



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft in
Niederösterreich nach 1945

verfasst von

Mag. Herbert Schmid

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 092 312

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin / Betreuer:

a.o. Univ. Prof. Dr. Peter Eigner

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich besonders herzlich bei Prof. Dr. Peter Eigner für die Betreuung meiner Arbeit bedanken. Seine hilfreiche Unterstützung, die konstruktiven Gespräche und die kompetenten Ratschläge waren mir eine große Hilfe. Ebenso die Tatsache, dass meine Ergebnisse genauest auf eventuell erforderliche Änderungen und Ergänzungen von ihm geprüft wurden.

Ebenso schulde ich besonderen Dank Dr. Georg Rigele von der EVN, der mir für meine Arbeit den Zugang zu den Archivunterlagen des Unternehmens und damit die Recherchen an Hand der Akten über die Verstaatlichungsvorgänge ermöglichte. Er war mir bei vielen Fragen mit seinem umfassenden Wissen, Informationen und Anregungen eine wertvolle Unterstützung.

Auch Mag. Ulrike Majdan von der Bibliothek der Wiener Wirtschaftskammer sowie den Mitarbeitern der Bibliothek der Arbeiterkammer in Wien, die mir mit Literaturhinweisen sehr geholfen haben, gebührt mein Dank.

Weiters möchte ich mich bei meiner Studienkollegin und Freundin Mag. Petra Fischer sowie bei meinem Freund Christian Novak bedanken, die jederzeit bereit waren hilfreich einzugreifen.

Ganz besonders bedanke ich mich bei meiner Frau Gabriele, die stets sehr viel Verständnis für meine Arbeit gezeigt hat und mich dabei tatkräftig unterstützte.

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Einleitung</u>	9
<u>2. Elektrizitätswirtschaft in Österreich von den Anfängen bis 1938</u>	21
<u>3. Nationalsozialistische Ära 1938 – 1945</u>	35
3.1. Änderungen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft	35
3.2. Neustrukturierung der Elektrizitätswirtschaft	38
3.2.1. VIAG, Energiewirtschaftsgesetz 1935, Gründung der Alpen-Elektrowerke	38
3.2.2. Projekte, begonnene und fertig gestellte Kraftwerksbauten	42
3.3. NS-Machtübernahme und Folgen für Niederösterreich	43
<u>4. Elektrizitätswirtschaft in Niederdonau</u>	46
4.1. NEWAG und Gauwerke Niederdonau AG	46
4.2. Auflösung der Gemeinde Wien Beteiligung an den Gauwerken	49
4.3. Demarkationsvertrag vom 15. Dezember 1941	50
4.4. Eingliederung von Elektrizitätswerken in die Gauwerke	53
4.4.1. Übernahmen durch Kauf 1938 bis 1944	54
4.4.2. Richtlinien für die Übernahmen der Elektrizitätswerke und die Beteiligung von Gemeinden	55
4.4.3. Übernahmen durch Aktienbeteiligungen von Gemeinden 1939 bis 1944 sowie die Kapitalerhöhungen der Gauwerke Niederdonau AG	56
4.4.4. Aktionärssituation per 31. Dezember 1943, Gesellschafterverzeichnis	62
4.4.5. Grenzkorrekturen von Niederdonau	63
4.5. Fallbeispiele der Übernahmen durch Aktienbeteiligung der Gemeinden	65
4.5.1. Elektrizitätswerk der Stadt St. Pölten	65
4.5.2. Erlaufkraftwerk Melk – St. Pölten GmbH	66
4.5.3. Elektrizitätswerk der Stadt Horn	70
4.6. Eigenständig gebliebene Elektrizitätswerke	72
4.7. Erfolgreicher Widerstand gegen die Übernahme	73
4.8. Tarifpolitik und Werbemaßnahmen	78
4.9. Beschäftigung von Zwangsarbeitern	80
<u>5. Neuordnung von Politik und Verwaltung nach 1945</u>	80
5.1. Entnazifizierung	82
<u>6. Elektrizitätswirtschaft in Niederösterreich</u>	83
6.1. Ausgangssituation und Wiederbeginn	83
6.2. Anlagenausbau bis zur Vollelektrifizierung	87

6.3. Unternehmenspolitik der NEWAG	93
6.4. Rückstellungsanträge und Verfahren	96
<u>7. Das 1. Verstaatlichungsgesetz</u>	97
<u>8. Das 2. Verstaatlichungsgesetz</u>	100
8.1. Energiepolitische Gründe	100
8.2. Wirtschaftliche Überlegungen	100
8.3. Erster Gesetzesentwurf und Stellungnahmen	101
8.4. Initiativanträge und gemeinsamer Entwurf	106
8.5. Parlamentarische Stellungnahmen und Beschluss des Gesetzes	107
8.6. Struktur und Bedeutung des Gesetzes	108
8.7. Novellen des 2. Verstaatlichungsgesetzes	112
<u>9. Gemeinden gegen die Verstaatlichung ihrer E-Werke</u>	114
9.1. Denkschrift gegen das 2. Verstaatlichungsgesetz durch die Gemeinde Ybbsitz	114
9.2. Aktivitäten des Hauptverbandes kommunaler Versorgungsunternehmen	115
<u>10. Entschädigung der Gauwerke Aktionäre</u>	121
<u>11. Verstaatlichung in Niederösterreich</u>	123
11.1. Chronologie des Ablaufs	123
11.2. Zusammenarbeit der NEWAG mit der Verbundgesellschaft	130
11.3. Formen der Verstaatlichungen und Übernahmen	131
11.4. Standardfälle der Verstaatlichung	133
11.4.1. Elektrizitätswerk der Marktgemeinde Deutsch-Wagram	133
11.4.2 . Lichtgemeinschaft Diesendorf-Maierhöfen	137
11.5. Standardfälle der Übernahme	139
11.5.1 Stromverteilungsanlage der Marktgemeinde Gaweinstal	139
11.6. Entstehung und Umstellung der 25 Hertz Gemeinden	141
11.6.1. Anlagen der Gemeinde Margarethen an der Sierning	143
11.6.2 Lichtvereinigung Pummersdorf, Völlerndorf und Matzersdorf	143
11.7. Verstaatlichungen mit modifizierten Abläufen	146
11.7.1. Elektrizitätswerk der Stadt Tulln	148
11.7.2. Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Poysdorf	159
11.7.3. ELGUM-Elektrizitäts-Genossenschaft für die Gerichtsbezirke Poysdorf und Zistersdorf in Dobermannsdorf reg. Genossenschaft m.b.H.	164
11.7.4. ELLGESS-Elektrizitäts-Leitungsgenossenschaft reg. Genossenschaft m.b.H. in Laa an der Thaya	167
11.7.5. Mistelbacher Elektrizitätsgesellschaft m.b.H. (MEG)	172
11.7.6. Städtisches Elektrizitätswerk Stockerau	174

11.7.7. Kunstmühle und Elektrizitätswerk Laa an der Thaya	178
11.7.8. Kuefstein'sches Elektrizitätswerk Reitmühle Fuglau	182
11.7.9. Zwettler Elektrizitäts-Genossenschaft (ZEG)	190
11.8. „Arisierung“ und Verstaatlichung	200
11.8.1. Elektrizitätswerk Marktgemeinde Wilhelmsburg	200
11.8.2. Elektrizitätswerk Lichtenstern Wilhelmsburg	202
<u>12. Verstaatlichung in den anderen Bundesländern</u>	219
12.1. Vorarlberg	219
12.2. Tirol	220
12.3. Salzburg	222
12.4. Oberösterreich	223
12.5. Kärnten	224
12.6. Steiermark	225
12.7. Burgenland	227
12.8. Wien	229
<u>13. Analysen und Zusammenfassung</u>	230
<u>14. Anhang</u>	242
14.1. Personen	242
14.2. Verstaatlichungsbescheid Deutsch-Wagram	243
14.3. Übernahmevertrag Deutsch-Wagram	245
14.4. Das 2. Verstaatlichungsgesetz	249
14.5. Resolution der Gemeinden 1950	254
<u>15. Archivalische Quellen</u>	256
15.1. EVN Archiv, Maria Enzersdorf	256
15.2. Gesetze, Verordnungen, Stenografische Protokolle	266
15.3. Internetquellen	268
<u>16. Literatur</u>	269
16.1. Zitierte Literatur	269
16.2. Weiterführende Literatur	278
<u>17. Glossar</u>	281
<u>18. Abbildungsverzeichnis</u>	285

<u>19. Abstract</u>	286
<u>20. Lebenslauf</u>	288

1. Einleitung

Thema

Bei der Bearbeitung der archivalischen Quellen des EVN Archivs für meine Diplomarbeit - Die Elektrifizierung Niederösterreichs in der Zwischenkriegszeit¹ - ergab sich die Möglichkeit, bei einigen Elektrizitätswerken über diesen Zeitraum hinaus Einblick in die weitere Entwicklung insbesondere auch nach Kriegsende 1945 zu nehmen. Damit war mein Interesse geweckt, weitere Forschungstätigkeiten anhand dieser Unterlagen durchzuführen. Seitens des Archivleiters Dr. Georg Rigele wurden mir die überwiegend unbearbeiteten Unterlagen der Übernahmevorgänge von E-Werken ab 1938 sowie der Verstaatlichungsvorgänge nach 1947 angeboten. Der Entscheidungsgrund für die Themenwahl meiner Dissertation über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft in Niederösterreich lag in der Chance, diese vorhandenen Quellen einer erstmaligen umfassenden wissenschaftlichen Aufarbeitung zuzuführen.

Der Begriff von der Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft wurde mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947 geprägt, obwohl es sich überwiegend um eine Eigentumsverschiebung der Elektrizitätsunternehmen von den Gemeinden, den Genossenschaften sowie in wenigen Fällen vom Privatbesitz zur Landesgesellschaft NEWAG (Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft), die nach 1945 zu 100 Prozent im Landesbesitz war, handelte. Richtigerweise sollte von einer sogenannten „Verlängerung“ der Elektrizitätswerke gesprochen werden.

Anhand des gesamten Aktenbestandes wurden sowohl die bis 1944 durchgeführten Übernahmen durch die Gauwerke Niederdonau² (NEWAG) als auch die Übernahme- und Verstaatlichungsvorgänge nach 1945 einer strukturierten Einteilung und anschließender Analyse unterzogen. Bei der Aufarbeitung der Unterlagen wurde auch der einzige Arisierungsfall eines Elektrizitätsunternehmens in Niederösterreich, das private Werk Lichtenstern in Wilhelmsburg, einer umfassenden Analyse zugeführt.

Für den gesamtheitlichen Überblick der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung in Österreich bis zum Jahr 1938, für Absichten und Gründe, die zur Übernahmepolitik in der NS-Zeit als auch nach 1947 zu den Verstaatlichungen führten, war es notwendig mit den Ausgangspunkten der Elektrifizierung zu beginnen. Die ersten Anlagen für die Stromerzeugung wurden in den 1880er

¹ Herbert Schmid, Die Elektrifizierung Niederösterreichs in der Zwischenkriegszeit: Baugeschichte und Netzentwicklung, (Diplomarbeit Universität Wien, 2008).

² Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft ab 1. Juni 1939 – Oktober 1945.

Jahren von innovativen Industriellen überwiegend für den betrieblichen Bedarf errichtet. In den 1890er Jahren entstanden die ersten Beleuchtungsanlagen, die mit der Errichtung von Kraftwerken sowie Ortsnetzen für die öffentliche Stromversorgung in den Städten und Gemeinden ab der Jahrhundertwende ihre Fortsetzung fanden.

Der Zerfall der Habsburgermonarchie verursachte zwangsweise einen energiepolitischen Wandel. Die Kraftwerke auf Kohlebasis, die überwiegend den Strombedarf von Niederösterreich und Wien deckten, waren von der Lieferung der Kohlegruben in Polen und der Tschechoslowakei abhängig. In dieser Situation traten Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit für den raschest möglichen Ausbau der Wasserkräfte, der sogenannten „Weißen Kohle“ ein. Durch eine umfassenden Bundesgesetzgebung in den Jahren 1921/1922 (Wasserkraft-Förderungsgesetz, Elektrizitäts-Wegegesetz) wurde die Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft positiv beeinflusst. Der Bund gründete im Jahr 1919 das Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt (WEWA) als Behörde, setzte jedoch keine weiteren Aktivitäten zum Ausbau der Elektrifizierung oder zur Errichtung von Wasserkraftwerken. Eine Ausnahme bildeten die Bundesbahnen, die durch den Bau von Kraftwerken mit der Elektrifizierung der Bahnstrecken begannen.

Mit der Gründung von Landesgesellschaften in den 1920er Jahren durch die Bundesländer, mit teilweiser Unterstützung von privaten Investoren, bildeten sich die noch heute bestehenden Strukturen der Elektrizitätswirtschaft heraus. Entsprechend des vorhandenen Wasserangebotes wurden von diesen Gesellschaften in der Steiermark, Oberösterreich, Tirol und Salzburg leistungsmäßig große Wasserkraftanlagen errichtet, die sowohl den regionalen Bedarf deckten, als auch weitere Landesgesellschaften belieferten. Dadurch ergaben sich unterschiedliche Strukturen und Zielsetzungen sowohl dieser Gesellschaften als auch der vorhandenen kommunalen Unternehmen mit ihren Wasserkraftanlagen. Durch die Errichtung von 60 kV- oder 110 kV-Leitungsverbindungen zwischen den Übertragungsnetzen der Landesgesellschaften von Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und der Steiermark konnte bis 1930 ein Verbundbetrieb realisiert werden. Die inländische Stromerzeugung stieg 1919 von 1.765 GWh auf 2.500 GWh im Jahr 1930.

In Niederösterreich war 1918 die Elektrizitätsversorgung durch 118 vorhandene städtische und kommunale Elektrizitätswerke als auch das 1907 gegründete „Niederösterreichische Landes-Elektrizitätswerk“ (NÖLEW) sowie durch das seit 1900 existierende „Gemeinde Wien Städtisches – Elektrizitätswerk“ (WEW), welches die Ortschaften zwischen Ebenfurth und Wien sowie bis

Hainburg versorgte, charakterisiert. Die Gründung des Landes-Elektrizitätswerk NÖLEW hatte einen direkten Zusammenhang mit der Elektrifizierung der Mariazellerbahn. Bereits kurz nach ihrer Inbetriebnahme wurden die Grenzen der Beförderungskapazität sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr erreicht. Mit der Errichtung von zwei Wasserkraftwerken in Wienerbruck und Trübenbach sowie einem Dieselmotorkraftwerk in St. Pölten konnte die Bahn mit Wechselstrom und einer Frequenz von 25 Hz³ betrieben werden. Die industriellen und kommunalen Abnehmer entlang der Bahnstrecke wurden mit einer eigenen 27,5 kV-Drehstromleitung, ebenfalls mit 25 Hz versorgt, wodurch die NÖLEW zu einem öffentlichen Stromversorger wurde, der in ganzen Region die Elektrifizierung durchführte.

Mit der Gründung der Republik wurden nach der Bundesverfassung von 1920 Wien und Niederösterreich zu einem einheitlichen Bundesland. Durch das Trennungsverfassungsgesetz von 1921 sowie die mit Jänner 1922 wirksame Trennung Wien von Niederösterreich wurde das Eigentum der NÖLEW je zur Hälfte aufgeteilt. Dadurch brachten die beiden Bundesländer das NÖLEW lastenfrei in die NEWAG ein und erhielten zu gleichen Teilen Gründeraktien von Nominale 1.000 Mill. Kronen. In der Zwischenkriegszeit setzte die NEWAG ihr Hauptaugenmerk in die Errichtung des landesweiten 60 kV-Übertragungsnetzes als Voraussetzung für die Ausweitung des Versorgungsgebietes sowie in den Neubau hydraulischer Anlagen in Wienerbruck, Erlaufboden, Oberndorf und Brunnenfeld. Mangels weiterer finanzieller Möglichkeiten überließ man der WEW die Errichtung der Wasserkraftwerke Opponitz und Gaming und vereinbarte dafür den Strombezug zu Sonderkonditionen.

Mit dem Jahr 1938 erfolgte eine politische, verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Neugliederung von Österreich. Aus den neun Bundesländern wurden sieben Reichsgaue gebildet, Niederösterreich und Oberösterreich wurden in Niederdonau und Oberdonau umbenannt, das Burgenland wurde auf Niederdonau und Steiermark aufgeteilt und Wien durch Gebiete von Niederdonau territorial zu Groß-Wien erweitert.⁴ Ebenso wurde die Elektrizitätswirtschaft einer Neustrukturierung unterzogen. Mit der Gründung der Alpen-Elektrowerke AG (AEW) sollte der Bau von Wasserkraftwerken, der Ausbau und die Einbindung der Übertragungsnetze in das Verbundnetz des Deutschen Reichs realisiert werden. Durch finanzielle Beteiligungen an den Landesgesellschaften wurden deren

³ Mit Wechselstrom betriebene Bahnen waren in dieser Zeit noch in ihren technischen Anfängen. Die Wahl für die Frequenz von 25 Hz beruhte auf den günstigen Leistungsdimensionen des Antriebsmotors der Lokomotive. Vgl. dazu Ing. Peter Schmied, 100 Jahre elektrische Lokomotiven auf der Mariazellerbahn, in: Eisenbahn Österreich Heft 11/2011, (Luzern 2011).

⁴ Reichsgesetzblatt Teil I, Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1938, Nr. 158, 1.10. 1938 Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich, S 1333.

Ausbauaktivitäten koordiniert. Bis zum Kriegsende wurden von den AEW, den Landesgesellschaften sowie dem Innwerk fünf Wasserkraftanlagen in Betrieb genommen und zehn weitere begonnen, die jedoch erst nach 1945 fertiggestellt werden konnten. Hinsichtlich der Strukturen der Elektrizitätsversorgung in den einzelnen Reichsgauen, wie der Zusammenfassung von städtischen und kommunalen Betrieben in die Landesgesellschaften, gab es keine generellen Vorgaben.

Im Reichsgau Niederdonau ordnete der Reichstatthalter eine Zusammenfassung aller vorhandenen Elektrizitätswerke an, die unter dem Begriff der „Flurbereinigung“ bis Anfang 1945 durch Kauf oder Aktienbeteiligung an den Gauwerken Niederdonau durchgeführt wurden. Tatsächlich konnten 41 Elektrizitätswerke und 460 Ortsnetze in das Versorgungsgebiet der Gauwerke eingegliedert werden. Die großen städtischen Unternehmen von Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Melk, Waidhofen an der Thaya, Horn, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs wurden mittels Vorzugsaktien für ihre Anlagen abgelöst. Eine weitere wesentliche Kapitalveränderung an den Gauwerken ergab sich 1940 durch den Tausch der im Besitz der Stadt Wien befindlichen NEWAG-Aktien gegen Grundstücke, die im Besitz des Reichsgaues Niederdonau in Wien waren. Damit ergab sich mit Jahresende 1943 hinsichtlich des Aktienkapitals von rund 19,2 Mio. RM folgende Aufteilung: Vorzugsaktien der Städte und Gemeinden 11,2 Mio. RM, Vorzugsaktien und Aktien Wiener Neustadt 1,1 Mio. RM, private Aktionäre 0,9 Mio. RM und der Reichsgau 6 Mio. RM. Eine finanzielle Beteiligung der AEW an den Gauwerken kam nicht zustande.

Mit Jahresende 1940 unterzeichneten die Gemeinde Wien-Städtische Elektrizitätswerke (WEW) und die Gauwerke Niederdonau den Demarkationsvertrag über den Tausch und die endgültige Regelung der jeweiligen Netz- und Absatzgebiete, der mit Dezember 1941 wirksam wurde. Das Übereinkommen beinhaltete im Passus über die Vertragsdauer die Formulierung „für immerwährende Zeiten“ sowie nur im „gegenseitigen Einvernehmen veränderbar“. Dieses Übereinkommen führte nach 1947 mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz zu mehrfachen Interessenskollisionen zwischen den Landesregierungen als auch den beiden Elektrizitätsunternehmen. Erst im Zuge des europäischen Strom- und Gasmarktliberalisierung gegen Ende der 1990er Jahre und der Gründung einer gemeinsamen Firma für die Großkundenbetreuung wurden die Streitigkeiten beigelegt.

Neben dem chronologischen Ablauf der Eingliederung der kommunalen Elektrizitätsunternehmen zeigen die drei Fallbeispiele der städtischen Unternehmen von St. Pölten, Melk und Horn die

Durchführung der Übernahmen mit einer Aktienbeteiligung der Städte an den Gauwerken. Einige Elektrizitätsunternehmen, wie Amstetten und Ybbsitz leisteten, ebenso wie mehrere Elektrizitätsgenossenschaften erfolgreichen Widerstand gegen die Übergabe. Mit der Tarifpolitik und den damit verbundenen Werbemaßnahmen sowie der Beschäftigung von Zwangsarbeitern bei den Gauwerken wurde das Kapitel der Elektrizitätswirtschaft in Niederdonau abgeschlossen.

Nach der Anerkennung der Regierung Renner im Oktober 1945 durch die Alliierten konnte mit der Neuordnung von Politik und Verwaltung und damit auch mit der Elektrizitätswirtschaft begonnen werden. Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch die Umbenennung der Gauwerke in die NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft vollzogen. Die ersten Aufgaben konzentrierten sich auf die rasche Behebung der Kriegsschäden und damit der Wiederaufnahme von Stromlieferungen als Voraussetzung für die Normalisierung der Wirtschaft. Bis zum Jahresende 1945 konnte durch den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte das gesamte Leitungsnetz, teilweise jedoch als Provisorien, in Betrieb genommen werden. Wesentliche Schäden waren bei den Wasserkraftwerken Brunnenfeld, Sturmmühle und Harrachwerken in Wiener Neustadt, Krems, Hollabrunn, Gänserndorf und Waldegg entstanden, die für die Stromerzeugung ausfielen. Bei den 543 km langen 60 kV-Leitungen, die das landesweite Übertragungsnetz bildeten, waren rund 250 km schwer, bei den 4.000 km 20 kV-Leitungen in den Regionen waren ebenfalls ca. die Hälfte beschädigt. Zusätzlich war für den Strombezug die wichtige Leitung aus Oberösterreich von Erlauf bis St. Pölten unterbrochen. Bereits im Juni 1945, vier Wochen nach dem Waffenstillstand, war diese Verbindung jedoch wieder in Funktion.

Das größere und wesentlich länger andauernde Problem war der Mangel an elektrischer Energie, der zu einem Einsatz der 1946 geschaffenen weisungsbefugten Behörde des Landeslastverteilers für die Strombewirtschaftung (Rationierung) bis Ende 1953 führte. In dieser Zeitspanne der Strombewirtschaftung machten sich die fehlenden Ausbaumaßnahmen in Niederösterreich besonders bemerkbar. Bereits 1944 konnte von der benötigten elektrischen Energie von 400 GWh nur ein Drittel von den vorhandenen Kraftwerken abgedeckt werden. Im Gegensatz dazu war der Ausbau des 60 kV-Übertragungsnetzes sowie einiger Umspannwerke bereits für die Übernahme weiterer kommunaler Elektrizitätswerke dimensioniert.

Neben den Instandsetzungsarbeiten waren noch umfangreiche Baumaßnahmen zur Erreichung der Vollelektrifizierung durchzuführen. Ein wesentlicher Schritt war die Elektrifizierung von geschlossenen Siedlungen, die durch den verstärkten Einsatz von Technikern und Monteuren im

Jahr 1963 durch den Anschluss der Gemeinde Harmannschlag bei Gmünd erreicht wurde. Für dieses Elektrifizierungsprogramm war ein umfangreicher Ausbau der gesamten Leitungsnetze sowie ein Neubau zahlreicher Trafostationen und Umspannwerke erforderlich. Damit war eine Standardisierung der technischen Parameter der 60 kV-Übertragungsleitungen und der 20 kV-Verteilleitungen sowie der Ortsnetze mit Drehstrom 3x380/220V für die Verbraucher notwendig. Ebenso erfolgte die Vereinheitlichung der verwendeten Materialien und soweit als möglich auch der Bau von Trafostationen. Die Übernahmen von kommunalen E-Werken und Lichtgemeinschaften wurde nach 1946 wieder fortgesetzt. Insbesondere wurden technisch mangelhafte Ortsnetze erneuert und danach in das NEWAG-Netz eingebunden. Ein umfangreiches und finanziell aufwendiges Programm war der Umbau bzw. teilweise Neubau von 213 Ortsnetzen durch die notwendigen Umstellung von 25 Hz auf 50 Hz, die danach bis 1953 von der NEWAG übernommen wurden. Der endgültige Abschluss der flächendeckenden Vollelektrifizierung im ländlichen Raum fand im Jahr 1988 statt.

Um den steigenden Strombedarf der 1950/60er Jahre (von rund 200 GWh 1946 auf 1.300 GWh 1964) zu decken wurden mehrere Investitionsmaßnahmen gesetzt. In den 1950 Jahren wurden alle vorhandenen Wasserkraftanlagen sowohl in baulicher als auch in maschinentechnischer Hinsicht auf den letzten Stand der Technik gebracht. Die Errichtung der Kraftwerke am Kamp wurde als Meilenstein des wirtschaftlichen Aufbaus betrachtet. Mit dem Ausbau des Erdgaswerks Neusiedl an der Zaya und den Neubauten der kalorischen Werke Korneuburg und Hohe Wand sowie verstärkten Fremdbezug konnte der Strombedarf abgedeckt werden.

Mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz von 1947 erfolgte die Verstaatlichung von Elektrizitätsunternehmen, wobei es auch bei den in Bau befindlichen Kraftwerken, die im wesentlichen von der Alpen-Elektrowerke (AEW) begonnen wurden, zur Übergabe an den Staat kam. Das Gesetz regelte die Struktur und die Aufgaben der Landesgesellschaften als Stromverteiler und Kraftwerkerrichter in ihrem Bundesland sowie den Bau von Großkraftwerken durch die Sondergesellschaften und den Ausbau eines österreichweiten Übertragungsnetzes durch die Verbundgesellschaft. In der Praxis berührten die Verstaatlichungsvorhaben kaum die privaten E-Werke, da ihr Anteil an der öffentlichen Stromversorgung bereits 1945 unter zehn Prozent lag. Primär betraf es die kommunalen und genossenschaftlichen Unternehmen, die in die jeweilige Landesgesellschaft überführt wurden. Die städtischen Unternehmen der Landeshauptstädte von Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck waren davon nicht betroffen. Die Wiener Elektrizitätswerke (WEW) wurden mit dem Gesetz zur Landesgesellschaft.

Die NEWAG verfolgte in enger Abstimmung mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eine zügige Verstaatlichung und Übernahme der E-Werke. Die Behörde leitete das Verwaltungsverfahren unter Teilnahme der jeweils betroffenen Elektrizitätsunternehmen sowie der NEWAG ein. Nach Klärung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verstaatlichung wurde der zugehörige Bescheid ausgestellt. Mit der detaillierten Aufnahme, der Beurteilung des technischen Zustands aller Anlagenteile, wurde die Bewertung für die „angemessenen Entschädigung“ durchgeführt. Mit dem Übernahmevertrag erfolgte die Übergabe zum festgelegten Datum an die NEWAG. Da die NEWAG bereits seit Jahren Anlagenübernahmen gegen Entschädigungszahlungen durchführte, stimmte das Amt der NÖLR auch dieser Vorgangsweise zu und erklärte im Nachhinein ihre Zustimmung zur Verstaatlichung. Rund 40 Verstaatlichungsverfahren verliefen zwar dem Grundsatz nach wie die Standardfälle ab, waren jedoch durch juristische Aktivitäten der Werksbesitzer beim Bundesministerium sowie beim Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof oder auch inhaltliche Verhandlungen mit der NEWAG über den Entschädigungswert der Anlagen gekennzeichnet.

Mit Jahresende 1957 hatte die NEWAG 220 Anlagen übernommen und in ihr Versorgungsnetz integriert. Damit war das Unternehmensziel, das Versorgungsgebiet auf ganz Niederösterreich auszuweiten, bis auf die Netzgebiete der Wiener Elektrizitätswerke (WEW), der Oberösterreichischen Kraftwerke Aktiengesellschaft (OKA) und der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG (ESG) sowie des E-Werkes von Amstetten erreicht. Die Anlagen der OKA konnten 1969, der ESG 1986 übernommen werden. Der letzte Verstaatlichungsfall wurde im Jahr 1983 abgewickelt und betraf das E-Werk Dumba in Tattendorf. Die Versorgungsgebiete des Amstettner Elektrizitätswerkes sowie der Wiener Elektrizitätswerke blieben trotz mehrfacher entsprechender Bemühungen der NEWAG/EVN bis heute als „fremdversorgte Gebiete“ bestehen.

Für den Vergleich der Verstaatlichungs- und Übernahmepolitik der NEWAG mit der Vorgangsweise in den anderen Bundesländern wurden die Landesgesellschaften mit ihren Strukturen und Aufgaben in kurzen Unternehmensprofilen dargestellt. Die Bandbreite reichte von der Übernahme möglichst aller Unternehmen, wie in Niederösterreich und Kärnten praktiziert, bis zu fast keinen Verstaatlichungen in Tirol und der Steiermark.

Forschungsstand

Die politischen, wirtschaftlichen und auch technischen Gründe, die zu den Verstaatlichungsgesetzen geführt haben sowie deren Auswirkungen sowohl auf die Elektrizitäts- und die gesamte österreichische Wirtschaft sind durch eine Vielzahl von Publikationen sowohl in Buchform als auch durch zahlreiche Artikel in den jeweiligen Fachzeitschriften dokumentiert⁵. Ergänzende Informationen über die politischen Argumente und Standpunkte finden sich in den Stenografischen Protokollen des Nationalrates.

Die weiteren Gründe für die Verstaatlichungsmaßnahmen nach 1945 lagen im Mangel an Privatkapital zur Weiterführung zahlreicher Betriebe als auch an dem Problem des „Deutschen Eigentums“, das nach 1938 durch den Aufbau von Rüstungsbetrieben und durch die deutschen Übernahmen von Kapitalanteilen an österreichischen Aktiengesellschaften sowie mit Errichtung von Kraftwerksanlagen der AEW entstanden war. Weitere Kapitalverschiebungen wurden durch „Arisierung“ und Anteilsverkauf ausländischer Unternehmen an reichsdeutsche Interessenten erreicht. Dieses „Deutsche Eigentum“ konnte von den Alliierten für Reparationszwecke herangezogen werden, mit den Verstaatlichungsgesetzen sollte das verhindert werden. Die westlichen Besatzungsmächte akzeptierten diese Gesetzgebung, die Sowjets hingegen beschlagnahmten die entsprechenden Unternehmen in ihrer Zone.

Das Schwergewicht der politischen und wirtschaftlichen Diskussionen über die Verstaatlichung lag daher beim 1. Verstaatlichungsgesetz von 1946. Der Verstaatlichungsumfang von drei Banken und 71 Industrie- und Handelsunternehmen wurde von der SPÖ nur als erster Schritt betrachtet, dem weitere, insbesondere auf dem Industriesektor, folgen sollten. Die ÖVP stimmte diesem Gesetz nur aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation der Nachkriegsjahre zu, brachte jedoch bald die Privatisierung dieser Unternehmen auf die politische Diskussionsebene wieder zurück. Dementsprechend ist auch eine große Vielfalt an Literatur, Fachbeiträgen, politischen und wirtschaftlichen Stellungnahmen sowie wissenschaftlichen Abhandlungen von der Gesetzgebung bis zu den ab 1987 bis dato durchgeführten Privatisierungen vorhanden.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz von 1947 behandelt hingegen den sachlich abgegrenzten Bereich der Elektrizitätswirtschaft in Österreich. Beide Parteien stimmten prinzipiell einer Verstaatlichung

⁵ Wilhelm Weber, Die Verstaatlichung in Österreich, (1964), Rupert Zimmermann, Verstaatlichung in Österreich (1964), Edmond Langer, Das Ringen um die Verstaatlichung, (1965), und Die Verstaatlichungen in Österreich (1966), Alexander Wolfkring, Königreich Waldbrunner, (1985), Dieter Stiefel, Verstaatlichungen und und Privatisierungen in Österreich, (2011).

zu, die SPÖ aufgrund ihrer ideologischen Grundsätze zur Verstaatlichung und die ÖVP durch ihre positive Sicht zur Gemeinwirtschaft. Die Vorstellungen unterschieden sich nur hinsichtlich der organisatorischen Strukturen, wobei die SPÖ eine wirtschaftlich und betrieblich zentral agierende Verbundgesellschaft wollte und die ÖVP die vorhandenen Landesgesellschaften in ihren Aufgabenbereichen und damit ihrer Bedeutung stärken wollte – das Gesetz spiegelt den Kompromiss.

Der Unterschied der beiden Gesetze bestand darin, dass mit dem 1. Verstaatlichungsgesetz eine Enteignung bestimmter Industrien, Banken und Handelsunternehmen erfolgte, ohne Vorschriften über Führung und Verwaltung zu definieren. Das 2. Verstaatlichungsgesetz regelte neben der Enteignung die Organisation, Aufgaben und Verwaltungsstrukturen der Elektrizitätsunternehmen. Mit dieser Aufbauorganisation gegliedert in Verbundgesellschaft, Sondergesellschaften für die Errichtung von Großkraftwerken und die Landesgesellschaften für die Versorgung in den Bundesländern, sollten die Versorgungssicherheit, ein planmäßiger Ausbau der Erzeugungskapazität und die Vollelektrifizierung erreicht werden.

Neben der Literatur wurde⁶ vor allem in Fachzeitschriften der Elektrizitätswirtschaft sowie in den Geschäftsberichten und Unternehmensgeschichten der Landesgesellschaften über die Durchführung der Verstaatlichung berichtet. Wesentlich bei allen Publikationen war auch immer der Bericht über den Fortschritt der Elektrifizierungsmaßnahmen insbesondere in den ländlichen Gebieten. Von Widerständen gegen die Verstaatlichung der kommunalen Unternehmen wurde in den 1950er Jahre nur in wenigen Einzelfällen in den Lokalteilen der Zeitungen berichtet. Wesentliche politische und wirtschaftliche Diskussionen sowohl über die Verstaatlichung als auch über die Struktur der Elektrizitätswirtschaft fanden erst nach der Novellierung im Jahr 1987 statt.

Eine Ausnahme dazu bildeten die Aktivitäten des Hauptverbandes kommunaler Unternehmen, unterstützt durch die Denkschrift der Gemeinde Ybbsitz gegen das Verstaatlichungsgesetz. Da den Gemeinden in der Phase der inhaltlichen Gesetzesgestaltung keinerlei Mitsprachemöglichkeiten geboten wurde, setzten sie nach Veröffentlichung des Gesetzes durch ihre Vertreter mehrere massive politische Aktivitäten. Mit Resolutionen und Änderungsvorschlägen sollte eine Novellierung erreicht werden. Diese bis ins Jahr 1950 dauernden Aktivitäten des Verbandes und seiner Mitglieder blieben erfolglos – sowohl die Landesgesellschaften als auch die Bundesregierung lehnten jegliche Veränderungen ab.

⁶ Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft in Niederdonau, (1942), Susanne Medek, Von der NEWAG/NIOGAS zur EVN (1989), Alois Brusatti, Ernst Swietly, Erbe und Auftrag, (1990), Walter Fremuth, Die Elektrizitätswirtschaft in Österreich, (1992), Georg Rigele, Zwischen Monopol und Macht, (2004).

Forschungsfragen

Anhand der einschlägigen Literatur sowie eines ersten Einblicks in mehrere Übernahmevorgänge in der NS-Ära als auch von Verstaatlichungsvorgängen nach 1945 der NEWAG ergaben sich die nachstehenden Fragen:

- Welche Ziele sollten mit der Eingliederung von Elektrizitätswerken in die Gauwerke Niederdonau erreicht werden. Wie war der Ablauf dieser Vorgänge, gab es Widerstand gegen die Übergabe seitens der Werksbesitzer?
- Welche Bedeutung hatten die Übernahmen in der Zeit der Gauwerke für die weitere Vorgangsweise der NEWAG nach 1945?
- Welchen Einfluss hatte die NEWAG in der Entstehungsphase des 2. Verstaatlichungsgesetzes auf politischer Ebene und welche Bedeutung hatte ihre Mitarbeit?
- Welchen Nutzen konnte die NEWAG bei der Abwicklung der Verstaatlichungen und Übernahmen durch die bereits in der NS-Zeit durchgeführte Eingliederung von Elektrizitätsunternehmen erzielen?
- War die Verstaatlichungspolitik im Zusammenhang mit der Vollelektrifizierung für die NEWAG der richtige Weg?

Quellen und Analysemethoden

Für die Zeit der Gauwerke von 1938 bis 1945 standen nachstehende Quellen zur Verfügung: Die Übernahmeakten mit dem zugehörigen erläuternden Schriftverkehr, (Anlagenumfang, Unternehmensbewertung, Übernahmeverträge etc.) sowie eine chronologische Auflistung aller durch Aktien oder Kaufbeteiligung in die Gauwerke eingegliederten Elektrizitätsunternehmen. In diesen Aktenbeständen waren auch die Informationen und Gründe von nicht übernommenen Betrieben enthalten. Ergänzend dazu konnten anhand des „Schlussgutachtens II der Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden AG“ die darin festgelegten Richtlinien für eine Übergabe von kommunalen Elektrizitätswerken gegen eine Aktienbeteiligung an den Gauwerken und damit die Übernahmepolitik nachvollzogen werden. Mittels den Geschäftsberichten der Gauwerke sowie den in den Akten vorhandenen Unternehmensprofilen wurden drei Fallbeispiele von Übergaben gegen eine Aktienbeteiligung der Gemeinden dargestellt.

Für die Verstaatlichungs- und Übernahmevorgänge nach 1945 durch die NEWAG stand ebenfalls entsprechendes umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung. Der in den einzelnen Vorgängen enthaltene Schriftverkehr zwischen der NEWAG, dem Amt der niederösterreichischen

Landesregierung, den Gemeindevertretern bzw. den Eigentümern der zu übernehmenden Elektrizitätswerke zeigten die Abläufe chronologisch vom Verhandlungsbeginn bis zum Übernahmevertrag auf.

Mehrheitlich waren in den einzelnen Akten auch Informationen über die Dimension und die Geschichte der Elektrizitätswerke vorhanden, wodurch bei der Darstellung von Fallbeispielen der Verstaatlichung ein umfassendes Unternehmensbild gezeigt werden konnte. Mehrfach chronologische Aufstellungen über den Stand der übernommen bzw. in laufender Verhandlung befindlichen oder noch nicht begonnenen Gespräche mit den Unternehmen waren eine wichtige Ergänzung und Kontrollmöglichkeit für die Vollständigkeit der Aufarbeitung. Weiter archivalische Quellen in Form von internen Dokumentationen, Schriftverkehr, Berichten, Aktennotizen, Verzeichnissen und Aufstellungen standen für die Themen

- der weiteren Übernahmepolitik und Vorgangsweise der NEWAG nach 1945,
- der Stellungnahmen und Vorschläge zu den Entwürfen für das 2. Verstaatlichungsgesetz,
- der Maßnahmen zur Erreichung des Zieles der Vollelektrifizierung im Bundesland zur Verfügung.

Die Reihung aller Akten der Übernahme- und Verstaatlichungsfälle erfolgte in alphabetischer Ordnung, bei den kommunalen Unternehmen nach dem Ortsnamen, bei den Lichtgemeinschaften und privaten Elektrizitätswerken war teilweise auch der Unternehmens- oder der Besitzernamen das Ordnungskriterium. Generell haben die Akten eine hohe Aussagequalität hinsichtlich des Textinhalts, der Verständlichkeit und der Vollständigkeit. Die Schriftstücke sind überwiegend im Stile von sogenanntem „behördlichen Schriftverkehr“ abgefasst und unterscheiden sich über den Zeitraum vor 1938 bis in die 1960er Jahre nur durch unwesentliche Details. Der strukturierten Aufarbeitung und Analyse der Übernahme- bzw. Verstaatlichungsabläufe wurden rund 50 Vorgänge der Gauwerkezeit und rund 230 Vorgänge nach 1945 unterzogen.

Durch die klaren und systematisch abgefassten Texte der Schriftstücke der einzelnen Übernahmeprozesse sowie des gesamten weiteren Schriftverkehrs wurde für die Aufarbeitung und Interpretation die hermeneutische Methode gewählt. Mit einer Strukturanalyse erfolgte die prinzipielle Einteilung bzw. Zuordnung der einzelnen Vorgänge. Für die entsprechenden Unterlagen aus der Phase der Gauwerke erfolgte die Einteilung in Aktien- oder Kaufbeteiligung sowie in Elektrizitätswerke die eigenständig blieben oder erfolgreichen Widerstand gegen ihre Übernahme leisteten.

Die Verstaatlichungs- und Übernahmeporgänge nach 1945 wurden in nachstehende Strukturen eingeordnet: Das Verstaatlichungsverfahren erfolgte mit einem schematisierten Verwaltungsverfahren durch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung auf Grundlage des 2. Verstaatlichungsgesetzes. Die Vorgänge, welche nach diesem Schema ohne Einsprüche oder rechtlichen Aktivitäten abliefen, wurden als „Standardfälle der Verstaatlichung“ (Kap. 11.4) bezeichnet. Weiters gab es die „Standardfälle der Übernahme“ (Kap. 11.5) sowie die „Verstaatlichungsvorgänge mit modifizierten Abläufen“ (Kap.11.7), die grundsätzlich wie ein Standardfall abliefen, aber durch verschiedene juristische Aktivitäten der Werksbesitzer bei den Obersten Gerichtshöfen oder hinhaltende Entschädigungsverhandlungen der Eigentümer einer zeitlichen Verzögerung unterworfen waren, aber in jeden Fall mit der Verstaatlichung und Übernahme durch die NEWAG endeten. Durch die inhaltliche Analyse bei den einzelnen Verstaatlichungs- und Übernahmeporgänge konnte die Gleichartigkeit und Vollständigkeit beurteilt werden und damit eine Einordnung in die vorangeführte Struktureinteilung getroffen werden.

Die Darstellungsform der Dissertation folgt dem chronologischen Ablauf und wird zusätzlich durch themenbezogene Kapitel ergänzt. Dadurch kommt es entsprechend der sachlichen Vollständigkeit zu teilweisen Wiederholungen von Inhalten. Der Fokus liegt auf wirtschaftsgeschichtlichen Faktoren unter Berücksichtigung der politischen Aspekte. Es erfolgt keine Beurteilung der politischen Aussagen und Diskussionen weder in der Phase der inhaltlichen Gestaltung der beiden Verstaatlichungsgesetze noch danach. Ebenso wird die juristische Vorgangsweise gegen die Verstaatlichung der Anlagen von Gemeinden und Lichtgenossenschaften bei den obersten Gerichtshöfen keiner aktuellen Bewertung unterzogen. Die Ortsnamen wurden der aktuellen Schreibweise des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen angeglichen, wobei in Zitierungen verwendete Ortsbezeichnungen nicht abgeändert wurden.

2. Elektrizitätswirtschaft in Österreich von den Anfängen bis 1938

Elektrifizierung bis 1918

Die Voraussetzung für eine breite Anwendung der Elektrizität in der industriellen und öffentlichen Stromversorgung bildeten die Erfindung der Dynamomaschine im Jahr 1866 durch Werner von Siemens und die technische Weiterentwicklung der Glühlampe zur Kohlenfadenlampe durch Thomas Alva Edison im Jahr 1879.⁷ Mit dem mechanischen Antrieb durch Wasserräder oder Dampfmaschinen konnte elektrischer Strom in der notwendigen Spannung und Stärke erzeugt und transportiert werden. In den weiteren Jahren wurden dadurch die in Städten vorhandenen Gasbeleuchtungsanlagen sowie die Dampfmaschine als Antriebsaggregat für Fertigungseinrichtungen in den Fabriken abgelöst. Mit dieser Entwicklung ging die damit notwendige Errichtung von Kraftwerken, ausgestattet mit hydraulischen oder kalorischen Antriebsmaschinen für die stromerzeugenden Generatoren, einher.

Die ersten Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie wurden mehrheitlich auf Initiativen von Unternehmern errichtet und dienten primär als Antrieb für die Maschinen und zur Beleuchtung in den Fabrikhallen.⁸ So nahm 1873 der Industrielle Arthur Krupp in seinem Werk in Berndorf (Niederösterreich) den ersten Gleichstromgenerator in Betrieb. Im Jahr 1884 folgte der Unternehmer Josef Werndl, der das erste mit Wasserkraft betriebene Elektrizitätswerk in Steyr (Oberösterreich) errichtete. Die erste öffentliche Beleuchtung wurde 1886 von der Gemeinde Scheibbs (Niederösterreich) für die Festhalle und den Vorplatz geplant und verwirklicht. Die Unternehmer Demel und Bertl gründeten die „Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Salzburg“ und nahmen das erste kalorische Kraftwerk 1887 in Betrieb. In der Steiermark wurde 1890 das E-Werk Mariazell und im folgenden Jahr das „Elektrische Werk zu Aussee“, sowie von Franz Pichler in Weiz ein Wasserkraftwerk mit einem Wechselstromgenerator errichtet. In Oberösterreich wurde 1893 das E-Werk der Stadt Ried im Innkreis sowie 1897 von der Stadt Linz die „Tramway- und Elektrizitätsgesellschaft Linz-Urfahr“ gegründet. In Tirol errichteten Kitzbühel und Kufstein im Jahr 1896 ihre städtischen Elektrizitätswerke. In der Zeit von 1900 bis 1914 entstanden in Österreich eine Vielzahl weiterer Elektrizitätswerke auf Initiative von Städten und Gemeinden sowie Genossenschaften und privaten Unternehmern. Bei den Elektrifizierungsvorhaben ergab sich jedoch eine Vielfalt an Stromarten und Spannungshöhen in den einzelnen Versorgungsgebieten, wodurch in manchen Netzanlagen sowohl Gleichstrom als auch Wechselstrom verwendet wurden.

⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Manfred Pohl, Das Bayernwerk 1919 bis 1996, (München 1996), 23-40.

⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Helmut Frizberg, Geschichte der öffentlichen Elektrizitätsversorgung in Österreich, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 29. Jg. Heft 5, (Wien 1976), 171-174.

Im Jahr 1911 wurde erstmals eine Statistik über Elektrizitätswerke mit Eigenerzeugung veröffentlicht, nach der in den damaligen Kronländern Tirol 128, Steiermark 91, Niederösterreich 83, Oberösterreich 46, Salzburg 34, Kärnten 32, Vorarlberg 20 Werke vorhanden waren.⁹

Zwei Elektrizitätsunternehmen unterschieden sich in dieser Zeitspanne wesentlich von den bisherigen Gründungen, die überwiegend auf lokaler Ebene agierten und sowohl in der Erzeugung als auch in der Verteilung der elektrischen Energie meistens Inselbetriebe waren. Im Jahr 1900 wurde das „Gemeinde Wien-Städtische Elektrizitätswerk“ mit dem ursprünglichen Schwerpunkt der Versorgung der elektrischen Straßenbahn gegründet.¹⁰ In den Jahren bis 1914 erfolgte neben den Elektrifizierungsmaßnahmen im städtischen Bereich der Erwerb von drei privaten Elektrizitätsgesellschaften¹¹ durch die Gemeinde Wien, wodurch die Kommunalisierung der Stromversorgung erreicht wurde. Durch den Ausbau der kalorischen Kraftwerke in Simmering und in der Engerthstraße konnte sowohl der Strombedarf innerhalb der Stadtgrenzen als auch der der umliegenden Gemeinden und Industriebetriebe abgedeckt werden. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg erkannte man die Rohstoffabhängigkeit von den Lieferanten des Ostrauer und Oberschlesischen Steinkohlegebietes und erwarb daher die „Braunkohlen-Bergbau-Gewerkschaft Zillingdorf“ sowie für die Errichtung eines Kraftwerks ein Grundstück in Ebenfurth. Mit der Errichtung dieser Überlandzentrale in Ebenfurth war eine 40 Kilometer lange 70 kV-Leitung für den Energietransport in das Wiener Netz und der Bau eines 16 kV-Überlandnetzes für die Elektrifizierung der Orte zwischen Ebenfurth und Wien vorgesehen. Trotz des Kriegsausbruchs im Juli 1914, der Rekrutierung des Personals und der Materialverknappung konnten im Dezember 1916 die Stromlieferungen nach Wien aufgenommen werden. Der Ausbau des 16 kV-Überlandnetzes wurde seitens der Militärstellen nicht behindert, da in diesem Gebiet zahlreiche für die Kriegswirtschaft wichtige Betriebe existierten. Bis zum Jahresende 1918 wurden die Orte Weidlingau, Neufeld, Pottendorf, Felixdorf, Weigelsdorf, Kottlingbrunn, Baden, Bad Vöslau, Landegg, Ebenfurth, Eggendorf, Leobersdorf, Möllersdorf, Guntramsdorf und Ebreichsdorf angeschlossen. Das zweite Unternehmen war das 1907 gegründete „Niederösterreichische Landes-Elektrizitätswerk“ (NÖLEW), das direkt auf die betrieblich notwendige Elektrifizierung der Mariazeller Bahn zurückzuführen war.¹² Bei der von St. Pölten bis Mariazell/Gußwerk geplanten

⁹ Vgl. dazu Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.) Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich nach dem Stande von 1. Juli 1911, (Wien 1911), 68-71.

¹⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Rudolf Zeiller, 90 Jahre Wiener Elektrizitätswerke, (Wien 1990), 15-35.

¹¹ Wiener Elektrizitätsgesellschaft (W.E.G.) gegründet 1887, Allgemeine Österreichische Elektrizitäts Gesellschaft (A.Ö.E.G.) gegründet 1889, Internationale Elektrizitätsgesellschaft (I.E.G.) gegründet 1889).

¹² Vgl. dazu und im Folgenden Wolfgang Kos, Georg Rigele, Georg Male, Energie, 75 Jahre EVN zur Technik- und Kulturgeschichte, (Maria Enzersdorf 1997), 18.

Bahntrasse wurde 1898 das flache Teilstück von St. Pölten bis Kirchberg an der Pielach in Betrieb genommen. Nach mehrfach notwendigen Umplanungen, bedingt durch die unklaren geologischen Verhältnisse, konnte der Güterverkehr erst im Dezember 1906 und der Personenverkehr Anfang Mai 1907 aufgenommen werden. Durch den rasch zunehmenden Bedarf an größeren Beförderungskapazitäten sowohl im Güteraufkommen als auch im Personenverkehr wurden die Grenzen des Dampfbetriebes erreicht. Mit der Elektrifizierung der Bahnstrecke und dem Einsatz von Elektrolokomotiven sollte der steigende Transportbedarf abgedeckt werden. Der Baudirektor der Mariazellerbahn Ing. Eduard Engelmann¹³ konzipierte für die Stromversorgung ein dreiteiliges Kraftwerkssystem, das aus den zwei Wasserkraftanlagen Wienerbruck und Trübenbach und einem in St. Pölten an der Bahnlinie liegenden Diesellochwerk bestand. Neben der Bahnstromversorgung mit Wechselstrom, der Fahrleitung mit 6,5 kV und 25 Hz¹⁴ plante man für die Versorgung von industriellen und kommunalen Abnehmern eine 27 kV-Drehstromleitung entlang der Bahnstrecke von St. Pölten bis in das Ötschergebiet. Im Jahr 1911 wurden Wienerbruck und das St. Pöltner Diesellochwerk in Betrieb genommen, sodass ab Oktober 1911 der elektrische Bahnbetrieb auf der gesamten Strecke erfolgen konnte.

Elektrifizierung 1918 bis 1938

Mit Kriegsende 1918 und dem folgenden Zerfall der Habsburger Monarchie kam es zu den befürchteten energiepolitischen Problemen.¹⁵ Die mit Kohle betriebenen Kraftwerke, die praktisch ganz Wien und teilweise auch Niederösterreich mit elektrischer Energie versorgten, waren von den Lieferungen der Kohlengruben in den Nachfolgestaaten Polen und Tschechoslowakei massiv abhängig. Trotz der Verpflichtung dieser Staaten im Friedensvertrag von St. Germain zu Lieferungen, blieben diese bis Mitte 1919 zeitweise aus. In dieser Situation erkannten die Bundesländer die Notwendigkeit den Ausbau der Wasserkräfte verstärkt voranzutreiben. In sieben Bundesländern entstanden in den 1920er Jahren Landesgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften, die bei der Gründung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Landes, oft nur teilweise in ihrem Eigentum waren. In Wien war eine Landesgesellschaft durch die Wiener Elektrizitätswerke (WEW) bereits seit 1914 vorhanden. Im Burgenland wurde das

¹³ Ing. Eduard Engelmann geb. 1864, gest. 1944, er studierte an der Technischen Hochschule in Wien Eisenbahnbau, er war Eiskunstläufer und 1892/93/94 Europameister.

¹⁴ Mit Wechselstrom betriebene Bahnen waren in dieser Zeit noch in ihren technischen Anfängen. Die Wahl für die Frequenz von 25 Hz beruhte auf den günstigen Leistungsdimensionen des Antriebsmotors der Lokomotive. Vgl. dazu Ing. Peter Schmied, 100 Jahre elektrische Lokomotiven auf der Mariazellerbahn, in: Eisenbahn Österreich Heft 11/2011, (Luzern 2011).

¹⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Helmut Frizberg, Geschichte der öffentlichen Elektrizitätsversorgung in Österreich, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 29. Jg. Heft 5, (Wien 1976), 171-174.

Landesunternehmen erst 1959 gegründet, bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Elektrizitätsversorgung im Süden des Landes durch die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts A.G. (STEWAG) und im Norden durch die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschaft Aktiengesellschaft (NEWAG).

Die Landesgesellschaften hatten unterschiedliche Zielsetzungen und Strukturen, die teilweise durch die Ressourcen an Wasserkraft sowie die bereits vorhandenen örtlichen Elektrizitätswerke geprägt waren und sich damit in erzeugungsorientierte Gesellschaften und verteilungs- und versorgungsorientierte Unternehmen teilten. Die Tiroler Wasserkraftwerke AG (TIWAG) war eine erzeugungsorientierte Gesellschaft, die mit ihrem leistungsstarken Wasserkraftwerk Achensee neben Lieferungen an regionale E-Werke auch das Bayernwerk belieferte. Die NEWAG war ein verteilungs- und versorgungsorientiertes Unternehmen, das primär in den Ausbau des Verteilnetzes investierte, um unversorgte Gebiete zu elektrifizieren. Die Elektrizitätsgesellschaften erkannten auch die Wichtigkeit einer österreichweiten Verbundwirtschaft, die in den folgenden Jahren mit dem Bau von überregionalen 60/110 kV-Übertragungsleitungen teilweise realisiert wurde.

Im Jahr 1925 wurde vom Kraftwerk Partenstein der oberösterreichische Landesgesellschaft eine 110 kV-Übertragungsleitung nach Wien-Jedlersdorf sowie 1930 vom Kraftwerk Arnstein der STEWAG nach Wien-Süd zu den Wiener Elektrizitätswerken errichtet. Von Steyr nach St. Pölten zur NEWAG wurde 1929 eine 60 kV-Leitung gebaut. Mit diesen Leitungsverbindungen wurde der Grundstein für ein österreichisches Verbundnetz geschaffen. Die Vorarlberger Illwerke AG (VIW) als Betreiber der großen Speicherkraftwerke im Land lieferten Strom zur Spitzenabdeckung an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke AG (RWE), die mit ihren kalorischen Kohlekraftwerken ihre Grundlast abdeckten. Mit den Vereinbarungen der TIWAG und der VIW wurden die ersten Ansätze eines europäischen Verbundsystems geschaffen.

Die Landesgesellschaften TIWAG, STEWAG und OKA - Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft sowie die Steiermärkische Elektrizitäts AG (STEG) forcierten weiterhin den Ausbau der Wasserkräfte und errichteten große Kraftwerksanlagen, die in der Zwischenkriegszeit das Rückgrat einer ausreichenden Stromversorgung darstellten.¹⁶ Die Landesgesellschaften erkannten jedoch, dass für die Winterperiode die Wasserkraft eine Ergänzung durch kalorische Anlagen zur Stromerzeugung benötigte. In den Ländern Oberösterreich in Timmelkam und in der

¹⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Ludwig Musil, Die wirtschaftliche Bedeutung der Eigenerzeugung der Landesgesellschaften für die öffentliche Elektrizitätsversorgung, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, 20. Jg. Heft 12, (Wien 1967), 607-614.

Steiermark in Voitsberg nützte man in die vorhandenen Braunkohlevorkommen für die Errichtung von thermischen Kraftwerken in den 1930er Jahren. Im Zuge der Weiterführung der Elektrifizierung sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum kam es neben den Aktivitäten der Landesgesellschaften weiterhin zu Gründung von Elektrizitätsunternehmen auf lokaler und regionaler Ebene. Dadurch gab es 1938 neben den Landesgesellschaften österreichweit 946 Elektrizitätswerke, die im öffentlichen oder privaten Besitz waren.¹⁷

Niederösterreich 1918 – 1938

Die öffentliche Elektrizitätsversorgung in Niederösterreich war 1918 durch die nachstehende Ausgangslage charakterisiert:

- In den Städten und Gemeinden gab es 118 Elektrizitätsunternehmen, die mit eigenen Kraftwerken die Versorgung ihres Ortes und teilweise auch der unmittelbaren Umgebung durchführten.¹⁸ Die Generatoren der Kraftwerke wurden entweder mit Wasserkraft oder mit Dampfmaschinen bzw. Diesellaggregaten angetrieben.
- Das niederösterreichische Landes-Elektrizitätswerk führte mit seinem Wasserkraftwerk Wienerbruck und mit dem Diesellkraftwerk in St. Pölten die Stromversorgung der Mariazellerbahn sowie von Gemeinden im Pielachtal durch.¹⁹ Ein Verbundbetrieb bestand mit dem städtischen Elektrizitätswerk von St. Pölten.
- Durch das Wiener Elektrizitätswerk erfolgte die Stromversorgung des Wiener Stadtgebietes und zahlreicher Gemeinden zwischen Ebenfurth und Wien sowie vom Kraftwerk Simmering ausgehend bis Hainburg an der Donau.²⁰

In den 1920er Jahren entstanden neben Elektrizitätswerken auch Lichtgemeinschaften, die Ortsnetze und Hausanschlüsse errichteten und entsprechend ihrer geografischen Position den Strom von der NEWAG oder von benachbarten E-Werken bezogen.²¹ Diese Lichtgemeinschaften, die teilweise als Genossenschaften organisiert waren, entstanden überwiegend durch Initiativen von Bauern, Geschäftsleuten, gewerblichen Unternehmern sowie teilweise mit Unterstützung oder Mitgliedschaft der Gemeinden. Das Hauptinteresse derartiger Gemeinschaften lag in der

¹⁷ Vgl. dazu Kaindl's Verzeichnis der Elektrizitätswerke und elektrischen Eigenanlagen Deutsch-Österreich, (Wien 1938).

¹⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich nach dem Stande vom 1. Jänner 1920, (Wien 1920).

¹⁹ Vgl. dazu und im Folgenden Georg Rigele, Zwischen Monopol und Macht, (Maria Enzersdorf 2004), 93-94.

²⁰ Vgl. dazu Rudolf Zeiller, 90 Jahre Wiener Elektrizitätswerke, (Wien 1990), 26-36.

²¹ Vgl. dazu und im Folgenden Viktoria Arnold (Hg.), Als das Licht kam, (Wien, Köln, Graz 1986), 84-86.

Eigenversorgung, neue Stromkonsumenten mussten fast immer Mitglieder werden und vorab finanzielle oder materielle Leistungen erbringen. Für die Mitglieder als Strombezieher waren die Beleuchtung ihrer Häuser sowie die Verwendung von Elektromotoren als Antriebsaggregate in ihren Betrieben wesentlich.

Die vorhandenen Elektrizitätsunternehmen legten ihre Investitionsschwerpunkte in die Ausweitung der Elektrifizierung in ihren Ortschaften.²² Soweit es finanzierbar war, wurden Leitungsverbindungen zu den benachbarten E-Werken errichtet, um einen Strombezug bzw. Austausch zu ermöglichen, wodurch eine sichere Stromversorgung erreicht werden konnte. Im Raum Waidhofen an der Thaya, Gmünd, Horn und Zwettl entstand durch die örtlichen E-Werke ein Netzverbund, der bis 1940 keine Leitungsverbindung zum NEWAG-Netz hatte. Hingegen konnte im Weinviertel und im Marchfeld von der NEWAG gemeinsam mit den kommunalen und privaten E-Werken und Genossenschaften bis 1937 eine flächendeckende Elektrifizierung erreicht werden.

Niederösterreichische Elektrizitätswirtschaft Aktiengesellschaft NEWAG

Mit der Republikgründung 1918 und nach der Bundesverfassung von 1920 war ein Bundesland Niederösterreich einschließlich Wien vorgesehen. Bis Dezember 1921 einigten sich Wien und Niederösterreich auf eine komplette Trennung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1922. Auf Grund des Trennungsverfassungsgesetzes vom 29. Dezember 1921 brachten beide Bundesländer das Landes-Elektrizitätswerk lastenfrei und rückwirkend mit 1. Jänner 1922 in die neu zu gründende Niederösterreichische Elektrizitätswirtschaft-Aktiengesellschaft (NEWAG) ein.²³ Das Unternehmensziel war die Errichtung und der Betrieb von Kraftwerken sowie von Hoch- und Niederspannungsnetzen zur Versorgung der Endkunden sowie anderer Elektrizitätsunternehmen, wodurch eine flächendeckende Elektrizitätsversorgung in Niederösterreich erreicht werden sollte. Der erste Präsident des Verwaltungsrates der NEWAG Ségur de Cabanac²⁴ formulierte anlässlich der konstituierten Generalversammlung im April 1922 die Unternehmensziele:

Es ist unbedingt geboten, ehestens und energisch den Ausbau der niederösterreichischen Wasserkräfte weiterzuführen. Südlich der Donau ist die Versorgung mit elektrischer Energie bereits ziemlich günstig durchgeführt oder doch angebahnt. Aber auch nördlich der Donau muß eine Aktion einsetzen, um dortselbst mindestens ein Leitungsnetz zu schaffen. [Es muss]...der geplanten Aktiengesellschaft möglich sein, ein

²² Vgl. dazu und im Folgenden Herbert Schmid, Die Elektrifizierung Niederösterreichs in der Zwischenkriegszeit: Baugeschichte und Netzentwicklung, (Diplomarbeit, Universität Wien 2008), 29,77-95.

²³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 456, Gründerbericht der NEWAG, 24. April 1922.

²⁴ August Ségur de Cabanac, geb. 1881, gest. 1931, studierte Jus in Wien 1919-1921 Abgeordneter zum Landtag von Niederösterreich-Land, 31.Mai 1922 -14.November 1922 Finanzminister, 1923-1927 Präsident des Dorotheums.

systematisches, den Bedürfnissen der einzelnen Landesteile angepaßtes Bauprogramm durchzuführen, die Werke zusammenzuschließen und ein umfassendes Leitungsnetz zu legen, so daß die gesamte niederösterreichische Elektrizitätswirtschaft zentral geleitet werden könne.

...Der Vorteil einer zentralen Wirtschaft werde aber auch in der Reduktion der Personalkosten, die sich bei der heutigen Zersplitterung der Werke vervielfachen, und in einer rentableren Materialbeschaffung und Gebarung zum Ausdrucke.²⁵

Beide Länder erhielten vom einer Milliarde Kronen Gründungskapital (I. Emission) jeweils 500.000 Aktien zu 1.000 Kronen sowie je eine Virilstimme im Verwaltungsrat, gültig, solange der Aktienanteil mindestens 250 Millionen Kronen betrug. Zusätzlich wurde eine Auszahlung von zehn Prozent der Einnahmen des Stromabsatzes festgelegt.²⁶ Bereits einige Monate vor der Generalversammlung wurde sowohl mit der Stadt Wiener Neustadt als auch mit der Traisentaler Elektrizitätsgenossenschaft (TEGA) und der Stollhofner Elektrizitätswerke Genossenschaft m.b.H. zwecks Übernahme ihrer elektrischen Anlagen verhandelt, sodass diese mit 1. August 1922 stattfand.

Von Wiener Neustadt wurden das Dieselkraftwerk, die Wasserkraftwerke Myra, Heidemühle, Ungarfeld sowie die in Bau befindlichen hydraulischen Projekte Föhrenwald und Brunnenfeld am Kehrbach, die noch 1922 bzw. 1924 fertiggestellt wurden, übernommen. Mit diesen Kraftwerken wurden das zugehörige 5 kV/16 kV-Verteilnetz sowie die Trafostationen von der NEWAG übernommen. Die Stadt behielt das Niederspannungsnetz zur Versorgung der Konsumenten und die Tarifhoheit in ihrem Gebiet. Als pauschale Abgeltung erhielt die Stadt Wiener Neustadt aus der II. Emission (1.500 Millionen Kronen) Aktien im Nominale von 500 Millionen Kronen, die mit einer fünfjährigen Verkaufssperre belegt waren.

Von den beiden Genossenschaften wurden die Leitungsnetze übernommen. Die Traisentaler Elektrizitätswerke, Gemeinwirtschaftliche Anstalt (TEGA) brachte ein 155 km langes 20 kV-Verteilnetz (fertig geplant 187 km) mit Trafostationen in den Ortschaften des Traisen-, Perschling- und Fladnitztales ein. Mangels eigener Kraftwerke hatte die Genossenschaft mit den im Privatbesitz befindlichen Kraftwerken Stromlieferverträge abgeschlossen. Ein geplantes und 1921 von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten genehmigtes Wasserkraftprojekt in Oberndorf am Gebirge wurde von der NEWAG bis zum Jahr 1924 errichtet. Die Stollhofner Genossenschaft brachte das

²⁵ Erich Kurzel-Runtscheiner, Die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft NEWAG. Ihr Werden, ihre Kraftwerke, ihr Leitungsnetz und ihre Zukunftspläne, (Wien 1923),9.

²⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Kurzel-Runtscheiner, Die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft NEWAG, (Wien 1923), 11-15.

fertiggestellte, jedoch nicht in Betrieb gegangene Wasserkraftwerk Stollhofen sowie ein 16 km langes 20 kV-Verteilnetz (fertig geplant mit einer Länge von 102 km) ein. Die TEGA erhielt 62 Millionen Kronen Nominale und die Stollhofner Genossenschaft 31 Millionen Kronen, jeweils mit einer fünfjährigen Verkaufssperre belegt, als Ablöse. Die NEWAG übernahm die bis 1. August 1922 aufgelaufenen Schulden der TEGA in Höhe von 640 Millionen sowie die von der Stollhofner Genossenschaft in Höhe von 860 Millionen Kronen.

In den Jahren bis 1938 lag der Investitionsschwerpunkt der NEWAG auf den Ausbau des Stromnetzes, verbunden mit der Ausweitung der Versorgungsgebiete.²⁷ Zur Verbesserung der Energieversorgung wurden sowohl von Wiener Neustadt als auch vom Kraftwerk Erlaufboden ausgehend die ersten 60 kV-Leitungen nach Traisen sowie weiter nach St. Pölten errichtet und im Jahr 1924 in Betrieb genommen. Bis zum Jahr 1936 wurde von St. Pölten ausgehend die 60 km lange Leitungsverbindung zum Umspannwerk Stockerau mittels einer Donauquerung bei Hollenburg errichtet.²⁸ Mit diesem 60 kV-Leitungssystem wurde 1929 die Stromverbindung mit der Landesgesellschaft in Oberösterreich hergestellt.

Durch den Kauf der Pressbaumer Elektrizitäts AG (PEAG) wurden ihre Versorgungsgebiete (von Maria Anzbach bis Breitenfurt, Sittendorf und Hinterbrühl) im Jahr 1932 mit dem bis Neulengbach vorhandenen 20 kV-Netz verbunden.²⁹ Mit dem Ausbau der Versorgungsgebiete wurde auch die Stromaufbringung aus Eigenerzeugung und Fremdbezug von 28,7 MWh /1923 auf 63,2 MWh / 1937 ausgeweitet.³⁰ Waren 1923 500 Gemeinden mit dem Hochspannungsnetz von 1.450 km der NEWAG verbunden, umfasste das Netz 1937 2.300 km und 1.000 Gemeinden.

Wiener Elektrizitätswerke (WEW)

Nach dem Krieg waren die Wiener Elektrizitätswerke im vollen Umfang mit der Abhängigkeit von den Steinkohlelieferungen konfrontiert.³¹ Als kurzfristige Maßnahme wurden 1919/20 in den beiden Kraftwerken Simmering und Engerthstraße einige Dampfkessel auf Ölfeuerung umgerüstet sowie weitere Anlagen für den Einsatz von Braunkohle adaptiert. Das Rohöl wurde aus Polen importiert, da zu dieser Zeit die Erdölvorkommen im Marchfeld noch nicht bekannt waren. Mit der Erweiterung des Kraftwerks Ebenfurth auf vier Maschinensätze konnte ein Viertel des Strombedarfs

²⁷ Vgl. dazu Geschäftsbericht NEWAG Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschaft-Aktiengesellschaft über das Geschäftsjahr 1923,(Wien 1924).

²⁸ Vgl. dazu Geschäftsbericht der NEWAG über das Geschäftsjahr 1936, (Wien 1937).

²⁹ Vgl. dazu Geschäftsberichte der NEWAG über die Jahre 1931, 1932 und 1933, (Wien 1934).

³⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Alois Brusatti, Ernst Swietly, Erbe und Auftrag, (St. Pölten, Wien 1990),49.

³¹ Vgl. dazu und im Folgenden Rudolf Zeiller, 90 Jahre Wiener Elektrizitätswerke, (Wien 1990), 36-41.

im WEW-Netz abgedeckt werden. Die beiden Wiener Kraftwerke wurden zwischen 1925 und 1930 auf den letzten Stand der Technik modernisiert, wodurch eine deutliche Leistungserhöhung erzielt wurde. Ergänzend zu den Ausbaumaßnahmen der kalorischen Kraftwerke beschloss der Gemeinderat von Wien im September 1921 die Gründung einer „Wasserkraftwerke-Aktiengesellschaft“ (WAG). Das Projekt der Gesellschaft sah die Ausnützung der Gefällestufe an der Ybbs durch die Errichtung des Kraftwerks Opponitz sowie bei der II. Hochquellen-Wasserleitung zwischen Lunz und Kienberg/Gaming durch das Kraftwerk Gaming vor. Durch die Hyperinflation wurde die Finanzierung des Bauvorhabens seitens der Banken bereits im Jahr 1922 nicht mehr weitergeführt, sodass es im Dezember 1924 zur Übernahme aller Aktien der WAG durch die Gemeinde Wien kam.

Auf Grund des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom Juni 1921 war der Ausbau von Wasserkraftanlagen dem Land und somit der NEWAG vorbehalten.³² Bedingt durch die hohen finanziellen Aufwendungen für die Errichtung der hydraulischen Werke in Wienerbruck, Erlaufboden, Oberndorf und Brunnenfeld sowie der bisherigen und geplanten Netzausbauten verzichtete man in diesem Fall auf die Errichtung. Stattdessen wurden 1923 mit der Gemeinde Wien grundlegende Vereinbarungen über gegenseitige Stromlieferungen sowie die Abgrenzung der Versorgungsgebiete in Niederösterreich und Burgenland getroffen. Von der erzeugten Energie der Kraftwerke Opponitz und Gaming wurden zehn Prozent zu Sonderkonditionen als Kompensation an die NEWAG abgegeben.

Das Kraftwerk Opponitz wurde im Dezember 1924 von der WAG fertiggestellt und die komplette Betriebsführung den Wiener Elektrizitätswerken übergeben.³³ Die Inbetriebnahme des Wasserleitungs-Kraftwerks Gaming erfolgte im Jänner 1926, wobei nur die elektrische Betriebsführung durch die Wiener Elektrizitätswerke durchgeführt wurde. Der Transport der elektrischen Energie erfolgte jeweils von den Kraftwerken mit 110 kV-Leitungen zur neuerrichteten Schaltstation Gresten sowie weiter durch eine 120 km lange Doppelleitung nach Wien-Jedlersdorf. Zwecks besserer Auslastung der Übertragungskapazität dieser Leitung nach Wien und zur Sicherung eines Fremdstrombezuges schloss die Gemeinde Wien bereits 1923 mit der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG (OWEAG) einen Vertrag über Stromlieferungen vom Wasserkraftwerk Partenstein nach Wien. Dafür wurde eine 79 km lange 110 kV-Leitung als Verbindung zur Schaltstation Gresten errichtet.

³² Vgl. dazu im Folgenden Geschäftsbericht der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft über das Geschäftsjahr 1923, (Wien 1924).

³³ Vgl. dazu und im Folgenden Rudolf Zeiller, 90 Jahre Wiener Elektrizitätswerke, (Wien 1990), 37-43.

Mit den beiden Wasserkraftwerken konnte im Regeljahr eine Energiegewinnung aus der „Weißen Kohle“ von 91 GWh (55 GWh aus Opponitz und 35 GWh aus Gaming) erzielt werden. Für diese Zeit war das eine bedeutende Energiemenge, da der Jahresstrombedarf bis 1926 im gesamten Versorgungsgebiet der Wiener Elektrizitätswerke erst bei rund 447 GWh lag. Zusätzlich bedeutete die erzeugte Energie der beiden Kraftwerke eine eingesparte Steinkohlenmenge von ca. 65.000 t. Mit den errichteten Kraftwerken erfolgte durch die Wiener Elektrizitätswerke die Elektrifizierung der Gemeindegebiete von Opponitz, Hollenstein an der Ybbs, St. Georgen am Reit, Kienberg/Gaming und Göstling an der Ybbs.

Ende der 1920er Jahre wurden von den WEW umfangreiche Studien über den zukünftigen Strombedarf des gesamten Netzes erstellt. Da ein Ausbau der kalorischen Kraftwerke auf Grund der hohen Rohenergiepreise kostspielig und eine Stilllegung des Kraftwerks Ebenfurth mangels rentabler Braunkohlenförderung absehbar war, wurde die Ausweitung des Fremdbezuges beschlossen. Im Jahr 1929 schloss man mit der STEWEAG einen Liefervertrag ab. Nach Fertigstellung der 110 kV-Leitung vom Umspannwerk Ternitz der STEWEAG nach Wien-Süd erfolgten Ende 1930 die Stromlieferungen aus dem steirischen Kraftwerk Arnstein.

Das Versorgungsgebiet der WEW erstreckte sich 1931 flächenmäßig neben dem Stadtgebiet außerhalb der Landesgrenzen bis nach Klosterneuburg, Tullnerbach, Ebenfurth und Hainburg.³⁴ Ab dem Jahr 1932 wurden die Aktivitäten verstärkt in den Ausbau der niederösterreichischen Versorgungsgebiete verlegt. Dadurch waren bis Jahresende 1937 70 Gemeinden sowie die Elektrizitätsgesellschaften von Baden, Klosterneuburg und Fischamend angeschlossen. Im Unterschied zum Stadtgebiet Wien, wo 220 V Gleichstrom angewendet wurde, kam es in diesen Gemeinden zur Verwendung von 3x380/220 V Drehstrom.

³⁴ Vgl. dazu und im Folgenden Josef H. Kluger, Festschrift zum fünfzigjährigen Bestand der stadteigenen Elektrizitätswerke Wiens, (Wien 1952), 55.

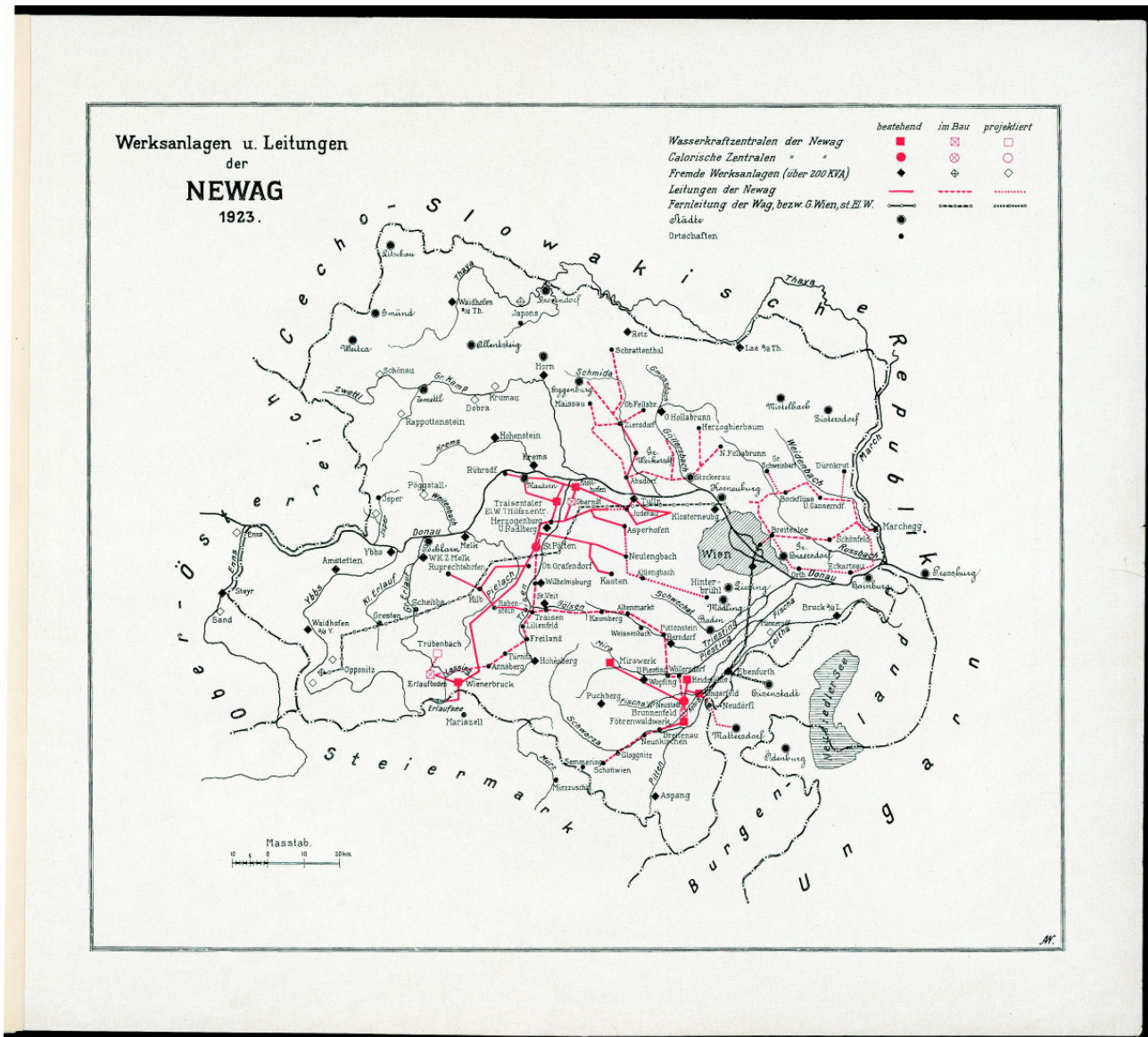


Abb. 1 Werksanlagen und Leitungen der NEWAG 1923, entnommen aus: Erich Kurzel-Runtscheiner / NEWAG: Die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Wien 1923).

Mit Ausnahme der Fernleitungen der Wiener Elektrizitätswerke ist auf dieser Karte nur das NEWAG-Netz dargestellt.

Die elektrischen Zentralen, Transformatorstationen und Hochspannungsleitungen in Niederösterreich

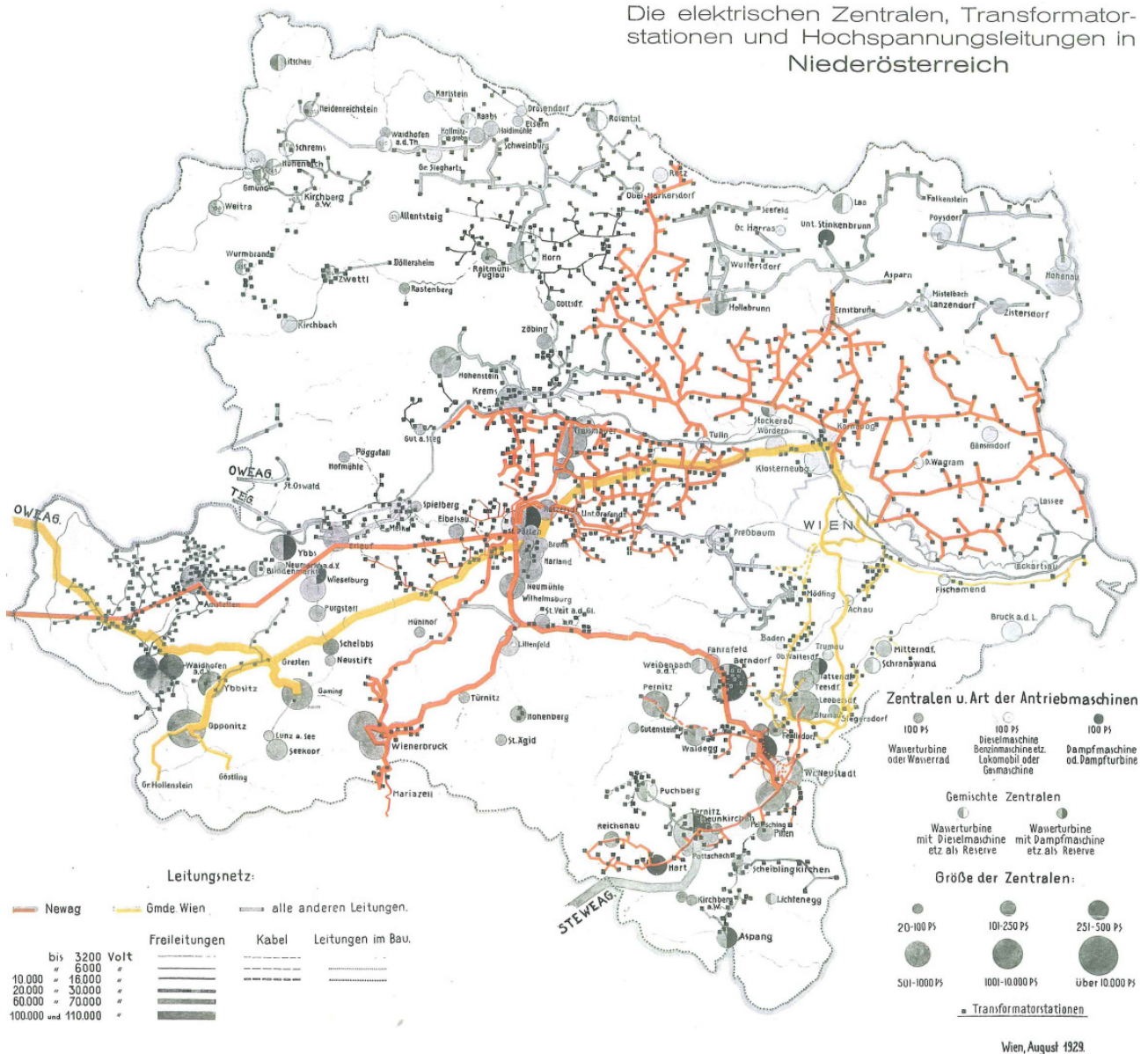


Abb. 2 Die elektrischen Zentralen, Transformatorstationen, und Hochspannungsleitungen in Niederösterreich, entnommen aus: Wirtschafts-Zeitungs-Verlag-Ges.m.b.H., Die Elektrifizierung Österreichs, 2. Auflage, (Wien 1923).

Das NEWAG Netz ist rot eingezeichnet, die Leitungen der Wiener Elektrizitätswerke mit der 110 kV-Fernleitung nach Oberösterreich gelb, die Anlagen und Leitungen andere Unternehmen in Niederösterreich grau.

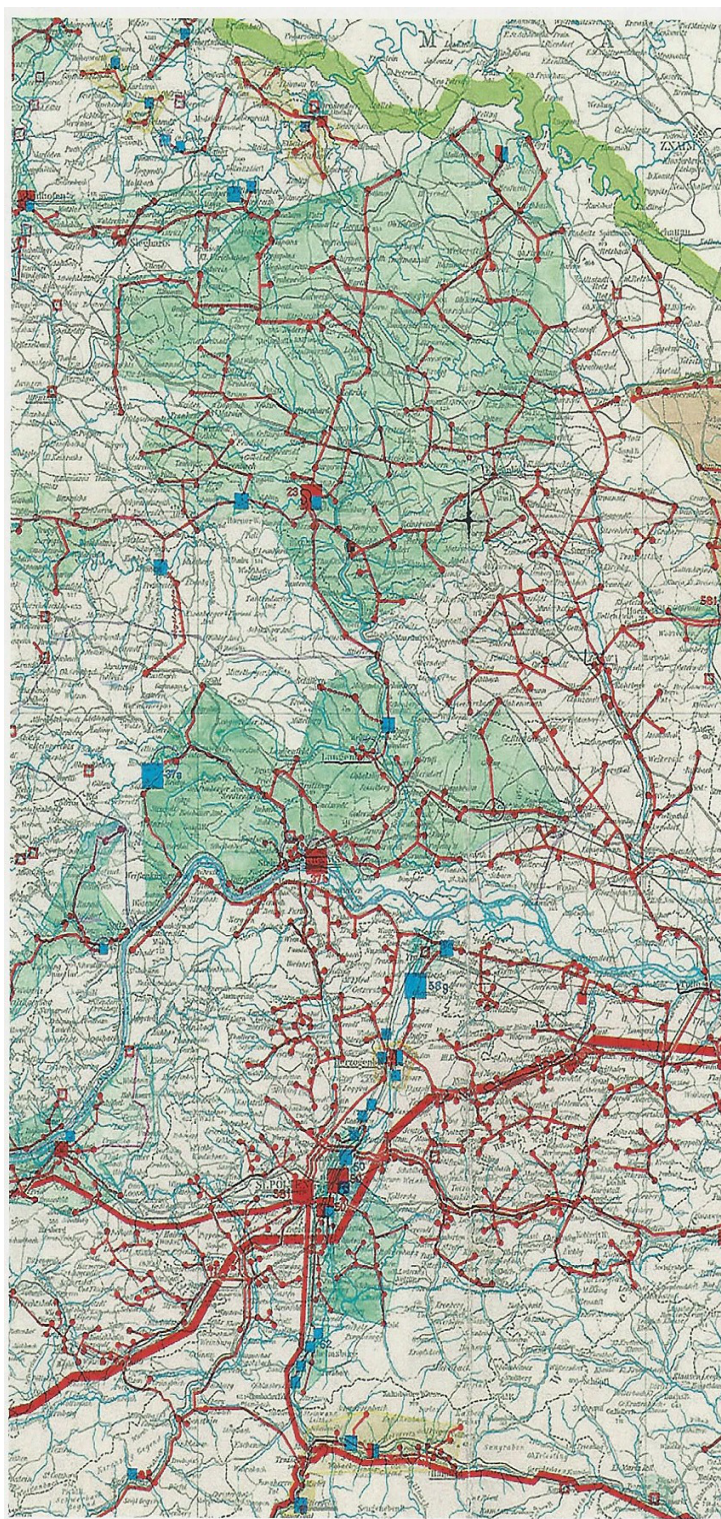


Abb. 3 Elektrizitäts-Versorgung von Niederösterreich. Kraftwerke, Hochspannungsleitungen und Transformatorstationen, Stand Dezember 1931, Verlag: Verband der Elektrizitätswerke, Karte Maßstab 1:250.000, Ausgabe 1932, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf), Ausschnitt St. Pölten, Krems, Horn. Neben der NEWAG betrieben einige kommunale E-Werke größere Überlandnetze wie die Unternehmen von Krems und Horn (grün unterlegt).

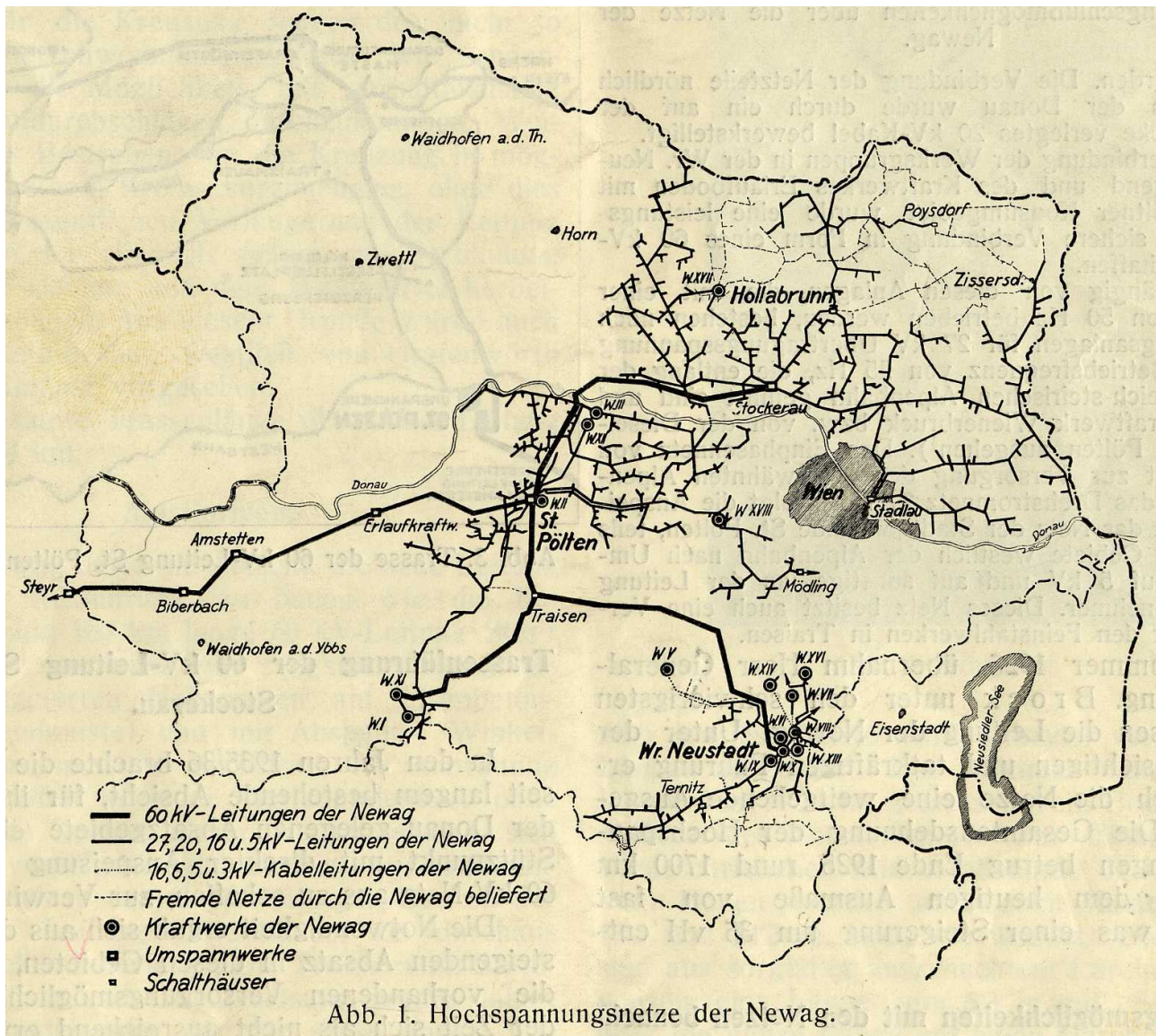


Abb. 4 Das Hochspannungsnetz der NEWAG, Stand 1937, entnommen aus: Sonderdruck „Elektrotechnik und Maschinenbau“, Heft 1/1938.
 Es ist nur das NEWAG-Netz sowie die von der NEWAG belieferten Netzbetreiber dargestellt.

3. Nationalsozialistische Ära 1938 – 1945

3.1. Änderungen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft

Der am 13. März 1938 erfolgte „Anschluss“ an das Deutsche Reich führte zu tiefgreifenden Veränderungen der politischen, verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Strukturen.

Der Bundesstaat Österreich wandelte sich staatsrechtlich zum Land Österreich, mit der bis 1942 verwendeten Bezeichnung „Ostmark“.³⁵ Mit 31. Mai 1938 wurde die geographische Neueinteilung von nunmehr sieben Parteigauen festgelegt. Durch das Gesetz vom 1. Oktober 1938 über die sogenannten Gebietsveränderungen im Land Österreich wurden diese neuen räumlichen Strukturen mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1938 identisch für die staatlichen Verwaltungsbereiche übernommen.³⁶ Aus neun Bundesländern wurden damit sieben Reichsgaue, wobei es bei Niederösterreich und Oberösterreich zu Namensänderungen in Niederdonau und Oberdonau kam. Das Burgenland wurde auf die Steiermark und Niederdonau aufgeteilt, Wien durch Teile von Niederdonau territorial zu Groß-Wien erweitert, Vorarlberg an Tirol angegliedert, dafür kam Osttirol an Kärnten, das Ausseergebiet zu Oberdonau, nur Salzburg blieb in seinen Grenzen unverändert. Nach der Besetzung des Sudetenlandes im September 1938 wurden anschließend Ober- und Niederdonau um südböhmische sowie südmährische Gebiete erweitert. Mit dem Ostmarkgesetz vom 14. April 1939 wurde eine große Verwaltungsreform im Deutschen Reich eingeleitet und damit auch die Einheit und Verwaltung des Landes Österreich (Ostmark) endgültig beseitigt.

Die Reichsgaue waren sowohl staatliche Verwaltungsbezirke als auch Selbstverwaltungskörperschaften und gleichzeitig identisch mit den bereits im Mai 1938 festgelegten Parteigauen. Die Einheit von Partei und Staat wurde durch die Personalunion von Reichsstatthalter und Gauleiter definiert, der zwar unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Inneren und den fachlichen Weisungen sachlich zuständiger Reichsminister stand, jedoch direkt von Adolf Hitler eingesetzt wurde und zur „persönlichen Treue zum Führer“ verpflichtet war. Die Reichsgaue untergliederten sich jeweils in Land- und Stadtkreise, die unter Leitung von Landesräten standen, die wieder unter der Oberaufsicht des Reichsstatthalters waren.

Auch für die weitere Wirtschaftsentwicklung war der „Anschluss“ ein historisches Datum, Österreich wurde nach einer Periode der wirtschaftlichen Desintegration durch den Zerfall der

³⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates, Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, in: Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1890 – 1990, (Wien 2005), 363-365.

³⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Gerhard Botz, Groß-Wien. Die nationalsozialistische Stadterweiterung im Jahre 1938, (Wien 1973), 3-14.

Habsburgermonarchie, verstärkt durch die Weltwirtschaftskrise, wieder in einen großen Wirtschaftsraum eingliedert.³⁷ Einer der ersten Schritte war die Festlegung des Wechselkurses der beiden Währungen, die entgegen der Empfehlung der Reichsbank von der NS-Führung politisch-propagandistisch motiviert mit der Relation 2 Reichsmark = 3 Schilling fixiert wurde. Dies bedeutete de facto eine Aufwertung des Schillings gegenüber der offiziellen Berliner Notierung an der Deutschen Reichsbank³⁸.

Der wesentliche Schwerpunkt der unmittelbar einsetzenden Investitionen und damit der sogenannten „Modernisierung der Industrie“ lag in der Neuerrichtung von Werken, die primär der Rüstungsproduktion dienten. Die damit einhergehende Lösung des Beschäftigungsproblems durch die NS-Herrschaft bedeutete eine nachhaltige Veränderung der Arbeitslosenrate von 22% in 1937 auf 3,7% in 1939. Der Ausbau Österreichs zu einem Zentrum der Energiewirtschaft und der Rüstungsindustrie war bereits 1936 im Rahmen des „Vierjahresplans“ von deutscher Seite angedacht worden. Die vorhandenen Kapazitäten an Arbeitskräften, Rohstoffen, wie Magnesit, Holz und Erzen sowie Erdölreserven, und die noch gering genutzten Wasserkräfte in den Alpen waren für das Deutsche Reich wesentliche ökonomische Motive für den „Anschluss“.

Die sogenannte Arbeitsbeschaffung, die seit 1933 im Deutschen Reich eine wichtige Rolle in der NS-Propaganda spielte, erhielt auch in der neuen Ostmark einen zentralen Stellenwert.³⁹ Der Abbau der Arbeitslosigkeit war auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Zahlreiche Österreicher fanden im „Altreich“ eine Beschäftigung, entsprechende Jahrgänge wurden in den Arbeitsdienst und die Wehrmacht einberufen. Ein wesentlicher Teil des Beschäftigungseffektes resultierte aus der Rüstungsindustrie sowie aus der Bauwirtschaft, die mit der Errichtung von militärischen Anlagen (Kasernen, Luftschutzbunker, u.ä.), dem Bau von neuen Industriebetrieben und verschiedenen Infrastrukturanlagen beauftragt wurde. Zu den Großprojekten zählten der Ausbau der Donauhäfen in Linz und Wien, die Wiederaufnahme der Kanalbauten (Donau-Oder Kanal, Rhein-Main-Donau Kanal) sowie dem Ausbau des vorhandenen Wasserkraftpotentials für die Elektrizitätswirtschaft. Eine besondere Bedeutung wurde der „Wirtschaftsstraße Donau“, mit den Standorten in St. Valentin (Nibelungenwerk für Panzerbau), Mauthausen, Krems, Moosbierbaum (Raffinerie und Leichtmetallwerk der IG Farben), der Raffinerie Lobau, den Flugzeugwerken Schwechat und

³⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Fritz Weber, Die Spuren der NS-Zeit in der österreichischen Wirtschaftsentwicklung, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 3.Jg. Heft 2/1992, (Wien 1992), 135-165.

³⁸ Vgl. dazu Roman Sandgruber, Sieben lange Jahre, in: Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte, Ökonomie und Politik, (Wien 2005), 404.

³⁹ Vgl. dazu und im Folgenden Peter Eigner, Andrea Helige (Hg.), Österreichische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, (Wien, München 1999), 179-189.

Fischamend und der Industriezone um Hainburg beigemessen.

Mit dem am 13. März 1938 durch Generalfeldmarschall Hermann Göring⁴⁰ erfolgten Spatenstich für ein vollintegriertes Hüttenwerk mit zwölf Hochöfen und zugehörigen, weiterverarbeiteten Großbetrieben sollte die Linzer Region in der Wirtschaftsstruktur des Reichs eine Industriezone ersten Ranges werden.⁴¹ Ebenso erforderte auch das von Göring am 26. März 1938 in der Halle des Wiener Nordwestbahnhofs verkündete „Aufbauprogramm für Österreich“ eine rasche Realisierung von verschiedenen, teilweise bereits in der Zwischenkriegszeit geplanten Wasserkraftanlagen.

Dieses politisch propagandistische Investitionsprogramms umfasste nachstehende Projekte und Maßnahmen mit teilweise auch längerfristigen Realisierungszeiträumen:

1. Durch die Art der Festsetzung des Umrechnungskurses sei es ermöglicht worden mit der RM in Österreich zu arbeiten und zu wirtschaften.
2. Sofortige Auszahlung der Clearingspitze von 60 Millionen, die nun die Fabrikanten in voller Höhe für ihre Lieferungen erhalten, um ihnen die Möglichkeit zu geben dieses Kapital wieder in Arbeit umzusetzen.
3. Aufhebung der Zölle.
4. Maßnahmen, die die unmittelbare Aufrüstung betreffen: Bau von Kasernen und Flugplätzen, von Flugzeugen und Flugzeugfabriken, Inbetriebnahme der Wiener Neustädter Flugzeugfabrik, Ausbau der Rüstungsindustrie.
5. Maßnahmen für die mittelbare Aufrüstung, das heißt Erschließung sämtlicher Produktionsreserven und Erstellung neuer Produktionswerkstätten.
6. Ausnützung der Wasserkraft: unverzügliche Errichtung in der Hohen Tauern und eines bereits projektierten Kraftwerkes bei Grein an der Donau⁴² sowie verschiedener kleinerer Einzelprojekte. Damit im Zusammenhange soll die Donauregulierung erfolgen.
7. Hebung der österreichischen Bodenschätze, und zwar: Ausbau und Steigerung der Produktion der Alpinen Montanwerke zunächst bis zum doppelten Ausmaß und Erschließung weitere Erzvorkommen durch die Reichswerke Hermann Göring. Die für Franken projektierten Hüttenwerke sollen in Linz erbaut werden. Die Planung dieses Werkes müsse bis Ende April vollzogen und der Bau im Mai begonnen werden. Ferner Erweiterung der bisherigen Kupfervorkommen in Tirol und Kärnten⁴³ sowie der sonstigen Vorkommen von Blei, Kupfer und Magnesit, Mangan usw.
8. Förderung der Erdölgewinnung im Wiener Becken. Bohrtürme seien aus dem Reich heranzuführen.
9. Ausbau der chemischen Industrie, da die hiesige Kohle durch ihr großes Schwelvermögen eine beträchtliche Verflüssigung zu Benzin und Leichöl gewährleistet.
10. Sofortige Inbaunahme einer Zellstofffabrik auf Hartholzgrundlage.
11. Bessere Ausnutzung des Holzes durch eine bessere Organisation und eine gewissenhafte Abholzung.
12. Sofortige Inangriffnahme des Baues von 1100 km Reichautobahnen der Strecke

⁴⁰ Volksbrockhaus 1943: ab 19. Juli 1940 Reichsmarschall.

⁴¹ Vgl. dazu und im Folgenden Norbert Schausberger, Rüstung in Österreich 1938 – 1945, Eine Studie über die Wechselwirkung von Wirtschaft, Politik und Kriegsführung, (Wien 1970), 30-35.

⁴² Sic! Gemeint ist das Projekt Ybbs-Persenbeug.

⁴³ In Kärnten gibt es keine Kupfervorkommen, gemeint ist wahrscheinlich das Kupferlager von Mitterberg in Salzburg.

München – Salzburg und Salzburg – Linz – Wien ferner von Passau nach Linz, schließlich von Wien – Radstadt – Salzburg mit Abstecher nach Graz. Ferner werde das sonstige Straßennetz einer Neuregelung unterzogen.

13. Bau von zwei Donaubrücken, davon eine bei Linz. Ferner seien noch zwei weitere Donaubrücken projektiert.

14. Neubau von Eisenbahnlinien. Ausbau bisheriger Schmalspurbahnen zu Vollspurbahnen.

15. Beschleunigter Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals.

16. Planung und spätere Durchführung eines Donaugroßhafens in Wien.

17. Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Gebiet: Durchgreifende Wildbachregulierung, Gewinnung und Befruchtung der Hochtäler und Hochmoore, Drainagearbeiten; ferner Einführung von verbilligtem Kunstdünger, Kredite für den Ausbau der Höfe, Scheunen, Ställe und Silos, Neuregelung und Verbesserung des gesamten landwirtschaftlichen Kreditwesens.⁴⁴

Damit waren auch die begleitenden Voraussetzungen für die Neustrukturierungen der Elektrizitätswirtschaft im Rahmen der Kriegsvorbereitungen gegeben.

3.2. Neustrukturierung der Elektrizitätswirtschaft

3.2.1. VIAG, Energiewirtschaftsgesetz 1935, Gründung der Alpen-Elektrowerke

Schon vor dem „Anschluss“ waren die Wasserkräfte Österreichs, die „Weiße Kohle“, ein wichtiger Faktor für die ökonomischen Bedürfnisse der Industrie des Deutschen Reichs.⁴⁵ So exportierten, als erstes Unternehmen Österreichs, die Tiroler Wasserkraftwerke AG (TIWAG) seit 1927 mittels einer 110 kV-Leitung elektrischen Strom vom Kraftwerk Achensee nach Kochel, in Oberbayern, an das Bayernwerk. Die Vorarlberger Illwerke AG (VIW) lieferten seit 1930 über die 220 kV-Leitung Strom von Bludenz in das Ruhrgebiet zur Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG (RWE). Im Rahmen der Kriegsvorbereitungen wurde bereits 1935 durch das Energiewirtschaftsgesetz der Ausbau der Elektrizitätswirtschaft im Deutschen Reich unter die Lenkung des Staates gestellt. Durch die Ausweitung der Produktion für Rüstungsgüter war der Bedarf an elektrischer Energie stark angestiegen und konnte mit den vorhandenen thermischen Kraftwerken nicht mehr ausreichend abgedeckt werden.

Die deutsche Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung (W.E.V.) schätzte 1938 die gesamten Wasserkraftvorräte in Österreich auf eine Gesamtleistung von 3.000 MW und die davon ausgebauten Wasserkraftwerke auf 455 MW.⁴⁶ Zum Vergleich: Die Ausbauleistung der

⁴⁴ Zitiert nach Norbert Schausberger, Rüstung in Österreich 1938 – 1945, 186-187.

⁴⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Norbert Schausberger, Der Griff nach Österreich, Der Anschluss, (Wien, München 1979), 463.

⁴⁶ Vgl. dazu Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung der Reichsgruppe Energiewirtschaft der deutschen Wirtschaft (Hg.), Die Elektrizitäts-Wirtschaft im Deutschen Reich 1938, 77.

Wasserkraftwerke erreichte Ende 1963 2.974 MW⁴⁷ und beträgt mit Stand 31.12. 2011 13.200 MW.⁴⁸

Mit dem Ausbau der Wasserkräfte an den Flüssen Donau, Enns, Drau, Inn, Mur und einem Speicherkraftwerk in den Hohen Tauern (Kaprun) sowie der Errichtung eines Hochspannungsnetzes zur Einbindung der Kraftwerke in das deutsche Leitungsnetz sollte der Strombedarf für die Rüstungsindustrie abgedeckt werden.⁴⁹ Die seit 1931 vorhandene dreiteilige Netzstruktur Österreichs wurde damit festgeschrieben und die „Ostmark“ energiewirtschaftlich endgültig aufgeteilt. Die Vorarlberger Illwerke AG (VIW) mit den Kraftwerken Partenen und Vermunt wurden dem Energie-Bezirk VI (Düsseldorf-Ruhrgebiet) zugeordnet und hatten die Aufgabe, das Kerngebiet der deutschen Industrie mit Spitzenstrom zu versorgen. Die TIWAG wurde dem Energie-Bezirk IX angegliedert, die übrigen österreichischen Gebiete bildeten gemeinsam den Energie-Bezirk XI. Damit wurde der Westen Österreichs den Energiebedürfnissen der deutschen Rüstungswirtschaft völlig untergeordnet, weshalb dort der Ausbau der Wasserkräfte rascher und im wesentlich größeren Umfang als im Osten vorgenommen wurde.

Zum Zwecke der zentralen Lenkung im Rahmen des „Vierjahresplans“ wurde durch die Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft (VIAG) am 22. April 1938 die Alpen-Elektrowerke AG (AEW) gegründet.⁵⁰ Die Aufgabenstellung der AEW war die Planung, der Bau und Betrieb von Wasserkraftwerken, des notwendigen Übertragungsnetzes und die Einbindung in das Verbundnetz des Reichs sowie die Kapitalbeteiligung an den vorhandenen Landesgesellschaften, um eine Vereinheitlichung der Struktur der Elektrizitätswirtschaft zu erreichen. Außer den acht Landeselektrizitätsunternehmen gab es 1938 noch 946 Elektrizitätswerke⁵¹, die zum Großteil im Besitz von Städten, Gemeinden und Genossenschaften waren. Auch in den Ländern des Deutschen Reichs waren 9.277 Elektrizitätsversorger⁵² in ähnlichen, regionalen Strukturen und Besitzverhältnissen vorhanden, wengleich es bereits die großen Verbundkonzerne wie die Preußische Elektrizitäts-AG, die Elektrowerke AG, die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG und die Bayernwerk AG gab. Im Wirtschaftsbericht des Monats Juni 1938 der

⁴⁷ Vgl. dazu Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundeslastverteiler (Hg.), Betriebsstatistik 1996, Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie in Österreich, (Wien 1997), 123.

⁴⁸ Vgl. dazu Austrian Power Grid, Masterplan 2030, 22, (Wien 2013).

⁴⁹ Vgl. dazu und im Folgenden Norbert Schausberger, Geschichte der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, in: Institut für Österreichkunde (Hg.), Österreich in Geschichte und Literatur, (Wien 1970), 76.

⁵⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Manfred Pohl, VIAG Aktiengesellschaft 1923 – 1928, Vom Staatsunternehmen zum internationalen Konzern, (München 1998), 132-134, 188.

⁵¹ Vgl. Kaindl's Verzeichnis der Elektrizitätswerke und elektrischen Eigenanlagen Deutsch-Österreichs, (Wien 1938), 3-82.

⁵² Vgl. dazu Die Elektrizitätswirtschaft im Deutschen Reich 1938, 105.

Wehrwirtschaftsinspektion XVII (später Rüstungsinspektion XVII) hieß es zur Gründung der Alpen-Elektrowerke AG:⁵³

Die von der „Viag“ neuerrichteten „Alpen-Elektrowerke A.G.“ übernimmt die gesamten Elektro-Interessen der grössten österreichischen Banken, der „Österreichischen Credit-Anstalt – Wiener Bankverein“ und der „Österreichischen Industriekredit A.G.“. Es werden mithin ganz bedeutende Anteile der Elektrizitätswirtschaft der Ostmark bei der „Viag“ – bzw. der von ihr abhängigen „Alpen-Elektrowerke A.G.“ – vereinigt sein, ein Umstand, der diesen Unternehmungen einen weitreichenden Einfluss auf die Leitung und Ausgestaltung der ostmärkischen Elektrizitätswirtschaft sichert. Für die Wehrwirtschaft kann diese allmähliche Zusammenfassung der ostmärkischen Stromerzeugung unter einer einheitlichen Führung nur von grossem Vorteil sein. Bisher bestand in fast jedem der ehemaligen Bundesländer ein eigenes Stromversorgungs-Unternehmen, das nicht mit Rücksichten auf gesamtstaatliche Interessen aufgebaut und geleitet wurde, sondern den Eigeninteressen der Länder und wohl auch privaten Zwecken dienen sollte.⁵⁴

Nach mehreren Beteiligungsschritten war die AEW im Jahr 1944/1945 an der Westtiroler Kraftwerke GmbH mit 47,5%, an der Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft (TIWAG) mit 98,3%, an der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts Aktiengesellschaft (STEWAG) mit 75,5%, an der Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft (SAFE) mit 26,1%, an der Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft (KELAG) mit 34,5%, an der Kraftwerke Oberdonau AG (bis 1941 Österreichische Kraftwerke AG) mit 25,4% und am Elektrizitätswerk Wels mit 27,3% finanziell beteiligt. Als weitere geschäftliche Aktivität plante die VIAG mit ihrem Tochterunternehmen, der Vereinigten Aluminium-Werke AG, den Ausbau der Aluminiumproduktion in Österreich unter Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte.

Neben diesen strukturellen Maßnahmen kam es zu Veränderungen der Rechtsvorschriften.⁵⁵ Auf dem Gebiet des Wasserrechts blieb vorerst das einschlägige Gesetz über begünstigte Wasserkraftbauten vom 9. September 1938 weiterhin in Kraft. Erst im Juli 1942 wurde eine Verordnung zur Anpassung der Wasserkraftgesetze an die Kriegssituation erlassen. Mit der Verordnung vom 30. März 1944 über die vordringlichen Aufgaben der Wasser- und Energiewirtschaft wurde das Gesetz von 1938 über die begünstigten Wasserkraftbauten aufgehoben.

Von wesentlicher finanzieller Bedeutung für alle Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft war die Einführung der deutschen Steuergesetze nach 1938. Die im Elektrizitätsfördergesetz vom 23. Juni 1937 definierte Befreiung von Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuer wurde damit

⁵³ Vgl. Oliver Rathkolb, Florian Freund (Hg), NS-Zwangsarbeit in der Elektrizitätswirtschaft der „Ostmark“ 1938 – 1945, (Wien, Köln, Weimar 2002), 4.

⁵⁴ Zitiert nach Oliver Rathkolb, Florian Freund (Hg), NS-Zwangsarbeit, 4.

⁵⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Karl Lausch, Aus der österreichischen Elektrizitätswirtschaft 1938 bis 1945, in: Organ des Elektrotechnischen Vereines Österreich (Hg.), Elektrotechnik und Maschinenbau, 63. Jg. 1946, Heft 1/2, (Wien 1946), 2-12.

beendet. Erst nach mehrfachen Verhandlungen mit den diesbezüglichen ministeriellen Reichsstellen wurde erreicht, dass die Elektrizitätsunternehmen, die bis 1942 zur Gänze oder teilweise nach dem österreichischen Elektrizitätsförderungsgesetz von Steuerleistung befreit waren, eine Ermäßigung von 50 Prozent der Körperschaft-, Vermögens- und Gewerbesteuer für den restlichen, nach österreichischem Recht zuerkannten Befreiungszeitraum gewährt wurde. Mit der Verordnung vom 26. Oktober 1944 über steuerliche Begünstigungen von Wasserkraftwerken sollte die Errichtung von Wasserkraftanlagen unter ähnlichen steuerlichen Begünstigungen wie im seinerzeitigen österreichischen Gesetz erfolgen können.

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz von 1935 waren die Grundsätze der Energiewirtschaft für die Elektrizitäts- und Gasversorgung und die prinzipielle Zuständigkeit des Reiches in der Person des Reichswirtschaftsministers festgelegt worden.⁵⁶ Soweit jedoch die Belange der Energieversorgung der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt wurden, musste das Einvernehmen mit dem Reichsminister des Inneren in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde hergestellt werden. Neben der allgemeinen Definition eines Energieversorgungsunternehmens (EVU) wurden damit die sogenannte Meldepflicht für den Bau, die Erneuerung, Erweiterung, Stilllegung von Anlagen, Tarifikanntmachungen sowie die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht festgeschrieben. Der Reichswirtschaftsminister erließ die einschlägigen technischen Vorschriften und konnte aktiv in die Tarifpolitik eingreifen. Dieses Gesetz wurde im Februar 1939 mittels Verordnung auch für Österreich in Kraft gesetzt.

Hinsichtlich der zukünftigen, strukturellen Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft gab es im Gesetz keine Hinweise.⁵⁷ Mit Überlegungen wie der Zusammenfassung in mehrere Großunternehmen oder der Beibehaltung der Stadt- und Gemeindeunternehmen befassten sich die politischen und wirtschaftlichen Verwaltungsinstanzen (Ministerien, Länder, Gauen), die NSDAP, die „Wirtschaftsberatung der deutschen Gemeinden“ sowie die „Vereinigung der Elektrizitätswerke“ selbst, ohne jedoch diesbezügliche Entscheidungen zu treffen.

Die Reichsstatthalter und Gauleiter von Oberdonau August Eigruher und von Niederdonau Dr. Hugo Jury forcierten in ihren Gauen die „Vereinheitlichung“ und damit die Zusammenfassung aller privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Elektrizitätswerke in die „Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft“ (ab 14. Mai 1941 – „Kraftwerke Oberdonau Aktiengesellschaft“)

⁵⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Reichsgesetzblatt Teil 1, Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1935, Nr. 139, 1451.

⁵⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft, 14-15.

und in die „Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft“ (ab 1. Juni 1939 – „Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft“).

3.2.2. Projekte, begonnene und fertiggestellte Kraftwerksbauten

Umgehend wurden die teilweise vorhandenen Projekte von Wasserkraftwerksanlagen wieder aktiviert sowie neue Überlegungen für die Errichtung der nachstehenden Anlagen durchgeführt. In Niederösterreich waren ein Donaukraftwerk in Ybbs-Persenbeug, ein Pumpspeicherwerk bei Greifenstein-Hadersfeld (die Donau sollte in ein 245 Meter höher gelegenes Becken gepumpt werden und 90 GWh Regelarbeitsvermögen aufbringen) und ein Pumpspeicherwerk in Payerbach-Bodenwiese mit 200 GWh geplant.⁵⁸ In Tirol sollten der Ausbau der Zillertalkraftwerke mit 100 GWh, der Ausbau der Öztaler Ache mit 500 GWh und die Vergrößerung der Vermuntstufe in Vorarlberg auf 70 GWh erfolgen. Weiters waren die komplette Erschließung der Enns mit 1.200 GWh und die Errichtung eines Großspeichers in den Salzburger Hohen Tauern (Kaprun) mit 400 GWh vorgesehen.

Bis zum Jahr 1941 wurden zwar noch weitere Großkraftwerksprojekte angedacht, letztlich erfolgte der Ausbau nach den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft, wodurch primär die Gesichtspunkte einer rationellen und schnellst möglichen Realisierung und Einsatzmöglichkeit Anwendung fanden. Unter dieser Prämisse erfolgte auch die mit kürzeren Bauzeiten verbundene Erstellung von kalorischen Kraftwerken in unmittelbarer Nähe der Braunkohlenbergwerke.

Die wesentlichen komplett fertiggestellten und in Betrieb genommenen Wasserkraftwerksbauten von nachstehenden Elektrizitätsunternehmen waren:⁵⁹

Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG): KW Kirchbichl am Inn mit 15 MW Leistung und 90 GWh

Innwerke: KW Ering am Inn mit 72 MW und 420 GWh und KW Obernberg mit 75 MW und 500 GWh

Vorarlberger Illwerke AG (VIW): Obervermuntwerk mit 30 MW und 180 GWh

Alpen-Elektrowerke AG (AEW): KW Schwabeck an der Drau mit 60 MW und 320 GWh

Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts AG (STEWEG): KW Dionysen an der Mur mit 12 MW und 70 GWh

⁵⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Norbert Schausberger, Geschichte der Elektrizitätswirtschaft, 76-77.

⁵⁹ Vgl. dazu und im Folgenden Oskar Vas, Die Wasserwirtschaft und ihre Bedeutung für Österreichs Wiederaufbau, Schriftenreihe des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes, Heft 5, (Wien 1946), 16-18.

Die begonnenen, jedoch teilweise erst nach Kriegsende 1945 fertiggestellten und in Betrieb gegangenen Kraftwerksbauten waren:⁶⁰

Kraftwerke Oberdonau AG: KW Großraming mit 54 MW und 251 GWh, KW Staning mit 33 MW und 176 GWh und KW Mühlradring mit 23 MW und 115 GWh

„Reichswerke Hermann Göring“: KW Ternberg an der Enns mit 30 MW und 153 GWh

VIW: KW Rodund mit 170 MW und 447 GWh

TIWAG: KW Gerlos mit 60 MW und 234 GWh

AEW: KW Lavamünd (ein Maschinensatz ging 1944, der zweite Maschinensatz 1945, der Dritte 1949 in Betrieb) mit insgesamt 24 MW und 134 GWh KW Drauburg (Dravograd) im heutigen Slowenien (ein Maschinensatz ging 1944, der zweite Maschinensatz 1945 und der dritte 1949 in Betrieb).⁶¹ Im heutigen Slowenien wurde im Herbst 1942 in Marburg (Mariborsky otok) mit einer Draustufe begonnen, jedoch bis März 1945 nur die baulichen Maßnahmen durchgeführt.

AEW: KW Kaprun-Hauptstufe (ein Maschinensatz mit 45 MW ging 1944 in Betrieb) mit 220 MW und 486 GWh

Rhein-Main-Donau AG: Das Großprojekt des KW Ybbs-Persenbeug mit 204 MW und 1.274 GWh wurde zwar begonnen, tatsächlich wurden bis 1945 nur einige Baueinrichtungen erstellt. Nach langwierigen Verhandlungen mit der sowjetischen Besatzungsmacht konnte erst nach 1953 mit dem Kraftwerksbau begonnen werden.

An Wärmekraftwerken wurden zwischen 1938 und 1945 begonnen und teilweise fertiggestellt:

STEWEG: KW Voitsberg mit zwei Maschinensätzen und 40 MW Leistung

Kraftwerke Oberdonau AG: KW Timelkam mit vier Maschinensätzen und 51 MW

Gauwerke Niederdonau AG: KW Neusiedl/Zaya mit einer Gasturbine und 7 MW

3.3. NS-Machtübernahme und Folgen für Niederösterreich

Die Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde im Vorfeld bereits seit Mitte der 1930er Jahre durch eine steigende personelle Unterwanderung von österreichischen NSDAP-Mitgliedern und Sympathisanten in den politischen, bürokratischen und exekutiven Strukturen des Bundeslandes Niederösterreichische unterstützt.⁶² Die weiteren Vorgänge zur raschen Erringung aller entscheidenden Machtpositionen wurden durch eine gezielte und strukturierte Planung von

⁶⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Österreichische Kraftwerksbauten, 15 Jahre Verstaatlichte Elektrizitätswirtschaft, (Wien 1962), 11-16.

⁶¹ Vgl. dazu Oliver Rathkolb, Florian Freund (Hg.), NS-Zwangsarbeit, 202-204.

⁶² Vgl. dazu und im Folgenden Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 337-340.

notwendigen organisatorischen Maßnahmen durch die Nationalsozialisten unterlegt.

Bereits am 11. März 1938, dem Vorabend des Einmarsches der deutschen Wehrmacht erfolgte die staatsstreichartige Besetzung des Landhauses in der Wiener Herrengasse durch die Mitglieder der NS-Parteiführung.⁶³ Am folgenden Tag übernahm Dr. Roman Jäger⁶⁴ die Funktion des Landeshauptmannes und Julius Kampitsch⁶⁵ jene des Landesstatthalters (Vertreter des Landeshauptmanns). Der bisherige Landeshauptmann Josef Reither⁶⁶ und die Landesräte wurden ihres Amtes enthoben und durch Nationalsozialisten ersetzt.

Zeitlich anschließend wurde sofort mit der Umgestaltung aller politischen Körperschaften, Verwaltungsstrukturen und Organisationen (Bauernkammer, landwirtschaftliche Genossenschaften, Raiffeisenkassen usw.) begonnen. Alle Gemeindetage wurden ersatzlos aufgelöst, die bisherigen Bürgermeister und Bezirkshauptmänner ihrer Ämter enthoben und durch NSDAP-Mitglieder oder den Nationalsozialisten nahestehenden Personen besetzt. Die leitenden Landesbeamten wurden ihrer Funktionen enthoben und entsprechend ihrer bisherigen politischen Einstellung teilweise in den Ruhestand versetzt oder auch verhaftet. Die Beamten und Angestellten des Landes wurden auf die neue „Mitarbeit an den Aufgaben der deutschen Heimat“⁶⁷ verpflichtet und mussten ihre arische Abstammung nachweisen. Die „politische Beurteilung jedes Beamten“ erfolgte unter Zuhilfenahme der „Berufsbeamtenverordnung des Deutschen Reichs“ und führte in zahlreichen Fällen zur Versetzung auf Dienststellen geringer Bedeutung und verringerten Gehalts oder zur Entlassung aus dem Landesdienst.

Mit 24. Mai 1938 wurde Dr. Hugo Jury⁶⁸ zum Gauleiter und Landeshauptmann des neuen Gaues Niederdonau ernannt, der umgehend eine umfangreiche Neuorganisation der Landesadministration durchführte. Durch das Gebietsveränderungsgesetz⁶⁹ wurden mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1938 von Niederdonau folgende Gemeinden an den entstandenen Reichsgau Wien abgetreten:

⁶³ Vgl. dazu und im Folgenden Hermann Riepl, Der Landtag in der Ersten Republik, 423-428.

⁶⁴ Vgl. Ernst Bezemek, Dr. Roman Jäger 1909 – 1943, ab 1924 Mitglied der NS- Arbeiterjugend, 1934 Promotion Doktor der Rechtswissenschaften, 1935 NS-Kreisleiter, 1937 Gauleiter von Niederösterreich.

⁶⁵ Julius Kampitsch 1900 – 1974, bereits 1934 dürfte Kampitsch eine Annäherung an den Nationalsozialismus gesucht haben, von 1935 – 1938 Landeshauptmannstellvertreter (Vaterländische Front), www.landtag-noe.at, 6.2.2010.

⁶⁶ Josef Reither 1880 – 1950, Landeshauptmannstellvertreter (Christlich Soziale Partei) 1925 – 1931, Landeshauptmann mit Unterbrechungen 1931 – 1938 und von 1945 – 1949, www.landtag-noe.at 6.2.2010.

⁶⁷ Ernst Bezemek, Zur NS – Machtübernahme in Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, (Wien 1985), 185.

⁶⁸ Dr. Hugo Jury 1887 – 1945, promovierte 1911 zum Doktor der Medizin, 1931 NSDAP-Mitglied, nach Verbot 1934 im Untergrund tätig, 1936 – 1938 Stv. Landesleiter der illegalen NSDAP, 1938 Gauleiter und Reichsstatthalter von Niederdonau. http://de.wikipedia.org/wiki/Hugo_Jury, 6.2.2010.

⁶⁹ Reichsgesetzblatt Teil I, Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1938, Nr.158, 1.10.1938 Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich, S 1333.

- Vom Verwaltungsbezirk Hietzing-Umgebung die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Liesing und die Gemeinden Hadersdorf-Weidlingau, Laab im Walde und Purkersdorf
- Vom Verwaltungsbezirk Mödling die Gemeinden des Gerichtsbezirks Mödling und die Gemeinden Gramatneusiedl, Moosbrunn, Münchendorf und Velm.
- Vom Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden des Gerichtsbezirks Schwechat mit Ausnahme der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa.
- Vom Verwaltungsbezirk Floridsdorf-Umgebung die Gemeinden Andlersdorf, Breitenlee, Eßling, Franzensdorf, Gerasdorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Mühlleiten, Ober-Hausen, Probstdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau, Seyring, Süßenbrunn und Wittau.
- Vom Verwaltungsbezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Enzersdorf und Stammersdorf.
- Vom Verwaltungsbezirk Tulln die Gemeinden des Gerichtsbezirks Klosterneuburg.

Insgesamt kamen 97 niederösterreichische Ortsgemeinden zu Groß-Wien, wodurch sich die Fläche des Stadtgebietes von 27.800 ha um 94.000 ha auf 121.800 ha vergrößerte. Die Bevölkerung erhöhte sich durch die Eingemeindungen um etwa 213.000 Personen, sodass der Gesamtstand der Bewohner 2,087.000 betrug. Mit der Einteilung in 26 Bezirke erfolgte eine verwaltungsmäßige Neuordnung.⁷⁰ Neben den bereits bestehenden 21 Bezirken entstand durch Teilung des 21. Bezirks Floridsdorf der 22. Bezirk Groß-Enzersdorf sowie die Bezirke 23 Schwechat, 24 Mödling, 25 Liesing und 26 Klosterneuburg.

An den Reichsgau Niederdonau wurden die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie die landesmittelbaren Städte Eisenstadt und Rust des aufgelösten Burgenlandes angeschlossen. Die Verwaltungsbezirke Oberwart, Jennersdorf und Güssing kamen zum Reichsgau Steiermark. Mit dem Münchner Abkommen vom 30. September 1938 und der folgenden Annexion der Sudetengebiete wurden die deutschsprachigen Teile Südmährens mit den Städten Neubistritz / Nová Bystrice, Znaim / Znojmo, Nikolsburg / Mikolov sowie die Gemeinden Theben / Devín und Engerau / Petržalka im Mündungsbereich March / Donau (in der heutigen Slowakei) an Niederdonau angegliedert.⁷¹ Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Verwaltung des Reichsgaues Niederdonau ihren Sitz in Krems haben sollte, jedoch bis zur Errichtung der

⁷⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien, Band 1, (Wien 1992), 357.

⁷¹ Vgl. dazu und im Folgenden Manfred Scheuch, Historischer Atlas Österreich, (Wien 2007), 178-179.

erforderlichen Verwaltungsgebäude in Wien verbleiben sollte.⁷² Zur tatsächlichen Verlegung der Verwaltungsbereiche von Niederdonau ist es allerdings nicht gekommen. Durch diese geografischen Neuordnungen ergaben sich für Niederösterreich massive wirtschaftliche und soziale Veränderungen.

4. Elektrizitätswirtschaft in Niederdonau

4.1. NEWAG und Gauwerke Niederdonau AG

Wie auf allen Ebenen der Landesverwaltung wurde auch bei der NEWAG die politische Beurteilung der Mitarbeiter im Sinn der nationalsozialistischen Gleichschaltung durchgeführt. Der Generaldirektor Ing. Friedrich Brock⁷³ wurde sofort abberufen sowie nicht NS-konforme Mitarbeiter entlassen. Weitere Angaben und Unterlagen über die personellen Veränderungen sowie die Entlassung von jüdischen und politisch unerwünschten Beschäftigten der NEWAG im Jahr 1938 sind nach derzeitiger Quellenlage nicht möglich.⁷⁴

Die Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich der Vorstände wurden mit Ablauf des Berichtsjahres 1937 abberufen und durch Personen „von nationalsozialistischen Geiste getragener Wirtschaftsauffassung und Führung“⁷⁵ ersetzt.⁷⁶ Als neue Mitglieder wurden entsendet:⁷⁷

Vorstände: Generaldirektor Ing. Heinz Adolf Birthelmer
 Dipl. Ing. Josef Lienert
 Dr. Alfred Persche

Verwaltungsräte: Landesrat Josef Strasser (Niederdonau)
 Ing. Franz Menzel (Wien)
 Oberbürgermeister Dr. Edmund Scheidtenberger (Wiener Neustadt)
 Dipl. Ing. Rudolf Beron (Wiener Elektrizitätswerke)
 Vizebürgermeister Ing. Hanns Blaschke (Wien)
 Josef Hintermayer
 Othmar Kohlbesen

⁷² Vgl. dazu und im Folgenden Hermann Riepl, Der Landtag , 428.

⁷³ Ing. Friedrich Brock 1870-1941, Generaldirektor der NEWAG 1925-1938, Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, (Maria Enzersdorf 2004), 111.

⁷⁴ Vgl. dazu Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, 118, 126.

⁷⁵ Geschäftsbericht der Newag Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft über das Geschäftsjahr 1937, (Wien 1938).

⁷⁶ Im Volksbrockhaus 1943 wird dazu erläutert: Der Nationalsozialismus betrachtete Kultur und Wirtschaft nicht als eigenständige Gebiete, sondern diese sollten dem Volksganzen dienen, 476. „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ Eigentum und Privatrechte sind eine Selbstverwaltung und Treuhänderschaft im Dienst der Volksgemeinschaft, 238. Führen sollen nur die jeweils fähigsten Männer. In jedem Bereich der völkischen Ordnung ist die Leitung einer verantwortlichen Persönlichkeit zu übertragen, die vom Vertrauen der Volksgenossen des betreffenden Bereiches getragen wird, jedoch nicht von Mehrheitsbeschlüssen abhängig ist, 225.

⁷⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Geschäftsbericht der Newag 1937.

Hans Krissl
 Paul Loicht
 Bürgermeister Fritz Obenaus
 Karl Seidl
 Ing. Ferdinand Ulz

Im Bericht über das Geschäftsjahr 1938 und die Reichsmark-Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1939 wurden vom Vorstand die neuen Richtlinien des Reichsstatthalters und Gauleiters Dr. Hugo Jury vorgestellt:

Mit wenigen knappen Sätzen hat uns unser Gauleiter und jetzt auch Vorsitzender unseres Aufsichtsrates, Reichsstatthalter Dr. Hugo Jury, den neuen Weg gewiesen: „Einheitliche Zusammenfassung und gleichmäßige Ausrichtung der gesamten Elektrizitätswirtschaft im Gau durch den Zusammenschluß aller Werke und Verteilungsgesellschaften zu einem großen Unternehmen.“⁷⁸

Der Unternehmensname wurde mit 1. Juni 1939 in „Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft“ geändert und der Unternehmenssitz nach St. Pölten verlegt.⁷⁹ Die Generaldirektion sowie die zentralen technischen und kaufmännischen Abteilungen verblieben wie bisher in der Wiener Innenstadt und übersiedelten von der Löwelstrasse 18 in das benachbarte Gebäude der ehemaligen Bodenkreditanstalt in der Teinfaltstrasse 8. Die technischen Bereiche in der Hauptverwaltung waren für die Errichtung neuer Anlagen und Leitungen, für die Lastverteilung im Hochspannungsnetz und den Einsatz der Kraftwerke zuständig.⁸⁰ Die dezentralen elf Betriebsverwaltungen mit 66 Werksleitungen und Werksaufsichten (für Kraftwerke und Umspannwerke) und die 89 Betriebsstellen führten den eigentlichen Erzeugungs- und Verteilbetrieb.

Die Bilanzerstellung erfolgte bereits nach den Gliederungsvorschriften des deutschen Aktiengesetzes, wodurch es 1939 zu einer teilweisen Neubesetzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes kam.⁸¹

Vorstände:	Ing. Heinz Adolf Birthelmer Dipl. Ing. Josef Lienert Dr. Alfred Persche. Stellv. Ing. Julius Handler (ab 30.9.1939)
Aufsichtsräte:	Dr. Hugo Jury Landesrat Josef Strasser Kreisbauernführer Johann Esel Oberbürgermeister Emmo Langer /St. Pölten

⁷⁸ Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft früher Newag Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1938 und über die Reichsmark-Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1939, (St. Pölten 1939).

⁷⁹ Vgl. dazu Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, 118.

⁸⁰ Vgl. dazu Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft in Niederdonau, (St. Pölten 1942), 32.

⁸¹ Vgl. dazu und im Folgenden, Bericht über das Geschäftsjahr 1938.

Oberbürgermeister Franz Retter / Krems
Oberbürgermeister Dr. Edmund Scheidtenberger /Wiener Neustadt
Bürgermeister Fritz Obenaus / Allentsteig

Die Reichsmark-Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Jänner 1939 erstellt und mit den Berichten von Vorstand, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer bei der 13. Hauptversammlung am 30. September 1939 genehmigt. Mit der Neubewertung des Anlagevermögens und aus dem verbleibenden Reinvermögen nach Abzug der Rücklagen wurde die Erhöhung des Grundkapitals von RM 3.000.000,- (= S 4.500.000,-) auf RM 8.000.000,- beschlossen.

Die Umstellung der Schillingaktien in Reichsmarkaktien wurde folgendermaßen durchgeführt: Von den 300.000 Aktien mit Nominale S 15,- (S 4.500.000,-) erhielten die Aktionäre für 15 Aktien mit Nominale S 15,- (S 225,-) vier Aktien mit der Nominale RM 100,- (RM 400,-).

In den folgenden Jahren kam es wieder zu personellen Veränderungen sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat. In den Geschäftsjahren 1940 bis 1943 waren als Vorstände Dr. Alfred Persche als sogenannter Betriebsführer, Dipl. Ing. Josef Lienert (bis 31.12.1943), Dr. Robert Schmied (ab 11.4.1940) und Stellv. Ing. Julius Handler eingesetzt. Für das Jahr 1944 sowie bis zum Zusammenbruch der NS-Herrschaft im April 1945 waren Persche, Schmied und Handler verantwortlich. Der Aufsichtsrat wurde ab 1940 auf insgesamt zwölf Mitglieder erweitert, davon waren acht Bürgermeister der Städte Allentsteig, Horn, Krems, St. Pölten, Waidhofen a.d.Thaya, Waidhofen a.d.Ybbs, Wiener Neustadt und Znaim sowie neben dem Vorsitzenden Dr. Jury noch drei Mitglieder der NSDAP-Gauleitung nominiert.

Das seit Gründung der NEWAG im Jahr 1922 auch von der Landespolitik geforderte und unterstützte Unternehmensziel war eine flächendeckende, alle Bewohner umfassende Elektrizitätsversorgung des Landes Niederösterreich. Im Grunde blieb dieses Ziel gleich, wurde jedoch mit den Definitionen der einheitlichen Zusammenfassung und gleichmäßigen Ausrichtung klar in die Richtung zu einem Monopolunternehmen gelenkt. Die politische Gleichschaltung begünstigte derartige Überlegungen und daraus folgende Maßnahmen, die bis zum Ende der NS-Herrschaft zur Übernahme von 41 Elektrizitätswerken und weiteren 460 Ortsnetzen im Versorgungsgebiet der Gauwerke führten.⁸² An branchenfremden Unternehmen wurden im Jahr 1939 das Hotel Panhans am Semmering und die Druckerei des „Katholischen Preßvereins St. Pölten“ übernommen.⁸³

⁸² EVN Archiv 88-48-1, Aufstellung der in den Jahren 1938 bis 1944 übernommenen Elektrizitätswerke und Ortsnetze, (undatiert).

⁸³ Vgl. dazu Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1939, 7-8.

4.2. Auflösung der Gemeinde Wien Beteiligung an den Gauwerken

Bedingt durch die neuen Gebietsfestlegungen zwischen den Reichsgauen Wien und Niederdonau wurden Verhandlungen über die Vermögensaufteilung und die generelle Regelung von bilateralen, finanziellen Angelegenheiten aufgenommen, die zu einem Übereinkommen am 15. März 1939 führten.⁸⁴ Eine Festlegung betraf die Aktienanteile von verschiedenen Unternehmen, welche am 15. Oktober 1938 im Eigentum des Gaus Niederdonau waren, im Verhältnis 80:20 zwischen Niederdonau und Wien aufzuteilen.⁸⁵ Eine Ausnahme betraf noch den Aktienbesitz der beiden Gae an der NEWAG, der zunächst unverändert blieb. Erst mit dem „1. Nachtragsübereinkommen“ vom 31. März 1940 erfolgte ein Tausch der im Besitz Wiens vorhandenen NEWAG-Aktien gegen Grundstücke in Wien, die sich im Besitz des Reichsgaus Niederdonau befanden.

Die diesbezüglichen Vertragspunkte lauteten:

- I. Die Stadt (Wien) anerkennt das Interesse des Reichsgaus Niederdonau, die Stimmenmehrheit in der Aktiengesellschaft NEWAG bzw. Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft zu besitzen, um die Elektrizitätswirtschaft im Reichsgau Niederdonau einheitlich im Gauinteresse nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu führen. Sie überträgt daher ihren Aktienbesitz an Newagaktien, das sind 75.460 Aktien, dem Reichsgau Niederdonau ins Eigentum.
- II. Der Reichsgau Niederdonau besitzt im Gebiet der Stadt Wien eine Anzahl Grundstücke sowie Anteile an Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, die nicht für Verwaltungszwecke des Reichsgaus Niederdonau verwendet werden. Der Reichsgau Niederdonau anerkennt das Interesse der Stadt Wien, über diese in Wien gelegenen Vermögenswerte zu verfügen.⁸⁶

Bei diesen an Wien übertragenen Grundstücken handelte es sich vor allem um jene, welche dem Land Niederösterreich bei der 1908/1909 erfolgten Auflösung der Donauregulierungskommission sowie der Kommission für Verkehrsanlagen zugeordnet wurden, wie beispielsweise das Nußdorfer Wehr, die Kaiserbad-Schleuse und die Kaianlagen am Donaukanal. Das Ausscheiden eines der beiden Gründungsaktionäre der NEWAG im Jahre 1922 bedeutete für das Unternehmen in seiner bisherigen Geschichte eine entscheidende Wende. Durch die komplette Übergabe der Aktien der Stadt Wien in den Besitz von Niederdonau wurde dieser Reichsgau zum dominierenden Aktionär des Unternehmens. Die im Jahr 1938 eingeschlagene Politik der „Einheitlichen Zusammenfassung“ erhielt dadurch eine klare Unterstützung.

⁸⁴ Vgl. dazu und im Folgenden Georg Rigele, Zwischen Macht und Monopol, 118-120.

⁸⁵ WStLA, H.A. Akten und Verträge A 1 695/35, zitiert nach Georg Rigele, Zwischen Macht und Monopol, 118-119.

⁸⁶ NÖLA, L.A. III/6-5/3-X-1940, zitiert nach Georg Rigele, Zwischen Macht und Monopol, 119-120.

4.3. Demarkationsvertrag vom 15. Dezember 1941

Nach längeren Verhandlungen unterzeichneten am 5. Juni 1941 die Unternehmensführungen der „Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft“ und die „Gemeinde Wien – Städtische Elektrizitätswerke“ ein Übereinkommen über den Austausch und die endgültige Regelung ihrer Absatzgebiete, das mit 15. Dezember 1941 wirksam wurde.⁸⁷ Nach der Bestimmung dieses Vertrages übergaben die Gauwerke Niederdonau an die Wiener Elektrizitätswerke die Ortsnetze und die dazugehörigen Anlagen wie Trafostationen, Schalthäuser etc. von 30 Gemeinden, die im Oktober 1938 nach Groß-Wien eingemeindet worden waren. Das waren vor allem die Marchfeldgemeinden nördlich der Donau sowie einige Wienerwaldgemeinden im Südwesten der Stadt. Die eingemeindeten Orte im Süden Wiens bis zur Gaugrenze (Gaaden – Gumpoldskirchen – Guntramsdorf – Münchendorf – Moosbrunn – Gramatneusiedl) bezogen, ebenso wie die Elektrizitätswerke von Baden und Klosterneuburg mit ihren eigenen Netzen, bereits den Strom von den Wiener Elektrizitätswerken.

Eine weitere Flurbereinigung betraf die östlich der Stadtgrenze gelegenen Wiener Versorgungsgebiete entlang der Preßburgerbahn mit dem 16 kV-Hainburger Ring – Fischamend – Hainburg an der Donau – Bruck an der Leitha – Schwadorf und die Ortsnetze der Gemeinden Maria Ellend, Haslau an der Donau, Regelsbrunn, Scharndorf, Wildungsmauer, Petronell, Deutsch Altenburg und Hainburg an der Donau. Dieses Netzgebiet wurde den Gauwerken Niederdonau übergeben. Für diese abgetretenen Gebiete erhielten die Wiener Elektrizitätswerke 225.000,- Reichsmark. Für die übernommenen Anlagen und Netze der 30 Ortsgemeinden leisteten die Wiener Elektrizitätswerke eine Barentschädigung von 1,6 Millionen Reichsmark an die Gauwerke Niederdonau. Das zwischen 1918 und 1938 entstandene Versorgungsgebiet im Wiener Becken nördlich des Umspannwerks Ebenfurth verblieb ebenso im Betriebsbereich der Wiener Elektrizitätswerke wie das in den 1920er Jahren errichtete Kraftwerk Opponitz und das Wasserleitungs-kraftwerk Gaming und die Versorgungsgebiete der Gemeinden Opponitz, Hollenstein an der Ybbs, St. Georgen am Reith und Göstling an der Ybbs.

Hinsichtlich der Vertragsdauer wurde im Übereinkommen der Passus „für immerwährende Zeiten“ und nur im „gegenseitigen Einvernehmen veränderbar“ aufgenommen. Die damit verbundenen geografischen Festlegungen der jeweiligen Versorgungsgebiete im Demarkationsvertrag führten aus politischen und wirtschaftlichen Gründen nach 1945, bis zur europäischen Strom- und

⁸⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Georg Rigele, Zwischen Macht und Monopol, 120-123 und Rudolf Zeiller, 90 Jahre Wiener Elektrizitätswerke, 57-59.

Gasmarktliberalisierung gegen Ende der 1990er Jahre, zu mehrfachen, massiven Interessenskollisionen sowohl zwischen den Landesregierungen von Niederösterreich und Wien als auch den beiden Elektrizitätsunternehmen.

Die 1996 mit der Binnenmarktrichtlinie begonnenen Liberalisierungsschritte führten zu einer grundlegenden Änderung der energiepolitischen Rahmenhandlungen. Mit der 1998 erfolgten Gründung von gemeinsamen Firmen zur Großkundenbetreuung bzw. als Handelshaus durch EVN und Wienstrom wurden auch die jahrzehntelangen Streitigkeiten um die von Wien fremd versorgten Gebiete in Niederösterreich beigelegt und damit eine wesentliche Barriere für die notwendige Neudefinition der Geschäftsbeziehungen beseitigt.

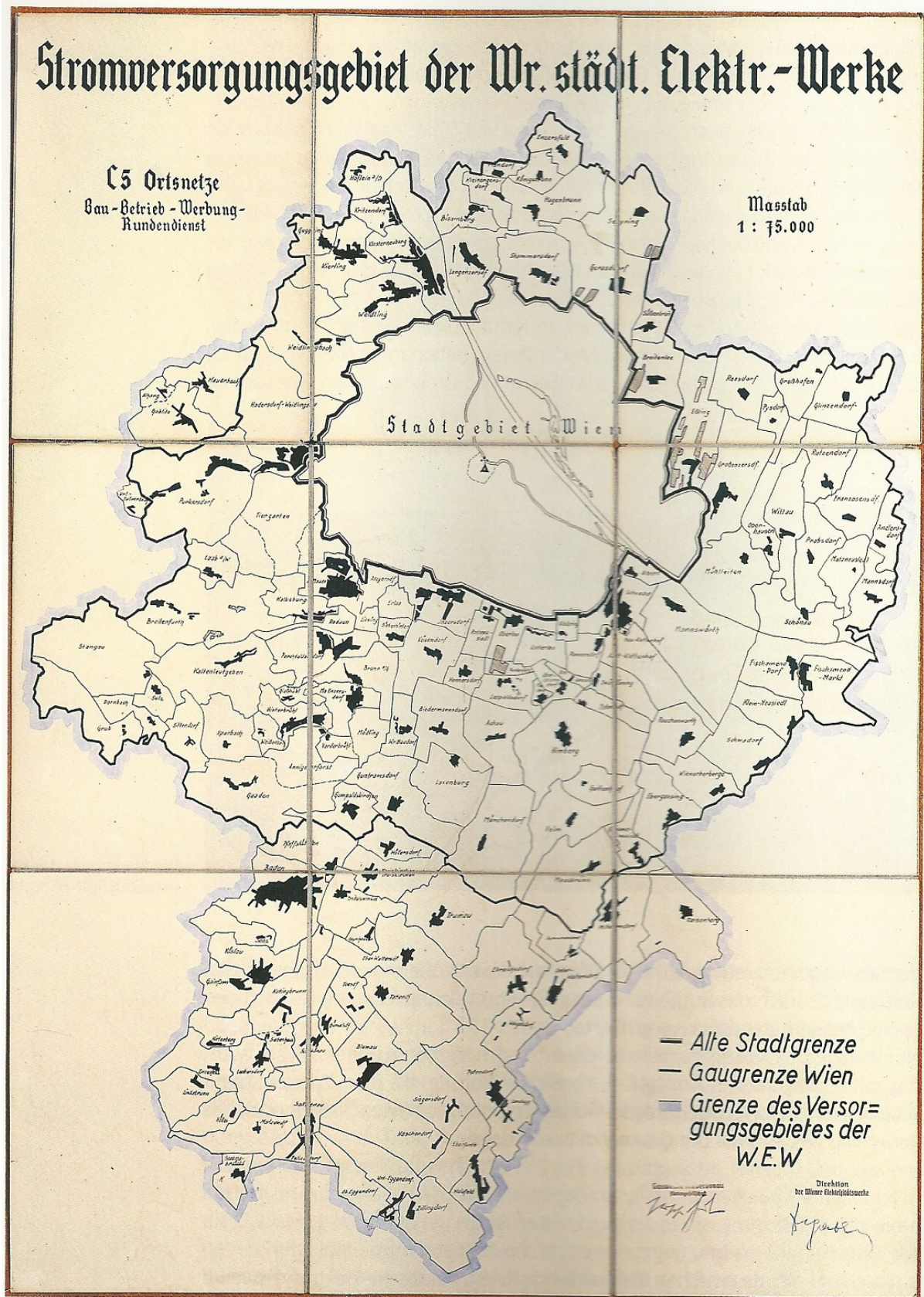


Abb. 5 Das Versorgungsgebiet der Wiener Elektrizitätswerke festgelegt durch den Demarkationsvertrag von 1941, entnommen aus: Alois Brusatti, Ernst Swietly, Erbe und Auftrag, Ein Unternehmen stellt sich vor, (St. Pölten, Wien 1990).

4.4. Eingliederung von Elektrizitätswerken in die Gauwerke

Zu Jahresbeginn 1938 gab es in Niederösterreich, einschließlich der NEWAG und den Wiener Elektrizitätswerken, insgesamt 187 Versorgungsunternehmen mit eigenen Kraftwerken sowie 800 Ortsnetzbetreiber in Gemeindebesitz sowie weitere 230 Elektrizitäts- bzw. Lichtgenossenschaften, die nur für die Verteilung und die Versorgung ihrer Abnehmer zuständig waren.⁸⁸ Aus der jeweiligen Gründungshistorie der stromerzeugenden Elektrizitätsunternehmen und damit auch der Genossenschaften und Ortsnetzbetreiber begründet, waren die technischen Anlagen, Maschinen, Transformatoren, Stromarten, Spannungshöhen, Frequenzen etc. sowie auch die Tarifgestaltungen in unterschiedlichsten Varianten vorhanden. In Analogie zur geografischen und politischen Aufteilung des Burgenlandes auf die Gaue Niederdonau⁸⁹ und Steiermark übernahm die NEWAG/Gauwerke die Elektrizitätsversorgung des nördlichen Burgenlandes.⁹⁰ Im südlichen Teil erfolgten die Stromversorgung und der Ausbau des Stromnetzes durch die STEWEAG - Tochtergesellschaft „Oststeirisch-Burgenländische Wasserkraft AG“.

Das ursprüngliche Ziel des Reichsstatthalters war die Zusammenfassung aller kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Elektrizitätsgesellschaften im Gau Niederdonau zu einem Unternehmen. Zum Jahresende 1938 wurde zwischen dem Reichsinnenminister und dem Gauleiter vereinbart, nur die Betriebsstätten der NEWAG und der Elektrizitätsunternehmen im Gemeindebesitz zu einem einheitlichen Gauelektrizitätswerk in Niederdonau zusammenzufassen.⁹¹

Im Zusammenwirken aller betroffenen und interessierten Stellen ist in Niederdonau das Gauunternehmen, an dem die Gemeinden maßgeblich beteiligt sind, als diejenige Form anerkannt worden, die das gesteckte Ziel unter der geringst möglichen Verletzung der berechtigten Interessen der Gemeinden erreichen läßt. Dabei muß betont werden, daß der Name Gauunternehmen nicht die Besitzverhältnisse, sondern lediglich die Ausbreitung und die Ausrichtung des Unternehmens bezeichnet. Es erstreckt sich über das Gebiet des Gaus und hat die Interessen aller seiner Bewohner gleichmäßig zu wahren.⁹²

Die ersten Erwerbungen und Gespräche mit den Gemeinden zeigten jedoch den Widerstand gegen diese Vorgangsweise auf.

⁸⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft, 7-8.

⁸⁹ Der Gau Niederdonau war Niederösterreich in den Grenzen von 1937 verringert um Gebiete, die an Groß-Wien abgetreten wurden, vergrößert um den nördlichen Teil des Burgenlandes sowie durch erweiternde Grenzkorrekturen gegenüber Mähren.

⁹⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Bericht über das Geschäftsjahr 1938, 4.

⁹¹ Vgl. dazu EVN Archiv 457-6, Schlußgutachten II Nr. 4968 vom 4. Mai 1940 der Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden Aktiengesellschaft, 2.

⁹² Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft, 16.

Dieser Weg, richtig bei Privatunternehmen, erwies sich bei den Gemeindewerken bald als ungangbar und falsch. Bei den Gemeinden war nämlich von vornherein eine starke Einstellung gegen die mit jedem Verkauf verbundene Aufgabe des Einflusses auf die Gestaltung der Energiewirtschaft vorhanden. Die Aufkaufversuche bewegten sich darum naturgemäß immer in die Richtung des geringsten Widerstandes. Es konnten also nicht die für das neu zu schaffende Unternehmen notwendigen, sondern nur die Werke erworben werden, zu deren Verkauf die einzelnen Bürgermeister aus bestimmten Gründen bereit waren. Trotzdem setzte oft nachträglich von Seite der Bevölkerung eine geradezu untragbar scharfe Kritik ein, die sich hauptsächlich auf den mit den Verkauf verbundenen Verzicht auf jeden weiteren Einfluß auf die örtliche Energiepolitik aber auch auf die Preisgabe der von den Vätern geschaffenen Werte und nicht zuletzt natürlich auf die Kaufpreishöhe bezog.⁹³

4.4.1. Übernahmen durch Kauf 1938 bis 1944

Darunter fallen mit 1. Juli 1938 das Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Zistersdorf mit dem 185 kW Dieselkraftwerk, den Trafostationen und den Verteil- und Ortsnetzen sowie die Versorgungsnetze von weiteren zehn umliegenden Gemeinden. Der Erwerb des Elektrizitätswerkes Korneuburg mit dem 775 kW Dieselkraftwerk und dem Ortsnetz erfolgte mit 1. September 1938. Mit 1. Oktober 1938 wurde das Elektrizitätswerk Frauenkirchen Dressler & Klier um RM 280.000,- mit dem dazugehörigen 445 kW Dieselkraftwerk und dem Verteil- und Ortsnetz weiterer sechs Gemeinden von der NEWAG übernommen. Mit 1. Jänner 1939 wurde das gesamte Aktienpaket der Eisenstädter Elektrizitäts Aktiengesellschaft um RM 1.000.000,- die mit ihrem 20 kV-Verteilnetz insgesamt 145 Gemeinden versorgten, erworben. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die Elektrizitätsgenossenschaft Lasse-Haringsee-Engelhartstetten sowie mit 1. März 1939 das E-Werk der Stadt Allentsteig und mit 1. Mai 1939 das E-Werk der Gemeinde Mannersdorf und das private E-Werk Peter Kraus in Lanzendorf bei Mistelbach übernommen.

Durch Kauf wurden die kommunalen E-Werke von Reichenau mit 1. Jänner 1940, von Schrems mit 1. April 1942 und von Kaumberg mit 1. September 1944 erworben. In gleicher Art erfolgte die Eingliederung der privaten Unternehmen Hubert Fichtinger, Säge- und Elektrizitätswerk Gmünd am 1. Jänner 1941, von Anton Jackl in Altenmarkt am 23. Februar 1944 sowie der Anlagen der Haugsdorfer Elektrizitäts-Genossenschaft (HEG) am 1. Jänner 1943.

Im Jahr 1941 erfolgten der Entzug und die Arisierung des privaten Elektrizitätswerks Lichtenstern in Wilhelmsburg. Im Kapitel 11.8. „Arisierung und Verstaatlichung“ wird die Entwicklung des Unternehmens bis zu seiner Arisierung, die nach 1945 erfolgte teilweise Restitution, das Verstaatlichungsverfahren und der Kauf durch die NEWAG umfassend erläutert.

⁹³ Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft, 17.

4.4.2. Richtlinien für die Übernahmen der Elektrizitätswerke und die Beteiligung von Gemeinden

Im Jänner 1939 wurden durch das Reichsinnenministerium und den Gau Niederdonau mit der Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden AG die einheitlichen Richtlinien für die Übernahme und zukünftigen Beteiligungen sowohl der im Gemeindebesitz befindlichen E-Werke als auch der NEWAG an der zu gründenden Gauwerke Niederdonau AG festgelegt.⁹⁴ Die Gemeinden sollten ihre Betriebe gegen Aktienbeteiligung in die Gauwerke einbringen. Die Grundlage dazu sollte der jeweilige Gegenwartswert gebildet aus Vermögen und Ertrag sein. Da bei den einzelnen Unternehmen uneinheitliche Verhältnisse der flächenmäßigen Dimension und Struktur (Stadt- oder Überlandgebiet) der Versorgungsgebiete und damit auch unterschiedliche Ertragslagen und Vermögenswerte vorlagen, wurde von der Wirtschaftsberatungs AG ein Mischwert (Mittelwert) aus zeitlichem Sach- und Ertragswert zur Ermittlung des Nennwertes der Beteiligung in Aktien festgelegt.

Die Vermögenswerte der einzelnen Unternehmen wurden durch eine festgelegte Anlagenbewertung ermittelt. Bei diesem Verfahren erfolgte eine umfassende und detaillierte Aufnahme aller Anlagenteile, Baulichkeiten, Grundstücke, Vorräte etc. sowie die Wiederbeschaffungs- bzw. Restwerteermittlung im Zusammenhang mit den vorgegebenen Abschreibungssätzen. Weiters wurden technische und betriebliche Problematiken, wie beispielsweise veraltete Gleichstrom-Anlagen, Stromerzeugung mit Dieselmotoren (kriegsbedingte Einschränkung des Dieserverbrauchs) oder nicht vorhandene, erst mit Investitionsaufwand zu errichtende 20 kV Leitungsverbindungen zum Netz der Gauwerke Niederdonau, im Gutachten festgehalten. Bei den Erhebungen stellte sich heraus, dass einige kommunale Betriebe im Jahr 1937 und teilweise auch in den Vorjahren Verluste geschrieben hatten oder überschuldet waren, wodurch sich eine „negative Aktienbeteiligung“ ergeben hätte. Eine Regelung, in welcher Form diese Betriebe in die Gauwerke eingliedert werden sollten, blieb zu diesem Zeitpunkt offen. Ein wesentliches Ziel des Beteiligungsmodells war den Kommunen entsprechend dem Vermögenswert und der Ertragslage ihres Unternehmens einen angepassten Anteil sowie Einfluss an den Gauwerken zu ermöglichen.

Die Gauwerke konnten daher entsprechend der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit die Höhe ihres Grundkapitals unabhängig selbst bestimmen. Der Nennwert (Aktienanteil) der jeweiligen einzelnen Anteile am Kapital stellte dadurch nur das Verhältnis zu den anderen Beteiligungen dar. Unter der Annahme, dass den Gemeinden ihre bisherigen erzielten Erträge weiterhin zufließen sollten, wurde

⁹⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 457-6, Schlußgutachten II, 6-11 und Anhang 4, Blatt 1-11.

dafür, falls der ermittelte Überschuss den Wert einer Dividende von fünf Prozent übersteigen sollte, eine Ausgleichszahlung vereinbart. Es wurden den Gemeinden für die eingebrachten Werke nachstehende Zahlungen gewährleistet:

- a) Dividende aus der Aktienbeteiligung, zunächst auf 5 Jahre in Höhe von jährlich 5% durch Gewährung von Vorzugsaktien mit Nachbezugsrecht gesichert,
- b) zusätzliche jährliche Ausgleichszahlungen auf die Dauer von 20 Jahren für den Unterschied zwischen den bisherigen, bereinigten Überschüssen und einer Dividende von 5%, d.h. also soweit der von uns ermittelte Überschuss eine Dividende von 5% übersteigt.⁹⁵

Die Dividende wurde auch an Gemeinden bezahlt, wenn in der Vergangenheit kein Gewinn erwirtschaftet wurde. Angedacht war, dass diese Vorzugsaktien nach fünf Geschäftsjahren (1940 bis 1944) in Stammaktien umgetauscht würden. Als Bewertungszeitpunkt für den Vermögenswert wurde der Stichtag 31. Dezember 1938, für den Ertragswert wurde, trotz teilweise sachlich begründeter Einwände, das Jahr 1937 (mangels fehlender Abschlüsse 1938) festgelegt. Diese Thematik ergab in zahlreichen Fällen intensivste Diskussionen und Widerstände bei der Beteiligungsermittlung mit den betroffenen Gemeindeunternehmen.

Für die Anteile der NEWAG, deren Hauptaktionär der Gau Niederdonau war, entschied Gauleiter Jury, dass grundsätzlich keine Ausgleichszahlung zugeteilt und keine Vorzugsaktien ausgegeben wurden.⁹⁶ Ebenso wurde festgelegt, dass auf eine höhere Auszahlung als eine Dividende von drei Prozent für die ersten fünf Jahre prinzipiell verzichtet wurde. Eventuell mögliche höhere Dividendenzahlungen sollten direkt im Unternehmen verbleiben und beispielsweise für den Ausbau nicht elektrifizierter Gebiete verwendet werden. Weiters übernahmen die Gauwerke die gesamten Kosten der Übernahme der Werke und damit der Zusammenschlüsse.

4.4.3. Übernahmen durch Aktienbeteiligungen von Gemeinden 1939 bis 1944 sowie die Kapitalerhöhungen der Gauwerke Niederdonau AG

Die Aktivitäten zur Übernahme weitere Werke wurden im Jahr 1939 konsequent fortgesetzt. Die Wirtschaftsberatungs AG ermittelte anhand der Richtlinien in einer ersten Phase die entsprechenden Beteiligungswerte von vorerst neun kommunalen Unternehmen:

Wiener Neustadt
Krems
Horn

⁹⁵ EVN Archiv 457-6, Schlußgutachten II, 9.

⁹⁶ Vgl. dazu im Folgenden Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft, 22-23.

Waidhofen an der Thaya
 Waidhofen an der Ybbs
 St. Pölten
 Melk
 Erlaufkraftwerke Melk-St.Pölten GmbH
 Amstetten

Nach der Zustimmung der Bewertungsmethode und deren Ergebnisse durch die Vertreter des Reichsinnenministers und des Gauess Niederdonau wurde diese erste Phase um weitere sieben Unternehmen von Gemeinden ausgeweitet:

Znaim (Znojmo)
 Elektrizitätswerk der Gemeinden Hainfeld, St. Veit an der Gölsen und Rohrbach
 Scheibbs
 Ybbsitz
 Purgstall
 Waldegg
 Groß-Gerungs

Die Übernahme der Betriebsführung durch die NEWAG (ab 1. Juni 1939 Gauwerke Niederdonau AG) der acht Werke und Anlagen von Wiener Neustadt, Krems, Horn, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, St. Pölten, Melk und der „Erlaufkraftwerke Melk-St. Pölten GmbH“ erfolgte am 1. Mai 1939.⁹⁷ Mit 1. Oktober 1939 wurden betrieblich die fünf Unternehmen von Znaim, Scheibbs, Purgstall, Groß-Gerungs und das „Elektrizitätswerk der Gemeinden Hainfeld, St. Veit an der Gölsen und Rohrbach“ übernommen. Mit der Bewertung dieser ersten Gruppe von 16 Gemeindebetrieben und dem Betrieb der NEWAG sowie mit der Bildung des sogenannten Mittelwerts zwischen dem Reinvermögen und dem Reinerfolg ergaben sich die neuen Beteiligungsverhältnisse an den Gauwerken.⁹⁸

	Reinvermögen	Reinerfolg	Mittelwert
NEWAG Betriebe			
in RM	20,176.000.-	394.000.-	-
in %	52	28	40
16 Gemeindebetriebe			
in RM	18,314.000.-	996.000.-	-
in %	48	72	60
Gauwerke (lt. Schlußgutachten I) ⁹⁹			
in RM	38.490.000.-	1.390.000.-	-
in %	100	100	100

⁹⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-48-1, Aufstellung der in den Jahren 1938 – 1944 übernommenen Elektrizitätswerke und Ortsnetze, (undatiert).

⁹⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 457-6, Schlußgutachten II, 12.

⁹⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 457-6, Schlußgutachten II,12.

Anhand dieser Beteiligungsverhältnisse mit dem jeweiligen Mittelwert von vierzig und sechzig Prozent ergab sich gemäß Hauptversammlungsbeschluss die Aufteilung des Grundkapitals von RM 20.000.000,- auf die Anteilsinhaber der NEWAG RM 8.000.000,- und auf die 16 Gemeinden von RM 12.000.000,-.

In der 13. Hauptversammlung der Gauwerke Niederdonau vom 30. September 1939 wurde der formale Beschluss gefasst, die vorgenannten 16 Werke in die Gesellschaft aufzunehmen und zu diesem Zweck das Aktienkapital von RM 8.000.000,- um RM 12.000.000,- auf RM 20.000.000,- zu erhöhen.¹⁰⁰ Für zukünftige Übernahmen erhielt der Vorstand die Genehmigung nochmals RM 10.000.000,- Kapital (gegen Einlage von Sachwerten oder Barzahlung) aufzunehmen. Die durchgeführten Bewertungen erbrachten die finanzielle Klärung des möglichen Beteiligungsanteils und damit die Voraussetzung für die Übernahme gegen Aktienbeteiligung an den Gauwerken. Die Zusage der betreffenden Stadt oder Gemeinde zur Eigentumsübertragung war jedoch an die rechtsverbindliche Zustimmung des Stadt- oder Gemeinderats gebunden. Von den RM 12.000.000,- für die 16 Elektrizitätswerke waren insgesamt RM 1.518.000,- für die Beteiligungen der Unternehmen von Amstetten (RM 1.238.000,-), Ybbsitz (RM 185.000,-) und Waldegg (RM 95.000,-) vorgesehen, die jedoch im Jahr 1939 nicht beansprucht wurden. Die Übernahme der Anlagen von Waldegg erfolgte erst im Juli 1942.

Anhand des genehmigten Kapitals von RM 10.000.000,- beauftragte der Vorstand die Wirtschaftsberatungs AG weitere Untersuchungen bei den nachstehenden kommunalen Elektrizitätswerken durchzuführen. Diese zweite Gruppe umfasste die 17 Betriebe von:

Drosendorf	Raabs an der Thaya
Retz	Tulln
Wördern	Puchberg
Pitten	Poysdorf
Schrems	Ernstbrunn
Gänserndorf	Groß-Siegharts
Hohenau	Hollabrunn
Litschau	Neunkirchen
Weitra ¹⁰¹	

Für die Werke von Puchberg, Schrems und Weitra konnte infolge Überschuldung und ungünstiger Ertragslage kein positiver Übergabewert erstellt werden. Für die verbliebenen 14 Betriebe wurde nach der bisherigen Berechnungsmethode ein Aktienanteil von RM 973.000,- ermittelt. Für diese zweite Gruppe wurden den Gemeinden neben den Aktienbeteiligungen noch jährliche

¹⁰⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Geschäftsbericht 1938, 3,10.

¹⁰¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 457-6, Schlußgutachten II, 4.

Ausgleichszahlungen über den Zeitraum von 20 Jahren, in der Höhe von RM 30.950,-, die bei einer angenommenen Verzinsung von fünf Prozent, eine Gesamthöhe von ca. RM 386.000,- ergaben, zugestanden. Von diesen Betrieben wurde bei zehn E-Werken die Betriebsführung zu folgenden Terminen übernommen:¹⁰²

Gänserndorf	1. Juni 1940
Wördern, Pitten	1. Juli 1940
Ernstbrunn	1. September 1940
Litschau, Groß-Siegharts,	1. Jänner 1941
Raabs an der Thaya, Hollabrunn	1. Jänner 1941
Drosendorf	1. November 1942
Retz	1. Jänner 1943

In der 14. Hauptversammlung vom 24. Mai 1941 erfolgte eine Korrektur des Kapitals der Vorzugsaktien von RM 12,000.000,- auf RM 10,482.000,-.¹⁰³ Der Grund für diese Änderung lag an der, bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführten Übernahme der E-Werke der Gemeinden Amstetten, Ybbsitz und Waldegg durch die Gauwerke. Für diese Gemeinden und deren Betriebe war insgesamt ein Beteiligungskapital mit Vorzugsaktien in Höhe von RM 1,518.000,- vorgesehen. Im Geschäftsjahr 1940 wurde mit 1. Jänner 1940 diese Korrektur durchgeführt und in der Bilanz vom 31. Dezember 1940 ausgewiesen. (Vermerk in der Bilanz: Pkt.I.a Durchgeführte, noch nicht eingetragene Kapitalerhöhung durch Vorzugsaktien¹⁰⁴). Eine weitere Kapitalerhöhung durch die Ausgabe von Vorzugsaktien erfolgte im Jahr 1941 mit der Ausgabe von Nominale RM 502.000,- für die Einbringung von acht Unternehmen der Gemeinden Gänserndorf, Wördern, Pitten, Ernstbrunn, Litschau, Groß-Siegharts, Raabs an der Thaya und Hollabrunn. Damit entstanden ein Vorzugsaktienkapital von insgesamt RM 10,984.000,- und ein gesamtes Grundkapital von RM 18,984.000,-.¹⁰⁵ Die letzte Erhöhung erfolgte per 1. Jänner 1943 auf insgesamt RM 19,163.000,- Grundkapital durch die Ausgabe von Nominale RM 179.000,- für die Eingliederung der drei E-Werke der Gemeinden Waldegg, Retz und Drosendorf.¹⁰⁶

Die verzögerten Übernahmen der Elektrizitätswerke der Gemeinden Waldegg (erste Gruppe), Drosendorf und Retz (zweite Gruppe) hatten folgende Gründe:

¹⁰² Vgl. dazu EVN Archiv 88-48-1, Aufstellung 1938-1944.

¹⁰³ Vgl. dazu Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1939, Vorgetragen in der 14. ordentlichen Hauptversammlung am 24. Mai 1941.

¹⁰⁴ Vgl. dazu Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1940, Vorgetragen in der 15. ordentlichen Hauptversammlung am 10. April 1942, 9.

¹⁰⁵ Vgl. dazu Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1941, Vorgetragen in der 16. ordentlichen Hauptversammlung am 27. November 1942, 4.

¹⁰⁶ Vgl. dazu Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1943, Zur Vorlage in der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes am 3. August 1944 an Stelle der Hauptversammlung gemäß der Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 23. Dezember 1943.

Waldegg

Die Übergabe des E-Werks der Gemeinde Waldegg erfolgte erst mit 1. Juli 1942.¹⁰⁷

Die Gründe für die zeitliche Verzögerung seit 1939 lagen am massiven Widerstand des Bürgermeisters und des Gemeinderates gegen die Übergabe ihres Elektrizitätsunternehmens an die Gauwerke, so wurden beispielsweise Buchhaltungsunterlagen sowie Informationen zu einzelnen Anlagenteilen verzögert an die Wirtschaftsberatungs AG übergeben. Die weiteren Gespräche mit den Gauwerken führten im Jahr 1940 zu einer zwangsweisen Stilllegung der Dieselmotoren (kriegsbedingte Einsparung von Dieselöl) und nach intensivem Diskurs über den Strombezugstarif zum Abschluss eines neuen Energieliefervertrages. Im Dezember 1941 erhob der Bürgermeister von Waldegg beim Reichsminister des Inneren Einspruch gegen die Verwendung des Ertrags von 1937 bei der Ermittlung des Beteiligungswertes.¹⁰⁸ Weitere Übergabeverhandlungen zwischen der Gemeinde und den Gauwerken und fanden bis Ende 1941 nicht mehr statt. Erst im Februar 1942 ergriffen die Gauwerke wieder die Initiative und ersuchten den Reichsstatthalter um Intervention bei der Gemeinde Waldegg zur Wiederaufnahme der Gespräche zur Übergabe des E-Werkes.¹⁰⁹ Der im Jahr 1940 ermittelte Aktienanteil betrug RM 95.000,-, weiters war eine Ausgleichszahlung, die Übernahme des Umlaufvermögens sowie des Kassenbestandes vorgesehen¹¹⁰. Ein Zugeständnis des Gauhauptmannes Dr. Sepp Mayer war, dass die Gemeinde den Erlös aus dem Verkauf für das Bauvorhaben einer Wasserversorgungsanlage verwenden durfte. Danach stimmte auch die Gemeinde der Übergabe an die Gauwerke zu.¹¹¹

Drosendorf

Die zeitlich verzögerte, aber einvernehmlich durchgeführte Übergabe des Ortsnetzes und der Kraftwerksanlagen (zwei Turbinen und zwei Dieselaggregate mit vier Gleichstromgeneratoren), welche Drosendorf und Türnau mit Strom versorgten, hatte sowohl technische als auch kaufmännische Gründe.¹¹² Die technischen Gründe ergaben sich durch das Gleichstromnetz, das keine Verbindung zum Drehstromnetz der Gauwerke zuließ und daher mit entsprechendem Investitionsaufwand komplett umgebaut werden musste. Auf der kaufmännischen Seite dauerte die Erstellung der Übernahmebilanz (mangels Personal seitens der Gemeinde) bis November 1942,

¹⁰⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-56, Korrespondenz der Gauwerke mit der Gemeinde Waldegg in den Jahren 1939-1941.

¹⁰⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-56, Schreiben der Gemeinde an den Reichsminister des Inneren, 1. Dezember 1941.

¹⁰⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-56, Schreiben der Gauwerke an den Reichsstatthalter, 17. Februar 1942.

¹¹⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-56, Schreiben der Gauwerke an die Gemeinde, 26. Jänner 1940.

¹¹¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-56, Schreiben der Gauwerke an den Gauhauptmann, 7. Juli 1942.

¹¹² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-7, Korrespondenz der Gauwerke mit der Gemeinde 1940-1942.

sodass der Übernahmevertrag erst Ende 1942 unterzeichnet werden konnte. Die Übergabe an die Gauwerke erfolgte mit 1. November 1942, der ermittelte Aktienanteils betrug RM 41.000,-.¹¹³

Retz

Die Situation in Retz war ähnlich wie in Drosendorf, das eigene Kraftwerk bestand aus zwei Dieselmotoren und drei Sauggasmotoren, die verbunden mit Gleichstromgeneratoren das Netz in der Gemeinde Retz mit Gleichstrom versorgten.¹¹⁴ Zusätzlich wurde mit der Abwärme der Motoren das Wasser für die Badeanstalt erwärmt. Bei der Übernahme des kompletten Elektrizitätswerks war daher mittelfristig für einen Umbau auf ein Drehstromnetz als auch für einen kostenlosen Ersatz der Beheizung der Badeanstalt zu sorgen. Trotzdem entschlossen sich die Gauwerke, das E-Werk zu übernehmen, da bereits in der Nähe liegende Orte (Unteralb, Klein-Höflein) mit Drehstrom versorgt waren und mit der Neuerrichtung einer 1,7 km langen Leitung eine Verbindung zum ihrem Netz realisierbar war. Der Umfang des Netzes mit 850 Stromkunden war sicher mitentscheidend für die Übernahme. Mit dem Umbau des Ortsnetzes, verbunden mit dem Abbau der Kupferleitungen und dem Ersatz durch Eisendrähte in der Kriegszeit, wurde in der Altstadt von Retz begonnen, dieser jedoch zum größten Teil erst nach 1945 weitergeführt und erst in den 1950er Jahren abgeschlossen¹¹⁵. Der entsprechende Aktienanteil betrug nach der Übergabe des Werkes mit 1. Jänner 1943 RM 43.000,-¹¹⁶ und war die letzte Übernahmevergung mit Aktienbeteiligung.

¹¹³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-8-7, Zeichnungsschein 28. November 1943.

¹¹⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-53, Anlagenumfang und Bewertung, 4. Oktober 1939.

¹¹⁵ Vgl. dazu EVN Archiv 88-53, Aktenvermerk NEWAG, 2. März 1949.

¹¹⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 88-53, Übernahmevertrag (undatiert, 1942 oder 1943).

4.4.4. Aktionärssituation per 31. Dezember 1943, Gesellschafterverzeichnis

Gesellschafter	Stammkapital in RM	Vorzugskapital in RM	Gesamt in RM
Reichsgau Niederdonau Gemeinden	5,953.200,-		5,953.200,-
Stadt Wiener Neustadt	1,128.000,-	1,152.000,-	2,280.000,-
Stadt St. Pölten		2,713.000,-	2,713.000,-
Stadt Krems		1,669.000,-	1,669.000,-
Stadt Waidhofen a.d.Ybbs		1,494.000,-	1,494.000,-
Stadt Horn		1,419.000,-	1,419.000,-
Stadt Znaim (Znojmo)		984.000,-	984.000,-
Stadt Waidhofen a.d.Thaya		475.000,-	475.000,-
Stadt Melk		343.000,-	343.000,-
Stadt Hollabrunn		159.000,-	159.000,-
Markt Wördern		98.000,-	98.000,-
Markt Waldegg		95.000,-	95.000,-
Markt Groß-Gerungs		89.000,-	89.000,-
Markt Pitten		67.000,-	67.000,-
Markt Purgstall a.d.Erlauf		62.000,-	62.000,-
Stadt Groß-Siegharts		55.000,-	55.000,-
Stadt Raabs a.d.Thaya		44.000,-	44.000,-
Stadt Retz		43.000,-	43.000,-
Stadt Drosendorf		41.000,-	41.000,-
Markt Ernstbrunn		36.000,-	36.000,-
Markt Gänserndorf		35.000,-	35.000,-
Stadt Hainfeld		28.000,-	28.000,-
Markt St. Veit a.d.Gölsen		27.000,-	27.000,-
Markt Rohrbach a.d.Gölsen		14.000,-	14.000,-
Stadt Scheibbs		13.000,-	13.000,-
Stadt Litschau		8.000,-	8.000,-
	7,081.200,-	11,163.000,-	18,244.200,-
Privater Besitz	918.800,-		918.800,-
	8,000.000,-	11,163.000,-	19,163.000,-

Anmerkungen zur Aktionärsstruktur:

Die Besitzer der Erlaufkraftwerke Melk-St.Pölten GmbH waren bis zur Übergabe am 1. Mai 1939 die Städte Melk und St.Pölten, die ermittelten Anteile an Vorzugsaktien sind bei den beiden Städten und deren Gesellschaftsanteilen an den Gauwerken enthalten.

Die Gemeinden Hainfeld, St. Veit an der Gölsen und Rohrbach an der Gölsen waren bis zur Übernahme am 1. Oktober 1939 die Besitzer mit verschiedenen großen Anteilen am „Elektrizitätswerk der Gemeinden Hainfeld, St. Veit an der Gölsen und Rohrbach“. Die ermittelten Anteile an Vorzugsaktien waren daher ebenfalls unterschiedlich hoch.

Die Stadt Wiener Neustadt übergab bereits am 1. August 1922 ihre Kraftwerke, Wasser-rechte, Grundstücke und Gebäude sowie das gesamte 16 kV- und 5 kV-Verteilnetz an die NEWAG. Die Stadt behielt weiterhin das Niederspannungsnetz und die Verrechnung mit ihren Stromkunden. Für den Übernahmewert erhielt die Stadt Wiener Neustadt Aktien (Stammaktien) im Wert von Nominale 500 Millionen Kronen und gehörte damit zu den großen Aktionären des Unternehmens.¹¹⁷ Nach der Reichsmark-Eröffnungsbilanz vom 1. Jänner 1939 betrug der Nominalwert dieser Stammaktien RM 1,128.000,-. Mit 1. Mai 1939 erfolgte die Übergabe der verbliebenen Anlagen an die Gauwerke, wodurch Wiener Neustadt auch Vorzugsaktien in Höhe von RM 1,152.000,- erhielt.¹¹⁸ Der Privatbesitz von RM 918.800,- setzte sich aus jenen Aktien zusammen, die Anleger ab der II. Aktienemission (31. Oktober 1922) gezeichnet und behalten hatten. Aufgrund der Dominanz von RM 18,244.200,- im Besitz des Reichsgaus und der Gemeinden am Aktienkapital war der Privatbesitz für das Unternehmen ohne weitere Bedeutung. Die Kronen- und Schilling-Aktien der NEWAG wurden mit der Kundmachung vom 8. April 1942 für kraftlos erklärt und die dafür ausgegebenen, jedoch nicht eingetauschten Reichsmark-Aktien an der Börse verkauft.¹¹⁹

4.4.5. Grenzkorrekturen von Niederdonau

Durch die Neuziehung der Grenzen des Reichsgaus Niederdonau gegenüber Mähren am 1. Oktober 1939 kam es zur Erweiterung um Gemeinden in Südmähren und damit, wie angeführt, zur Eingliederung gegen Aktienbeteiligung des E-Werks der Stadt Znaim (Znojmo) in die Gauwerke.¹²⁰ Das Unternehmen besaß zwei Wasserkraftwerke mit einer Gesamtleistung von 1.440 kW und zwei Dieselanlagen mit insgesamt 720 kW. Von den Westmährischen Elektrizitätswerken A.G. Brünn wurden mit 1. April 1940 die im Reichsgau Niederdonau gelegene Anlagen und das

¹¹⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-32-1, Einbringung der Anlagen und Rechte der Elektrizitätswerke der Stadtgemeinde Wiener Neustadt in die NEWAG, Vertrag vom 1. August 1922.

¹¹⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-36, Übernahmevertrag 14. März 1940/29. November 1940.

¹¹⁹ Vgl. dazu Georg Rigele, Zwischen Macht und Monopol, 125-127.

¹²⁰ Vgl. dazu und im Folgenden, Georg Rigele, Zwischen Macht und Monopol, 126-127.

vorhandene Speicherkraftwerk Frain (Vranov) an der Thaya erworben und ein dritter Maschinensatz eingebaut. Mit einer Gesamtleistung von 15,3 MW war es das leistungsstärkste Kraftwerk des Unternehmens. Durch den Bau einer 60 kV-Leitung vom Kraftwerk Frain zum Umspannwerk Rosenberg wurde das Wasserkraftwerk in das Netz der Gauwerke Niederdonau eingebunden. Mit 1. Jänner 1942 wurden noch die im Gau Niederdonau gelegenen elektrischen Anlagen der Südböhmischen Elektrizitätswerke AG Budweis gekauft. Nach 1945 gingen alle Anlagen sowie das KW-Frain wieder in tschechischen Besitz über.

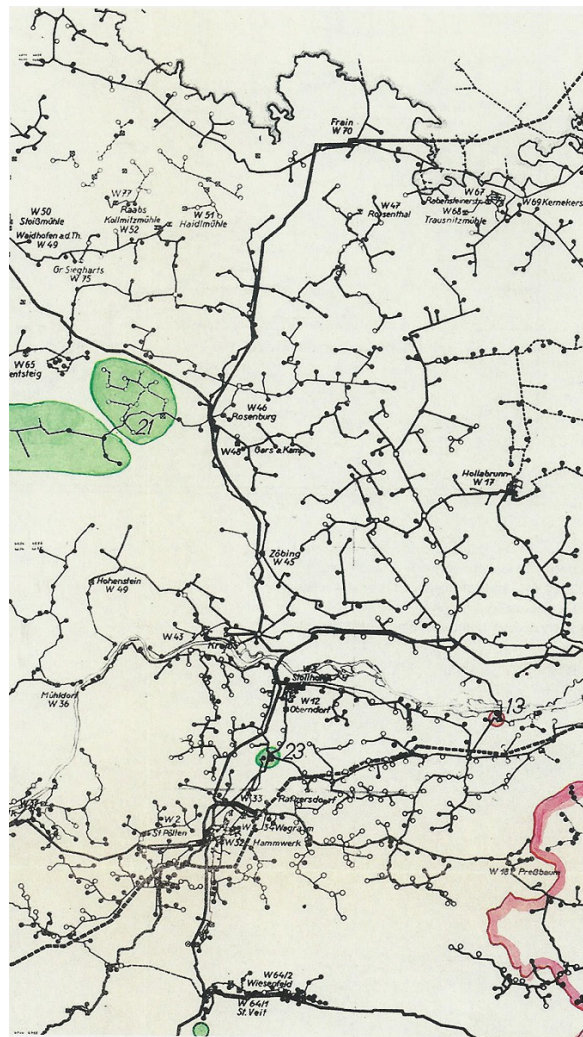


Abb. 6 Stromversorgung im Gau Niederdonau, Netzkarte E 5965 der Gauwerke Niederdonau, „geheim“, Maßstab 1:400.000, Wien 1941, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf) Ausschnitt St. Pölten, Krems, Horn.

Die Gauwerke Niederdonau übernahmen 1939 den südmährischen Gebietsstreifen mit den Thaya Kraftwerken Frain/Vranov und Znaim/Znojmo. Mit dem Bau der 60 kV-Leitung von Stratzdorf über Rosenberg nach Frain/Vranov wurde das Wasserkraftwerk in das Netz der Gauwerke eingebunden.

4.5. Fallbeispiele der Übernahmen durch Aktienbeteiligung der Gemeinden

Die Auswahlkriterien:

Von den 24 kommunalen Elektrizitätsunternehmen, die insgesamt mit Vorzugsaktien in der Höhe von RM 11,163.000,- am Gesamtkapital der Gauwerke von RM 19,163.000,- beteiligt waren, sind drei charakteristische Darstellungen von Übernahmeprozessen beschrieben. Der Beteiligungs- und Übergabeprozess des E-Werks der Stadt St. Pölten an die Gauwerke zeigt durch die einheitlichen Richtlinien einen gleichartigen Ablauf, der für alle eingegliederten kommunalen Betriebe beispielhaft gültig war. Die wesentlichen Schritte waren die Unternehmensbewertung (Anlagen- und Ertragswert) durch die Wirtschaftsberatungs AG, die Festlegung des Aktienanteils und der Ausgleichszahlung, die Abfassung des Übernahmevertrags sowie die Eigentumsübergabe zum festgesetzten Termin.

Die Erlaufkraftwerk Melk-St.Pölten GmbH war ein Unternehmen mit Kapitalbeteiligungen der Städte Melk und St. Pölten. Der Eingliederungsvorgang zeigt im Übernahmevertrag die Details der individuellen finanziellen Leistungen der Gauwerke. Weiters werden der Rückstellungsantrag der Stadt Melk von 1949 sowie die Gründe für seine Abweisung durch die Restitutionskommission erläutert.

Als drittes Beispiel einer Eigentumsübertragung ist das Elektrizitätswerk der Stadt Horn dargestellt. Im Rahmen der Übergabe wurden auch in diesem Fall von den Gauwerken Verbindlichkeiten und Darlehensschulden des E-Werks übernommen. Neben dem Übernahmevertrag wurde noch ein Übereinkommen hinsichtlich der Straßenbeleuchtung sowie verschiedener Sondertarife für die kommunalen Einrichtungen getroffen.

4.5.1. Elektrizitätswerk der Stadt St. Pölten

Das 1903 gegründete Elektrizitätswerk war ein Unternehmen der Stadtgemeinde St. Pölten, es erzeugte mit drei Wasserkraftwerken (St. Pölten, Ratzersdorf, Ober-Wagram) im Jahr 1937 2.890 GWh elektrische Energie und bezog Strom von der NEWAG in Höhe von 3.800 GWh.¹²¹ Die Versorgungsgebiete waren die Stadt sowie die umliegenden Gemeinden Ratzersdorf, Stattersdorf, St. Georgen, Herzogenburg, Ochsenburg, Pyhra und Wilhelmsburg. Weiters war die Stadtgemeinde mit einem Kapitalanteil von 60 Prozent an der Erlaufkraftwerk Melk-St.Pölten Ges.m.b.H. beteiligt.

¹²¹ Vgl. dazu und im Folgenden, Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung der Reichsgruppe Energiewirtschaft der deutschen Wirtschaft (Hg.), Die Elektrizitäts-Wirtschaft im Deutschen Reich 1938, (Berlin 1938), 660-661.

Der St. Pöltner Oberbürgermeister Emmo Langer wurde mit Schreiben vom 27. April 1939 von der NEWAG informiert, dass die komplette Übernahme des Elektrizitätswerks per 1. Mai 1939, gemäß den festgelegten Richtlinien, erfolgen sollte.¹²² Da Langer auch Mitglied des Aufsichtsrates der NEWAG war, ist davon auszugehen dass er bereits über die geplanten Neuordnungen der Elektrizitätswirtschaft unterrichtet war. Zeitlich parallel wurde die Leitung des E-Werks angewiesen, mit gleichem Stichtag ein umfassendes Verzeichnis über das bewegliche Inventar sowie die offene Schulden, Guthaben und Kassenbestände, Personalakte etc. zu erstellen.¹²³

Die Wirtschaftsberatungs AG ermittelte seit Anfang 1939 den Anlagensachwert und den Reinertrag des städtischen E-Werks sowie des Erlaufkraftwerks nach den festgelegten Grundsätzen. Für die Stadt ergab sich einschließlich ihrer abzugebenden Beteiligung am Erlaufkraftwerk ein stimmberechtigter Anteil von Vorzugsaktien im Nominalwert von RM 2,713.000,- am Grundkapital der Gauwerke sowie eine jährliche Ausgleichszahlung ab dem 1. Jänner 1940 von RM 112.750,- über einen Zeitraum von 20 Jahren.¹²⁴ Der Oberbürgermeister stimmte im Oktober 1939 namens der Gemeinde rechtsverbindlich der Eingliederung und der Verfügungsgewalt der Gauwerke Niederdonau an den beiden Werken unter den finanziellen Gegebenheiten zu.¹²⁵ Da die Dividendenberechtigung und jährliche Ausgleichszahlung terminlich erst mit 1. Jänner 1940 fixiert waren, der Betrieb aber mit 1. Mai 1939 übergeben wurde, sollte die Höhe einer Vergütung für diesen Zeitraum mit dem Übernahmevertrag geregelt werden. Nach derzeitiger Quellenlage ist der Übernahmevertrag vom 5. Dezember 1939 nicht vorhanden, in einem undatierten Schreiben (vermutlich Anfang 1940) der Gauwerke an die Stadt St. Pölten wurde diese Einmalzahlung mit RM 155.000,- festgelegt.¹²⁶

4.5.2. Erlaufkraftwerk Melk - St.Pölten GmbH

Das Elektrizitätswerk wurde 1923 von der Stadt St. Pölten mit einer Kapitalbeteiligung von 60 Prozent und von der Stadt Melk mit 40 Prozent Anteil gegründet.¹²⁷ Mit den beiden Wasserkraftwerken in Erlauf bei Pöchlarn und Mühldorf bei Spitz an der Donau wurden im Jahr 1937 3,235 GWh elektrische Energie erzeugt, 1,554 GWh Strom wurden von der NEWAG zugekauft. Die Versorgungsgebiete von 80 Gemeinden lagen sowohl nördlich als auch südlich der

¹²² EVN Archiv 88-32-1, Schreiben der NEWAG an den Oberbürgermeister, 27. April 1939.

¹²³ EVN Archiv 88-32-1, Schreiben der NEWAG an das Elektrizitätswerk, 27. April 1939.

¹²⁴ EVN Archiv 88-32-1, Schreiben der Gauwerke an den Oberbürgermeister – Eingliederung des Elektrizitätswerks und des Erlaufkraftwerkes, 13. Oktober 1939.

¹²⁵ EVN Archiv 88-32-1, Zustimmungserklärung der Stadt, undatiert (nach dem 13. Oktober 1939).

¹²⁶ EVN Archiv 88-32-1, Schreiben der Gauwerke an die Stadt über die Ausgleichszahlung, undatiert (vermutlich Anfang 1940).

¹²⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Die Elektrizitäts-Wirtschaft im Deutschen Reich 1938, 660.

Donau und waren ohne elektrische Energieverbindung.

Die Gesellschaft wurde aufgrund ihrer Besitzverhältnisse wie ein städtisches Elektrizitätsunternehmen betrachtet und ebenso beurteilt. Der Zeitpunkt der Übernahme des Erlaufkraftwerks war ebenfalls mit 1. Mai 1939 fixiert, wobei mit dem Zwischengutachten vom 28. April 1939 der Wirtschaftsberatungs AG die entsprechende Unternehmensbewertung vorgenommen wurde.¹²⁸ In der Gesellschafterversammlung des Erlaufkraftwerks vom 23. Juni 1939 wurde festgehalten, dass die Gesellschaft in die Gauwerke eingebracht wird und durch die Aufteilung dieser Erträge im Verhältnis 60 zu 40 Prozent zwischen St. Pölten und Melk jede Stadt Teilhaberin an den Gauwerken wird.

Der Übernahmevertrag vom 12. Dezember 1939 zwischen der Gesellschaft und den Gauwerken beinhaltet eine Aufstellung sämtlicher Erzeugungs- und Verteilanlagen, Zähler, Werkzeuge, Materialien sowie der Geschäfts- und Büroeinrichtungen.¹²⁹ Für die Mitarbeiter wurde die Zusage einer Weiterbeschäftigung mit den bisherigen Anstellungsbedingungen abgegeben. In einem weiteren Vertragspunkt wurden die zu übertragenden Liegenschaften und vorhandenen Gebäude in ihrer Gesamtheit bewertet und mit dem Recht zur grundbücherlichen Einverleibung durch die Gauwerke aufgelistet.

Die Gesellschaft erhielt auf Basis des Gutachtens sowie des Beschlusses der Hauptversammlung der Gauwerke vom 30. September 1939 einen Vorzugsaktienanteil in Höhe von RM 687.000,-, verbunden mit dem generellen, einheitlich vereinbarten Bezugsrecht. Weiters erhielt das Unternehmen sogenannte Gegenleistungen in Form eines nicht näher spezifizierten Barbetrags von RM 96.449,66 und einer jährlichen Rente (Ausgleichszahlung) von RM 26.450,- über den Zeitraum von 20 Jahren. Die Gauwerke übernahmen mit 1. Mai 1939 alle Forderungen (RM 73.097,41) und Verbindlichkeiten (RM 63.792,94), die Darlehensschuld bei der Sparkasse der Stadt St. Pölten in der Höhe von RM 303.550,34. Gemäß den Beteiligungen der beiden Städte St. Pölten und Melk erfolgte die Aufteilung der Aktiennominalen (RM 412.000,- / RM 275.000,-), der Rente (RM 15.870,- / RM 10.580,-) und des Barbetrages (RM 57.869,80 / RM 38.579,86), sodass danach die Liquidation der Gesellschaft durchgeführt werden konnte. Der diesbezügliche notarielle Vorgang wurde am 27. Dezember 1939 durchgeführt und das Unternehmen mit Jahresende 1939 aufgelöst.

¹²⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-23-12 Schreiben des Erlaufkraftwerks an die Gauwerke, 27. Juli 1939.

¹²⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-23-12 Übernahmevertrag, 12. Dezember 1939 und notarielle Niederschrift, 27. Dezember 1939.

Im Jahr 1944 stellten die Liquidatoren fest, dass nicht alle Grundstücke des Erlaufkraftwerks im Übernahmevertrag angeführt waren. Mit der Aufsandungserklärung vom Oktober 1944 wurde die Zustimmung erteilt, das Eigentumsrecht für die Gauwerke auch auf diese Liegenschaften in vollem Umfang anzuwenden.¹³⁰ Dieser Beschluss wurde 1946 von der Stadt Melk (jedoch nicht von St. Pölten) gerichtlich beansprucht und sowohl vom Bezirksgericht Melk als auch vom Rekursgericht, dem Kreisgericht St. Pölten, abgelehnt.¹³¹

Im Dezember 1948 stellte die Stadt Melk anhand des 54. Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947¹³² bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien den Antrag auf Restitution ihres Werkes durch die NEWAG.¹³³ Begründet wurde er mit der zwangsweisen Vermögensübertragung auf Druck des Reichsstatthalters Dr. Jury,

...der die Zusammenfassung der Elektrizitätswirtschaft für Zwecke der Reichsverteidigung verlangte. Es liegen sonach die Voraussetzungen nach dem dritten Rückstellungsgesetze vor, weil es der Gemeinde bei dem damaligen Führerprinzip und dem Grundsatz, dass vor den Reichsaufgaben alles andere zurücktreten müsse, unmöglich war, die Vermögensübertragung abzuwenden.¹³⁴

Der Rückstellungsantrag betraf zu diesem Zeitpunkt nur die Restitution des mit 12. Dezember 1939 an die Gauwerke übertragenen E-Werks der Stadtgemeinde Melk. Ende Jänner 1949 wurde der Akt zur weiteren Behandlung an die Außenstelle der Rückstellungskommission beim Kreisgericht St. Pölten übergeben. Die NEWAG als Antragsgegnerin beantragte Anfang März bei der Kommission die Antragsabweisung mit nachstehenden Argumenten:

Unser Unternehmen, welches nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz als Landesgesellschaft der Energieversorgung für Niederösterreich erklärt wurde, hat seit seiner Gründung im Jahre 1922 den Zusammenschluß sämtlicher niederösterreichischen selbstständigen E-Werke angestrebt und wurde dieses ursprüngliche Programm auch in der Zeit von 1938 bis 1945 fortgesetzt. Gleich dem E-Werke der Stadtgemeinde Melk wurden auch andere Gemeinde E-Werke in unsere Rechtsvorgängerin, die Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, eingegliedert. ... Der Übernahmevertrag wurde mit den am Übernahmstag für die Unterzeichnung berechtigten Funktionären der Stadtgemeinde Melk abgeschlossen und entspricht es nicht den Tatsachen – wie im Rückstellungsantrag ausgeführt wird – daß der Vertrag unter Anwendung von Gewalt seitens der Gauwerke zum Abschluß kam.¹³⁵

¹³⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-23, Aufsandungserklärung, 12. Oktober 1944.

¹³¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-23, Beschluss Kreisgericht St. Pölten, 15. Jänner 1947.

¹³² 54. Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehung (Drittes Rückstellungsgesetz), Gesetzblatt ausgegeben am 27. Februar 1947.

¹³³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-23, Schreiben an Rückstellungskommission, 27. Dezember 1948.

¹³⁴ EVN Archiv 88-23, Schreiben an Rückstellungskommission, 27. Dezember 1948.

¹³⁵ EVN Archiv 88-23, Schreiben an Rückstellungskommission, 2. März 1949.

Zeitgleich intervenierte die NEWAG beim Amt der NÖLR für eine Rücknahme des Restitutionsantrags der Stadtgemeinde Melk.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Stadtgemeinde Melk anweisen würden, das gegen uns eingeleitete Verfahren rückgängig zu machen und kann es nicht angehen, daß eine Gemeinde gegen die Landesgesellschaft der Energieversorgung in dieser recht sonderbaren Weise vorgeht.¹³⁶

Zwischenzeitlich wurde von der Stadt Melk der Rückstellungsantrag um die Anlagen und Grundstücke der Erlaufkraftwerk Melk-St. Pölten Ges.m.b.H. erweitert.¹³⁷ Mit dem Erkenntnis vom 12. April 1949 wurde vom Außensenat der Rückstellungskommission der Restitutionsantrag sowohl vom E-Werk der Stadt Melk als auch vom Erlaufkraftwerk Melk-St. Pölten als sachlich unbegründet abgewiesen.

Mag diese Zusammenfassung auch im Zuge der Maßnahmen der Kriegswirtschaft oder der Errichtung des Großdeutschen Reiches geschehen sein, so darf nicht übersehen werden, daß gerade bei der Elektrizitätswirtschaft nicht nur andere Staaten, sondern auch die Republik Österreich Zusammenfassungen einzelner Elektrizitätswerke vornimmt.¹³⁸

Der Schwerpunkt der Begründung lag bei den Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, mit dem Elektrizitätsunternehmen unter definierten Gegebenheiten auf die öffentliche Hand bzw. die NEWAG als Landesgesellschaft zu übertragen waren.

Es würde vollkommen der Absicht dieses Gesetzes widersprechen, wenn dieser Gesellschaft wieder ein Teil ihres Vermögens durch Berufung auf das 3. Rückstellungsgesetz entzogen würde. Schon daraus, daß im § 3 (2b) dieses Gesetzes die n.ö. Elektrizitätswerke AG. angeführt ist, geht hervor, daß der bisherige Erwerb von Elektrizitätswerken durch die Antragsgegner vom Gesetzgeber genehmigt ist. Es wäre sinnlos gewesen, die n.ö. Elektrizitätswerke AG. als Landesgesellschaft zu erklären, wenn ihr gleichzeitig das Vermögen, das sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben befähigen soll, entzogen wird.¹³⁹

Das Argument der Antragsteller, dass die Entschädigungszahlung nicht dem wahren Wert des Unternehmens entsprach, beantwortete die Kommission:

Bei der Überführung von Vermögen einzelner Rechtsträger in das Vermögen der Allgemeinheit ist oft nicht vermeidbar, daß nur Teile des wahren Wertes bezahlt werden...so rechtfertigt das ebenso wenig die Berufung auf das 3.

¹³⁶ EVN Archiv 88-23, Schreiben an das Amt der NÖLR, 2. März 1949.

¹³⁷ Vgl. dazu Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, 127-129.

¹³⁸ EVN Archiv 88-23, Erkenntnis des Außensenats der Rückstellungskommission, 12. April 1949, 3.

¹³⁹ EVN Archiv 88-23, Erkenntnis des Außensenats der Rückstellungskommission, 12. April 1949, 4.

Rückstellungsgesetz, wie eine Einflussnahme des Gauleiters auf die Funktionäre der Stadtgemeinde Melk, bzw. der Erlaufkraftwerke Melk-St.Pölten ...Somit ist ihre Stellung im Sinne des staatlichen Programms festgelegt. Dem unbegründeten Antrag war daher der Erfolg zu versagen.¹⁴⁰

4.5.3. Elektrizitätswerk der Stadt Horn

Die Errichtung eines Wasserkraftwerkes mit zwei Francisturbinen mit zwei Drehstromgeneratoren und einer Gesamtleistung von 640 kW im Jahr 1908 war die Voraussetzung für die danach einsetzende Elektrifizierung der Stadt Horn mit ihren Umlandgemeinden.¹⁴¹ Bereits im Jahr 1913 erfolgte im Maschinenhaus des Kraftwerks die Aufstellung von zwei Dieselmotoren mit einer Leistung von 670 kW, wodurch sich die Gesamtleistung auf 1.310 kW erhöhte. Neben dem E-Werk wurden ein Installationsbetrieb und ein Verkaufsgeschäft für Elektrogeräte geführt. Mit Jahresbeginn 1932 wurden die Anlagen und die Betriebsführung des Wasserwerkes aus der Gemeindeverwaltung herausgenommen und dem Elektrizitätswerk der Stadt Horn übertragen.

Die Statistik der Elektrizitätswerke des Elektrotechnischen Vereins zeigt für das Berichtsjahr 1924:¹⁴² Neben der Stadt Horn wurden weitere 27 Orte in der Umgebung mit Strom versorgt, wobei es unter den 18.376 Einwohnern 4.447 Abnehmer gab, die 31.511 Glühlampen, 710 Elektromotoren und 700 Heiz- und Kocheinrichtungen besaßen. Zur Verbesserung des Energieangebots und der Betriebssicherheit bildete das E-Werk Horn gegen Ende der 1920er Jahre mit den Unternehmen von Waidhofen an der Thaya, der Zwettler Elektrizitäts- Genossenschaft und der Landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaft Pleissing und Umgebung einen Stromverbund.

Im April 1939 erstellte die Wirtschaftsberatungs AG für das Elektrizitätswerk ohne dem Wasserwerksbetrieb ein Gutachten für die Bewertung und Übernahme des Unternehmens, wodurch mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. September 1939 die Stadt Horn für die Abtretung ihres E-Werks einen Vorzugsaktienanteil am Kapital der Gauwerke in Höhe von RM 1,419.000,- mit einer Dividendenleistung ab 1. Jänner 1940 erhielt.¹⁴³ Die nach den Richtlinien ermittelte Ausgleichszahlung ab Jänner 1940 auf die Dauer von 20 Jahren betrug RM 9.250,- Der Bürgermeister von Horn, der Postmeister Johann Geringer, der auch Geschäftsführer des

¹⁴⁰ EVN Archiv 88-23, Erkenntnis des Außensenats der Rückstellungskommission, 12. April 1949, 4-5.

¹⁴¹ Vgl. dazu und im Folgenden Erich Rabl, Wasser für Horn, Die Wasserversorgung der Stadt Horn in den letzten 100 Jahren. Eine Festschrift der Stadt Horn, (Horn 1983).

¹⁴² Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich und der Elektrischen Bahnen, (Wien 1926), 50-51.

¹⁴³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-17, Schreiben der Gauwerke an den Bürgermeister, 13. Oktober 1939.

Elektrizitätswerks war, bestätigte rechtsverbindlich die Vereinbarung über die Eingliederung des Betriebes in die Gauwerke.¹⁴⁴ Der im Dezember 1939 von den Gauwerken und der Stadt Horn unterzeichnete Übernahmevertrag umfasste die Erzeugungs- und Verteilanlagen, Materialien und Werkzeuge sowie die Geschäfts- und Büroeinrichtungen aller Betriebsstätten.¹⁴⁵ Ebenso wurden die zum E-Werk gehörenden Grundstücke mit den Gebäuden, Trafostationen etc. in 15 Katastralgemeinden sowie die Grundstücke, die im Besitz der Stadt Horn (drei Katastralgemeinden) waren, mit dem Einverleibungsrecht im Grundbuch den Gauwerken übertragen. Die Straßenbeleuchtung verblieb weiterhin im Gemeindebesitz.

Mit Stand vom 1. Mai 1939, dem Übernahmetag, wurden von den Gauwerken die offenen Stromrechnungen sowie diverse Forderungen einschließlich eventueller Steuerschulden übernommen. Weitere Leistungen für die Gemeinde Horn waren die Übernahmen von Verbindlichkeiten in Höhe von RM 50.133,33, von Darlehensschulden bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien über RM 104.540,- und RM 119.543,43 bei der Sparkasse der Stadt Horn. Die Ausgleichszahlung ab Jänner 1940 erhöhte sich nach Abschluss der Zwischenbilanz von RM 9.250,- auf RM 10.650,-. Mit Abschluss des Vertrages ergab sich für die Gauwerke in der Zeit von 1. Mai 1939 bis 31. Dezember 1939 ein Betriebsergebnis, das in Form einer Einmalzahlung in der Höhe von RM 54.400,- an die Stadt Horn überwiesen wurde.¹⁴⁶ Gleichzeitig mit dem Übernahmevertrag wurde mit der Stadt Horn eine Wegebenutzungsvereinbarung getroffen.¹⁴⁷ Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung waren die Festlegung gemeinsamer Richtlinien zwischen den Gauwerken und der Gemeinde hinsichtlich der Benutzung von öffentlichen Räumen, deren Wiederherstellung nach Aufgrabungen sowie die jeweiligen Haftungen bei Sach- und Personenschäden.

Im Jahr 1942 wurden seitens der Gemeinde Horn mit den Gauwerken zwei weitere Verträge geschlossen. Das Zusatzübereinkommen Nr. 1 vom 27. April 1942, in Ergänzung zum Übernahmevertrag von Dezember 1939, betraf das Wasserwerk der Gemeinde mit den zugehörigen Speiseleitungen und Brunnenanlagen, die in das Eigentum und in die Erhaltungspflicht der Gauwerke übergingen.¹⁴⁸ Ob von diesem, beidseitig unterzeichneten Vertrag die übertragenen Eigentumsrechte der Wasserversorgungsanlagen tatsächlich in das Grundbuch eingetragen und

¹⁴⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-17, Schreiben des Bürgermeisters an die Gauwerke, undatiert (kurz nach dem 13. Oktober 1939).

¹⁴⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-17, Übernahmevertrag, 14. Dezember 1939.

¹⁴⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 88-17, Schreiben der Gauwerke an die Stadt Horn, 14. Dezember 1939.

¹⁴⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-17, Wegebenutzungsvereinbarung, 14. Dezember 1939.

¹⁴⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-17, Zusatzübereinkommen Nr. 1, 27. April 1942.

damit realisiert wurden, konnte nicht eindeutig eruiert werden. Ein weiteres Übereinkommen vom 23. Mai 1942 betraf die Festlegung von Sondertarifen und speziellen Bezugsbedingungen für den Energiebedarf der Straßenbeleuchtung, der öffentlichen Gebäude wie Ämter, Schulen, Kindergärten sowie für die kommunalen Betriebe (Wasserwerk, Schlachthof, Eisfabrik, Bad, Ziegelwerke, etc.).¹⁴⁹

4.6. Eigenständig gebliebene Elektrizitätswerke

Die Gauwerke sowie die Wirtschaftsberatungs AG führten mit den kommunalen Elektrizitätsunternehmen von Hohenau, Neunkirchen, Tulln, Poysdorf, Stockerau sowie mit dem in Privatbesitz befindlichen E-Werk in Laa an der Thaya Bewertungsvorgänge und Übernahmegespräche durch, die jedoch aus verschiedensten Gründen ergebnislos endeten.

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Hohenau deckte den Strombedarf des örtlichen Netzes sowie von Rabensburg sowohl durch das eigene Kraftwerk als auch durch Bezug vom E-Werk der Hohenauer Zuckerfabrik ab.¹⁵⁰ Bei der Inventarisierung der elektrischen Anlagen wurde festgestellt, dass keine klare Zuordnung der jeweiligen Eigentumsrechte von Grundstücken der Gemeinde oder der Zuckerfabrik gegeben war. Die Wirtschaftsberatungs AG schlug daher diesbezügliche Verhandlungen zwischen den Grundeigentümern und den Gauwerken vor, die jedoch bis 1945 nicht mehr stattfanden. Im März 1949 wurde der Verstaatlichungsbescheid vom Amt der NÖLR ausgestellt und nach Klärung des Entschädigungswertes kam es im Jahr 1951 zur Übernahme der Anlagen durch die NEWAG.¹⁵¹

Das E-Werk von Neunkirchen versorgte mit vier Wasserkraftwerken das eigene Stadtgebiet sowie Pitten mit fünf weiteren Orten und war für einen eventuellen Strombezug mit dem Netz der Gauwerke verbunden.¹⁵² Das größte Kraftwerk mit einer Leistung von 430 PS (315 kW) war in einer Fabrikanlage integriert, die seit den 1930er Jahren im kompletten Eigentum der Stadt stand. Um einen höchstmöglichen Preis zu erzielen, wollte die Gemeinde das Areal nur gemeinsam mit dem Kraftwerk verkaufen und verlangte von den Gauwerken bei einer Übernahme ihres Elektrizitätswerkes eine vertragliche Vereinbarung, dass im Falle eines Weiterverkaufs die Stadt Neunkirchen ein Rückkaufrecht für das Wasserkraftwerk erhalten sollte. Die Gauwerke lehnten diese Forderung ab und beendeten damit die Gespräche. Die Verstaatlichung und die

¹⁴⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-17, Übereinkommen, 23. Mai 1942.

¹⁵⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 457-6, Schlußgutachten II Anlage 1, Blatt 8.

¹⁵¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-18-1, Verstaatlichungsbescheid, 16. Mai 1949, Übernahmevertrag, 10. April 1951/ 16. Mai 1951.

¹⁵² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 457-6, Schlußgutachten II Anlage 1, Blatt 11.

Übergabe in das Eigentum der NEWAG fanden in den Jahren 1947 bis 1949 statt.¹⁵³

Nach den Verhandlungen mit der Gemeinde Poysdorf und der Stadt Stockerau wurden die Übernahmeangebote der Gauwerke für die beiden E-Werke von den Gemeinderäten bzw. den Stadträten abgelehnt. Mit der Stadt Tulln scheiterten die Gespräche zur Übernahme des Elektrizitätsunternehmens an den gegensätzlichen Standpunkten hinsichtlich eines gewünschten Grundstückserwerbs durch die Gauwerke, der von der Stadt abgelehnt wurde. Mit dem Besitzer der Mühle und des Elektrizitätswerks in Laa an der Thaya, das auch die Versorgung des Gleichstromnetzes in der Stadt durchführte, wurden Gespräche zur Übernahme dieses Ortsnetzes geführt. Die Ermittlung der Umbaukosten der Anlagen auf Drehstromtechnik ergaben für die Gauwerke einen nicht vertretbaren finanziellen Aufwand, wodurch das Interesse an einer Übernahme erlosch. Weitere Details der E-Werke von Poysdorf, Stockerau, Tulln und Laa an der Thaya wurden im Kapitel „Verstaatlichungen mit modifizierten Abläufen“ als Fallbeispiele angeführt.

4.7. Erfolgreicher Widerstand gegen die Übernahme

Im Weinviertel gab es seit den 1920er Jahren neben den privaten und kommunalen E-Werken vier große Elektrizitätsgenossenschaften, die ELGUM Elektrizitäts-Genossenschaft in Dobermannsdorf, die ELLGESS – Elektrizitäts-Leitungsgenossenschaft in Laa an der Thaya, die HEG Haugsdorfer Elektrizitätswerk Genossenschaft m.b.H. in Haugsdorf und die MEG Mistelbacher Elektrizitätsgesellschaft m.b.H. in Mistelbach, die durch ihr Überlandnetz 76 Ortschaften mit 9.700 Haushalten mit elektrischer Energie versorgten. Mangels eigener Kraftwerke erfolgte der Strombezug überwiegend von der NEWAG bzw. den Gauwerken. Im Waldviertel gab es die ZEG Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft, die mit einem eigenen Wasserkraftwerk und im Verbundbetrieb mit den E-Werken in Horn und Waidhofen an der Thaya im Jahr 1942 in der Region 50 Orte und 1.100 Haushalte mit Strom versorgte. Damit war das große Interesse der Gauwerke an einer Übernahme der Genossenschaften gegeben.

Am Beispiel der ELGUM werden die Aktivitäten der Genossenschaft sowie die Unterstützung durch die vorgesetzten Aufsichtsstellen und des Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft gegen eine Übernahme durch die Gauwerke erläutert. Zum Jahresende 1939 wurde die Genossenschaft von den Gauwerken über die beabsichtigte Übernahme der elektrischen Anlagen informiert. Im Frühjahr 1940 erfolgte eine Bestandserhebung der 20 kV-Leitungen, Trafostationen

¹⁵³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-24-1, Verstaatlichungsvorgang ab 1947.

und der 17 Ortsnetze, die zu einem Angebot an die ELGUM im Juli 1940 führte.¹⁵⁴ Dieses Übernahmeangebot wurde von der Genossenschaft an ihre direkt vorgesetzte Aufsichtsbehörde, den Donauländischen Raiffeisenverband in Wien, zur Information und Stellungnahme übergeben, der den Gauwerken seine Ablehnungsgründe erläuterte:

...daß uns von einer Verfügung des Reichswirtschaftsminister, wonach registrierte Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften in Großwasserkraftunternehmungen eingegliedert werden sollen, nichts bekannt ist...
 ...in einer unter dem Vorsitz des Ministerrates Dr. Störck des früheren Ministerium für Landwirtschaft zwischen Vertretern ihrer Aktiengesellschaft und unserem Verband abgeführten Aussprache ausdrücklich festgelegt wurde, daß allfällige Übernahmevereinbarungen von Elektrizitätsgenossenschaften nur im Einvernehmen mit unserem Verbands getroffen werden...
 ...ist die Elektrizitätsgenossenschaft Dobermannsdorf, deren Geschäftsführung im übrigen in bester Ordnung ist, nicht bereit, sich aufzulösen...¹⁵⁵

Ungeachtet dessen versuchten die Gauwerke in den weiteren Jahren mit dem Raiffeisenverband und der ELGUM in Gesprächen und Korrespondenzen eine Zustimmung zur Übergabe zu erreichen. In einem Bericht an den Vorstand vom April 1941 berichtete Franz Königsberger von den Gauwerken über das am 8. März stattgefundene Gespräch mit dem Genossenschaftsobmann Karl Popp, wobei eine mögliche Entschädigungszahlung von RM 60.000,- sowie die Formulierung „...die ELGUM wünscht eine Übernahme“ vermerkt wurden.¹⁵⁶ Im April 1941 erfolgte durch die Genossenschaft ELGUM eine Absage an die Gauwerke für weitere einschlägige Gespräche unter Berufung auf die, über den Raiffeisenverband erhaltene Stellungnahme des Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft, wonach jegliche Auflösung und Übernahme von Elektrizitätsgenossenschaften während des Krieges untersagt wurden.¹⁵⁷

Den Gauwerken ging es aus betrieblichen und verrechnungstechnischen Gründen primär um den Kauf der 20 kV-Leitung Ringelsdorf-Poysdorf.¹⁵⁸ Diese Leitung wurde sowohl von der ELGUM zur Versorgung der 17 Ortsnetze als auch von den Gauwerken zur Stromlieferung an die ELGUM und das E-Werk Poysdorf sowie zur Direktbelieferung von zwei Mühlen und der Deutschen Erdöl AG benützt. Daher intervenierten die Gauwerke im Juni 1941 mit entsprechenden Argumenten beim Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft, erhielten jedoch im August ebenfalls die

¹⁵⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-1, Schreiben des Donauländischen Raiffeisenverbandes an die Gauwerke, 30. August 1940.

¹⁵⁵ EVN Archiv 88-14-1, Schreiben der Reichsgruppe Energiewirtschaft an die Gauwerke, 15. August 1941.

¹⁵⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 88-14-1, Interner Bericht der Gauwerke, 1. April 1941.

¹⁵⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-14-1, Schreiben der ELGUM an die Gauwerke, 15. April 1941.

¹⁵⁸ Vgl. dazu und im Folgende EVN Archiv 88-14-1, Schreiben der Gauwerke an die Reichsgruppe Energiewirtschaft, 23. Juni 1941.

klare Absage.

Herr Oberbürgermeister Dillgardt hat als Generalvollmächtiger für die Energiewirtschaft im Januar 1941 bestimmt, dass während des Krieges eine planmäßige Flurbereinigung nicht durchgeführt und auch nicht mehr in Angriff genommen wird.

...Dass Sie Wert darauf legen, in das Eigentum der 20 kV-Leitung Poysdorf-Ringelsdorf zu kommen, ist zu verstehen. Ich sehe aber keine Möglichkeit wie man die Elgum dazu zwingen könnte. Wenn es Ihnen nicht gelingt sich mit der Elgum auf freier Grundlage zu verständigen, istm. Erachtens vorläufig nichts zu machen.¹⁵⁹

Auch in den nächsten Kriegsjahren wurden weitere Versuche zur Übernahme der ELGUM unternommen.¹⁶⁰ Aus einem internen Bericht vom April 1942 an den Vorstand der Gauwerke ist ersichtlich, dass es auch bei weiteren Elektrizitätsgenossenschaften (HEG, ELLGESS, ZEG, MEG) massiven Widerstand gegen eine Eingliederung in die Gauwerke gab. Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Berlin als Aufsichtsstelle des Donauländischen Raiffeisenverbandes unterstützte alle Elektrizitäts-Genossenschaften in ihrer Selbstständigkeit gegenüber den Gauwerken.

Ein wesentliches Argument der Gauwerke war, dass sich durch die Ausschaltung von Stromverteilgesellschaften für die Abnehmer deutlich niedrigere Strompreise ergeben würden. Beispielsweise steigerten sich die Strompreise 1942 von der Anlieferung durch die Gauwerke bis zu den Abnehmern wie folgt:¹⁶¹

Gauwerke an E-Werk Poysdorf	7	Rpf/kWh
E-Werk Poysdorf an ELGUM	13,33	Rpf/kWh
ELGUM 17 Gemeinden	24	Rpf/kWh
Gemeinden an Abnehmer /Lichtstrom	40-53	Rpf/kWh
/Kraftstrom	30-40	Rpf/kWh

Im Jahr 1943 wurden weitere Versuche unternommen, die Gespräche mit den Genossenschaften zu aktivieren.¹⁶² Auch nach Einschaltung und Intervention des Kreisleiters Hans Aichinger und des Landesrates Dr. Hönigl beharrte die ELGUM auf ihrem Standpunkt, während des Krieges nicht zu

¹⁵⁹ EVN Archiv 88-14-1, Schreiben der Reichsgruppe Energiewirtschaft an die Gauwerke, 15. August 1941.

¹⁶⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-1, Bericht an den Vorstand der Gauwerke, 23. April 1942.

¹⁶¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-65, Kleinabnehmertarife im Gebiet MEG, HEG, ELGUM, ELLGESS, 27. Juli 1942.

¹⁶² Vgl. dazu und im Folgende EVN Archiv 88-14-1, Übernahmeverhandlungen mit Genossenschaften im Kreis Mistelbach, 30. November 1943.

übergeben. Ebenso brachte die Nachfrage von Julius Handler der Gauwerke beim Landrat im August 1943 kein Ergebnis. Die Erntezeit und die zeitlich anschließende Weinlese dienten als Begründung, dass weitere Gespräche erst im November erfolgen könnten.

Am 8. Dezember 1943 fand bei den Gauwerken in Wien die letzte Besprechung mit Peter Löffler von der ELGUM und Hans Kostenz von der ELLGESS zur Bewertung der Netze der beiden Genossenschaften statt.¹⁶³ Als aktuelle Anlagenzeitwerte wurden RM 106.920,- für die ELGUM und RM 92.229,- für die ELLGESS festgestellt. In der Vorstands- und Aufsichtsratssitzung der ELGUM vom 11. Dezember 1943 wurde jedoch beschlossen, dass ein Anlagenverkauf an die Gauwerke nur unter den Bedingungen einer Strompreisermäßigung sowie einer gleichzeitigen Übernahme der MEG, der ELLGESS und den E-Werken von Poysdorf und Hohenau erfolgen sollte.¹⁶⁴ Die Ablehnungsgründe wurden im Protokoll festgehalten:

...dass derzeit überhaupt nicht der richtige Zeitpunkt zur Übergabe und Umstellung auf die Tarifordnung sei, da in erster Linie Strom gespart werden soll und bei Einführung der Tarifordnung sich erst die Verbilligung bei einem Mehrverbrauch auswirkt und die zu einem Mehrverbrauch erforderlichen Geräte und Motore heute nicht zu beschaffen sind.

... Es wird einstimmig beschlossen die Vollversammlung erst dann einzuberufen bis die Eingliederung der vorerwähnten Werke und Genossenschaften erfolgt ist.¹⁶⁵

Die letzte aktenkundige Aktivität erfolgte Ende Februar 1944 durch Dr. Eisenzopf von den Gauwerken beim Kreisleiter Aichinger.¹⁶⁶ Dieser erklärte zwar seine volle Unterstützung zu einer Übergabe der Genossenschaften an die Gauwerke, sah aber den Zeitpunkt für ungeeignet an, politischen Druck auszuüben:

...da er sich damit als Kreisleiter sehr unbeliebt machen würde. Er sage jedoch zu, die Angelegenheit weiter im Auge behalten und im passenden Zeitpunkt wieder ins Rollen bringen zu wollen.¹⁶⁷

Auch die Genossenschaften ELLGESS, MEG und ZEG leisteten Widerstand und blieben dadurch selbstständig, im Kapitel 11.7. „Verstaatlichungen mit modifizierten Abläufen“ sind die Gründe beschrieben. Nur die HEG, die 32 Gemeinden versorgte, entschied sich am 26. November 1942, anlässlich der Vollversammlung der Genossenschaft, zu einem Verkauf aller

¹⁶³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-1, Niederschrift der Gauwerke, 8. Dezember 1943.

¹⁶⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-1, Protokoll der Vorstands- und Aufsichtsratssitzung der ELGUM, 11. Dezember 1943.

¹⁶⁵ EVN Archiv 88-14-1, Protokoll der Vorstands- und Aufsichtsratssitzung der ELGUM, 11. Dezember 1943.

¹⁶⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-1, Aktenvermerk Gauwerke, 1. März 1944.

¹⁶⁷ EVN Archiv 88-14-1, Aktenvermerk Gauwerke, 1. März 1944.

Genossenschaftsanteile an die Gauwerke zu einem Preis von RM 325.000,-.¹⁶⁸ Aus den derzeit vorhandenen Unterlagen im EVN Archiv sind keine Gründe für diesen Beschluss ersichtlich. Das deutlich erhöht Angebot der Gauwerke (1941 wurden dafür RM 260.000,- geboten)¹⁶⁹ wie auch der politische Druck durch den Kreisleiter waren aber sicher wesentliche Komponenten für diese Entscheidung.

Die Werke der Stadt Amstetten und der Marktgemeinde Ybbsitz waren auf Grund ihrer regionalen Dimension bereits 1939, in der ersten Phase der Übernahmen, durch Aktienbeteiligung an der Gauwerken vorgesehen. Beide Unternehmen hatten eigene Wasserkraftwerke und bezogen in geringem Umfang auch Strom von den Gauwerken.

Das Elektrizitätswerk Amstetten wurde im Jahr 1900 mit der Errichtung eines Wasserkraftwerkes gegründet.¹⁷⁰ Durch den weiteren Ausbau der elektrischen Anlagen konnte die Elektrifizierung sowohl im Stadtgebiet als auch in den umliegenden Orten zügig vorangetrieben werden, sodass im Jahr 1940 bereits 5.500 Stromabnehmer existierten. Nach Aufnahme der gesamten elektrischen Anlagen, ihrer Bewertung sowie der Ermittlung der Vermögens- und Ertragsituation erfolgten mehrere Verhandlungsrunden. Beim letzten Gespräch im Dezember 1939 kam es zu einem Einvernehmen über die Höhe der Aktienbeteiligung und die zusätzlichen Forderungen der Stadt.¹⁷¹ Trotzdem beschloss der Bürgermeister im Einvernehmen mit seinen Ratsherren das Übernahmeangebot sowie weitere Gespräche klar abzulehnen. Zur Absicherung der Selbstständigkeit der städtischen Betriebe wurden im April 1940 das E-Werk, das Wasserwerk und die Ziegelei zu den Stadtwerken Amstetten vereinigt und Bürgermeister Wolfgang Mitterdorfer¹⁷² zum Betriebsführer ernannt.

Das im Jahr 1900 in Betrieb genommene E-Werk der Gemeinde Ybbsitz versorgte neben dem Ortsgebiet ebenso 18 Gemeinden, die jedoch den Charakter von Streusiedlungen im Alpenvorland hatten. Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte im Dezember 1939¹⁷³ über den Anlagenwert und die Aktienbeteiligung sowie über zusätzliche finanzielle Forderungen der Gemeinde eine Übereinstimmung erzielt werden. Der Bürgermeister von Ybbsitz und die Vertreter der 18

¹⁶⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 71-25, Kaufvertrag HEG mit den Gauwerken, 1.Jänner 1943, 30. Jänner 1943.

¹⁶⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 71-25, Angebot der Gauwerke, 9. Juli 1941.

¹⁷⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Sepp Ramharter, 40 Jahre Elektrizitätswerk der Stadt Amstetten, 1941.

¹⁷¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-3, Vertragsverhandlungen Gauwerke mit Amstetten, 13. Dezember 1939.

¹⁷² Wolfgang Mitterdorfer 1897-1945, Bürgermeister 1938-1945, Hauptmann d.R., SA- Oberführer.

¹⁷³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-38-1, Vertragsverhandlung Gauwerke mit Ybbsitz, 20. Dezember 1939.

Gemeinden fassten jedoch einstimmig den Beschluss, das Übernahmeangebot abzulehnen.¹⁷⁴ Seitens der Gauwerke wurde im April 1940 diese Entscheidung kommentarlos zur Kenntnis genommen und die Bewertungsunterlagen an die Gemeinde retourniert.

Ob der Widerstand der beiden Gemeinden gegen die Übernahme vom Reichsinnenministerium oder von der Reichsgruppe Energiewirtschaft unterstützt wurde, konnte nicht verifiziert werden, da zu dieser Zeit die Thematik der Flurbereinigung noch in der allgemeinen Diskussion der Partei und der Verwaltung stand.

4.8. Tarifpolitik und Werbemaßnahmen

Mit der Eingliederung der Elektrizitätsunternehmen in die Gauwerke ergab sich die Notwendigkeit, die Tarife sowohl hinsichtlich ihrer Gliederung als auch in den Werthöhen für die einzelnen Abnehmergruppen (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft etc.) neu zu gestalten. Der Reichsstatthalter bestimmte die Preispolitik der Gauwerke nach dem Grundsatz „Belieferung des ganzen Landes einschließlich der letzten bäuerlichen Siedlung mit elektrischer Energie zu in ganz Niederdonau gleichen möglichst niederen Preisen“.¹⁷⁵

Im Juni 1938 erfolgte von den Gauwerken für ihre Stromkunden eine Senkung der Preise für den Kochstrom um zehn Prozent auf 8 Rpf und für den Nachtstrom um 36 Prozent auf 4 Rpf.¹⁷⁶ Gemeinsam mit der Ermäßigung wurde die Verwendung von Strom für Elektroherde und Heißwasserspeicher auch in den ländlichen Haushalten beworben. Den landwirtschaftlichen Betrieben wurde die Verwendung von mobilen Motorkarren, die mit Elektromotoren für die verschiedensten Antriebszwecke (Dreschmaschinen, Seilwinden etc.) ausgestattet waren, empfohlen.¹⁷⁷ Im Zuge der Werbeaktionen für die Verwendung von Elektrizität wurde auf Anschluss- und Überprüfungsgebühren verzichtet sowie die Hälfte der Hausanschlusskosten von den Gauwerken übernommen. Mit den Gemeinden wurden für die Straßenbeleuchtung, die öffentlichen Gebäude (Schulen, Kindergärten, Rathäuser etc.) sowie für ihre kommunalen Betriebe (Wasserwerke, Schlachthöfe, Bäder etc.) Sondertarife vereinbart.

¹⁷⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-47, Stellungnahme der Marktgemeinde Ybbsitz als Besitzerin des Gemeindlichen Elektrizitätswerkes, Juli 1947.

¹⁷⁵ Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft, 14.

¹⁷⁶ Vgl. dazu und im Folgenden, NEWAG Strompreise, Juni 1938.

¹⁷⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Bericht über das Geschäftsjahr 1938.

Im September 1941 wurde mit der Einführung der allgemeinen Tarifpreise nach der Reichstarifordnung begonnen.¹⁷⁸ Vorhandene pauschalierte Anlagen mussten bis Jahresende 1944 mit Elektrizitätszählern ausgerüstet werden, damit diese Tarifordnung angewendet werden konnte. Die vom Reichskommissar für Preisbildung am 25. Juli 1938 erlassene Tarifordnung für „elektrische Energie“ legte für das gesamte Reichsgebiet eine sachlich einheitliche Definition der Grundpreistarife und der Arbeitspreise fest und war für die Stromverrechnung mit den Haushalten, dem Gewerbe und den landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen.

Für die Gauwerke erfolgte die Genehmigung ihrer Tarifvorlage durch den Reichskommissar mit 16. Juli 1941. Durch den zweistufigen Stromtarif mit einem Grundpreis¹⁷⁹, der sich am Leistungsbedarf (kW) des Abnehmers orientierte, und einem Arbeitspreis (kWh), der von der abgenommenen Energiemenge abhängig war, wurde ein Tarifsystem geschaffen, das auch nach 1945 von der E-Wirtschaft weiter verwendet wurde. Zusätzlich konnte der Abnehmer nach festgelegten Regeln und Parametern noch zwischen drei Tarifvarianten wählen: sehr niedriger Grundpreis, aber ein hoher Arbeitspreis, ein mittlerer Grund- und Arbeitspreis sowie ein hoher Grundpreis und der niedrigste Arbeitspreis. Die Einführung der Reichstarifordnung brachte den Abnehmern eine Ermäßigung von 15 Prozent auf die bisherigen Strompreise.¹⁸⁰ Bereits Ende 1942 war die Umstellung auf den Reichstarif mit allen Stromkunden der Gauwerke abgeschlossen.¹⁸¹

Um die auch von der NSDAP und dem Gauleiter gewünschte Anwendung der Elektrizität in den landwirtschaftlichen Haushalten, zwecks Entlastung der Frauen (Mütter), weiter zu forcieren, wurde beim Elektrogeräteverkauf durch die Gauwerke auf jegliche Gewinne verzichtet.¹⁸² Zusätzlich wurde für kinderreiche Familien (Mütter) noch eine Gutscheinaktion für den Kauf von Elektrogeräten von den Gauwerken durchgeführt. Beispielsweise erhielt man für die Anschaffung eines Elektroherdes und eines Heißwasserspeichers, gestaffelt nach der Kinderanzahl, entsprechende Gutscheine in verschiedenen Werthöhen. Für Mütter mit drei oder vier Kindern war der Gutscheinwert RM 70,-, bei acht Kindern war der Wert bereits RM 175,-, wodurch die Familienpolitik der NS-Zeit von einer Mutterschaft mit möglichst großer Kinderzahl auch finanziell unterstützt wurde.

¹⁷⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 654, Gauwerken Niederdonau AG Reichstarifordnung, August 1941.

¹⁷⁹ Zusätzlich waren im Grundpreis Kosten für Zählerbeistellung und Ablesung, Stromverrechnung und Inkasso enthalten.

¹⁸⁰ Vgl. dazu Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft, 36.

¹⁸¹ Vgl. dazu Bericht über das Geschäftsjahr 1942.

¹⁸² Vgl. dazu und im Folgenden Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft, 51-52.

4.9. Beschäftigung von Zwangsarbeitern

Wie bei der Zwentler Elektrizitäts-Genossenschaft (ZEG), die für ihre Elektrifizierungsarbeiten französische Kriegsgefangene beschäftigte, waren auch bei den Gauwerken während des Krieges Zwangsarbeiter in ihren Versorgungsgebieten tätig. Aus den Unterlagen des EVN Archivs ist ersichtlich, dass rund 100 Ausländer ab dem Jahr 1942, von denen die Franzosen den größten Anteil stellten, beschäftigt wurden.¹⁸³ Hauptsächlich waren es qualifizierte Facharbeiter, die sowohl bei Montagearbeiten im Leitungsbau als auch als Maschinisten in den Kraftwerksanlagen eingesetzt wurden. Der im Vergleich mit den westlichen Bundesländern niedrigere Einsatz von Zwangsarbeitern lag an der geringen Bautätigkeit der Gauwerke am Kraftwerkssektor. Im Rahmen des Beitrags der österreichischen Elektrizitätswirtschaft beteiligte sich die EVN solidarisch am Versöhnungsfond zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter während der nationalsozialistischen Herrschaft

5. Neuordnung von Politik und Verwaltung nach 1945

In den letzten Kriegstagen im April 1945, während die Truppen der Sowjetunion von Osten kommend nach Wien vorrückten, bildeten mehrere Politiker der ÖVP, SPÖ und KPÖ¹⁸⁴ unter der Führung von Dr. Karl Renner am 27. April 1945 eine provisorische Staatsregierung.¹⁸⁵ Die ersten wesentlichen Maßnahmen dieser Regierung waren:

- 1.) Die Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 (StGBI. 1).
- 2.) Die Wiederinkraftsetzung des Bundesverfassungsgesetzes vom 5. März 1933 (StGBI. 4).
- 3.) Eine vorläufige Verfassung von 1945, wodurch der provisorischen Regierung die Möglichkeit der Gesetzgebung sowie des Verordnungsrechtes und auch der Nichtbeachtung von Länderrechten ermöglicht wurde. Sie regelte auch die Verwaltung in den Ländern, wobei der Landeshauptmann und seine Stellvertreter von der Regierung ernannt und hinsichtlich der autonomen Landesbereiche dem jeweiligen provisorischen Landesausschuss unterstellt wurden.

¹⁸³ Vgl. dazu und im Folgenden Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, 129.

¹⁸⁴ Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) wurde am 17. April 1945 im Wiener Schottenhof von Mitgliedern des ehemaligen christlichsozialen Lagers wie Leopold Kuntschak, Felix Hurdes, Lois Weinberger, Leopold Figl und Julius Raab gegründet. Die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ) wurde am 14. April 1945 im Wiener Rathaus von Adolf Schärf, Oskar Helmer, Theodor Körner, Anton Afritsch, Felix Slavik gegründet. Die Kommunistische Partei (KPÖ) wurde am 17. April 1945 von Johann Koplenik, Ernst Fischer, Franz Honner neu gegründet.

¹⁸⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates, Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, in: Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1890-1990, (Wien 2005), 395-425, und Hermann Riepl, Der Landtag in der 2. Republik 1945-1970, (Wien 1973), 1-17.

Auf Basis dieser vorläufigen Verfassung und den Vorschlägen der politischen Parteien Niederösterreichs wurden mit 1. Mai 1945 Dipl. Ing. Leopold Figl (ÖVP) zum Landeshauptmann und Oskar Helmer (SPÖ) und Otto Mödlagl (KPÖ) zu Landeshauptmannstellvertretern ernannt. Im Juli 1945 wurden in den provisorischen Landesausschuss von der ÖVP Johann Steinböck, August Kargl und Elias Wimmer, von der SPÖ Heinrich Widmayer und Hans Brachmann sowie von der KPÖ Karl Podratzky entsandt. Dadurch konnte eine entsprechende Verwaltung des Landes bis zur Wahl eines neuen Landtags durchgeführt werden. Erst am 20. Oktober 1945 erfolgte die Anerkennung der Regierung Renner sowie ihrer Zuständigkeit für das gesamte Österreich durch den Alliierten Kontrollrat. Bis zur Nationalratswahl am 25. November 1945, an dem auch die Landtage der Bundesländer gewählt wurden, und der Konstituierung des Parlaments am 19. Dezember 1945 war die provisorische Staatsregierung auch das Oberste Organ der Republik Österreich. Zum gleichen Zeitpunkt trat die vorläufige Verfassung außer Kraft und Österreich wurde wieder eine bundesstaatliche Republik.

Zu den vordringlichsten Aufgaben der Niederösterreichischen Landesregierung, wie auch der anderen acht Landesregierungen in den Jahren 1945/46, gehörte insbesondere die Lösung der katastrophalen Ernährungslage der Bevölkerung, die Neuaufstellung der Verwaltungsgenden (Land, Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften etc.) sowie die Klärung der Finanzierung des Haushaltes. Die Aufteilung Österreichs in vier Zonen sowie die rigorosen Verkehrsbeschränkungen durch die Alliierten verhinderten das Zusammentreffen der Regierung Renner mit Ländervertretern der westlichen Bundesländer zur notwendigen Bildung einer provisorischen Republik. Erst im September 1945 genehmigte der Alliierte Kontrollrat die Abhaltung von Länderkonferenzen, die sich bei drei Tagungen (24.-26. September, 9.-11. und am 25. Oktober) mit der Umbildung und Erweiterung der Regierung, den Vorbereitungen für Neuwahlen zum Nationalrat und zu den Landtagen, der aktuellen Situation der Ernährungslage und des Gesundheitswesens sowie mit Sicherheits-, Energie-, Verkehrs- und Währungsfragen befassten. Das wichtigste Ergebnis der ersten Konferenz war das gemeinsame Bekenntnis zum bundesstaatlichen Aufbau Österreichs sowie zur Wiederherstellung der Verfassung von 1929. Landeshauptmann Figl begrüßte dabei die Delegierten mit dem Satz: „Wenn unser Österreich wiedererstehen soll, dann müssen wir alle zusammenhalten und zusammenarbeiten.“¹⁸⁶

¹⁸⁶ Amtliche Nachrichten, 25. September 1945, zitiert nach Hermann Riepl, Der Landtag in der Zweiten Republik, (Wien 1973), 1.

Bei der zweiten Länderkonferenz beschlossen Niederösterreich und Wien, im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Wahlkreise bei den kommenden Wahlen, ihre Grenzen neu festzulegen. Bei den bis Juni 1946 dauernden Gesprächen wurde vereinbart, dass von den 97 niederösterreichischen Gemeinden, die seit 15. Oktober 1938 zu Groß-Wien gehörten, die 17 Ortschaften Stammersdorf, Süßenbrunn, Breitenlee, Eßling, Unterlaa, Oberlaa, Rothneusiedl, Inzersdorf, Erlaa, Siebenhirten, Liesing, Atzgersdorf, Mauer, Rodaun, Kalksburg, Auhof, Hadersdorf-Weidlingau bei Wien verbleiben und 80 Gemeinden wieder Niederösterreich zugeordnet werden sollten. Trotz Einigung der beiden Bundesländer und einem Gesetzesbeschluss vom Juli 1946 durch den Nationalrat blockierten die Alliierten acht Jahre lang die Kundmachung desselben; erst im Juni 1954¹⁸⁷ konnte die Gebietsänderung realisiert werden.

5.1. Entnazifizierung

Die provisorische Staatsregierung beschäftigte sich bereits in den ersten Wochen nach ihrem Amtsantritt mit den Problemen der Entnazifizierung.¹⁸⁸ Mit dem Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) sowie mit dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945 wurden die Grundlagen für entsprechende Maßnahmen in den Jahren 1945/46 gesetzt.¹⁸⁹ Mit dem Verbotsgesetz wurden sowohl die NSDAP als auch alle angeschlossenen Verbände, Organisationen und Einrichtungen verboten. Weiters war im Gesetz die Registrierung der Nationalsozialisten und der sogenannten „Illegalen“ (Angehörige von NS-Organisationen in der Zeit von 1. Juli 1933 bis zum 13. März 1938), die Errichtung von Volksgerichten sowie die Festlegung von Ausnahmebestimmungen vorgesehen. Die Registrierung war verpflichtend und musste von den betroffenen Personen in den Gemeinde- und Arbeitsämtern durchgeführt werden. Im § 10 des Gesetzes wurde auch die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Gedankengut unter Strafantrohung festgelegt, wodurch die Regierung bei Auftreten von entsprechenden Aktivitäten die Personen vorbeugend in Haft nehmen konnte. Mit dem Kriegsverbrechergesetz wurden die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Personen, die an Kriegsverbrechen, Verletzungen der Menschenwürde (Konzentrationslager etc.) oder Denunziationen beteiligt waren, sowie gegen Angehörige des nationalsozialistischen Führungskorps (Gauleiter, Reichsstatthalter etc.) beschlossen.

¹⁸⁷ 110. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1946, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz) ausgegeben am 23. Juni 1954.

¹⁸⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, (Wien 1981), 9-114, 325-334.

¹⁸⁹ 13. Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) ausgegeben am 6. Juni 1945. 32. Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und anderen nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) ausgegeben am 28. Juni 1945.

Anhand der beiden Entnazifizierungsgesetze konnte die Staatsregierung sowohl der Bevölkerung als auch den Alliierten gegenüber ihre Entschlossenheit zeigen, die Verantwortlichen und Schuldigen der NS-Zeit einer Rechenschaft zu unterziehen. Bis zur Anerkennung der Regierung Renner durch die westlichen Alliierten im November 1945 hatten die Gesetze in diesen Besatzungszonen keine Geltung. Die Militärregierungen führten jeweils eigenständige Maßnahmen gegen die NS-Mitglieder durch. In der russischen Zone hingegen wurden die Entnazifizierungsgesetze mit Zustimmung der sowjetischen Besatzungsmacht vollzogen, wodurch es zu einer ungleichen Behandlung der Nationalsozialisten in den einzelnen Zonen und damit zu wesentlichen Verzögerungen bereits bei der Registrierung kam. Die politischen Parteien Österreichs waren sich aber auch einig, dass nach der Bestrafung eine Milderung der Maßnahmen erfolgen musste, da in vielen Bereichen der Verwaltung und der Wirtschaft durch die Entlassungen große personelle Lücken, insbesondere bei den Fachkräften, entstanden, die nicht ersetzt werden konnten. Beispielhaft war die Situation bei der NEWAG: Das Unternehmen hatte 1945/46 1.671 Beschäftigte, wobei bis zum 20. November 1946 aufgrund des Verbotsgesetzes das Dienstverhältnis von 501 Personen bereits gelöst war, zum gleichen Stichtag waren jedoch noch weitere 273 registrierungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt.¹⁹⁰

Mit der Amnestie der Minderbelasteten im Jahr 1946 wurden diesbezüglich die ersten Schritte gesetzt.¹⁹¹ Mit der NS-Amnestie von 1957 fand der Entnazifizierungsprozess mit der mehrheitlichen Wiederintegration des betroffenen Personenkreises sein Ende.¹⁹²

6. Elektrizitätswirtschaft in Niederösterreich

6.1. Ausgangssituation und Wiederbeginn

Die strukturellen und organisatorischen Veränderungen sowie die insgesamt flächenmäßige Ausdehnung des Versorgungsgebietes der Gauwerke in der Zeit von 1938 bis zum Kriegsende 1945 waren durch politisch gesteuerte oder angeordnete Maßnahmen geprägt, die nicht nur in den Nachkriegsjahren, sondern teilweise bis in die 1990er Jahre nachwirkten und damit für die weitere Entwicklung der niederösterreichischen Elektrizitätswirtschaft und der NEWAG von wesentlicher Bedeutung waren. Mit der Übernahme von 41 Elektrizitätsunternehmen sowie von weiteren 460

¹⁹⁰ Vgl. dazu Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, 126.

¹⁹¹ 79. Bundesgesetz vom 6. März 1946 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Österreichs (Befreiungsamnestie) ausgegeben am 24. Mai 1946.

¹⁹² 82. Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957 womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes BGBl. Nr. 25/1947 abgeändert und aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957) ausgegeben 29. März 1957.

Ortsnetzen, die im Besitz von Lichtgenossenschaften oder Gemeinden waren, erfolgte auch eine starke Expansion der Gauwerke hinsichtlich der Anzahl der Stromkunden und damit der notwendigen Energieaufbringung. Im Zuge der Elektrifizierungsmaßnahmen wurden im gleichen Zeitraum 75 Ortsnetze neu errichtet und an das 20 kV-Netz der Gauwerke angeschlossen.¹⁹³ Bei den kommunalen Elektrizitätsunternehmen handelte es sich einerseits um fast alle bedeutenden Stadtwerke mit regional ausgedehnten Netzen, andererseits aber auch um Unternehmen mit geringen Erzeugungskapazitäten ihrer Kraftwerke. Aus dem Blickwinkel der Nachkriegsjahre betrachtet, äußerte sich der NEWAG-Generaldirektor Dr. Karl Jungwirth im Jahr 1950 dazu folgendermaßen:

[Es]...erfolgte diese Eingliederung ziemlich wahllos bis zu den kleinsten Zweranlagen herab, deren Betrieb in einem großen Verband sich zwangsläufig unrentabel gestalten muß und deren schrittweise Auflassung in Aussicht genommen ist, sobald die gegenwärtige Energieknappheit bzw. der Ausbau leistungsfähiger Anlagen dies gestatten...¹⁹⁴

Mit der Eingliederung der Anlagen der kommunalen E-Werke sowie der Lichtgenossenschaften und dem gestiegenen Energiebedarf, der durch Senkung der Strompreise, der aktiven Werbung für die Verwendung der Elektrizität und der finanziellen Unterstützung noch weiter forciert wurde, ergab sich die Notwendigkeit zum Ausbau der Leitungsnetze.

Anlagenausbau bis 1945

Um einen Verbundbetrieb mit den bisher selbstständigen E-Werken zu führen, wurden insgesamt 258 km 60 kV-Übertragungsleitungen errichtet.¹⁹⁵ Mit dem Bau der 60 kV-Leitungen von Wiener Neustadt nach Ternitz sowie nach Ebenfurth, den dadurch erfolgten Verbindungen mit den Leitungen der STEWEAG und den Wiener Elektrizitätswerken, wurde ein Energieaustausch mit den Ländern Steiermark und Wien ermöglicht. Abzweigend von der vorhandenen 60 kV- Leitung St. Pölten – Stockerau wurde das Umspannwerk Stratzdorf (östlich von Krems) errichtet und die 60 kV-Leitungen über die Umspannwerke in Rosenberg, Waidhofen an der Thaya und Gmünd in das Waldviertel geführt. Die Einbindung des 1940 erworbenen KW Frain erfolgte durch eine 40 km lange Leitung nach Rosenberg. Für das ab 1943 errichtete und mit Erdgas befeuerte 7 MW Dampfkraftwerk Neusiedl an der Zaya wurde eine 60 kV-Leitung über Bisamberg nach Stockerau

¹⁹³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-48-1, Aufstellung der in den Jahren 1938 bis 1944 übernommenen Elektrizitätswerke und Ortsnetze, (undatiert).

¹⁹⁴ Karl Jungwirth, Die Energiewirtschaft Niederösterreichs, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, 3. Jg., Heft 10, (Wien 1950), 282.

¹⁹⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv, Emil Richter, Rückblick auf den stufenweisen Ausbau der Hauptversorgungsanlagen und Vorschlag für die zukünftige Auslegung des 60 kV und 110 kV Netzes, (Maria Enzersdorf 1965).

errichtet. Das Kraftwerk konnte jedoch bis Ende 1945 durch wiederkehrende technische Probleme nur beschränkt zum Einsatz kommen.

Insbesondere mit dem Ausbau des 60 kV-Übertragungsnetzes wurden die notwendigen Kapazitäten für die Energieverteilung geschaffen, hingegen erfolgten keine wesentlichen Ausbauten von Kraftwerksleistungen. Die Wasserkraftwerksprojekte am Kamp und an der Thaya kamen über energiewirtschaftliche Studien nicht hinaus. Dadurch entwickelte sich eine stetig steigende Diskrepanz zwischen Erzeugung und Fremdbezug, sodass im Jahr 1944 von den benötigten 300 GWh nur mehr ein Drittel mit den vorhandenen Kraftwerken abgedeckt werden konnte.

Kupferaktion

Mit Jahresbeginn 1942¹⁹⁶ begann die sogenannte „Kupferaktion“, bei der in den Verteil- und Ortsnetzen die vorhandenen Kupferleitungen (Seile und Drähte) demontiert und durch verzinkte Eisenseile und -drähte ersetzt wurden. Diese Aktivitäten wurden sowohl bei den Stromnetzen der Gauwerke als auch bei den selbstständigen gebliebenen kommunalen und genossenschaftlichen Betrieben durchgeführt. Das demontierte Kupfermaterial, von den Anlagen der Gauwerke rund 1.000 Tonnen, wurde anschließend direkt der Rüstungsindustrie zugeführt.

Durch die steigende Anzahl von Einberufungen zur Wehrmacht und den damit verbundenen Mangel an Arbeitskräften erfolgten die aufwendigen Demontage- und Montagearbeiten nicht bei allen Netzen der Elektrizitätsunternehmen in Niederdonau. Bei den von der Kupferaktion betroffenen Netzanlagen führte dies in den Nachkriegsjahren durch die inzwischen stark korrodierten Eisenseile zu massiven Instandhaltungsproblemen. Beispielsweise führten Sturm und Eislasten zu vermehrten Leitungsrissen und dadurch zu Unterbrechungen der Stromversorgung. Bei der Dokumentation¹⁹⁷ der örtlichen Anlagen im Rahmen der nach 1946 durchgeführten Übernahme- und Verstaatlichungsvorgänge erfolgte auch die Protokollierung des Erhaltungszustandes sowie der betrieblichen und technischen Mängel, wodurch es häufig zu einer Reduzierung der Entschädigungszahlung kam.

Kriegsschäden

¹⁹⁶ Vgl. dazu EVN Archiv, Helmut Küffel, NEWAG Leitungsbau 10-Jahresbericht 1945-1954, (Wien 1954), 7-8.

¹⁹⁷ Die Dokumentation bestand aus „Aufnahmeblättern“ in denen die Dimensionen, technischen Werte, Errichtungsjahre, Istzustände etc. festgehalten wurden. Die Aufnahmen erfolgten gemeinsam durch Mitarbeiter der Anlagenbesitzer und der NEWAG.

Die wesentlichen Schäden und Zerstörungen entstanden erst in den letzten Monaten vor Kriegsende¹⁹⁸, wobei die Kraftwerke Brunnenfeld bei Wiener Neustadt, Sturmmühle bei Bruck an der Leitha und das Harrachwerk bei Bruckneudorf zerstört wurden. Starke Beschädigungen wiesen auch die Dieselkraftwerke in Wiener Neustadt, Krems, Hollabrunn, Gänserndorf und Waldegg auf. Von den insgesamt 543 km 60 kV-Leitungen waren rund 250 km schwer beschädigt oder teilweise zerstört, von den 4.000 km Verteilleitungen bis 20 kV waren 55 km total zerstört, 1.100 km schwer beschädigt und 1.200 km leicht beschädigt. Von den 3.500 km Niederspannungsleitungen in den Gemeinden wurden rund 800 km stark beschädigt. Besonders schwer betroffen war die 60 kV-Leitung von Traisen über St. Pölten, Pottenbrunn nach Stratzdorf, wodurch das gesamte Übertragungsnetz für die Stromversorgung nördlich der Donau ausfiel. Zusätzlich war die für den Strombezug aus Oberösterreich wichtige Leitung von Erlauf nach St. Pölten unterbrochen.

Wiederbeginn

Die Behebung der Beschädigungen und Zerstörungen des Hochspannungs- und Niederspannungsnetzes war die Voraussetzung zur Aufnahme von Stromlieferungen. Durch den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte gingen bereits Mitte Juni 1945 die beiden vorangeführten Leitungen wieder in Betrieb.¹⁹⁹ Damit war auch die Stromversorgung des Wald- und Weinviertels wieder möglich. Bis zum Jahresende 1945 konnte trotz des Mangels an Fachkräften, Material und Fahrzeugen das gesamte Leitungsnetz, teilweise jedoch nur behelfsmäßig, wieder in Betrieb genommen werden. Erst mit der Aufnahme der Produktion von Drähten und Leiterseilen durch die Industrie bis zum Jahresende 1947 konnte mit der endgültigen Sanierung der Leitungsanlagen begonnen werden.

Die Aufnahme der Stromlieferungen war für das Gewerbe, die Industrie und auch für die Landwirtschaft die Voraussetzung für eine Normalisierung des Wirtschaftslebens. Die sich dadurch ergebende Zunahme des Stromverbrauchs führte zu einem Mangel an verfügbarer elektrischer Energie. Durch den Landeslastverteiler,²⁰⁰ den Ing. Julius Handler von 1946 bis 1966 leitete, mussten immer wieder Stromsparmaßnahmen und Abschaltungen angeordnet werden. Für die

¹⁹⁸ Vgl. dazu und im Folgenden NEWAG, Bericht über die Geschäftsjahre 1944-1947, (Wien 1950), 19-22 und Helmut Küffel, NEWAG Leitungsbau 10-Jahresbericht 1945-1954, (Wien 1954), 9-15.

¹⁹⁹ Vgl. dazu und im Folgenden Helmut Küffel, NEWAG Leitungsbau 10-Jahresbericht 1945-1954, (Wien 1954), 9-17.

²⁰⁰ 83. Bundesgesetz vom 6. März 1946 über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz). Der Bundeslastverteiler ist die Lenkungsstelle für die Elektrizitätswirtschaft und damit für die Sicherung der gefährdeten Elektrizitätsversorgung im Bundesgebiet zuständig. Der Landeslastverteiler ist mit gleichen Kompetenzen für das jeweilige Bundesland zuständig. Die Aufgabenstellung und Befugnisse sind im § 3 geregelt. Die Lastverteiler konnten den Elektrizitätsunternehmen mit Stromerzeugungsanlagen erforderliche Anweisungen erteilen, Verbraucher vorübergehend beim Strombezug einschränken bzw. ausschließen und Maßnahmen zur Sicherung des Energiebedarfs von lebensnotwendigen Wirtschaftszweigen und Verbrauchergruppen treffen.

landwirtschaftlichen Betriebe mit Getreideanbau wurden sogenannte „Druscheinteilungen“²⁰¹ getroffen, um einen gleichzeitigen Betrieb von mehreren Dreschmaschinen, die einen relativ hohen Leistungswert hatten, in einem Ortsnetz bzw. Gebiet zu verhindern und damit Netzzusammenbrüche zu vermeiden. Erst mit Jahresende 1953 konnten derartige Maßnahmen der Strombewirtschaftung endgültig aufgehoben werden. Diese angespannte und unbefriedigende Energiesituation veranlasste daher die NEWAG, bereits 1946 mit den Projektierungsarbeiten für die Speicherkraftwerke am Kamp zu beginnen.

6.2. Anlagenausbau bis zur Vollelektrifizierung

Mit Jahresende 1948 konnten die wesentlichen Instandsetzungsarbeiten in den Leitungsnetzen und Verteilanlagen (Umspannwerken, Schalzhäuser, Trafostationen) sowie in den Wasserkraftwerken bis auf den notwendigen, umfangreichen Austausch der Holzäste abgeschlossen werden.²⁰² Da seit über zehn Jahren kaum entsprechende Instandhaltungen (Austausch, Imprägnierung etc.) erfolgt waren, teilweise beim Neubau von Leitungsanlagen sogar rohe Holzstangen verwendet worden waren, war dafür die Erstellung eines langfristigen Beschaffungs- und Arbeitsablaufplanes notwendig. Bis zum Jahr 1954 konnten dadurch der Austausch von rund 70.000 Ästen erfolgen sowie zusätzlich bei ca. 77.000 Masten eine Nachimprägnierung durchgeführt werden.

Zusätzlich zu den Instandsetzungsarbeiten, die durch weitere kontinuierliche Instandhaltung aller elektrischen und baulichen Anlagen ihre Fortsetzung fanden, gab es die Notwendigkeit, noch rund 1.000 Ortschaften zu elektrifizieren. Seitens der Bevölkerung und ihrer politischen Vertreter wurde auch in den landwirtschaftlichen Gebieten der Stromanschluss vehement gefordert. Vor allem im Waldviertel und in der Buckligen Welt gab es noch große Gebiete ohne öffentliche Stromversorgung. Diese Aufgabe, deren Endziel die Vollelektrifizierung in Niederösterreich war, hatte sowohl eine technische als auch eine wirtschaftliche Komponente. Die technische Seite erforderte die Verstärkung, die Erweiterung und den Neubau von Übertragungs- und Verteilungen und von Ortsnetzen als auch die Errichtung der notwendigen Schaltanlagen. Durch die sich laufend verbessernde Beschaffungssituation für Material und Fahrzeuge sowie durch den

²⁰¹ Österreichisches Wörterbuch, Bundesministerium für Unterricht und Kunst, (Wien 1979), Der Drusch: Das Dreschen bzw. der Ertrag beim Dreschen. Die zeitliche Festlegung, wann eine Dreschmaschine betrieben werden durfte bzw. Strom seitens des jeweiligen E-Werks (z.B. NEWAG) zur Verfügung gestellt wurde. Die Regelung erfolgte in Abstimmung mit dem Landeslastverteiler und wurde primär nach energietechnischen und betrieblichen Notwendigkeiten fixiert und war damit in manchen Fällen nicht mit den wetterbedingten Bedürfnissen der Bauern ident.

²⁰² Vgl. dazu und im Folgenden Helmut Küffel, NEWAG Leitungsbau 10-Jahresbericht 1945-1954, (Wien 1954), und Emil Richter, Rückblick auf den stufenweisen Ausbau der Hauptversorgungsanlagen und Vorschlag für die zukünftige Auslegung des 60 kV und 110 kV Netzes, (Maria Enzersdorf 1965).

Einsatz des technischen Fachpersonals (Techniker, Monteure etc.) der Elektroindustrie, des Elektrogewerbes sowie der NEWAG konnte das aufgestellte Arbeitsprogramm zur Elektrifizierung durchgeführt werden.



Abb. 7 Lichtfeier in Zabernreith, Kleinplakat 1950, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf). Zabernreith liegt östlich von Raabs an der Thaya im nördlichen Waldviertel. Die Gemeinde von Raabs nahm bereits 1900 das Elektrizitätswerk in Betrieb, bei der nahegelegenen Landgemeinde erfolgte die Elektrifizierung erst 50 Jahre später.

Die wirtschaftliche Seite des Weges zur Vollelektrifizierung war durch gemeinsame finanzielle Anstrengungen der NEWAG, des Landes als auch der betroffenen Gemeinden und ihrer zukünftigen Stromkunden geprägt. Diese Neuanschlüsse wurden teilweise durch Subventionen und Darlehen des Landes unterstützt, wobei die Neukunden für den Stromanschluss auch manuelle und finanzielle Beiträge leisten mussten. Im September 1955 fand im Waldviertel in Mitterschlag, Bezirk Groß-Gerungs, die „Einschaltung des tausendsten Ortes“ und damit der Anschluss an das NEWAG-Netz in Form einer „Lichtfeier“²⁰³ statt. Damit war ein großer Abschnitt der

²⁰³ Lichtfeiern fanden nach 1945 zum Abschluss der Elektrifizierung und Inbetriebnahme eines örtlichen Netzes statt.

Elektrifizierung erreicht, wengleich erst in weiteren acht Jahren der Anschluss der letzten geschlossenen Ortschaft (Harmannschlag) erfolgte. Bis zur flächendeckenden Vollelektrifizierung, die in den dünn besiedelten Gebieten hohe Aufwendungen erforderten, dauerte es noch bis zum Jahr 1988. In dieser Elektrifizierungsphase, die mit stark steigendem Strombedarf und umfangreichen Ausbaumaßnahmen verbunden war, begann man gleichzeitig mit der Standardisierung der Anlagen. Die bereits in den 1920er Jahren festgelegten Spannungseinheiten, 60 kV für Übertragungsleitungen, 20 kV für Verteilnetze, 3x380/220V Drehstrom für die Ortsnetze und Verbraucher, wurden konsequent umgesetzt. Vorhandene 10 kV-Netze wurden auf 20 kV, die noch mit Gleichstrom betriebenen Ortsnetze in St. Pölten, Retz, Laa an der Thaya, Traismauer und Weitra auf Drehstromtechnik umgestellt. Der Umbau der 213 Ortsnetze von 25 auf 50 Hertz und 3x380/220V im Gebiet der Mariazellerbahn erfolgte in der Zeit von 1946 bis 1953.

Für die Neubauten von 60 kV- und 20 kV- Leitungen wurden die Leitermaterialien, Isolatoren und Mastkonstruktionen vereinheitlicht sowie die von den 20 kV- Leitungen angespeisten Trafostationen auf Maste oder in gemauerter Ausführung auf eine gleichartige Bauweise gebracht. Mit dieser innerbetrieblichen Normung konnten die Planungszeit für die Bauvorhaben verkürzt und die Zusammenarbeit mit den ausführenden Elektrofirmer verbessert werden. Letztlich erwartete man sich davon eine Senkung der Errichtungs- und Instandhaltungskosten.

Die Übernahme weiterer Ortsnetze von Lichtgenossenschaften nach 1946 sowie die ab 1949 erfolgten Verstaatlichungsvorgänge von kommunalen und genossenschaftlichen Unternehmen erforderten ebenso wie die fortschreitende Technisierung in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in den Haushalten die Erweiterung und Verstärkung der Leitungsanlagen sowohl im 20 kV-Verteilnetz als auch in den Niederspannungsortsnetzen. Weiters wurden Umspannwerke 60/20 kV als sogenannte Anspeisepunkte für das 20 kV-Netz errichtet und das 60 kV-Übertragungsnetz wesentlich erweitert. Diese Ausbauten für die Vollelektrifizierung erstreckten sich auch auf die 1938/39 von den Gauwerken Niederdonau übernommen Anlagen in den Verwaltungsbezirken Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf des Burgenlandes, die bis 1959²⁰⁴ mit den NEWAG-Netzen in Niederösterreich verbunden waren. Die letzten Bauvorhaben, von der NEWAG im Jahr 1958 fertiggestellt, waren das 60/20 kV Umspannwerk Eisenstadt sowie die 60

Neben der Bevölkerung nahmen NEWAG-Mitarbeiter, örtliche Honoratioren und Kirchenvertreter teil. Bei der Lichtfeier in Mittersschlag waren Aufsichtsrat und Vorstand der NEWAG und Persönlichkeiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens anwesend.

²⁰⁴ Unter Zugrundelegung eines Verstaatlichungsbescheides der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Februar 1959 wurden die Anlagen von der BEWAG übernommen.

kV-Leitungsverbindung mit dem Umspannwerk in Bruck an der Leitha.

In den 1950er Jahren erfolgten bei allen Wasserkraftwerken im Versorgungsgebiete umfassende Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Gebäude, Wehranlagen, Werkskanäle und Staumauern. Die maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen wurden dem aktuellen technischen Stand entsprechend überholt und modernisiert. Das wesentlichste Vorhaben der 1950er Jahre war die Errichtung der Kraftwerkskette am Kamp mit den Stufen Pumpspeicherwerk Ottenstein, dem Speicherkraftwerk Dobra-Krumau und dem Ausgleichswerk Thurnberg-Wegscheid.²⁰⁵ Als Planungsgrundlage für die NEWAG diente ein energiewirtschaftlicher Nutzungsplan der Siemens-Schuckert-Werke aus dem Jahr 1944. Trotz politisch und wirtschaftlich ungünstiger Voraussetzungen – Niederösterreich war sowjetisch besetzt, ERP-Kredite für Energieinvestitionen konnte dadurch nicht beansprucht werden und Teile der zukünftigen Baustelle lagen auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig, der von der Besatzungsmacht benützt wurde – erfolgte am 1. Oktober 1949 der Spatenstich für die Kraftwerksgruppe. Im April 1950 wurde mit den Bauarbeiten begonnen und bereits im Juli 1952 konnte das Ausgleichwerk Thurnberg-Wegscheid sowie im Juli 1953 das Spitzenwerk Dobra-Krumau in Betrieb gehen. Der erste Maschinensatz im Kraftwerk Ottenstein ging im Oktober 1956, der zweite und dritte Maschinensatz 1957 im Betrieb, wodurch der Ausbau dieser Kraftwerksgruppe den Abschluss fand. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Gesamtleistung 55 MW, die durch die Nachrüstung mit einem vierten Maschinensatz 1969 auf 67 MW erhöht wurde. Neben der energiewirtschaftlichen Bedeutung, der technischen Leistung wurde die Errichtung der Kampkraftwerke in den Nachkriegsjahren und in der Besatzungszeit als Meilenstein des wirtschaftlichen Aufbaus von Niederösterreich betrachtet. Die Bezeichnung „Kaprun des Waldviertels“ in Analogie zum Bau von Kaprun ist als Würdigung einer besonderen Aufbauleistung in der Zeit zu verstehen.

Der stetige Anstieg des Strombedarfs (von 212,2 GWh 1946 auf 1.296 GWh 1964) erforderte weitere Energiemengen, die mit der Errichtung von kalorischen Kraftwerken sowie vermehrtem Fremdbezug aufgebracht werden konnten.²⁰⁶ Mit der Erweiterung des Erdgaskraftwerks in Neusiedl an der Zaya (1958) auf 21 MW, dem Neubau des KW Korneuburg (1959) mit 75 MW und des KW Hohe Wand (1964) mit 74 MW konnte die Eigenerzeugung ausgebaut werden. Parallel dazu wurden umfangreiche Ausbauten des 60 kV- und 20 kV-Netzes

²⁰⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Österreichische Wasserwirtschaft (Hg.), Kampkraftwerke NEWAG, Nachdruck aus Jahrgang 9, Heft 12, (Wien 1957) und NEWAG Berichte über die Geschäftsjahre 1944-1958, (Wien 1959).

²⁰⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Emil Richter, Ansprache des Herrn Dir. Ing. Emil Richter bei der Betriebsversammlung anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der neuen NEWAG, (Maria Enzersdorf 1965).

sowie der Umspannwerke und Trafostationen durchgeführt. Am 28. August 1963 wurde die Vollelektrifizierung von geschlossenen Siedlungen in Harmannschlag, Bezirk Gmünd erreicht und durch Anwesenheit des Landeshauptmanns Leopold Figl, des Vorstandes und Aufsichtsrates der NEWAG sowie der Bevölkerung mit einer „Lichtfeier“ entsprechend gewürdigt.

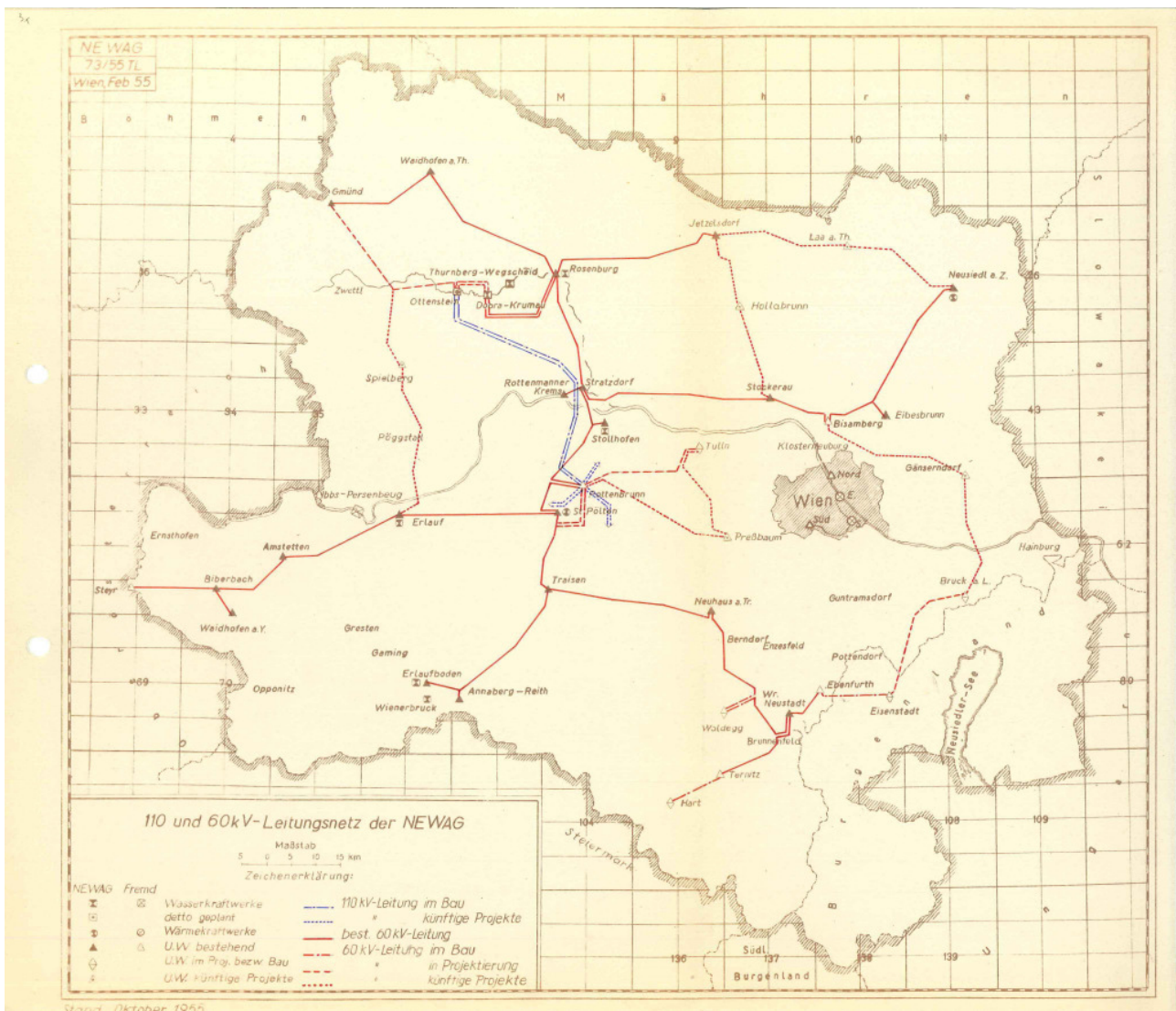


Abb. 8 110 und 60 kV-Leitungsnetz der NEWAG, Stand Oktober 1955, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

Die erste 110 kV-Leitung von Kraftwerk Ottenstein nach Stratzdorf und Pottenbrunn war bereits im Bau (blau dargestellt).



Abb. 9 110 kV-Netzausbau, Stand Oktober 1972, entnommen aus: Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1972, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

6.3. Unternehmenspolitik der NEWAG

Bereits Mitte April 1945 kam es zu einer ersten Bestandsaufnahme sowie zu Beratungen über die notwendigen Schritte zur Weiterführung der Gauwerke bzw. der NEWAG.²⁰⁷ Die zuletzt eingesetzten Vorstände Alfred Persche und Robert Schmied hatten das Unternehmen Anfang April verlassen und waren unbekanntes Aufenthaltes, nur das stellvertretende Vorstandmitglied Julius Handler war geblieben. Die Staatssekretäre Oskar Helmer und Otto Mödlagl der provisorischen Staatsregierung Renner betrauten am 23. April 1945 Viktor Müllner als Vorsitzenden, Ing. Julius Handler und Ing. Anton Ofenböck mit der kommissarischen Leitung der Gauwerke. Müllner seinerseits ernannte Dr. jur. Fritz Skacel zu seinem Wirtschafts- und Rechtsberater mit dem Auftrag, ein „Exposé zur aktuellen Lage sowie zur Neugestaltung der Gauwerke Niederdonau“ zu verfassen. Die fünf wesentlichen Punkte des Berichtes waren:

- Änderung des Firmenwortlautes,
- Status der Gauwerke,
- Reorganisation der Verwaltung,
- Künftige Entwicklung
- Stellung zu den Alpen-Elektro-Werken

Der Firmenwortlaut wurde mit der Bezeichnung NEWAG, Niederösterreichische Elektrizitätswerke A.G. (1922 – 1938 NEWAG, Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts A.G.) vorgegeben. Zur Vermeidung juristischer Formalitäten und Probleme schlug Skacel vor, den Unternehmensnamen durch „in Gründung“ zu ergänzen. Da die Aktionäre mehrheitlich öffentlich rechtliche Körperschaften (Land Niederösterreich, Stadt Wien und 41 niederösterreichische Gemeinden) waren, konnte der kommissarische Vorstand ohne Probleme eine Hauptversammlung zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates sowie des Vorstandes einberufen. Für die Statusbeurteilung der Gauwerke standen Skacel nur die RM-Eröffnungsbilanz 1939 sowie die geprüften Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 1943 zur Verfügung. Für das Geschäftsjahr 1944 lag kein Abschluss vor, wobei nach Aussagen von Handler ein positives Ergebnis zu erwarten war. Hinsichtlich der kaufmännischen Situation (der kaufmännische Leiter Dr. Gottfried Eisenzopf hatte sich ebenfalls abgesetzt) stellte Skacel fest, dass die Außenstände rund RM 8,000.000,- betragen, teilweise reichten sie bis in das Jahr 1942 zurück und waren im Vergleich zum Jahresstromumsatz von rund RM 29,000.000,- sehr hoch. Für die Deckung der laufenden Aufwendungen wurde die Einbringung dieser Kundenaußenstände vorrangig betrieben.

²⁰⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 569-2-1, Aktennotiz vom 30. April 1945 über die Neugestaltung der Gauwerke Niederdonau A.G., Wien, verfasst von Dr. jur. Fritz Skacel.

Zur künftigen Entwicklung des Unternehmens vertrat Skacel die Meinung, dass die Politik der Übernahmen fortzusetzen wäre und eine Rückführung der NEWAG auf den Status und die Dimension vor 1938 falsch wäre. Seine Argumente waren sowohl die in der Ära der Gauwerke entstandenen personellen Kapazitäten, welche für weitere Übernahmen von E-Werken zur Verfügung standen, als auch der Landtagsbericht von 1922 über die Gründung der NEWAG. Aus der Rede des Landtagsabgeordneten August Ségur-Cabanac zitierte er: „Ziel sei es,...die Werke zusammenschliessen und ein umfassendes Leitungsnetz zu errichten ..., so dass die gesamte n.oe. Elektrizitätswirtschaft zentral geleitet und die Tarife in den verschiedenen Landesteilen ausgeglichen würden...“²⁰⁸ Das „neue Unternehmen NEWAG“ müsse verpflichtet werden, alle, auch die unrentablen E-Werke zu übernehmen. Als finanziellen Ersatz für die zu übergebenen kommunalen Werke sollten die Gemeinden, so wie bisher, ebenfalls Vorzugsaktien an der NEWAG erhalten. Durch die notwendigen Elektrifizierungsvorhaben in den noch nicht an das Stromnetz angeschlossenen Gemeinden, den Ausbau vorhandener Ortsanlagen verbunden mit dem Anstieg des Energiebedarfs ergibt sich eine Absicherung der Unternehmensgröße. Auf eine notwendige Lösung für das in der zukünftigen Tschechoslowakei liegende Kraftwerk Frain und das Aktienpaket an den Gauwerken der Stadt Znaim wurde hingewiesen. Über die zukünftige Stellung der NEWAG zu den Alpen-Elektrowerken, die in österreichischen Staatsbesitz übergehen würden, meinte Skacel, dass eine Länderbeteiligung an der Gesellschaft sicher im Interesse des Staates liegen würde. Die NEWAG sollte daher ein entsprechendes Aktienpaket erwerben.

Auch Ing. Handler verfasste eine ergänzende Notiz über die Unternehmensentwicklung zwischen 1938 und 1945 sowie über die zukünftigen Aufgaben und die Bedeutung der NEWAG für die Stromversorgung in Niederösterreich.²⁰⁹ Er war bei der NEWAG seit dem Jahr 1926 tätig und wurde bei den Gauwerken ab 30. September 1939 stellvertretender Vorstand. Dadurch hatte er ein umfangreiches Wissen hinsichtlich der Übernahmepolitik seit der Unternehmensgründung 1922. In seiner Notiz zitiert er ebenfalls, wie auch Skacel die Aussagen von August Ségur-Cabanac. In der Fortführung dieser Zielsetzung sollte dieser Weg wie auch während der NS-Zeit fortgesetzt werden. Mittels eines noch zu schaffenden Landesgesetzes sollte die NEWAG die gesamte Stromversorgung von Niederösterreich übernehmen und damit zentral für die Bedarfssteuerung sowohl der Stromaufbringung als auch der Verteilung verantwortlich sein. Damit könnte der dringend notwendige Ausbau der Wasserkräfte sowie der notwendigen Übertragungs- und Verteilleitungen einschließlich der örtlichen Anlagen mit optimalen Personaleinsatz und rationellster

²⁰⁸ EVN Archiv 569-2-1, Aktennotiz vom 30. April 1945 über die Neugestaltung der Gauwerke Niederdonau A.G., Wien, verfasst von Dr. jur. Fritz Skacel.

²⁰⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-15, Notiz 17. Mai 1945 Ing. Julius Handler.

Materialbeschaffung erfolgen, wodurch auch eine einheitliche Tarifgestaltung für die Stromkunden möglich würde. Jegliche Rückstellungen von Kraftwerken und Anlagen an die früheren Eigentümer, wie es einzelne Stadtgemeinden anstrebten, waren nach Meinung von Handler abzulehnen und würden einen Rückschritt für die Weiterentwicklung einer umfassenden und gesicherten Energieversorgung bedeuten.

Aus den archivalischen Unterlagen ist kein Auftraggeber für die von Handler verfasste Notiz ersichtlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sowohl Müllner als auch Skacel den Inhalt kannten. Die Notiz von Handler sowie das Exposé von Skacel stellten eine Zusammenfassung der vorhandenen Strukturen und bisherigen Übernahmevorgänge des Unternehmens dar. Die Vorschläge von Skacel und Handler, insbesondere die Fortsetzung der Übernahmepolitik, wurden durch die Unternehmensführung der NEWAG ab dem Jahre 1946 durch weitere konsequente Übernahmen von Elektrizitätsanlagen der Gemeinden und Genossenschaften fortgeführt.

Am 19. Juni 1945 konstituierte sich ein vorläufiger bis zu einer Hauptversammlung tätiger aus acht Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat, bei dem Müllner den Vorsitz übernahm.²¹⁰

Viktor Müllner
 Ing. Hans Dolejschi, Stadtrat von Krems
 Johann Haberl, Vizebürgermeister von Waidhofen a.d. Thaya
 Franz Käfer, Bürgermeister von St. Pölten
 Erich Mayer, Bürgermeister von Waidhofen a.d. Ybbs
 Dr. Hans Vanura, Landesamtsdirektor von Niederösterreichische
 Rudolf Wehrl, Bürgermeister von Wiener Neustadt
 Rudolf Weinmann, Bürgermeister von Horn

Gleichzeitig wurde ein neuer Vorstand berufen:

Generaldirektor Dr.-Ing. Karl Jungwirth, Vorsitzender
 Direktor Dr. Jakob Kroupa
 Direktor Ing. Anton Ofenböck
 Direktor Dr. Fritz Skacel

Bis Mitte 1954 bestand dieser Vorstand, bis auf Kroupa, der am 30. September 1948 ausschied, in dieser Zusammensetzung. Mit der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31. Oktober 1945 schieden die Mitglieder Johann Haberl und Dr. Hans Vanura aus, gleichzeitig wurden mit

²¹⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv, NEWAG Bericht über die Geschäftsjahre 1944 – 1947, Übersicht über die Veränderungen der Organe der Gesellschaft seit 1945, (Wien 1950), 24-26.

Unterstaatssekretär Oskar Helmer, Wien
 Landesrat Ing. August Kargl, Langenlois
 Prof. Anton Klenner, Bürgermeister von Waidhofen a.d. Thaya
 Landesrat Karl Podrazky, Wien
 Landtagsabgeordneter a.D. Ökonomierat Josef Pöschl, Nieder-Rußbach
 Min. a. D. Ökonomierat Josef Reither, Landeshauptmann von Niederösterreich

der Aufsichtsrat auf zwölf Mitglieder erweitert und ein Präsidium gewählt, das aus dem Präsidenten Müllner sowie den Vizepräsidenten Wehrl, Käfer und Pöschl bestand und bis Mitte 1948 in Funktion blieb. Weiters wurde der Firmenwortlaut auf NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft geändert und die Sitzverlegung von St. Pölten nach Wien I, Teinfaltstrasse 8, beschlossen.

Anlässlich des 25-jährigen Gründungsjubiläums der NEWAG am 17. Mai 1947 fand im Sitzungssaal des Niederösterreichischen Landtags eine Festsitzung statt, bei der Dr. Jungwirth auch auf die große Bedeutung des 2. Verstaatlichungsgesetzes hinwies:

..., das unsere Stellung als Landesgesellschaft verankert und die letzten noch außenstehenden Versorgungsanlagen mit ihren Konsumgebieten in unser Unternehmen eingliedern soll. Wenn wir dann auch die rund 800 Ortschaften und Streusiedlungen in Niederösterreich und die 30 im nördlichen Burgenland, die bis jetzt noch ohne elektrische Energie sind, an unser Versorgungsnetz angeschlossen haben..., so wird das Programm erfüllt sein, das bei der Gründung der NEWAG aufgestellt wurde: die lückenlose und einheitliche Versorgung aller Landesteile mit elektrischer Energie zu gleichen Bedingungen und bei gleichen, tunlichst günstigen Strompreisen und damit die Möglichkeit für alle Bewohner der uns anvertrauten Gebiete, sich die elektrische Energie in ihren verschiedensten Formen nutzbar zu machen.²¹¹

Mit dieser klaren Willenserklärung war der Weg für eine im gesamten Versorgungsgebiet umfassende Verstaatlichung aller noch nicht übernommenen Elektrizitätsbetriebe vorgegeben, die in den folgenden Jahren konsequent durchgeführt wurde.

6.4. Rückstellungsanträge und Verfahren

Nach dem Inkrafttreten des 54. Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehung stellten einige ehemalige Eigentümer entsprechende Anträge bei der Rückstellungskommission auf Restitution ihres Besitzes. Der von der Stadtgemeinde Melk eingereichte Restitutionsantrag sowie die Gründe der Rückstellungskommission, die zur Ablehnung führten, sind im Kapitel 4.5.2. „Erlaufkraftwerk Melk - St. Pölten GmbH“ erläutert. Der Antrag der

²¹¹ EVN Archiv, Karl Jungwirth, Festrede 25 Jahre NEWAG, 17. Mai 1947.

Marktgemeinde Pitten wurde von der Rückstellungskommission anerkannt, nach Einlegen der Beschwerde bei der Rückstellungsoberkommission durch die NEWAG revidiert und auch vom Obersten Gerichtshof (OGH) bestätigt.²¹²

Für das in der NS-Zeit arisierte Vermögen der Familie Lester/Lichtenstern (Steingut- und Porzellanfabrik) mit elektrischen Anlagen in Wilhelmsburg stellte der Rechtsanwalt im Auftrag der Erben im September 1947 den Restitutionsantrag für die beiden Kraftwerke Wilhelmsburg I und II, die seit 1941 im Besitz der Gauwerke / NEWAG waren. Nach langen schwierigen Verhandlungen wurde im März 1951 zwischen den Erben und der NEWAG vor der Rückstellungskommission ein Vergleich geschlossen, der mit der Rückgabe des Kraftwerks II und einer Entschädigung für das Kraftwerk I endete. Der gesamte Arisierungsvorgang sowie die Details des Restitutionsprozesses sind umfassend im Kapitel 11.8. „Arisierung und Verstaatlichung“ dargestellt.

7. Das 1. Verstaatlichungsgesetz

Mit dem Ende der Kriegshandlungen und dem damit verbundenen Zusammenbruch der Volkswirtschaft mussten vom Staat regulierende und lenkende Funktionen übernommen werden. Durch den Nationalsozialismus sowie den Krieg wurde das Privatkapital in Österreich weitgehend vernichtet, sodass der Staat für die Weiterführung der zahlreichen führungslosen Betriebe mit entsprechenden Finanzmitteln aufkommen musste.

Ein weiteres Problem ergab sich mit dem sogenannten „Deutschen Eigentum“, das nach 1938 einerseits durch den Aufbau von großen Rüstungsindustrien (Hermann Göring Werke Linz, Aluminiumwerk Ranshofen, Nibelungenwerk St. Valentin etc.), der Errichtung von Kraftwerksanlagen (Kaprun, Draukraftwerke etc.) sowie andererseits durch Übernahme von Kapitalanteilen an österreichischen Aktiengesellschaften entstanden war.²¹³ Weitere Anteilsverschiebungen entstanden durch „Arisierung“ von jüdischem Vermögen sowie ab dem Jahresende 1939 durch Beschlagnahme von Betrieben oder zwangsweisem Anteilsverkauf von ausländischen Unternehmen an reichsdeutsche Interessenten. Mit dieser großen Eigentumsübertragung veränderte sich der deutsche Kapitalanteil an österreichischen Aktiengesellschaften von neun Prozent im Jahr 1938 auf 75 Prozent im Jahr 1944. Durch gesetzliche Maßnahmen des neugeschaffenen Staatsamtes für Vermögenssicherung und

²¹² Vgl. dazu Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, 127-129.

²¹³ Vgl. dazu und im Folgenden Dieter Stiefel, Verstaatlichung und Privatisierung in Österreich, Illusion und Wirklichkeit, (Wien-Köln-Weimar 2011), 31-42.

Wirtschaftsplanung²¹⁴ wurden für derartige Unternehmen öffentliche Verwalter, mit einzeln notwendiger Zustimmung der Alliierten, bestellt, die bis zur Klärung der Eigentumsverhältnisse das Vermögen und die Betriebe sicherten bzw. weiterführten.

Dieses „Deutsche Eigentum“ beanspruchte die Republik Österreich als sogenanntes „erstes Opfer der Hitler-Annexion“ für sich. Mit dem Potsdamer Abkommen vom 17. Juli 1945 bestimmten die Alliierten jedoch, dass „deutsches Eigentum“ auch im Ausland und damit auch dieses Vermögen in Österreich, für Reparationszwecke herangezogen werden konnte. Die Verstaatlichung wurde als eine Möglichkeit zur Verhinderung der Realisierung der Potsdamer Beschlüsse betrachtet. Die Vertreter der drei Parteien in der provisorischen Staatsregierung Renner waren sich diesbezüglich einig und beschlossen am 5. September 1945 ein Verstaatlichungsgesetz, das die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, Unternehmen der Sektoren Bergbau, Erdöl, Eisen und Stahl, die Elektroindustrie sowie den Lokomotiv- und Waggonbau umfasste. Durch den Einspruch der sowjetischen Besatzungsmacht trat dieses Gesetz jedoch nicht in Kraft. Nach den Wahlen im November 1945 und der Konstituierung des Parlaments stellte auch der Bundeskanzler Leopold Figl (ÖVP) in seiner Regierungserklärung vom 21. Dezember 1945 klar, dass eine Anzahl von Schlüsselunternehmen, die im Interesse des gesamten Staates liegen, verstaatlicht oder kommunalisiert werden sollten.

Im Mai 1946 legte die SPÖ ein Programm zur Demokratisierung sowie zur Verstaatlichung, Kommunalisierung oder Vergenossenschaftung von Banken und Versicherungsanstalten, Ölgruben, Kraftwerken und Großunternehmungen der Eisen-, Stahl-, Metall-, Baustoff- und chemischen Industrie sowie von Großunternehmungen der Lebensmittelproduktion sowie zur Vergesellschaftung des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes vor. Die ÖVP brachte ihrerseits am 27. Mai 1946 einen Gesetzesantrag zur Verstaatlichung ein. Dazu schlug die SPÖ 125 Unternehmen aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen vor. Bedingt durch die absolute Mehrheit der ÖVP im Nationalrat einigten sich die Parteien erst nach mühsamen Verhandlungen auf die Verstaatlichung von nur 71 Unternehmen, wobei die Elektrizitäts-wirtschaft nicht berücksichtigt wurde.

Am 26. Juli 1946 wurde das Verstaatlichungsgesetz (ab 1947/1948 als 1. Verstaatlichungsgesetz bezeichnet) durch den Nationalrat einstimmig beschlossen.²¹⁵ Die 71 Unternehmen und Betriebe

²¹⁴ Staatsamt für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 26. September 1945 bis 19. Dezember 1945, danach Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 20. Dezember 1945 bis 16. Dezember 1946 (Auflösung). Zuständig für die verstaatlichten Banken und das entzogene Vermögen wurde das Bundesministerium für Finanzen und für die verstaatlichte Industrie das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe.

²¹⁵ 168. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmen (Verstaatlichungsgesetz)

waren: drei Banken; 48 Gesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie, dazu Unternehmen aus den Bereichen Maschinenbau und Metallverarbeitung, Bergbau, Chemie, Erdöl und Erdgas, Raffinerien sowie die Elektroindustrie, der Lokomotiv- und Waggonbau, die Schifffahrt und Schiffswerften; bei 16 Gesellschaften, die ihren Firmensitz in Deutschland hatten, wurden die inländischen Aktiva und Passiva verstaatlicht; bei zwei deutschen Betrieben mit österreichischen Werken befanden sich die Patente und liquide Mittel in Deutschland, die ebenfalls beansprucht wurden; zwei Betriebe waren Teile von österreichischen Gesellschaften, die von der Verstaatlichung ausgenommen waren. Die Rechtsformen der Gesellschaften blieben gleich, die jeweiligen Anteile gingen komplett in das Eigentum der Republik über.

Die Ausübung der Anteilsrechte und die Verwaltung der Unternehmen wurden dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zugeordnet. Eine nachfolgende spätere Veräußerung von Unternehmen oder Anteilen konnte nur mit Zustimmung des Nationalrates erfolgen. Im Verstaatlichungsgesetz war eine angemessene Entschädigung grundsätzlich vorgesehen, wobei die finanziellen Richtlinien und Details einem eigenen Entschädigungsgesetz,²¹⁶ das jedoch erst im August 1954 veröffentlicht wurde, vorbehalten waren.

Die westlichen Alliierten akzeptierten umgehend das Verstaatlichungsgesetz, wobei die USA mit Österreich noch im Juli 1946 ein Treuhandabkommen schloss und dadurch das ihnen aufgrund des Potsdamer Abkommens zustehende deutsche Vermögen in Österreich an die Verwaltung der Republik übertrug.²¹⁷ Die britische und französische Besatzungsmacht schlossen sich dieser Vorgangsweise an. Die Sowjets lehnten grundsätzlich das Verstaatlichungsgesetz ab und beschlagnahmten einseitig das deutsche Eigentum in ihrer Besatzungszone. Für diese Betriebe wurde von der Sowjetunion eine eigene Verwaltung, die USIA (Upravlenie sovetskim imuscestvom v Avstrii – Verwaltung des sowjetischen Vermögens in Österreich) gegründet. Bei der Auswahl der beschlagnahmten Unternehmen legten die sowjetischen Behörden den Begriff des „Deutschen Vermögens“ äußerst großzügig aus. Beispielsweise wurde Betriebe beschlagnahmt, weil sie deutsche Kredite hatten. Auch in der „Arisierung“ von Betrieben, die mit einer finanziellen Entschädigung verbunden waren, welche die jüdischen Vorbesitzer nur in geringem Ausmaß und meistens gar nicht erhielten, sahen die Sowjets eine Eigentumsübertragung, wodurch die betroffenen Unternehmen unter die sowjetische Definition des Deutschen Eigentums fielen .

ausgegeben am 16. September 1946.

²¹⁶ 189. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte (Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz) ausgegeben am 26. August 1954.

²¹⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Dieter Stiefel, Verstaatlichung und Privatisierung in Österreich, 48-52.

8. Das 2. Verstaatlichungsgesetz

8.1. Energiepolitische Gründe

Bereits im Winter 1945/46, nach Behebung der zahlreichen Kriegsschäden an den Leitungsnetzen sowie bei den Kraftwerksanlagen, war ein Engpass an erzeugbarer elektrischer Energie vorhanden.²¹⁸ Selbst bei günstigster Wasserführung für die Kraftwerke und ausreichender Kohle für die thermischen Anlagen reichte die erzeugbare Strommenge nur knapp zur Bedarfsdeckung der Haushalte, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, sodass Netzzusammenbrüche und Stromabschaltungen die Folge waren. Als Konsequenz wurde für die Bewirtschaftung der elektrischen Energie im Juni 1946 durch das Lastverteilungsgesetz der Bundeslastverteiler²¹⁹ geschaffen, der als Lenkungsstelle für die gesamte Elektrizitätswirtschaft zuständig war. Durch Anweisung konnte er Stromsparmaßnahmen und Stromabschaltungen anordnen und damit für die Sicherung des Energiebedarfs von lebenswichtigen Wirtschaftszweigen und Verbrauchern sorgen. Für jedes Bundesland wurden Landeslastverteiler geschaffen, die ebenso Lenkungsstellen mit gleicher Funktion auf Landesebene wie der Bundeslastverteiler für den Bund hatten. Sie waren zusätzlich an die Weisungen des Bundeslastverteilers gebunden sowie zur laufenden Berichterstattung an diesen verpflichtet. Das Lastverteilungsgesetz sollte am 30. Juni 1948 wieder außer Kraft treten, wurde jedoch wegen des anhaltenden Strommangels mehrfach verlängert. Mit der zugehörigen Lastverteilungsverordnung vom November 1946 wurden die Grundsätze der Organisation, die Stromliefereinschränkungen und Gruppenabschaltungen sowie die generellen Stromsparmaßnahmen festgelegt.²²⁰ Entsprechend den energiepolitischen Notwendigkeiten wurden das Lastverteilungsgesetz und die dazugehörige Verordnung in den folgenden Jahren mehrfach novelliert und erst 1976 durch das Energielenkungsgesetz ersetzt.

8.2. Wirtschaftliche Überlegungen

Um den Stromengpass raschest zu beseitigen und den zukünftigen, für den Aufbau der Wirtschaft notwendigen Elektrizitätsbedarf zu decken, waren die Errichtung neuer Kraftwerke und eines leistungsfähigen, das gesamte Bundesgebiet umfassenden 220 kV- bzw. 110 kV- Verbundnetzes sowie eine zukunftsorientierte Neuorganisation der Elektrizitätswirtschaft unumgänglich. Der Gedanke einer Verstaatlichung von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft war vorrangig durch die insgesamt 14 großen Kraftwerks- baustellen, die in der NS-Zeit begonnen, aber nicht fertig

²¹⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Hg.), Österreichische Elektrizitätswirtschaft 1947-1957, (Wien 1957).

²¹⁹ 83. Bundesgesetz vom 6. März 1946 über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz), ausgegeben am 8. Juni 1946.

²²⁰ 197. Verordnung des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 12. September 1946 über die Grundsätze der Regelung der Lastverteilung (Lastverteilungsverordnung) ausgegeben am 28. November 1946.

gestellt wurden, geprägt. Die Anlagen wurden entweder direkt von den Alpen-Elektrowerke AG (AEW), die zu 100 Prozent im Besitz der deutschen Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft (VIAG) war, oder durch die Beteiligung der AEW an den Ländergesellschaften errichtet und waren damit als „Deutsches Eigentum“ zu betrachten. Ein weiterer Gesichtspunkt war die zukünftige Aufbringung von Finanzmitteln für die Fertigstellung der Bauvorhaben sowie für die Errichtung weiterer Kraftwerke, die weit über der Finanzkraft der vorhandenen Gesellschaften lag. Der Verbrauch von elektrischer Energie stieg Österreich weit durch den Bedarf der Industrie, der Haushalte und der weiteren Elektrifizierungsvorhaben von 3.043 GWh im Jahr 1946 auf 5.641 GWh im Jahr 1950.²²¹ Die Hilfe des Staates war gefordert, die ab 1949 gestützt auf die ERP-Mittel der Vereinigten Staaten erfolgte.

Durch das im Juli 1946 im Zusammenhang mit dem 1. Verstaatlichungsgesetz zwischen der USA und Österreich geschlossene Treuhandabkommen, dem sich Briten und Franzosen angeschlossen hatten, wurden die Baustellen treuhändisch der Republik Österreich übergeben.²²² Eine Ausnahme bildete die Baustelle für das Donaukraftwerk Ybbs-Persenbeug, die ebenfalls als „Deutsches Eigentum“ von der Sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt wurde und erst im Juli 1953 durch ein Abkommen mit der österreichischen Bundesregierung freigegeben wurde und in das Eigentum der Republik überging.²²³

8.3. Erster Gesetzesentwurf und Stellungnahmen

Zur Klärung einer Neuorganisation sowie der zukünftigen Eigentumsverhältnisse fand unter der Leitung des Bundesministers für Energiewirtschaft und Elektrifizierung (BMEuE)

Dr. Karl Altmann²²⁴ mit den Vertretern der Bundesländer, der Landesgesellschaften und der Alpen-Elektrowerke AG eine Sitzung Anfang Jänner 1946 statt.²²⁵ Die wesentlichsten Vereinbarungen wurden in einer Resolution festgehalten:

- Die allgemeine Stromversorgung soll Aufgabe der öffentlichen Hand sein – darunter wurden der Bund, die Bundesländer und Gemeinden verstanden. (Zu diesem Zeitpunkt waren bereits 90 Prozent in öffentlicher Hand).

²²¹ Vgl. dazu Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Bundeslastverteiler (Hg.), Betriebsstatistik 1996, (Wien 1997).

²²² Vgl. dazu Clemens M. Hutter, Kaprun, Geschichte eines Erfolgs, (Salzbug, Wien 1994), 124.

²²³ Vgl. dazu Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Hg.), Österreichische Elektrizitätswirtschaft 1947-1957, (Wien 1957).

²²⁴ Dr. Karl Altmann, geb. 1904 Wien, gest. 1960 Wien, Bundesminister vom 20. Dezember 1945 – 20. November 1947, KPÖ.

²²⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 408-15, Dr. Störk, Gedanken zur Verstaatlichung und Organisation der Elektrizitätswirtschaft, 12. August 1946 und Oskar Vas, Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft in der Zweiten Republik, in: Schriftenreihe des Österreichischen Wasserwirtschaftverbandes, Heft 30, (Wien 1956).

- Eine Zusammenfassung aller Betriebe zu einem zentralen, verstaatlichten Unternehmen wurde abgelehnt.
- Die bereits seit den 1920er Jahren bestehenden Ländergesellschaften sollten mit den kommunalen Unternehmen die Versorgung ihres Bundeslandes durchführen.
- Für die Errichtung von Großkraftwerken, die mit ihren Erzeugungsmöglichkeiten über dem Leistungsbedarf eines Landes liegen würden, sollten Sondergesellschaften gegründet werden, an denen sich sowohl die Länder als auch der Bund beteiligen sollten.

Bei der Beurteilung dieser Resolution sind die föderalistischen, in der Vergangenheit entstandenen Gegebenheiten zu beachten.²²⁶ Das Elektrizitätswesen war mit dem Bundesverfassungsgesetz von 1925 den Bundesländern zugeordnet. Der Bund beschränkte sich nur auf die Grundsatzgesetzgebung, wodurch es auch keine Elektrizitätsgesellschaft für die öffentliche Stromversorgung im Bundesbesitz gab. Verbundbetriebe zwischen Ländergesellschaften gab es bereits seit den 1920er Jahren. Die Unternehmen Wiener Elektrizitätswerke, NEWAG, STEWEAG und OKA erkannten frühzeitig die Notwendigkeit der gegenseitigen Strombezugs- und Liefermöglichkeiten unter dem Aspekt von wirtschaftlichen und technischen Faktoren, unabhängig von den politisch-administrativen Länder und Gemeindegrenzen. Vorhandene Leistungskapazitäten des Kraftwerks Partenstein/ OKA und des Kraftwerk Arnstein/ STEWEAG wurden von der NEWAG und den Wiener Elektrizitätswerken genutzt.

In der weiteren zeitlichen Folge beschäftigten sich neben dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung (BMEuE) auch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVuW) und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLuF) sowie die drei Parteien im Parlament, ÖVP, SPÖ und KPÖ, mit der zukünftigen Organisation und den damit verbundenen Gesetzesvorschlägen. Konkrete gesetzliche Vorschläge erfolgten jedoch erst, nachdem klar war, dass eine Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft im Ersten Verstaatlichungsgesetz keine Berücksichtigung erfuhr.

Mit Ende Mai 1946 wurde durch das BMEuE der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Verstaatlichung der Österreichischen Energiewirtschaft (Energiewirtschaft Verstaatlichungsgesetz) an die Elektrizitätswirtschaft, die politischen Parteien sowie an die Bundes- und Landesregierungen ausgesandt. Insbesondere der §4, der die Übernahme von kommunalen Unternehmen regeln sollte, führte bei den Ländergesellschaften sowie den städtischen Betrieben von Innsbruck, Salzburg, Linz,

²²⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Walter Fremuth, Die Elektrizitätswirtschaft in Österreich, in: Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (Hg.), Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft in Österreich, (Wien 1992), 187-191.

Graz und Klagenfurt, den politischen Vertretern in den Bundesländern und im Parlament zu zahlreichen Diskussionen, Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen, sowohl innerhalb der Interessensgruppen als auch gegenüber dem BMEuE. Die Wiener Elektrizitätswerke waren seit 1914 alleiniger Landesversorger und im Besitz der Stadt Wien und daher von einer Verstaatlichung nicht betroffen.

§ 4 (1) Die Überführung der Anlagen der österreichischen Energiewirtschaft in die öffentliche Hand hat in der Weise zu erfolgen, daß Anlagen, die den energiewirtschaftlichen Rahmen eines Bundeslandes (der Stadt Wien) wirtschaftlich nicht überschreiten, von der Elektrizitätslandes-gesellschaft des betreffenden Bundeslandes (der Stadt Wien) übernommen und betrieben werden sollen. Jene Anlagen jedoch, die über den energiewirtschaftlichen Rahmen eines Bundeslandes (der Stadt Wien) hinausgehen und bei denen gesamtösterreichische Interessen oder die Interessen mehrere Bundesländer vorherrschen, sollen von einer Verbundgesellschaft übernommen und betrieben werden.

(2) Der maßgebliche Einfluß bei der Verbundgesellschaft steht dem Bund, der maßgebliche Einfluß bei den Elektrizitätslandesgesellschaften den betreffenden Bundesländern (der Stadt Wien) einschließlich der beteiligten Gemeinden des betreffenden Bundeslandes zu.

(3) Das Bestehen von Stromlieferungsunternehmen, deren Anlagen den energiewirtschaftlichen Rahmen einer Gemeinde oder einiger benachbarter Gemeinden eines Bundeslandes wirtschaftlich nicht überschreiten, wird ungeachtet des Bestehens einer Elektrizitätsgesellschaft in den betreffenden Bundesland durch die Bestimmungen des Absatzes (1) nicht gehindert, sofern die betreffende Stromlieferungsunternehmung zur Gänze öffentlicher Hand ist, also ausschließlich Gebietskörperschaften an ihr beteiligt sind. Hinsichtlich der Überführung aller Anteile an solchen Stromlieferung Unternehmen sind die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch, wenn nicht örtliche oder regionale schutzwürdige Interessen bestehen, auf Eingliederung solcher Stromlieferungsunternehmen in die Elektrizitätslandesgesellschaft hinzuwirken ist.²²⁷

Durch die unterschiedlichen Entwicklungen der geografischen und technischen Infrastrukturen (Kraftwerke, Verteilnetze etc.) der einzelnen Landesgesellschaften wurden insbesondere die Varianten der Möglichkeiten einer Übernahme bzw. einer Nichtübernahme von kommunalen Unternehmen verschieden bewertet.²²⁸ Eine sogenannte „Verstaatlichung nach unten“ verbunden mit der Einverleibung von kommunalen und privaten Elektrizitätsgesellschaften lehnten einige Ländergesellschaften ab. Beispielsweise hatten die Elektrizitätsunternehmen TIWAG, SAFE und STEWEAG ihren Investitionsschwerpunkte seit ihrer Gründung in die Errichtung von Kraftwerken gelegt und sich primär als eine Verbundgesellschaft für das eigene und teilweise auch für das benachbarte Bundesland betrachtet. Dadurch lehnten diese Unternehmen die Aufgabenstellung einer

²²⁷ Entwurf: Bundesgesetz über die Verstaatlichung der österreichischen Energiewirtschaft, 28. Mai 1946.

²²⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 11.Jg. Heft 3, Die Länder- und Landesgesellschaften, (Wien 1958), 61-64.

Verbundgesellschaft für das gesamte Bundesgebiet, so wie es im Gesetzesentwurf vorgesehen war, entschieden ab.

Die NEWAG sah hingegen als erste und wichtigste Aufgabe die Vereinigung der Stromversorgung und damit der E-Werke des Bundeslandes in der Landeselektrizitätsgesellschaft.²²⁹ Erst danach sollte unter finanzieller Beteiligung der Ländergesellschaften und des Bundes eine Verbundgesellschaft gegründet werden, „...da nur gesunde und starke Landes-Gesellschaften ihre Aufgabe als Partner richtig bei der neuen Verbund-Gesellschaft erfüllen können.“²³⁰ Die Alternative in Form eines einzigen staatlichen Elektrizitätsunternehmens sowohl für die Stromerzeugung als auch für die Verteilung wurde grundsätzlich abgelehnt. Bereits im Oktober 1945 hatte die NEWAG unter ihrem Aufsichtsratsvorsitzenden und Nationalrat Viktor Müllner (ÖVP) die Fortsetzung der Übernahme von allen elektrischen Anlagen der Gemeinden und Genossenschaften beschlossen. In ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf wurde dieser Aufsichtsratsbeschluss eindeutig und klar formuliert (§ 6).²³¹ Weiters wurde ein detaillierter Vorschlag zur Entschädigungsfrage mit einer Vergütung nach Zeitwert und nachhaltigem Ertragswert eingebracht, der jedoch nicht weiter verfolgt wurde.

Im September 1946 erfolgte von der SPÖ, vertreten durch den Staatssekretär Franz Rauscher des BMVW, die offizielle Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Verstaatlichung.²³² Zu Punkt 1 des Paragraphen 4, der nicht klar den energiewirtschaftlichen Rahmen eines Bundeslandes definierte, wurde nachstehende Fassung vorgeschlagen:

Die Überführung der Anlagen der österr. Energiewirtschaft in die öffentliche Hand hat in der Weise zu erfolgen, dass in der Regel alle Wasserkraftwerke mit einer Maschinenleistung über 20.000 kW und in der Regel alle Hochspannungsleitungen für Spannungen über 100 kV von einer Verbundgesellschaft übernommen werden.²³³

Die kalorischen Kraftwerke über 20 MW sollten nur dann an die Verbundgesellschaft übertragen werden, wenn sie sich nicht schon in der öffentlichen Hand (Landesgesellschaften) befinden. Hier wollte man sicherlich die Besitzverhältnisse an den Wärmekraftwerken der Gemeinde Wien absichern und damit die Landesgesellschaft (Wiener Elektrizitätswerke) stärken. Im Prinzip wollte

²²⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-47, Julius Handler, Gedanken zur Verstaatlichung der Energiewirtschaft, 29. Juni 1946.

²³⁰ EVN Archiv 88-47, Julius Handler, Gedanken zur Verstaatlichung, 29. Juni 1946.

²³¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-47, Julius Handler, Vorschlag zum Energiewirtschaftsgesetz, 7. August 1946.

²³² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 408-15, Franz Rauscher, Schreiben an das BMEu E, 18. September 1946.

²³³ EVN Archiv 408-15, Franz Rauscher, Schreiben an das BMEuE, 18. September 1946.

die SPÖ, mit nachstehender Begründung, eine technisch und wirtschaftlich starke Verbundgesellschaft im Bundesbesitz. Sie wollte

- a) eine gerechte Verteilung der vorhandenen Energie (die Lastverteilung wird wirklich kontrollierbar sein),
- b) die beste technische und wirtschaftliche Auswertung der vorhandenen Kraftwerke,
- c) eine Aufbauplanung im gesamtösterreichischen Interesse,
- d) eine gerechte Tarifgestaltung (Vermeidung indirekter Steuern und eine günstige Erledigung des Exportgeschäftes)²³⁴

Die Alternative von starken Ländergesellschaften wurde mit folgender Begründung abgelehnt:

- a) einseitige Bevorzugung der Länder, in denen zufällig die Energiequellen vorhanden sind,
- b) ungerechte Verteilung der vorhandenen Energie,
- c) unübersichtliche Tarifgestaltung,
- d) sinnlose Konkurrenz beim Ausbau der Wasserkräfte²³⁵

Auch die KPÖ gab im September 1946, vertreten durch den Nationalrat Johann Koplenig, schriftlich dem Bundesminister Altmann ihre offizielle Stellungnahme ab.²³⁶

- Alle kalorischen und hydraulischen Kraftwerke sowie alle Hochspannungsleitungen über 50 kV sollten an die Verbundgesellschaft übertragen werden.
- Gefordert wurde eine einheitliche Verwaltung durch die Verbundgesellschaft für den Betrieb der Kraftwerke und Übertragungsleitungen und für die Verteilung im gesamten Bundesgebiet.
- Die Ländergesellschaften sollten gemeinsam mit dem kommunalen Unternehmen die Elektrizitätsversorgung ihres Bundeslandes durchführen.

Im Dezember 1946 befasste sich der Nationalrat im Rahmen des Bundesfinanzplans 1947 mit dem Kapitel der Energiewirtschaft, der Elektrifizierung und den Verstaatlichungsplänen.²³⁷ Das gravierendste Problem lag in den geringen Kohlevorräten für die kalorischen Kraftwerke und der daraus resultierenden ungenügenden Stromerzeugung im Vergleich zum Bedarf. Ebenso wurden auch die veranschlagten Mittel für den Ausbau der Wasserkräfte mit 47,3 Millionen Schilling als zu niedrig angesehen (ursprünglich waren 117 Millionen Schilling vorgesehen). Die drei

²³⁴ EVN Archiv 408-15, Franz Rauscher, Schreiben an das BMEuE, 18. September 1946.

²³⁵ EVN Archiv 408-15, Franz Rauscher, Schreiben an das BMEuE, 18. September 1946.

²³⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 408-15, Johann Koplenig, Schreiben an das BMEuE, 25. September 1946.

²³⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Stenographisches Protokoll, 38. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 10. Dezember 1946.

Parlamentsparteien (ÖVP, SPÖ, KPÖ) kritisierten außerdem die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zu einem Verstaatlichungsgesetz. In diesem Zusammenhang war die Wortmeldung des SPÖ-Abgeordneten Johann Astl (Bürgermeister in Wörgl) interessant, der die Pionierleistungen der Gemeinden für den Ausbau der Wasserkräfte und die Elektrifizierung in den Orten besonders hervorhob. Es sei „...sehr zu begrüßen, daß diese gemeindlichen Elektrizitätswerke aus dem Verstaatlichungsprogramm herausgenommen worden sind, in der richtigen Erkenntnis, daß diese Werke als Gemeindeeigentum ohnehin schon im Besitz der Volksgesamtheit stehen...“²³⁸ Dazu ergänzte er noch, dass seiner Meinung nach die Aufgabenstellung der Landesgesellschaften nicht klar definiert sei und daher zu befürchten sei, dass es in den nächsten Jahren wieder zu Übernahmen von kommunalen E-Werken durch diese kommen könnte... „Gegen solche Bestrebungen werden sich die Gemeinden absolut und energisch zur Wehr setzen...“²³⁹ Auch bei einer weiteren Sitzung des Ausschusses für die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft Anfang Februar 1947 konnten sich die Vertreter der Parteien auf keinen Kompromiss einigen.²⁴⁰

8.4. Initiativanträge und gemeinsamer Entwurf

Daher ergriffen die beiden Großparteien im Parlament die Initiative und brachten in der Nationalratssitzung vom 28. Februar 1947 jeweils eigene Gesetzesentwürfe ein.²⁴¹ Die Abgeordneten der ÖVP Müllner, Ing. Raab, Dinkhauser, Grubhofer, Gassner, Matt, Dr. Gorbach und Mairinger brachten mit dem Initiativantrag 74/A den Entwurf eines Verstaatlichungsgesetzes für die Energiewirtschaft ein, der dem Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zugewiesen wurde. Die SPÖ-Abgeordneten Dipl. Ing. Waldbrunner, Hackenberg, Rauscher, Dr. Migsch, Dr. Koref, Zechtl, Eibegger und Frühwirth brachten mit dem Antrag 76/A den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verstaatlichung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft ein, der dem Ausschuss für Energiewirtschaft und Elektrifizierung zugeordnet wurde. Der Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zog unmittelbar die Mitglieder des Ausschusses für Elektrizitätswirtschaft und Elektrifizierung mit beratender Stimme bei.²⁴² Ein gemeinsam gebildeter Unterausschuss mit Vertretern aller drei Parteien erhielt die Aufgabe, aus den beiden Initiativanträgen einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) zu bilden. Mit 21. März 1947 wurden der Bericht

²³⁸ Stenographisches Protokoll, 38. Sitzung, 10. Dezember 1946, 1059.

²³⁹ Stenographisches Protokoll, 38. Sitzung, 10. Dezember 1946, 1060.

²⁴⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 408-15, Protokoll Ausschuss für die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, 7. Februar 1947.

²⁴¹ Vgl. dazu und im Folgenden Stenographisches Protokoll, 46. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 28. Februar 1947.

²⁴² Vgl. dazu Bericht und Antrag des Ausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, 21. März 1947.

des Ausschusses sowie der Antrag zur Beschlussfassung des Gesetzes an den Nationalrat übergeben.

Die Ländergesellschaften wurden von den Nationalräten der Bundesländer, die im Unterausschuss vertreten waren, über den Stand der Gespräche informiert. Da es bei einigen Gesellschaften (TIWAG, OKA²⁴³, STEWEAG²⁴⁴, NEWAG) durch das Gesetz zu Abtretungen an die Verbundgesellschaft von kalorischen und hydraulischen Kraftwerken sowie 110 kV-Leitungen kommen sollte, intervenierten sie bei Müllner für eine Korrektur, jedoch ohne Erfolg.

8.5. Parlamentarische Stellungnahmen und Beschluss des Gesetzes

In der Nationalratssitzung vom 26. März 1947 erläuterte Dr. Ernst Kolb (ÖVP) als Berichterstatter des Ausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einleitend die Gründe der langwierigen und von verschiedenen Interessen geprägten Verhandlungen, die zum vorliegenden Gesetzesentwurf führten.²⁴⁵ Der fertige Entwurf stellte seiner Meinung nach sowohl eine zufriedenstellende Lösung des gesamten Fragenkomplexes als auch einen Kompromiss der föderalistischen und der zentralistischen Standpunkte der Länder sowie der Elektrizitätsunternehmen dar. Er definierte die Übertragung der Unternehmen in die öffentliche Hand in sehr treffender Form:

Daher handelt es sich hier nicht um Verstaatlichung in diesem Sinne, sondern um Verbundlichung oder dort, wo das Eigentum an Landesgesellschaften übergeht – wenn man den Ausdruck überhaupt gestattet –, um Verländerung und in einigen besonders gelagerten Fällen, wo es die Umstände erfordern, um Kommunalisierung.²⁴⁶

Der Abgeordnete Viktor Müllner (ÖVP), als wesentlicher Gestalter des Gesetzestextes, sah in dessen grundlegender Idee die Aufgabenteilung. Die Verteilung der elektrischen Energie sollte durch die Länder und Gemeinden, die Stromerzeugung mittels Großkraftwerken durch den Bund gemeinsam mit den Ländern in Form der Sondergesellschaften erfolgen. Die Verbundgesellschaft sollte die Interessen sowohl der Sondergesellschaften als auch der Landesgesellschaften koordinieren, damit die gesamte österreichische Elektrizitätswirtschaft ein einheitliches Ziel verfolgte. Der Abgeordnete Dipl. Ing. Karl Waldbunner von der SPÖ betonte die besondere Bedeutung der Energieversorgung für die österreichische Wirtschaft und dass eine

²⁴³ Vgl. dazu EVN Archiv 408-15, Schreiben Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Lorenzoni, 13. März 1947.

²⁴⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 408-15, Schreiben STEWEAG Generaldirektor Dr. Ludwig Musil an Müllner, 4. März 1947.

²⁴⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Stenographisches Protokoll, 49. Sitzung, 26. März 1947.

²⁴⁶ Stenographisches Protokoll, 49. Sitzung, 26. März 1947, 1362.

zufriedenstellende Lösung nur durch die öffentliche Hand und die Ausschaltung des privaten Kapitals möglich sei. Er erwähnte auch den seit Jahrzehnten bestehenden und steigenden Einfluss der öffentlichen Seite bei der Gründung der zahlreichen kommunalen sowie im Landesbesitz befindlichen Elektrizitätsunternehmen. Wenn diese Unternehmen in die jeweilige Landesgesellschaft übergeführt würden, könnte dies nur für den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt der Energieversorgung und damit zum Vorteil für die Verbraucher sein. Insbesondere sollte durch die Neuorganisation der Elektrizitätswirtschaft der mehrfache und raschere Ausbau der Wasserkraften ermöglicht werden, um auch von den derzeit notwendigen Kohleimporten unabhängig zu werden.

Für die KPÖ, vertreten durch den Abgeordneten Ernst Fischer, bedeuteten die Vergesellschaftung der Elektrizitätswirtschaft und der Ausbau der Wasserkraftwerke auch die Möglichkeit des Stromexportes. Besonders erwähnte Fischer die letzte Formulierung des Paragraphen hinsichtlich der Ausnahme einer Verstaatlichung: „Auf Antrag der Landesgesellschaft können aus triftigen energiewirtschaftlichen Gründen Unternehmungen von der Verstaatlichung ausgenommen werden; in erster Instanz entscheidet der Landeshauptmann.“²⁴⁷ Er vertrat die Auffassung, dass mit dieser Textgestaltung kein Landeshauptmann mehr die Möglichkeit hätte, aus Eigeninteresse einzelne Werke von der Verstaatlichung auszunehmen.

Zum Abschluss der Debatte ersuchte der Berichterstatter Dr. Kolb namens des Ausschusses, dem vorliegenden Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen - die einstimmig von den Abgeordneten zum Nationalrat erfolgte. Auch der Bundesrat stimmte dem Gesetz einstimmig zu, sodass am 10. Mai 1947 die Kundmachung des 81. Bundesgesetzes (2. Verstaatlichungsgesetz) erfolgen konnte.

8.6. Struktur und Bedeutung des Gesetzes

Der Umfang der Verstaatlichung (Übertragung an die öffentliche Hand) nach §1 umfasste alle Unternehmen und Anlagen, die zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie notwendig waren, mit nachstehenden Ausnahmen:²⁴⁸

- Stromlieferungsunternehmen mit einer Eigenerzeugung bis zu 200 kW Nennleistung, wobei die Energieabgabe im Jahresdurchschnitt nicht mehr als die doppelte Eigenerzeugung betragen durfte.
- Eigenversorgungsanlagen unter der Voraussetzung, dass die entgeltliche Stromabgabe im

²⁴⁷ Stenographisches Protokoll, 49. Sitzung, 26. März 1947, 1368.

²⁴⁸ Vgl. dazu und im Folgenden 81. Bundesgesetz vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) ausgegeben am 10. Mai 1947.

Jahr 100.000 kWh nicht übersteigen und eine weitere Stromabgabe nur an die Landes- und Sondergesellschaften oder die Verbundgesellschaft erfolgen würde (unbeschränkte Energiemenge).

Im §2 wurde eine angemessene Entschädigung zwar zugestanden, die jedoch erst durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt werden sollte.

Die Aufgabenstellung der Landesgesellschaften (§3) wurde mit der allgemeinen elektrischen Energieversorgung für das jeweilige Bundesland festgelegt. Landesgesellschaften im Sinne des Gesetzes waren:

die Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft (KELAG),
die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft (NEWAG),
die Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft (Bundesland Oberösterreich),²⁴⁹
die Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft (SAFE),
die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWEG),
die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft (TIWAG),
die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft (VKW) und
die Wiener Elektrizitätswerke (WEW).

Die Anteilsrechte an den Landesgesellschaften gingen in den Eigentum der entsprechenden Bundesländer über. Bei energiewirtschaftlichen Bedarf konnten die Landtage ausländische Minderheitsbeteiligungen von anderen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften beschließen. Die Bundesregierung konnte gemeinsam mit dem Nationalrat einer Verschmelzung von benachbarten Landesgesellschaften zustimmen. Bis zur Errichtung einer eigenen Landesgesellschaft im Burgenland verblieb die elektrische Versorgung wie bisher bei der NEWAG und der STEWEG.

Im §4 (Sondergesellschaften) wurden Großkraftwerke, die nicht zur Erfüllung der Aufgaben von Landesgesellschaften gehörten, mit den zugehörigen Hochspannungsleitungen und Umspannwerken zusammengefasst. Bei energetischen und wasserwirtschaftlichen Gründen sollten diese Sondergesellschaften auch mehrere Großkraftwerke umfassen (z.B. bei Flüssen). Die Anteile der Sondergesellschaften mussten im Eigentum der öffentlichen Hand mit einem Mindestanteil von 50 Prozent des Bundes sein. Die Bundesländer oder Landesgesellschaften konnten die weiteren 50 Prozent Anteilsrechte erwerben. Als Sondergesellschaften wurden die Vorarlberger Illwerke (VIW) und die Westtiroler Kraftwerke (WTK) bezeichnet, wobei die VIW im Jahr 1926 als

²⁴⁹ Ab 7. Oktober 1947 Unternehmensbezeichnung auf Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft geändert (OKA).

Aktiengesellschaft gegründet wurde und energetisch außerhalb des Verbundbetriebes stand. Die WTK führte ausschließlich Planungen für neue Kraftwerksanlagen durch. Weiters wurden die bestehenden Kraftwerksanlagen sowie die in der nationalsozialistischen Ära begonnenen und im Bau befindlichen Großkraftwerke einschließlich der Hochspannungsleitungen und Umspannwerke in vier Sondergesellschaften, die am 1. August 1947 gegründet wurden, zusammengefasst:

- Die Kraftwerke Bösdornau, Gerlos und Kaprun mit den verbindenden Leitungen und Umspannwerken in der Tauernkraftwerke AG (TKW)
- Die Kraftwerke Großraming, Ternberg, Stanning, Mühlrading mit der Leitung Stanning-Ernsthofen in der Ennskraftwerke AG (EKW)
- Die Baustelle für das Kraftwerk Ybbs-Persenbeug in der Österreichischen Donaukraftwerke AG (DOKW)
- Die Kraftwerke Schwabeck, Lavamünd und Voitsberg mit den Leitungen Lavamünd-Schwabeck-Arnstein-Voitsberg in der Österreichischen Draukraftwerke AG (ÖDK)

Die DOKW konnte die Baustelle für das Kraftwerk Ybbs-Persenbeug erst im Juli 1953 von der Sowjetischen Besatzungsmacht übernehmen.

Mit dem Freistaat Bayern schloss die Bundesregierung in den 1950er Jahren Verträge zur gemeinsamen energiewirtschaftlichen Nutzung der Flüsse Salzach, Inn und Donau.²⁵⁰ Im Oktober 1950 wurde die Gründung der Österreichisch- Bayrischen Kraftwerke AG (ÖBK) für die Errichtung von Kraftwerken am Inn und an der Salzach (soweit diese die gemeinsame Grenze bildete) durchgeführt. Im Februar 1952 wurde die Donaukraftwerk Jochenstein AG (DKJ) an der deutsch-österreichischen Grenzstrecke der Donau gegründet. Die Aufgabenstellungen waren die Energieerzeugung, die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, der Bau der Schleusenanlage sowie die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Bei beiden Gesellschaften wurden die Aktienpakete zwischen Bayern und Österreich halbiert, wobei der österreichische Anteil treuhändisch von der Verbundgesellschaft verwaltet wurde. Gleichartig wurde die erzeugte Energiemenge aufgeteilt, die in das deutsche und österreichische Verbundnetz einspeiste. Beide Unternehmen wurden hinsichtlich ihres österreichischen Anteils den Sondergesellschaften gleichgestellt.

Die Verbundgesellschaft (§5) mit allen ihren Anteilsrechten im Bundeseigentum war für die treuhändische Verwaltung der Bundesbeteiligungen an den Sondergesellschaften sowie den

²⁵⁰ Vgl. dazu im Folgenden Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Hg.), Österreichische Elektrizitätswirtschaft 1947-1957, (Wien 1957).

Landesgesellschaften vorgesehen. Sie wurde als „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft“ (Verbundgesellschaft) am 1. August 1947 gegründet und übernahm damit die Agenden von den Alpen Elektrowerken (AEW) sowie deren Anteile an den Landesgesellschaften. Die Aufgabenstellung des Verbundkonzerns war mehrfacher Art: Die kontinuierliche Ermittlung des vorhandenen Strombedarfs, die Erstellung von Prognosen über den zukünftigen Energiebedarf und die damit verbundene Planung der Erzeugungskapazitäten der Sondergesellschaften, der Landesgesellschaften, der städtischen Unternehmen und der Eigenerzeugungsanlagen über 500 kW. Daraus ergaben sich die Konzeption und der Bau weiterer Großkraftwerke und Verteilanlagen sowie der Ausbau des Verbundnetzes. Wichtig war auch die Abstimmung mit dem Bundeslastverteiler, um den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf durch das Verbundnetz bei wirtschaftlicher Verwendung des zur Verfügung stehenden Stromes herzustellen. Für den Aufbau und Betrieb dieses Verbundnetzes wurden Hochspannungsleitungen und Umspannwerke, die überwiegend von den Landesgesellschaften errichtet wurden, einzeln im Gesetz aufgelistet und der Verbundgesellschaft übertragen.

Bei den bestehenden städtischen Unternehmen (§6) der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg erfolgte keine Übertragung an die Landesgesellschaften. Die Landeshauptstadt Bregenz hatte kein eigenes E-Werk und wurde seit 1924 durch die Vorarlberger Kraftwerke AG (VKW) versorgt. Die Elektrizitätsversorgung der Landeshauptstadt Eisenstadt erfolgte nach dem Kauf der Eisenstädter Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Überlandwerke durch die Gauwerke Niederdonau sowie von der NEWAG. Mit dem Gesetz wurden die Organisationsstruktur für die gesamte öffentliche Stromversorgung sowie die Aufgabenstellung der einzelnen Gesellschaften als Teile eines Verbundbetriebes festgelegt. Weitere Ziele waren die Versorgungssicherheit bzw. den Ausgleich von regionalen Interessen und die Unabhängigkeit von Stromimporten herzustellen. Neben dem Ausbau der Wasserkräfte sollte auch die Stromerzeugung mit heimischer Braunkohle ausgeweitet werden. Da bisher nur kommunale und private Betriebe und die Landesgesellschaften für die Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie tätig waren, wurde mit der Verbundgesellschaft und ihren Sondergesellschaften der dringend notwendige Ausbau der E-Wirtschaft auf eine breitere Basis gestellt. Gleichzeitig wurde jedoch die Funktionsteilung zwischen den Landesgesellschaften und dem Verbundkonzern nicht eindeutig im Gesetz geregelt.²⁵¹ Die Landesgesellschaften hatten die primäre Aufgabe der Stromverteilung im jeweiligen Bundesland und konnten dafür auch eigene Kraftwerke errichten. Hingegen hatte der

²⁵¹ Vgl. dazu und im Folgenden Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Hg.), Österreichische Kraftwerksbauten, 15 Jahre Verstaatlichte Elektrizitätswirtschaft, (Wien 1962).

Verbundkonzern mit seinen Sondergesellschaften die Verpflichtung, für den in den nächsten Jahren zu erwartenden, steigenden Strombedarf durch entsprechenden Aus- und Neubau von Kraftwerks- und Verteilanlagen zu sorgen.

Zusätzlich war der Begriff des Großkraftwerks nur hinsichtlich seiner Aufgabenstellung definiert, über die Dimension der Leistung sowie der erzeugten elektrischen Energie gab es keine Angaben. (Die sogenannten Großkraftwerke und ihre Erzeugungsmöglichkeiten waren in den nächsten Jahrzehnten sowohl durch die technische Entwicklung als auch den steigenden Strombedarf einer wesentlichen Leistungssteigerung unterworfen). Dies führte in den Folgejahren bei einzelnen Landesgesellschaften dazu, dass nach Überwindung des Kapitalmangels verstärkt in die Errichtung eigener Kraftwerksanlagen investiert wurde. Neben den Bestrebungen eines möglichst hohen Eigenversorgungsgrades, um damit eine Unabhängigkeit vom Verbundkonzern zu erreichen, waren auch betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Verbesserung der Ertragssituation ausschlaggebend.

Erst im März 1967 einigte sich der Verbundkonzern mit den Landesgesellschaften über eine Vereinbarung zur Koordination der Ausbauprogramme.²⁵² Die Bauprogramme wurden jährlich gemeinsam hinsichtlich Bedarf und Erzeugung von elektrischer Energie abgestimmt und gegebenenfalls auch korrigiert. Mit langfristigen Einzelverträgen zwischen den Landesgesellschaften und dem Verbundkonzern wurden auch gegenseitige Strombezüge vereinbart. Damit konnten der weitere Ausbau des Verbundnetzes, die Planung und der wirtschaftliche Einsatz von Kraftwerken sowie die Bereithaltung von Reserveleistungen wesentlich effizienter gestaltet werden.

8.7. Novellen des 2. Verstaatlichungsgesetzes

Durch geänderte Zuständigkeiten von Bundesministerien für die Vollziehung des Bundesgesetzes erfolgten 1949 und 1956 entsprechende Novellierungen. Im Jahr 1964²⁵³ kam es zu einer weiteren Änderung des Gesetzes, bedingt durch die Gründung der BEWAG im Jahr 1958 und die Inbesitznahme im Februar 1959 der elektrischen Anlagen, die von der NEWAG und der STEWEAG im Burgenland errichtet und betrieben wurden.

²⁵² Vgl. dazu und im Folgenden Franz Hintermayer, 25 Jahre Verbundkonzern, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.) ÖZE Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft, 25. Jg. Heft 8, (Wien 1972), 239-241.

²⁵³ Vgl. dazu 43. Bundesgesetz vom 19. Feber 1964 mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird, ausgegeben am 26. März 1964.

Mit dem 321. Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juli 1987²⁵⁴ wurden wesentliche Änderungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes sowie neue rechtliche Bestimmungen für die betroffenen Unternehmungen erlassen. Die inhaltlichen Schwerpunkte waren:

- Die Streichung aller Bestimmungen (Paragrafen 1 und 2) des Bundesgesetzes von 1947 über die Regeln zur Verstaatlichung von Elektrizitätsunternehmen. Damit waren auf diesem Weg keine weiteren Verstaatlichungsvorhaben mehr durchführbar. Der Erwerb eines Elektrizitätsunternehmens durch einen Kauf war selbstverständlich weiterhin möglich.
- Die Anteilsrechte an Landesgesellschaften mussten nur mehr 51 von Hundert im Eigentum von Gebietskörperschaften (oder von Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 von Hundert beteiligt waren) betragen. Damit ergab sich die erstmals die Möglichkeit, Privatkapital aufzunehmen.
- Bei den Sondergesellschaften wurde eine Mindestbeteiligung mit 51 von Hundert im Eigentum des Bundes oder der Verbundgesellschaft festgelegt. Durch die unterschiedlichen Beteiligungs- und Rechtsverhältnisse bei den Gesellschaften DKJ, ÖBK und EKW betrug der Mindestanteil 50 von Hundert.
- An der Verbundgesellschaft mussten ebenfalls nur mehr 51 von Hundert im Bundesbesitz bleiben, die zuständigen Bundesministerien wurden ermächtigt, 49 von Hundert des Grundkapitals zu veräußern.
- Die Bundesbeteiligungen an den Sondergesellschaften,²⁵⁵ die bisher treuhändisch durch die Verbundgesellschaft verwaltet wurden, gingen (mit Ausnahme der VIW) in das Eigentum über. Dafür musste die Verbundgesellschaft bis 30. November 1987 einen Betrag von sechs Milliarden Schilling an den Bund entrichten.

²⁵⁴ Vgl. dazu und im Folgenden 321. Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juli 1987, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden.

²⁵⁵ DJK, EKW, ÖBK, DOKW, ÖDK, TKW, Osttiroler Kraftwerke Gesellschaft m.b.H. und Verbundkraft Elektrizitätswerke Gesellschaft m.b.H. (vormals Dampfkraftwerk Korneuburg Ges.m.b.H.).

9. Gemeinden gegen die Verstaatlichung ihrer E-Werke

9.1. Denkschrift gegen das 2. Verstaatlichungsgesetz durch die Gemeinde Ybbsitz

Die Gemeinden mit eigenen Elektrizitätswerken wurden weder bei der Gestaltung der Gesetzesentwürfe sowie bei den Initiativanträgen der Parteien noch vor der Beschlussfassung des Textes um ihre Stellungnahmen befragt.

Die Marktgemeinde Ybbsitz in Niederösterreich war die erste Kommune, die durch einen einstimmigen Beschluss ihres Gemeinderates vom 14. Juni 1947 gegen die vorgesehene Eingliederung ihres Elektrizitätsunternehmens in die Landesgesellschaft protestierte.²⁵⁶

Die mehrseitige Stellungnahme in Form einer Denkschrift mit sachlich fundierten Gegenargumenten wurde dem Nationalrat und Aufsichtsratspräsidenten Viktor Müllner übermittelt.²⁵⁷ Die wesentlichen Argumente für den Verbleib des Betriebes im Gemeindebesitz waren:

- Seit der Gründung im Jahr 1900 wurde die Tarifpolitik der ökonomischen und sozialen Situation der 18 mit Strom versorgten Gemeinden entsprechend gestaltet.
- Der Ausbau der Wasserkraftwerke und der Verteilanlagen konnte aus eigener Finanzkraft und ohne Fremdkapital durchgeführt werden.
- Es bestand die Befürchtung, dass ein „Großversorgungsunternehmen“ (NEWAG) die Wünsche und Bedürfnisse der Örtlichkeiten und der Kunden nicht ausreichend erkennen würde.
- Selbstständige, kommunale E-Werke agierten in Kundenähe und stellten eine sinnvolle Form der Dezentralisierung der Elektrizitätswirtschaft dar.
- Die Einnahmen aus dem Stromabsatz wurden als wesentlicher und damit unverzichtbarer Bestandteil des jährlichen Gemeindebudgets betrachtet.
- Seitens der Betriebsangehörigen wurden ebenfalls Bedenken hinsichtlich des möglichen Arbeitsplatzverlustes geäußert.
- Die nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz vorgesehene Übertragung von Elektrizitätsunternehmen in die öffentliche Hand wäre durch die Marktgemeinde Ybbsitz bereits seit dem Jahr 1900 gegeben.

²⁵⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 88-47, Schreiben der Marktgemeinde Ybbsitz an Viktor Müllner, 15. Juli 1947.

²⁵⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-47, Stellungnahme der Marktgemeinde Ybbsitz als Besitzerin des Gemeindlichen Elektrizitätswerkes, Juli 1947.

Die Denkschrift endete mit dem sogenannten „eindeutigen Begehren“:

1. In der Abfassung der Durchführungsbestimmungen bzw. Novellierungen, Verordnungen etc. des Gesetzes über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) die in Frage kommenden Paragraphen und Absätze eindeutig so zu formulieren bzw. zu ergänzen oder abzuändern, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen einschließlich der Kraftwerke, welche sich bereits in Besitz der öffentlichen Hand befinden (also auch der Gemeinden), nicht in die Landesaktiengesellschaft zu übertragen sind,
2. daß der Gemeinde im demokratischen Geiste die Möglichkeit gegeben wird ihren Standpunkt entsprechend dem Inhalte der beigefügten Denkschrift zur Geltung zu bringen.²⁵⁸

Unabhängig von weiteren Interventionen der Gemeinde bei den Abgeordneten des Nationalrates und des Landtages wurde im Jänner 1950 vom Amt der NÖLR der Verstaatlichungsbescheid erlassen. Kurz davor, im Dezember 1949, intervenierte noch Dipl. Ing. Eduard Hartmann in seiner Funktion als Bauernbunddirektor bei Viktor Müllner für den Verzicht der Übernahme des Unternehmens durch die NEWAG.²⁵⁹ Im Jahr 1951 wurden von der NEWAG die Verhandlungen mit der Gemeinde zwecks einvernehmlicher Übernahme der Anlagen begonnen. Die Aufnahmen und Bewertungen der umfangreichen Netzanlagen in den 18 versorgten Gemeinden sowie des 320 kW-Wasserkraftwerks und des 100 kW-Dieselmotorkraftwerks wurden im letzten Quartal 1952 mit einem vereinbarten Entschädigungswert in Höhe von S 750.000,- abgeschlossen.²⁶⁰ Die Übernahme durch die NEWAG erfolgte aus betriebstechnischen Gründen in mehreren Schritten im Jahr 1953.

9.2. Aktivitäten des Hauptverbandes kommunaler Versorgungsunternehmen

Erst nach der Veröffentlichung des 2. Verstaatlichungsgesetzes im Mai 1947 befasste sich der „Hauptverband der Landesarbeitsgemeinschaften kommunaler Versorgungsunternehmen Österreichs“²⁶¹ auf seiner Tagung Anfang Juli 1947 in Mariazell mit Fragen zur Verstaatlichung und künftigen Organisation der Elektrizitätswirtschaft.²⁶² Im Besonderen wurde über die zukünftige Aufgabe von Landesgesellschaften und eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den kommunalen Elektrizitätsunternehmen, bei gleichzeitiger Betrachtung der im Gesetz vorgesehenen Übernahme und Verstaatlichung, beraten. Da von den Tagungsteilnehmern eine Novellierung des Gesetzes

²⁵⁸ EVN Archiv 88-47, Stellungnahme der Marktgemeinde Ybbsitz als Besitzerin des Gemeindlichen Elektrizitätswerkes, Juli 1947.

²⁵⁹ EVN Archiv 408-15, Schreiben Dipl. Ing. Eduard Hartmann an Viktor Müllner, 1. Dezember 1949.

²⁶⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-47, Julius Handler Bericht an den Vorstand, 12. Oktober 1953.

²⁶¹ Die heutige Organisation ist der „Verband kommunaler Unternehmen Österreichs für Abfall, Energie, Mobilität und Wasser“ (VKÖ) mit Sitz in Wien.

²⁶² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-47, Protokoll der Mariazeller Tagung vom 1. und 2. Juli 1947, Graz, 18. September 1947.

hinsichtlich des Verzichtes von Übernahmen der im Gemeindebesitz befindlichen E-Werke für nicht realisierbar gehalten wurde, versuchte man alternative Lösungen zu erarbeiten.

Unter dem Gesichtspunkt einer einheitlich organisierten und wirtschaftlich geführten E-Wirtschaft wurde die Gründung von sogenannten „Bezirkselektrizitätsversorgungsgesellschaften“ (im weiteren BEV-Gesellschaft bezeichnet) in der Rechtsform einer GmbH. vorgeschlagen. In diese regionalen Gesellschaften sollten die Kommunen ihre jeweiligen E-Werke einbringen und entsprechend ihrer Größe und ihres Werts finanzielle Anteile am Stammkapital erhalten. Die Zuständigkeit für die örtliche E-Versorgung würde damit Aufgabe der BEV-Gesellschaft mit den eingegliederten Anlagen. Die Landesgesellschaft sollte für die Energieaufbringung und großräumige Verteilung im jeweiligen Bundesland zuständig sein. Gemeinsam würden Planungen und Ausbau der Erzeugungs- und Verteilanlagen entsprechend der Bedarfsentwicklung sowie die Maßnahmen zur Erreichung der Vollelektrifizierung festgelegt. Um den Gemeinden einen entsprechenden Einfluss in der Landesgesellschaft zu sichern, wurde vorgeschlagen, dass die BEV-Gesellschaften ihre Anlagen als Sacheinlage einbringen sollten. Mit diesen Vorschlägen würden außerdem Entschädigungszahlungen der Landesgesellschaften an die Gemeinden entfallen, da diese elektrischen Anlagen die Kapitalanteile an den BEV-Gesellschaften darstellten.

Für die geplanten Aktivitäten und Gespräche des Hauptverbandes und seiner Mitglieder mit den Bundes- und Landesstellen sowie Mitgliedern der Bundesregierung und des Nationalrates war ein gemeinsames Positionspapier notwendig, das bei der Tagung in Bad Gastein vom 5. bis 7. Oktober 1947 beschlossen und anschließend übergeben wurde. Die Resolution umfasste zwei Schwerpunkte:

1.) Standpunkt der Gemeinden und die Erfordernisse einer einheitlich gelenkten Elektrizitätswirtschaft

Einleitend wurde auf die besondere Wichtigkeit der Kundennähe sowohl bei Planung, Ausbau und Betrieb der elektrischen Anlagen hingewiesen, die ausschließlich durch ein ansässiges kommunales Unternehmen mit seinen ortskundigen Mitarbeitern gewährleistet würde. Daher müssten die kommunalen E-Werke gemeinsam mit der Landesgesellschaft für die Belange der Elektrizitätswirtschaft in einem Bundesland zuständig sein. Zu den rechtlichen Aussagen des 2. Verstaatlichungsgesetzes §1²⁶³ wurde angeführt, dass die Übertragung von Elektrizitätsunternehmen in die öffentliche Hand keinesfalls nur das Land oder der Bund sein müssten. Ein in

²⁶³ 81. Bundesgesetz vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz), ausgegeben am 10. Mai 1947.

Gemeindeeigentum befindlicher Betrieb wäre daher schon im Besitz der öffentlichen Hand und bräuchte somit nicht verstaatlicht werden.

Die bereits angeführten Aufgabenstellungen und Maßnahmen wurden durch ein Organisationsmodell mit jeweiligem Aufgabenkatalog umfassend beschrieben. Die Landesgesellschaft ist für die landesweiten Planungen, Errichtung und Betrieb von Großkraftwerken und Verteilanlagen sowie den Stromzukauf zuständig. Sie erstellt Richtlinien für die BEV-Gesellschaften hinsichtlich deren Bau, Betrieb und Instandhaltungsmaßnahmen. Weiters ist sie für die Tarifgestaltung, Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowohl für die eigenen Belange als auch als Richtlinien für die BEV-Gesellschaften verantwortlich. Die BEV-Gesellschaften führen Anlagenbau, Instandhaltung, Störungsdienst und Stromverkauf mit ihren örtlichen Niederlassungen durch. Abschließend wurde festgehalten, dass nach Auffassung der Gemeinden mit diesen Organisationsstrukturen die zweckmäßigste Form der Zusammenarbeit der Landesgesellschaft mit den Gemeinden für die Stromkunden geschaffen wurde.

2.) Entwurf zu einem Bundesgesetz zur Durchführung des 2. Verstaatlichungsgesetzes

Der Gesetzesentwurf vereinte, juristisch entsprechend formuliert, die vorangeführten Standpunkte und Funktionsbeschreibungen der Struktur einer Elektrizitätswirtschaft. Im §1 dieses Entwurfes wurde die prinzipielle Durchführung der Verstaatlichung definiert:

Gemäß § 1 (1) des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, Bundesgesetzblatt Nr. 81 werden Elektrizitätsversorgungsunternehmungen nach § 7 dieses Gesetzes – soweit sie sich nicht schon im Besitze von Gemeinden befinden ...in den Besitz der Gemeinden übertragen.²⁶⁴

Im §2 wurden die Gründe für die Zusammenfassung (auch zur Beseitigung von unwirtschaftlichen kleinen Unternehmen) in größere technische und wirtschaftliche Einheiten - den BEV-Gesellschaften - erläutert, sowie die Abgeltung von Rechten und Konzessionen der übernommenen E-Werke definiert. Die §§ 3,4 und 5 definierten Funktion und Aufgabenstellung sowie die Pflichten und Rechte der Landesgesellschaften, die §§ 6,7 und 8 für die BEV-Gesellschaften. Die Regelungen des Personalwesens in §9 und des Schiedsgerichts in §10 vollendeten den Gesetzesentwurf.

Im Zeitraum vom November 1947 bis März 1949 bemühten sich der Vorstand des Hauptverbandes und auch seine Mitglieder in zahlreichen Gesprächen von den politischen Vertretern und der Bundesregierung Unterstützung für ihrer Vorschläge zu erhalten, das jedoch ohne jeglichem

²⁶⁴ EVN Archiv 88-47, Protokoll der Mariazeller Tagung vom 1. und 2. Juli 1947, Graz, 18. September 1947.

Ergebnis blieb. Letztendlich lehnte die Bundesregierung in der Erklärung vom März 1949 die Novellierung oder Ergänzung des 2. Verstaatlichungsgesetzes ab.

In der daraufhin angesetzten Tagung des Hauptverbandes in Bad Gastein im Mai 1949 wurde beschlossen, dass jeder Verstaatlichungsbescheid über eine kommunale Unternehmung mit nachstehender rechtlichen Begründung abgelehnt werden sollte:²⁶⁵

...nach der österreichischen Bundesverfassung ein Verstaatlichungsverfahren ohne Festsetzung einer Entschädigung nicht rechtswirksam eingeleitet werden kann, eine Verstaatlichung beziehungsweise Enteignung nur auf Grund einer zu bestimmenden Entschädigung möglich ist, und ein gegenteiliger Vorgang nicht den Grundsätzen des österreichischen Verfassungsrechtes entspricht. Einen Verstaatlichung mit einer blossen Inaussichtstellung einer Entschädigung gibt es nach dem österreichischen Verfassungsrechte nicht.²⁶⁶

Der Hauptverband empfahl auch allen Gemeinden, die von einem Verstaatlichungsbescheid betroffen wären, Klage beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) einzubringen. Weiters beschlossen alle Gemeindeführer sowie die Betriebsräte der kommunalen E-Werke einstimmig eine nochmalige Resolution an die Mitglieder des Parlaments und der Bundesregierung. Diese umfasste keine neuen Vorschläge der Gemeinden zur Organisation der Elektrizitätswirtschaft, vielmehr war sie ein verstärkter Ausdruck des Protestes über die Absage weiterer Gespräche durch die Bundesregierung. Insbesondere wurde als Tatsache angeführt, dass die Gemeinden zu keiner Zeit eine Mitsprachemöglichkeit bei der inhaltlichen Gestaltung des Gesetzestextes gehabt hätten. Hingegen konnten die Mandatäre der Länder, die teilweise in führenden Stellungen bei den Landesgesellschaften (Aufsichtsrat) tätig waren, bei der Schaffung des 2. Verstaatlichungsgesetzes mitarbeiten. Weiters wurde angemerkt, dass sich die kommunalen E-Werke seit Jahrzehnten in der öffentlichen Hand befänden und daher ebenso wie die Elektrizitätsunternehmen der Landeshauptstädte das Recht auf eine Ausnahmeregelung hätten. Abschließend wurde an die Bundesregierung das „dringende Verlangen“ gerichtet, bis zu einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des 2. Verstaatlichungsgesetzes keine weiteren Verstaatlichungsbescheide zu erlassen sowie die bereits ausgestellten Bescheide vorläufig nicht durchzuführen.

Die wesentlichen Inhalte dieser Resolution wurden von den Rechtsanwälten bei den Berufungen gegen die Verstaatlichungsbescheide beim Verfassungsgerichtshof über die E-Werke der Gemeinden Tulln, Poysdorf, Wilhelmsburg, Mistelbach, Petronell sowie der Genossenschaften ELGUM und ELLGESS als unterstützende Argumentation verwendet.

²⁶⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Verfassungsgerichtshofbeschwerde, 2. Juni 1949, 2-4.

²⁶⁶ EVN Archiv 88-34-4, Verfassungsgerichtshofbeschwerde, 2. Juni 1949, 2-3.

Nachdem weder durch die zweite Resolution noch bei den weiteren Gesprächen des Hauptverbandes mit den Politikern bis Jahresende 1949 Ansätze für ein Entgegenkommen bzw. eine Kompromissbereitschaft erkennbar waren, kam es zu weiteren Protestschritten. Die Landeskonferenz der Betriebsräte kommunaler E-Werke fasste im Dezember 1949 einen Beschluss gegen die sogenannte „Einziehung“ der kommunalen Gemeinde E-Werke in die Landesgesellschaften.²⁶⁷ Die inhaltlichen Argumente waren gleichartig mit den bisherigen Resolutionen, zusätzlich wurde vom Gewerkschaftsbund die Organisation einer Enquete mit den zuständigen Regierungsstellen, den Vertretern des Hauptverbandes und dem Exekutivkomitee der Betriebsräte der kommunalen E-Werke Österreichs gefordert. Weiters wurde die Einstellung der Übernahme von Gemeinde E-Werken bis zur Enquete verlangt, widrigenfalls würde ein Proteststreik aller Beschäftigten in den E-Werken der Gemeinden angekündigt. Dieser Beschluss wurde ebenfalls an alle Bundesregierungsmitglieder, National- und Bundesräte, Landesregierungen sowie Gewerkschaft, Arbeiterkammer und an die Tageszeitungen verteilt.

Kurze Zeit später trat am 4. Jänner 1950 in Innsbruck der Hauptverband unter Vorsitz von Direktor Dipl. Ing. Wilfried Egger (Stadtwerke Innsbruck) zusammen und beschloss ebenfalls eine weitere auf den aktuellen Stand gebrachte Resolution.²⁶⁸ Insbesondere wurden nochmals alle Argumente gegen die Verstaatlichung von kommunalen E-Unternehmen dargestellt und um Einberufung einer Enquete durch das zuständige Bundesministerium ersucht. Am 27. Jänner 1950 fand in der NEWAG unter dem Vorsitz von Viktor Müllner eine Besprechung mit den Vertretern der Landesgesellschaften statt. An diesem Gespräch nahm auch Ministerialrat Eduard Hartig von Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teil, der darüber dem Bundesminister Josef Kraus berichtete.²⁶⁹ Das Hauptthema war die von den Gemeinden geforderten Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes. Dazu erklärte die Mehrheit der Landesgesellschaften, dass die Übernahme der E-Werke der Gemeinden in ihr Versorgungsgebiet die notwendige Voraussetzung für eine Elektrifizierung des dünnbesiedelten Flachlandes, insbesondere auch der Streusiedlungen darstellen würde. Begründet wurde das mit dem dafür höheren Aufwand für Bau, Erhaltung und Betrieb von ausgedehnten Übertrags- und Verteilnetzen sowie weitläufiger Ortsnetze. Diese Aufwendungen wären für die Landesgesellschaften nur dann vertretbar, wenn mit den Erträgen aus größeren, dichter besiedelten Gemeinden ein Ausgleich mit den vorangeführten Mehraufwendungen gefunden würde. Weiters wurde noch festgehalten, dass öffentliche Finanzmittel für die Instandsetzung und

²⁶⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 408-15, Beschluß der Landeskonferenz der Betriebsräte der Gemeinde E-Werke Österreichs, 21. Dezember 1949.

²⁶⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 408-15, Resolution des Hauptverbandes kommunaler Unternehmen, undatiert, Jänner 1950.

²⁶⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 408-15, Information für Bundesminister Josef Kraus, 27. Jänner 1950.

Erneuerung der Leitungsnetze fehlen und damit Netzausfälle drohen würden. Damit war der Standpunkt der Landesgesellschaften für die Enquete festgelegt.

Im Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft verfasste Ministerialrat Hartig eine Notiz über die „Landwirtschaft und Verstaatlichung der Gemeinde-Elektrizitäts-werke“.²⁷⁰ Mit der weiteren Zunahme der Bedeutung und des Bedarfs an elektrischer Energie für die Landwirtschaft wäre eine gemeinsame großräumige Versorgung eines Bundeslandes durch die Landesgesellschaft notwendig. Nur dadurch könnte ein einheitlicher Tarif für alle Stromkunden (Industrie, Gewerbe, Bauern etc.), egal ob in dicht verbauten oder in ländlichen Gebieten, geschaffen werden. Für Hartig war die Übergabe von kommunalen E-Werken an die Landesgesellschaften unvermeidlich und notwendig, da auch die Stromerzeugungsmöglichkeiten von Gemeinden sowohl technisch wie finanziell durch den ansteigenden Bedarf nicht realisierbar wären. Diese Darstellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde Viktor Müllner und Bauernbunddirektor Dipl. Ing. Eduard Hartmann vor der Enquete übergeben. Für die am 27. Februar 1950 durchgeführte Enquete im Bundeskanzleramt erstellte auch Julius Handler eine Notiz über den aktuellen Stand der Verstaatlichung in Niederösterreich und die Leitgedanken, die dem 2. Verstaatlichungsgesetz zugrunde liegen.²⁷¹

Durch den mehrheitlichen Standpunkt der Landesgesellschaften, dass die im 2. Verstaatlichungsgesetz vorgesehenen Übernahmen von kommunalen Unternehmen sinnvoll und weiterzuführen seien, verlief die Enquete für die im Hauptverband vertretenen E-Werke ohne Ergebnisse. Damit war das Thema auf Bundesebene praktisch abgeschlossen. Auf Ebene der Länder, wo die Übernahmen durchgeführt wurden, blieb dies durch die Einsprüche gegen die Verstaatlichungsbescheide und rechtliche Aktivitäten beim Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof sowie hinsichtlich der Entschädigungsfragen bis zu den jeweiligen Enden der Übernahmeprozesse aktuell.

²⁷⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 408-15, Edmund Hartig, Landwirtschaft und Verstaatlichung der Gemeinde- Elektrizitätswerke, 10. Februar 1950.

²⁷¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-47, Julius Handler Notiz über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft in Niederösterreich, 30. Jänner 1950.

10. Entschädigung der Gauwerke Aktionäre

Im Juli 1947, kurz nach Veröffentlichung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, befasste sich der niederösterreichische Landtag mit den daraus resultierenden Auswirkungen für die neue Landesgesellschaft NEWAG.²⁷² Insbesondere wurde über die aktuelle Beteiligung der niederösterreichischen Gemeinden in der Höhe von 59 Prozent am Aktienkapital und dem im Gesetz festgelegten Übergang aller Anteilsrechte an der Gesellschaft in das Eigentum des Landes Niederösterreich, diskutiert. Als erster Schritt wurde vom Landtag eine Kapitalerhöhung auf 33 Millionen S durch das Land vorgeschlagen, wodurch der Aktienanteil der Gemeinden auf 42 Prozent gesenkt würde. Für die Aktienanteile der Gemeinden an der NEWAG, die dem Land zu übergeben sind, wurden Ablösezahlungen gefordert.

In der a.o. Hauptversammlung vom Februar 1948 wurde durch die Ausgabe neuer Aktien, mit dem alleinigen Bezugsrecht des Landes, im Wert von 10,837 Millionen S das Kapital auf 30 Millionen erhöht und alle Vorzugsaktien der Gemeinden in Stammaktien umgewandelt.²⁷³ In einer weiteren a.o. Hauptversammlung vom 5. Juli 1948 wurde die Konstituierung der NEWAG als Landesgesellschaft beschlossen. Damit war der Übergang der Anteilsrechte an der Gesellschaft in das Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich verbunden.

Hinsichtlich der Entschädigung für Anteilsrechte konnte trotz mehrfacher Interventionen der betroffenen Bürgermeister bei den Landes- und Bundespolitikern erst im Juli 1954²⁷⁴ eine Einigung erzielt werden. Das Gesetz behandelte sowohl die Entschädigung im Rahmen des 1. Verstaatlichungsgesetzes (Erster Abschnitt) als auch des 2. Verstaatlichungsgesetzes (Zweiter Abschnitt). Der Zweite Abschnitt definierte die Grundsätze für die Entschädigung von Anteilsrechten, die mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz verstaatlicht wurden. Primär betraf das die Bundesländer als zukünftige Alleinbesitzer der Aktien ihrer Landesgesellschaften.

Als Grundentschädigung wurde im Gesetz nur eine Bandbreite zwischen dem Zweidreiviertelfachen und dem Fünffachen des Aktiennennwertes vom 10. Mai 1947 angegeben. Die Festsetzung des Nennwertvielfachen war nach Anhörung des entschädigungspflichtigen Bundeslandes, unter Berücksichtigung seiner Vermögenslage, durch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vorzunehmen.

²⁷² Vgl. dazu und im Folgenden Hermann Riepl, Der Landtag in der Zweiten Republik 1945-1970, (Wien 1973), 55-57.

²⁷³ Vgl. dazu und im Folgenden NEWAG Bericht über das Geschäftsjahr 1948, 7.

²⁷⁴ Vgl. dazu und im Folgenden 189. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte (Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz) ausgegeben am 26. August 1954.

Für die Abgeltung aller Zinsansprüche des Zeitraumes von 10. Mai 1947 bis 31. Dezember 1954 wurde ein 30prozentiger Aufschlag auf den Grundentschädigungsbetrag festgelegt. Im Juni 1955 wurde die Verordnung über die Grundentschädigung der Anteilsrechte veröffentlicht. Das Nennvielfache der verstaatlichten Anteilsrechte aller Aktienbesitzer an der NEWAG betrug für das Bundesland Niederösterreich das Fünffache. Durch die zusätzliche 30prozentige Zinsabgeltung war der Entschädigungsfaktor das Sechseinhalbfache des Aktiennennwertes. Als Vergleich betrug das Nennvielfache der Grundentschädigung für das Bundesland Tirol ebenfalls das Fünffache, für Vorarlberg das Viereinhalbfache, für Steiermark das Dreisechszehntelfache und für Salzburg und Kärnten das Zweidreiviertelfache.

Zur eventuell notwendigen Klärung der Eigentumsverhältnisse von Wertpapieren wurde das Wertpapierbereinigungsgesetz erlassen.²⁷⁵ Die Inhaber von aufgerufenen Papieren mussten den Nachweis über das Eigentum erbringen, widrigenfalls wurden diese für ungültig erklärt. Die Anmeldefrist für die Wertpapiere wurde mit 12. Oktober 1955 festgelegt, die konnte jedoch in zahlreichen Fällen mangels eines Besitznachweises nicht eingehalten werden. Sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Gauwerken waren die Zwischenscheine der Vorzugsaktien für die übernommenen Anlagen oft nur teilweise oder auch komplett unauffindbar. Erst in mühevollen und andauernden Suchprozessen konnten die Besitznachweise erbracht werden. Ähnliche Probleme hatten auch die Besitzer von Aktien des privaten Streubesitzes. Bis zum Jahresende 1956 waren erst Wertpapiere im Nominalwert von S 2,135.700,- einer Ablöse und Entschädigungszahlung zugeführt.²⁷⁶ Das davon größte Aktienpaket war von der Stadt Krems mit einem Nominale von S 1,669.000,-.²⁷⁷ Mit dem 30 prozentigen Aufschlag war der Zinsendienst nur bis 31. Dezember 1954 abgedeckt, sodass eine weitere vierprozentige Zinsberechnung bis 30. April 1956 in Höhe von S 454.586,67 erfolgte. Insgesamt wurden für das Aktienpaket damit S 11,303.086, 67 an die Stadt Krems überwiesen.

Bis 30. September 1958 waren die Entschädigungen für den gesamten privaten Streubesitz im Nominalwert von S 918.800,- sowie für die Aktienpakete von bisher 20 Gemeinden im Nominale von S 3,961.000,- abgeschlossen.²⁷⁸ Die restlichen Abgeltungen der Aktienpakete von zehn Gemeinden wurden erst in den Anfängen der 1960er Jahre erledigt.

²⁷⁵ Vgl. dazu und im Folgenden 188. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) ausgegeben am 26. August 1954.

²⁷⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 879-1-1, NEWAG Aktien nach 1945, Aufstellung vom 3. Dezember 1956.

²⁷⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 879-1-1, Schreiben der Stadt Krems an die NEWAG, 8. Mai 1956.

²⁷⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 879-1-1, Verzeichnis der Aktionäre der NEWAG, 30. September 1958.

11. Verstaatlichung in Niederösterreich

11.1. Chronologie des Ablaufs

Neben den notwendigen Instandsetzungsarbeiten wurde bereits ab 1946 mit Elektrifizierungsmaßnahmen durch Anschluss bzw. Neuerrichtung von elektrischen Anlagen in den Landgemeinden begonnen, wobei es vereinzelt auch zu Übernahmen der Ortsnetze von Lichtgenossenschaften und kleineren Gemeinden kam. Gleichzeitig begann auf politischer und ministerieller Ebene die Diskussion sowie die Erstellung erster Vorschläge über ein eigenes Verstaatlichungsgesetz für die gesamte Elektrizitätswirtschaft.²⁷⁹ Mit der Ausarbeitung von Stellungnahmen und Beurteilungen dieser Gesetzesentwürfe sowie der Erstellung von unternehmenseigenen Vorschlägen wurde Ing. Julius Handler beauftragt. Weiters berichtete er dem NEWAG Vorstand kontinuierlich über den aktuellen Stand der übernommenen sowie der noch zu übertragenden Elektrizitätsunternehmen.

Im Mai 1946 befasste sich der niederösterreichische Landtag im Rahmen der Budgetdebatte erstmals mit der Frage der Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft.²⁸⁰ Da zu diesem Zeitpunkt bereits 95 Prozent des NEWAG-Aktienkapitals im Besitz des Landes und der Gemeinden und damit der öffentlichen Hand war, erstreckte sich das Interesse der Abgeordneten mehr auf die zukünftige Organisation der gesamten österreichischen Elektrizitätswirtschaft. Erst nach Veröffentlichung des 2. Verstaatlichungsgesetzes (11. Mai 1947) befasste sich im Juli 1947 der niederösterreichische Landtag wieder mit Verstaatlichungsfragen und Anteilsrechten an der NEWAG, wobei bei einem Aktienkapital von 19,163 Millionen S 59 Prozent der Aktien im Besitz von niederösterreichischen Gemeinden waren. Damit das Land Niederösterreich die Aktienmehrheit erreicht, sollte eine Kapitalerhöhung auf 33 Millionen S durchgeführt werden, wodurch der Anteil der Gemeinden auf 42 Prozent sinken würde. Die ÖVP-Abgeordneten Dr. Franz Riel²⁸¹ und Anton Glaninger als Mitglieder des Finanz- und Verfassungsausschusses erläuterten dazu: Die Gemeinden hatten zwar in der NS-Zeit durch die Übergabe ihrer Unternehmen ihre Selbstständigkeit, verloren aber durch Aktienbeteiligungen „ungefähr das erhalten, was sie an Vermögenswerten in die neu gegründeten Gauwerke eingebracht haben.“²⁸² Nach dem Gesetz wären sämtliche Aktienanteile in das Eigentum des Bundeslandes zu übergeben, es müsste daher für eine entsprechende Entschädigung der betroffenen Gemeinden gesorgt werden. (Eine Klarstellung dazu erfolgte erst durch das 189.

²⁷⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-47, Julius Handler, Gedanken zur Verstaatlichung, 29. Juni 1946.

²⁸⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Hermann Riepl, Der Landtag in der Zweiten Republik 1945 – 1970, (Wien 1973), 394f., 55-57.

²⁸¹ Dr. Franz Riel geb. 1895, gest. 1952, Rechtsanwalt, Bürgermeister von Krems an der Donau. Anton Glaninger geb. 1888, gest. 1954, Bauer in Loosdorf, beide Landtagsmitglieder von 12. Dezember 1945 bis 6. Juli 1949 in der IV. Wahlperiode des Landtags.

²⁸² Hermann Riepl, Der Landtag in der Zweiten Republik 1945 – 1970, (Wien 1973), 57.

Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte, ausgegeben am 26. August 1954.)

Im März 1948 erstellte Julius Handler eine Aufstellung der zu verstaatlichenden, kommunalen und genossenschaftlichen Anlagen, die keine Eigenerzeugung hatten und ihren Strombedarf bereits von der NEWAG bezogen.²⁸³ Diese Gruppe wurde nach dem Gesetzestext als eindeutig und klar der Verstaatlichung unterliegenden Elektrizitätsunternehmen gesehen, die einem Verstaatlichungsvorgang kurzfristig unterzogen werden konnten. Die NEWAG dokumentierte mit dem Schreiben vom 15. Juli 1948 an die niederösterreichische Landesregierung ihren klaren Willen zur Mitbestimmung hinsichtlich der Reihenfolge und des zeitlichen Ablaufs der vorgesehenen Verstaatlichungen.²⁸⁴ Diese erstgereichte Gruppe umfasste zehn Elektrizitätswerke der Gemeinden Tulln, Wilhelmsburg, Pöchlarn, Stockerau, Deutsch-Wagram, Bad Deutsch-Altenburg, Petronell, Hainburg, Poysdorf und Hohenau sowie die Elektrizitätsgenossenschaften ELLGESS – Elektrizitäts-Leitungsgenossenschaft reg. Genossenschaft m.b. H. mit den Verteilanlagen in 20 Gemeinden, ELGUM Elektrizitäts-Genossenschaft für die Gerichtsbezirke Poysdorf und Zistersdorf in Dobermannsdorf reg. Genossenschaft m.b. H. mit den Anlagen in 17 Gemeinden und die Mistelbacher Elektrizitäts-Ges.m.b.H.

In der nachfolgenden zweiten Gruppe sollten die E-Werke mit eigenen Kraftwerken von Amstetten, Neunkirchen, Ybbsitz, Herzogenburg, Berndorf, Traisen und Laa an der Thaya sowie das Werk Ing. Roland Wüster in Ybbs an der Donau und die Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft r.G.m.b.H. (ZEG) übernommen werden. Erst in einem dritten Schritt sollten die privaten Elektrizitätsunternehmen mit Eigenerzeugung folgen, da voraussichtlich erst bei der kommissionellen Feststellung der Anlagendimension und der rechtlichen Verhältnisse die Verstaatlichungsfrage geklärt werden könnte.

Ein weiterer Vorschlag der NEWAG betraf die rund 110 Ortsnetze von Gemeinden und Lichtgemeinschaften, welche als sogenannte Zwischenlieferanten die elektrische Energie von der NEWAG bezogen und an ihre Abnehmer weiter verkauften. Diese vorwiegend kleinen Ortsnetze wurden seit den 1930er Jahren im Wege einer freien Vereinbarung übernommen. Die NEWAG ersuchte die NÖLR, diese mit geringem Aufwand durchgeführte Übergabeform bis auf weiteres zu

²⁸³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-47, Aufstellung der noch zu verstaatlichenden Anlagen, 31. März 1948.

²⁸⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-48-1, Schreiben der NEWAG an die niederösterreichische Landesregierung vom 15. Juli 1948.

belassen, wobei diese Vorgangsweise bis April 1951 vom Amt der NÖLR auch akzeptiert wurde.²⁸⁵ Von Juli 1947 bis Ende 1949 wurden derartige Verträge von der NEWAG mit 49 Katastralgemeinden abgeschlossen.²⁸⁶ Im November 1948 konnte die NEWAG noch ein freies Übereinkommen mit der STEWEAG zur Abtretung ihrer Anlagen im niederösterreichischen Wechselgebiet (Kirchschlag) vereinbaren. In der gleichen Form plante die NEWAG in den weiteren Jahren die elektrischen Anlagen in Niederösterreich, die von der Elektrizitäts-Straßenbahngesellschaft Linz (ESG) und von der Oberösterreichischen Kraftwerke Aktiengesellschaft (OKA) errichtet wurden, zu übernehmen.

Ab März 1949 wurden die ersten Verstaatlichungsbescheide vom Amt der NÖLR erlassen, wobei es im gleichem Jahr nur zwei Übergaben, die kommunalen E-Werke von Deutsch-Wagram (1. Juni 1949) und von Neunkirchen (1. Juli 1949), positiv erledigt werden konnten.²⁸⁷ Im Jahr 1950 wurden die Elektrizitätswerke der Gemeinden Laa a.d. Thaya, Pöchlarn, Traisen, Hainburg, Bad Deutsch-Altenburg, Pellendorf, Hohenau, Berndorf und Rabensburg sowie die Genossenschaft ELGUM mit den 17 angeschlossenen Gemeinden übernommen. Mit Jahresanfang 1950 waren bereits für alle weiteren E-Werke der ersten Gruppe die Bescheide erlassen und bis auf Tulln, Poysdorf, Wilhelmsburg, Petronell und die Genossenschaften ELLGESS und Mistelbach, durch Einsprüche bedingt, rechtskräftig. Weitere Erlässe betrafen die großen Betriebe der Gemeinden Amstetten und Ybbsitz.

In der Aufstellung vom Juni 1950 verwies Julius Handler auch auf die Problematik, dass in zahlreichen Fällen noch keine Entschädigungsverhandlungen geführt worden wären und damit keine Entwürfe von Übernahmeverträgen vorlägen. Insbesondere bei größeren, erforderlichen Aufwendungen auf Grund des schlechten Erhaltungszustandes sollte eine raschere Aufnahme und Erstellung dieser Aufwendungen bzw. des Anlagenwertes erfolgen. Der zuständige Mitarbeiter begründete diese Verzögerungen mit dem hohen Zeitaufwand für die örtlichen Erhebungen des jeweiligen Anlagenumfangs und Erhaltungszustandes und damit Feststellung des aktuellen Zeitwertes. Eine Beschleunigung der Ermittlungsarbeiten und Erstellung der Anlagenwerte war nur mit erhöhtem Personalaufwand machbar. Trotz dieser Probleme konnten im Jahr 1950 insgesamt 49 Anlagen von Gemeinden und Lichtgenossenschaften übernommen werden.

²⁸⁵ Vgl. dazu EVN Archiv 88-65, Interner Bericht NEWAG, 9. April 1951.

²⁸⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 88-48-1, Übernahmeverträge, 31. Dezember 1949.

²⁸⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-48-2, Interne Aufstellung, Verstaatlichung in Niederösterreich, 30. Jänner 1950 und 88-47, Übernahme von Anlagen, 11. Mai 1950.

Im März 1951 informierte das Amt der NÖLR die NEWAG, dass die bisherige Vorgehensweise der vertraglichen Anlagenübernahme mit nachträglicher Verstaatlichung, nicht mehr akzeptiert würde.²⁸⁸ Sollten zukünftig kurzfristige Übernahmen seitens der NEWAG benötigt werden, wird das Amt der NÖLR umgehend die Einleitung eines Verstaatlichungsverfahrens durchführen. Eine rechtliche Begründung dieser Maßnahme wurde nicht genannt. Aus einem von Julius Handler im Mai 1951 erstellten aktuellen Verzeichnis ist ersichtlich, dass mit weiteren 33 Unternehmen von Gemeinden und Lichtgenossenschaften, die ihren Strombedarf ausschließlich bei der NEWAG deckten, die Übernahme mit nachträglicher Verstaatlichung geplant war.²⁸⁹ Bis zum Jahresende konnten mit 61 Unternehmen die Verstaatlichungsvorgänge und die Übergaben abgeschlossen werden.²⁹⁰ Die wichtigsten übernommenen Anlagen waren von Stockerau, Petronell, Klein Hadersdorf, Pulkau, Wilhelmsburg, Tulln. Poysdorf sowie von den Genossenschaften ELLGESS mit ihren 20 Gemeinden und Mistelbach.

Mit Jahresende 1951 waren in Niederösterreich und im nördlichen Burgenland noch 98 Elektrizitätsbetriebe im kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Besitz tätig.²⁹¹ Nach Auffassung der NEWAG unterlagen diese überwiegend der Verstaatlichung. Die diesbezügliche Aufstellung umfasste auch die hinsichtlich Energiebedarf und Anlagenumfang großen Betriebe der Gemeinden Amstetten und Ybbsitz sowie das private Unternehmen von Ing. Roland Wüster in Ybbs a.d. Donau und die Sirius Grünbach AG, die Grünbach am Schneeberg und 17 Lichtgenossenschaften versorgte. Die Elektrizitätsversorgungsanlagen der Sirius Grünbach AG mit den angeschlossenen sogenannten „Sirius-Gemeinden“ waren der Verstaatlichung entzogen, da sie von der sowjetischen Besatzung beschlagnahmt und in die USIA eingegliedert wurden. Im Jahr 1952 konnten weitere 27 Verstaatlichungsvorgänge von Anlagen, die im Besitz von kleineren Gemeinden und Lichtgenossenschaften waren, abgeschlossen werden.²⁹²

Seit Inkrafttreten des 2. Verstaatlichungsgesetzes, bis zum 15. Oktober 1952 wurden 195 Anlagen auf Grund von Verstaatlichungsbescheiden sowie Übernahmen mit nachträglicher Genehmigung des Amtes der NÖLR übernommen.²⁹³ Die Übergaben in den weiteren Jahren beschränkten sich 1953 auf die Anlagen von jeweils 2 Teilgebieten des E-Werks Ybbsitz und des Unternehmens der Stadt

²⁸⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-65, Interner Bericht NEWAG, 9. April 1951.

²⁸⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-47, Verzeichnis von Unternehmen, 10. Mai 1951.

²⁹⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-47, Übersicht übernommener Anlagen, 19. November 1951.

²⁹¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-48-1, Verzeichnis bestehender Stromlieferungsunternehmen, 28. Dezember 1951.

²⁹² Vgl. dazu EVN Archiv 88-48-2, Aufstellung von Anlagenübernahmen, 11. April 1952 und EVN Archiv 88-47, Aufstellung von Anlagenübernahmen, 15. April 1952.

²⁹³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-47, Julius Handler, Bericht an den Vorstand, 12. Oktober 1953.

Amstetten.²⁹⁴ Auch im anschließenden Jahr 1954 kam es nur zur Übergabe der privaten Betriebe von Franz Eberstaller und Franz Hauk, beide in Neumarkt a.d. Ybbs, und von Teilgebieten des E-Werkes Wüster in Ybbs a. d. Donau sowie des Amstettner Elektrizitätswerkes.

Im Jahr 1955 kam es letztmalig noch zu mehreren Verstaatlichungsvorgängen und Anlagenübernahmen:²⁹⁵

Gemeinde Sommerein am Leithagebirge

Gemeinde Aspang

Lichtgemeinschaft Wasserburg

Karl Amashauffer in Kendl bei Petzenkirchen

Pottendorfer Spinnerei und Felixdorfer Weberei AG in Pottendorf

(Hochspannungsverteilnetz für Sollenau und Günselsdorf)

E-Werk Wüster Ybbs a. d. Donau (Teilübernahme von fünf Gemeindenetzen)

Stadtgemeinde Amstetten (Teilübernahme eines Überlandgebietes)

Wesentlich für die NEWAG war in diesem Jahr der Kauf der regional umfangreichen Anlagen der Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft (ZEG) zu einem Betrag von S 6,300.000,-. Weiters wurden noch die kleinen Ortsnetze der Marktgemeinden St. Aegyd am Neuwalde und Hohenberg käuflich erworben. Damit wurden durch Verstaatlichungsvorgänge und Übernahmen bis zum Jahresende 1955 insgesamt 210 elektrische Anlagen an die NEWAG übergeben und in das Versorgungsnetz integriert. Der Aufwand von Entschädigungszahlungen an die bisherigen Anlagenbesitzer betrug S 20,483.672,83, dem standen die Vergütungszahlungen der ehemaligen Eigentümer für Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Umbauarbeiten an die NEWAG in Höhe von S 2,240.460,- gegenüber.

Mit dem Abschluss des Staatsvertrages im Mai 1955 kam es zur Auflösung der unter sowjetischer Verwaltung stehenden USIA-Betriebe und damit zur Rückgabe in die Verwaltungshoheit der Republik Österreich.²⁹⁶ Dadurch konnte auch die Verstaatlichung der elektrischen Anlagen der Sirius Grünbach AG sowie der angeschlossenen Lichtgenossenschaften durchgeführt werden. Nach Klärung des Anlagenumfanges und des Wertes sowie der Ausstellung der Verstaatlichungsbescheide erfolgte die Übernahme im Jahr 1957. Im gleichen Jahr konnte auch die Übergabe der Anlagen der

²⁹⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-48-2, Anlagenübernahmen im Jahr 1953, 3. Februar 1954.

²⁹⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-48-2, Julius Handler Bericht an den Vorstand, 28. Juni 1956.

²⁹⁶ Vgl. dazu und im Folgenden NEWAG Berichte über die Geschäftsjahre 1944-1958, (Wien 1959), 62 und Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, 136-138.

Gemeinden Sollenau und Günselsdorf sowie des privaten Elektrizitätswerks Kuefstein mit 18 Ortschaften im Waldviertel realisiert werden.

Für das Unternehmensziel der NEWAG, ihr Versorgungsgebiet auf das gesamte Bundesland auszuweiten, fehlten Anfang 1958 die Netzgebiete der Wiener Elektrizitätswerke, der OKA und der ESG sowie des Elektrizitätswerks von Amstetten. Mit der Übernahme der Anlagen der OKA im Jahr 1969 sowie von der ESG im Jahr 1986 konnte eine weitere Bereinigung der Versorgungsstruktur erreicht werden.²⁹⁷

Letzter Verstaatlichungsfall: Elektrizitätswerk Dumba

Der letzte Verstaatlichungsvorgang betraf 1983 das im Familienbesitz befindliche Elektrizitätswerk Dumba in Tattendorf, das auch die öffentliche Elektrizitätsversorgung des Ortes durchführte.²⁹⁸ Obwohl das E-Werk im Versorgungsgebiet des Wiener Elektrizitätswerkes lag, hatte die NEWAG Interesse an einer Übernahme. Nach Ausstellung des Verstaatlichungsbescheides sowie der Verhandlung über Umfang, technischen Zustand und Entschädigung wurden die Anlagen mit 1. Oktober 1983 der NEWAG übergeben.

Die Versorgungsgebiete des Amstettner Elektrizitätsunternehmens sowie des Wiener Elektrizitätswerks verblieben trotz entsprechender Bemühungen der NEWAG/EVN als „fremdversorgte Gebiete“ in Niederösterreich bis heute bestehen.

Elektrizitätswerk Amstetten

Das 1899 gegründete E-Werk der Stadt Amstetten war ein Ausnahmefall im Zuge der Verstaatlichungsvorhaben.²⁹⁹ Bereits in den 1920er Jahren war der Elektrizitätsbetrieb eines der großen Unternehmen in Niederösterreich, das gemeinsam mit dem Werk von Waidhofen an der Ybbs in der Region expandierte und die Elektrifizierung aktiv vorantrieb. Ebenso wollte die NEWAG im Westen von Niederösterreich Fuß fassen, wodurch es zu andauernden Interessenskonflikten der beiden Unternehmen kam. Auch die Übernahmeabsicht der Gauwerke Niederdonau nach 1938 konnte von der Stadt Amstetten erfolgreich abgewehrt werden. Ebenso beharrte man nach 1945 auf Selbstständigkeit und protestierte daher bereits vor Ausstellung des Verstaatlichungsbescheides gegen eine Übernahme durch die NEWAG. Trotz der Einsprüche bei

²⁹⁷ Vgl. dazu Alois Brusatti, Ernst Swietly, Erbe und Auftrag. Ein Unternehmen stellt sich vor, (St. Pölten, Wien 1990), 179.

²⁹⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 517-H 027, E-Werk Dumba, Verstaatlichungsvorgang, 1983.

²⁹⁹ Vgl. dazu und im Folgenden Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, 135-136.

den Instanzen und beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sowie eines Ausnahmeansuchens beim Landeshauptmann Johann Steinböck erlangte der Verstaatlichungsbescheid am 18. Jänner 1951 seine Rechtskräftigkeit. Ein Versuch der NEWAG im Jahr 1952 das E-Werk mit seinen Anlagen in Besitz zu nehmen scheiterte am massiven Widerstand der Amstettner. Dieser Status einer nicht exekutierten Verstaatlichung blieb rechtlich bis zur Novelle des 2. Verstaatlichungsgesetzes im Jahr 1987 bestehen und wurde danach durch Rückübertragung des E-Werks an die Stadt Amstetten bereinigt.

Wiener Stadtwerke Elektrizitätswerke

Die rechtliche Grundlage und damit die geografische Dimension des Versorgungsgebietes des Wiener Elektrizitätswerkes (WEW) in Niederösterreich bildete der Demarkationsvertrag von Dezember 1941.³⁰⁰ Der von den Gauwerken Niederdonau AG und der Gemeinde Wien-Städtisches Elektrizitätswerk (WEW) unterzeichnete Vertrag war „für immerwährende Zeiten“ definiert und nur im gegenseitigen Einvernehmen veränderbar. Im Rahmen der Verstaatlichungsvorhaben sollte eine Revision dieses Vertrages und damit eine Übernahme der Versorgungsanlagen der WEW in Niederösterreich erreicht werden. Die wirtschaftlichen Gründe waren aus Sicht der NEWAG, dass in diesem Gebiet von 8 Prozent der Fläche Niederösterreichs rund 20 Prozent der Landesbevölkerung wohnte und ein überdurchschnittliches Wachstum zu erwarten war. Die damit verbundene räumliche Dichte der Verbraucher und des Strombedarfs bedeutete für die NEWAG niedrigere Errichtungs- und Betriebskosten des Leitungsnetzes. Mit dem 1955 vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erlassenen Verstaatlichungsbescheid begannen jahrzehntelang andauernde Aktivitäten seitens des Landes Niederösterreichs gegenüber dem Land Wien die Verstaatlichung der Anlagen durchzusetzen. Ende 1969 entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass Niederösterreich die Anlagen der WEW nicht verstaatlichen könne, weil das Unternehmen als Landesgesellschaft gemäß dem 2. Verstaatlichungsgesetz keiner weiteren Verstaatlichung unterliege. Im Jahr 1993 wurde auf Basis des niederösterreichischen Elektrizitätswesengesetzes von 1990 dem Wiener Elektrizitätswerk die Konzession zur Stromversorgung von 72 Gemeinden entzogen. Der Konzessionsentzug wurde jedoch vom Land Wien erfolgreich beeinsprucht. Der Beitritt Österreichs im Jahr 1995 zur Europäischen Union führte in den weiteren Jahren zu Liberalisierungsschritten für den Strom- und Gasmarkt und damit zur grundlegenden Veränderung des energiepolitischen Rahmens. Mit der Öffnung des Strommarktes ab 1999 und der nachfolgenden Gründung von gemeinsamen Unternehmen zur Großkundenbetreuung und eines Handelshauses durch die EVN und die Wiener Stadtwerken / Wienstrom wurde der Streit

³⁰⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, 120-123.

über die fremdversorgten Gebiete in Niederösterreich beigelegt.

11.2. Zusammenarbeit der NEWAG mit der Verbundgesellschaft

Unabhängig von der nicht eindeutigen Gesetzesformulierung über die Aufgabenstellung und Zusammenarbeit der Verbundgesellschaft mit den Landesgesellschaften beschlossen die NEWAG und die Verbundgesellschaft im Jahr 1958 die gemeinsame Errichtung eines kalorischen Kraftwerkes. Diese Zusammenarbeit hatte ihren Ausgangspunkt durch den Abschluss des Staatsvertrages im Jahr 1955, wodurch die Erdöl- und Erdgasvorkommen der heimischen Wirtschaft wieder zur Verfügung standen.³⁰¹ Die 1954 gegründete „Niederösterreichische Gas-Vertriebs Ges.m.b.H.- NIOGAS“ (im Jahr 1986 mit der EVN verschmolzen), an der jeweils das Land Niederösterreich und die NEWAG zur Hälfte beteiligt waren, erwarb die Schürfrechte für Erdgas in Niederösterreich.

Im Jahr 1957 gründete die NEWAG mit der Verbundgesellschaft die „Studiengesellschaft Erdgaskraftwerk Korneuburg Ges.m.b.H.“ mit der Aufgabenstellung die technischen Möglichkeiten für die Errichtung einer gemeinsamen Wärmekraftwerksanlage auf Rohstoffbasis von Erdgas und Erdöl zu erarbeiten. Die Studie ergab ein Kraftwerkskonzept für den NEWAG-Teil von zwei Gasturbinen zu je 25 MW und einem 80 MW Dampfturboblock für die Verbundgesellschaft. Mit der eigens dafür gegründeten Sondergesellschaft des Verbundkonzerns, der „Dampfkraftwerk Korneuburg Ges.m.b.H.“ (DKG), wurde die gemeinsame Errichtung und Betriebsführung beschlossen, die für beide Partner wesentliche Einsparungen brachte.

Durch die Volksabstimmung im November 1978 und der damit verbundenen Nichtinbetriebnahme des Atomkraftwerks Zwentendorf bestand die Notwendigkeit für die Verbundgesellschaft, ein konventionelles Kraftwerk zu errichten.³⁰² 1979 wurde die Planung eines Kraftwerksblocks auf Steinkohlenbasis mit 400 MW Leistung beschlossen. Durch die bewährte Zusammenarbeit in Korneuburg (DKG) beschloss auch die NEWAG am Standort Dürnrohr ebenfalls einen Kraftwerksblock mit einer Leistung von 350 MW auf Steinkohlenbasis zu errichten. Beide Blöcke wurden im Herbst 1986 fertiggestellt. Mit dem Einsatz von Rauchgasreinigungs- sowie Entstickungsanlagen wurden neue technische Maßstäbe im kalorischen Kraftwerksbau in Europa gesetzt.

³⁰¹ Vgl. dazu und im Folgenden Harald Pöhl, Erwin Wagner, Zusammenarbeit beim Bau und Betrieb von gemeinsamen Kraftwerksprojekten der EVN und VKG in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.) ÖZE Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft, 41. Jg. Heft 9/10, (Wien 1988), 301-305.

³⁰² Vgl. dazu und im Folgenden Harald Pöhl, Die technische Konzeption des Kraftwerks Dürnrohr, in: NEWAG NIOGAS und Verbundkraftwerk (Hg.), Der sanfte Weg, Kraftwerk Dürnrohr, Die neue Generation der Wärmekraftwerke, (Wien,Berlin 1987), 26-29.

11.3. Formen der Verstaatlichungen und Übernahmen

Grundsätzlich liefen die Verstaatlichungen und Übernahmen der Elektrizitätsunternehmen in zwei Standardformen ab. Es gab das vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung (NÖLR) unter Zugrundelegung der Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes definierten Schemas des Verstaatlichungsverfahrens, bei dem auch die möglichen Ausnahmen von einer Verstaatlichung festgestellt wurden. Die entsprechenden Vorgänge wurden als „Standardfälle der Verstaatlichung“ bezeichnet und diesen zugeordnet. Weiters gab es den von der NEWAG gewünschten Übergabevorgang mit Entschädigung, mit einer nachfolgenden Genehmigung zur Verstaatlichung durch das Amt der NÖLR. Diese Vorgangsweise von Anlagenübergaben wurde den „Standardfällen der Übernahme“ zugeordnet und bezeichnet.

Standardfälle von Verstaatlichungsvorgängen³⁰³

- Die Einleitung des Verwaltungsverfahrens erfolgte durch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung (NÖLR), Abteilung I/5 (Rechtliche Angelegenheiten des Elektrizitätswesens und Starkstromrecht) mit der schriftlichen Information der betroffenen Eigentümer (Gemeinden, Lichtgenossenschaften, etc.) der Elektrizitätsunternehmen sowie der NEWAG.
- Bei den festgelegten Verhandlungsterminen wurde entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetz geklärt, ob die Anlagen in ihren Dimensionen einer Verstaatlichung unterliegen oder davon ausgenommen seien.³⁰⁴ Weiters erfolgte die Festlegung des Zeitpunkt der Verstaatlichung und des Eigentümernübergangs an die NEWAG. Der Eigentümer und die NEWAG konnten ihre Standpunkte als Parteienerklärung abgeben.
- Die detaillierte Aufnahme und Bewertung der Anlagen erfolgte von der NEWAG gemeinsam mit den Vertretern des Unternehmens. Es wurden die Grundstücke und Grunddienstbarkeiten, der detaillierte Umfang der elektrischen Anlagen, wie Kraftwerke, Transformatoren- und Schaltstationen, Hochspannungs- und Niederspannungsleitungen, Hausanschlüsse und Zähler, sowie die öffentliche Beleuchtung und der allgemeine Erhaltungszustand festgestellt. Die Bewertung der Anlagen sowie eine Aufstellung des Personalstandes waren die Voraussetzung für die Verhandlungen zur Ermittlung einer angemessenen Entschädigung.

³⁰³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-48-1, Dienstmitteilung NEWAG, 9. November 1948.

³⁰⁴ Vgl. dazu 81. Bundesgesetz vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) ausgegeben am 10. Mai 1947, Ausnahmen: Unternehmen mit einer Eigenerzeugung bis zu 200 kW Nennleistung und Eigenversorgungsanlagen, bei denen die entgeltliche Stromabgabe im Jahr 100.000 kWh nicht übersteigt.

- Ausstellung des Verstaatlichungsbescheides durch das Amt der NÖLR Abt. I/5 an die Parteien mit einer zweiwöchigen Einspruchsmöglichkeit. In zweiter Instanz konnte beim zuständigen Bundesministerium Einspruch erhoben werden.
- Gemeinsamer Übernahmevertrag mit allen sachlichen, kommerziellen und rechtlichen Punkten, dem angemessenen Entschädigungsbetrag und dem tatsächlichen Übernahmetag der Anlagen durch die NEWAG, die damit auch eventuelle Risiken übernahm.
- Endgültig abgeschlossen wurde das Verfahren durch eine Gleichschrift des Amtes der NÖLR Abt. I/5 an beide Parteien mit dem Vermerk, dass innerhalb der offenen Frist keine Berufung erfolgte und der Bescheid damit rechtskräftig und vollstreckbar wurde.

Standardfälle der Anlagenübernahme

Seit den 1930er Jahren übernahm die NEWAG überwiegend kleine Ortsnetze in freier Vereinbarung. Diese Form der Anlagenübernahmen gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung wurde mit Zustimmung des Amtes der NÖLR bis April 1951 fortgeführt, diese Verträge wurden der Abt. I/5 zur Vidierung und Genehmigung der Verstaatlichung übergeben und von dieser mit dem Bescheid begründet:

Die Stromverteilungsanlagen ... sind gemäß den Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu verstaatlichen. Da der Vertrag, der die Durchführung der Verstaatlichung dieser Anlagen vorwegnahm, erst nach dem Inkrafttreten des 2. Verstaatlichungsgesetzes abgeschlossen wurde, war dessen Rechtsgültigkeit die Erteilung der Zustimmung gemäß § 11 dieses Gesetzes erforderlich. Die im kurzen Wege gepflogenen Erhebungen ergaben, dass keine Umstände vorliegen, die die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigen würden.³⁰⁵

Verstaatlichungsvorgänge mit modifizierten Abläufen

Diese Verfahren liefen nach dem grundsätzlichen Schema der Verstaatlichung ab, waren jedoch nach Ausstellung der jeweiligen Verstaatlichungsbescheide durch verschiedene Aktionen der Eigentümer einer zeitlichen Verzögerung unterworfen und endeten in jedem Fall mit der Übernahme durch die NEWAG. Die Aktivitäten sind einerseits durch grundsätzlichen Widerstand bzw. Ablehnung der Verstaatlichung, als auch durch formale und juristische Einsprüche beim Bundesministerium (2. Instanz) wie auch beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sowie meist durch inhaltliche Entschädigungsverhandlungen der Anlagenbesitzer charakterisiert.

³⁰⁵ EVN Archiv 88-48-2, Bescheid Amt der NÖLR, 17. Juni 1950.

Einzelfall einer Arisierung und Verstaatlichung

Wegen des technischen und betrieblichen Zusammenhangs des Elektrizitätsunternehmens der Marktgemeinde Wilhelmsburg und des privaten E-Werks der Brüder Lichtenstern in Wilhelmsburg werden beide Unternehmen gemeinsam betrachtet. Das E-Werk der Gemeinde und seine Verstaatlichung sowie die Arisierung der Lichtenstern'schen Anlagen in der NS- Zeit, die versuchte Verstaatlichung und der Restitutionsvergleich nach 1945 stellten den einzigen derartigen Fall eines Elektrizitätsunternehmens in Niederösterreich dar.

11.4. Standardfälle der Verstaatlichung

Auswahlkriterien:

Von den kommunalen Unternehmen wird das E-Werk von der Marktgemeinde Deutsch-Wagram als typischer, standardmäßiger Verstaatlichungsvorgang dargestellt. Es war, im Mai 1949, die erste abgeschlossene Verstaatlichung. Eine vorhandene Dokumentation über den Jahresstromverbrauch 1948 eines Haushaltes zwischen 180 – 240 kWh (zum Vergleich 2014: 2.000 - 4.000 kWh) nach Verwendungszweck (Licht, Kraft, Kochen, etc.), zeigt den sparsamen Einsatz der elektrischen Energie sowie auch Stromverrechnungsprobleme mit der russischen Besatzungsmacht.

Als eines der ersten Beispiele für die Verstaatlichung von Lichtgemeinschaften wurde Diesendorf – Maierhöfen ausgewählt. Das entsprechende Verfahren wurde in gleicher Form wie bei der Gemeinde Deutsch-Wagram abgewickelt. Die Aufnahme der Anlagen zeigte den schlechten technischen Zustand, sodass dem Zeitwert ein dreifacher Instandsetzungsaufwand gegenüber stand. Bei der Vergleichsanalyse weiterer Lichtgemeinschaften zeigten sich ähnliche Situationen, wodurch es zu keinerlei Entschädigungszahlungen kam und die Gemeinschaften Holzmaste, Arbeitskräfte und Fuhrwerke der NEWAG kostenlos für diese Instandsetzungsarbeiten zur Verfügung stellen mussten.

11.4.1. Elektrizitätswerk der Marktgemeinde Deutsch-Wagram

Der Gemeinderat von Deutsch-Wagram gründete im Jahr 1911 ein eigenes Unternehmen für die Elektrifizierung des Ortsgebietes.³⁰⁶ Damit verbunden wurde die Errichtung eines Kraftwerkes mit einem 60 PS-Diesellaggregat und einem 40 kW-Gleichstromdynamo sowie einer Akkulatorenanlage durch die Firmen Österreichische Siemens-Schuckert-Werke in Wien und die Grazer Waggon- und Maschinenfabrik AG beschlossen. Bereits im Jahr 1919 reichte die

³⁰⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Manfred Groß, *Bewegende Geschichte, Ein Bilderbogen zur Entwicklung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram*, (Deutsch-Wagram 2009).

Erzeugungskapazität des Kraftwerks nicht mehr aus, um die benötigte Energie für die Stromkunden bereit zu stellen, sodass zwangsweise Abschaltungen während der Tag- und Nachtstunden erfolgten. Am Jahresende 1924 umfasste das Ortsnetz 13 km Freileitung mit 670 Stromkunden, wovon 330 mit Zählern und 340 pauschal verrechnet wurden.³⁰⁷

In dieser prekären Situation beschloss der Beleuchtungsausschuss des Gemeinderates Anfang 1925, Kostenvoranschläge für den Ausbau des Kraftwerks bzw. alternativ für den Anschluss an das NEWAG-Netz einzuholen. Die Angebote ergaben, dass bei einem Energiebezug von der NEWAG ein günstigerer Strompreis für die Ortsbewohner möglich war. In zwei Veranstaltungen wurde die Bevölkerung über beide Varianten informiert und aufgefordert, bis 1. Juli 1925 darüber zu entscheiden. Das Ergebnis dieser Volksabstimmung brachte 470 Stimmen für den Anschluss des Ortes an das NEWAG-Netz und 131 Stimmen für die Erweiterung des Kraftwerkes. Die NEWAG errichtete eine 20 kV-Leitung sowie vier Trafostationen, welche das gesamte Ortsnetz mit 3x220/380V Drehstrom versorgten. Das Ortsnetz verblieb ebenso wie das Werksgebäude mit den stillgelegten elektrischen und maschinellen Einrichtungen im Gemeindebesitz. Das Personal des E-Werks übernahm die weiteren Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen im Gemeindegebiet. Damit erfolgte auch die Umstellung von Gleichstrom auf Wechselstrom, wobei sich für die Stromkunden durch die Weiterverwendung von Glühlampen und Bügeleisen keine Kosten ergaben, hingegen mussten Elektromotoren umgebaut werden.

In der Verhandlung vom 9. November 1948, die vom Amt der NÖLR, Abteilung I/5 einberufen wurde, waren neben der Amtsabordnung Vertreter der NEWAG und der Gemeinde Deutsch-Wagram anwesend.³⁰⁸ Es wurde die Sach- und Rechtslage nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz eingehend erläutert und der Umfang der Elektrizitätsanlagen festgestellt. Das Ortsverteiltz hatte eine Leitungslänge von 16.870 m mit 632 Stützpunkten (Maste, Dachständer etc.), weiters waren 14.370 m Anschlussleitungen zu den Hauseinführungskästen von 716 Stromkunden vorhanden. Die 1.148 Lichtstrom- und Kraftstromzähler für die Verrechnung waren in Gemeindebesitz. Der technische Zustand des Netzes wurde in „gutem Zustand“ befunden. Das Ortsnetz wurde von vier 20/0,4 kV Trafostationen versorgt, die im Eigentum der NEWAG standen, die vorhandene Straßenbeleuchtung unterlag nicht der Verstaatlichung und verblieb daher weiter im Gemeindebesitz. Im Rahmen der Parteienerklärung kündigten die Gemeindevertreter von Deutsch-Wagram den Einspruch und die Ergreifung von Rechtsmittel an, erklärten jedoch ihre Bereitschaft

³⁰⁷ Vgl. dazu Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich und der Elektrischen Bahnen, (Wien 1926), 42-43.

³⁰⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-2, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 9. November 1948.

zu Verhandlungen über die Entschädigungsfrage und Personalübernahme.

Mit 9. März 1949 erfolgte die Ausstellung des Verstaatlichungsbescheides durch die Abteilung I/5 des Amtes der NÖLR.³⁰⁹ Der „Spruch“ beinhaltete, dass die elektrischen Anlagen des E-Werks Deutsch-Wagram nach § 1 des Gesetzes verstaatlicht werden und nach § 7 in das Eigentum der NEWAG übergehen würden. Der Umfang wurde nochmals kurz beschrieben und der Zeitpunkt der Übergabe mit 1. Mai 1949 festgelegt. Als „Begründung“ wurden die einschlägigen Paragraphen des 2. Verstaatlichungsgesetzes angeführt:

Gemäss § 8, Abs. 2 des bezogenen Gesetzes ist über den Gegenstand der Übertragung und über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges mittels Verstaatlichungsbescheides zu entscheiden und zwar gemäss § 8, Abs. 2 dieses Gesetzes durch den zuständigen Landeshauptmann. Der Gegenstand der Übertragung wurde in der mündlichen Verhandlung vom 9.11.1948 an Ort und Stelle festgelegt.³¹⁰

Der Bescheid und die Abschrift der Verhandlungsschrift ergingen an die Firma Elektrizitätsanlage Deutsch-Wagram, an die Marktgemeindevorsteherung in Deutsch-Wagram, an die Generaldirektion der NEWAG in Wien und an die Betriebsverwaltung der NEWAG in Deutsch-Wagram. Bei der „Rechtsmittelbelehrung“ wurde die Berufungsmöglichkeit beim Amt der NÖLR Abt. I/5 in schriftlicher oder telegrafischer Form, mit einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung genannt. Da es entgegen der Ankündigung zu keinem Einspruch der Marktgemeinde kam, erklärte das Amt der NÖLR Abt. I/5 am 8. April 1949 den Bescheid für rechtskräftig und vollstreckbar.³¹¹ Bereits Anfang Mai 1949 fand zwischen der NEWAG und der Gemeinde die Klärung der angemessenen Entschädigung in Höhe von S 175.000,- statt, sodass kurz danach der Übernahmevertrag abgeschlossen wurde.³¹² Dieser Vertrag bezog sich rechtlich auf den Verstaatlichungsbescheid und beinhaltete den sachlichen Umfang der von der Gemeinde zu übergebenden Stromverteilungsanlagen. Die Eigentumsübertragung erfolgte im Zustand des Übernahmetages vom 1. Juni 1949 (abweichend vom Bescheid) zur uneingeschränkten Nutzung der NEWAG. Eine Mängelhaftung der Gemeinde fand nicht statt, ebenso wurden alle Privatrechte und laufenden Verträge an die NEWAG übertragen. Die beiden Elektromonteur wurden zum gleichen Zeitpunkt übernommen. Die Entschädigung von S 175.000,- wurde in drei Monatsraten, S 60.000,- bei Vertragsabschluss, S 60.000,- am 1. Juli 1949 und S 55.000,- am 1. September 1949 überwiesen. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte am 31. Mai 1949 durch die NEWAG und am 13.

³⁰⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-2, Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949.

³¹⁰ EVN Archiv 88-8-2, Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949.

³¹¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-8-2, Gleichschrift, Amt der NÖLR, 8. April 1949.

³¹² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-2, Übernahmevertrag, 31. Mai 1949/13. Juni 1949.

Juni 1949 durch den Bürgermeister und die Gemeinderäte von Deutsch-Wagram. Dieser Vertrag wurde von der NEWAG am 31. Dezember 1949 an das Amt der NÖLR zur Vidierung, die im 2. Verstaatlichungsgesetz vorgesehen war, gesandt.³¹³ Damit war der erste Verstaatlichungsvorgang in Niederösterreich abgeschlossen.

Für die Ortsbewohner fand am 17. Juni 1949 eine Informationsveranstaltung über die Grundsätze der Verstaatlichung sowie die Neuerungen und Veränderungen, die sich aus der Übergabe des örtlichen Betriebes ergaben, statt.³¹⁴ Der Bürgermeister Karl Stibernitz begründete die einstimmige Zustimmung des Gemeinderates mit der Ausschaltung des bisherigen Stromzwischenhandels, der Verwendung der Entschädigungszahlung für gemeinnützige Zwecke sowie mit der Überlegung:

...wohl hätte die Gemeinde warten können, bis nach den zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zum Verstaatlichungsgesetz die Entschädigungssumme von amtswegen festgelegt wird, doch ist ihr der Spatz in der Hand lieber, als die Taube auf dem Dache...³¹⁵

Der NEWAG-Mitarbeiter Pietsch erläuterte die generellen Probleme der Energieaufbringung und den wichtigen Ausbau der Wasserkraftwerke, um den Einsatz der kalorischen Kraftwerke zu reduzieren. Im Winter 1948/49 mussten in Österreich an einem Tag von 8,300.000 kWh Strombedarf rund 5,400.000 kWh in den Wärmekraftwerken erzeugt werden, was einen Tagesbedarf von 540 Waggon überwiegend importierter Kohle bedeutete. Ebenso erforderten die Instandsetzung, die Erweiterung der elektrischen Anlagen und die Fortsetzung der flächendeckenden Elektrifizierungsmaßnahmen großen finanziellen Aufwand, der überwiegend durch die erzielten Einnahmen des Stromverkaufes aufzubringen wäre. Auch die Probleme und Gründe mit den noch immer notwendigen Stromsparmaßnahmen in den Wintermonaten und während der Dreschzeiten³¹⁶ sowie die hohen Anschaffungskosten von Elektroherden, Kühl- und Heizgeräten wurden erläutert. Daran anschließend konnten sich die Ortsbewohner über die allgemeinen Bestimmungen und einzelnen Stromtarife der NEWAG für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Kleinstabnehmer sowie die Nachtstrom- und Pauschaltarife und deren bedarfsorientierte Anwendung informieren. Da im Jahr 1948 der durchschnittliche Monatsverbrauch der meisten Haushalte zwischen 15 und 20 kWh (im Jahr 180 bis 240 kWh) lag, wurde ein entsprechender Vergleich der bisherigen Tarife der Gemeinde mit den zukünftigen der NEWAG durchgeführt. Bei einem Monatsverbrauch von 20 kWh mussten

³¹³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-8-2, Schreiben der NEWAG an die NÖLR, 21. Dezember 1949.

³¹⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-2, Bericht, 17. Juni 1949.

³¹⁵ EVN Archiv 88-8-2-, Bericht, 17. Juni 1949.

³¹⁶ Die zeitliche Festlegung, wann eine Dreschmaschine betrieben werden durfte bzw. Strom seitens der NEWAG zur Verfügung gestellt wurde, erfolgte mit dem Landeslastverteiler und war manchmal mit den wetterbedingten Bedürfnissen der Bauern nicht ident.

statt bisher S 15,- zukünftig S 14,50 entrichtet werden; bei 30 kWh Verbrauch verringerten sich die Stromkosten deutlicher, statt S 22,- mussten nur mehr S 17,-, bezahlt werden.

Ein weiteres Problem für die Ortsbewohner war die Bezahlung des Stromverbrauchs von einquartierten Besatzungssoldaten (Russen). Bisher bezahlte der Kunde bei einer gemeinsamen Strommessung über einen Zähler nur den Verbrauch wie vor der Einquartierung, den Verbrauch der Angehörigen der Besatzungsmacht kassierte die Gemeinde bei der russischen Kommandantur. Zukünftig musste jeder Stromabnehmer, der mit dem Einquartierten einen gemeinsamen Zähler hatte, diese anteiligen Kosten selbst bei der Kommandantur einreichen. Nur bei Kunden mit getrennten Zählern erfolgte das Inkasso durch die NEWAG. Auch die bisherige monatliche Ablesung und Bezahlung wurde auf einen zweimonatigen Vorgang verändert. Eine Jahresaufstellung von 1948 über die abgegebene Energie bei den Transformatoren und den Stromverbrauch der Abnehmer ergab einen Verlust durch das Leitungsnetz von ca. 19 Prozent.³¹⁷

Lichtstrom	258.630 kWh
Bahnhof Licht	2.292 kWh
Gemeinde Licht	1.346 kWh
Straßenbeleuchtung	8.100 kWh
Pumpenhaus	8.535 kWh
Brunnen	19.212 kWh
Kraftstrom	156.061 kWh
Kochstrom	108.278 kWh
Russen	<u>94.824 kWh</u>
	657.278 kWh
Abgelesene kWh loco Trafo	813.742 kWh
ergibt Verluste	156.464 kWh

11.4.2. Lichtgemeinschaft Diesendorf-Maierhöfen

Das Ortsnetz von Diesendorf wurde von der Lichtgemeinschaft im Jahr 1922 errichtet und von Beginn an von der NEWAG mit Strom versorgt.³¹⁸ Die Lichtgemeinschaft war eine lose Vereinigung von verschiedenen Bewohnern (Bauern, Gewerbetreibenden etc.) in der Katastralgemeinde Diesendorf der Gemeinde Asperhofen (Raum von Neulengbach).

³¹⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-2, Aufstellung NEWAG, Hofmann, 22. April 1949.

³¹⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-5, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 8. Oktober 1951.

Am 8. Oktober 1951 fand die Feststellung der Rechtslage und des Verstaatlichungsumfanges der elektrischen Anlagen der Lichtgemeinschaft statt. Neben den Vertretern des Amtes der NÖLR und der NEWAG waren die Mitglieder der Lichtgemeinschaft sowie der Bürgermeister der Gemeinde Asperhofen anwesend. Der Anlagenumfang bestand aus dem 2,1 km langen Ortsnetz, einschließlich der Hausanschlüsse, angespeist mit Drehstrom 3x 380/220V von der NEWAG-Trafostation. Eine öffentliche Ortsbeleuchtung war zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden. Bei der Begutachtung des Netzes wurde ein generell schlechter technischer Zustand festgestellt, wobei die Holzmaste überwiegend unbrauchbar waren und raschest ausgetauscht werden mussten. Die Vertreter der Lichtgemeinschaft erklärten ihre grundsätzliche Zustimmung zur Verstaatlichung der Anlagen unter der Voraussetzung, dass die NEWAG ein entsprechendes Entschädigungsangebot vorlegte.

Bereits am 10. Oktober 1951 wurde der Verstaatlichungsbescheid, unter Zugrundelegung des Verhandlungsprotokolls vom 8. Oktober 1951, durch das Amt der NÖLR ausgestellt.³¹⁹ Der darin enthaltene Spruch und Begründung waren sachlich gleich wie bei dem Bescheid über die Anlagen des Elektrizitätswerks der Marktgemeinde Deutsch-Wagram. Ergänzend wurde noch die Entschädigungsfrage erläutert:

Die Frage der Entschädigung ist nicht Gegenstand dieses Bescheides, da diese durch ein im § 2 des bezogenen Gesetzes angekündigtes besonderes Bundesgesetz oder durch ein im Wege der freien Vereinbarung erzieltes Übereinkommen geregelt wird.³²⁰

Mit der Rechtsmittelbelehrung über die zweiwöchige Einspruchsfrist sowie der Nennung der Bescheidempfänger (Lichtgemeinschaft, Generaldirektion NEWAG Wien, Betriebsverwaltung NEWAG St. Pölten und der Bürgermeister von Asperhofen) wurde der Bescheid abgeschlossen.

Die NEWAG ermittelte in der Kosten/Ergebnisaufstellung S 12.886,- als Zeitwert der Anlagen, dem Kosten für eine erste Instandsetzung (Retablierung) von S 35.906,- gegenüberstanden.³²¹ Der Stromverkauf der Lichtgemeinschaft vor der Verstaatlichung ergab jährliche Einnahmen für 1950 von S 12.246,-, nach der geplanten Übernahme der Anlagen durch die NEWAG ergab die Reduktion der Stromtarife nur mehr S 10.249,- sowie weitere Kosten für die laufende Instandhaltung, den Betrieb und das Inkasso von S 3.728,-, sodass sich die Einnahmen dann auf S 5.725,- pro Jahr reduzierten. Diese Aufstellung wurde bei den weiteren Gesprächen auch der

³¹⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-5, Verstaatlichungsbescheid 10. Oktober 1951.

³²⁰ EVN Archiv 88-8-5, Verstaatlichungsbescheid 10. Oktober 1951.

³²¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-5, NEWAG, Aufstellung über Anlagenwerte und Ertragsrechnung, 19. Oktober 1951.

Lichtgemeinschaft übergeben. Mit der Gleichschrift vom 10. November 1951 informierte das Amt der NÖLR alle Beteiligten, dass mangels einer Berufung der Verstaatlichungsbescheid rechtskräftig und vollstreckbar wurde.³²²

Der Übernahmevertrag vom November 1951 bezog sich auf den Verstaatlichungsbescheid und beinhaltete die sachlich aufgenommen Anlagen, welche mit 1. Dezember 1951 mit allen Verträgen und Rechten in das Eigentum der NEWAG übergingen.³²³ Das Ortnetz wurde im Zustand des Übergabetages, ohne Mängelhaftung für die Lichtgemeinschaft und ohne Entschädigung übergeben. Für die Instandsetzungsmaßnahmen musste die Lichtgemeinschaft kostenlos die nachstehenden Materialien und Leistungen zur Verfügung stellen: 41 rohe, wintergeschlagerte Kiefermaste verschiedener Längen und Stärken sowie die notwendigen Arbeitskräfte und Fuhrwerke bei der Aufstellung, weiters einen Mastlagerplatz mit einem versperrbaren Materiallagerraum. Vereinbarungsgemäß wurde dem Amt der NÖLR eine Abschrift des Übernahmevertrags übergeben.³²⁴

11.5. Standardfälle der Übernahme

Der Vorgang zeigt die typische Situation von rund 40 kleinen Gemeinden und Lichtgenossenschaften die ein eigenes Ortsnetz errichteten. Bemerkenswert ist, dass meist eine öffentliche Beleuchtung existierte, die im Gemeindebesitz verblieb und von der NEWAG abhängig von der Anzahl und Leistung der Glühlampen mit monatlichen Pauschalbeträgen verrechnet wurde.

11.5.1. Stromverteilungsanlage der Marktgemeinde Gaweinstal

Der Ausbau des 20 kV-Netzes der NEWAG in den 1920er Jahren im südlichen Weinviertel war die Voraussetzung für die Elektrifizierung von Gaweinstal durch die Errichtung eines mit Drehstrom 3x220/380 V betriebenen Ortsnetzes. Der Energiebezug erfolgte nach der Fertigstellung des Netzes von der NEWAG, die Gemeinde führte den Stromverkauf und damit die Verrechnung mit den Abnehmern durch. Auf Grund dieser Konstellation hatte die NEWAG besonders nach 1945 die Absicht, derartige Unternehmen, zur Ausschaltung der Zwischenhandelsfunktion, durch individuelle Vereinbarungen und Entschädigungen zu übernehmen.³²⁵ In der Jahresmitte 1948 gab es noch 110 Unternehmen, die im Besitz von Gemeinden oder Lichtgenossenschaften waren, die kleinere Ortsnetze betrieben und den Energiebedarf bei der NEWAG deckten.

³²² Vgl. dazu EVN Archiv 88-8-5, Gleichschrift, Amt der NÖLR, 10. November 1951.

³²³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-8-5, Übernahmevertrag, 9. November 1951/18. November 1951.

³²⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-8-5, Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 27. November 1951.

³²⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-48-1, Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 15. Juli 1948.

Die Anfang 1950 geführten Gespräche der NEWAG mit der Gemeinde führten im März zum Abschluss eines Übereinkommens zur Übergabe der elektrischen Anlagen, die abzweigend von der NEWAG-Trafostation aus dem Niederspannungsortsnetz und den einzelnen Leitungen zu den Hausanschlüssen der Stromkunden bestanden.³²⁶ Mit 1. April 1950 übernahm die NEWAG die Anlagen in ihr Eigentum und verpflichtete sich damit, die Instandhaltung, Erneuerung sowie einen zukünftig notwendigen Ausbau der örtlichen elektrischen Einrichtungen auf eigene Kosten durchzuführen. Durch die direkte Stromverrechnung galten für die Kunden mit dem Übernahmetag die „Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie“ der NEWAG. Weiters mussten die Abnehmer zur Vermeidung der Überlastung des örtlichen Transformators die von der NEWAG getroffene „Druscheinteilung“, beim Einsatz von Elektromotoren für den Antrieb der Dreschmaschinen, während der Erntezeit akzeptieren und einhalten. Entsprechend den regionalen Versorgungsmöglichkeiten und den Kapazitäten der 20 KV-Netze der NEWAG sowie auf Grund der generellen Stromknappheit waren derartige Regelungen bis Mitte der 1950er Jahre notwendig.

Für das gesamte Ortsnetz erhielt die Gemeinde von der NEWAG den Entschädigungsbetrag von S 32.300,-. Gleichzeitig wurde für die erforderliche erstmalige Instandsetzung aufgrund des mangelhaften Zustandes des Ortsnetzes (notwendiger Austausch von Holzmasten, Leitungen, Isolatoren etc.) ein Zusatzübereinkommen abgeschlossen.³²⁷ Der Leistungsaufwand wurde von der NEWAG mit S 45.000,- ermittelt und mit der Entschädigung gegengerechnet. Der Differenzbetrag von S 12.000,- musste von der Gemeinde aufgebracht werden und in zwei gleichen Raten, bei Vertragsunterzeichnung sowie vier Monate danach, bezahlt werden. Die Weiterleitung des Vertrages an das Amt der NÖLR zur nachträglichen Genehmigung der Verstaatlichung erfolgte, aus nicht bekannten Gründen, erst im März 1951.³²⁸

Öffentliche Beleuchtung

Die Straßen- und Platzbeleuchtung verblieb im Eigentum und in der Erhaltungspflicht der Gemeinde. Die dafür notwendige Energie wurde nicht mittels Elektrizitätszählern, sondern durch Jahrespauschalen, in monatlichen Teilbeträgen, verrechnet.³²⁹

³²⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-16-1, Übereinkommen, 18. März 1950/6. April 1950.

³²⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-16-1, Zusatzübereinkommen, 18. März 1950/6. April 1950.

³²⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-16-1, Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 14. März 1951.

³²⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-16-1, Übereinkommen, 18. März 1950/6. April 1950.

Leistung pro Glühlampe in Watt	Monatliche Pauschalbetrag pro Glühlampe in S
25	3,60
40	5,80
60	8,60
75	10,80
100	14,40

Die jährliche Pauschale wurde von der NEWAG für eine durchgehende Beleuchtung während der sogenannten Dunkelstunden zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, unabhängig von den Jahreszeiten, erstellt und auch bei teilweisem oder komplettem Strom- und Lampenausfall verrechnet. Bei der Vertragsunterzeichnung nannte die Gemeinde Anzahl und Leistung der vorhandenen Lichtpunkte, wobei jede Veränderung umgehend der NEWAG gemeldet werden musste. Als Mindestpauschale wurde die Leistung von 100 W, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl und Leistungsaufnahme der Glühlampen, verrechnet. Bis in die 1950er Jahre bestand die öffentliche Beleuchtung in den Ortschaften, falls überhaupt errichtet, nur an wenigen wichtigen Stellen wie vor dem Gemeindeamt, dem Feuerwehrhaus, der Trafostation, der Kirche u.ä.. Die Errichtung einer kontinuierlichen Beleuchtung in den Ortsstraßen erfolgte in vielen Gemeinden erst ab den 1960er Jahren. Die zeitliche Steuerung des Ein- und Ausschaltvorganges der nächtlichen Beleuchtung erfolgte durch Schaltuhren in den NEWAG-Trafostationen.

11.6. Entstehung und Umstellung der 25 Hertz-Gemeinden

Das 25 Hertz-Netz mit der 27 kV-Hochspannungsleitung entlang der Mariazellerbahn und den 5 kV-Verteilleitungen zur Versorgung der Trafostationen in insgesamt 213 Orten stellte eine technische und betriebliche Besonderheit in Niederösterreich bzw. im NEWAG-Netz dar. Der Umbau der Leitungen, Trafostationen und örtlichen Netze auf den 50 Hz-Standard wurde zur Übergabe der jeweiligen Anlagen in das Eigentum der NEWAG durch Verstaatlichung oder Übernahme genützt.

Der im Jahr 1907 erfolgte Baubeschluss für ein hydraulisches Kraftwerkssystem in Wienerbruck und Trübenbach sowie eines als Reserve vorgesehenen Dieselmotorkraftwerks in St. Pölten war die Voraussetzung für die Elektrifizierung und den elektrischen Betrieb der Mariazellerbahn.³³⁰ Mit der Entscheidung, die Bahn mit Wechselstrom, einer Fahrdrabtspannung von 6,5 kV und einer Frequenz von 25 Hz zu elektrifizieren, beschritt man gemeinsam mit den Österreichischen Siemens-Schuckert-Werken technisches Neuland. Zeitgleich erfolgte damit die

³³⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Erich Kurzel-Runtscheiner, Die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft NEWAG, (Wien 1923), 15-30, Georg Rigele, Zwischen Monopol und Macht, (Maria Enzersdorf 2004), 91-98.

Gründung des Niederösterreichischen Landes-Elektrizitätswerkes (NÖLEW) als Errichter und Betreiber der Kraftwerke sowie der zugehörigen elektrischen Anlagen und Netze.

Das Landes-Elektrizitätswerk war sowohl als Energieversorger für den Bahnbetrieb, die Gemeinden und die Industrieunternehmen als auch für die Errichtung und Erhaltung der Fahrleitungsanlagen zuständig. Die 27 kV-Hochspannungsleitung (25 Hz) vom Kraftwerk Wienerbruck nach St. Pölten, auf einem gemeinsamen Gestänge mit der Fahrleitung, war die Basis für die Elektrifizierungsmaßnahmen in den Orten entlang der Bahnlinie. Der Bau von Umspannstationen 27 kV/5 kV in Rabenstein, Obergrafendorf und St. Pölten ermöglichte die Ausweitung der Elektrifizierung in der Region zwischen den Flüssen Mank, Sierning und Pielach sowie dem Gebiet westlich von St. Pölten. Das zugehörige 5 kV-Verteilnetz, von der NÖLEW bzw. NEWAG errichtet, versorgte mittels weiterer Trafostationen die Ortsnetze mit Drehstrom 3x220/127 V (25 Hz), die von Gemeindeunternehmen oder Lichtgenossenschaften sowie größeren Industriebetrieben errichtet und betrieben wurden. Die Elektrifizierung der Ortschaften in dieser Region wurde teilweise bis nach 1945 mit diesen technischen Parametern weitergeführt und umfasste letztlich 213 Gemeinden, die von der NEWAG- Betriebsverwaltung in St. Pölten betreut wurden.³³¹

Nach 1945 wurde mit dem konsequenten Umbau dieser 5 kV-Netze auf 20 kV und der Frequenzänderung auf 50 Hz begonnen, wodurch auch die Ortsnetze auf 3x380/220 V geändert, meistens jedoch komplett erneuert werden mussten. Für die NEWAG, die örtlichen Anlagenbetreiber sowie die Stromabnehmer bedeutete dies einen sehr hohen finanziellen Aufwand. Trotzdem wurde seitens der NEWAG die Übernahme dieser überwiegend kleinen Ortsnetze, auch im Sinne weiterer Elektrifizierungsmaßnahmen, fortgesetzt.

Die Übernahmen in das Eigentum der NEWAG erfolgten teilweise mittels Verstaatlichungsbescheiden oder mit Übergabeverträgen im Wege freier Vereinbarungen und nachträglicher Verstaatlichung durch das Amt der NÖLR. Nach den Übergaben kam es meist nicht sofort, sondern betriebstechnisch bedingt in verschiedenen zeitlichen Abständen zu einer Umstellung des Ortsnetzes. Die finanziellen Aufwendungen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umstellung auf Drehstrom 3x380/220 V und 50 Hz, den Neubau von Trafostationen und den Umbau des Netzes übernahm die NEWAG. Die Kosten für die ersten Instandsetzungsarbeiten wurden überwiegend von den bisherigen Anlagenbesitzern mitgetragen, wobei es zu keinen Entschädigungszahlungen kam.

³³¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 56-29, Die Umstellung des 25 Perioden Netzes der 3B, 30. September 1953.

Die Kosten für den Umbau oder den Austausch von Motoren und elektrischen Geräten musste jeder Stromabnehmer selbst tragen. Bei den Übernahmen durch die NEWAG kam es mehrfach zu finanziellen Unterstützungen durch das Amt der NÖLR, Landesamt VI/12³³², in Form von „nicht rückzahlbaren Beihilfen“ für die ersten Instandsetzungsmaßnahmen. Die Umstellungen dieser 25 Hz-Anlagen erfolgten in 49 Gemeinden bis Ende 1950, in den weiteren drei Jahren bis 30. September 1953 in den restlichen 164 Gemeinden, wobei der letzte Ort Puchenstuben war.

Die ausgewählten Beispiele in den Orten Margarethen (St. Margarethen) an der Sierning, Pummersdorf, Völlerndorf und Matzersdorf zeigen die technischen, zeitlichen und finanziellen Probleme bei der Übernahme und Instandsetzung der Anlagen sowie der nachfolgenden Umstellung der Ortsnetze.

11.6.1. Anlagen der Gemeinde Margarethen an der Sierning

Die mit dem Vertrag vom 17. Juni 1947 erfolgte Übergabe der elektrischen Anlagen der Gemeinde Margarethen a.d. Sierning in der Katastralgemeinde Türnau an die NEWAG gehörte zu den ersten diesbezüglichen Vorgängen nach der Veröffentlichung des 2. Verstaatlichungsgesetzes im März 1947. Die elektrischen Anlagen, bestehend aus einer Trafostation mit der Leistung von 8,75 kVA sowie dem zugehörigen Ortsnetz, wurden im vorhandenen technischen Zustand, ohne Entschädigungszahlung, in das Eigentum der NEWAG übernommen.³³³ Für die ersten Instandsetzungsmaßnahmen sowie für die zukünftige Umstellung der Spannungs- und Periodenzahl sicherte die NEWAG die Kostenübernahme zu. Eine Ortsbeleuchtung wurde erst nach der Umstellung in den 1950er Jahren von der Gemeinde errichtet. Die offizielle Information der NEWAG an das Amt der NÖLR über die Anlagenübernahme am 1. August 1947 sowie das Ersuchen der Genehmigung zur nachträglichen Verstaatlichung erfolgten erst im November 1951.³³⁴

11.6.2. Lichtvereinigung Pummersdorf, Völlerndorf und Matzersdorf

Die im Jahr 1921 gegründete Vereinigung bestand aus einzelnen Lichtgemeinschaften in den westlich von St. Pölten gelegenen Orten Pummersdorf, Völlerndorf und Matzersdorf, die ihr jeweiliges Ortnetz betrieben, jedoch nach außen gemeinsam auftraten.³³⁵ Die in Pummersdorf an der durchgehenden NEWAG 5 kV-Leitung Obergrafendorf-Hafing gelegene Masttrafostation diente zur Versorgung der drei Ortsnetze mit Drehstrom 3x220/127 V und war im Eigentum der

³³² Das Amt der NÖLR, Landesamt VI/12 war für Förderungen von Elektrifizierungsangelegenheiten zuständig.

³³³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-23-5, Vertrag mit der Gemeinde Margarethen a.d.Sierning (bezügl.Türnau), 17. Juni 1947.

³³⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-23-5, Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 29. November 1951.

³³⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-26-12, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 27. Juni 1950.

Lichtvereinigung. Die Verrechnung der Strombezüge erfolgte durch drei Hauptzähler in dieser Übergabestation.

Im Jahr 1950 plante die NEWAG das 25 Hz-Netz im Raum St. Pölten – Prinzersdorf – Obergrafendorf auf 20 kV und 50 Hz umzustellen, wodurch auch die Orte der Lichtvereinigung betroffen waren.³³⁶ Für dieses Bauvorhaben wurden verschiedene technische Varianten für den Neubau einer 20 kV-Leitung als Anspeisung, die Errichtung einer oder zwei neuer Trafostationen sowie den Umbau des Ortsnetzes auf 3x380/220 V mit den diesbezüglichen Aufwendungen erstellt. Trotz mehrfacher Gespräche und Korrespondenzen der St. Pöltener Mitarbeiter der NEWAG mit Vertretern der Lichtvereinigung und dem Bürgermeister Alois Schweighofer von Pummersdorf konnte keine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der anfallenden Instandhaltungs- und Umstellungskosten gefunden werden. Man lehnte jegliche Kostenbeteiligung mit dem Argument ab, dass in Folge der Zerstörungen durch die Kriegseignisse keine finanziellen Mittel vorhanden wären. Lediglich Sach- und Dienstleistungen wie Maste, Fuhrwerke, Hilfskräfte und Lagerplätze wurden zur Verfügung gestellt.

Da die Umstellungsarbeiten in den Orten im Gebiet von St. Pölten, Prinzersdorf und Obergrafendorf bereits im Gang waren und die Zeit für die Klärung der Umstellung der drei Ortschaften drängte, beschloss die NEWAG Ende Mai 1950, die Verstaatlichung der Anlagen beim Amt der NÖLR zu beantragen.³³⁷ Die Verhandlung zur Feststellung des Verstaatlichungsumfanges der Verteilanlagen erfolgte am 27. Juni 1950.³³⁸ Vertreten waren die Mitarbeiter des Amtes der NÖLR und der NEWAG, der Bürgermeister Schweighofer sowie u.a. Anton Zichtl, Franz Karner und Franz Grünauer für die Lichtvereinigung. Der Anlagenumfang bestand aus der Trafostation 5.000/220V, 25 Hz mit einer Leistung von 17,5 kVA zur Versorgung der Ortsnetze in der Länge von 2 km in Pummersdorf, 1,4 km in Matzersdorf und 1,25 km in Völlerndorf, mit insgesamt 41 Stromkunden. In den Orten waren keine öffentliche Beleuchtungsanlagen vorhanden. Die Leitermaterialien aus Aluminium und Kupfer entsprachen den technischen Voraussetzungen eines 50 Hz-Netzes, wobei eine Überholung der Leitungsstützpunkte als dringend notwendig angesehen wurde.

³³⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-26-12, Schreiben der NEWAG St. Pölten an den Vorstand, 10. März 1950; Schreiben des NEWAG Vorstands an den Leitungsbau, 4. April 1950.

³³⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-26-12, Internes Schreiben an den Vorstand, 3. Juni 1950.

³³⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-26-12, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 27. Juni 1950.

Die Vertreter der NEWAG sicherten der Lichtvereinigung ein Angebot über die Entschädigung zu. Die Lichtvereinigung erklärte gegen den zu erwartenden Verstaatlichungsbescheid alle Rechtsmittel zu ergreifen. Mit 1. Juli 1950 erfolgte die Ausstellung des Verstaatlichungsbescheides, wobei der Spruch und die Begründung gleichlautend waren wie beim Bescheid für die Marktgemeinde Deutsch Wagram.³³⁹ Ebenso wurde die Klärung der Entschädigungsfrage, wie bei zeitlich früheren Verfahren, abgelehnt und einem zukünftigen Gesetz vorbehalten oder auf eine freie Vereinbarung mit der NEWAG verwiesen. Die Übernahme in das NEWAG-Eigentum wurde mit 1. September 1950 festgelegt. Seitens der Lichtvereinigung wurde entgegen der Ankündigung keine Berufung durchgeführt, sodass der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar wurde.³⁴⁰

Nach der Aufnahme von Umfang und technischem Zustand der Anlagen errechnete die NEWAG einen Zeitwert mit S 16.375,-.³⁴¹ Der Aufwand für die erste Instandsetzung, mit dem Vermerk, dass ein völliger Neubau der Ortsnetze erfolgen müsste, betrug S 99.080,-, unter Berücksichtigung von Zeitwert und Jahreseinnahmen aus dem Stromverkauf ergab sich noch immer ein Aufwand von S 84.485,-. Für den geplanten Umbau der Ortsnetze war eine neu zu errichtende 1,87 km lange 20 kV-Leitung sowie eine komplett neue Trafostation vorgesehen, für die weitere S 75.000,- veranschlagt wurden. Die NEWAG entschied letztlich die halben Kosten der ersten Instandsetzung von der Lichtvereinigung zu verlangen. Ende März 1951 wurde ein Übernahmevertrag mit dem Instandsetzungsbeitrag von S 50.000,- übermittelt und die Gemeinde über die Möglichkeit informiert, beim Amt der NÖLR um Gewährung einer Subvention anzusuchen.³⁴² Der Bürgermeister von Pummersdorf erstellte gemeinsam mit der Lichtvereinigung dieses Ansuchen, das von der NEWAG mit einer entsprechenden Stellungnahme unterstützt wurde. Der Antrag wurde jedoch im Jahr 1951 nicht genehmigt, die Gründe sind aus den Unterlagen nicht eruierbar, es ist jedoch anzunehmen, dass dem Land Niederösterreich dafür Budgetmittel fehlten.

Im Februar 1952 erfolgte auf Initiative der NEWAG ein Gespräch mit den Vertretern der Lichtvereinigung und dem Amt der NÖLR.³⁴³ Die Vereinigung erklärte ihre Bereitschaft zur Aufbringung und Zahlung von S 25.000,- bis 1. Juni 1952. Dr. Franz Edhofer, von der Förderungsstelle im Landesamt VI/12 der NÖLR, bekräftigte seine Unterstützung für eine positive Erledigung. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits 40 Prozent der Instandsetzungsarbeiten

³³⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-26-12, Verstaatlichungsbescheid, 1. Juli 1950.

³⁴⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-26-12, Gleichschrift Amt der NÖLR, 2. August 1950.

³⁴¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-26-12, NEWAG Entschädigungsberechnung, 21. September 1950.

³⁴² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-26-12, Schreiben der NEWAG an die Lichtvereinigung, 31. März 1951; Ansuchen um Subventionierung, 5. April 1951; Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 29. Mai 1951.

³⁴³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-26-12, Dienstmitteilung NEWAG, 15. Februar 1952.

abgeschlossen.³⁴⁴ Mitte April 1952 urgierte die NEWAG beim Bürgermeister sowie bei der Vereinigung hinsichtlich der definitiven Zusage der finanziellen Beteiligung mit der Androhung, bei Rücknahme des Zahlungsangebotes die Instandsetzungs- und Umbaukosten völlig neu zu verhandeln. In seiner Antwort vom 26. April sicherte dieser die verbindliche Überweisung von S 25.000,- bis 1. Juni an die NEWAG zu und informierte auch über die vom Landesamt mit 27. Februar genehmigte Beihilfe in Höhe von S 25.000,-.

Damit war die finanzielle Frage geklärt und die Unterzeichnung des Übernahmevertrags im Mai 1952 durch beide Vertragspartner gegeben.³⁴⁵ Der Vertrag bezog sich in der üblichen Form auf den Verstaatlichungsbescheid, beschrieb den Anlagenumfang, der im Zustand des Übergabetages, dem 1. September 1950, ohne Mängelhaftung für der Lichtvereinigung und ohne Entschädigungszahlung in das Eigentum der NEWAG überging. Die vereinbarten Zahlungen wurden im Vertragspunkt IV angeführt:

(1)Die Lichtvereinigung übergibt die nach Art.I angeführten Anlagen kostenlos in das Eigentum der NEWAG.

(2)Für die erste Instandsetzung der Stromverteilungsanlagen zahlt die Lichtvereinigung der NEWAG bis 1.VI.1952 einen Beitrag von S 25.000,- (Schilling: zwanzigundfünftausend). Nach dem Schreiben des Amtes der n.ö.Landesregierung, Zl.L.A.VI/12-484/3-52 vom 27.2.52 an den Bürgermeister der Gemeinde Pummersdorf wird zu den Umbaukosten der Stromverteilungsanlage eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln von S 25.000,- gewährt, welcher nach Bezahlung des Beitrages der Lichtvereinigung der NEWAG überwiesen wird.³⁴⁶

11.7. Verstaatlichungen mit modifizierten Abläufen

Auswahlkriterien der Fallbeispiele

Das 1907 gegründete Elektrizitätswerk der Stadt Tulln hatte bis zur Stilllegung im Jahr 1928 ein eigenes Dieselmotorkraftwerk und deckte danach seinen kompletten Strombedarf bei der NEWAG. Bereits bei der ersten Verstaatlichungsverhandlung wurde entsprechender Widerstand angekündigt, der nach Erhalt des Bescheides im März 1949 umgesetzt wurde. Die umfassend erläuterten Vorgänge ermöglichen einen detaillierten Einblick in die Argumente der Einsprüche von den beauftragten Rechtsanwälten beim Bundesministerium, den Obersten Gerichtshöfen und in die abweisenden Erkenntnisse vom November 1950 sowie die daraus resultierenden rechtskräftigen

³⁴⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-26-12, Schreiben der NEWAG an den Bürgermeister von Pummersdorf, 19. April 1952, 6. Mai 1952.

³⁴⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-26-12, Übernahmevertrag, 6. Mai 1952/28. Mai 1952.

³⁴⁶ EVN Archiv 88-26-12, Übernahmevertrag, 6. Mai 1952, 28. Mai 1952.

Bescheide. Diese Unterlagen sind beispielhaft für die gleichartigen Aktivitäten von insgesamt 34 Unternehmen.

Das städtische E-Werk von Poysdorf, gegründet 1911, hatte ein Dieselkraftwerk und bezog ab 1937 ausschließlich Energie von der NEWAG. Nach Erhalt des Verstaatlichungsbescheides im März 1949 erfolgten die Einsprüche sowie deren Ablehnung, in gleicher Form wie bei der Stadt Tulln. Unterschiedlich zu Tulln verliefen die Entschädigungsverhandlungen mit der NEWAG, die bis 1954 dauerten und wesentliche finanzielle Verbesserungen für die Stadt erbrachten.

Die beiden Genossenschaften ELGUM und ELLGESS errichteten in den 1920/1930er Jahren im Weinviertel rund 150 km 20 kV-Leitungen und versorgten insgesamt 44 Ortschaften. Die einzelnen Gemeinden waren Errichter und Besitzer der jeweiligen Ortsnetze und gleichzeitig Mitglieder der stromliefernden Genossenschaft. Diese Besitzverhältnisse waren bei Elektrizitätsgenossenschaften eine Besonderheit. Nach Ausstellung der Verstaatlichungsbescheide, erfolgten durch die Genossenschaften gemeinsam mit den zugehörigen Gemeinden Einsprüche bei den obersten Gerichtshöfen, die ebenfalls abgelehnt wurden.

Auch bei der 1921 gegründeten Mistelbacher Elektrizitätsgesellschaft konnte die Übernahme durch die Gauwerke mit Unterstützung des Berliner Reichsverbandes verhindert werden. Die Verstaatlichung nach 1949 konnte trotz gemeinsamer juristischer Aktivitäten mit den beiden Genossenschaften nicht verhindert werden.

Das Elektrizitätsunternehmen von Stockerau, im Jahr 1919 gegründet und bezog seinen kompletten Strombedarf bei der NEWAG. Die Gauwerke bewerteten 1941 die elektrischen Anlagen und boten für die Übergabe statt der üblichen Aktienbeteiligung nur eine 20-jährige Abschlagszahlung, die seitens der Gemeinde abgelehnt wurde. Gegen den Verstaatlichungsbescheid erfolgte nur bei der 2. Instanz ein Einspruch, der abgelehnt wurde, sodass nach achtmonatlichen Entschädigungsverhandlungen die Übergabe an die NEWAG erfolgte.

Das Elektrizitätswerk in Laa an der Thaya wurde 1893 vom Mühlenbesitzer Franz Kasperek mit dem Bau eines Wasserkraftwerkes in Gleichstromtechnik gegründet. Sein Schwager Julius Hoffmann begann mit der Elektrifizierung des Stadtgebietes und schloss mit der Stadt einen Vertrag mit 30-jähriger Laufzeit und anschließender kostenloser Übergabe der Anlagen an die Gemeinde. Die Stadt hatte das Netz nie übernommen, erst im Zuge der 1949 erfolgten Verstaatlichung wurde es

der NEWAG übergeben, wobei das Kraftwerk beim Mühlenbesitzer blieb. Der notwendige Umbau des größten Gleichstromnetzes von Niederösterreich auf Drehstromstandard verursachte Kosten in Höhe von S 1,875.000,- und dauerte bis 1954.

Im Waldviertel kam es in der NS-Zeit durch die Gauwerke zur Übernahme der wesentlichen kommunalen Unternehmen (Krems, Horn, Waidhofen an der Thaya, Groß-Gerungs, Litschau, Groß-Siegharts, Raabs an der Thaya, Gmünd, Drosendorf). Das netzmäßig weitläufigste Unternehmen, die Zwettler Elektrizitäts Genossenschaft, blieb selbstständig und ist neben dem privaten Unternehmen der Guts- und Schlossbesitzerfamilie Kuefstein dargestellt.

Das private Kuefstein'sche Elektrizitätswerk Reitmühle in Fuglau wurde nach 1921 für die Elektrizitätsversorgung von Schloss Greillenstein, dem Gutshof sowie den umliegenden Gemeinden errichtet. Bei der im Jahr 1950 abgehaltenen ersten Verhandlung über die Verstaatlichung wurden völlig konträre Auslegungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes seitens der Besitzer als auch des Amtes der NÖLR bzw. der NEWAG festgestellt. In den weiteren Jahren gab es mehrfach Gespräche über den Anlagenwert, verschiedene rechtliche und technische Grundsatzfragen, Schadenersatzforderungen an die NEWAG im Zusammenhang mit der Errichtung der Kampstaustufen etc. Erst im Mai 1957 erfolgte die Einigung mit der NEWAG, wodurch alle Anlagen gegen Entschädigungszahlung sowie eine tarifliche Sondervereinbarung übergeben wurden.

Die Zwettler Elektrizitäts Genossenschaft (ZEG) entschied sich 1894 als technischer Pionier für die Errichtung des Kraftwerks und der Netzanlagen in Drehstromtechnik. Es wurde intensiv an der Elektrifizierung in der Stadt sowie der Gemeinden in der Region gearbeitet und ein Verbundbetrieb mit den E-Werken von Horn, Waidhofen an der Thaya, Gmünd und Groß-Gerungs aufgebaut. Auch nach 1945 wurden die Elektrifizierungsmaßnahmen fortgesetzt und mit der NEWAG mehrfach die Grenzen der Versorgungsgebiete verändert. Im April 1955 wurde der Vertrag mit der NEWAG zur Übernahme und Barablöse aller 1.400 Anteilsscheine der Genossenschaft abgeschlossen.

11.7.1. Elektrizitätswerk der Stadt Tulln

Die Stadtgemeinde Tulln gründete 1907 das städtische Elektrizitätsunternehmen und errichtete ein Kraftwerk mit Diesellaggregaten, die mittels Generatoren das mit Gleichstrom betriebene Netz versorgten. Im Betriebsjahr 1924 erzeugten die maschinellen Einrichtungen mit einer Gesamtleistung von 132 kVA eine jährliche Energiemenge von 184.000 kWh.³⁴⁷ Über einen

³⁴⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich

Drehstrom-Gleichstrom-Umformer wurden von der NEWAG weitere 13.000 kWh bezogen. Von den 4.284 Einwohnern waren 775 Stromkunden, die ca. 7.000 Glühlampen, 108 Motoren und 230 Kocheinrichtungen im Einsatz hatten. Neben dem E-Werk wurde seit 1924 auch ein konzessionierter Elektroinstallationsbetrieb geführt.

Im Jahr 1928 wurde das Kraftwerk mit den Dieselmotoren stillgelegt, das Verteilnetz auf Drehstromtechnik (3x380/220V) umgestellt und damit der komplette Strombedarf von der NEWAG bezogen.³⁴⁸ Bei der 1939 durchgeführten Bewertung der Anlagen und der Grundstücke wurden wesentliche gegensätzliche Interessen zwischen Tulln und den Gauwerken festgestellt. Die Gemeinde wollte unbedingt die nicht bebauten Grundstücke des Elektrizitätswerks sowie das Kraftwerksgebäude behalten, hingegen war für die Gauwerke der Erwerb der Flächen für zukünftige Ausbauprojekte eine Voraussetzung für die Übernahme. Geplant waren ein Ausbau des Umspannwerkes sowie der Neubau von weiteren elektrischen Anlagen für die an der Donau vorgesehenen Industrieanlagen. Aus einem internen Bericht der Gauwerke ist ersichtlich, dass Ende 1940 ein letztes Treffen mit dem Tullner Stadtrat Friedrich Kemmler stattgefunden hat, wo über die finanziellen Vorstellungen der Stadt Tulln für eine eventuelle Übernahme gesprochen wurde.³⁴⁹ Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass noch am 8. März 1945 ein Bericht über die Planung der zukünftigen 20 kV-Anlagen für die Stromversorgung erstellt wurde.³⁵⁰

Verstaatlichungsbescheid

Nach 1947 gehörte aus der Sicht der NEWAG der Elektrizitätsbetrieb der Stadt Tulln zu den umgehend zu verstaatlichenden Werken. Im Oktober 1948 erfolgte durch das Amt der NÖLR die Verhandlung zur Feststellung des Verstaatlichungsumfanges.³⁵¹ Die Trafostationen, das Ortsnetz und die Hausanschlüsse wurden in gutem Erhaltungszustand beschrieben. Die NEWAG erklärte ihren Willen zu baldigen Verhandlungen mit der Stadtgemeinde über den Entschädigungswert sowie die Personalübernahme, wobei eine einvernehmliche Detailaufnahme der elektrischen Anlagen beschlossen wurde. Der Tullner Bürgermeister Michael Schwanzer und seine beiden Vertreter Heinrich Stern und Ferdinand Goldmann stellten dazu fest, dass sie mangels eines Gemeinderatsbeschlusses nicht zu Verhandlungen über Entschädigung und Personalübergabe ermächtigt wären. Grundsätzlich erklärten sie, dass in jedem Fall gegen den Verstaatlichungsbescheid entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten Rechtsmittel von der Stadt ergriffen würden.

und der Elektrischen Bahnen, (Wien 1926), 64-65.

³⁴⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 457-6, Schlußgutachten II, Anlage I, Blatt 16.

³⁴⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-56, interner Bericht Gauwerke, 27. November 1940.

³⁵⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-56, Planung der 20 kV Anlagen, 6. März 1945.

³⁵¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 25. Oktober 1948.

Der Verstaatlichungsbescheid wurde mit 9. März 1949 ausgestellt und mit nachstehender Formulierung begründet:³⁵²

Gemäss § 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes sind alle Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie zu verstaatlichen. Die gegenständliche Stromverteilungsanlage ist eine solche Anlage, ist demnach zu verstaatlichen und gemäss § 7, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes in das Eigentum, der Newag als Landesgesellschaft in Niederösterreich zu übertragen. Gemäss § 8, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes ist über den Gegenstand der Übertragung und über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges mittels Verstaatlichungsbescheides zu entscheiden und zwar gemäss § 8, Abs. 2 dieses Gesetzes durch den zuständigen Landeshauptmann.³⁵³

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs wurde mit 1. Mai 1949 festgelegt. Der Anlagenumfang umfasste:

1.) Den hochbaulichen Teil der Umspannanlage in einem Zubau zu einem Gebäude auf Parzelle 481 K.G. Tulln, sowie die hoch- und niederspannungsseitige Einrichtung mit 3 Transformatoren von einer Leistung von zus. 250 kVA und einem Reservetransformator von 100 kVA.

2.) Den im Schalthaus der Newag „Scheunenviertel“ aufgestellten Umspanner mit einer Leistung von 50 kVA, sowie den in der Kabelüberführungsstation der Newag linksseitig der Donau befindliche Umspanner mit einer Leistung von 50 kVA, sowie einen weiteren Reservetransformator mit einer Leistung von 50 kVA. Insgesamt sind Gegenstand der Verstaatlichung 3 Transformatoren von je 100 kVA Leistung und 4 Transformatoren von je 50 kVA Leistung.

3.) Das Ortsnetz der Stadt Tulln mit der Länge von ca. 17 km als Freileitung und 1 km als Kabelleitung. In diesem Ortsnetz sind auch die Hausanschlüsse bis einschliesslich der Abspannkonstruktion enthalten, jedoch nicht die Ortsbeleuchtungseinrichtung.

4.) Die vorhandenen, ungefähr 2000 Stück umfassenden Zähler soweit sie bisher im Eigentume der Stadtgemeinde Tulln, Elektrizitätswerk, standen.³⁵⁴

Einspruch beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVuW)

Gegen diesen Bescheid wurde innerhalb der vierzehntägigen Frist, wie bereits im Oktober 1948 angekündigt, bei der 2. Instanz, dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVuW), die Berufung am 24. März 1949 durch den Wiener Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler in Vertretung der Stadt eingebracht. Als Begründung wurde die Verfassungswidrigkeit des 2. Verstaatlichungsgesetzes, das einen Eigentumsübergang in die öffentliche Hand (NEWAG) ohne Festlegung eines Entschädigungswertes vorsah, angegeben.³⁵⁵

Diese Enteignung widersprach daher nach Auffassung des Rechtsanwaltes dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unverletzlichkeit von Eigentum. Das BMVuW begründete am 16. Mai 1949 mittels Bescheid die Ablehnung der Berufung:

³⁵² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949.

³⁵³ EVN Archiv 88-34-4, Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949.

³⁵⁴ EVN Archiv 88-34-4, Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949.

³⁵⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Berufungsbescheid BMVuW, 16. Mai 1949.

...Der im § 8, Abs. (2) des 2. Verstaatlichungsgesetzes zur Erlassung des Verstaatlichungsbescheides zuständige Landeshauptmann hatte jedoch gemäß § 8, Abs. (1) leg. cit. nur über den Gegenstand der Übertragung sowie über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges, nicht aber über die Entschädigung zu entscheiden, deren Regelung der §2 ausdrücklich einem besonderem Bundesgesetz vorbehält. Es handelt sich hier um zwingende gesetzliche Bestimmungen, die von der Verwaltungsbehörde nicht abgeändert werden können.³⁵⁶

Damit war der gesetzlich vorgesehene Instanzenzug abgeschlossen, sodass mit der Zustellung des Berufungsbescheides am 20. Mai 1949 der Verstaatlichungsbescheid seine Rechtskraft erlangte.

Einspruch beim Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Die Stadtgemeinde Tulln als beschwerdeführende Partei beauftragte daher Dr. Gürtler, gegen das BMVuW als belangte Behörde und gegen die NEWAG als mitbelangte Partei beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine Beschwerde gemäß Art. 144³⁵⁷ der Bundesverfassung (B-VG), verbunden mit dem Antrag einer aufschiebenden Wirkung sowie einer eventuellen Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH), einzubringen.³⁵⁸ Die Unternehmen der Gemeinden Poysdorf, Mistelbach und Wilhelmsburg beauftragten ebenfalls Dr. Gürtler als ihren Rechtsvertreter und schlossen sich damit der Vorgangsweise von Tulln an. Einleitend begründete Dr. Gürtler die Beschwerde:

...dass nach der österreichischen Bundesverfassung ein Verstaatlichungsverfahren ohne Festsetzung einer Entschädigung nicht rechtswirksam eingeleitet werden kann, eine Verstaatlichung beziehungsweise Enteignung nur auf Grund einer zu bestimmenden Entschädigung möglich ist, und ein gegenteiliger Vorgang nicht den Grundsätzen des österreichischen Verfassungsrechtes entspricht. Eine Verstaatlichung mit einer blossen Inaussichtstellung einer Entschädigung gibt es nach dem österreichischen Verfassungsrechte nicht.³⁵⁹

Die weitere juristische Argumentation des Rechtsanwalts basierte auf Gesetzen, welche mit der Verstaatlichung, dem Eigentumsübergang an die NEWAG, der nur in Aussicht gestellten Entschädigung gemäß dem 2. Verstaatlichungsgesetzes sowie der Unverletzlichkeit des Eigentums in Kausalität standen. Weiters beinhaltete die Beschwerde den Hinweis auf eine Tagung des Hauptverbandes der Landesarbeitsgemeinschaften vereinigter kommunaler Wirtschaftsunternehmungen Österreichs³⁶⁰, die beschlossen hatten, jeden allfälligen Verstaatlichungsbescheid von kommunalen Unternehmungen zu bekämpfen. Abschließend stellte

³⁵⁶ EVN Archiv 88-34-4, Berufungsbescheid BMVuW, 16. Mai 1949.

³⁵⁷ Art 144 B-VG regelt Beschwerden gegen Bescheide.

³⁵⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Verfassungsgerichtshofbeschwerde, 2. Juni 1949.

³⁵⁹ EVN Archiv 88-34-4, Verfassungsgerichtshofbeschwerde, 2. Juni 1949, 2-3.

³⁶⁰ Tagung, Resolution gegen die Verstaatlichung von Gemeinde E-Werken, 14. Mai 1949.

Dr. Gürtler namens der Stadtgemeinde Tulln daher nachstehendes Begehren

Durch den angefochtenen Bescheid des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 16. Mai 1949 wurde das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Unverletzlichkeit des Eigentumes der Stadtgemeinde Tulln (Art. 5, StGG., Art. 149, Abs. 1, B.-VG.) verletzt. Der angefochtene Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben...

...Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht feststellen sollte, beantragt die beschwerdeführende Stadtgemeinde, der Verfassungsgerichtshof wolle in seinem Erkenntnis gem. § 87, Abs. 2, VerfGG. aussprechen, dass die Beschwerde gemäss Art. 144, Abs.3, B.-VG. an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird.³⁶¹

sowie den Antrag, dass der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zukomme, weil die Verstaatlichung des Elektrizitätswerks nicht dringend erforderlich wäre. Außerdem würde der Stadt Tulln mit dem Vollzug des beeinspruchten Bescheides vom BMVuW und der damit verbundenen unmittelbaren Eigentumsübertragung an die NEWAG ein wesentlicher Nachteil erwachsen. „Es würde ein Chaos entstehen, würde, wie erwartet wird, der Beschwerde Folge gegeben und müsste sohin die mitbelangte NEWAG die Unternehmungen zurückstellen.“³⁶² Der VfGH anerkannte diese Begründung und fasste am 11. Juni 1949 den Beschluss im Sinne des Par. 86, Abs. 2 VerfGG der aufschiebenden Wirkung.³⁶³ Darüber wurden die Parteien informiert und das BMVuW und die NEWAG aufgefordert, bis Ende Juli 1949 ihre Stellungnahmen abzugeben. Fristgerecht legte das Bundesministerium die Gegenschrift zur Beschwerde der Stadt Tulln dem VfGH vor, der sich die NEWAG vollinhaltlich anschloss.³⁶⁴ Darin wurden den Ausführungen von Dr. Gürtler hinsichtlich Verstaatlichung ohne Entschädigung sowie Unverletzlichkeit des Eigentums als unrichtig bezeichnet, weil eine Entschädigung kein wesentliches Merkmal der Enteignung darstellt. Weiters wurde argumentiert:

Ein gemäss § 8 des 2. Verstaatlichungsgesetzes erlassener Verstaatlichungsbescheid, in welchem nur über den Gegenstand der Übertragung sowie über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges entschieden wird, wäre somit auch dann nicht als verfassungswidrig anzusehen, wenn das 2. Verstaatlichungsgesetz für eine Entschädigung der verstaatlichten Unternehmungen, Betriebe und Anlagen der Elektrizitätswirtschaft keine Vorsorge getroffen hätte...

...das jedoch durch das 2. Verstaatlichungsgesetz geordnet erscheint und nicht das Entschädigungsverfahren, das durch das in Aussicht gestellte Entschädigungsgesetz geregelt werden soll. Von einem verfassungswidrigen oder gesetzlosen Eingriff in die Sphäre des Privateigentums kann daher keine Rede sein.³⁶⁵

³⁶¹ EVN Archiv 88-34-4, Verfassungsgerichtshofbeschwerde, 2. Juni 1949, 11-12.

³⁶² EVN Archiv 88-34-4, Verfassungsgerichtshofbeschwerde, 2. Juni 1949, 12.

³⁶³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-34-4, Beschluss VfGH, 11. Juni 1949.

³⁶⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Gegenschrift BMVuW, 25. Juli 1949.

³⁶⁵ EVN Archiv 88-34-4, Gegenschrift BMVuW, 25. Juli 1949.

Der VfGH fasste die gleichlautenden Einzelbeschwerden von weiteren 33 Gemeinden gegen die Bescheide des BMVuW zusammen und führte darüber am 1. Oktober 1949 eine öffentliche, mündliche Verhandlung ab.³⁶⁶ Die vier Gemeinden Mistelbach, Poysdorf, Tulln und Wilhelmsburg wurden von Dr. Gürtler vertreten. Dr. Franz Bachmayer führte die Beschwerden namens der Elektrizitätsverwertungsgenossenschaft Petronell reg.Gen.m.b.H. sowie von 17 Gemeinden des Versorgungsgebietes der ELLGESS und von zwölf Gemeinden des ELGUM-Gebietes durch. Die ELLGESS selbst verzichtete auf einen Einspruch, die Beschwerde der ELGUM wurde verspätet eingebracht und daher vom VfGH zurückgewiesen. Bei der Verhandlung gaben die beiden Rechtsanwälte sowie Dr. Robert Tschech vom BMVuW, Dr. Erwin Urban vom Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung sowie Dr. Friedrich Skacel von der NEWAG nochmals ihre Stellungnahmen ab.³⁶⁷ Rechtsanwalt Dr. Gürtler ergänzte seine schriftliche Beschwerde mit dem Argument, dass die Bundesverfassung keinen Begriff der Verstaatlichung kenne und daher für die Regelung derselben durch den Nationalrat ein Verfassungsgesetz notwendig sei.

Überdies könne sich die Verstaatlichung schon begrifflich nicht auf Betriebe beziehen, die bereits im Eigentum einer Gemeinde stehen, weil Verstaatlichung die Übertragung des Eigentums auf die öffentliche Hand bedeute, die im Eigentum von Gemeinden stehenden Betriebe aber schon der öffentlichen Hand zugehören.³⁶⁸

Er stellte daher den Antrag, den Bescheid des Bundesministeriums als verfassungswidrig aufzuheben. Falls der VfGH die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht feststellte, sollte die Beschwerde an den VwGH abgetreten werden.

Das schriftliche Erkenntnis des VfGH umfasste im Tatbestand die Darstellung der Standpunkte der Rechtsanwälte, der Bundesministerien und der NEWAG. Die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen des VfGH waren:

1) Die Bundesverfassung kennt den Verstaatlichungsbegriff nicht.

Die Verstaatlichung ist ihrem Wesen nach eine Enteignung, verbunden mit der Übertragung des Eigentums an den Staat. Damit werden die verfassungsrechtlichen Bedenken, die die Beschwerdeführerin gegen das Verstaatlichungsgesetz vorbringen zu können glaubt, hinfällig. Denn die Enteignung, die das Gesetz verfügt, erfolgt nach dessen klarem Wortlaut nur zu dem Zwecke, damit das Eigentum an den Stromverteilungsanlagen dem Staate übertragen werden kann. Die Maßnahme fällt daher nach Art.10, Pkt. 6, B.- VG. in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, d.h. des Nationalrates.³⁶⁹

³⁶⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 88-34-4, Erkenntnis des VfGH, 1. Oktober 1949.

³⁶⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Erkenntnis des VfGH, 1. Oktober 1949.

³⁶⁸ EVN Archiv 88-34-4, Erkenntnis des VfGH (Poysdorf), 1. Oktober 1949, 5.

³⁶⁹ EVN Archiv 88-34-4, Erkenntnis des VfGH (Poysdorf), 1. Oktober 1949, 7.

2) Zur Übertragung des Eigentums in die öffentliche Hand äußerte sich der VfGH:

...das zweite Verstaatlichungsgesetz gibt klar zu erkennen, daß es im § 1, Abs.1, den Begriff der Verstaatlichung in einem engeren Sinne verwendet, und darunter nur die Übertragung des Eigentums an den Staat selbst, also nicht auch an sonstige öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften versteht...können daher auch Betriebe unterliegen, die bereits im Eigentum einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft mit Ausnahme des Staates stehen...Auch Gemeindebetriebe und –anlagen können also nach dem zweiten Verstaatlichungsgesetz verstaatlicht werden.³⁷⁰

3) Zur entschädigungslosen Enteignung im 2. Verstaatlichungsgesetz:

...§ 2 anerkennt ausdrücklich den Anspruch der Enteigneten auf angemessene Entschädigung dem Grunde nach und verweist nur hinsichtlich der näheren Vorschriften auf ein noch zu erlassendes Bundesgesetz. Es ist also bloß die Fälligkeit des Anspruches hinausgeschoben, dieser selbst aber unzweifelhaft zuerkannt. Von einer entschädigungslosen Enteignung kann also nicht die Rede sein.³⁷¹

Der VfGH kam zum Ergebnis, dass durch den Bescheid des Bundesministeriums kein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht der Beschwerdeführerin verletzt wurde. Die Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen und entsprechend dem Antrag von Dr. Gürtler und Dr. Bachmayer dem VwGH abgetreten.

Die 34 Gemeinden erhielten Einzelerkenntnisse, wobei nur das Schriftstück für Poysdorf in vollem textlichen Umfang ausgestellt wurde, die Gemeinden Mistelbach, Wilhelmsburg, Tulln und die 29 Gemeinden im ELGESS- und ELGUM-Gebiet sowie die Petroneller Genossenschaft erhielten die jeweiligen Schriftstücke in inhaltlich gekürzter Form. Durch den Hinweis, dass sich der sachliche Inhalt der Beschwerde, die Stellungnahme des Bundesministeriums sowie die Gründe der Entscheidung des VfGHs mit dem Erkenntnis für Poysdorf vollständig deckten „wird daher zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen auf den Tatbestand im beiliegenden Erkenntnis B 129/49 verwiesen“³⁷²(Gemeinde Poysdorf).

Einspruch beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Wie angekündigt erfolgten im Dezember 1949 von den Rechtsanwälten die hinsichtlich der Gründe und Argumente abgestimmten Einsprüche beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gegen die vom BMVuW, in den Monaten April und Mai 1949, an die Gemeinden ausgestellten Berufungsbescheide. Die Gemeinden Mistelbach, Poysdorf, Tulln und Wilhelmsburg wurden wie bisher von Dr. Gürtler

³⁷⁰ EVN Archiv 88-34-4, Erkenntnis des VfGH (Poysdorf), 1. Oktober 1949, 8.

³⁷¹ EVN Archiv 88-34-4, Erkenntnis des VfGH (Poysdorf), 1. Oktober 1949, 10.

³⁷² EVN Archiv 88-34-4, Erkenntnis des VfGH (Poysdorf), 1. Oktober 1949, 2.

sowie die zwölf Gemeinden im ELGUM-Gebiet von Dr. Bachmayer vertreten. Die Petroneller Genossenschaft sowie die 17 Gemeinden im ELLGESS-Gebiet beauftragten Dr. Walter Redlich mit ihrer Vertretung.

Unter Nutzung der Stellungnahmen im VfGH-Erkenntnis wurde von den Rechtsanwälten die Argumentation beim VwGH auf zwei Schwerpunkte aufgebaut. Für die beschwerdeführenden Parteien stellte der angefochtene Bescheid des BMVuW eine Rechtsverletzung dar, da gleichzeitig mit der Verstaatlichung der Stromverteilungsanlagen die Festlegung des Eigentumsübergabetermins erfolgte, „a) ohne dass das allgemeine Beste die Abtretung des Eigentumes erheischt, b) ohne dass die mitbelangte Partei zur Leistung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet wird.“³⁷³ Die Rechtsanwälte legten ihren Aussagen den Sinn und Wortlaut des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu Grunde.

Zu Punkt a):

...Unternehmungen, Betriebe und Anlagen ...nach Massgabe der folgenden Bestimmungen auf die öffentliche Hand übertragen (verstaatlicht) werden, also keineswegs, dass sie übertragen werden müssen...

...In jedem Fall muss aber die Notwendigkeit der Verstaatlichung vor Erlassung des Verstaatlichungsbescheides geprüft werden. Das ergibt sich aus der Erwägung, dass durch die Verstaatlichung eine Eigentums- übertragung erzwungen wird. ... Pflicht der Verwaltungsbehörde den Sachverhalt festzustellen, der erforderlich ist verlässlich beurteilen zu können, ob die Verstaatlichung der der Beschwerdeführerin gehörigen Stromverteilungsanlagen für die Allgemeinheit notwendig ist.

...Die enteigneten Stromverteilungsanlagen bildeten eine grosse Aktivpost des Gemeindevermögens, das ihr jetzt aus der Hand geschlagen wird. Es widerspricht gerade zu dem Zweck und Sinn des 2. Verstaatlichungs- gesetzes, einer Gemeinde das Eigentum zu ihrer schwersten wirtschaftlichen Schädigung aus der Hand zu nehmen, um es in eine andere öffentliche Hand zu übertragen.³⁷⁴

Zu Punkt b):

...Gemäss § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes ist für verstaatliche Unternehmungen, Betriebe und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Verstaatlichung ohne gleichzeitige Leistung einer solchen Entschädigung ist daher unzulässig...

...Es ist mithin in gegenständlichen Fall gesetzwidrig, dass der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges im bestätigten Verstaatlichungsbescheid festgesetzt wird bevor noch die für das verstaatlichte Unternehmen gebührende Entschädigung bestimmt ist...

...Die Republik Österreich käme in den Geruch eines unehrlichen Gesetzgebers, wenn der Nationalrat das im § 2 des 2. Verstaatlichungs-gesetzes verheissene Entschädigungsgesetz nicht erlässt, aber dem ungeachtet Verstaatlichungen schon tatsächlich ohne Leistung einer Entschädigung durchgeführt werden. Das 2. Verstaatlichungsgesetz ist ein Torso... ehe es nicht durch dieses ergänzende Bundesgesetz vervollständigt wird...³⁷⁵

³⁷³ EVN Archiv 88-34-4, Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, 20. Dezember 1949, 2.

³⁷⁴ EVN Archiv 88-34-4, Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, 20. Dezember 1949, 3-5.

³⁷⁵ EVN Archiv 88-34-4, Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, 20. Dezember 1949, 6, 10.

Das BMVuw als belangte Behörde hatte sich in seinem Bescheid auf die Aussage, dass der zuständige Landeshauptmann nur für die Verstaatlichung und nicht für die Entschädigung zuständig wäre, bezogen:

...Es ist aber unrichtig, wenn die belangte Behörde glaubt, sich auf diesem formalen Rechtsstandpunkt zurückziehen und der Frage ausweichen zu dürfen, ob es zulässig ist, den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges festzusetzen, ohne dass dem zur Übergabe seines Eigentumes verpflichtete Eigentümer eine angemessene Entschädigung zugesprochen wird...

...Da die belangte Behörde somit auch dieser Frage, ausweichend den Verstaatlichungsbescheid, ungeachtet dessen, dass der Tag des Eigentumsüberganges ohne eine Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Entschädigung festgesetzt wird, bestätigt hat, ist der Berufungsbescheid gesetzwidrig.³⁷⁶

Abschließend stellten die Rechtsanwälte die Anträge zu einer mündlichen Verhandlung sowie den Bescheid wegen inhaltlicher Gesetzwidrigkeit „gemäss § 42, Abs.2., lit.a, VwGG., allenfalls wegen Gesetzwidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäss § 42, Abs. 2, lit. u. Ziffer 2, VwGG. Aufzuheben“³⁷⁷. Der Gerichtshof forderte daher am Jahresende 1949, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe³⁷⁸ (BMVuvB) zur Stellungnahme zu den Standpunkten der Beschwerdeführerin Tulln (sowie gleichlautend von den weiteren Beschwerdeführern) auf. Das Bundesministerium gab mit der Gegenschrift vom 15. Februar 1950 seinen Kommentar zur Beschwerde der Rechtsanwälte ab:³⁷⁹

- Die Überprüfung durch die zuständige Behörde (Amt der NÖLR), ob in jedem Einzelfall die Notwendigkeit der Abtretung des Elektrizitätsunternehmens im öffentlichen Interesse bestehe, liege nicht in deren Kompetenz. Die Entscheidung darüber liege ausschließlich in der Zuständigkeit der Gesetzgeber im Bund oder in den Ländern.
- Das 2. Verstaatlichungsgesetz definiere eindeutig, dass alle Elektrizitätsbetriebe im Bereich der Landesgesellschaft (Niederösterreich) in das Eigentum derselben zu übertragen seien. Es gebe auch keine Ausnahmen der Verstaatlichung wegen mangelnder Notwendigkeit für die Allgemeinheit.

³⁷⁶ EVN Archiv 88-34-4, Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, 20. Dezember 1949, 11.

³⁷⁷ EVN Archiv 88-34-4, Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, 20. Dezember 1949, 14-15.

³⁷⁸ An Stelle des aufgelösten Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurden mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/50 die Verstaatlichungsagenden dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zugeordnet.

³⁷⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Gegenschrift BMVuvB, 15. Februar 1950.

- Der Gesetzgeber (Nationalrat) habe mit dem § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes ausdrücklich den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung anerkannt und auf ein noch zu erlassendes entsprechendes Bundesgesetz verwiesen. Nach Meinung des Bundesministerium habe der Gesetzgeber

...die Fälligkeit des im § 2 dem Grunde nach anerkannten Entschädigungsanspruches bewusst auf einen Zeitpunkt hinausschieben wollen, zu welchem nach Herstellung stabiler Währungsverhältnisse den Enteigneten die Gewähr geboten erscheint, dass sie für ihre verstaatlichten Objekte tatsächlich die ihnen zugesagte angemessene Entschädigung erhalten.³⁸⁰

Das Bundesministerium stellte daher der Antrag, die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

Die Genossenschaft ELGUM mit ihren zwölf Gemeinden führten ab März 1950 konkrete Entschädigungs- und Übergabeverhandlungen mit der NEWAG, wodurch es Mitte August 1950 zur Rücknahme der Beschwerden beim VwGH kam.³⁸¹ Im Oktober 1950 führte der Verwaltungsgerichtshof mit den verbliebenen 22 Gemeinden und ihren Rechtsvertretern eine öffentliche Verhandlung durch, bei der alle Parteienvertreter ihre diesbezüglichen Standpunkte erläuterten. Am 9. November 1950 wurde vom Gerichtshof ein ablehnender Bescheid für alle beschwerdeführenden Gemeinden ausgestellt. In dem Erkenntnis wurden die Gründe für die Entscheidung des Gerichtshofes angeführt:

...Das 2. Verstaatlichungsgesetz ordnet an, dass Unternehmen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie...auf die öffentliche Hand übertragen (verstaatlicht) werden. Hiedurch wird generell die Verstaatlichung der angeführten Objekte verfügt und kein Raum für eine weitere Untersuchung gelassen, ob im einzelnen Fall die Verstaatlichung mehr oder minder dem allgemeinen Interesse entspricht...

...,dass die Erlassung von Vorschriften über die Entschädigung für „verstaatlichte Unternehmungen, Betriebe und Anlagen“ – somit für Objekte, die bereits verstaatlicht sind und nicht für Objekte, die erst verstaatlicht werden – einem späteren Gesetz vorbehalten bleibt...

...,dass erst für schon „verstaatlichte“ Objekte Entschädigung zu leisten ist, erkennen lässt, dass dem Verstaatlichungsvorgang ein zeitlicher Vorrang vor dem Entschädigungsvorgang eingeräumt wird,...³⁸²

Das Amt der NÖLR als Erstinstanz hatte mit der Festlegung der Zeitpunkte der Eigentumsübergaben, ohne auf zeitliche Regelungen der angemessenen Entschädigungen Bedacht zu nehmen, rechtlich korrekt gehandelt. Ebenso hatte die Zweitinstanz, das Bundesministerium,

³⁸⁰ EVN Archiv 88-34-4, Gegenschrift BMVuvB, 15. Februar 1950.

³⁸¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Erkenntnis des VwGH, 9. November 1950.

³⁸² EVN Archiv 88-34-4, Erkenntnis des VwGH, 9. November 1950, 4-6.

mit der Bestätigung der Bescheide gesetzeskonform gehandelt. Der VwGH erließ daher das Erkenntnis, dass die belangten Behörden bei Erlassung der angefochtenen Bescheide nicht gegen das Gesetz verstoßen hätte. Die erhobenen Beschwerden wurden gem. § 42, Abs. (1), VwGG., StGBI. Nr. 208/1945, als unbegründet abgewiesen. Damit war der mögliche Instanzenweg abgeschlossen und das Amt der NÖLR informierte Tulln und die weiteren, betroffenen Gemeinden über die Rechtskräftigkeit der jeweiligen Verstaatlichungsbescheide.³⁸³

Entschädigung und Übernahme

Aufgrund der geklärten Rechtslage des Verstaatlichungsbescheides für die Stromverteilungsanlagen der Stadt Tulln wurden seitens der NEWAG Anfang 1951 mit den Vertretern der Stadt Gespräche über die Modalitäten der Übernahme begonnen. Bei der im Oktober 1948 durchgeführten Verhandlung über die zu verstaatlichenden Elektrizitätsanlagen wurde nur eine Aufnahme des Betriebes in seinen wesentlichen Dimensionen und Teilen durchgeführt. Im April 1951 erfolgte daher eine gemeinsame Detailaufnahme der gesamten Anlagen und zugehörigen Gerätschaften sowie deren Beurteilung hinsichtlich des technisch-betrieblichen Zustandes.³⁸⁴ Bis Mitte Mai 1951 führte die NEWAG eine interne Bewertung durch, die einen Entschädigungsbetrag von S 445.480,- ergab.³⁸⁵ Die diesbezügliche Aufstellung der Wertermittlung sowie der Entwurf eines Übernahmevertrages wurden an den Tullner Bürgermeister Ferdinand Goldmann übergeben, der den Entschädigungsbetrag als zu niedrig ablehnte. Weiters erwartete er für den, seiner Meinung nach, in den letzten Jahren zu hoch verrechneten Strompreis eine Vergütung in Form eines Mengenrabattes. Am 27. Juli konnte bei der Endverhandlung im Beisein von Dr. Skacel eine Einigung mit Goldmann erzielt werden, die für Tulln die nachstehenden Entschädigungsbeträge ergaben.³⁸⁶

Entschädigung der Anlagen	S 599.400,-
Vergütung für die Zähler	S 164.000,-
Strombezugsrabatte Mai 1949 – Dezember 1950	S 211.600,-

Die Zählervergütung sowie die Strombezugsrabatte waren nicht Bestandteile des Übernahmevertrages und wurden getrennt von diesem verrechnet.

Der Übernahmevertrag wurde von der NEWAG am 28. Juli 1951 auf der Grundlage des Verstaatlichungsbescheides vom 9. März 1949 einvernehmlich der Stadtgemeinde Tulln zur Gegenzeichnung übergeben.³⁸⁷ Der aktuelle Anlagenumfang umfasste im Wesentlichen die beiden

³⁸³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-34-4, Gleichschrift, Amt der NÖLR, 16. Dezember 1950.

³⁸⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-34-4, Aufnahmeblätter der Anlagen, April 1951.

³⁸⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Interner Bericht NEWAG, 15. Mai 1951.

³⁸⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 88-34-4, Interner Bericht NEWAG, 28. Juli 1951.

³⁸⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-34-4, Übernahmevertrag, 28. Juli 1951, 25. Oktober 1951.

Trafostationen und insgesamt neun Transformatoren des E-Werks, die teilweise auch in den Übergabetrafostationen der NEWAG eingebaut waren. Das Niederspannungsverteilnetz hatte eine Länge von 27,6 km als Freileitung und 1,75 km als Kabelstrecke. Weiters wurde eine 166 m lange 20 kV-Kabelverbindung vom NEWAG-Schaltheus Scheunenviertel zur Tullner Trafostation Krankenhaus übernommen, wie üblich verblieb die öffentliche Straßenbeleuchtung im Gemeindebesitz. Die NEWAG übernahm in ihren Personalstand drei Monteure und zwei „qualifizierte Bürohilfskräfte“. Die angemessene Entschädigung betrug in der sogenannten freien Vereinbarung der beiden Vertragspartner S 599.400,-, die mit 1. August 1951 fällig war. Der Übernahmetag wurde, abweichend vom Bescheid, mit 1. Jänner 1951 festgelegt.

11.7.2. Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Poysdorf

Im Jahr 1911 wurde das Elektrizitätsunternehmen von der Stadtgemeinde gegründet und ein Gleichstromnetz im Ortsgebiet errichtet, welches im Jahr 1925 auf Drehstrom 3x380/220V umgebaut wurde.³⁸⁸ Das eigene Kraftwerk bestand aus zwei Dieselaggregaten mit Generatoren (100 PS und 200 PS Leistung) und versorgte Poysdorf und Wilhelmsdorf sowie die Lichtgenossenschaft ELGUM mit den angeschlossenen 17 Gemeinden. In den Jahren zwischen 1931 und November 1937 wurde zusätzliche elektrische Energie vom E-Werk Peter Kraus in Lanzendorf bei Mistelbach bezogen.³⁸⁹ Ab Dezember 1937 erfolgte dieser Stromzukauf ausschließlich von der NEWAG, wobei eine Einspeisung von deren 20 kV-Schaltheus Kleinhadersdorf direkt in das Netz von Poysdorf erfolgte. Ein weiterer Energiebezug aus dem NEWAG-Netz war über die Trafostation Ringelsdorf der ELGUM vorhanden, durchgeleitet über deren 20 kV-Leitung bis in die sogenannte Stromübergabestelle im Kraftwerk Poysdorf, wo auch die Messung und die Verrechnung der Lieferungen stattfand. Der Energiebezug im Jahr 1938 der Gemeinden Poysdorf und Wilhelmsdorf mit 3.490 Einwohnern, 800 Häusern und 650 Konsumenten betrug 282.345 kWh, zusätzlich wurden noch 458.133 kWh Strom an die ELGUM geliefert.

In den Jahren 1939/40 wurden von der Wirtschaftsberatungs AG alle Anlagenteile des Unternehmens aufgenommen und ein Anlagenrestwert (Zeitwert) von RM 133.250,- ermittelt sowie eine langfristige Verschuldung von RM 200.000,- festgestellt.³⁹⁰ Das erstellte Gutachten wurde im Mai 1940 abgeschlossen und den Gauwerken sowie der Gemeinde übergeben. Die Mitglieder des Gemeinderates von Poysdorf lehnten mehrheitlich eine Übergabe des kompletten Elektrizitäts-

³⁸⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-6, Aktenvermerk der Wirtschaftsberatungs AG, 22. November 1939.

³⁸⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-1, Vertrag zwischen NEWAG und Poysdorf, 24. November 1937.

³⁹⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-6, Aktenvermerk der Wirtschaftsberatungs AG, 22. November 1939.

betriebes an die Gauwerke ab, der Bürgermeister Karl Haimer befürwortete hingegen die Übernahme. Dadurch kam es erst im Dezember 1943 zu einer Besprechung von Mitarbeitern der Gauwerke mit den Gemeinderäten über Übergabemodalitäten und finanzielle Abgeltungen.³⁹¹ In dem nachfolgenden Brief der Gauwerke an den Bürgermeister der Stadtgemeinde wurden die Aktienbeteiligung in Höhe von RM 88.000,-, die 20 jährige Ausgleichszahlung von RM 88.000,- auf Basis des Jahresabschlusses 1938 sowie die Übernahme der aktuellen Verbindlichkeiten festgehalten. Als Übergabetermin wurde der 1. Jänner 1944 vorgeschlagen, wobei die Übernahme des gesamten Personals sowie ein besonders niedriger Stromtarif für alle Gemeinde- und Wirtschaftseinrichtungen wesentliche Bestandteile des Offertes der Gauwerke bildeten.

Im März 1944 beantwortete der Bürgermeister Haimer das Angebot abschlägig, weil nach Ansicht der Gemeinderatsmitglieder das städtische E-Werk derzeit nicht an die Gauwerke übergeben werden sollte.³⁹² Der Bürgermeister war zwar gegenteiliger Ansicht, wollte aber nicht gegen den Widerstand des Gemeinderates handeln,

...gerade in der jetzigen Zeit, nicht gegen den Willen aller meiner gesetzlich beigegebenen Berater handeln und bloss eigenmächtig den Verkauf des E-Werkes durchführen. Vielleicht ist es möglich von Seiten der NSDAP eine Umstimmung meiner Beigeordneten und Ratsherren zu ermöglichen...³⁹³

Bis zum Kriegsende 1945 gab es keine weiteren Aktivitäten seitens der Gauwerke und des zuständigen NSDAP- Kreisleiters Aichinger zur Übernahme der Anlagen.

Verstaatlichungsbescheid und Einsprüche

Wie das Elektrizitätswerk der Stadt Tulln gehörte auch das Unternehmen von Poysdorf zu den vorrangigen Verstaatlichungsvorhaben der NEWAG, sodass Anfang November 1948 durch das Amt der NÖLR die diesbezügliche Verhandlung stattfand.³⁹⁴ Der Anlagenumfang umfaßte das Kraftwerk (zwei Diesellaggregate mit Drehstromgeneratoren) und die Schaltanlage, eine ca. 2,3 km lange 20 kV-Leitung von Kleinhadersdorf nach Poysdorf mit einer Abzweigung zur Trafostation in Wilhelmsdorf sowie die beiden Ortsnetze (3x380/220 V). Weiters bestand noch seit 1933 ein konzessionierter Elektroinstallationsbetrieb. Hinsichtlich der Energieaufbringung wurde festgehalten, dass 1947 nur 37.000 kWh, bedingt durch den rationierten Treibstoffbezug, im Kraftwerk erzeugt und daher 2,232.000 kWh von der NEWAG bezogen wurden.

³⁹¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-9, Übernahme des Elektrizitätswerkes, 7. Dezember 1943.

³⁹² Vgl. EVN Archiv 88-27-9, Schreiben des Bürgermeisters an die Gauwerke, 14. März 1944.

³⁹³ EVN Archiv 88-27-9, Schreiben des Bürgermeisters an die Gauwerke, 14. März 1944.

³⁹⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-7, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 5. November 1948.

Die NEWAG, vertreten durch Ing. Julius Handler, plante eine detaillierte Aufnahme der elektrischen Anlagen und erklärte die Verhandlungsbereitschaft mit der Gemeinde über die Entschädigungsfrage und die Personalübernahme. Der Bürgermeister Dr. Robert Schmidt kündigte, unterstützt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 3. November 1948, den Einspruch gegen den vorgesehenen Verstaatlichungsbescheid sowie die Anwendung aller zulässigen Rechtsmittel an. Begründet wurde der Gemeinderatsbeschluss damit, dass bei Verstaatlichung des gewinnbringenden Unternehmens für die Stadt ein bedeutender finanzieller Verlust entstehen würde. Hinsichtlich der detaillierten Anlagenaufnahme sowie der Entschädigungsfrage akzeptierten die Vertreter der Stadtgemeinde das Vorgehen der NEWAG.

Der mit 9. März 1949 ausgestellte Verstaatlichungsbescheid beschreibt nochmals den Anlagenumfang, der mit 1. Mai 1949 in das Eigentum der NEWAG übergehen sollte, wobei die Ortsbeleuchtung im Gemeindeeigentum verblieb.³⁹⁵ Die gesetzliche Begründung wurde wortgleich wie in Tulln angeführt:

Gemäss § 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes sind alle Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie zu verstaatlichen. Die gegenständliche Stromverteilungsanlage ist eine solche Anlage, ist demnach zu verstaatlichen und gemäss § 7, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes in das Eigentum, der Newag als Landesgesellschaft in Niederösterreich zu übertragen.
Gemäss § 8, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes ist über den Gegenstand der Übertragung und über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges mittels Verstaatlichungsbescheides zu entscheiden und zwar gemäss § 8, Abs. 2 dieses Gesetzes durch den zuständigen Landeshauptmann.³⁹⁶

Wie angekündigt erfolgte durch die Stadtgemeinde Poysdorf fristgerecht gegen diesen Verstaatlichungsbescheid die Berufung bei der nächsten Instanz, beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.³⁹⁷ Das Bundesministerium lehnte mit dem Bescheid vom 16. Mai 1949 die Berufung der Stadtgemeinde Poysdorf ab. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Berufungen der Stadtgemeinde Tulln, der Marktgemeinde Wilhelmsburg sowie der Mistelbacher Elektrizitätsgesellschaft mit der gleichen Begründung abgelehnt. Gegen diese Bescheide richtete der Wiener Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler im Auftrag der drei Gemeinden sowie der Mistelbacher Elektrizitätsgesellschaft diesbezügliche Beschwerden, zuerst beim Verfassungsgerichtshof und anschließend beim Verwaltungsgerichtshof. Beide Gerichtshöfe lehnten diese mit gleichlautenden Begründungen ab, die juristischen und sachlichen Details sind bei der Unternehmensgeschichte des Elektrizitätswerks der Stadt Tulln dargestellt.

³⁹⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-7, Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949.

³⁹⁶ EVN Archiv 88-27-7, Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949.

³⁹⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-7, Berufungsbescheid, 16. Mai 1949.

Mit der Abweisung der Beschwerde gegen den Bescheid des ehemaligen Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung³⁹⁸ durch den Verwaltungsgerichtshof im November 1950 wurde der Verstaatlichungsbescheid des Amtes der NÖLR vom 9. März 1949 rechtswirksam und damit vollziehbar.³⁹⁹ Die NEWAG informierte zusätzlich am 19. Dezember 1950 die Stadtgemeinde über die Rechtskraft des Bescheids.⁴⁰⁰

Entschädigung und Übernahme

Anfang April 1950 fand die erste Verhandlung in Poysdorf zwischen dem Bürgermeister, den Gemeinderäten und Ing. Julius Handler statt.⁴⁰¹ Die Auflistung des Anlagenumfanges mit dem ermittelten Entschädigungswert von S 209.000,- wurde den Poysdorfer Gemeinderäten übergeben und von diesen als zu niedrig bezeichnet, seitens der Gemeindevertreter erfolgte jedoch kein Gegenvorschlag. Im September des gleichen Jahres kam es zu einem Gespräch des Gemeinderates Weissböck mit Handler, der ein neues Angebot der NEWAG ankündigte.⁴⁰² Gleichzeitig sicherte Weissböck der NEWAG seine Unterstützung im Gemeinderat für baldige Abschlussverhandlungen zu.

Im September 1951 sandte die NEWAG ihr neues Angebot mit einem Entschädigungsbetrag von S 255.000,- und dem dringenden Ersuchen eines Terminvorschlages für die Abschluss-verhandlung.⁴⁰³ Die neue Berechnung erfolgte, vereinfacht dargestellt, folgendermaßen: Durch die im Frühjahr 1951 eingetretene Steigerung der Bau- und Materialkosten, der Löhne und der Strompreise erhöhten sich alle Anlagenwerte und damit bei gleicher jährlicher Abschreibung die Zeitwerte von S 219.955,- auf S 290.067,-. Die Investitionsmaßnahmen erhöhten sich auf S 496.000,-. Seitens Poysdorf erfolgte dazu keine Stellungnahme, erst nach Neufassung des NEWAG-Offertes im Juli 1952 mit einem Entschädigungsbetrag von S 338.000,- und einer Investitionssumme von S 595.000,- kam es wieder zum Kontakt zwischen den beiden Unternehmen.⁴⁰⁴ Auch auf dieses Offert gab es keine Stellungnahme der Stadtgemeinde, erst bei einem Treffen im Juli 1953 von Handler mit Bürgermeister Dr. Schmidt und Gemeinderat

³⁹⁸ Verlag Österreich der Österreichischen Staatsdruckerei (Hg.), Österreichischer Amtskalender 1995/96, (Wien 1995), 981,993. Durch die Wahlen zum Nationalrat vom 9. Oktober 1949 (VI. Gesetzgebungsperiode) ergab sich in der Bundesregierung Figl II eine Neuordnung der Kompetenzen der Ministerien. Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/50 wurde das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung aufgelöst und die Verstaatlichungsagenden dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zugeordnet.

³⁹⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-27-7, Gleichschrift Amt der NÖLR, 16. Dezember 1950.

⁴⁰⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-27-7, Schreiben der NEWAG an Poysdorf, 19. Dezember 1950.

⁴⁰¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-8, Dienstmitteilung der NEWAG, 11. April 1951.

⁴⁰² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-8, Dienstmitteilung der NEWAG, 6. September 1951.

⁴⁰³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-8, Schreiben der NEWAG an Poysdorf, 11. September 1951.

⁴⁰⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-27-8, Neuermittlung des Entschädigungsbetrages, 14. Juli 1952.

Weissböck wurde zugesagt „...daß der NEWAG in Bälde der Zeitpunkt für eine Verhandlung mitgeteilt wird, damit diese Angelegenheit endlich zum Abschluß kommt.“⁴⁰⁵

Entgegen dieser Zusage kam es erst nach acht Monaten im April 1954 zur Verhandlung mit dem Gemeinderat in Poysdorf.⁴⁰⁶ Auf Basis des letzten Offerts vom Juli 1952 erhöhte sich der Entschädigungsbetrag von S 338.000,- verursacht durch Preiserhöhungen und Korrekturen der Anlagenbewertung sowie durch die bisher nicht vorgesehene Übernahme der Dieselsätze auf S 430.000,-. Diesem Angebot der NEWAG stand eine Forderung der Stadt von S 700.000,- gegenüber, letztlich erfolgte eine Einigung auf die Entschädigungssumme von S 585.000,-. Erst Ende Juni 1954 erfolgte der zustimmende Gemeinderatsbeschluss mit dem Hinweis, dass die Dieselaggregate bereits verkauft worden wären.⁴⁰⁷

Im Zeitraum zwischen der Zustimmung des Gemeinderates im Juni 1954 und dem Übernahmevertrag vom Juli 1954 erfolgte ein weiteres Gespräch zwischen Gemeinderat Weissböck und NEWAG-Vorstandsdirektor Dr. Fritz Skacel, das eine Verbesserung der Entschädigungszahlung auf S 611.000,- für die Stadt Poysdorf brachte. Als Gegenleistung für das Entgegenkommen der NEWAG stellte die Stadtgemeinde kostenlos ein Grundstück für eine neue Trafostation sowie einige Räumlichkeiten für die zukünftige Betriebsstelle zur Verfügung. Der Übernahmevertrag vom 2. Juli 1954, unterschrieben vom Bürgermeister und den Gemeinderäten am 3. August 1954, umfasste den aktuellen Anlagenbestand, wobei die Dieselsätze und die Straßenbeleuchtung im Eigentum der Gemeinde verblieben.⁴⁰⁸ Das Personal von vier Elektromonteuren, einem Hilfsarbeiter und einer Kanzleikraft wurde übernommen. Im Artikel VI des Vertrags wurde geschrieben:

Die angemessene Entschädigung nach § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes wird für die gemäß Art. I. zu übernehmenden Anlagen in freier Vereinbarung durch die beiden Vertragspartner mit einem Gesamtbetrag von S 611.000,- (Schillinge: Sechshundertelftausend) festgelegt, wovon S 40.800,- auf die in Art. I. lit.(1)i) angeführten Zähler entfallen.⁴⁰⁹

Der Betrag von S 40.800,- wurde zur Begleichung der offenen Forderung der NEWAG an die Stadt für die Kabel und deren Verlegung für die Straßenbeleuchtung verwendet. Der dadurch verminderte Betrag von S 570.200,- wurde in drei Raten, S 190.000,- innerhalb von acht Tagen nach gegengezeichnetem Vertrag, S 190.000,- nach einem Monat und der Rest von

⁴⁰⁵ EVN Archiv 88-27-8, Dienstmitteilung der NEWAG, 31. Juli 1953.

⁴⁰⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-8, Schreiben der NEWAG an Poysdorf, 9. April 1954.

⁴⁰⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-8, Schreiben der NEWAG an Poysdorf, 2. Juli 1954.

⁴⁰⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-27-8, Übernahmevertrag, 2. Juli 1954, 3. August 1954.

⁴⁰⁹ EVN Archiv 88-27-8, Übernahmevertrag, 2. Juli 1954, 3. August 1954.

S 190.200,- abzüglich eventueller Forderungen zwei Monate nach der ersten Rate, fällig. Der Übernahmetag aller Sachwerte in das uneingeschränkte Eigentum der NEWAG wurde abweichend vom Verstaatlichungsbescheid mit 1. Jänner 1951 festgelegt.

11.7.3. ELGUM – Elektrizitäts-Genossenschaft für die Gerichtsbezirke Poysdorf und Zistersdorf in Dobermannsdorf reg. Genossenschaft m.b.H.

Die im Jahr 1924 oder 1925⁴¹⁰ gegründete Genossenschaft ELGUM errichtete bis zum Jahr 1941 ein 58 km langes 20 kV-Netz zur Anspeisung von 17 Transformatorstationen in ebenso vielen Orten.⁴¹¹ Die Finanzierung der ELGUM erfolgte durch die Gemeinden und die Stromkunden, welche damit auch Mitglieder der Genossenschaft waren. Die elektrischen Anlagen der Trafostationen sowie die 3x380/220 V Drehstrom-Ortsnetze waren jedoch im jeweiligen Gemeindebesitz von Althöflein, Altlichtenwarth, Bernhardsthal, Dobermannsdorf, Großkrut, Hausbrunn, Hauskirchen, Herrnbaumgarten, Ketzelsdorf, Neusiedl an der Zaya, Niederabsdorf, Palterndorf, Reinthal, Ringelsdorf, St. Ulrich, Walterskirchen und Wetzelsdorf. Die Energieaufbringung erfolgte, mangels eines eigenen Kraftwerks, durch Bezug vom Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Poysdorf. Durch einen beidseitig verpflichtenden Vertrag vom August 1936 wurden sowohl der ausschließliche Stromzukauf als auch die Belieferung bis Ende 1950 fixiert.⁴¹²

Erfolgreicher Widerstand gegen eine Übernahme durch die Gauwerke

Im Dezember 1939 informierten die Gauwerke die Genossenschaft von ihren Übernahmeabsichten. Mit Unterstützung der vorgesetzten Aufsichtsstellen, des Donauländischen Raiffeisenverbandes und des Berliner Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften gelang es, eine Übernahme zu verhindern. Der Ablauf dieses Widerstandes ist im Kapitel 4.7. „Erfolgreicher Widerstand gegen die Übernahme“ beschrieben.

Verstaatlichungsbescheid und Einsprüche

Die ELGUM belieferte 17 Gemeinden mit Strom und gehörte wie die ELLGESS (Elektrizitäts-Leitungsgenossenschaft reg. Genossenschaft m.b.H.) mit den von ihr versorgten 20 Gemeinden sowie die MEG (Mistelbacher Elektrizitätsgesellschaft m.b.H.) zu den erstrangigen Verstaatlichungsvorhaben. In den Monaten November und Dezember 1948 fanden die Anlagenaufnahmen der Ortsnetze in den Gemeinden sowie des 20 kV-Netzes mit den Trafostationen der ELGUM statt.⁴¹³ Mit 10. März 1949 erfolgte die Ausstellung der

⁴¹⁰ In den Unterlagen werden sowohl 1924 als auch 1925 als Gründungsjahr genannt.

⁴¹¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-1, Interner Bericht der Gauwerke, 1. April 1941.

⁴¹² Vgl. dazu EVN Archiv 88-14-1, Vereinbarung zwischen ELGUM und Poysdorf, 12. August 1936.

⁴¹³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-14-1, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 22. November 1948.

Verstaatlichungsbescheide sowohl für die Genossenschaft als auch für alle Mitgliedsgemeinden.⁴¹⁴ Die ELGUM hatte zu diesem Zeitpunkt neben den 20 kV-Leitungen auch noch die Ortsnetze in den Gemeinden Erdberg, Ginzersdorf, Katzelsdorf und Schrattenberg in ihrem Eigentum.

Die Genossenschaft sowie die 17 Gemeinden erhoben fristgerecht beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Einspruch gegen den Verstaatlichungsbescheid, der im Mai 1949 abgelehnt wurde.⁴¹⁵ Die fünf Gemeinden Althöflein, Bernhardsthal, Neusiedl an der Zaya, St. Ulrich und Dobermannsdorf verzichteten, aus nicht bekannten Gründen, auf weitere rechtliche Schritte.⁴¹⁶ Durch den Wiener Rechtsanwalt Dr. Franz Bachmayer erfolgten namens der ELGUM sowie der zwölf Mitgliedsgemeinden (Ketzelsdorf, Herrnbaumgarten, Hauskirchen, Hausbrunn, Großkrut, Altlichtenwarth, Wetzelsdorf, Walterskirchen, Ringelsdorf, Reinthal, Palterndorf, Niederabsdorf) Beschwerden gegen die Bescheide des Bundesministeriums beim Verfassungsgerichtshof. Durch die gleiche Sach- und Rechtslage der diesbezüglichen Aktionen der Elektrizitätswerke von Poysdorf, Tulln, Wilhelmsburg und Mistelbach (MEG), der Tatbestand war ident, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Einsprüche ebenso ab. Die Details sind beim Verstaatlichungsfall Tulln beschrieben. Hinsichtlich der ELGUM selbst wurde die Beschwerde, zusätzlich als verspätet eingebracht, zurückgewiesen.⁴¹⁷

Für die zwölf Gemeinden brachte Dr. Bachmayer Ende Dezember 1949 Eingaben beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Bescheide des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ein. Am 15. Februar 1950 verfasste das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (als Nachfolger des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung) Gegenschriften zu den Beschwerden. Ab März 1950 wurden Verhandlungen mit der NEWAG geführt, die eine Rücknahme der Eingaben beim VwGH zur Folge hatten. Der genaue Zeitpunkt der Rücknahmen ist anhand vorliegender Unterlagen nicht feststellbar, er muss aber vor Mitte August 1950 sowie dem Vertragsabschluss mit den Gemeinden gelegen sein. Mit der Zurückweisung der Beschwerde der ELGUM durch den Verfassungsgerichtshof wurden das Amt

⁴¹⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-1, Verstaatlichungsbescheid, 10. März 1949.

⁴¹⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-13, Berufungsbescheid BMVuW, 13. Mai 1949, Beschwerde beim VfGH, 28. Juni 1949, Abweisung des VfGH, 1. Oktober 1949, Eingabe beim VwGH, 22. Dezember 1949, Gegenschrift des BMVuvB, 15. Februar 1950 jeweils gleichlautend für die Gemeinden Ketzelsdorf, Herrnbaumgarten, Hauskirchen, Hausbrunn, Großkrut, Altlichtenwarth, Wetzelsdorf, Walterskirchen, Ringelsdorf, Reinthal, Palterndorf, Niederabsdorf.

⁴¹⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 88-13, Berufungsbescheid BMVuW, 6. Mai 1949, jeweils gleichlautend für die Gemeinden Althöflein, Bernhardsthal, Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya, St. Ulrich.

⁴¹⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-13, Berufungsbescheid BMVuW, 13. Mai 1949, Beschwerde beim VfGH, 28. Juni 1949, Abweisung des VfGH, 1. Oktober 1949, Eingabe beim VwGH, 22. Dezember 1949, Gegenschrift des BMVuvB, 15. Februar 1950, für die ELGUM in Dobermannsdorf.

der NÖLR, die NEWAG und die ELGUM informiert, dass mit 5. Jänner 1950 der Verstaatlichungsbescheid für die Genossenschaft und ihre Anlagen in den vier Gemeinden rechtskräftig würde.⁴¹⁸

Entschädigung und Übernahme

Die NEWAG reagierte umgehend mit der Einladung der ELGUM und der ELLGESS für gemeinsame, konkrete Gesprächen hinsichtlich der Entschädigungsthematik. Ende März 1950 fand die Vollversammlung der Genossenschaft mit allen Mitgliedsgemeinden statt, wo über den Verhandlungsstand mit der NEWAG hinsichtlich Übernahme und Entschädigung berichtet wurde. Ein wesentlicher Punkt war der Wunsch der NEWAG nach Rücknahme der Beschwerde der Gemeinden beim Verwaltungsgerichtshof. Anfang April 1950 übergab die NEWAG ihr Angebot für die Übernahme aller 20 kV-Leitungen und der Ortsnetze mit den zugehörigen Trafostationen die im Besitz der ELGUM waren. Die Verhandlungen mit der Genossenschaft und den 17 Mitgliedsgemeinden konnten bis Ende Juli 1950 abgeschlossen werden.

Die Verträge wurden von der NEWAG am 16. August 1950 unterfertigt und von den genossenschaftlichen Mitgliedern der ELGUM zwischen August und Oktober 1950 unterschrieben.⁴¹⁹ Sie umfassten einerseits den Übernahmevertrag der Anlagen der ELGUM und andererseits, als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung, weitere 17 Einzelverträge mit den Gemeinden als Genossenschafter. Der Anlagenumfang der ELGUM bestand bei der Übergabe aus 68,4 km 20 kV-Verteilleitungen, 25 Trafostationen zur Versorgung der eigenen Gemeindefnetze sowie der Ortsnetze der 17 Gemeinden und den zwei Mühlenbetrieben Weinwurm in Dobermannsdorf und Herold in Palterndorf. Die vereinbarte angemessene Entschädigung für die Anlagen der ELGUM betrug S 130.000,-, die am 15. September 1950 zur Zahlung fällig war. Für die Anlagen der Gemeinden als Genossenschafter wurden S 320.000,-, zahlbar in vier Monatsraten zu je S 80.000,- ab 15. Jänner 1951, vereinbart (die Aufteilung unter den Genossenschaftern wurde von der ELGUM vorgenommen). Der Übernahmetag war mit 1. September 1950 vereinbart.

Zur Unterzeichnung des Übernahmevertrages wurden alle Bürgermeister der ELGUM-Gemeinden sowie die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaft von der NEWAG zu einer dreitägigen Fahrt nach Winterbach eingeladen.⁴²⁰ Bei dieser Autobusfahrt zwischen den 13. und 15.

⁴¹⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-13, Schreiben der NEWAG an die ELGUM 22. Februar 1950, Einladung zur Vollversammlung der ELGUM, 21. März 1950.

⁴¹⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-2, Übernahmeverträge ELGUM und der Gemeinden, 16. August 1950.

⁴²⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-6, Programm der ELGUM Fahrt 13. – 15. Oktober 1950.

Oktober 1950 besichtigten die Teilnehmer mehrere Umspannstationen und Kraftwerke der NEWAG. Die Vertragsunterfertigung selbst fand im unternehmenseigenen Erholungsheim in Winterbach am 14. Oktober 1950 statt.

11.7.4. ELLGESS – Elektrizitäts-Leitungsgenossenschaft reg. Genossenschaft m.b.H. in Laa an der Thaya

Die Genossenschaft⁴²¹ wurde 1925 gegründet und errichtete bis zum Jahr 1936 ein 86 km langes 20 kV-Leitungsnetz zur Elektrizitätsversorgung der 27 Gemeinden Wieselsfeld, Kleinstetteldorf, Eggendorf im Thale, Weyerburg, Gnadendorf, Kleinkadolz, Wenzersdorf, Zwentendorf, Friebritz, Hagenberg, Loosdorf, Wultendorf, Hagendorf, Staatz/Kautendorf, Kottlingneusiedl, Neudorf bei Staatz, Kirchstetten, Enzersdorf bei Staatz, Waltersdorf bei Staatz, Ameis, Föllim, Kleinhadersdorf, Wildendürnbach, Pottenhofen, Ottental, Stützenhofen und Falkenstein.⁴²² Anfang 1937 waren weitere 15 Orte für den Anschluss an das 20 kV-Netz der ELLGESS vorgesehen: Mariathal, Schwarzhof, Patzenthal, Stronegg, Röhrabrunn, Ernsdorf bei Staatz, Frättingsdorf, Altruppersdorf, Zlabern, Neuruppersdorf, Gutttenbrunn, Kleinschweinbarth, Poysbrunn, Drasenhofen und Steinebrunn. Die Genossenschaft errichtete kein eigenes Kraftwerk, sondern bezog seit 1926 von der NEWAG in Hollabrunn durch Errichtung einer 20 kV-Verbindungsleitung nach Staatz/Kautendorf elektrische Energie.

In den Jahren 1934 bis 1936 gab es mehrfache Gespräche mit der NEWAG über den Erwerb der Anlagen.⁴²³ Hintergrund war die wechselnde finanzielle Situation der Genossenschaft, die mit Rückzahlung von Darlehen, nicht einbezahlten Anteilen von Genossenschaftsmitgliedern, Wechsel in der Geschäftsführung sowie Aufschiebung von Elektrifizierungsvorhaben begründet war. Die NEWAG hatte in Hinblick auf noch nicht elektrifizierte Gemeinden und die damit verbundene Ausweitung der Versorgungsgebiete besonderes Interesse für das gesamte 20 kV-Leitungsnetz. Die Angebotswerte entsprachen jedoch nicht den Vorstellungen der ELLGESS.

Erst Ende November 1937 kam es zu einem Verkauf der 14 km langen 20 kV-Leitung von Frättingsdorf über Staatz/Kautendorf nach Kleinhadersdorf an die NEWAG.⁴²⁴ Mit der

⁴²¹ ELLGESS – Elektrizitäts- Leitungsgenossenschaft Stetteldorf-Stützenhofen reg. Gen.m.b.H.

⁴²² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-9, Angeschlossene und neu anzuschließende Orte, Stand 26. Februar 1937.

⁴²³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-9, Korrespondenzen 1934 – 1936 zwischen der NEWAG und der ELLGESS.

⁴²⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-9, Übereinkommen bez. der Leitung Frättingsdorf-Staatz/Kautendorf-Kleinhadersdorf, 27. November 1937.

Leitungsübernahme am 1. Jänner 1938 waren der Erwerb der sechs Trafostationen in den Orten Staatz/Kautendorf, Enzersdorf bei Staatz, Waltersdorf bei Staatz, Ameis, Föllim und Kleinhadersdorf sowie Stromlieferungen an diese Gemeinden, die eigene 3x380/220 V-Ortsnetze betrieben, verbunden. Der Verkaufspreis für die Anlagen und die Stromlieferrechte betrug S 116.000,-. Die NEWAG verpflichtete sich ein 20 kV-Schaltheus in Staatz/Kautendorf sowie eine davon abgehende, 6 km lange 20 kV-Leitung nach Ungerndorf, als Verlängerung der bereits vorhandenen Leitung in das Schaltheus von Unterstinkenbrunn, herzustellen. Die erworbenen Leitungen von Staatz/Kautendorf nach Kleinhadersdorf, die auch zur Stromlieferung an das E-Werk Poysdorf, dienten sowie nach Frättingsdorf wurden ebenso wie die 20 kV-Leitungen der ELLGESS nach Neudorf bei Staatz und nach Hollabrunn in dieses neue Schaltheus eingebunden. Die Eigentumsgrenzen, Erhaltungspflichten, die Schaltberechtigungen sowie eine wechselseitige Vereinbarung zur Stromlieferung bei Durchführung von Erhaltungsarbeiten oder Störungsbehebungen an den Leitungen waren ebenfalls Bestandteile des Vertrages. Aus Sicht der ELLGESS war die vertragliche Festlegung ihres zukünftigen Versorgungsgebietes mit den noch nicht angeschlossenen Gemeinden von Mariathal, Altenmarkt, Patzenthal, Stronegg, Röhrabrunn, Zlabern, Poysbrunn, Kleinschweinbarth, Drasenhofen, Steinebrunn, Schrattenberg, Ginzersdorf und Guttenbrunn wesentlich. Bemerkenswert ist die Zusage an die NEWAG in Punkt 7):

...sie werden demgemäss weder direkt noch indirekt ausser durch uns elektrische Arbeit in diesem Versorgungsgebiet verkaufen. Sie werden auch keinerlei Stromlieferungsangebote an diese Gemeinden oder für den Gutshof Schwarzhof abgeben...

...Alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden Niederösterreichs anerkennen wir im Verhältnis zwischen Ihnen und uns, als Ihr Interessen – und Versorgungsgebiet an und wir werden daher weder direkt noch indirekt in diesem Strom absetzen, noch irgendein Stromlieferungsangebot stellen.⁴²⁵

Dieses Übereinkommen verursachte in den Jahren 1940 bis 1942 mehrfache Verhandlungen zwischen der Genossenschaft und den Gauwerken hinsichtlich der Elektrifizierung der Gemeinden Drasenhofen, Steinebrunn, Schrattenberg und Ginzersdorf.⁴²⁶ Trotz mehrmaliger Intervention der Bürgermeister beim Gauleiter Jury konnte erst im Oktober 1942 die Zustimmung zur Abtretung dieser Gebiete von der ELLGESS erreicht werden. Die Gauwerke errichteten die Ortsnetze, wobei die Energieversorgung durch den Neubau einer 20 kV-Leitung nach Nikolsburg (Mikulov) erfolgte.

⁴²⁵ EVN Archiv 88-9, Übereinkommen bez. der Leitung Frättingsdorf-Staatz/Kautendorf-Kleinhadersdorf, 27. November 1937.

⁴²⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-11-4, NEWAG Bericht, 1. Oktober 1945.

Die ersten Aktivitäten zu einer „Flurbereinigung“ erfolgten bei den sechs Gemeinden, die mit 1. Jänner 1938 von der NEWAG mit Strom beliefert wurden.⁴²⁷ In den Monaten April bis November 1940 wurden diesen Gemeinden einzelne Vereinbarungen für eine entschädigungslose Übertragung ihrer Ortsnetze zugestellt, die in dieser Form akzeptiert und mittels eines Gegenbriefes durch den Gemeinderat bestätigt werden sollten. Trotz mehrfacher Urgenzen seitens der Gauwerke kam es bis Kriegsende 1945 zu keiner Übergabe der Anlagen. Erst im Zuge der Verstaatlichungsvorhaben erfolgten im Februar 1951 für die Gemeindebetriebe von Staatz/Kautendorf, Enzersdorf bei Staatz, Waltersdorf bei Staatz, Ameis, Föllim und Kleinhadersdorf die Ausstellung der Verstaatlichungsbescheide, die anschließenden Entschädigungsverhandlungen mit der NEWAG sowie die Übergabe der Ortsnetze mit 1. Juni 1951.⁴²⁸

Erfolgreich bezüglich der Übernahmen waren die Gauwerke im Jahr 1942 mit dem Erwerb der 20 km langen ELLGESS 20 kV-Leitung von Hollabrunn nach Kleinkadolz.⁴²⁹ Dadurch kam es auch zur Stromversorgung und Übernahme der Ortsnetze in den fünf Gemeinden Wieselsfeld, Kleinstetteldorf, Eggendorf im Thale, Weyerburg und Kleinkadolz von den Gauwerken. In den Jahren bis 1944 errichteten die Gauwerke in dieser Region noch die Ortsnetze in den Gemeinden Dietersdorf, Mariathal, Altenmarkt, Nursch, Kleinsierndorf, Haslach, Merkersdorf, Herrnleis und Germanns.

Erfolgreicher Widerstand gegen die Übernahme

Ebenso wie bei der ELGUM drängten die Gauwerke bei der ELLGESS auf die Übernahme der 20 kV-Leitungen und Trafostationen und damit auch der Ortsnetze, die im Gemeindebesitz waren.⁴³⁰ Obwohl die Gauwerke beim Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Berlin sowie beim Leiter der Reichsgruppe für Energiewirtschaft intervenierten, war der Widerstand gegen eine Übernahme auch bei der ELLGESS-wie bei der ELGUM und der Mistelbacher Elektrizitätsgesellschaft (MEG)-erfolgreich. In einem Vorstandsbericht der Gauwerke vom April 1942 wurde die ablehnende Haltung des genossenschaftlichen Reichsverbandes erläutert und die Eingliederung von Elektrizitätsgenossenschaften als größtes Hindernis für die Flurbereinigung in Niederdonau angesehen.

⁴²⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-9, Schreiben der Gauwerke April – November 1940, jeweils gleichartig an die Gemeinden Ameis, Föllim, Kleinhadersdorf, Staatz/Kautendorf, Enzersdorf bei Staatz, Waltersdorf bei Staatz.

⁴²⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-47, Zusammenstellung der Anlagenübernahmen, 27. März 1954.

⁴²⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 71-1, NEWAG Jahresbericht 1946, Betriebsdirektion Hollabrunn.

⁴³⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-14-1, Bericht an den Vorstand der Gauwerke, 23. April 1942.

Die weiteren Gespräche der Gauwerke mit der Genossenschaft führten ebenso wie die politischen Aktionen des Kreisleiters Aichinger und des Landrates Dr. Hönigl bis zum Kriegsende 1945 zu keinem Ergebnis. Die im Dezember 1943 von den Gauwerken in Wien gemeinsam mit der ELLGESS und der ELGUM durchgeführte Besprechung ergab nur eine Bewertung der jeweiligen Anlagen der beiden Genossenschaften.⁴³¹

Verstaatlichungsbescheid, Einsprüche und Übernahme

In den Monaten März und April 1949 wurde der jeweilige Umfang der zu verstaatlichenden Anlagen sowohl von der Genossenschaft als auch von den Ortnetzen in den 22 Gemeinden (Altmanns, Altruppersdorf, Falkenstein, Friebritz, Gnadendorf, Hagenberg, Hagendorf, Kirchstetten, Kleinschweinbarth, Kottlingneusiedl, Loosdorf, Neudorf bei Staats, Neuruppersdorf, Ottenthal, Pottenhofen, Poysbrunn, Stützenhofen, Wenzersdorf, Wildendürnbach, Wultendorf, Zlabern, Zwentendorf) ermittelt.⁴³² Bei diesen vom Amt der NÖLR geführten Verhandlungen gaben alle Gemeindevertreter und auch die ELLGESS inhaltlich gleiche, schriftliche Stellungnahmen gegen eine Verstaatlichung ab. Die wesentlichen Argumente, am Beispiel der Gemeinde Zwentendorf angeführt, waren:

- Die Unverletzlichkeit des Eigentums, daher sei eine entschädigungslose Enteignung nicht möglich.
- Das 2. Verstaatlichungsgesetz sehe eine Verstaatlichung vor, wobei die Entschädigungsfrage durch ein eigenes, späteres Gesetz geregelt werden sollte.
- Es bestehe keine definitive Zusage, dass ein Entschädigungsgesetz folge, daher sei der Verstaatlichungsvorgang verfassungswidrig.
- Das Verstaatlichungsverfahren widerspreche den Grundsätzen der Bundesverfassung.
- Die Strompreise würden sich nach der Verstaatlichung zum Nachteil der Bevölkerung deutlich erhöhen.

Die NEWAG erklärte sich bereit, sowohl mit der ELLGESS als auch mit den einzelnen Gemeinden unmittelbar Entschädigungsverhandlungen zu führen. Die Verstaatlichungsbescheide an die Genossenschaft sowie an die Gemeinden wurden im Zeitraum zwischen dem 12. April und dem 21. April 1949 ausgestellt.⁴³³ Die behördliche Begründung bei den Bescheiden, beispielhaft für die Gemeinde Friebritz dargestellt, lautete:

⁴³¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-14-1, Niederschrift der Gauwerke, 8. Dezember 1943.

⁴³² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-11-2, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, Gemeinde Friebritz als Fallbeispiel, 7. April 1949.

⁴³³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-11-2, Verstaatlichungsbescheid, Gemeinde Friebritz, 14. April 1949.

Gemäss § 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes sind alle Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie zu verstaatlichen. Die gegenständliche Stromverteilungsanlage ist eine solche Anlage, ist demnach zu verstaatlichen und gemäss § 7, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes in das Eigentum der Newag als Landesgesellschaft in N.Oe. zu übertragen.

Gemäss § 8, Abs, 1 des bezogenen Gesetzes ist über den Gegenstand der Verstaatlichung und über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mittels Verstaatlichungsbescheides zu entscheiden und zwar gemäss § 8, Abs, 2 dieses Gesetzes durch den zuständigen Landeshauptmann...

...Die in der Stellungnahme der Gemeinde Friebritz weiters vorgebrachten Einwendungen, dass das zweite Verstaatlichungsgesetz und ein darauf begründetes Verfahren verfassungswidrig wäre, können nicht berücksichtigt werden, da es der Verwaltungsbehörde nicht zusteht, die Verfassungsmässigkeit eines gültig kundgemachten Gesetzes zu prüfen...⁴³⁴

Alle Gemeinden sowie die Genossenschaft erhoben beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVuW) mit der gleichen Begründung wie die ELGUM und an sie angeschlossene Gemeinden fristgerecht Einsprüche, die im Mai bzw. Juli 1949 abgelehnt wurden. Die Genossenschaft sowie die Gemeinden Friebritz, Neuruppersdorf, Pottenhofen, Wenzersdorf und Wultenhofen verzichteten auf weitere Rechtsschritte beim VfGH und beim VwGH, sodass deren Verstaatlichungsbescheide rechtskräftig wurden.⁴³⁵

Der Wiener Rechtsanwalt Dr. Franz Bachmayer führte im September 1949, beauftragt von den 17 Gemeinden, gleichlautende Einzelbeschwerden gegen die Bescheide des BMVuW beim Verfassungsgerichtshof durch.⁴³⁶ Wie bei den Gemeinden Tulln, Poysdorf, Wilhelmsburg und Mistelbach lehnte der VfGH am 1. Oktober 1949 alle Beschwerden ab. Auch die weiteren Aktionen gegen die Bescheide des BMVuW beim VwGH wurden als unbegründet im November 1950 abgewiesen. Die diesbezüglichen Details sind bei der Unternehmensgeschichte des Elektrizitätswerks der Stadt Tulln dargestellt. Im Dezember 1950 informierte das Amt der NÖLR, dass nach Ablehnung aller Einsprüche die Verstaatlichungsbescheide vom April 1949 rechtskräftig wurden.⁴³⁷

Unabhängig von den Einsprüchen und Beschwerden wurde im Oktober 1949 mit der detaillierten Aufnahme der einzelnen Anlagen in den Gemeinden sowie der 20 kV-Leitung und der

⁴³⁴ EVN Archiv 88-11-2, Verstaatlichungsbescheid, Gemeinde Friebritz, 14. April 1949.

⁴³⁵ Vgl. dazu EVN Archiv 88-11-2, Gleichschrift Amt der NÖLR, 12. November 1949, jeweils gleichlautend für die Gemeinden Friebritz, Neuruppersdorf, Pottenhofen, Wenzersdorf, Wultendorf und die ELLGESS.

⁴³⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-12, Berufungsbescheid BMVuW, 13., 16., 31. Mai 1949 und 15. Juli 1949, Beschwerde beim VfGH 7. September 1949, Abweisung des VfGH 1. Oktober 1949, Eingabe beim VwGH 22. Dezember 1949, Abweisung der VwGH, 9. November 1950, jeweils gleichlautend für die Gemeinden: Altmanns, Hagenberg, Falkenstein, Wildendürnbach, Poysbrunn, Hagendorf, Stützenhofen, Zwentendorf, Gnadendorf, Loosdorf, Kirchstetten, Altruppersdorf, Zlabern, Neudorf bei Staats, Kottlingneusiedl, Ottenthal, Kleinschweinbarth.

⁴³⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-12, Gleichschrift, Amt der NÖLR, 16. Dezember 1950.

Trafostationen der ELLGESS begonnen.⁴³⁸ Anhand dieser Unterlagen wurde von der NEWAG bis März 1950 ein Entschädigungswert ermittelt und der Genossenschaft ein Angebot übergeben.⁴³⁹ Die Genossenschaft und ihre Mitglieder (Gemeinden) stimmten erst nach einer Vollversammlung im Jänner 1951 weiteren Gesprächen zu, die dann im April 1951 zur Abschlussverhandlung führten.⁴⁴⁰ Die Verträge mit den 22 Gemeinden wurden im April und Mai 1951 abgeschlossen, die Unterzeichnung mit der ELLGESS und den Gemeinden sowie der NEWAG fand am 28. Mai 1951 in Heiligenkreuz statt.⁴⁴¹ Bestandteil des Übernahmevertrages der Genossenschaft mit der NEWAG waren die mit den 22 Gemeinden als Genossenschaftler abgeschlossenen Verträge, wodurch diese auch wechselseitige Bestandteile dieser Vereinbarungen wurden. Die elektrischen Anlagen der ELGESS bestanden am 1. Jänner 1951, dem Übergabetag an die NEWAG, aus einem 20 kV-Leitungsnetz in der Länge von 51,7 km, das mit 13 eigenen Trafostationen sowie mit elf Trafostationen im Gemeindebesitz alle Ortsnetze mit Strom versorgte. In den gleichartig strukturierten Verträgen mit den Gemeinden erfolgte die jeweilige Anlagenspezifizierung. Die gemeinsame Entschädigung für die Anlagen der ELGESS und der Gemeinden betrug S 320.000,-, davon zahlbar je S 100.000,- am 1. Mai 1951 und am 1. Juni 1951 sowie S 120.000,- am 1. Juli 1951.

11.7.5. Mistelbacher Elektrizitätsgesellschaft m.b.H.

Das Elektrizitätsunternehmen wurde 1921 von örtlichen Geschäftsleuten, der Sparkasse und der Gemeinde gegründet und errichtete im Stadtgebiet ein 3x380/220 V-Drehstromnetz. Neben der Eigenerzeugung im Kraftwerk mit einem Dieselaggregat und dem 90 kW-Generator wurde seit Oktober 1936 elektrische Energie vom E-Werk Peter Kraus in Lanzendorf bei Mistelbach bezogen, das im Mai 1939 von den Gauwerken gekauft wurde. Im Juli 1941 wurde zwischen den Gauwerken und der MEG ein neuer Stromliefervertrag, gültig bis Ende 1945, abgeschlossen mit der Verpflichtung, keine weitere Stromerzeugungsanlage zu errichten.⁴⁴² Die Energielieferung erfolgte durch das 20 kV-Schaltheus Lanzendorf der Gauwerke, mit einer maximalen Leistung von 500 kW. Da im Stadtgebiet von Mistelbach jedoch ein 5 kV-Verteilnetz existierte, wurde von der MEG ein dafür notwendiger 20/5 kV-Umspanner erworben. Der im Vertrag vereinbarte Stromtarif bestand aus einem Grundpreis von RM 120,- pro kW/Jahr bezogener Leistung und der Staffelung von

⁴³⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-10-1, Aufnahme des Anlagenumfanges, 4. Oktober 1949.

⁴³⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-10-1, Entschädigungsangebot der NEWAG, 30. März 1950.

⁴⁴⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-10-1, Niederschrift, Abschlussverhandlung, 5. April 1951.

⁴⁴¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 71-24-1, Übernahmevertrag ELLGESS und Gemeinden, 28. Mai 1951, Beispiel Übernahmevertrag Friebritz, 12. April 1951, 14. Mai 1951.

⁴⁴²

Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-23-16, Stromliefervertrag zwischen Gauwerken und MEG, 18. Juli 1941.

Arbeitspreis von 4,5 Rpf/kWh bei einer Abnahmezeit bis zu 2.000 Stunden,
 Arbeitspreis von 4 Rpf/ kWh bei einer Abnahmezeit bis zu 3.000 Stunden,
 Arbeitspreis von 3,5 Rpf/kWh bei einer Abnahmezeit von über 3.000 Stunden.

Die MEG verrechnete an ihre Stromabnehmer:⁴⁴³

Lichtstrom	35 Rpf/kWh
Kraftstrom bis 1.000 kWh/Jahr	15 Rpf/kWh
Kraftstrom von 1.000 bis 10.000 kWh/Jahr	12 Rpf/kWh
Kraftstrom über 10.000 kWh/Jahr	10 Rpf/kWh
Kraftstrom Niedertarif	8 Rpf/kWh
Miete für Lichtzähler	40 Rpf/Monat
Miete für Kraftzähler	1 RM/Monat

Im September 1941 verkaufte Peter Kraus als Gesellschafter der MEG seine 83 Anteile von insgesamt 637 Geschäftsanteilen, die einen Wert von RM 14.940,- (RM 180,- / Anteil) repräsentierten, um RM 16.600,- an die Gauwerke.⁴⁴⁴ Die MEG wehrte sich, gemeinsam mit den drei großen Elektrizitätsgenossenschaften ELGUM, ELLGESS und ZEG im nördlichen Wein- und Waldviertel, erfolgreich gegen eine Übernahme durch die Gauwerke.⁴⁴⁵ Die Gründe sind im Kapitel 4.7. „Erfolgreicher Widerstand gegen die Übernahme“ erläutert.

Verstaatlichungsbescheid, Einsprüche und Übernahme

Da die MEG ihren Strombedarf nach 1945 ausschließlich durch Bezug von der NEWAG deckte, gehörte auch dieses Unternehmen zu den vorrangig zu verstaatlichenden Betrieben. Der Verstaatlichungsbescheid des Amtes der NÖLR, mit der sachlich gleichen Begründung wie bei Poysdorf und Tulln, wurde am 9. März 1949 ausgestellt, der Eigentumsübergang war mit 1. Mai 1949 vorgesehen.⁴⁴⁶ Die MEG erhob beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Einspruch, der abgelehnt wurde. Gegen diesen Bescheid wurde durch den Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler, wie auch für die Gemeinden Tulln, Poysdorf und Wilhelmsburg, beim Verfassungsgerichtshof und danach beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerden eingelegt, beide Gerichtshöfe entschieden abschlägig. Die Gründe sind beim Verstaatlichungsvorgang des Elektrizitätswerks der Stadt Tulln in gleichlautender Form auch für die MEG geltend dargestellt.

⁴⁴³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-65, Kleinabnehmertarife im Gebiet MEG, HEG, ELGUM, ELLGESS, 27. Juli 1942.

⁴⁴⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-65, Mappe MEG, Notariatsakt, 30. September 1941.

⁴⁴⁵ Vgl. dazu EVN Archiv 88-14-1, Bericht an den Vorstand der Gauwerke, 23. April 1942.

⁴⁴⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-65, Mappe diverse Verstaatlichungen, Aufstellung, 4. Oktober 1950.

Mit der letzten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1950 wurde der Verstaatlichungsbescheid vom 9. März 1949 rechtswirksam und die NEWAG informierte die MEG, dass die Übernahme der Anlagen mit 1. Jänner 1951 erfolgen würde.⁴⁴⁷

Die Entschädigungsverhandlungen wurden mit dem Übernahmevertrag, gegengezeichnet von der MEG am 24. Juli 1951, abgeschlossen. Vereinbart wurden eine Zahlung von S 606.280,- und ein Stromrabatt von S 143.720,-, sodass insgesamt an die MEG S 750.000,- überwiesen wurden.⁴⁴⁸

11.7.6. Städtisches Elektrizitätswerk Stockerau

Das im Jahr 1919 gegründete E-Werk hatte nur ein leistungsmäßig kleines Kraftwerk (124 kW), sodass bereits 1925 die erste Vereinbarung über den Strombezug mit der NEWAG getroffen wurde.⁴⁴⁹ Die Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich des Elektrotechnischen Vereins wies für das Betriebsjahr 1925 folgende Angaben aus:⁴⁵⁰ Stockerau und Unterzögersdorf hatten 11.150 Einwohner, jedoch nur 535 Stromkunden, die 3.840 Glühlampen und 61 Motoren im Einsatz hatten. Das Kraftwerk erzeugte Gleichstrom mit einer Netzspannung von 220 V und hatte einen jährlichen Stromabsatz von 217.000 kWh. Der jährliche Drehstrombezug von der NEWAG in Höhe von 12.000 kWh wurde mittels Gleichrichter in das Ortsnetz eingespeist.

Im Jahr 1927 informierte der E-Werksbetrieb die NEWAG über den geplanten Umbau des Ortsnetzes auf Drehstromtechnik.⁴⁵¹ Damit erfolgte 1929 eine neue Vereinbarung über die Stromlieferungen mit der NEWAG, die sich verpflichtete, den gesamten Drehstrombedarf für die Stadt zu liefern, die ihrerseits eine Mindestabnahme von 350.000 kWh garantierte. Mit diesem Vertrag erhielt gleichzeitig die NEWAG das Recht zu einer Direktbelieferung von Industriebetrieben (die ersten Firmen waren Heid, Vogel und die AG für Mineralölindustrie) sowie von Abnehmern mit einem Leistungsbedarf über 40 kW. Die Stadt Stockerau behielt sich zusätzlich das Recht vor, bei der Errichtung eines Donaukraftwerkes mit einem möglicherweise niedrigeren Strombezugspreis eine Vertragskündigung durchzuführen. Durch den steigenden Strombedarf kam es im September 1933 zu einer neuerlichen Vertragsänderung, die eine Verpflichtung zur Stilllegung der stadteigenen Kraftwerksanlagen und dem ausschließlichen Strombezug von der NEWAG

⁴⁴⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-65, Mappe MEG, Schreiben der NEWAG an die MEG, 19. Dezember 1950.

⁴⁴⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-47, Zusammenstellung Anlagenübernahmen Stand März 1954, 27. März 1954.

⁴⁴⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-55-8, Stromliefervereinbarung mit der NEWAG, 28. Juli 1925.

⁴⁵⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich und der Elektrischen Bahnen, (Wien 1926), 64-65.

⁴⁵¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-55-8, Stromliefervereinbarung mit der NEWAG, 27. April 1929.

beinhaltete.⁴⁵² Die Abnahmeverpflichtung wurde auf 250.000 kWh gesenkt, bei einem Bezugswert über 350.000 kWh wurde ein Preisnachlass von zehn Prozent vereinbart und damit der Vertrag bis 31. Dezember 1944 verlängert.

Im Herbst des Jahres 1940 bewertete die Wirtschaftsberatungs AG im Auftrag der Gauwerke die gesamten elektrischen Anlagen sowie die Büro- und Werkstätteneinrichtungen des Installationsgeschäftes.⁴⁵³ Der technische Zustand des Ortsnetzes wurde als „in sehr gutem Zustand“ bezeichnet. Die Umstellung des Gleichstromnetzes auf Drehstrombetrieb war zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Die Erstellung einer verbindlichen Übernahmevereinbarung an die Stadt Stockerau erfolgte erst nach Bewertung der Stromverkaufsergebnisse sowohl von der Stadt als auch von den Gauwerken im Oktober 1941.⁴⁵⁴ Die Vereinbarung beinhaltete die Übergabe der gesamten elektrischen Anlagen sowie des Installationsbereiches mit der Entschädigung durch die Gauwerke in Form einer 20 Jahre laufenden, jährlichen Abschlagszahlung von RM 17.000,-. Eine Aktienbeteiligung der Stadt Stockerau an den Gauwerken, wie sie bei Übernahme anderer Gemeindeunternehmen erfolgte, war nicht vorgesehen.

Am 26. November 1941 erfolgte durch den Stadtrat von Stockerau die schriftliche Absage der vorgelegten Vereinbarung.⁴⁵⁵ Die Begründungen waren einerseits, dass die angebotenen Bedingungen keine Grundlage für den Verkauf des Unternehmens darstellten und außerdem das Stadtratsgremium nicht mehr entscheidungsfähig war, da der Bürgermeister und mehrere Stadträte eingerückt waren, weitere Gespräche sollten daher erst nach Kriegsende geführt werden. Die nicht vorgesehene Aktienbeteiligung sowie die geringe zwanzigjährige Abschlagszahlung standen sicher im Hintergrund dieser Entscheidung. Weiterer Schriftverkehr bzw. Gespräche mit den Gauwerken fanden nicht mehr statt.

Verstaatlichungsbescheid, Einsprüche und Übernahme

Im Herbst des Jahres 1948 erfolgte durch Mitarbeiter des E-Werks Stockerau⁴⁵⁶ und der NEWAG die Aufnahme der elektrischen Anlagen. In der nachfolgenden Verhandlung des Amtes der NÖLR zur Verstaatlichung wurde der Anlagenumfang in den versorgten Gemeinden Stockerau, Leitersbrunn und Unterzögersdorf mit einer Leitungslänge von 37,2 km und 3.451 Stromkunden

⁴⁵² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-55-8, Stromliefervereinbarung mit der NEWAG, 26. September 1933.

⁴⁵³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-55-8, interner Bericht der Gauwerke, 10. Oktober 1941.

⁴⁵⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-55-8, Übernahmevereinbarung, 31. Oktober 1941.

⁴⁵⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-55-8, Absageschreiben an die Gauwerke, 26. November 1941.

⁴⁵⁶ Das E-Werk, das Gaswerk und das Wasserwerk waren seit 1948 als Städtische Werke Stockerau protokolliert.

beschrieben.⁴⁵⁷ Vermerkt wurde dabei, dass die Anlagen in sehr gutem Erhaltungszustand wären und daher nur geringfügige Instandsetzungsmaßnahmen notwendig wären. Bei den Parteienerklärungen zur Verstaatlichungsthematik gab die Stadt Stockerau, vertreten durch ihren Bürgermeister Josef Wondrak, nachstehende Erklärung ab:

- Durch das Fehlen des Gesetzes für die Entschädigung von elektrischen Anlagen wird der Verstaatlichungsvorgang des E-Werks als zu früh angesehen.
- Vor dem Verstaatlichungsbescheid soll die Entschädigung geklärt werden.
- Es kann nicht Sinn des Verstaatlichungsgesetzes sein, öffentliche Unternehmen, die im Gemeindebesitz sind, in das Eigentum der Landesgesellschaft überzuführen.
- Eine gemeinsame Bewertung der Anlagen mit der NEWAG wird zugesagt.
- Gegen die Verstaatlichung wird im gesetzlichen Rahmen Einspruch erhoben.

Von der NEWAG wurde der Vorbehalt gegen eine Verstaatlichung vor Klärung der Entschädigungsfrage nicht akzeptiert. Am 9. März 1949 wurde vom Amt der NÖLR der Verstaatlichungsbescheid mit nachstehenden Begründungen ausgestellt:

A) Die Stromverteilungsanlagen der Fa. Städt. Werke Stockerau werden gemäss § 1 des bezogenen Gesetzes verstaatlicht und gehen gemäss § 7 dieses Gesetzes in das Eigentum der Newag über.

Als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges wird der 1.5.1949 festgesetzt.

...Gemäss § 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes sind alle Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie zu verstaatlichen. Die gegenständliche Stromverteilungsanlage ist eine solche Anlage, ist demnach zu verstaatlichen und gemäss § 7, Abs.1 des bezogenen Gesetzes in das Eigentum der Newag als Landesgesellschaft in N.Ö. zu übertragen.

Gemäss § 8, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes ist über den Gegenstand der Übertragung und den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges mittels Verstaatlichungsbescheid zu entscheiden und zwar gemäss § 8, Abs. 2 dieses Gesetzes durch den zuständigen Landeshauptmann.⁴⁵⁸

Gegen den Verstaatlichungsbescheid konnte innerhalb zwei Wochen nach Zustellung Berufung beim Amt der NÖLR sowohl schriftlich als auch telegrafisch durchgeführt werden, wobei diese aufschiebende Wirkung hatte. Die Stadtgemeinde legte fristgerecht bei der zweiten Instanz, dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Einspruch gegen diesen Bescheid ein.⁴⁵⁹ Die Beeinspruchung erfolgte nicht gegen die Verstaatlichung nach den gesetzlichen

⁴⁵⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-33-1, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 16. November 1948.

⁴⁵⁸ EVN Archiv 88-33-1, Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949.

⁴⁵⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-33-1, Berufungsbescheid BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, 23. Mai 1949.

Grundlagen, sondern weil kein Hinweis auf die Entschädigungsverpflichtung vorhanden war. Das Bundesministerium lehnte diese Berufung mit folgender Begründung ab:

...der im § 8, Abs. (2) des 2. Verstaatlichungsgesetzes zur Erlassung des Verstaatlichungsbescheides zuständige Landeshauptmann hat jedoch gemäss §8 Abs. (1) leg. cit. nur über den Gegenstand der Übertragung, sowie über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entscheiden. Die Verpflichtung des Übernehmers auf Leistung einer angemessenen Entschädigung und dessen Haftung nach den Bestimmungen des § 1409 ABGB ist gesetzlich (§§ 2 und 10 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) festgelegt und braucht daher in den Bescheid nicht aufgenommen zu werden. Der Berufung der Stadtgemeinde kann daher keine Folge gegeben werden.⁴⁶⁰

Da keine weiteren Beschwerden beim Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof eingebracht wurden, erklärte das Amt der NÖLR im Jänner 1950 den Bescheid vom 9. März 1949 als rechtskräftig und vollstreckbar.⁴⁶¹

Nach dieser Entscheidung begannen die Gespräche zwischen NEWAG und der Stadt-gemeinde über die Entschädigungsfrage und den Übernahmevertrag. Im Juni 1950 fand ein Gespräch mit Bürgermeister Wondrak statt, das jedoch nur über den Vertragstext eine Einigung erbrachte.⁴⁶² Der Entschädigungsvorschlag der NEWAG von S 464.000,- wurde vom Bürgermeister als „lächerlich und indiskutabel“ angesehen, gleichzeitig betonte er jedoch seinen Willen zu einer Einigung. Offene Probleme waren auch der Tarif für Kleinstabnehmer der von S 0,93 / kWh auf S 1,30 /kWh ansteigen würde, die generelle organisatorische Umstellung der Stromverrechnung und die Übernahme von fünf Mitarbeitern des E-Werks. Nach weiteren Gesprächen einigte man sich Ende 1950 über die offenen Fragen, sodass im Jänner 1951 der Übernahmevertrag unterzeichnet wurde.⁴⁶³

Dieser Vertrag umfasste den aktuellen Stand des Anlagenumfanges von drei Trafostationen und den Niederspannungsverteilstrecken von Stockerau und Leitzersbrunn in der Länge von 37,8 km Freileitung und 730 m Kabelstrecke sowie in Unterzögersdorf von 2,8 km Freileitung. Insgesamt waren 3.428 Zählleinrichtungen und zwanzig Zeitschaltuhren vorhanden. Im Eigentum der Gemeinde verblieben die Trafostationen mit den Niederspannungseinrichtungen im Wasserwerk Brunnenfeld sowie die Straßenbeleuchtung. Die NEWAG gestattete der Stadt für Leitungen der Straßenbeleuchtung, Feuermeldung und Steuerung der Wasserversorgung ein Mitbenützungsrecht auf den Leitungsmasten. Das Personal von vier Monteuren und einer Kanzleikraft wurde übernommen. Die Entschädigungssumme betrug S 1,050.000,-, die in vier Raten davon S 270.000,-

⁴⁶⁰ EVN Archiv 88-33-1, Berufungsbescheid BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, 23. Mai 1949.

⁴⁶¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-33-1, Gleichschrift Amt der NÖLR, 12. Jänner 1950.

⁴⁶² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-33-1, Aktennotiz der NEWAG, 6. Juni 1950.

⁴⁶³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-33-1, Übernahmevertrag 8. Jänner 1951, 26. Jänner 1951.

am 15. Jänner 1951 und je S 260.000,- am 1. Februar, 1. März und 1. April 1951 an die Stadtkasse überwiesen wurden. Mit 1. Jänner 1951 übernahm die NEWAG die Anlagen. Da dieser Eigentumsübergang nicht mit dem Termin 1. Mai 1949 des rechtskräftigen Verstaatlichungsbescheides identisch war, erließ das Amt der NÖLR einen weiteren zustimmenden Bescheid mit folgenden Spruch und Begründung:

Spruch: Zu den im angeführten Übernahmevertrag festgelegten Abänderungen gegenüber dem ha. Verstaatlichungsbescheide vom 9.3.1949, ZI.I/5-409/2/48 wird gemäss §§ 8, Abs. 2 und 11, Abs. 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes (B.G.Bl.Nr.81/47) die ausdrückliche Zustimmung erteilt.
Begründung: Gegen die getroffenen Abänderungen bestehen vom Standpunkte des 2. Verstaatlichungsgesetzes keinerlei Bedenken, weshalb die Zustimmung zu erteilen war.⁴⁶⁴

Damit war der Verstaatlichungsvorgang auch von Seiten des Amtes der NÖLR rechtskräftig abgeschlossen.

11.7.7. Kunstmühle und Elektrizitätswerk in Laa an der Thaya

Der Mühlenbesitzer Franz Kasperek errichtete im Jahr 1893 ein E-Werk in Laa an der Thaya, wobei die Ausrüstung entsprechend dem technischen Stand der Zeit mit einem Gleichstromgenerator, angetrieben von einer Wasserturbine, erfolgte.⁴⁶⁵ Die Stromerzeugung deckte den eigenen Bedarf sowie ab dem Jahr 1895 durch einen Vertrag mit der Stadt den Stromverbrauch für die Beleuchtung des Laaer Stadt-, des Kirchen- und des Mühlplatzes mit insgesamt acht Lampen. Im Jahr 1906 übernahm Julius Hoffmann, der Schwager von Kasperek, den Mühlenbetrieb und das E-Werk und begann mit der Elektrifizierung in der Stadt. Durch den zwischen Hoffmann und der Stadtgemeinde Laa an der Thaya am 2. April 1913 abgeschlossenen Vertrag war das ständig wachsende Verteilnetz einschließlich der Hausanschlüsse und Zähler nach Ablauf von 30 Jahren (1943) unentgeltlich und in technisch und betrieblich ordnungsgemäßem Zustand der Stadtgemeinde zu übergeben.

Mit 1. Jänner 1918 übernahmen die Söhne Günther und Franz Hoffmann von ihrem Vater den Mühlenbetrieb und das Elektrizitätswerk. Als in den 1920er Jahren der Elektrifizierung eine erhöhte Bedeutung zukam, wurde ein 200 PS-Dieselaggregat im Kraftwerk aufgestellt und ab 1923 mit der Errichtung eines Ortsnetzes in Hanfthal begonnen. Im Jahr 1924 war das E-Werk neben dem Turbinenantrieb zusätzlich mit einem Dieselaggregat und Gleichstromgenerator ausgerüstet, wobei

⁴⁶⁴ EVN Archiv 88-33-1, Bescheid, Amt der NÖLR, 19. Februar 1951.

⁴⁶⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Rudolf Fürnkranz, Von der „Stadt Laaer Mahlmühle“ zur „Kunstmühle Günther Hoffmann“, (Laa an der Thaya 1998), 71-76.

als höchste Gesamtleistung beider Maschinen 252 kW angegeben wurde.⁴⁶⁶ Über das 10 km lange Netz wurden 828 Stromkunden mit 4.340 Glühlampen und 56 Elektromotoren versorgt, wobei jeweils die Hälfte der Abnehmer mittels Zähler bzw. durch Pauschaltarife verrechnet wurde.

Die Gauwerke führten im November 1939 mit Günther Hoffmann ein Gespräch zur Übernahme des Ortsnetzes, in dem der Besitzer seine durchaus positive Einstellung dazu äußerte.⁴⁶⁷ Mit dem Kostenvoranschlag von Dezember 1943 zum Umbau des Netzes mit rund 1.400 Abnehmern, in Höhe von rund RM 200.000,-, endete aus finanziellen Gründen das Interesse der Gauwerke an einer Übernahme der Anlagen.⁴⁶⁸ In diesem Betrag war für den Umbau von 150 Gleichstrommotoren und 650 Rundfunkempfängern ein Betrag von RM 24.100,- vorgesehen, wobei die Kosten für eine Arbeitsstunde mit RM 1,80 angesetzt waren. Trotz Ablauf des Vertrages im Jahr 1943 erfolgte auch keine Übernahme durch die Gemeinde, da man die Notwendigkeit der Umstellung und der dadurch notwendigen Erneuerung des Netzes auf Drehstrombetrieb erkannte, aber die erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen konnte.⁴⁶⁹

Durch die Stilllegung der Dieselanlage im Jahr 1941 konnte der Bedarf an Strom durch das Wasserkraftwerk in der Mühle nicht abgedeckt werden, sodass ein zusätzlicher Fremdbezug aus dem 20 kV-Netz der Gauwerke (NEWAG) erfolgte. (Im Jahr 1947 betrug die Stromlieferung an Kunden 985.000 kWh, wovon nur 118.000 kWh Eigenerzeugung waren, die nicht einmal für den Bedarf der Mühle ausreichten.) Für die Umwandlung des bezogenen Drehstroms in den benötigten Gleichstrom musste die nachstehende, technisch aufwendige Lösung errichtet werden.

Der Fremdstrombezug erfolgt über eine Trafostation mit 2 Trafos von zusammen 360 kVA aus dem 20 kV Netz der Newag. Ein Teil dieser bezogenen Energie wird zur direkten Speisung des drehstrombetriebenen Teiles des Ortsnetzes von Laa/Thaya verwendet, der andere Teil speist zwei Drehstrommotore von 250 bzw. 125 PS, die einzeln je nach Bedarf zusammen mit der Turbine über eine Transmission zwei Gleichstromgeneratoren von je 66 kW antreiben. Diese Gleichstromgeneratoren speisen die Gleichstromantriebe der Mühle und den gleichstrombetriebenen Teil des Ortsnetzes von Laa/Thaya.⁴⁷⁰

⁴⁶⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich und der Elektrischen Bahnen, (Wien 1926), 52-53.

⁴⁶⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-22-1, Gesprächsnotiz der Gauwerke, 27. November 1939.

⁴⁶⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-22-1, Kostenvoranschlag, Netzbau, 16. Dezember 1943.

⁴⁶⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-22-1, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 7. Juni 1949.

⁴⁷⁰ EVN Archiv 88-22-1, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 7. Juni 1949.

Verstaatlichungsbescheid, Einspruch und Übernahme

Auch in den Nachkriegsjahren sah die Gemeinde keine Möglichkeit, die für den Netzbau notwendigen Mittel zu beschaffen, sodass auch nach Veröffentlichung des 2. Verstaatlichungsgesetzes die Stadt im Dezember 1947 das Übernahmerecht für das Ortsnetz weiterhin nicht beanspruchte. In der schriftlichen Erklärung an das E-Werk Günther Hoffmann wurde die, noch von Amtswegen zu treffende Entscheidung über eine Verstaatlichung des Elektrizitätsunternehmens genannt. Bei der vom Amt der NÖLR im Juni 1949 geführten Verhandlung zur Feststellung des Umfanges der zu verstaatlichenden Stromverteilungsanlagen wurden die technische Ausführung und der gegenwärtige Zustand des Ortsnetzes sowie die Energiewerte von 1947 und 1948 (Erzeugung, Fremdbezug und Verbrauch) erhoben. Dieses Ortsnetz war bis zur Umstellung auf Drehstrom in den 1950er Jahren hinsichtlich der Anzahl der Stromkunden das größte Gleichstromnetz in Niederösterreich.

Das Ortsnetz von Laa/Th wurde bei der Errichtung für die Versorgung mit Gleichstrom (Dreileiter-System) ausgelegt. Später wurden Teile des Netzes für die Speisung mit Drehstrom (Vierleiter-Netz) umgebaut. Derzeit werden etwa je die Hälfte der Abnehmer mit Gleichstrom und Drehstrom versorgt, konsummässig überwiegt der Drehstromteil. Der Umbau erfolgte unter Verwendung mitgeführter Messleitungen, wobei der Gleichstrom – Nulleiter als 3. Phase und die Messleitung als Nulleiter des Drehstromsystems geschaltet wurde. Diese Massnahme erscheint bedenklich, da die Querschnitte der 3 Phasen in ausgedehnten Netzteilen verschieden sind und der Querschnitt des Nulleiters unzureichend ist, insbesondere deshalb, weil ausser der Betriebung im E-Werk keine einwandfreien Erdungen an den Netzausläufern vorhanden sind. Überdies sind die Netzquerschnitte den heutigen Versorgungsansprüchen entsprechend durchaus ungenügend. Ausgedehnte Ortsteile z.B. das neue Siedlungsgebiet könnten einwandfrei nur über eine neue Trafostation versorgt werden. Weiters ist festzustellen, dass die Mauerträger wohl sehr massiv, vielfach aber zu kurz und nicht entsprechend geerdet sind, wo sie vom Strassenniveau erreichbar sind. Die Strassenüberspannungen sind meistens nicht vorschriftsgemäss, weiters sind zu kurze und zu schwache Dachständer festzustellen. Schliesslich sind wesentliche Teile der Ortsnetztrasse auszuästen. Zusammenfassend ist die Anlage des Netzes als veraltet und unzureichend zu kennzeichnend. Es bedarf wesentlicher Änderungen, der Zustand ist als sehr mässig zu bezeichnen und eine durchgreifende Erneuerung erscheint notwendig.⁴⁷¹

Weiters wurde angeführt, dass durch die unzureichende Wasserführung der Thaya die durchschnittliche jährliche Turbinenleistung nur zu 35 Prozent der möglichen Höchstlast von 60 PS ausgenützt werden konnte. Die jährliche Eigenerzeugung in Höhe von ca. 135.000 kWh reichte nicht einmal für die Versorgung des Mühlenbetriebes. Das Amt der NÖLR kam daher zu nachstehenden Erkenntnissen: Die Erzeugungsanlagen des E-Werks Hoffmann wären von der Verstaatlichung ausgenommen, da deren direkte Energieabgabe an das Ortsnetz unter 100.000 kWh betrage. Das

⁴⁷¹ EVN Archiv 88-20-1, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 7. Juni 1949.

Netz unterliege jedoch der Verstaatlichung, da überwiegend Fremdstrombezug von der NEWAG erfolgte, obwohl die installierte Leistung aller Elektrogeräte bei den Stromkunden unter 200 kW lag. Der E-Werksbesitzer und die NEWAG hatten gegen dieses Erkenntnis keine Einwände, wobei letztere auch kein Interesse an einem technisch veralteten Kraftwerk mit unzureichender Wasserführung hatten. Die Stadtverwaltung erhob gegen die Verstaatlichung mehrere Einwände wie die Entschädigungsthematik, die Problematik der Umstellungskosten des Gleichstromnetzes auf Drehstrom (die Kostenschätzung der NEWAG von 1947 betrug S 800.000,-, zusätzlich wäre von den Stromkunden noch der Umbau der Hausanschlüsse sowie ihrer Elektrogeräte zu tragen) sowie die Klärung der Zahlungsmodalitäten mit dem Hinweis auf die schwierige Finanzlage der Stadt. Im Grundsatz anerkannte die Stadtverwaltung jedoch die Notwendigkeit der Erneuerung des Ortsnetzes und zeigte auch ihre Verhandlungsbereitschaft mit der NEWAG.

Im Sommer 1949 erfolgte eine exakte und umfangreiche Aufnahme des Ortsnetzes und damit die Voraussetzung zur Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags im Oktober 1949 in Höhe von S 1,875.000,- für den Neubau von 20 kV Leitungen, vier Trafostationen und einem 22 km langen Drehstromnetz.⁴⁷² Mit 9. November 1949 erfolgte die Ausstellung des Verstaatlichungsbescheides, die Stadtgemeinde und die NEWAG sowie zur Information an das E-Werk Hoffmann.⁴⁷³ Die Stadt erhob dagegen mangels noch nicht festgelegter Entschädigung Einspruch, der jedoch im Zuge der Verhandlungen mit der NEWAG durch den Vertragsabschluss zurückgenommen wurde.⁴⁷⁴ Der Übernahmevertrag wurde, als sachliche Folge des Verstaatlichungsbescheides, von der NEWAG am 21. Dezember 1949 und von der Stadtgemeinde am 7. Jänner 1950 unterzeichnet, wobei die Übergabe des bestehenden Netzes, einschließlich der Zähler für die Stromverrechnung, sowie alle bestehenden Verträge und Rechte mit 1. Jänner 1950 festgelegt wurden. Als Entschädigungszahlung von der NEWAG für das bestehende Gleichstromnetz wurde ein Betrag von S 150.000,- vereinbart, für die Neuerrichtung von Trafostationen und Anlagen stellte die Gemeinde die notwendigen Grundstücke kostenlos zur Verfügung.

Im gleichzeitig unterzeichneten „Übereinkommen für die Umstellung der elektrischen Anlagen auf Drehstrom im Stadtgebiet“ wurde der Betrag von S 1,875.500,- festgelegt.⁴⁷⁵ Die Umstellungsarbeiten der Hausanschlüsse erfolgten auf Kosten der Kunden und durften ausschließlich von

⁴⁷² Vgl. dazu EVN Archiv 88-22-1, Kostenvoranschlag, 10. Oktober 1949.

⁴⁷³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-22-1, Verstaatlichungsbescheid Amt der NÖLR, 9. November 1949.

⁴⁷⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-22-1, Übernahmevertrag, 21. Dezember 1949/ 7. Jänner 1950.

⁴⁷⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-22-1, Übereinkommen 21. Dezember 1949/ 7. Jänner 1950.

konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen durchgeführt werden. Als einmaliger Baukostenbeitrag der Gemeinde wurden S 700.000,- mit der NEWAG vereinbart

S 150.000,- aus den Guthaben der Entschädigung

S 200.000,- 30 Tage nach Materialanlieferung

S 200.000,- 30 Tage nach Fertigstellung jedoch frühesten am 1. Jänner 1951

S 150.000,- bei Fertigstellung bis 31. Dezember 1951,

sodass sich ein Nettofinanzaufwand der Gemeinde von S 550.000,- für das zu errichtende Drehstromnetz ergab. Der Baubeginn wurde mit 1. März 1950 fixiert, die Fertigstellung war mit Ende 1951 geplant, der tatsächliche Abschluss der Umstellungsarbeiten erfolgte im Jahr 1954.

11.7.8. Kuefstein'sches Elektrizitätswerk Reitmühle Fuglau

Die Guts- und Schlossbesitzerfamilie Kuefstein errichteten das 1921 eröffnete Wasserkraftwerk Reitmühle⁴⁷⁶ am Kamp in der Katastralgemeinde Fuglau. Neben der Energieversorgung des Schlosses und des Gutshofes erfolgte in den weiteren Jahren die Elektrifizierung der umliegenden Orte, beginnend in Greillenstein, Röhrenbach und Krug. In der Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich sind für das Berichtsjahr 1925 folgende Angaben ersichtlich:⁴⁷⁷ Das Kraftwerk hatte einen Turbinenantrieb mit 200 PS und einen Drehstromgenerator mit einer Leistung von 88 kVA, als Spannungshöhe wurde für die Übertragungsleitungen zu den 20 Trafostationen 5.000 V und in den acht Ortsnetzen 3x380/220 V angegeben. Über die Anzahl der angeschlossenen Häuser und Anzahl der Bewohner gab es keine Angaben.

Bereits im Jahr 1929 erfolgte mit der NEWAG eine Vereinbarung über den Bezug und die Lieferung von elektrischer Energie, die in den folgenden Jahren mehrfach hinsichtlich der Preise sowie der technischen Bezugs- und Lieferbedingungen korrigiert wurde.⁴⁷⁸ Bei der Preisgestaltung war auffallend, dass es für Stromlieferungen an die NEWAG von sogenannter freier Kraftwerksleistung des E-Werks Reitmühle zeitlich definiert verschiedene Preise gab. Es wurden für Stromlieferungen an Wochentagen zwischen 6 und 22 Uhr und an Samstagen von 6 bis 13 Uhr 3 g/ kWh sowie in den übrigen Zeiten und Tagen 1,5 g/ kWh angeboten. Die personellen Ressourcen zur Einhaltung der technischen Erfordernisse und Bedingungen, der Steuerung und Kontrolle der maschinellen Kraftwerkseinrichtungen sowie für die Stromverrechnung waren umfangreich und zeitaufwendig, sodass trotz des Angebotes zur Erhöhung der Lieferpreise die nachstehende

⁴⁷⁶ Die Schreibweisen vor dem Jahr 1950 waren auch Reithmühle oder Reith Mühle.

⁴⁷⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich und der Elektrischen Bahnen, (Wien 1926), 46-47.

⁴⁷⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-4, Schreiben der NEWAG, Vergütung von Stromlieferungen, 2. Juni 1947.

schriftliche Reaktion im Juni 1947 von Kuefstein an die NEWAG durchaus verständlich ist:

Schon einmal am 15. April 1946 haben wir gebeten jetzt zu diesen schweren Zeiten keine Änderung in der Verrechnung des von uns gelieferten Stromes zu machen, da dies ja derzeit unseren Leuten, die ohnehin mit anderen Arbeiten überhäuft sind, grosse Schwierigkeiten bereitet. Diese lächerlichen kleinen Beträge für von uns gelieferten Stromes sind wirklich die Schwierigkeiten und Kopfzerbrechen, die uns derzeit jede Veränderung bereitet nicht der Mühe wert. Für das grosse Unternehmen der Newag können diese minimalen Differenzen, glauben wir, schon gar keine Rolle spielen. Als bitte lassen wir es bis nachdem neuen Staatsvertrag mit Österreich und dann Stabilisierung der Währung bei der alten Abrechnung.

...Wenn die Besatzungstruppen einmal Österreich nach Abschliessung des Staatsvertrages verlassen haben werden, die Verhältnisse sich konsolidieren, vieles zu normalen Preisen und im Verhältnis zu den Strompreisen erhältlich sein wird kann an eine Neuregelung ohne Schwierigkeiten gedacht werden. Wir bitten daher dringens bis dahin. Alles und vor allem die Verrechnung des gelieferten Überstromes beim alten zu belassen. (Die Preise des von uns bezogenen Stromes sind sowieso schon neu geregelt). ...In der sicheren Voraussicht, dass der Inhalt unserer Zuschrift wohlwollend anerkannt wird, danken wir hierfür im Vorhinein...⁴⁷⁹

Erst die im April 1948 von der NEWAG unter gleichen Voraussetzungen angebotene Erhöhung auf 4,5 g/kWh und 2,4 g/kWh wurde von Kuefstein akzeptiert.⁴⁸⁰ Im Oktober 1949 gab die Gutsverwaltung, aufgefordert durch das Amt der NÖLR, zwecks Feststellung einer eventuellen Verstaatlichung, die Energiewerte des Jahres 1948 bekannt, die zur Information und Überprüfung an die NEWAG weitergeleitet wurden.⁴⁸¹

Eigenerzeugung Kraftwerk Reitmühle	347.734 kWh
Strombezug von der NEWAG	65.497 kWh
Aufbringung	413.231 kWh
Stromabgabe Mühle Ramml/Wegscheid	68.372 kWh
Gemeinden	151.391 kWh
NEWAG	53.705 kWh
Abgabe	273.468 kWh
Übertragungsverluste	81.819 kWh
Eigenverbrauch	57.944 kWh
Gesamtverbrauch	413.231 kWh

⁴⁷⁹ EVN Archiv 88-21-4, Schreiben der Gutsverwaltung Greillenstein an die NEWAG, 16. Juni 1947.

⁴⁸⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-21-9, Schreiben der NEWAG an die Gutsverwaltung Greillenstein, 22. April 1948.

⁴⁸¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-3, Schreiben des Amtes der NÖLR an die NEWAG, 19. Oktober 1949.

Der Eigenbedarf machte für den Gutsbesitz ca. 14 Prozent des gesamten Verbrauchs und die Übertragungsverluste ca. 20 Prozent der gesamten Aufbringung aus. Die hohen Übertragungsverluste waren primär auf die damals geringe Qualität der Leitermaterialien zurückzuführen; zum Vergleich liegen die derzeitigen Verluste bei Hochspannungsleitungen bei ca. fünf Prozent. Im gleichen Monat des Jahres 1949 deponierte die NEWAG ihre Absicht, beim Amt der NÖLR wegen einer Übernahme mit dem Besitzer in direkte Gespräche zu treten.⁴⁸² Die Hintergründe dazu waren mehrfacher Art: Im Jahr 1949 wurde die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Wegscheid und der Rammlmühle im Einvernehmen mit dem Werksbesitzer Dr. Johann Ferdinand Kuefstein übernommen. Durch die Errichtung von 20 kV-Leitungen für die Baustromversorgung der Kraftwerksbauten am Kamp (Pumpspeicherwerk Ottenstein, Spitzenkraftwerk Dobra-Krumau, Ausgleichswerk Thurnberg-Wegscheid) war die Einbindung der Gemeindefnetze durch Verstaatlichung betrieblich für die NEWAG sinnvoll, wobei für die Abnahme von Überschussenergie des KW Reitmühle weiterhin Interesse und auch Bedarf bestand. Am 24. Februar 1950 fand durch das Amt der NÖLR mit den Vertretern der NEWAG und Dr. Kuefstein die Verhandlung zur Feststellung des Verstaatlichungsumfanges der Stromverteilungsanlagen des E-Werks Reitmühle in Greillenstein statt.⁴⁸³ Seitens des Amtes der NÖLR wurde dazu festgestellt:

Das EW Reitmühle betreibt eine Stromerzeugung und eine Stromverteilungs- anlage und steht im Eigentume des Dr. Johann Ferdinand Kuefstein. Die Stromerzeugungsanlage befindet sich in Reitmühle. Vorhanden ist eine Wasserkraftanlage mit Franzisturbine (sic) mit stehender Welle und einer Leistung von 200 PS. Die Turbine treibt einen Drehstromgenerator mit einer Spannung von 5.000 V bei 50 Hz und einer Leistung von 150 kVA. Die Nennleistung ist somit unter 200 kW. Im Jahr 1949 betrug die Eigenerzeugung rund 340.000 kWh. Der Strombezug von der NEWAG betrug 65.500 kWh und die Abgabe an die NEWAG 7.900 kWh. Die Abgabe an Betriebsfremde betrug ungefähr 230.000 kWh. Es liegen somit die Voraussetzungen des § 1, Abs. 2, Punkt a) des 2. Verstaatlichungsgesetzes für die Ausnahmen des Unternehmens aus der Verstaatlichung vor, da das Unternehmen als Stromlieferungsunternehmen und nicht als elektrische Eigenversorgungsanlage an zu sehen ist. Diese Annahme stützt sich darauf, dass für den eigenen Verbrauch nur ca. 20% der Eigenerzeugung plus Fremdstrombezug Verwendung fanden. Überdies besitzt Dr. Ferdinand Kuefstein eine Konzession zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie seit dem Jahre 1923. Aus dieser Stromerzeugungsanlage werden folgende Gemeinden bezw. Orte versorgt: Röhrenbach, Greillenstein, Krug, Ramsau, Neu-Pölla, Alt-Pölla, Fulgau, Marersdorf, Gobersdorf, Neubau, Feinfeld, Winkl, St. Marein, Frankenreith und Wutzendorf, Tautendorf, Germans.⁴⁸⁴

⁴⁸² Vgl. dazu EVN Archiv 88-21-3, Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 28. Oktober 1949.

⁴⁸³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-3, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 24. Februar 1950.

⁴⁸⁴ EVN Archiv 88-21-3, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 24. Februar 1950.

Die 5.000 V-Hochspannungsleitungen zur Versorgung der Gemeinden standen mit Ausnahme der Leitung Ramsau – Neupölla im Besitz des E-Werks.⁴⁸⁵ Hinsichtlich der Trafostationen und der Ortsnetze waren die Eigentumsverhältnisse teilweise unklar oder umstritten. Zur Klärung dieser Situation wurden gemeinsame Anlagenerhebungen durch die Mitarbeiter beider Unternehmen vereinbart. Prinzipiell stellte dazu Dr. Kuefstein fest

... dass die angeführten Anlagen zwar im Eigentume der betreffenden Gemeinde oder Lichtgemeinschaft stehen, er jedoch der Besitzer dieser Anlagen ist, diese von ihm betrieben werden und er ausserdem das ausschliessliche Verfügungsrecht über diese Anlagen hat. Es ist zwar richtig, dass in einzelnen Fällen das Inkasso beim Konsumenten durch Vertrauensleute des Dr. Kuefstein im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgt, jedoch liegt keine Stromlieferungsvertrag zwischen dem E-Werk Kuefstein und einer Gemeinden vor.

...Mit Rücksicht auf diese Feststellungen äussert der Besitzer des EW Kuefstein die Meinung, dass zwischen ihm und den Abnehmern kein Stromverteilungsunternehmen zwischengeschaltet ist, sondern er als direkter Belieferer der Letztverbraucher anzusehen sei und daher die Gemeinden und Lichtgesellschaft Alt-Pölla, denen die Verteilanlagen zwar gehören, keine Stromverteilungsunternehmen darstellen, somit die Voraussetzungen des §1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes für die Verstaatlichung dieser Gemeindeanlagen nicht gegeben sind.⁴⁸⁶

Die Vertreter der NEWAG nahmen die Standpunkte von Dr. Kuefstein sowie des Amtes der NÖLR zur Verstaatlichungsfrage des Kraftwerkes und der Verteilanlagen zur Kenntnis, begründeten jedoch ihre gegensätzliche Meinung zur Sachlage über die Ortsnetze in den Gemeinden folgendermaßen:⁴⁸⁷

...durch den Umstand, dass die Ortsnetze wie auch Transformatorenstationen bestimmter Gemeinden (Ausnahmen Röhrenbach-Greillenstein und Krug) und die Einschaltung der Gemeinden bzw. Lichtgemeinschaften in die Stromverrechnung an die einzelnen Abnehmer, die betreffenden Gemeinden bzw. Lichtgemeinschaften den Charakter vom Stromverteilungsunternehmen aufweisen und demnach in die Verstaatlichung fallen. Die Newag beantragt die diesbezüglichen Erhebungen auch bei den nicht anwesenden betreffenden Gemeinden durchzuführen.

Im Einvernehmen mit dem EW Kuefstein wurden bereits Aufnahmen gemacht und werden auf Grund dieser Aufnahmen dem EW Kuefstein Vorschläge erstattet.⁴⁸⁸

Damit wurde die Verhandlung bis zur Klärung der offenen Fragen vertagt. Im Juni 1950 informierte der Wiener Rechtsanwalt Dr. Erich Schwinner, als Bevollmächtigter von Dr. Kuefstein, die NEWAG von seinem Auftrag, Verhandlungen über den kompletten Verkauf des E-Werkes mit allen Anlagenteilen und Stromnetzen zu führen.⁴⁸⁹

⁴⁸⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-3, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 24. Februar 1950.

⁴⁸⁶ EVN Archiv 88-21-3, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 24. Februar 1950.

⁴⁸⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-3, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 24. Februar 1950.

⁴⁸⁸ EVN Archiv 88-21-3, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 24. Februar 1950.

⁴⁸⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-21-3, Schreiben von Dr. Erich Schwinner an die NEWAG, 22. Juni 1950.

Mittels der Unterlagen über den Umfang der Netzanlagen, die Anzahl der Transformatorstationen sowie die Stromverbrauchsangaben von 1949 in den Gemeinden wurde im November 1950 eine NEWAG interne Anlagenbewertung erstellt und dem Vorstand zur weiteren Entscheidung über die Vorgangsweise bei den geplanten Verhandlungen vorgelegt.⁴⁹⁰ Der Ablöswert wurde mit S 400.000,- bis 450.000,- angegeben. In diese Bewertung wurde auch das Wasserkraftwerk aufgenommen, da Dr. Kuefstein bereits bei der Verhandlung mit dem Amt der NÖLR im Februar 1950 der dezidierten Meinung war, dass bei der Verstaatlichung der Netzanlagen der Gemeinden die NEWAG auch das Kraftwerk übernehmen müsste. Seine Argumentation war, dass in diesem Fall die Stromerzeugungskapazität des Kraftwerkes nur mehr zu einem geringen Teil genützt werden könnte (1948 ca. 14 Prozent für den Eigenbedarf) und daher ein weiterer Betrieb für ihn unwirtschaftlich würde.

Im Februar 1951 beantwortete die NEWAG die Nachfrage des Amtes der NÖLR nach dem Verhandlungsstand mit einem Hinweis auf die umfangreichen und daher noch nicht beendeten Aufnahmen und Wertberechnungen der Anlagen des Unternehmens.⁴⁹¹ Im derzeit zur Verfügung stehenden Quellenmaterial sind bis zum Jahresanfang 1953 keinerlei weitere Aufzeichnungen über Schriftverkehr oder Gespräche von Dr. Kuefstein und Dr. Schwinner sowie des Amtes der NÖLR mit der NEWAG vorhanden.

Im Jänner 1953 ergriff der Rechtsanwalt von Dr. Kuefstein wieder die Initiative gegenüber der NEWAG und verlangte Verhandlungen über die Neubewertung der Strombezugspreise.⁴⁹² Als entsprechende Begründungen wurden die geringe zur Verfügung stehende Wasserdurchflussmenge, die dadurch deutlich verminderte Stromerzeugung des eigenen Wasserkraftwerks und damit der zwangsweise Mehrbezug von elektrischer Energie von der NEWAG genannt. Weiters erwähnte er, dass die ursprünglich vereinbarte Durchflussmenge 4m³/ sec betrüge die jedoch durch das flussaufwärts gelegene, im Juli 1952 in Betrieb gegangene Kraftwerk (Ausgleichswerk) Thurnberg-Wegscheid vermindert würde. Die NEWAG behauptete in ihrer Stellungnahme, dass die vereinbarte Wassermenge nur 3m³/ sec wäre und die Angaben des Rechtsanwaltes daher nicht korrekt wären.⁴⁹³ Im Antwortschreiben des Rechtsanwaltes wurde diesen Aussagen widersprochen und Schadenersatzforderungen angekündigt.⁴⁹⁴ Aus

⁴⁹⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-3, NEWAG interne Anlagenbewertung, 13. November 1950.

⁴⁹¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-21-3, Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 26. Februar 1951.

⁴⁹² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-9, Schreiben Rechtsanwalt an die NEWAG, 14. Jänner 1953.

⁴⁹³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-21-9, Schreiben NEWAG an den Rechtsanwalt, 5. Februar 1953.

⁴⁹⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-21-9, Schreiben Rechtsanwalt an die NEWAG, 26. Februar 1953.

einem internen Bericht der NEWAG geht hervor, dass vom Amt der NÖLR in der Verstaatlichungsfrage der Gemeinden noch keine Entscheidung getroffen wurde und auch seitens der NEWAG die „Angelegenheit des E-Werks Reitmühle“ zurückgestellt wurde. Durch das Amt der NÖLR erfolgte im Juni 1953 eine Verhandlung zur Klärung der Verstaatlichungsfrage der Ortsnetze in den Gemeinden Neupölla, Altpölla und Ramsau.⁴⁹⁵

Dr. Kuefstein erklärte, dass die Netze in seinem Besitz wären und bereits 1950 die Gemeinden eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben hätten, dass sie an den elektrischen Anlagen keinerlei Eigentum hätten. Auch die restlichen Gemeinden würden eine gleichartige Erklärung abgeben. Am 7. Oktober 1953 übertrug Dr. Johann Ferdinand Kuefstein seinem Sohn Dipl. Ing. Karl Kuefstein die Konzession für das Elektrizitätswerk sowie die alleinige Verantwortung für weitere Gespräche.⁴⁹⁶

Aus den vorhandenen Quellen des EVN Archivs sind erst im Dezember 1955 wieder Aktivitäten und Gespräche beider Unternehmen dokumentiert.⁴⁹⁷ Einerseits erwartete Dipl. Ing. Kuefstein die Fortsetzung der Gespräche über den Gesamtverkauf seines Elektrizitätsunternehmens sowie einen Vorschlag für den Liefervertrag des Strombedarfs seines Gutsbetriebes in einer Leistungshöhe von 30 kW und einem Jahresenergiebedarf von 60.000 kWh. Andererseits informierte die NEWAG über die geplante Stilllegung des Wasserkraftwerks Reitmühle im Zuge des Ausbaus des unteren Kamps und die Beauftragung des Ingenieurkonsulenten für Bauwesen Dipl. Ing. Leo Gerlich aus Wien für eine Sachverhaltsdarstellung über die tatsächlich vorhandenen Durchflussmengen in der Turbine und damit der möglichen elektrischen Leistung des Generators sowie die erzeugten Energiemengen.⁴⁹⁸ Dieses Gutachten wurde im April 1956 fertig gestellt und der NEWAG übergeben. Professor Dipl. Ing. Rudolf Hubauer aus Linz wurde von Dipl. Ing. Kuefstein beauftragt, den aktuellen Anlagenwert des Kraftwerks, der Trafostationen, der Verteilnetze und der 15 Ortsnetze zu ermitteln, was im August 1956 abgeschlossen wurde.⁴⁹⁹

Im September 1956 wurde in Beisein von Dipl. Ing. Kuefstein, Rechtsanwalt Dr. Schwinner sowie Vorstandsdirektor Ing. Handler, Betriebsdirektor Hlouscha und Technikchef Dr. Petzny von der NEWAG die Besprechung zur Klärung des Entschädigungswertes der elektrischen Anlagen durchgeführt. Unter Zugrundelegung beider Gutachten wurde versucht, einen Kompromiss zu finden. Mittels des jeweiligen Zeitwertes (NEWAG: S 463.686,-, Kuefstein S 1,378.650.-) des E-

⁴⁹⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-3, Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 13. Juni 1953.

⁴⁹⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 88-21-3, Konzessionsbescheid des Amtes der NÖLR, 7. Oktober 1953.

⁴⁹⁷ Vgl. dazu und im Folgenden 88-21-4, interner Bericht der NEWAG, 5. Dezember 1955.

⁴⁹⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-21-8, Schreiben der NEWAG an Kuefstein, 5. Dezember 1955.

⁴⁹⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-9, Interner Vorstandsbericht, 24. September 1956.

Werks wurde ein Mittelwert von S 921.168,- gebildet. Als Richtlinie für eine mögliche Einigung wurde von beiden Unternehmen ein Wert von rund S 1,000.000,- angesehen. Dazu äußerten Dipl. Ing. Kuefstein und Dr. Schwinner Folgendes:

...würden sie auf einen Freistrombezug für die Gutsverwaltung von jährlich 50.000 kWh bei einer Leistungsgrenze von 50 kW auf die Dauer von 20 Jahren (Wert lt. Angabe des E-Werks ungefähr S 500.000,-) und einen Geldbetrag von etwa S 500.000,- bis S 600.000,- mit kurzfristigen Ratenzahlungen eingehen...⁵⁰⁰

Auf dieser Basis stellte Ing. Handler den Antrag an den Gesamtvorstand raschest abschließende Verhandlungen mit dem Ziel einer Anlagenübernahme zum 31. Dezember 1956 durchzuführen.

Entgegen diesem Antrag erfolgte am 5. November 1956 eine Absage der Übernahme durch den NEWAG-Vorstand mit folgender Begründung:

...gestatten wir uns mitzuteilen, daß wir eingehenden Beratungen und Überlegungen zur Zeit von einer Übernahme obiger Anlage absehen. Den geplanten Ausbau von Kraftwerken am Kampflusse in der Gegend von Rosenberg müssen wir auf Grund der derzeitigen Verhältnisse vorläufig zurückstellen und wir werden uns zur gegebenen Zeit gestatten neuerlich an Sie in obiger Angelegenheit heranzutreten.⁵⁰¹

Im Dezember 1956 richtete Rechtsanwalt Dr. Schwinner Schadenersatzansprüche an die NEWAG, die mit folgenden Argumenten begründet wurden:

- Vor der Errichtung der Kampstufen Dobra – Krumau, Thurnberg – Wegscheid, konnte das Kraftwerk Reitmühle über mindestens zehn Monate des Jahres die Wassermenge von 4,5 m³/sec nützen, seit deren Fertigstellung stünden nur 3 m³/sec zur Verfügung.
- Damit ergäbe sich statt der möglichen Leistungserzeugung von 110 kW bei 4,5 m³/sec nur mehr ca. 50 kW. Die Folge wäre ein erhöhter Stromzukauf von der NEWAG.
- Durch die Zunahme der Elektrogeräte und des Strombedarfs bei den Abnehmern wäre dieser nicht mehr aus dem eigenen Kraftwerk abdeckbar, sondern nur durch vermehrten Zukauf.
- Der Schaden der vergangenen Jahre würde damit S 150.000,- betragen.
- Weiterer Schaden entstünde durch den künstlichen Aufstau, damit dem Entzug des

⁵⁰⁰ EVN Archiv 88-21-9, Interner Vorstandsbericht, 24. September 1956.

⁵⁰¹ EVN Archiv 88-21-9, Schreiben der NEWAG an Kuefstein, 5. November 1956.

natürlichen Geschiebes im Flussbett, welches für die Beschüttung der hölzernen Wehranlage des Kraftwerks Reitmühle notwendig wäre. Als Ersatz dafür wäre die Neuerrichtung einer Wehranlage aus Beton, Schätzkosten S 500.000,-, notwendig.

In diesem Schreiben wurde jedoch auch die Bereitschaft zu weiteren Gesprächen über die Übernahme durch die NEWAG und der Schadensersatzansprüche angedeutet:

Im Hinblick auf die bisher geführten Verhandlungen über die Ablöse des E-Werkes Reitmühle samt Anlagen durch die NEWAG, bei denen wiederholt die vorstehenden Probleme zur Sprache kamen, hat mein Klient, wiewohl eine Verjährung nach dem Wasserrecht gar nicht möglich ist, es vermieden, auf die Befriedigung seiner Ansprüche zu bestehen, da eine Einigung über den Ablösebetrag erzielt schien und in Anbetracht dieser Tatsache meine Klient eher grosszügig über seine Ansprüche hinweggegangen wäre.

...einer endgültigen Entscheidung raschestens zuzuführen, wobei hinsichtlich der Zahlungstermine für die Entschädigungssumme mein Klient Entgegenkommen beweisen würde und sohin die Übernahme des E-Werkes Reitmühle durch die NEWAG aus Zweckmässigkeitsgründen möglichst rasch erfolgen sollte.⁵⁰²

Im März 1957 wurde durch die NEWAG die schriftliche Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bekundet, denen Rechtsanwalt Dr. Schwinner mit dem Verzicht auf Schadensersatzforderung im Falle der Einigung zustimmte.⁵⁰³

Ab 21. Mai 1957 erfolgte der Abschluss der Verhandlungen, die mit zwei Vereinbarungen jeweils vom 29. Mai 1957 zwischen Kuefstein und der NEWAG beendet wurden. Das Abkommen über die Abtretung an die NEWAG umfasste das Kraftwerk, die Trafostationen und die Stromverteilungsanlagen in den Gemeinden sowie die dazugehörigen Grundstücke.⁵⁰⁴ Als Entschädigung wurde der Betrag von S 300.000,- festgelegt, der mit dem vereinbarten Freistrombezug der Gutsverwaltung ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages war. Die Übernahme erfolgte am 1. September 1957.

Das Abkommen über die Energielieferung an die Gutsverwaltung in Greillenstein wurde als Teilentschädigung für die Abtretung der Anlagen des E-Werks Reitmühle betrachtet und umfasste.⁵⁰⁵

⁵⁰² EVN Archiv 88-21-9, Schreiben des Rechtsanwaltes an die NEWAG, 29. Dezember 1956.

⁵⁰³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-21-9, Schreiben der NEWAG an den Rechtsanwalt, 21. März 1957 und Schreiben des Rechtsanwaltes an die NEWAG, 26. März 1957.

⁵⁰⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-9, Abtretungsvereinbarung, 29. Mai 1957.

⁵⁰⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-21-9, Vereinbarung über Energielieferung, 29. Mai 1957.

- Die kostenlos zur Verfügung gestellte jährliche Energiemenge von 50.000 kWh bis zu einer Höchstleistung von 50 kW auf die Dauer von 20 Jahren (1. September 1957 bis 31. August 1977). Für nicht benötigte Energie gab es keine Vergütung sowie kein Guthaben für die folgenden Jahre.
- Für einen Strombedarf der über 50.000 kWh/Jahr liegt wurde ein Bezugspreis von S 0,37 pro kWh, gleitend mit dem Änderungsindex des Kraftstrompreises für Kleinstabnehmer festgelegt.
- Weiters wurden noch verschiedene technische Parameter und die Mess- und Zähl-einrichtungen in der Übergabestation definiert sowie eine gemeinsame Kontrolle der Anlagen und Verrechnungseinrichtungen vereinbart.

Diese kostenlose 20-jährige Energielieferung stellt auf Basis des Jahres 1957 einen ungefähren Wert von S 400.000,- dar.

11.7.9. Zwettler Elektrizitäts-Genossenschaft

Die sechzigjährige Geschichte der Zwettler Elektrizitäts-Genossenschaft wurde bis zu ihrer Übernahme durch die NEWAG sowohl durch technische und organisatorische Pionierleistungen als auch durch zahlreiche eigen- und fremdbestimmte Maßnahmen und Ereignisse geprägt: Die Gründung der ZEG im Jahr 1894, die zukunftsorientierte Entscheidung, das Kraftwerk und die Verteil- und Ortsnetze in Drehstromtechnik zu errichten, der Aufbau der Stromversorgungsnetze in den umliegenden Gemeinden, die Mitgestaltung eines regionalen Verbundbetriebes mit den E-Werken in Gmünd, Waidhofen an der Thaya, Horn und Groß-Grünburg, der Abbau der Ortsnetze in den aufgelassenen Gemeinden des Truppenübungsplatzes Döllersheim (heute Allentsteig), die Abwehr der Übernahme durch die Gauwerke in der NS-Zeit, die weiteren Elektrifizierungsschritte nach dem Jahr 1945, die Verstaatlichung der Anlagen der ZEG und letztlich die Übernahme durch die NEWAG im Jahr 1955 sind hier zu nennen.

Die Entwicklung bis 1938

Die Ausnützung der Wasserkraft durch die Errichtung eines Kraftwerkes zur Erzeugung elektrischer Energie geht auf die Initiative von drei Zwettler Gewerbetreibenden zurück.⁵⁰⁶ Im Jahr 1892 fassten der Müllermeister Alois Wichtl, der Gastwirt Karl Löscher und der Tischlermeister Friedrich Göschl den Entschluss, eine „elektrische Kraft- und Licht-Centrale“ zu errichten. Mit Unterstützung des Wiener Elektrotechnikers Franz Kröttlinger wurde der ideale Standort für ein Wasserkraftwerk mit

⁵⁰⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Josef Pexider, 60 Jahre Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft, (Zwettl 1955).

zwei Turbinen und einer Leistung von insgesamt 100 PS am Kamp, flussaufwärts von Zwettl, ermittelt. Die Kosten für die Planung, die erworbenen Nutzungsrechte und Grundstücke trugen die drei Initiatoren zu gleichen Teilen aus eigenen finanziellen Mitteln. Nach erfolgter Baubewilligung sollte die Aufbringung des notwendigen Kapitals durch eine zu gründende Genossenschaft erfolgen. Im September 1892 begann man mit den notwendigen, umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, den Erhebungen über den Strombedarf und interessierte Abnehmer.

Die Gründung der „Zwettler Electricitäts-Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ (ZEG) erfolgte am 29. Mai 1894, ihr erster Obmann war der Müllermeister Alois Wichtl. Die 134 Gründungsmitglieder und die Stadtgemeinde Zwettl erwarben Geschäftsanteile (ein Anteil kostete fünfzig Gulden). „Ein wichtiger Mitbegründer war Carl Schwarz, der örtliche Brauereibesitzer, der nach der Inbetriebnahme des Kraftwerks als einer der Ersten seine Produktion auf elektrischen Betrieb umstellte.“⁵⁰⁷

Am 25. März 1897 erfolgte durch den Bezirkshauptmann Franz Breitfelder der Spatenstich zum Kraftwerksbau im Kamptal.⁵⁰⁸ Dieser Bau wurde am 6. Jänner 1898 beendet und kostete insgesamt 118.609 Gulden. Von der ursprünglich geplanten Gleichstromerzeugung nahm man Abstand, stattdessen kam eine Girard-Turbine⁵⁰⁹ mit einem Drehstromgenerator zum Einsatz, wodurch Zwettl der erste Ort in der Habsburgermonarchie war, dessen Kraftwerk diese damals noch kaum angewandte Stromart erzeugte. Die ZEG versorgte im Jahr 1900 außer der Stadt Zwettl die ebenfalls an der Genossenschaft beteiligte Gemeinde Moidrams, welche mit einer Überlandleitung an das Kraftwerk im Kamptal angeschlossen war, mit Strom. Die Genossenschaft erwarb einen zweiten Drehstromgenerator und setzte zusätzlich kalorische Energie, erzeugt durch ein Lokomobil⁵¹⁰ ein, um die gestiegene Stromabnahme auch bei niedrigem Wasserstand aufrecht zu erhalten. 1905 versorgte die ZEG in der Stadt Zwettl 42 Elektromotoren mit insgesamt 54 PS, 13 elektrische Bügeleisen, 1.702 Glühlampen mit einer Leistung von 18.277 Normalkerzen und 6 Bogenlampen der Straßenbeleuchtung von 5.400 Normalkerzen⁵¹¹ Leistung.

⁵⁰⁷ Gerhard A. Stadler, Das industrielle Erbe Niederösterreichs. Geschichte-Technik-Architektur, (Wien, Köln, Weimar 2006), 921.

⁵⁰⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Josef Pexider, 60 Jahre Zwettler Electricitätsgenossenschaft.

⁵⁰⁹ Girard-Turbine, www.deutsche-museum.de, 6.4.2015, L. Dominique Girard baute seit 1851 diese Turbinentyp, der im 19. Jahrhundert für große Fallhöhen am häufigsten eingesetzt wurde. Im Gegensatz zu anderen Gleichdruckturbinen baute man die Girard-Turbinen mit Voll- und Teilbeaufschlagung.

⁵¹⁰ Lokomobil, Der Brockhaus, Band 8, KOO-LZ, (Leipzig-Mannheim 1998), (zu lat. Locus „Ort“, „Stelle“ und mobilis „beweglich“) das, ab etwa 1810 in England als fahrbare Antriebe verwendete Dampfmaschine.

⁵¹¹ „Normalkerze“ war eine alte Maßeinheit für die Lichtstärke=das Licht einer Paraffinkerze von 20 mm Durchmesser, deren Docht so beschnitten ist, dass die Flamme 50 mm hoch brennt.

Aus der Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich sind für das Berichtsjahr 1924 folgende Angaben ersichtlich:⁵¹² Es wurden in den beiden Orten Zwettl und Moidrams 4.538 Glühlampen, 80 Elektromotore und 57 Heiz- und Kocheinrichtungen mit Strom versorgt. Unter den 3.140 Einwohnern gab es 323 Stromkunden, die 1924 pauschaliert verrechnet wurden. Erst im Jahr 1926 wurde in jedem Haus ein Stromzähler montiert, wodurch die Kunden für ihren tatsächlichen Stromverbrauch und nicht mehr pauschaliert nach der Anzahl der Glühlampen und Geräte bezahlten.

Die ZEG war in der Zwischenkriegszeit eines der wesentlichen Unternehmen bei der Elektrifizierung des Waldviertels.⁵¹³ Ab 1930 erfolgte eine Zusammenarbeit mit dem Elektrizitätswerk Hubert Fichtinger in Gmünd, welches die örtliche Stromversorgung in der Stadt Gmünd durchführte. Zu diesem Zweck wurde eine 10 kV-Leitung von Zwettl nach Groß-Globnitz und Hollenstein zur Verbindung mit dem Netz des Elektrizitätswerks Fichtinger errichtet. Nach Verhandlungen mit der Stadt Horn, als Eigentümer des Elektrizitätswerks, wurde mit dem gemeinsamen Aufbau eines Überlandnetzes durch die Errichtung einer 20 kV-Leitung Zwettl-Döllersheim-Franzen-Tiefenbach-Horn begonnen und damit vielen nahegelegenen Orten der Stromanschluss (Licht und Kraft) ermöglicht. Mit diesen Maßnahmen wurde ein regionaler Verbundbetrieb zur Hebung der Versorgungssicherheit und des Energieaustausches ermöglicht. 1931 wurde der Beschluss für den Bau einer nach Süden führenden Überlandleitung Zwettl-Ottenschlag gefasst. 1938 wurde mit dem Elektrizitätswerk Groß-Gerungs ein Lieferabkommen abgeschlossen. Das bis zum Jahr 1938 von der ZEG elektrifizierte Gebiet umfasste 35 Orte. Es reichte im Süden bis Ottenschlag, im Westen bis Dietharts, im Norden bis Hollenstein und Wolfenstein und im Osten bis Franzen.

1938 bis 1945 Der Truppenübungsplatz sowie weitere Elektrifizierungsmaßnahmen

Im Juni 1938 wurde mit der Errichtung des Truppenübungsplatzes Döllersheim durch die Deutsche Wehrmacht begonnen.⁵¹⁴ Mit der Organisation der Absiedlung der betroffenen Bevölkerung wurde die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG) beauftragt. Die politisch-administrative Abwicklung erfolgte durch die Bezirkshauptmannschaft Zwettl (später Landkreis Zwettl). Der Abtransport

⁵¹² Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich und der Elektrischen Bahnen, (Wien 1926), 70-71.

⁵¹³ Vgl. dazu und im Folgenden Josef Pexider, 60 Jahre Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft.

⁵¹⁴ Vgl. dazu und im Folgenden Willibald Rosner, Die Umsiedlung – Realität, Erinnerung und Gefühle, in: Silvia Petrin, Willibald Rosner (Hg.), Studien und Forschung aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Der Truppenübungsplatz Allentsteig, Region, Entstehung, Nutzung und Auswirkung, Die Vorträge und Diskussionen des Zwölften Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Allentsteig 1.-4.Juli 1991, (Wien 1991), 165-169.

erfolgte mit Unterstützung der Wehrmacht, die im weiteren Ablauf die definierende und treibende Kraft bei den einzelnen Terminen war. Ab Anfang August 1938 wurden in vier Phasen bis Dezember 1941 42 Ortschaften, sechs Weiler, acht Einzelgehöfte und zehn Mühlen mit 1.501 Haushalten und 1.389 Gebäuden – bewohnt von etwa 7.000 Menschen – abgesiedelt. Gleichzeitig wurden alle Gemeinden und Grundbesitze aufgelöst und das gesamte Gebiet von ca. 19.000 ha in den sogenannten Heeresgutsbezirk eingegliedert. Neben der Errichtung der militärischen Anlagen und Unterkünften wurden auch für Kriegsgefangene entsprechende Barackenlager in den Randgebieten des Truppenübungsplatzes vorgesehen.

Mit der zwangsweisen Absiedlung der Bevölkerung und Liquidation der Gemeinden ergaben sich auch für die ZEG bedeutende Veränderungen.⁵¹⁵ Die vierzehn vorhandenen Ortsnetze in Dürnhof, Döllersheim, Franzen, Heinrichs, Strones, Klein-Motten, Flachau, Oberndorf, Wildings, Ober-Plöttbach, Kühbach, Nieder-Plöttbach, Dietreichs und Söllnitz wurden in den Jahren 1939 bis 1941 aufgelassen und ebenso die Verbindungsleitungen komplett abgebaut. Die Verbundleitung Horn – Zwettl, welche im Teilabschnitt Franzen-Döllersheim-Flachau-Mitterreith auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes lag, musste ebenso abgetragen werden.⁵¹⁶ Mit dieser Leitungsdemontage war die seit 1932 erfolgte Versorgung von Rastefeld unterbrochen. Der Neubau der Leitung von Mitterreith nach Friedersbach und Rastefeld wurde zwischen September und Dezember 1941 von Monteuren der ZEG und französischen Kriegsgefangenen errichtet. Die notwendigen Materialien wurden von den abgetragenen Leitungen genommen, aufgearbeitet und damit weiter benützt. Die diesbezüglichen Aufwandskosten- und Entschädigungsfragen wurden mit der DAG verhandelt und vereinbart. (Die Kriegsgefangenen waren in einem 1939/40 errichteten Barackenlager in Dürnhof in der Nähe des Stifts Zwettl untergebracht.)

Trotz des Krieges konnten in den Jahren 1940 bis 1945 die Orte Grafenschlag (Netzteil II), Groß-Weißenbach, Ottenstein, Friedersbach, Böhmhöf, Wasserwerk, Frankenreith, Eschabruck, Wolfsberg, Gradnitz, Schafberg, Groß-Göttfritz, Gschwendt und Gerotten an das ZEG-Netz angeschlossen werden.⁵¹⁷ Die Elektrifizierung in den Orten und damit der Anschluss der Häuser erfolgte in allen Fällen durch neugegründete Gemeindeunternehmen oder Lichtgenossenschaften. Für die notwendige Materialbeschaffung waren die vorhandenen Kontakte zu den Militärstellen auf dem Truppenübungsplatz sicherlich hilfreich. Bei den Montagearbeiten wurden Kriegsgefangene,

⁵¹⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Josef Pexider, 60 Jahre Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft.

⁵¹⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzungen 1932-1947, Vorstandssitzung 10. Jänner 1942.

⁵¹⁷ Vgl. dazu Josef Pexider, 60 Jahre Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft.

sogenannte „fremdländische Offiziere“, als Elektromonteur verwendet.⁵¹⁸ Hinsichtlich des Einsatzes von anderen Zwangsarbeitern oder auch Jugendlichen (Schüler) für die Elektrifizierungsarbeiten gibt es keine konkreten Hinweise.

Die in geografischer Nähe der Versorgungsgebiete der ZEG liegenden Unternehmen in Allentsteig, Horn, Waidhofen a.d.Thaya und Groß-Gerungs wurden bis Oktober 1939 sowie das E-Werk Fichtinger in Gmünd im Jänner 1941 von den Gauwerken übernommen.⁵¹⁹ Damit ergab sich eine neue Situation, da es zu einer zwangsweise intensiveren Zusammenarbeit mit den Gauwerken hinsichtlich der Stromlieferungen und den weiteren Elektrifizierungsmaßnahmen in der Region kam.

In den fünf Vorstandssitzungen der Jahre 1943 und 1944 wurde im Wesentlichen nur über die weiteren Elektrifizierungsmaßnahmen in den Gemeinden, die damit verbundenen Installationsarbeiten in den Häusern und über das steigende Elektrowarengeschäft berichtet.⁵²⁰ In diesen beiden Jahren stiegen dadurch der Stromabsatz der ZEG und auch die Gewinnausschüttung an die Genossenschaftsmitglieder. Erst mit 3. Jänner 1945 wurden sofortige Stromsparmaßnahmen getroffen und der zeitlich begrenzte Einsatz von Motoren und Elektrogeräten verordnet. Die zweite und auch letzte protokollierte Sitzung des Jahres 1945 fand am 31. Jänner statt, wobei nur Personalfragen wie Einrückungen, Neueinstellungen und Gehaltserhöhungen sowie der Einsatz von zwei Frauen als Maschinenwärterinnen als Ersatz für die einberufenen männlichen Maschinisten, mit dem Vermerk „Das Arbeitsamt hat zwei Volksdeutsche Mädels zugewiesen. Entlohnung nach der Einschulung wie die Maschinenwärter. Wohnen in der Werkzentrale“⁵²¹ besprochen wurden.

Erfolgreicher Widerstand gegen die Eingliederung

Von weiterer Bedeutung für die Entwicklung der ZEG war das politisch forcierte Ziel der Eingliederung der öffentlichen und der gemeinnützigen Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen in die Gauwerke Niederdonau. Auf Grund der Dimension des Versorgungsnetzes, der geografischen Lage am Rande des Truppenübungsplatzes und des bestehenden Stromverbundes mit den übernommenen Elektrizitätswerken der vorher angeführten Gemeinden, war auch die ZEG für die Gauwerke von besonderem Interesse und sollte durch Kauf erworben werden.

⁵¹⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzung 16. Juni 1943.

⁵¹⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzung 10. Jänner 1942.

⁵²⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzungen 1943, 1944.

⁵²¹ EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzung, 31. Jänner 1945.

Durch die Wirtschaftsberatungs AG wurde eine detaillierte Vermögensaufstellung mit einem Restbuchwert von RM 421.095,- zum Stichtag 31. Dezember 1938 erstellt.⁵²² Neben der Bewertung aller elektrischen Anlagen wie Maschinen, Transformatoren, Leitungen, Versorgungsnetze, Grundstücke, Büroeinrichtung, Werkstätten etc. wurde der gesamte Energieverbrauch, insbesondere auch von den aufzulassenden Ortschaften, ermittelt. (In den Niederschriften der ZEG-Vorstandssitzungen 1932-1947 wurde dieser Bewertungsvorgang nicht vermerkt). In der Vorstandssitzung vom 13. Februar 1940 wurde erstmals im dritten Punkt angemerkt: „Anfangs November (d.Vjs.) erschienen 3 Herren von den Gauwerken um Besprechungen zu führen wegen eines eventuellen Anschlusses des Elektrizitätswerkes.“⁵²³ Einer weiteren Anmerkung im Sitzungsbericht war zu entnehmen: „Nach privaten Informationen soll der Zusammenschluß der Elektrizitätswerke zum Gauwerk vorläufig zum Abschluß gekommen sein.“⁵²⁴ Erst bei der Vorstandssitzung im April 1942 wurde wieder ein einschlägiges Gespräch von 16. Jänner 1942 zwischen den Gauwerken und der ZEG dokumentiert:

...derzeit kommt eine Übernahme der Z.E.G nicht in Frage, da erst nach dem Kriege allgemeine Richtlinien zur Übernahme von Genossenschaften aufgestellt werden, die Gauwerke würden sämtliche Schulden bezahlen, einen Ablösebetrag, sämtliche Angestellte übernehmen...⁵²⁵

Zu diesem Zeitpunkt (Jänner 1942) wurden die Gauwerke durch ihre seit 1940 laufenden Aktivitäten zur Übernahme der „ELGUM“⁵²⁶ vom Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft folgendermaßen informiert:

Herr Oberbürgermeister Dillgardt hat als Generalbevollmächtigter für die Energiewirtschaft im Januar 1941 bestimmt, dass während des Krieges eine planmäßige Flurbereinigung nicht durchgeführt und auch nicht mehr in Angriff genommen wird. Nur in den Gebieten, in denen die gesamte Energiewirtschaft auf neuer Grundlage aufgebaut werden müsse - vor allem ist hierbei an die eingegliederten Ostgebiete gedacht -, könnten sogenannte Flurbereinigungsmassnahmen auch während des Krieges nicht vermieden werden⁵²⁷

Dieser Wissensstand dürfte bei der ZEG im April 1942 nicht vorhanden gewesen sein, da erst in der nächsten Sitzung vom Dezember 1942 von einem Gespräch des Obmanns mit dem Donauländischen Raiffeisenverband berichtet wird.⁵²⁸ Von diesem und auch vom „Reichsverband

⁵²² Vgl. dazu EVN Archiv 88-39-4, Vermögensaufstellung 1938, 10. Oktober 1939 .

⁵²³ EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzung 13. Februar 1940.

⁵²⁴ EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzung 13. Februar 1940.

⁵²⁵ EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzung 24. April 1942.

⁵²⁶ ELGUM, Elektrizitätsgenossenschaft für die Gerichtsbezirke Poysdorf und Zistersdorf r.G.m.b.H., Dobermannsdorf.

⁵²⁷ EVN Archiv 88-14-1, ELGUM Schreiben des Leiters der Reichsgruppe Energiewirtschaft an die Gauwerk Niederdonau AG, 15. August 1941.

⁵²⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzung 1942-1945.

der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen e.V.“ wurde die Selbständigkeit der ZEG mit dem Hinweis, dass es keine gesetzlichen Voraussetzungen dafür gäbe, voll unterstützt. Mit diesem eindeutigen Standpunkt der beiden Genossenschaftsverbände, die in gleicher Argumentation auch die anderen wesentlichen Elektrizitätsgenossenschaften im Weinviertel unterstützten, war ein erfolgreicher Widerstand der ZEG gegen die Übernahme durch die Gauwerke möglich. In den weiteren Vorstandsberichten bis Kriegsende wurde die Übernahmefrage nicht mehr behandelt.

1945 bis zur Verstaatlichung 1955

Bereits im Jahr 1946 wurden die Elektrifizierungsarbeiten in weiteren Gemeinden wieder fortgesetzt. Im April 1947 wurden die im Jänner 1945 getroffenen Stromsparmaßnahmen wieder aufgehoben. Mit berechtigtem Stolz wurde darauf hingewiesen, dass „keine Stunde ohne Licht in Zwettl“⁵²⁹ war. (Ob dabei nur die Stadt oder das gesamte Netz gemeint war, konnte nicht eruiert werden.) Bis 1949 wurden die Orte Rohrenreith, Reichers, Groß Göttfritz, Voitschlag, Lugendorf, Unter- und Oberheubach, Langschlag, Kleinnondorf, Bromberg, Kleinschönau, Kaltenbrunn, Wielands, Obernondorf, Sprögnitz, Kleehof, Ober- und Niederwaltenreith, Wiesenreith, Niedernondorf, Werschenschlag, Syrafeld, Ratschenhof, Kobelhof, Kamles, Kleinhaslau, Kleinweißenbach, Engelbrechts, Unterrabenthan, Uttissenbach, Peigarten, Roiten, Rappoltsschlag, Ritzmannshof, Neuhof, Bernreith und Reith an das Stromnetz der ZEG angeschlossen. In den Jahren 1950 bis 1954 wurden noch Dietharts, Brand, Loschberg, Waldhausen und Hirschenschlag elektrifiziert.⁵³⁰ Eine eigene Gesellschaft führte die Elektrifizierung in den Orten durch, womit „Strom bis ins kleinste Dorf“ realisiert werden konnte.

Bei der ZEG wurden auf Grund des Verbotsgesetzes⁵³¹ der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Franz Beydi und der Obmann des Vorstandes Dr. Oswald Haberzettl ihrer Funktion enthoben.⁵³² Bei der am 5. Mai 1946 abgehaltenen Generalversammlung wurden ein neuer Aufsichtsrat und Vorstand gewählt, neuer Aufsichtsratsvorsitzender wurde Franz Lichtenwallner, Obmann des Aufsichtsrates Emmerich Wortner. Damit war man für eine im Juli 1946 vom Bundesministerium für Energiewirtschaft angekündigte Übernahme durch die NEWAG personell entsprechend gerüstet. Gegen diesen Bescheid wurden ein einstimmiger Einspruch des Vorstandes, die Aktivierung der Unterstützung des Genossenschaftsverbandes sowie entsprechende Interventionen bei den Abgeordneten der

⁵²⁹ EVN Archiv 121-1, ZEG Vorstandssitzung, 19. April 1947.

⁵³⁰ Vgl. dazu Josef Pexider, 60 Jahre Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft.

⁵³¹ Staatsgesetzblatt Jahrgang 1945, 13. Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).

⁵³² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 121-1, Vorstandssitzungen 1946, 1947.

politischen Parteien beschlossen. Mit Unterstützung des Zwettler Rechtsanwaltes Dr. Böhm und des Leiters des Genossenschaftsverbandes Dr. Zahn konnte die Rücknahme des Bescheides erwirkt werden. Nach Erlass des Verstaatlichungsgesetzes betrachtete die NEWAG als primären Schritt die weitere Übernahme von Unternehmen und Anlagen, die bereits bisher zur Gänze die elektrische Energie von ihnen bezogen hatten.⁵³³ Die Elektrizitätswerke mit Eigenerzeugung sollten erst in einem zweiten Schritt der Verstaatlichung unterzogen werden. Unabhängig davon führte die zuständige Abteilung I/5 der Niederösterreichischen Landesregierung im April 1949 an Hand der energie-technischen Angaben des Landeslastverteilers (LLV) eine Beurteilung des Anlagenumfanges der ZEG in Hinblick auf das Verstaatlichungsgesetz durch und kam zur Erkenntnis, dass zu diesem Zeitpunkt kein Verstaatlichungsgrund vorlag.⁵³⁴

Im Dezember 1949 wurde mit der Elektrobauunternehmen Fuchs & Lauteren in Echtsenbach eine Vereinbarung getroffen, dass die von ihr errichteten und betriebenen Ortsnetze in Gerweis, Großkainraths, Kleedorf, Niederschrems, Neuniederschrems, Bösenneunzehn, Ottenschlag (ehemals Klein-Ottenschlag) der NEWAG übergeben werden sollten.⁵³⁵ Im Oktober 1950 kam es zu Verhandlungen der Vorstände von der NEWAG und der ZEG zur sogenannten Bereinigung der Grenzen der jeweiligen Versorgungsgebiete.⁵³⁶ Die erzielte Vereinbarung bestand aus zwei räumlich und sachlich getrennten Bereichen. Im April/Mai 1950 ergingen die Verstaatlichungsbescheide an die Unternehmen in Hörmanns, Großhaslau, Rudmanns, Mitterreith und Rastendorf sowie an die Firma Fuchs & Lauteren für ihre Anlagen in den Gemeinden Großglobnitz und Germans. Nach Klärung der Entschädigungen wurden die Anlagen in das Eigentum der NEWAG übernommen. Da diese Orte jedoch im Stromliefergebiet der ZEG lagen, wurde ein Übernahmevertrag mit der NEWAG geschlossen, mit dem die elektrischen Anlagen in das Eigentum der ZEG übergeben wurden. Die Gesamtentschädigung von S 48.300,- welche von der NEWAG an die bisherigen Eigentümer bezahlt wurde, musste von der ZEG refundiert werden, welche die Anlagen mit 1. Oktober 1950 übernahmen. Das Amt der NÖ-Landesregierung wurde von der NEWAG über diese Vorgangsweise mit der Begründung „Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie Verpflichtung zur Versorgungssicherheit und auf Dauer der ZEG“⁵³⁷ informiert.

⁵³³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-48-1, Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 15. Juli 1948.

⁵³⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-40-5, Amt der NÖLR Bescheid Zl.L.A.I/5-281/9, 14. April 1949.

⁵³⁵ Vgl. dazu EVN Archiv 88-15-6, Übergabevertrag, 5. Dezember 1949.

⁵³⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-40-2, Niederschrift, 19. Oktober 1950 und Übernahmevertrag mit der ZEG, 26. Oktober 1950/ 8. November 1950.

⁵³⁷ EVN Archiv 88-16-17, Übernahmevertrag 18. Oktober 1950, 26. Oktober 1950.

Der zweite Abschnitt der Vereinbarung bestand darin, dass die ZEG die Hochspannungsleitungen und Trafostationen für die Stromversorgung der im Süden ihres Netzes gelegenen Orte Neuhof, Reith, Bernreith und der Marktgemeinde Ottenschlag sowie für die im Norden gelegenen Gemeinden Haimschlag, Rieweis, Wolfenstein, Niederglobnitz, Maierhöfen und Klein Otten in das Eigentum der NEWAG übergeben sollte. (Das Ortsnetz der Marktgemeinde Ottenschlag wurde bereits im Februar 1950 verstaatlicht und von der NEWAG übernommen.⁵³⁸) Zusätzlich erhielt die ZEG als langjähriger Kunde von der NEWAG für die Jahre 1950 – 1952 einen Sonderrabatt auf die Stromlieferungen in der Gesamthöhe von S 81.705,-.

Im Zuge des Baubeginns der Kampkraftwerke Ottenstein, Dobra-Krumau und Thurnberg-Wegscheid kam man vor Errichtung der Staustufe Ottenstein überein, dass die Versorgungsanlagen der Gemeinden Ottenstein, Peigarten und Rastendorf im April 1953 von der ZEG gegen eine Entschädigung von S 55.000,- der NEWAG übergeben werden sollten.⁵³⁹ Eine der letzten technischen und betrieblichen Maßnahmen der Genossenschaft, die im Juli 1954 begonnen wurden, war der Umbau der Verkabelung und der Hausanschlüsse in der Stadt Zwettl und die Spannungserhöhung von Drehstrom 3x220/120V auf 3x380/220V.⁵⁴⁰

Zeitgleich begannen die Bewertungen und Verhandlungen zur kompletten Übernahme aller ZEG-Anlagen.⁵⁴¹ Aufgrund des Umfangs, der Komplexität der Anlagen und der differenzierten Interessenslage der beiden Unternehmen dauerte dieser Vorgang bis Ende April 1955. In der Endverhandlung vom 29. April 1955 einigte sich die NEWAG mit der ZEG auf den Betrag von S 6,300.000,- für 1.800 Anteile, die durch Übertragung an die NEWAG gegen Barzahlung von S 3.500,- je Anteilschein ablösbar waren.

Bei der am 30. Juni 1955 stattgefundenen Aufsichtsratssitzung wurde durch den Erwerb von jeweils einem Geschäftsanteil der Genossenschaft durch Generaldirektor Dr. Fritz Skacel, Direktor Ing. Julius Handler, Direktor Ing. Anton Ofenböck, Direktor Dipl. Ing. Adolf Kainz, Prokurist Hans Wallisch und Prokurist Otto Opel von der NEWAG die Voraussetzung für die Wahl eines neuen Vorstandes und Aufsichtsrates der ZEG geschaffen. Ein Geschäftsanteil kostete S 250,-, zusätzlich war eine sogenannte Eintrittsgebühr von S 20,- sowie eine Übertragungsgebühr von S 1,- zu entrichten.

⁵³⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-25-17, Verstaatlichungsbescheid Amt der NÖLR, 10. Februar 1950.

⁵³⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-40-6, Dienstmitteilung NEWAG, 14. Jänner 1953.

⁵⁴⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-39-1, Bescheid Amt der NÖLR, 28. Juli 1954.

⁵⁴¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 865-2, ZEG Aufsichtsrat Protokollbuch 1939-1955.

Bei der Hauptversammlung am 9. Juli 1955 wurden als Vorstände Dipl. Ing. Kainz (Vorsitzender) Wallisch und Opel sowie Dr. Skacel, Ing. Handler und Ing. Ofenböck als Aufsichtsräte gewählt.⁵⁴² Danach wurde den Anteilsbesitzern und Teilnehmern der Hauptversammlung das Verhandlungsergebnis für die Entschädigung der Geschäftsanteile erläutert. Der Stückpreis von S 3.500,- konnte durch die Übertragungserklärung an die NEWAG durch die Anteilsbesitzer sofort und abzugsfrei behoben werden. Der Gesamtbetrag war zu diesem Zeitpunkt seitens der NEWAG bereits bei der Sparkasse Zwettl hinterlegt. Die Auflösung der Zwettler Elektrizitäts-Genossenschaft wurde von allen Mitgliedern, bei zwei Stimmenthaltungen, beschlossen. Das gesamte Personal von 34 Angestellten und Arbeitern sowie zwei Lehrlingen wurde im November 1955 von der NEWAG übernommen, der Installationsbereich an den konzessionierten Elektroinstallateur Rupert Mengl Ende August 1955 verkauft. In der Festschrift „60 Jahre Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft“ wurde diese Entscheidung folgendermaßen kommentiert:

...Es wurde uns nicht leicht, dieses nun so gut ausgebaute Werk dem Landesunternehmen, der NEWAG, abzutreten. Das II. Verstaatlichungsgesetz hat jedoch die Grenzen für Erzeugung und Bezug der selbständigen E-Werke so eng gezogen, daß durch den steilen Anstieg des Strombedarfes die Genossenschaft einsehen mußte, daß es zweckmäßiger ist, nunmehr nach geleisteter Aufbauarbeit das Geschaffene einem weit größeren, finanziell leistungsfähigeren Unternehmen zu überantworten...⁵⁴³

Mitte Juli 1955 erfolgte die Erfassung der notwendigen und umfangreichen baulichen Maßnahmen (Verstärkung der Transformatoren, Neubau von 20 kV Leitungen etc.) zur Verbesserung des Energieangebotes für das gesamte Zwettler Netz.⁵⁴⁴ Bis zum Jahresende 1955 zeigte sich jedoch aus Sicht der Zwettler Bevölkerung keine Verbesserung der Elektrizitätsversorgung gegenüber den früheren Jahren.⁵⁴⁵ Von der NEWAG war der Bau einer 20 kV Leitung vom Kraftwerk Ottenstein nach Zwettl, mit der Inbetriebnahme im Dezember 1955, zugesagt worden. Der Bürgermeister Hermann Feucht schrieb im Jänner 1956 an den geschäftsführenden Präsidenten der NEWAG Landesrat Viktor Müllner, um eine Verbesserung der Energiesituation zu erreichen.

...Die Stadtgemeinde Zwettl erlaubt sich nun unter Hinweis auf die eingangs angeführten Zusagen, der begründeten Hoffnung Ausdruck zu verleihen, dass Sie, sehr geehrter Herr Landesrat, das Notwendige veranlassen werden und dass bereits im Frühjahr mit dem versprochenen Umbau des Verteilernetzes der Stadt Zwettl begonnen wird und damit der Bevölkerung auch die Möglichkeit geboten wird, sich durch eigene Erfahrung davon zu überzeugen, dass die Übernahme der ZEG durch

⁵⁴² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 865-3, ZEG Hauptversammlung Protokoll, 9. Juli 1955.

⁵⁴³ Josef Pexider, 60 Jahre Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft.

⁵⁴⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-40-2, Aktenvermerk, 20. Juli 1955.

⁵⁴⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-40-2, Schreiben des Bürgermeisters von Zwettl an den Präsidenten Müllner der NEWAG, 14. Jänner 1956.

die NEWAG tatsächlich auch im Interesse der Gesamtbevölkerung lag und damit auch das bereits bestehenden gute Einvernehmen zwischen der Stadtgemeinde Zwettl und der NEWAG womöglich noch verbessert und gefördert würde...⁵⁴⁶

Im November 1957 erfolgte die offizielle Information des Amtes der NÖLR über den Umfang der 1955 übernommenen elektrischen Anlagen sowie der Stromerzeugungs- und Bezugswerte für die Jahre 1953 – 1956 der in Liquidation befindlichen ZEG. Damit waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verstaatlichung gegeben, die mittels eines Feststellungsbescheides per Stichtag 1. Jänner 1956 abgeschlossen wurde.⁵⁴⁷

11.8. „Arisierung“ und Verstaatlichung

In Wilhelmsburg bezog das E-Werk der Gemeinde seinen kompletten Strombedarf von dem privaten Unternehmen der Brüder Lichtenstern, das nach 1938 zum einzigen „Arisierungsfall“ eines Elektrizitätsbetriebes in Niederösterreich wurde.

11.8.1. Elektrizitätswerk der Marktgemeinde Wilhelmsburg

Die Gemeinde beschloss im Jahr 1904 die Gründung eines Elektrizitätsunternehmens sowie die Errichtung eines eigenen Kraftwerks, welches mit 110 V Gleichstrom in einer ersten Ausbaustufe den Ortskern von Wilhelmsburg versorgen sollte.⁵⁴⁸ Nach der Stilllegung des Gleichstrom-Kraftwerks im Jahr 1922 erfolgte der Bezug von Drehstrom beim Wilhelmsburger Elektrizitätswerk der Brüder Richard und Oskar Lichtenstern durch ein 5 kV-Verbindungskabel zur Trafostation des Gemeindeunternehmens. Damit ergab sich die Notwendigkeit, das mit Gleichstrom betriebene Ortsnetz auf Drehstrom 3x 220/127 V und 25 Hz umzustellen. Mit dem Aufbau eines 5 kV-Netzes und dem Bau weiterer Trafostationen in den Ortsteilen Kreisbach und Bösendörfel erfolgte der Ortsnetzausbau in den 1920er Jahren. Die Elektrifizierung der Ortsteile Göblasbruck und Pömmern erfolgte erst in den 1930er Jahren. Der Umbau der Stromerzeugungsanlagen des E-Werks Lichtenstern von 25 auf 50 Hz bedingte 1942 die nochmalige Umstellung der Ortsnetze in Wilhelmsburg auf 50 Hz Drehstrom mit der Spannung von 3x380/220 V. Zum gleichen Zeitpunkt übergab die Gemeinde das gesamte 5 kV-Netz an die Gauwerke, das Ortsnetz und die Trafostationen verblieben im Eigentum der Gemeinde.

⁵⁴⁶ EVN Archiv 88-40-2, Schreiben des Bürgermeisters von Zwettl an den Präsidenten Müllner der NEWAG, 14. Jänner 1956.

⁵⁴⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-40-2, Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 7. November 1957, 28. November 1957 und 6. Dezember 1957.

⁵⁴⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-5, Gutachten Ing. Carl Böhm, 1. Mai 1951.

Auf der Grundlage des im März 1947 erlassenen 2. Verstaatlichungsgesetzes definierte die NEWAG gegenüber der Niederösterreichischen Landesregierung ihre Übernahmeprioritäten, insbesondere der noch im Gemeindebesitz befindlichen Unternehmen.⁵⁴⁹ Das E-Werk der Marktgemeinde Wilhelmsburg gehörte zur ersten Gruppe der vorrangig zu verstaatlichenden Unternehmen. Im Herbst 1948 fand die Verhandlung mit der Gemeinde zur Feststellung des Anlagenumfanges statt.⁵⁵⁰ Der Verstaatlichungsbescheid wurde mit 9. März 1949 ausgestellt.⁵⁵¹ Wie bei der Verhandlung in Wilhelmsburg angekündigt, erfolgte durch die Marktgemeinde ein Einspruch gegen den Bescheid beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das am 16. Mai 1949 die Berufung ablehnte.⁵⁵²

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums erfolgten durch den Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler, ebenso auch für die Gemeinden Poysdorf, Mistelbach und Tulln, Einsprüche beim VfGH und danach beim VwGH. Beide Gerichtshöfe lehnten diese Beschwerden der vier Gemeinden ab. Die detaillierten Begründungen sind beim Verstaatlichungsvorgang im Kapitel 11.7.1.

„Elektrizitätswerk der Stadt Tulln“ ausgeführt. Durch die Abweisung der Beschwerde des Verwaltungsgerichtshofs am 9. November 1950 gegen den Bescheid des Bundesministeriums vom Mai 1949 wurde der Verstaatlichungsbescheid des Amtes der NÖLR vom 9. März 1949 rechtskräftig und damit vollziehbar.⁵⁵³ Für die angekündigte Entschädigungsverhandlung mit der NEWAG beauftragte die Gemeinde Wilhelmsburg Ende 1950 den Sachverständigen für Elektrotechnik Ing. Carl Böhm aus Gmünd mit der Erstellung eines technischen Gutachtens mit einer Anlagenbewertung.⁵⁵⁴ Dieses wurde mit 1. Mai 1951 fertiggestellt und sowohl sachlich als auch hinsichtlich des Restzeitwertes und der Ertragsrechnung von der NEWAG anerkannt. An der Abschlussverhandlung vom 3. Juli 1951 in Wilhelmsburg nahmen seitens der NEWAG Dr. Skacel, Handler und Schlögl sowie von der Gemeinde der Bürgermeister Johann Steinperl und mehrere Gemeinderäte teil. In der Niederschrift dieser Verhandlung wurden auch die weiteren Verpflichtungen der NEWAG durch die Verstaatlichung aufgenommen.

⁵⁴⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-48-1, Schreiben der NEWAG an die NÖLR, 15. Juli 1948.

⁵⁵⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-5, Gutachten Ing. Carl Böhm, 1. Mai 1951.

⁵⁵¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-5, Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949.

⁵⁵² Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-5, Berufungsbescheid, 16. Mai 1949.

⁵⁵³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-5, Gleichschrift Amt der NÖLR, 6. Dezember 1950.

⁵⁵⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-7, NEWAG Niederschrift, 3. Juli 1951.

Gutachten	S 430.000,-
Umsatzrabatt 1. Mai 1949 – 31. Dezember 1950	S 65.850,-
Vergütung der Zähler	S 59.650,-
<hr/>	
„Angemessene Entschädigung“	S 304.500,-
Honorar / Böhm	S 14.810,-

Bei den Übernahmen der E-Werke durch die NEWAG wurden die Zähler immer getrennt bewertet und nicht mit der „angemessenen Entschädigung“ verrechnet. Die Umsatzrabatte im Zeitraum zwischen vereinbarter und tatsächlicher Übernahme wurden als Differenzwert zwischen den verrechneten Strompreisen an die Endverbraucher und dem Bezugspreis des belieferten E-Werkes Wilhelmsburg als Ertrag betrachtet.

Der Übernahmevertrag vom Juli 1951, mit dem Bezug auf den Verstaatlichungsbescheid, beschrieb den Anlagenumfang der Netze und der Trafostationen, die mit 1. Jänner 1951 in das Eigentum der NEWAG übergingen.⁵⁵⁵ Der vereinbarte Entschädigungsbetrag von S 304.500,- wurde bis Ende Juli an die Gemeinde überwiesen. Weiters wurden die drei Monteure, die kaufmännische Angestellte sowie der Inkassant (Kassier) von der NEWAG übernommen. In einem zeitgleichen Zusatzübereinkommen wurden die Verrechnung der übernommenen Zähler, der Umsatzrabatt sowie die Honorarnote des Sachverständigen Ing. Böhm dokumentiert. Der nachfolgende Aufwand für die ersten Instandsetzungsmaßnahmen der Anlagen sowie die Zählereichung wurde von der NEWAG mit S 358.000,- bewertet.

11.8.2. Elektrizitätswerk Lichtenstern Wilhelmsburg

Das Elektrizitätswerk war ein eigener Betriebsteil der Wilhelmsburger Steingut- und Porzellanfabrik AG, das neben der Deckung des Eigenbedarfs für die Produktion seit 1922 auch Strom an das Elektrizitätsunternehmen der Marktgemeinde Wilhelmsburg lieferte⁵⁵⁶. Die Besitzer des Unternehmens waren Richard Lichtenstern (geb.1870, gest.1937) und sein Bruder Oskar Lichtenstern (geb.1878, gest.nicht eruierbar) die den Betrieb auch nach dem Ende der Habsburgermonarchie erfolgreich ausbauen konnten. Im Jahr 1928 wurde der Sohn von Richard Lichtenstern, Kurt (geb.1907, gest.1996), ebenfalls Gesellschafter und technischer Leiter des Unternehmens.

⁵⁵⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-7, Übernahmevertrag, 5. Juli 1951, 17. Oktober 1951.

⁵⁵⁶ Vgl. dazu und im Folgenden, Gustav Otruba, Vom Steingut zum Porzellan in Niederösterreich, (Wien 1966), 152-169.

Mit dem Anschluss 1938 kam es durch die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen und der unmittelbar einsetzenden Judenverfolgung noch im gleichen Jahr zur „Arisierung“ des Unternehmens, wodurch die Fabrik in den Besitz des Creditanstalt-Konzerns gelangte⁵⁵⁷. Das Elektrizitätswerk mit den zwei Wasserkraftanlagen, den zugehörigen Grundstücken und Gebäuden wurde erst mit 1. Juli 1941 von den Gauwerken übernommen.⁵⁵⁸ Um diese sogenannte „Entjudung“ zu vereinfachen, wurde unter zwangsweiser Vorgabe, mit den Rechtsanwälten der Besitzer Kurt und Oskar Lichtenstern, eine Besitzteilung festgelegt. Durch den gegenseitigen Verzicht ihrer jeweiligen Minderheitsanteile wurde Kurt Lichtenstern alleiniger Inhaber der Steingutfabrik und Oskar Lichtenstern erhielt das Elektrizitätswerk.⁵⁵⁹ Kurt Lichtenstern, sein Onkel Oskar und weitere Familienmitglieder konnten noch rechtzeitig ins Ausland flüchten.

Im Sommer des Jahres 1947 konnte Paul Moscari, der Cousin von Kurt Lichtenstern, als Eigentümerversorger mit der Creditanstalt-Bankverein einen Rückstellungsvergleich über die Fabrik schließen, der für die Eigentümerfamilie wieder die Aktienmehrheit und die Geschäftsführung brachte. Kurt H. Lichtenstern gelangte über Afrika und Brasilien ins amerikanische Exil, er änderte seinen Namen in Conrad H. Lester, wurde im Jahr 1943 amerikanischer Staatsbürger und leistete in der amerikanischen Armee Kriegsdienst. Lester kehrte Ende 1945 nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst nach Los Angeles zurück, nahm sein Studium der Germanistik an der University of California wieder auf und kehrte erst in den 1950er Jahren endgültig nach Österreich zurück, um die Unternehmensleitung zu übernehmen.

Errichtung, Entwicklung und Arisierung des E-Werkes

Die ersten Pläne für den Bau eines Wasserkraftwerks am vorhandenen, linksseitigen Werkskanal der Traisen datieren aus dem Jahr 1902.⁵⁶⁰ Die endgültige Entscheidung für die Errichtung von zwei hydraulischen Anlagen fiel im Jahr 1909, wobei das Werk I eine Leistung von 385 PS, das Werk II von 90 PS hatte und 1910 in Betrieb genommen wurden. Die Generatoren erzeugten Drehstrom mit der Frequenz 25 Hz, deckten damit den Energiebedarf der maschinellen Einrichtungen und Beleuchtung in den Fabriksgebäuden ab. Im gleichen Jahr wurde eine 5 kV-Kabelanlage fertig gestellt, mit der Strom in das Netz der städtischen Elektrizitätswerke von St. Pölten geliefert wurde. Nach der Stilllegung des Gleichstromkraftwerks des Elektrizitätsunternehmens der Marktgemeinde

⁵⁵⁷ Umfassende Information über Arisierung und Entschädigungsabkommen nach 1945 mit der CA siehe: Gerald D. Feldman, Oliver Rathkolb, Theodor Venus, Ulrike Zimmerl, Österreichische Banken und Sparkassen im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit, Erster Band, Creditanstalt- Bankverein, (München 2006), 245-269.

⁵⁵⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-3, Kaufvertrag, 3. Dezember 1941, 27. Mai 1942.

⁵⁵⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-3, Prüfungsbericht, 31. August 1941, 2.

⁵⁶⁰ Vgl. dazu im Folgenden EVN Archiv 254, Anlagennachweis, 1. Juli 1941.

Wilhelmsburg im Jahr 1922 erfolgte auch die Stromversorgung dieses Ortsnetzes durch die Kraftwerksanlagen des Lichtenstern'schen E-Werks.⁵⁶¹

Im Zuge der „Arisierung“ der Steingut- und Porzellan-Fabrik⁵⁶² wurden die zum Betrieb der E-Werke gehörenden Grundstücke (Kraftwerksanlagen, Gebäude, Werkskanal etc.) einschließlich der Rechte und Berechtigungen grundbücherlich vom Fabriksareal getrennt, wobei dieser Rechtsvorgang erst im Herbst 1939 abgeschlossen wurde.⁵⁶³ Seitens des Gauwirtschaftsamtes wurde im Jahr 1939 der seit 1915 beim Unternehmen beschäftigte Prokurist Vinzenz Alb als Treuhänder mit allen Vollmachten, insbesondere auch dem Veräußerungsrecht, eingesetzt.⁵⁶⁴ Damit nahm das Gauamt auch direkten Einfluss auf die Investitionsvorhaben und beauftragte Alb, für die beiden Kraftwerksanlagen anstelle der vorhandenen 25 Hz-Maschinen leistungsstärkere Generatoren in 50 Hz-Technik zu beschaffen, die im Sommer 1939 geliefert und aufgestellt wurden. Das Investitionsvolumen wurde mit ca. RM 70.000,- ermittelt und war vom Unternehmen zu finanzieren. Im Frühjahr 1939 beschloss die Gauleitung, die Verwaltung des E-Werks den Gauwerken zu übergeben, die daraufhin den Wiener Zivilingenieur Dipl. Ing. Hans Stojan beauftragten, ein entsprechendes Schätzgutachten der beiden Kraftwerke zu erstellen. Dieses Gutachten in Höhe von RM 258.000,- umfasste den Zeitwert der Maschinen und elektrischen Einrichtungen der Kraftwerke vor der Aufstellung der neuen Generatoren, ohne einer Bewertung von Gebäuden und Grundstücken.⁵⁶⁵

Mit der geplanten Auflösung der Vermögensverkehrsstelle der Ostmark im Oktober 1939 und der Kompetenzübernahme für Niederdonau durch das Gauwirtschaftsamts war man der Auffassung, dass eine Eingliederung des E-Werks mit Unterstützung des Amtes einfach und rasch möglich wäre. Mit ihrem Schreiben vom 25. August 1939 an das Gauwirtschaftsamts formulierten die Gauwerke dazu ihre konkreten Vorstellungen, und zwar

Wir hätten als nächstes einen Antrag bei der Vermögensverkehrsstelle auf einen diesbezüglichen Erwerb mit genauen Daten einzubringen, wenn die Übernahme des E-Werkes durch die Gauwerke im normalen Arisierungsweg erfolgen müsste, würden sich bedeutende, zeitraubende Schwierigkeiten ergeben.

Es würde der Erwerbspreis nicht etwa der Investitionswert von ca. 70.000 RM, sondern

⁵⁶¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-5, Gutachten Ing. Carl Böhm, 1. Mai 1951.

⁵⁶² Grundsätze der „Arisierung“ siehe Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galander u.a. (Hg.), Ökonomie der Arisierung, Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen, Band 10/1, (Wien, München 2004), 40-47, 81-103, 166-167, 236-243, 337-340.

⁵⁶³ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Schreiben Prok. Alb an Gauwerke, 1. Juli 1939.

⁵⁶⁴ Vgl. dazu im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Aktenvermerk Gauwerke, Dr. Wolf, 9. Juli 1939.

⁵⁶⁵ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Gutachten Dipl. Ing. Hans Stojan, 25. August 1939.

der offizielle Schätzwert von ca. 400.000 RM bezahlt werden müssen. Da die Übernahme der E-Werke jedoch im Interesse der allgemeinen Energieversorgung im Gau Niederdonau als dringlich erscheint und wir die im jüdischen Besitze befindlichen E-Werke nur um den Investitionspreis von ca. 70.000 RM erwerben wollen, bitten wir das Gauwirtschaftsamt um dringliche Unterstützung ...die Übernahme der E-Werke um diesen Preis auf kurzem Wege erwirkt wird.⁵⁶⁶

Eine Nachfrage bei der Vermögensverkehrsstelle Niederdonau Ende Jänner 1940 ergab eine abschlägige Antwort, da der Landesstatthalter für die Kaufpreisfestsetzung nicht zuständig war.⁵⁶⁷ Durch die mit Jahresende 1939 erfolgte Klärung der betrieblich notwendigen Grundstücke für die Kraftwerksanlagen errechneten die Gauwerke den gesamten Unternehmenswert mit RM 273.000.-. Zwischenzeitlich hatte die Finanzbehörde Vermögenswerte des Unternehmens ermittelt und eine 25prozentige Reichsfluchtsteuer in Höhe von RM 110.000,-, für das halbe Haus in Wien, Kantgasse RM 200.000,-, die Grundstücke in Wilhelmsburg RM 40.000,- und das E-Werk RM 200.000.- festgelegt.⁵⁶⁸

Mit der Vermögensverkehrsstelle Niederdonau klärten die Gauwerke Ende Februar 1940 den formalen Ablauf zur Bewertung des E-Werks bei der „Arisierung“.⁵⁶⁹ Die Vermögensverkehrsstelle beauftragte Sachverständige zur Ermittlung eines Schätzwertes – die Gauwerke legten danach den verbindlichen Kaufvertrag vor. Bei der nachfolgenden Genehmigung durch die Gauleitung konnte es bei „besonderer Wichtigkeit für die Allgemeinheit“ auch zu einer Kaufpreissenkung kommen. In den weiteren Monaten des Jahres 1940 erfolgten Korrespondenzen und Gespräche zwischen den Gauwerken und dem Treuhänder Alb, wobei es im Wesentlichen um den sachlichen Umfang sowie die Bewertung der Anlagen, Maschinen und Grundstücke ging, ein Einvernehmen konnte aber nicht hergestellt werden.

Im Februar 1941 schlug der Wiener Rechtsanwalt Dr. Alfons Bodart, zuständig für die Steuerangelegenheiten von Oskar Lichtenstern, vor, dass die Gauwerke das E-Werk um ca. RM 300.000,- erwerben sollten, um damit auch die vom Finanzamt Innere Stadt-Ost mehrfach geforderte Reichsfluchtsteuer abzudecken.⁵⁷⁰ Die weiteren Verhandlungen führte der Rechtsanwalt Dr. Gustav Rossmanith aus St. Pölten im Auftrag des Treuhänders Alb. In seinem Schreiben vom April 1941 vertrat er den Standpunkt, unter Hinweis auf die verbindliche Bormann-Anordnung Nr.

⁵⁶⁶ EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Schreiben Gauwerke an Gau-Wirtschaftsamt, 25. August 1939.

⁵⁶⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Aktenvermerk Gauwerke, 13. Jänner 1940.

⁵⁶⁸ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Aktenvermerk Gauwerke, 7. Februar 1940.

⁵⁶⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Aktenvermerk Gauwerke, 26. Februar 1940.

⁵⁷⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Schreiben Dr. Alfons Bodart an Gauwerke, 1. Februar 1941.

43/39⁵⁷¹, dass der Treuhänder verpflichtet sei, ausschließlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu veräußern.⁵⁷² Ergänzend zu seinem Schreiben sandte er den mit Alb abgestimmten Vorschlag eines Kaufvertrags, der auf Basis des Gutachtens von Stojan sowie einer Grundstücks- und Gebäudeschätzung errechnet war und RM 341.799,80 ergab. Nach Vertragsunterzeichnung sollte die fällige Reichsfluchtsteuer sofort an das Finanzamt, der Rest innerhalb von vier Wochen auf das Auswandererkonto Oskar Lichtenstern überwiesen werden.

Erst im Juli 1941 erfolgte als Reaktion auf den Vorschlag die Mitteilung der Gauwerke, dass bei Arisierungen für die Bestellung der Sachverständigen und der Wirtschaftsprüfer das Sonderdezernat IVd-8⁵⁷³ zuständig ist.⁵⁷⁴ Für die Wertermittlung der maschinellen und elektrischen Anlagen wurden Dipl. Ing. Karl Binder für die Liegenschaft und die Wasserbauten Dipl. Ing. Steflicek beauftragt.⁵⁷⁵ Der Ende August 1941 abgeschlossene, 21seitige Prüfungsbericht ergab als Verkehrswert zum Stichtag 30. Juni 1941 einen Sachwert von RM 283.157,68. Die noch offene Reichsfluchtsteuer, einschließlich Verzugszinsen, betrug RM 142.117,98. An Hand dieses offiziellen Berichtes der Sachverständigen im Auftrag des Reichsstatthalters war die Übernahme des E-Werks Lichtenstern damit prinzipiell geklärt. Der entsprechende Kaufvertrag wurde im Dezember 1941 von den Gauwerken dem Treuhänder Alb vorgelegt,⁵⁷⁶

...abgeschlossen zwischen dem für die dem Juden Oskar Lichtenstern gehörigen Elektrizitätswerke in Wilhelmsburg, Firma Elektrizitätswerke Richard & Oskar Lichtenstern, - im folgenden „E-Werk Lichtenstern“ genannt - mit Veräußerungsbefugnis ausgestatteten Treuhänder Herrn Vinzenz Alb, Wilhelmsburg, als Verkäufer einerseits und der Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, St. Pölten - im folgenden „Gauwerke“ genannt – als Käuferin andererseits...⁵⁷⁷

Der Vertrag umfasste die gesamten elektrischen Anlagen der beiden Kraftwerke, die Maschinen und Messeinrichtungen, die zugehörigen Grundstücke mit ihren Rechten und Berechtigungen sowie die Wassernutzungsrechte. An Bankguthaben wurden RM 49.668,46, an Forderungen RM 14.000,15

⁵⁷¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Abschrift, Auszug aus der Anordnung Nr. 43/39, „Der Stellvertreter des Führers“, 25. Februar 1939.

⁵⁷² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Schreiben Dr. Gustav Rossmannith an Gauwerke, 29. April 1941.

⁵⁷³ Gauorganisationsamt Niederdonau und Amt des Reichsstatthalters in Niederdonau (Hg.), Amtskalender für den Reichsgau Niederdonau 1942, 1. Jahrgang, (St. Pölten 1942). Das Sonderdezernat IV d-8, Leitung Dr. Hönigl war für „Entjudung, ausgenommen Entjudung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und Sachschadenfeststellung“ zuständig.

⁵⁷⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe 1939 – 1942, Schreiben Gauwerke an Dr. Gustav Rossmannith, 11. Juli 1941.

⁵⁷⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-3, Prüfungsbericht, 31. August 1941.

⁵⁷⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-3, Kaufvertrag, 3. Dezember 1941, 27. Mai 1942.

⁵⁷⁷ EVN Archiv 88-35-3, Kaufvertrag, 3. Dezember 1941, 27. Mai 1942.

und an Rückstellungen RM 9.235,93 übernommen. Der Kaufpreis betrug RM 269.357,68⁵⁷⁸, wovon RM 50.000,- von den Gauwerken zur Abdeckung eventueller Steuerzahlungen des Verkäufers zurückbehalten wurden. Der Restbetrag von RM 219.357,68 musste binnen acht Wochen nach der Vertragsgenehmigung durch den Reichsstatthalter von Niederdonau auf ein Sperrkonto erlegt werden. Der Übergabetag für das Elektrizitätswerk sowie des gesamten Personals wurde mit 1. Juli 1941 festgelegt. Hinsichtlich der Eigentumsrechte musste der Treuhänder Alb zustimmen „...daß ohne sein weiters Einvernehmen das Eigentumsrecht an der Liegenschaft E.Z.656 des Grundbuches Wilhelmsburg ...für die Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft grundbücherlich einverleibt werden kann.“⁵⁷⁹ Die Vertragsunterzeichnung erfolgte von Seiten der Gauwerke am 3. Dezember 1941, seitens des Treuhänders erst am 27. Mai 1942. Ob es in der sechsmonatigen Zwischenzeit noch Versuche des Rechtsanwaltes oder des Treuhänders gab, den Kaufpreis zu verändern, ist nicht nachvollziehbar.

Ende Mai 1942 erfolgte durch den Reichsstatthalter die Genehmigung des Kaufvertrags, wodurch am 23. Juni 1942 auf das Sperrkonto „Oskar Israel Lichtenstern“ unter dem Titel „Entjudungserlöse“ RM 197.975,16 bei der Landes-Hypothekenanstalt des Reichsgaues Niederdonau überwiesen wurden.⁵⁸⁰ Die Ende Juli 1942 nachfolgende Information an das Sonderdezernat über die Abrechnungsdifferenz zwischen dem Kaufpreis und dem auf das Sperrkonto einbezahlten Betrag wurde folgendermaßen erläutert: Dem Kaufpreis von RM 269.357,68 wurde eine Rückstellung für Anwaltskosten von RM 1.500,- zugerechnet, sodass eine Differenz von RM 22.882,52 zum überwiesenen Betrag bestand. Dieser Betrag wurde zur Abdeckung der Vermögenssteuer, Treuhänder-Veräußerungsgebühr, Anwaltskosten Dr. Rossmanith, Reisekosten Alb und eine Akontozahlung der Reichsfluchtsteuer (RM 20.000,-) verwendet.⁵⁸¹ Von der vertraglich vereinbarten Steuerrückstellung in Höhe von RM 50.000,- wurden die Einkommenssteuer, die Steuer aus dem Veräußerungsgewinn sowie die Rechtsanwaltskosten Dr. Bodart von insgesamt RM 33.021,79 bezahlt. Für weitere Steuern und Verbindlichkeiten standen noch RM 16.978,21 zur Verfügung.⁵⁸² Hinsichtlich der noch offenen restlichen Reichsfluchtsteuer nahmen die Gauwerke Ende Oktober 1942 zur Kenntnis, dass die Landes-Hypothekenanstalt vom

⁵⁷⁸ Anmerkung: Im Prüfbericht wurde ein Sachwert von RM 283.157,68 ermittelt. Die Differenz in Höhe von RM 13.800,- zum tatsächlichen Kaufpreis konnte nicht geklärt werden. Am Prüfbericht befindet sich lediglich die handschriftliche Notiz, dass der „Kaufpreis laut mündlicher Angabe des Sachbearbeiters Schneider RM 269.357,68“ beträgt.

⁵⁷⁹ EVN Archiv 88-35-3, Kaufvertrag, 3. Dezember 1941, 27. Mai 1942.

⁵⁸⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 254, Zahlungsbeleg, 23. Juni 1942.

⁵⁸¹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-3, Schreiben Gauwerke an Sonderdezernat IVd-8, 30. Juli 1942 und Abschrift der Kaufpreisabrechnung Kontonummer 19952, undatiert.

⁵⁸² Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-3, Abschrift der Kaufpreisabrechnung Kontonummer 17059, undatiert.

Depot des teilüberwiesenen Kaufpreises „...auf Grund einer Pfändungsverfügung des Finanzamtes Wien-Ost den Betrag von RM 124.042,15 für rückständige Reichsfluchtsteuer bezahlen werden.“⁵⁸³

Am 1. Februar 1943 verfügte der Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau in einem Nachtrag zum Kaufvertrag:

Das Vermögen des Juden Oskar Lichtenstern, der Protektorratsangehöriger war und ausgewandert ist, ist nach der Verordnung über den Verlust der Protektorratsangehörigkeit vom 2. November 1942 (R.G.Bl.I, S. 637 aus 1942) dem Deutschen Reich verfallen. Zur Verwaltung und Verwertung dieses Vermögens bin ich gemäß dem Erlaß des RdF vom 6.XI.1942 0 521/Prot. 3-VI, berufen. Ich erteile demgemäß im Namen des Deutschen Reiches (Reichsfinanzverwaltung) meine ausdrückliche Einwilligung, daß ob der gesamten Liegenschaft E.Z.656, Grundbuch Wilhelmsburg,... das Eigentumsrecht für die Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft grundbücherlich einverleibt werden kann.⁵⁸⁴

Damit erfolgte im April 1943 die Überweisung des Restbetrages von RM 16.978,21 an das Finanzamt Wien-Niederdonau.⁵⁸⁵

Restitution, Verstaatlichungsverfahren und Kauf

Die beiden Werksanlagen waren nach dem Kriegsende unbeschädigt und funktionsfähig vorhanden. Da alle hydraulischen Anlagen bei Wasserführung in diesen Jahren im Dreischichtbetrieb geführt werden mussten, begann man bereits Anfang 1948 für das Werk II (Werk 62), mit der kleineren Leistung von 100 kVA, Überlegungen für eine Automatisierung anzustellen.⁵⁸⁶ Im September 1948 erfolgte an die damit befassten Techniker die Information, dass ein Rückstellungsverfahren⁵⁸⁷ seit Ende 1947 für beide Werke beim Landesgericht Wien lief und daher „...entsprechende Vorsicht bei weiteren Schritten“⁵⁸⁸ angebracht wäre. Da bis Ende Oktober keine Klarheit über die technische Machbarkeit und damit verbundenen eventueller baulicher Änderungen bestand, wurde beschlossen, die Arbeiten einzustellen. In der Dienstmitteilung des Vorstandes an die Betriebsdirektion St. Pölten wurde festgehalten, das Werk 62, welches keine betriebliche Notwendigkeit darstellte, zurückzugeben, das leistungsmäßig größere Werk 61 (Werk I) im Besitz der NEWAG zu belassen.⁵⁸⁹

⁵⁸³ EVN Archiv 88-35-3, Schreiben Gauwerke an Landes-Hypothekenanstalt, 22. Oktober 1942.

⁵⁸⁴ EVN Archiv 88-35-3, Nachtrag zum Kaufvertrag, 1. Februar 1943.

⁵⁸⁵ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-3, Schreiben Gauwerke an den Oberfinanzpräsident von Riebel, 14. April 1943.

⁵⁸⁶ Vgl. dazu EVN Archiv 56-33-3, Dienstmitteilung NEWAG, 24. April 1948.

⁵⁸⁷ Grundsätze der Rückstellung siehe Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galander u.a. (Hg.), Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Zusammenfassung und Einschätzungen, Band 1, (Wien, München 2003), 254-267.

⁵⁸⁸ EVN Archiv 56-33-3, Dienstmitteilung NEWAG, 20. September 1948.

⁵⁸⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 56-33-3, Dienstmitteilung des Vorstandes, 28. Oktober 1948.

Die Erben nach Oscar Lester (vormals Oskar Lichtenstern) Lisbeth Weinberger, geborene Lichtenstern, und Frank Peter Lester (vormals Frantisek Lichtenstern), beide wohnhaft in New York (USA), vertreten durch ihren Rechtsanwalt Dr. Bodart, stellten am 4. September 1947 den Restitutionsantrag für das Elektrizitätswerk bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen, Wien.⁵⁹⁰ Unmittelbar danach fasste die Kommission den Beschluss zur Einleitung des Rückstellungsverfahrens, gemäß dem 54. Bundesgesetz vom 6. Februar 1947⁵⁹¹ gegen die NEWAG wegen der Restitution entzogenen Vermögens.⁵⁹²

Bei der mündlichen Verhandlung bei der Rückstellungskommission im März 1948 erklärte Dr. Bodart:

Der Antragstellervertreter beantragt Zeugenbeweis durch ihn selbst darüber, dass er bevollmächtigt war von Oskar Lichtenstern, dass er sich geweigert hat, die in Rede stehenden Vermögenswerte zu verkaufen, worauf der Verkauf zwangsweise durch Vinzenz Ald⁵⁹³ erfolgte...
Die Antragsteller erklären, dass sich keinerlei Entgelt erhalten haben.⁵⁹⁴

Die NEWAG beantragte eine Abweisung des Rückstellungsbegehrens und wurde von der Kommission aufgefordert, dazu eine Stellungnahme bis Ende Mai 1948 abzugeben. Erst bei der Verhandlung am 10. Februar 1949 gab die NEWAG vor der Rückstellungskommission eine Begründung hinsichtlich der Abweisung des Restitutionsantrages ab.⁵⁹⁵ Es wurde einerseits bestätigt, dass durch den Kauf des Elektrizitätsunternehmens durch die Gauwerke und die Bezahlung von RM 269.357,68 die NEWAG derzeitiger Besitzer war, andererseits war man der Auffassung, dass

Die gegenständliche Unternehmung mit dem zugehörigen Betrieb und Anlagen der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie dienen und gemäß Gesetz zu verstaatlichen ist...da das Unternehmen derzeit im Besitz der NEWAG ist wurde kein Verstaatlichungsverfahren eingeleitet, und daher ist kein Bescheid vom Amt ergangen...⁵⁹⁶

⁵⁹⁰ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Schreiben an Rückstellungskommission, undatiert, eingelangt bei der Rückstellungskommission, 7. Februar 1949.

⁵⁹¹ 54. Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehung (Drittes Rückstellungsgesetz), Gesetzblatt ausgegeben am 27. Februar 1947.

⁵⁹² Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Beschluss der Rückstellungskommission, 16. September 1947.

⁵⁹³ Richtig: Vinzenz Alb.

⁵⁹⁴ EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Stenographisches Protokoll der Verhandlung, 22. März 1948.

⁵⁹⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Stenographisches Protokoll der Verhandlung, 10. Februar 1949.

⁵⁹⁶ EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Stenographisches Protokoll der Verhandlung, 10. Februar 1949.

In seinem Schreiben vom Februar 1949 und zum Beweis des eindeutigen Rückstellungstatbestandes führte Dr. Bodart nochmals die wesentlichen Argumente aus und ergänzte diese mit Dokumenten.⁵⁹⁷

- 1) Der Rechtsvorgänger der Antragssteller Herr Oskar Lichtenstern war vor dem 13. März 1938 unbestrittener Eigentümer der Elektrizitätswerke Richard und Oskar Lichtenstern.
- 2) Herr Oskar Lichtenstern war unbestritten Jude im Sinne der Nürnberger Rassengesetze.
- 3) Die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin „Gauwerke Niederdonau A.G.“ haben auf Grund des Veräußerungsauftrages des Staatskommissars in der Privatwirtschaft vom 13. 10. 1939, gerichtet an unseren Vater, mit Kaufvertrag vom 27. Mai 1942, der auf Seite des Verkäufers durch den Bestellsurkunde des Staatskommissars in der Privatwirtschaft Abteilung Kommissare und Treuhänder vom 23. 3. 1939 zum Verkaufstreuhänder bestellten Vinzenz Alb und auf der Käuferseite von den Gauwerken Niederdonau gefertigt wurde die obbezeichneten Elektrizitätswerke erworben.
- 4) Der Kaufpreis betrug RM 269.357,68.
- 5) die Rechtsnachfolge der Antragsgegnerin nach den Gauwerken Niederdonau und die Sitzrückverlegung von St. Pölten nach Wien ergibt sich aus dem Beschluss der Hauptversammlung der Antragsgegnerin vom 31. 10.1945 und dem vorgelegten Registerauszug.⁵⁹⁸

An Dokumenten wurde die Kaufgenehmigung durch den Reichsstatthalter, die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Gauwerke und das chronologische Protokoll von Alb über den Verkaufsvorgang des E-Werks vorgelegt. Zu den Argumenten der NEWAG hinsichtlich der Verstaatlichung von Elektrizitätsunternehmen, die nicht als Eigenversorgungsanlagen anzusehen sind, gab Dr. Bodart folgenden Kommentar ab: Im Restitutionsbegehren nach dem 3. Rückstellungsgesetz wird die Rückgabe der beiden Kraftwerksanlagen, die sich derzeit im Besitz der NEWAG befinden, verlangt, da der Tatbestand der Vermögensentziehung gegeben wäre. Die Möglichkeit, das Unternehmen zu verstaatlichen, stehe der Rückstellung desselben nicht entgegen, da durch die Restitution nur der Rechtszustand wieder hergestellt würde.

Für den Rechtsanwalt war im Februar 1949 erkennbar, dass für ein weiteres Eingehen auf im Gesetz vorgesehene verlorene Erträge und eventueller Kaufpreiszahlungen der Zeitpunkt verfrüht war. Er beantragte sowohl auf Grund der bereits langen Dauer von 16 Monaten des anhängigen Verfahrens als auch zur grundsätzlichen Klarstellung der Restitution des entzogenen Vermögens die Fassung eines Teilerkenntnisses.

⁵⁹⁷ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Schreiben an Rückstellungskommission, undatiert, eingelangt bei der Rückstellungskommission, 7. Februar 1949.

⁵⁹⁸ EVN Archiv 88-35-1, Schreiben an Rückstellungskommission, undatiert, eingelangt bei der Rückstellungskommission, 7. Februar 1949.

Am 10. Februar 1949 erließ die Rückstellungskommission ein Teilerkenntnis, wodurch die Rückstellung zu Recht anerkannt wurde.⁵⁹⁹ Damit wurde die NEWAG als Antragsgegnerin für schuldig erklärt, den Erben nach Oskar Lichtenstern die Liegenschaft E.Z. 656 mit sämtlichen zugehörigen Grundstücken innerhalb von 14 Tagen zurückzustellen sowie der Einverleibung des gleichteiligen Eigentumsrechts der Erben Lisbeth Weinberger und Frank Peter Lester zuzustimmen. Weiters war das Elektrizitätswerk mit allen Erzeugungs- und Leitungsanlagen sowie: „... das ganze Unternehmen mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, so wie es liegt und steht, binnen 14 Tagen bei Exekution zurückzustellen.“⁶⁰⁰ Die Kommission begründete ihre Entscheidung damit, dass während der Besetzung Österreichs der damalige Eigentümer, der „Jude Oskar Lichtenstern“, sein Unternehmen an die Gauwerke Niederdonau, der Rechtsvorgängerin der NEWAG, zwangsweise verkauft hatte und diese Vermögensübertragung durch die Machtergreifung der Nationalsozialisten bestimmt wurde. „Es liegt sohin eine Vermögensentziehung im Sinne der §§ 1 (1), 2 (1), 3 R. St. G. vor, die nach § 3 dieses Gesetzes nichtig ist. Die Antragsgegnerin muss daher das entzogene Vermögen zurückstellen.“⁶⁰¹ Der gegnerische Standpunkt, dass keine Rückstellungspflicht bestünde, weil das E-Werk nach § 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes⁶⁰² bereits verstaatlicht wäre, wurde von der Kommission mit der Begründung abgelehnt:

...Die lange vor dem angeführten Gesetz (2. Verstaatlichungsgesetz) geschehene Vermögensentziehung kann keinesfalls als Verstaatlichung im Sinne des Gesetzes angesehen werden. ... Die Antragsgegnerin gibt ja auch selbst zu, dass ein Verstaatlichungsverfahren in Ansehung des gegenständlichen Vermögens nicht eingeleitet wurde und ein Verstaatlichungsbescheid nach § 8 des 2. Verstaatlichungsgesetzes nicht ergangen ist. Daher kann keine Rede davon sein, dass das gegenständliche Vermögen bereits verstaatlicht ist.⁶⁰³

Noch im Februar 1949 stellte die NEWAG beim Amt der NÖLR den Antrag auf Verstaatlichung des E-Werks Richard und Oskar Lichtenstern in Wilhelmsburg.⁶⁰⁴ Erst im November 1949 erfolgte die entsprechende Verhandlung, an der als Eigentümervertreter für das E-Werk Dr. Bodart und seitens der NEWAG Dr. Skacel und Handler teilnahmen.⁶⁰⁵ Dem Protokoll wurde eine Abschrift des NEWAG-Schreibens an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, datiert mit 19. Oktober 1949, beigelegt, in dem die gleichen Gründe einer Verstaatlichung, wie

⁵⁹⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 254, Teilerkenntnis, 10. Februar 1949.

⁶⁰⁰ EVN Archiv 254, Teilerkenntnis, 10. Februar 1949.

⁶⁰¹ EVN Archiv 254, Teilerkenntnis, 10. Februar 1949.

⁶⁰² 81. Bundesgesetz vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz), Gesetzblatt ausgegeben am 10. Mai 1947.

⁶⁰³ EVN Archiv 254, Teilerkenntnis, 10. Februar 1949.

⁶⁰⁴ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-6, Antrag auf Verstaatlichung, 22. Februar 1949.

⁶⁰⁵ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 56-33-11, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 24. November 1949.

bereits bei der Rückstellungskommission, dargelegt wurden: „...dass wir auf die Verstaatlichung der beiden El.Werke bestehen müssen, da sie eine Notreserve für die Stadt St. Pölten darstellen...“⁶⁰⁶

Weiters erfolgte die Vorlage eines Schreibens der Amerikanischen Gesandtschaft an Dr. Bodart, indem die nachstehende Erklärung des Bundeskanzlers an den Vorsitzenden des Alliierten Rates vom 7. September 1946 zitiert wurde, dass

...die österreichische Bundesregierung das Verstaatlichungsgesetz auf Vermögen von Angehörigen der Vereinten Nationen nicht anwenden werde, solange nicht ein Gesetz, welches die Entschädigung für verstaatlichte Vermögenswerte regelt, vom österreichischen Nationalrat beschlossen und im Sinne des Kontrollabkommens in Kraft getreten ist...

...die Bundesregierung sich verpflichtet das Verstaatlichungsgesetz nicht auf Vermögenswerte anzuwenden, wo dieses Gesetz die Interessen von Angehörigen der Vereinten Nationen betrifft, ohne vorher Vereinbarungen hinsichtlich einer angemessenen Entschädigung getroffen zu haben.⁶⁰⁷

Für den Rechtsanwalt war das Schreiben des Bundeskanzlers eine „Programmatische Erklärung“, die auch bei zukünftigen Verstaatlichungsgesetzen Gültigkeit hätte und damit die Einleitung eines Verstaatlichungsverfahrens ausschließen würde. Weiters legte er namens der Eigentümer Protest gegen die am 3. November 1949 geführte „Augenscheinsverhandlung“ am Werksgelände in Wilhelmsburg ein. Die Amtsabordnung der NÖLR stellte dazu fest, dass am 7. September 1946 nur das 1. Verstaatlichungsgesetz⁶⁰⁸ in Kraft war und das 2. Verstaatlichungsgesetz⁶⁰⁹ erst am 10. Mai 1947 verlautbart wurde. Der erwähnten Erklärung des Bundeskanzlers wäre nicht zu entnehmen, dass diese auch für spätere Verstaatlichungsgesetze gelte. Dr. Bodart stellte daher den Antrag, der angenommen wurde, zu einer Anfrage im Bundeskanzleramt über die Gültigkeit dieser Erklärung, insbesondere im Zusammenhang mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz. Dr. Skacel erklärte namens der NEWAG, dass die amtlichen Erhebungen auf das Werk 61 (früher Werk I) eingeschränkt werden sollten, da das Werk 62 (früher Werk II) mit einer Leistung von 100 kVA⁶¹⁰ nicht unter die Verstaatlichung fallen würde und die erzeugte Energie ausschließlich für die Österreichische Keramik A.G., als Nachfolgesellschaft der Steingutwerke Wilhelmsburg, benötigt würde.

⁶⁰⁶ EVN Archiv 56-33-11, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 24. November 1949.

⁶⁰⁷ EVN Archiv 56-33-11, Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 24. November 1949.

⁶⁰⁸ 168. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmen (Verstaatlichungsgesetz) ausgegeben 16. September 1946.

⁶⁰⁹ 81. Bundesgesetz vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) ausgegeben 10. Mai 1947.

⁶¹⁰ 2. Verstaatlichungsgesetz § 1 (2) a.

Im April 1950 informierte das Amt der NÖLR die NEWAG über das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. April 1950, in dem zur Anfrage über die Gültigkeit der Erklärung vom 7. September 1946 die unmissverständliche Erklärung abgegeben wurde:⁶¹¹ Aufgrund des 2. Kontrollabkommens⁶¹² vom 28. Juni 1946 Artikel 5, Ziffer 3 dürfte ohne Zustimmung der Alliierten Kommission keine Verfügung über das Vermögen von Angehörigen der Vereinten Nationen getroffen werden, daher könnten auch Verstaatlichungen vor einer Vermögensregelung, unabhängig von gültigen Verstaatlichungsgesetzen, nicht durchgeführt werden. Damit sei die Erklärung des Bundeskanzlers vom 7. September 1946 auch auf die Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes anzuwenden, das Verstaatlichungsverfahren wurde daher mit April 1950 rückgestellt und durch den im März 1951 erfolgten Vergleich der Parteien nicht mehr angewandt.

Unabhängig und teilweise zeitlich parallel zum Verstaatlichungsverfahren liefen die Restitutionsbemühungen. Am 16. Juli 1949 stellte Dr. Bodart die Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens und auf Bestellung eines Sachverständigen zur Überprüfung der Erträge des entzogenen Vermögens.⁶¹³ Er begründete sein Vorgehen, dass das Teilerkenntnis vom 10. Februar 1949 rechtskräftig wäre und die Antragsgegnerin trotz mehrfacher Aufforderung keine Nachweise hinsichtlich der Erträge erbracht hätte. Bei der im September stattgefundenen Verhandlung erklärte Dr. Hans Deistler von der Rückstellungskommission, dass im Kaufvertrag vom 27. Mai 1942 keine Erträge enthalten wären und somit die „Regeln des redlichen Verkehrs“ nicht eingehalten würden.⁶¹⁴ Nach Ansicht der NEWAG wurden diese Regeln eingehalten, da ein angemessener Kaufpreis für das E-Werk ausbezahlt wurde. Weiters wurde die Auffassung vertreten, dass der Betrieb von Gesetzeswegen verstaatlicht gehörte und daher nicht rückzustellen wäre, dies könnte daher auch vom ehemaligen Eigentümer nicht eingefordert werden,

...weil die Zusammenfassung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich zwar in die Zeit des Grossdeutschen Reiches gefallen sei, sich aber im übrigen nicht als Gesetz darstelle, das nach der Ideologie der Nationalsozialisten zum Nachteil der rassisch verfolgten Personen erlassen worden sei.⁶¹⁵

⁶¹¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-6, Schreiben Amt der NÖLR an die NEWAG, 24. April 1950.

⁶¹² Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich, 28. Juni 1946 (2. Kontrollabkommen), Artikel 5, (3), Schutz, Obsorge und Rückerstattung von Eigentum, das den Regierungen einer der Vereinten Nationen oder deren Staatsbürgern gehört.

⁶¹³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Antrag, Fortsetzung des Verfahrens, 16. Juli 1949.

⁶¹⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Teilerkenntnis, 29. September 1949.

⁶¹⁵ EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Teilerkenntnis, 29. September 1949.

Dr. Bodart erklärte dazu, dass der Eigentümer sich zu dieser Zeit in Brasilien aufhielt und daher keine Zustimmung zum Verkauf gegeben hätte. Weiters konnte anhand der vorgelegten Unterlagen der zwangsweise Verkaufsvorgang nachgewiesen werden: Die Vermögensverkehrsstelle beim Gauwirtschaftsamt bestimmte am 23. März 1939 Alb zum Treuhänder des Lichtensternschen Elektrizitätswerks und erteilte am 27. Juni 1939 den Auftrag, an die Gauwerke zu verkaufen. Für die Kommission war damit erwiesen,

...dass von einer freien Auswahl des Käufers durch den geschädigten Eigentümer nicht gesprochen werden kann, so dass schon aus diesem Grunde trotz angenommener Angemessenheit des Kaufpreises die Regeln des redlichen Verkehrs als nicht eingehalten anzusehen wären...
 ...die Antragssteller haben von den auf Sonderkonten erlegten Beträgen nichts erhalten, die Reichsfluchtsteuer wurde erst nach Kaufabschluss vorgeschrieben...⁶¹⁶

Am 29. September 1949 erfolgte die Ausstellung eines weiteren Teilerkenntnisses, wodurch die Erträgnisse von der Antragsgegnerin nachzuweisen waren.

Die weiteren Einwände und Gegendarstellungen der Parteien sowohl bei der Rückstellungskommission als auch bei direkten Gesprächen bis zum Vergleich im März 1951 sind gemeinsam im chronologischen Ablauf dargestellt. Im Wesentlichen waren die Schwerpunkte durch die „Regeln des redlichen Verkehrs“ und „die NEWAG als Rechtsnachfolger der Gauwerke“ geprägt. Mitte Oktober 1949 brachte die NEWAG durch ihren Wiener Rechtsanwalt Dr. Hans Neuburg die Beschwerde gegen das Teilerkenntnis vom September ein:⁶¹⁷

...es kann keine Haftung des späteren redlichen Erwerbers geben...
 ...eine Nachfolge in der Unredlichkeit gibt es nicht...
 ...die Frage von Redlichkeit und Unredlichkeit ist subjektiv...
 ...die Erkenntnis ist gegenstandslos, weil nicht mehr gleicher Besitzer und das E-Werk bereits verstaatlicht ist...
 ...ein späterer Erwerber braucht keine Verpflichtungen des früheren Erwerbers übernehmen...⁶¹⁸

Zu den Äußerungen von Dr. Neuburg, dass die NEWAG Zweiterwerber wäre und daher für die Regeln des redlichen Verkehrs (der Gauwerke) nicht verantwortlich gemacht werden könnte, gab Dr. Bodart seine Stellungnahme ab:⁶¹⁹

⁶¹⁶ EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Teilerkenntnis, 29. September 1949.

⁶¹⁷ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Beschwerde der NEWAG durch Dr. Hans Neuburg bei Rückstellungskommission, 17. Oktober 1949.

⁶¹⁸ EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Beschwerde der NEWAG durch Dr. Hans Neuburg bei Rückstellungskommission, 17. Oktober 1949.

⁶¹⁹ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Dr. Bodart an Rückstellungskommission, 26. Oktober 1949.

...die Meinung ist rechtsirrig...
 ...laut Handelsregister ist die NEWAG die unmittelbare Rechtsnachfolgerin...
 ...in diesem Fall ist die Antragsgegnerin nach Gesetz Ersterwerberin und de jure für alle Handlungen voll verantwortlich...
 ...wie jede AG, deren unmittelbare Rechtsvorgängerin Vermögen unter der Voraussetzung des 3. Rückstellungsgesetzes entzogen haben mag, ist[die NEWAG] für die Folgen dieser Vermögensentziehung verantwortlich.⁶²⁰

Anfang Februar 1950 ergänzte Dr. Neuburg seine Beschwerde vom Oktober 1949 mit der Mitteilung, dass ein Stromliefervertrag zwischen St. Pölten und dem Elektrizitätswerk Lichtenstern vom September 1926 existierte, der dem St. Pöltener Elektrizitätsunternehmen ein Vorkaufsrecht einräumte.⁶²¹ Damit hätte Lichtenstern schon 1926 die freie Auswahl getroffen, in dieses Recht wären die Gauwerke durch den Erwerb des E-Werkes St. Pölten im Jahr 1939 eingetreten. Durch diese Tatsache könnte von einer Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs auch nicht mehr gesprochen werden. Diesen Aussagen widersprach Dr. Bodart mit den Argumenten, dass noch immer keine Erträge vorlägen und daher die bereits mehrfach diskutierten Regeln sowie der freie Wille des Verkäufers (Eigentümers) nicht beachtet würden.⁶²² Er beantragte daher die Vorlage der gegnerischen Beschwerde vom Oktober 1949, die Ergänzung vom Februar 1950 sowie die zugehörigen Unterlagen bei der nächsten Instanz, der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien, zur Klärung und Entscheidung.

Von der Rückstellungsoberkommission wurde am 24. März 1950 die Beschwerde der Antragsgegnerin aus mehreren Gründen abgelehnt:⁶²³

Die Begründungen der Rückstellungskommission vom 29. September 1949 wurden bestätigt. Der Kaufvertrag vom 27. Mai 1942 stellte keine Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs dar.

Die freie Auswahl eines Käufers wäre nicht möglich.

Die NEWAG sei unmittelbare Rechtsnachfolgerin der Gauwerke Niederdonau:

...Es handelt sich daher nur um eine Namensänderung nicht anders, als wenn eine Frau durch Verehelichung einen anderen Namen annimmt. Infolgedessen sind die diesbezüglichen Ausführungen geradezu als mutwillig zu bezeichnen...
 ...Die Beschwerde übersieht auch, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes und der ständigen Praxis der Rückstellungskommission es nur darauf ankommt, ob bei der

⁶²⁰ EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Dr. Bodart an Rückstellungskommission, 26. Oktober 1949.

⁶²¹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Dr. Neuburg an Rückstellungskommission, 2. Februar 1950.

⁶²² Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Dr. Bodart an Rückstellungskommission, 14. Februar 1950.

⁶²³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Entscheidung der Rückstellungsoberkommission, 24. März 1950.

Entziehung die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden sind.
Par 2, (3)⁶²⁴

Nachdem trotz mehrfacher Urgenz der Rückstellungskommission die NEWAG keine Aufstellung über die Erträge bekannt gab, beantragte Dr. Bodart die Fortsetzung des Verfahrens sowie den Eventualantrag auf Bestellung von Dipl. Ing. Josef Lienert als Sachverständigen.⁶²⁵

Im Juli 1950 führte Handler ein Gespräch mit Dr. Bodart und Lester hinsichtlich des Teilerkenntnisses, der darin festgelegten Rückstellung der Werke und der gemäß dem 2. Kontrollabkommen nicht zugelassenen Verstaatlichung. Lester erklärte, dass er nach tatsächlich erfolgter Restitution des Werkes 62 mit einem Verkauf des Werkes 61 und des Wohnhauses um rund S 1.000.000,- einverstanden wäre.⁶²⁶ Zusätzlich müsste jedoch eine Vergütung der Stromverkaufserträge der beiden Werke für den Zeitraum 1. Jänner 1942 bis 10. Februar 1949 erfolgen. Als technischen Konsulenten schlug Dr. Bodart, auf Wunsch von Lester, Dipl. Ing. Josef Lienert⁶²⁷ vor, wobei Pietsch von der NEWAG in die Bewertung Einsicht erhielt. Einige Tage später führte Pietsch mit Lienert ein Gespräch über die Rückstellung des Werks I (Werk 61) und dessen Wert.⁶²⁸ Lienert ermittelte einen Sachwert vom Werk und Wohnhaus mit S 695.000,- und vertrat die Meinung, dass der Nutzungswert höher sein müsste als der Zeitwert, daher sollte der Kaufpreis S 800.000,- betragen. Pietsch errechnete einen Sachzeitwert von S 733.500,- und schlug in seinem Bericht als Verhandlungsbasis S 650.000,-, ohne Berücksichtigung der Erträge, vor. Davon sollten jedoch für die instandgesetzte Ufersicherung beim Werk II (Werk 62) S 40.300,- sowie der Kaufpreis von S 219.357,68 abgezogen werden, wodurch sich die Verhandlungsbasis auf S 390.342,32 reduzieren würde.⁶²⁹

Ende Juli 1950 vereinbarte Dr. Skacel mit Dr. Bodart die verbindliche Rückgabe für das Werk II mit den zugehörigen Grundstücken.⁶³⁰ Mit der Niederschrift vom 31. Juli 1950 wurde, unter Bezug auf das Teilerkenntnis vom 10. Februar 1949 sowie mit Zustimmung des Landeslastverteilers⁶³¹, die Rückgabe des Werks II an die Erben bzw. die Österreichische Keramik A.G. festgelegt und am

⁶²⁴ EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Entscheidung der Rückstellungsoberkommission, 24. März 1950.

⁶²⁵ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Dr. Bodart an Rückstellungskommission, 4. Juli 1950.

⁶²⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-6, Interner Bericht NEWAG, 15. Juli 1950.

⁶²⁷ Dipl. Ing. Josef Lienert war von 30. September 1939 bis 31. Dezember 1943 Vorstand der Gauwerke Niederdonau AG.

⁶²⁸ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-6, Interner Bericht NEWAG, 20. Juli 1950.

⁶²⁹ Anmerkung: Pietsch setzte die RM-Beträge des Kaufvertrages mit S-Beträgen gleich und ignoriert damit sowohl die Währungsreformen 1945 und 1947 sowie dass der gesamte Kaufpreis 1942 dem Deutschen Reich verfallen war.

⁶³⁰ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-6, Niederschrift, 31. Juli 1950.

⁶³¹ 83. Bundesgesetz vom 6. März 1946 über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) ausgegeben am 8. Juni 1946, § 3 (1, 2) § 5 (1, 2).

30. August 1950 übergeben. Weiters wurde protokolliert: „...Die Klärung aller sonstigen mit der Rückstellung noch in Zusammenhang stehenden Details erfolgt zum Zeitpunkt des Gesamtausgleichs.“⁶³² Diese Vereinbarung wurde auch vom Oberlandesgerichtsrat Dr. Deistler, namens der Rückstellungskommission, unterzeichnet. Im September 1950 teilte Dr. Bodart der Kommission mit, dass noch immer keine Ertragsberechnungen vorliegen würden. Bis zum Jahresende 1950 wurden dafür noch zwei Verhandlungen angesetzt, die jedoch trotz Fristsetzungen, Mahnungen und Strafandrohungen für die Nichterbringung der Erträgnisse verschoben wurden.

Hinsichtlich des Werks I und des Wohnhauses erfolgte von Dr. Bodart am 16. Jänner 1951 an die NEWAG das Verkaufsangebot über den Sachwert von S 980.000,- und die Erträge von 1941 bis 1950 mit S 545.000,-, und damit einer Summe von S 1.525.000,-.⁶³³ Bei einer Zustimmung innerhalb von acht Tagen, d.h. bis zum 25. Jänner, und einer Zahlung bis 31. Jänner auf die Sperrkonten Weinberger und Lester, würde man mit einem Gesamtbetrag von S 1.250.000,- einverstanden sein.

Die Rückstellungskommission fasste am 18. Jänner 1951 den Beweisbeschluss und beauftragte einen Sachverständigen zu den Fragen:⁶³⁴

- Wert des entzogenen Unternehmens zu den Terminen 31. Dezember 1937, 13. März 1938, 13. Juni 1941, 31. Juli 1946 (Ende der öffentlichen Verwaltung), 30. August 1950 (Tag der Rückstellung des Werks II)?
- Höhe der Erträgnisse der Antragsgegner während der Zeit des Besitzes beider Werke?
- Höhe der gegen diese Erträgnisse aufrechenbaren Beträge?
- War der Kaufpreis angemessen und bis zu welcher Höhe ist er den Eigentümern zur freien Verfügung gestanden?

Am 28. Februar 1951 sandte Dr. Bodart an die NEWAG einen mit Oberlandesgerichtsrat Dr. Deistler abgestimmten Entwurf eines Rückstellungsvergleichs⁶³⁵, der am 10. März 1951 vor der Rückstellungskommission von beiden Parteien abgeschlossen wurde.⁶³⁶

⁶³² EVN Archiv 88-35-6, Niederschrift, 31. Juli 1950.

⁶³³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-3, Schreiben Dr. Bodart an NEWAG, 16. Jänner 1951.

⁶³⁴ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-1, Mappe Gerichtsakt, Beweisbeschluss der Rückstellungskommission, 18. Jänner 1951.

⁶³⁵ Vgl. dazu EVN Archiv 88-35-3, Schreiben Dr. Bodart an NEWAG, 28. Februar 1951.

⁶³⁶ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 254, Vergleichsausfertigung, 10. März 1951.

1.) Es wird einverständlich festgestellt, dass das im Teilerkenntnis vom 10.II.1949, Nr. 11, erwähnte Elektrizitätswerk II samt den dazugehörigen Grundstücken 383/2 Garten, 21/3 Werk II und 392/11 Wiese, sämtliche der E.Z. 656 der Kat. Gem. Wilhelmsburg mit 30. VIII. 1950 an die Antragssteller zurückgestellt wurde.

2.) Die Antragssteller verzichten auf Geltendmachung des Teilerkenntnisses vom 10. Februar 1949 hinsichtlich des Elektrizitätswerkes I, wogegen sich die Antragsgegnerin bei Exekution verpflichtet, an die Antragsteller je zur Hälfte unter Vorbehalt der devisa-behördlichen Genehmigung der Österreichischen Nationalbank nachstehende Zahlungen zu Händen Dr. Alfons Bodart, Rechtsanwalt, Wien I., Graben 12, zu leisten, wobei sich Dr. Bodart verpflichtet, diese Beträge auf zwei für die Antragstellerin Lisbeth Weinberger und den Antragsteller Franz⁶³⁷ Peter Lester neu zu eröffnende Devisensperrkonten zu erlegen:

- a) aus dem Titel der Abgeltung für das Elektrizitätswerk I samt dazugehörigen Grundstück einen Betrag von S 362.520.04,
- b) an Erträgen für die Zeit vom 1. VII. 1941 bis 31. VII. 1946, sohin für 5 Jahre und 1 Monat einen Pauschalbetrag von S 30.000.- im Jahr, bzw. S 2.500.- pro Monat, daher S 152.500.-,
- c) an Erträgen für die Zeit von 1. VII. 1946 bis zum Abschluss dieses Vergleiches, berechnet zum 28. II. 1951, sohin für 4 Jahre und 7 Monate S 385.000.- zusammen daher den Betrag von S 900.020.04 (in Worten Schilling neuhunderttausendzwanzig 04/100), alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

3.) Hingegen die Antragsteller Zug um Zug gegen Zahlung der zu Punkt 2.) dieses Vergleiches erwähnten Beträge ihre Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die NEWAG, NIEDERÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ob den Liegenschaften, Parzellen ...sämtliche der E.Z. 656 der Kat. Gem. Wilhelmsburg und zur lastenfrenen Abtrennung dieser Parzellen von der E.Z.656 und Errichtung einer neuen Einlage für die NEWAG, NIEDERÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Die Uebergabe der auf den genannten Liegenschaften befindlichen E- Werkes I samt Einrichtung entfällt, da sich dieses im Besitz und Betrieb der NEWAG befindet.⁶³⁸

Mit diesem Vergleich wurden alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien sowie die Verfahrenskosten verglichen. Ergänzend dazu teilte Dr. Bodart der NEWAG Ende März 1951 die Zahlungsmodalitäten mit.⁶³⁹ Jeweils S 450.010,02 waren auf ein Devisensperrkonto von Lisbeth Weinberger und von Frank Peter Lester zur Verfügung des Rechtsanwaltes beim Bankhaus Frankenbush & Co. Wien I., Wipplingerstrasse 11 zu überweisen. Die erforderliche Devisenausfuhr genehmigung wurde bei der Österreichischen Nationalbank angesucht. Vereinbarungsgemäß erhielt Dr. Bodart von der NEWAG für die Durchführung der Restitutionsache das Pauschalhonorar von S 25.850,-.

⁶³⁷ Richtig: Frank Peter Lester.

⁶³⁸ EVN Archiv 254, Vergleichsausfertigung, 10. März 1951.

⁶³⁹ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 88-35-3, Schreiben Dr. Bodart an NEWAG, 27. März 1951.

12. Verstaatlichung in den anderen Bundesländern

Für den Vergleich der Verstaatlichung in Niederösterreich mit den anderen Bundesländern wurden nachstehend die entsprechenden Landesgesellschaften mit ihren strukturellen Gegebenheiten sowie den verschiedenen Vorgangsweisen dargestellt. In den 1920er Jahren entstanden auch in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und Steiermark unter verschiedenen Voraussetzungen und finanziellen Möglichkeiten jeweils Ländergesellschaften, deren Gründung überwiegend auf Initiativen der Landesverwaltungen und auf industriellen Interessen basierten. Von allen Elektrizitätsunternehmen wurde der Ausbau der Wasserkräfte als wesentliche zukünftige Möglichkeit der Stromerzeugung betrachtet. Im Burgenland, mit seinem Mangel an ausbauwürdiger Wasserkraft, kam es zu keiner Gründung einer Ländergesellschaft, die Elektrifizierung in den Ortschaften und der Aufbau von Verteilnetzen wurden durch die STEWEAG und die NEWAG durchgeführt. In der Stadt Wien war die Stromversorgung seit dem Jahr 1914 im städtischen Elektrizitätswerk zusammengefasst, wodurch es auch zu keinen Verstaatlichungsmaßnahmen kam.

Mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz wurden aus den Ländergesellschaften und dem Wiener Elektrizitätswerk die sogenannten Landesgesellschaften, deren Aktien in das Alleineigentum des Landes übergingen. Die weiteren vorgesehenen Verstaatlichungsmaßnahmen der kommunalen und privaten E-Werke wurden jedoch von den einzelnen Gesellschaften, entsprechend ihren bisherigen Strukturen und Aufgabenstellungen, in verschiedenster Form durchgeführt. Das Spektrum reichte von der Übernahme möglichst aller Unternehmen, wie in Niederösterreich und Kärnten durchgeführt, bis zu praktisch keinen Verstaatlichungsvorgängen in Tirol und in der Steiermark. Als letzte Landesgesellschaft entstand für das Burgenland die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (BEWAG) im Jahr 1958/59 mit der „Inbesitznahme der Anlagen“ von der STEWEAG und der NEWAG in diesem Bundesland.

12.1. Vorarlberg

Die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft (VKW) wurde im Jahr 1901 auf Initiative des Textilindustriellen Fritz Schindler in Bregenz gegründet.⁶⁴⁰ In den 1920er Jahren wurden durch den Bau des Kraftwerks Gampadels im Montafon und einer 45 kV- Übertragungs- leitung die übrigen E-Werke und die Verbrauchszentren im Ill- und Rheintal mit dem UW-Wangen der Energieversorgung Schwaben verbunden. Im Jahr 1929 erwarben das Land Vorarlberg, die versorgten Gemeinden und

⁶⁴⁰ Vgl. dazu und im Folgenden Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft, in: Verband der Österreichischen Elektrizitätswerke (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, Jg. 11, Heft 3, (Wien 1958), 119-124 und ÖZE, Jg. 20, Heft 12, (Wien 1967), 697-701.

Industrien die Aktien der VKW von den Schweizer Besitzern. Damit waren 87 Prozent im Landesbesitz, 10 Prozent in industrieller Hand und 3 Prozent im Eigentum von Gemeinden. Durch das 2. Verstaatlichungsgesetz wurde die VKW zur Landesgesellschaft erklärt und übernahm gegen einvernehmlich vereinbarte Entschädigungszahlungen die Aktienanteile der Industrie. In den Jahren 1950 bis 1956 wurden die Versorgungsgebiete der Stadtwerke Bludenz, der Elektrizitätsgenossenschaften im Weißachtal und in Sonntag im Großen Walsertal sowie die Elektroanstalt der Gemeinde Hittisau im Bregenzerwald und das Elektrizitätswerk Schoppernau übernommen, sodass die VKW die öffentliche Stromversorgung im gesamten Landesgebiet abwickelte.

12.2. Tirol

Die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft (TIWAG) wurde im Jahr 1924 von der Stadt Innsbruck und einer Bankengruppe⁶⁴¹ gegründet. Unmittelbar darauf wurde mit dem Bau des Achenseekraftwerkes begonnen, das im Jahr 1927 in Betrieb genommen wurde.⁶⁴² Mit den Städten Innsbruck, Hall und Schwaz wurden in der Zwischenzeit langfristige Lieferverträge abgeschlossen, wobei nur etwa 45 Prozent der erzeugten Energiemenge benötigt wurden. Da die Wiener Elektrizitätswerke kein Interesse an einer Stromabnahme zeigten, wurde mit der Bayernwerk AG im November 1926 ein Stromlieferübereinkommen abgeschlossen, das eine sofortige Erweiterung der maschinellen und elektrischen Anlagen im Kraftwerk Achensee erforderte. Mit der Errichtung einer 110 kV-Leitung vom Kraftwerk über Jenbach – Innsbruck/Wilten und Scharnitz nach Bayern konnten im Oktober 1927 die Stromlieferungen aufgenommen werden. Diese Vereinbarung war einer der ersten zwischenstaatlichen Verträge über einen Verbundbetrieb in Europa.⁶⁴³

Im Jahr 1934 wurden von der TIWAG das Kraftwerk Bösdornau, die 110 kV-Leitung als Verbindung zum Achenseewerk sowie die gesamten Hochspannungs- und Niederspannungsanlagen der örtlichen Versorgung von den Zillertaler Kraftwerken AG erworben. Bis zum Jahr 1938 wurden in Tirol neben der TIWAG 163 E-Werke, meistens mit eigenen Wasserkraftwerken, die sowohl in kommunalem und genossenschaftlichem als auch industriellem Besitz waren, gebaut. Insbesondere mit den kommunalen und genossenschaftlichen Unternehmen wurden wechselseitige

⁶⁴¹ Allgemeine Österreichische Bodenkreditanstalt, Niederösterreichische Escomptegesellschaft, Creditanstalt für Handel und Gewerbe (alle in Wien), Tiroler Landesbank AG in Innsbruck, Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich.

⁶⁴² Vgl. dazu und im Folgenden Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft, in: Verband der Österreichischen Elektrizitätswerke (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, Jg. 11, Heft 3, (Wien 1958), 111-118 und ÖZE, Jg. 20, Heft 12, (Wien 1967), 691-696.

⁶⁴³ Vgl. dazu Manfred Pohl, Das Bayernwerk, (München 1996), 203-206.

Stromliefervereinbarungen getroffen, welche die Basis für den Verbundbetrieb innerhalb Tirols darstellten.

Durch den steigenden Energiebedarf nach 1938 wurde die Erweiterung des Kraftwerks Bösdornau sowie der Neubau des Gerloskraftwerkes und des Innkraftwerkes Kirchbichl beschlossen. Bis Ende 1944 wurde auch der Ausbau des 110 kV- und des 25 kV-Netzes sowie von Ortsnetzen in ländlichen Gebieten, entsprechend der steigenden Nachfrage nach elektrischer Energie, weitergeführt. Für die TIWAG kam es zu einem Eigentümerwechsel, die Vereinigte Industrie Unternehmungen Aktiengesellschaft (VIAG) übernahm durch ihre Tochtergesellschaft AEW bis Kriegsende 98,2 Prozent des Grundkapitals. Mit der Inbetriebnahme des Gerloskraftwerkes im Jahr 1946 verfügte die TIWAG über vier Großkraftwerke mit einer Gesamtleistung von 184 MW sowie zehn Kleinkraftwerken mit einer Gesamtleistung von 4 MW.

Nach der Bestimmung des 2. Verstaatlichungsgesetzes sollte die Übergabe der Kraftwerke Gerlos und Bösdornau an die Verbundgesellschaft erfolgen, die jedoch durch den Einspruch der französischen Besatzungsmacht bis Anfang 1953 verhindert wurde. Mit der Verbundgesellschaft einigte sich die TIWAG im Jahr 1953 über die Übertragung des Kraftwerke Gerlos und Bösdornau an die neugegründete Sondergesellschaft Tauernkraftwerke AG, wodurch auch das Zillertal als ihr alleiniges Interessensgebiet für Kraftwerksbauten festgelegt wurde. Die Aufteilung der übrigen Gebiete Tirols verblieb wie bisher Landessache. Die im Gesetz vorgesehene Verstaatlichung von Unternehmen, die für die öffentliche Energieversorgung tätig waren, führte zu massivem Widerstand in den betroffenen Gemeinden.⁶⁴⁴ Nach eingehender Diskussion im Tiroler Landtag wurde der TIWAG gemäß § 7 (2) die Möglichkeit gegeben, die Ausnahme aus energiewirtschaftlichen Gründen von der Verstaatlichung zu beantragen. Nach 1948 wurden nur die E-Werke der Stadt Lienz sowie einige kleinere Werke in Nordtirol übernommen. Weitere 38 Elektrizitätsbetriebe sind bis heute in Tirol tätig.

Die Vorgangsweise der „Nichtverstaatlichung“ öffentlicher E-Versorgungsunternehmen durch die TIWAG bzw. durch die STEWEAG erfolgte aus den gleichen Interessenslagen. Beide Unternehmen waren in der günstigen Ausgangslage, genügend Ressourcen von Wasserkraften in ihren Bundesländern vorzufinden. Beide forcierten sofort nach ihrer Gründung den Bau von Kraftwerken

⁶⁴⁴ Vgl. dazu und im Folgenden Fridolin Zanon, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung, (Innsbruck 1996), 1-5.

und Übertragungsleitungen zur Errichtung eines Verbundbetriebes im eigenen Bundesland und mit anderen Ländern sowie zur Lieferung an E-Unternehmen in den Städten und Gemeinden.

12.3. Salzburg

Auch in diesem Bundesland war die Stern & Hafferl AG seit Anfang des 20. Jahrhunderts mit der Errichtung von Wasserkraftwerken an der Großarler Ache tätig und versorgte die nordöstlich von St. Johann im Pongau gelegenen Gebiete mit elektrischer Energie.⁶⁴⁵ Auf Initiative der Salzburger Landesregierung wurde 1920 die Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft (SAFE) gegründet, der jedoch nur die Versorgung des Pinzgaus und Teilen des Pongaus verblieb. Die Aktionäre waren zu 50 Prozent das Land, der Rest war im Besitz von Gemeinden, Privaten und der Württembergischen Elektrizitäts-AG (WEAG). Als Basis für die Stromerzeugung wurde das Bärenwerk im Fuscher Tal errichtet.

Die wirtschaftliche Situation am Ende der 1920er Jahre führte zur Vergrößerung des SAFE-Gebietes durch die 1931 erfolgte Übernahme des Murfallwerkes und des Versorgungsgebietes Lungau der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Lungauer Elektrizitäts-AG. Eine weitere Gebietsvergrößerung war nicht mehr möglich, da die Stadt Salzburg und ihr Umland vom städtischen Elektrizitätswerk, der Flachgau, der Tennengau und Teile des Pongaus von der ÖKA (vormals Stern & Hafferl) versorgt wurden. Dadurch waren im Land Salzburg, neben zahlreichen kleineren E-Werken, drei große voneinander unabhängige Energieversorger mit eigenen Kraftwerksanlagen tätig. In der NS-Zeit veränderten sich auch die Beteiligungsverhältnisse bei der SAFE, durch Ausscheiden der Aktionäre der WEAG und der Beteiligung der AEW mit 26,1 Prozent. Mit Betriebsführungsverträgen versuchte die SAFE mit gemeindeeigenen E-Werken eine technische Vereinheitlichung der Energieversorgung und einen betrieblichen Stromverbund zu realisieren. Nur mit wenigen Unternehmen konnten diese Verträge nach 1945 verlängert werden, da die größeren Betriebe mit eigenen Kraftwerken wieder selbstständig agierten. Erst mit Inkrafttreten des 2. Verstaatlichungsgesetzes im Mai 1947 ergaben sich für die SAFE als gesetzlich bestimmter Energieversorger für das gesamte Bundesland Salzburg wesentliche Veränderungen. Um diese Funktion abzusichern, wurden mit der Verbundgesellschaft, der Oberösterreichischen Kraftwerke Aktiengesellschaft (OKA) und dem Elektrizitätswerk der Stadt Salzburg einzeln Stromliefervereinbarungen abgeschlossen und dadurch das gegenseitige Verhältnis der vier Partner neu geregelt. Der nächste Schritt war die nach dem Gesetz vorgesehene Übernahme von

⁶⁴⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft, in: Verband der Österreichischen Elektrizitätswerke (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, Jg. 11, Heft 3, (Wien 1958), 89-96 und ÖZE, Jg. 20, Heft 12, (Wien 1967), 679-684.

elektrischen Anlagen anderer Energieversorgungsunternehmen im Bundesland Salzburg. Damit brachte die OKA ihre Salzburger Anlagen als Sacheinlage in das Unternehmen gegen eine 36-prozentige Beteiligung am Aktienkapital als Entschädigung ein. Die weiteren Aktien waren im Besitz des Landes. Die Übernahme der kommunalen Elektrizitätsanlagen sowie der zahlreichen Lichtgenossenschaften erfolgte im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung und Zahlung einer Entschädigung, wodurch sich für die SAFE zusätzliche finanzielle Aufwendungen ergaben. Aus diesem Grund wurde auch auf die Übernahme von einigen Elektrizitätsunternehmen mit eigenen Kraftwerken und größeren Versorgungsgebieten verzichtet.

12.4. Oberösterreich

Die Anfänge der Elektrizitätswirtschaft waren durch zwei Gesellschaften, die Elektrizitätswerke Stern & Hafferl AG und die Oberösterreichischen Wasserkraft und Elektrizitäts AG, geprägt.⁶⁴⁶ Mit dem Bau eines Dampfkraftwerkes in St. Wolfgang und in Gmunden im Jahr 1894 sowie 1901 des Wasserkraftwerks Traunfall setzte die Firma Stern & Hafferl frühzeitig Maßstäbe in der Stromerzeugung. Um die Finanzierung der kapitalintensiven Errichtung von Kraftwerken und Verteilanlagen zu sichern, wurde 1905 die Stern & Hafferl Aktiengesellschaft gegründet. Bis zum Jahr 1925 wurden elf Wasserkraftwerke und ein Dampfkraftwerk in Timmelkam sowie ein umfassendes Verteilnetz zur Energieversorgung von 80 Orten in Oberösterreich, Salzburg (Flachgau, Tennengau und Teile des Pongaus) und der Steiermark errichtet.

Im Jahr 1920 kam es zur Bildung der Oberösterreichischen Wasserkraft und Elektrizitäts AG (OWEAG) verbunden mit der Bewilligung zur Nutzung der Wasserkraft an der Enns zwischen den Städten Enns und Steyr. Mit der Inbetriebnahme des Wasserkraftwerkes Partenstein im Jahr 1924 (mit einer Leistung von 29,5 MW war es die erste Großwasserkraftanlage Österreichs) sowie dem Bau der 110 kV-Leitung von Partenstein – Wegscheid – Gresten nach Wien Jedlersdorf wurden vertraglich vereinbarte Stromlieferungen mit den Wiener Elektrizitätswerken aufgenommen. Der entscheidende Schritt zu einem großen Energieversorger in Oberösterreich und Salzburg war die Fusion im Jahr 1929 der Gesellschaften Stern & Hafferl und OWEAG zur Österreichischen Kraftwerke Aktiengesellschaft (ÖKA). Trotz der wirtschaftlichen Depression und der finanziellen Schwierigkeiten in den 1930er Jahren wurde am Ausbau des Verbundbetriebes mit 21 E-Werken innerhalb und außerhalb von Oberösterreich festgehalten. Der Konsumrückgang einzelner Wirtschaftszweige konnte durch Stromlieferungen an Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalte

⁶⁴⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft, in: Verband der Österreichischen Elektrizitätswerke (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, Jg. 11, Heft 3, (Wien 1958), 81-88 und ÖZE, Jg. 20, Heft 12, (Wien 1967), 673-678.

kompensiert werden. Neben der ÖKA sind bis 1938 in Oberösterreich 159 E-Werke im privaten und kommunalen Besitz mit zahlreichen eigenen Erzeugungsanlagen entstanden.

Mit der Übernahme der Aktienanteile der Stadt Linz und der Creditanstalt Bankverein Wien im Jahr 1938 durch die AEW wurden zusätzliche Anforderungen an die Gesellschaft gestellt. An der Enns wurde mit dem Bau der Kraftwerke Staming, Mühlraging und Großraming 1941/42 begonnen, die Fertigstellung erfolgte jedoch erst in den Jahren 1946 bis 1950. Durch die Forderung der Rüstungsindustrie einer möglichst rasch verfügbaren elektrischen Energie wurde das Wärmekraftwerk Timmelkam erweitert. Eine weitere Aufgabe war die Übernahme und Zusammenfassung von einzelnen E-Werken, die unter dem Begriff der „Flurbereinigung“ erfolgen sollte. (1940 wurden von der ÖKA noch 505 selbstständige Gesellschaften von Gemeinden und Lichtgenossenschaften mit elektrischer Energie versorgt.) 1941 wurde die Firmenbezeichnung in „Kraftwerke Oberdonau A.G.“ geändert und das Grundkapital erhöht, wodurch der AEW- Anteil 25,4 Prozent betrug.

Auf Grund des 2. Verstaatlichungsgesetzes erfolgte die Umbenennung auf „Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft“ (OKA) als Landesgesellschaft für Oberösterreich sowie die Abtretung der im Bau befindlichen Ennskraftwerke Staning, Mühlraging und Großraming an die neugegründete Sondergesellschaft „Ennskraftwerke AG“ (EKW). Damit war zukünftig kein Kraftwerksbau an der Enns durch die OKA mehr möglich. Weiters musste die 110 kV-Leitung Arthurwerk (bei St. Johann im Pongau) – Timmelkam – Wegscheid der Verbundgesellschaft übereignet werden. Zusätzlich hatte die OKA ihre außerhalb Oberösterreich liegenden Gebiets- und Netzteile gegen Entschädigung abzutreten. Im Zuge der im Gesetz vorgesehen Übernahme von Elektrizitätswerken der öffentlichen Versorgung wurden bis 1964 74 Genossenschaften sowie die E-Werke von Vöcklabruck, Schärding, Antiesenhofen und Steyr übernommen.

12.5. Kärnten

Die 1923 gegründete „Kärntner Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft“ (KÄWAG) mit einer Aktienmehrheit der Stadt Klagenfurt war ursprünglich nur für die Energieerzeugung vorgesehen und errichtete 1925 das Forstsee-Speicherkraftwerk am Wörthersee.⁶⁴⁷ Bis zum Jahr 1938 entstanden insgesamt 115 E-Werke, die in kommerziellem, industriellem oder gewerblichem Besitz waren. 1939 erfolgte die Namensänderung auf „Kärntner Elektrizitäts- Aktiengesellschaft (KELAG)

⁶⁴⁷ Vgl. dazu und im Folgenden Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft, in: Verband der Österreichischen Elektrizitätswerke (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, Jg. 11, Heft 3, (Wien 1958), 65-70 und ÖZE, Jg. 20, Heft 12, (Wien 1967) 661-666.

und eine Aktienbeteiligung der Alpen-Elektrowerke AG (AEW) in der Höhe von 34,5 Prozent. Am Aufgabenumfang des Unternehmens veränderte sich bis 1947 relativ wenig, das Kraftwerk Lieserbrücke wurde erworben und ein Verbundnetz mit 30 kommunalen E-Werken und industriellen Eigenanlagen betrieben. Erst mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz sah sich die KELAG legitimiert, als Stromversorgungsunternehmen für Kärnten aktive Übernahmepolitik zu betreiben. In der ersten Etappe wurden die E-Werke von Villach, St. Veit an der Glan, Wolfsberg, Spittal an der Drau und Feldkirchen sowie die Überlandgebiete der Stadtwerke Klagenfurt gegen Entschädigung übernommen. In der zweiten Etappe wurde bis 1957 die Übernahme von weiteren 20 kommunalen, 79 genossenschaftlichen und 48 in Privatbesitz befindlichen Elektrizitätsunternehmen durchgeführt.

Wie die NEWAG betrachtete auch die KELAG die Aufgabenstellung des Gesetzes in der Zusammenfassung aller im Land vorhandenen E-Werke zu einem technisch einheitlichen Versorgungssystem als Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Netz- und Energieanlagen sowie die Durchführung der Rest- bzw. Vollelektrifizierung in den ländlichen Gebieten.

12.6. Steiermark

Die E-Wirtschaft war nach 1918 landesweit durch die Ausbaumöglichkeiten der vorhandenen Wasserkräfte geprägt. Bis zum Jahr 1939 entstanden in der Steiermark in 212 Orten insgesamt 281 E-Werke, wobei davon rund 200 Betreiber den erzeugten Strom für den Eigenbedarf ihrer Mühlen, Sägewerke und Industrieunternehmen nützten. Die 1921 gegründete Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts A.G. (STEWEAG)⁶⁴⁸ setzte von Beginn an ihre Aktivitäten in die Errichtung von Laufkraftwerken an der Enns und Mur sowie in den Bau von Speicherkraftwerken. Mit dem Abschluss von Stromlieferverträgen sowohl mit der Industrie als auch mit privaten und kommunalen E-Werken entwickelte sich das Unternehmen zum Stromversorger der Wiederverkäufer. Die Aufgabe der Endversorgung der Konsumenten verblieb bei den rund 60 kommunalen und genossenschaftlichen E-Werken.

Auch nach 1945 wurde die Unternehmenspolitik, mit der primären Stromerzeugung und Verteilung über das eigene 60- und 110 kV-Leitungsnetz an die Wiederverkäufer fortgesetzt.

Mit der Errichtung der 110 kV-Leitung vom Kraftwerk Arnstein nach Graz - Bruck an der Mur - Müzzzuschlag und Ternitz durch die STEWEAG sowie der Fortsetzung des Leitungsbaus bis zum Umspannwerk Wien Süd durch die Wiener Elektrizitätswerke (WEW) für Stromlieferungen nach

⁶⁴⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, Jg. 24, Heft 4, 50 Jahre STEWEAG, (Wien 1971).

Wien wurden in den 1920er Jahren Pionierleistungen eines Verbundbetriebes über die Landesgrenzen hinweg geschaffen.

Mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz wurde die STEWEAG zum Landesversorgungs- unternehmen und das Land Steiermark zum Alleinaktionär. Negativ für das Unternehmen war die im Gesetz vorgesehene Abtretung des Kohlekraftwerks Voitsberg an die neu gegründete Österreichischen Draukraftwerke AG (ÖDK). Weiters musste die 110 kV-Leitung Hessenburg - Bruck an der Mur – Mürzzuschlag - Ternitz mit den Umspannwerken in Mürzzuschlag und Ternitz an die Verbundgesellschaft abgegeben werden. Durch die Zuständigkeit für die gesamte steirische Landesversorgung mit elektrischer Energie musste der Ausbau von Kraftwerken sowie des Hochspannungsnetzes und der Umspannwerke verstärkt durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Übernahmemöglichkeit der für die öffentliche Stromversorgung zuständigen E-Werke in den einzelnen Gemeinde agierte die STEWEAG sehr zurückhaltend und hatte damit einen völlig konträren Standpunkt zur Verstaatlichung als die NEWAG. Die Begründung lag bei den Ablösebeträgen von zu übernehmenden Anlagen, wodurch die Finanzierungsmöglichkeiten für Kraftwerke und Netzanlagen deutlich eingeschränkt wurden. Bis zum Jahr 1960 wurden nur die E-Werke in Feldbach, Ilz, Lamberg, Burgau, St. Gallen sowie Eisenerz und Radmer mit einvernehmlich festgelegten Entschädigungszahlungen übernommen. Die STEWEAG betrachtete die zahlreichen steirischen Elektrizitätsunternehmen primär als ihre Stromkunden, sodass es praktisch zu keiner Umsetzung des 2. Verstaatlichungsgesetzes kam. Der steirische Landeshauptmann Josef Krainer sen.⁶⁴⁹ unterstützte diese Auffassung und vertrat den Standpunkt, „...nur dann einen Verstaatlichungsbescheid zu unterschreiben, wenn ihm gleichzeitig mit dem Antrag auch die einvernehmliche Lösung der Entschädigungsfrage hinsichtlich Höhe und Art der Abstattung auf dem Tisch gelegt wird.“⁶⁵⁰

Die 1902 gegründete Steiermärkische Elektrizitäts AG⁶⁵¹ (STEG) führte die Elektrizitätsversorgung im Gebiet von Frohnleiten bis zur Grenze nach Slowenien⁶⁵² und von Stainz bis Radkersburg durch und war damit das zweitgrößte Elektrizitätsunternehmen nach der STEWEAG. Die Energieaufbringung erfolgte durch eigene Kraftwerke an der Mur (Lebring, Peggau, Weinzödl ab 1982, Rabenstein ab 1987) sowie durch Stromlieferungen der STEWEAG. Durch

⁶⁴⁹ Josef Krainer sen. (1903 – 1971) war vom 6. Juli 1948 bis 28. November 1971 Landeshauptmann.

⁶⁵⁰ Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE Jg. 24, Heft 4, 50 Jahre STEWEAG, (Wien 1971), 174.

⁶⁵¹ Vgl. dazu und im Folgenden 100 Jahre STEG 1902-2002, (Graz undatiert).

⁶⁵² Bis 1918 war das Versorgungsgebiet bis zur südlichen Grenze des Kronlandes Steiermark.

Kostenbeteiligungen an den Kraftwerksbauten des Landesversorgungsunternehmens sicherte man sich entsprechende Strombezugsrechte.

Durch das 2. Verstaatlichungsgesetz war die STEG mit der vorgesehenen Übernahme durch die STEWEAG am stärksten betroffen. Hauptaktionär mit mehr als 90 Prozent am Stammkapital der STEG war die Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft, die zusätzlich für die Investitionen eine Anleihe in der Höhe von sechs Millionen Schweizer Franken zur Verfügung gestellt hatte. Nach langwierigen Verhandlungen der STEG mit den jeweiligen Bundes- und Landesstellen kam man gemeinsam zur Auffassung, dass aus energiewirtschaftlichen Gründen eine Ausnahme von der Verstaatlichung zulässig wäre, die jedoch mit der STEWEAG als Landesunternehmen abgeklärt werden musste. Trotz mehrerer Lösungsvorschläge von Beteiligungsmodellen der STEWEAG an der STEG konnte man sich bis zum Jahresende 1960 nicht einigen. Auch in diesem Fall übernahm Josef Krainer sen. die Entscheidung. Er forderte eine privatrechtliche Einigung der STEWEAG mit den Eigentümern der STEG als Voraussetzung für die Übereignungsanträge. Da diese Einigung nicht zustande kam, erließ der Landeshauptmann am 21. Februar 1961 den Bescheid, dass die STEG von der Verstaatlichung auszunehmen wäre. Damit war für die Schweizer Aktionäre der weitere Weg für einen Ausbau der elektrischen Anlagen gesichert.

12.7. Burgenland

Die Ausgangsbasis für die Elektrizitätswirtschaft im Jahr 1945 war die in der NS-Zeit durchgeführte Auflösung des Burgenlandes und die Zuordnung der Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf zum Gau Niederdonau sowie der Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf an die Steiermark.⁶⁵³ In geografisch gleicher Form wurde die Zuständigkeit für die Elektrizitätsversorgung im Norden den Gauwerken Niederdonau und im Süden der STEWEAG übertragen. Damit entstanden zwei betrieblich getrennte Versorgungsgebiete, in denen die jeweiligen Unternehmen die Elektrifizierung sowohl während der NS-Zeit als auch nach 1945 weiter führten. Bis 1953 konnten die Elektrifizierungsarbeiten in den geschlossenen Ortsgebieten im Wesentlichen fertig gestellt werden, danach erfolgte der Anschluss von Streusiedlungen und Einzelgehöften, sodass 1958 die Vollelektrifizierung erreicht wurde. Beide Gesellschaften errichteten in dieser Zeit die notwendigen 60 kV- und 20 kV- Leitungen mit den Umspannwerken und Trafostationen sowie den Ortsnetzen in den Gemeinden. Die Energieaufbringung für die beiden

⁶⁵³ Vgl. dazu und im Folgenden Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, 20. Jg. Heft 12, Burgenländische Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft, (Wien 1967), 655-660.

Stromnetze erfolgte mangels wirtschaftlicher Erzeugungsmöglichkeiten im Burgenland durch die beiden Elektrizitätsunternehmen.

Mit dem 1947 erlassenen 2. Verstaatlichungsgesetz wurden die Landesgesellschaften und ihre Aufgaben in den einzelnen Bundesländer festgelegt. Nachdem zu diesem Zeitpunkt noch keine Landesgesellschaft für das Burgenland benannt und errichtet war, verblieb die Versorgungsaufgabe bei der NEWAG und der STEWEAG⁶⁵⁴. In den Anfängen der 1950er Jahre versuchte die burgenländische Landesregierung mit den beiden Unternehmen eine einvernehmliche Übergabe der elektrischen Anlagen zu erreichen, die jedoch an den jeweiligen finanziellen Vorstellungen scheiterten.⁶⁵⁵ Mit der Neuwahl des Landtages im Jahr 1956 wurde beschlossen, alle Aktivitäten, die zur Gründung einer eigenen Landesgesellschaft führen, zu unterstützen. Im Juni 1958 erfolgte der Gründungsbeschluss und die Konstituierung der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG).

Der nächste Schritt war die Ausstellung des Verstaatlichungsbescheides vom Freitag, den 27. Februar 1959, durch den Landeshauptmann Johann Wagner, der am Samstag den 28. Februar 1959, der NEWAG und der STEWEAG zugestellt wurde. Mit diesem Bescheid wurde die Tätigkeit der beiden Unternehmen im Burgenland mit 28. Februar 1959 für beendet erklärt. Praktisch zur gleichen Zeit wurde eine „überfallsartige Inbesitznahme“ der elektrischen Anlagen der NEWAG und der STEWEAG durchgeführt und die gesamte Belegschaft in die BEWAG aufgenommen. Diese Vorgangsweise führte zu massiven Verstimmungen und in der Folge zu intensiven Auseinandersetzungen zwischen den handelnden Parteien über die Rechtmäßigkeit sowie juristischen Inhalte der nachfolgenden, jeweiligen gegnerischen Bescheide und Einsprüche.

Im Jahr 1963 unterzog der Verfassungsgerichtshof (VfGH) das burgenländische Landesgesetz vom 15. September 1959 über die Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland einer Prüfung.⁶⁵⁶ Mit dem Erkenntnis des VfGH vom 16. Oktober 1963 wurde die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für Verstaatlichungsmaßnahmen nach dem Bundesverfassungsgesetz abgelehnt. Der § 2 Absatz 2 des Gesetzes „...werden ihr zum gleichen Zeitpunkt die der NEWAG und STEWAEG gehörenden im Burgenland gelegenen... Anlagen zur

⁶⁵⁴ Vgl. dazu und im Folgenden Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, 24. Jg. Heft 4, 50 Jahre STEWEAG, (Wien 1971), 180,181.

⁶⁵⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Johann Vegh, Liebe, Energie und Visionen, 50 Jahre BEWAG, (Eisenstadt 2008), 87-93.

⁶⁵⁶ Vgl. dazu und im Folgenden Susanne Medek, Von der NEWAG/NIOGAS zur EVN, Vom 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 bis zur Novellierung 1987, (Dissertation WU Wien 1989), 146-153.

Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie, ins Eigentum übertragen.“⁶⁵⁷ wurde als verfassungswidrig aufgehoben. Erst im Jahr 1964 wurde mit dem 43. Bundesgesetz⁶⁵⁸, einer Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz, eine verfassungsrechtlich eindeutige Stellung der BEWAG Gründung geschaffen. Die Entschädigungvergleiche konnten mit der STEWEAG im Februar 1966 und mit der NEWAG im April 1967 unterzeichnet werden.

12.8. Wien

Mit der Gründung des stadteigenen E-Werkes (Gemeinde Wien – Städtisches Elektrizitätswerk)⁶⁵⁹ im Jahr 1900 und der nachfolgenden Errichtung eines kalorischen Kraftwerks in Simmering sowie eines Kabelnetzes mit Umspannwerken in den Bezirken Landstraße, Leopoldstadt, Mariahilf, Rudolfsheim und Währing nahm man, neben drei bereits vorhandenen Elektrizitätsgesellschaften⁶⁶⁰, an der Elektrifizierung der Stadt teil. Im Zuge der Kommunalisierung dieser privaten Gesellschaften, der W.E.G. im Jahr 1907, der I.E.G. 1908 und der A.Ö.E.G. im Jahr 1914, wurde die Stromversorgung für Wien im städtischen Unternehmen vereint. Mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz wurden die Wiener Elektrizitätswerke Landesgesellschaft für Wien. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden keine weiteren Elektrizitätsgesellschaften im Versorgungsgebiet errichtet, sodass auch keine Verstaatlichungsvorgänge erfolgten.

⁶⁵⁷ 20. Gesetz vom 15. September 1959 über die Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland.

⁶⁵⁸ 43. Bundesgesetz vom 19. Feber 1964, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird, ausgegeben am 26. März 1964.

⁶⁵⁹ Vgl. dazu und im Folgenden Rudolf Zeiller, 90 Jahre Wiener Elektrizitätswerke, (Wien 1990).

⁶⁶⁰ Wiener Elektrizitätsgesellschaft (W.E.G.), gegründet 1887, Allgemeine Österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft (A.Ö.E.G.), gegründet 1889, Internationale Elektrizitätsgesellschaft (I.E.G.), gegründet 1889.

13. Analysen und Zusammenfassung

Forschungsergebnisse

Mit der Strukturierung und der systematischen Aufarbeitung aller Übernahmevorgänge von Elektrizitätsunternehmen während der NS-Ära bzw. nach 1945, insbesondere im Rahmen der Verstaatlichungen, konnten die Forschungsfragen beantwortet werden sowie weitere Forschungsergebnisse erzielt werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Fragen nochmals gemeinsam mit dem Ergebnis angeführt.

- Welche Ziele sollten mit der Eingliederung von Elektrizitätswerken in die Gauwerke Niederdonau erreicht werden?
- Wie war der Ablauf dieser Vorgänge?
- Gab es Widerstand gegen die Übergabe seitens der Werksbesitzer?

Das generelle Ziel des Reichsstatthalters war ursprünglich die Zusammenfassung aller kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Elektrizitätswerke in die Gauwerke Niederdonau. Damit sollte ein einheitlicher technischer Standard sowohl bei den Anlagen und Leitungsnetzen als auch für den Verbraucher erzielt werden. In mehreren Fällen war dieser Standard Wechselstrom 220V bzw. Drehstrom 3x380V/220V bereits vorhanden⁶⁶¹. In weiterer Folge waren einheitliche Tarife und die Vollelektrifizierung des Landes geplant. Bereits Ende 1938 wurde das Ziel auf die kommunalen Betriebe reduziert, wobei insbesondere E-Werke mit eigenen Wasserkraftanlagen eingegliedert werden sollten.

Bei den ersten Verhandlungen mit den Gemeinden zeigten sich die Widerstände gegen einen Verkauf, der mit dem Verzicht einer Einflussnahme auf die örtliche Energiepolitik verbunden war. Mit einem Beteiligungsmodell, das entsprechend dem Anlagenwert (Zeitwert) und der Ertragslage des kommunalen Elektrizitätswerkes einen Aktienanteil für die Gemeinde an den Gauwerken ergab, sollte ihre Einflussnahme gesichert werden. Damit konnte von 24 Gemeinden die Zustimmung zur Übergabe ihrer Werke erreicht werden, bei weiteren 17 E-Werken, meist kleinerer Dimension, erfolgte die Übernahme weiterhin durch Kauf der elektrischen Anlagen. Im Oktober 1939 erfolgte die Neuziehung der Grenzen von Niederdonau und Mähren, wodurch es zu einer Eingliederung des Elektrizitätswerks Znaim (Znojmo) mit seinen zwei Wasserkraftwerken gegen eine Aktienbeteiligung für die Stadt kam. Von den Westmährischen Elektrizitätswerken Brünn wurde das

⁶⁶¹ Stand 2015 Drehstrom 3x400/230 V.

Speicherkraftwerk Frain (Vranov) an der Thaya erworben und durch einen dritten Maschinensatz erweitert. Damit wurde die Erzeugungsleistung von Wasserkraftwerken der Gauwerke wesentlich erhöht.

Bei den Verhandlungen mit den Gauwerken wurde von den meisten Gemeindevertretern massive Kritik an den Bewertungsergebnissen und den ermittelten Aktienanteilen durch die Wirtschaftsberatung erhoben. Die Vertreter der Kommunen konnten jedoch bei den Verhandlungen der Übernahmeverträge durch sachbezogene Argumente, in Einzelfällen auch durch politische Interventionen bei den NSDAP- Kreisleitern, den Landräten oder auch direkt beim Reichsstatthalter ein zusätzliches finanzielles Entgegenkommen durch die Gauwerke erreichen und damit akzeptable Kompromisse für die Zustimmung zur Übergabe ihrer Anlagen erzielen. Mit den Verträgen wurden von den Gauwerken auch unternehmensbezogene Forderungen, Verbindlichkeiten, Darlehensschulden etc. der Elektrizitätsunternehmen übernommen. Durch die vorgegebenen Richtlinien erfolgte die Übergabe der Unternehmen in gleichartiger Form und unterschied sich nur durch die Werthöhe der einzelnen Aktienanteile der Städte und Gemeinden. Ob diese Beteiligungsform in der unternehmerischen Praxis eine Bedeutung hatte, war nicht feststellbar.

Erfolgreichen Widerstand gegen die Eingliederung in die Gauwerke leisteten die fünf großen Genossenschaften ELGUM, ELLGESS, HEG, MEG und ZEG im Wald- und Weinviertel, die rund 11.000 Haushalte in 127 Orten versorgten. Sowohl der Reichsverband deutscher Genossenschaften in Berlin als auch der Generalbevollmächtigte für die Energiewirtschaft unterstützten voll die Selbstständigkeit der Genossenschaften gegenüber den Gauwerken. Ebenso konnten die E-Werke der Stadt Amstetten sowie von der Gemeinde Ybbsitz ihre Übernahme abwehren. Die Argumentation der Gemeinden und der Genossenschaften gegen die Übergabe ihrer Anlagen waren sowohl von emotionaler Art „das von den Vätern Geschaffene gibt man nicht her“ als auch von kommerzieller Bedeutung, da die Einnahmen aus dem Stromverkauf sowohl für Elektrifizierungsvorhaben als auch für andere kommunale oder soziale Investitionen verwendet wurden. Die gleichen Argumente wurden auch bei den Verstaatlichungsverhandlungen nach 1947 von den betroffenen Besitzern verwendet.

- Welche Bedeutung hatten die Übernahmen in der Zeit der Gauwerke für die weitere Vorgangsweise der NEWAG nach 1945?

Die Ausgangssituation für die NEWAG war nach 1945 durch die Kriegszerstörungen ihrer Anlagen, den Energienotstand sowie die Notwendigkeit der Weiterführung des Unternehmens geprägt. Bereits im April 1945 wurden Viktor Müllner, Ing. Julius Handler (als einziger, nicht geflüchteter Vorstand der Gauwerke) und Ing. Anton Ofenböck von der provisorischen Regierung Renner durch Staatssekretär Oskar Helmer mit der kommissarischen Führung des Unternehmens beauftragt. Neben der Bestandaufnahme der technischen und finanziellen Situation des Unternehmens wurde sowohl von Ing. Julius Handler als auch von Dr. Fritz Skacel (Wirtschafts- und Rechtsberater von Müllner) die weitere Fortsetzung der zuletzt von den Gauwerken durchgeführte Übernahmepolitik vorgeschlagen und jegliche Rückstellungen von Anlagen an die früheren Eigentümer abgelehnt. Zusätzlich sollte eventuell mit einem Landesgesetz die Übernahme aller Stromversorgungsunternehmen von Niederösterreich durch die NEWAG festgelegt werden. Beide betonten in ihren Stellungnahmen, dass mit den zwischen 1938 und 1944 durchgeführten Übernahmen von Elektrizitätsanlagen und ihren Einbindungen ins Stromnetz die Basis für eine landesweite Energieversorgung geschaffen wurde. Daher sollte diese Vorgangsweise durch die wiederentstandene NEWAG weiter forciert werden, um auch einen planmäßigen landesweiten Ausbau von Kraftwerken und Stromverteilungsanlagen für die notwendigen weiteren Elektrifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Diese vorgeschlagenen Argumente für die Fortsetzung der Übernahmen weiterer E-Werke und Lichtgemeinschaften wurden noch 1945 vom Vorstand und Aufsichtsrat als Unternehmenspolitik beschlossen und in den folgenden Jahren konsequent fortgesetzt. Mit dieser Entscheidung, die auch politisch in Niederösterreich voll unterstützt wurde, war der Weg der NEWAG zu einem landesweiten Elektrizitätsversorger und damit zur Vollelektrifizierung gegeben. Mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz von 1947 wurde diese Vorgangsweise nur mehr rechtlich bestätigt.

- Welchen Einfluss hatte die NEWAG in der Entstehungsphase des 2. Verstaatlichungsgesetzes auf politischer Ebene und welche Bedeutung hatte ihre Mitarbeit?

Die von der NEWAG beschlossene Übernahmepolitik war auch die Basis für Vorschläge und Stellungnahmen zu den Entwürfen eines Verstaatlichungsgesetzes für die Elektrizitätswirtschaft. Als Aufsichtsratsvorsitzender der NEWAG und Abgeordneter der ÖVP zum Nationalrat vertrat Viktor Müllner diese Vorgangsweise sowohl bei den Gesprächen im Ausschuss für Elektrizitätswirtschaft als auch gegenüber den anderen Landesgesellschaften, gleichzeitig war er für diese Unternehmen auch Ansprechpartner. Entsprechend der verschiedenen Entwicklungen der einzelnen

Landesgesellschaften wurde die Übernahme oder Nichtübernahme von kommunalen E-Werken auch unterschiedlich betrachtet. Einigkeit bestand über die Beibehaltung der bisherigen Aufgaben der einzelnen Landesgesellschaften. Trotz mehrfacher Versuche kam es bis Februar 1947 zu keinem gemeinsamen Textvorschlag für die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft.

Erst nach Initiativanträgen der beiden Großparteien im Nationalrat kam es zur Bildung eines Unterausschusses, der einen gemeinsamen Entwurf des Gesetzes im März 1947 dem Nationalrat vorlegte. Auch in dieser Phase war Müllner ein wesentlicher Gestalter des Gesetzestextes, der insbesondere die Vorstellungen der NEWAG im Wesentlichen als erfüllt betrachtete.

- Welchen Nutzen konnte die NEWAG bei der Abwicklung der Verstaatlichung und Übernahme durch die bereits in der NS-Zeit durchgeführte Eingliederung von Elektrizitätsunternehmen erzielen?

Von den archivalischen Akten der kommunalen Elektrizitätswerke, die in der NS-Zeit gegen eine Aktienbeteiligung der Gemeinden an den Gauwerken übernommen wurden, konnten die Modalitäten der Übergabevorgänge sowie die Bewertungsmethoden des Unternehmensbesitzes genützt werden.

In den „Richtlinien für die Übernahme der Elektrizitätsunternehmen durch die Gauwerke Niederdonau“ waren auch die Einzelheiten für die Aufnahmen des Anlagebestandes sowie die Grundsätze der Abschreibung festgelegt. Mit Formblättern, die nach Produktgruppen und Anlageteilen (bauliche Einrichtungen, Maschinen, Transformatoren, Schaltanlagen, Leitungsnetze, Mess- und Zähleinrichtungen, Fahrzeuge, Büroeinrichtungen etc.) strukturiert waren, konnte der gesamte Unternehmensbesitz erfasst werden. Ergänzend dazu wurden die vorhandenen Bau- und Leitungsnetzpläne, Inventarlisten sowie Rechnungsbestände als weitere Information genützt. Diese Aufnahmen erfolgten gemeinsam mit den Mitarbeitern des betroffenen E-Werks, die Bewertung wurde hingegen von Mitarbeitern der Gauwerke und der Wirtschaftsberatungs AG durchgeführt. Mit dem Anschaffungswert, der Einsatzdauer und dem Erhaltungszustand sowie den festgelegten Abschreibungssätzen wurden die Restwerte der einzelnen Produktgruppen ermittelt.

Mit der im Rahmen der „Flurbereinigung“ erfolgten Übernahme von 41 Elektrizitätswerken sowie 460 Ortsnetzen in den Besitz der Gauwerke/NEWAG wurde eine wesentliche Ausweitung des Versorgungsgebietes erreicht. Durch diese durchgeführte Eingliederungen, insbesondere auch der

großen städtischen Unternehmen von Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Melk, Waidhofen an der Thaya, Horn, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs, konnten im Rahmen der gesamten Verstaatlichungsvorgänge wesentliche personelle und zeitliche Einsparungen des Arbeitsaufwandes erreicht werden.

Ergänzend dazu war Ing. Julius Handler als ehemaliger Vorstand der Gauwerke, der auch nach 1945 mit seinem Wissen über die Vorgangsweise und den Ablauf der Eingliederungsvorgänge der E-Werke zur Verfügung stand, von persönlicher Wichtigkeit für die NEWAG. Mit seinem Wissen leistete Handler bei der Aufbereitung von Unterlagen für die Anlagenaufnahmen und die Bewertungsmethoden sowie bei der Ermittlung von Entschädigungswerten und Instandhaltungsaufwendungen wertvolle Unterstützung.

- War die Verstaatlichungspolitik im Zusammenhang mit der Vollelektrifizierung für die NEWAG der richtige Weg?

Die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft von Niederösterreich nach 1945 war der richtige Schritt und die Voraussetzung für ein technisch innovatives Landesunternehmen, die NEWAG/EVN. Die 1922 gegründete NEWAG hatte als Unternehmensaufgabe die Elektrifizierung von ganz Niederösterreich. Nach 1938 erfolgte eine Aufgabenerweiterung durch das Ziel einer Eingliederung aller kommunalen E-Werke in die Gauwerke Niederdonau. Die 1945 wiederentstandene NEWAG beschloss umgehend die Weiterführung dieser Übernahmepolitik sowie den Ausbau der Vollelektrifizierung voranzutreiben.

Durch das 2. Verstaatlichungsgesetz wurde diese Vorgangsweise der Übernahme aller Elektrizitätsbetriebe in Niederösterreich bestätigt und bis 1957 mit der Verstaatlichung und Übernahme von 220 Unternehmen im Wesentlichen beendet. In mehreren Fällen mussten nach der Anlagenübernahme erst technische Umstellungen und Umbauten auf den einheitlichen Strom- und Spannungsstandard erfolgen, um weitere Schritte zur Vollelektrifizierung eines Ortes oder Gebietes zu ermöglichen.

Mit der Verstaatlichung und Vollelektrifizierung wurde ein einheitlicher technischer Standard der Anlagen und Leitungsnetze sowie eine hohe Versorgungssicherheit erreicht. Durch technischen Fortschritt, insbesondere auf dem Gebiet der Automatisierung und Fernsteuerung in den Kraftwerken, Schaltanlagen und den Netzleitstellen, konnten in den weiteren Jahren große

Rationalisierungseffekte erzielt werden.

Entschädigung und Übernahmeverträge

Im Rahmen des formalen Vorgangs eines Verstaatlichungsverfahrens erfolgte nach Ausstellung des diesbezüglichen Bescheides die detaillierte Aufnahme des gesamten Anlagenumfangs und damit die Ermittlung eines Entschädigungswertes. Nach Gesprächen und Verhandlungen der NEWAG mit den Gemeindevertretern oder Werksbesitzern sowie der Einigung über die angemessene Entschädigung erfolgte der Abschluss des Verfahrens durch den Übernahmevertrag.

Die Anlagenaufnahme wurde anhand der vorhandenen Pläne, Inventarlisten, Errichtungs- bzw. Inbetriebnahmezeiten meistens gemeinsam von Mitarbeitern des Unternehmens und der NEWAG am Standort durchgeführt. Die Aufzeichnungen wurden in strukturierten Aufnahmeblätter für Trafostationen, Ortsnetze, Zähler usw. eingetragen und mit Anmerkungen über den technischen Zustand versehen. Im Anschluss daran wurde von NEWAG Mitarbeitern anhand der Aufzeichnungen die Ermittlung des Entschädigungswertes der Anlage durchgeführt. Die Ermittlung der Entschädigung wurde mit einem Sachwert der Anlage und zusätzlich dem Aufwand für die Wiederinstandsetzung festgelegt. Die Sachwertermittlung sollte aus Anschaffungswert, Einsatzdauer und Abschreibung einen aktuellen Zeitwert ergeben, musste jedoch oft mangels entsprechender Angaben durch einen Wiederbeschaffungswert, verbunden mit einer zeitlich festgelegten Abschreibung, ersetzt werden. Auf eine Ertragsermittlung des E-Werks wurde grundsätzlich verzichtet, da kaum Bilanzen erstellt wurden und die Erträge aus dem Stromverkauf entweder für die Anlagenerhaltung und dem Ausbau der örtlichen Elektrifizierung oder für andere kommunale Zwecke verwendet wurden. Der Aufwand für notwendige Wiederinstandsetzung, in den Akten als Retablierung bezeichnet, konnte durch die Beurteilung des technischen Zustands der Anlagen bzw. insbesondere der Freileitungen relativ einfach ermittelt werden. Mit diesen Aufwendungen, die überwiegend aus Material-, Lohn- und Transportkosten bestanden, wurden die elektrischen Anlagen und Freileitungen auf den aktuellen technischen Standard von NEWAG-Anlagen gebracht.

Entsprechend den Dimensionen und dem Zustand der Anlagen dauerten sowohl die Aufnahmen als auch die Bewertung von Entschädigungen und eventuellen Instandsetzungskosten unterschiedlich lang. Ebenso waren die daraus resultierenden Entschädigungswerte und Aufwendungen für die Instandsetzung in verschiedenen Größenordnungen. Zu den ermittelten Entschädigungswerten ist folgendes anzuführen: In keinem der Verstaatlichungsakte waren detaillierte Angaben über den

Anlagenumfang, Beschaffungsdaten, Einsatz- und Wartungszeiten von Geräten usw. vorhanden. Auch die Angaben in den einzelnen Übernahmeverträgen beschränkten sich auf eine Kurzbeschreibung des Anlagenumfangs mit seinen wesentlichen Kennzahlen wie Längen und Dimensionen der Leitungsnetze, Anzahl von Trafostationen mit Leistungsangaben und Stückzahlen der Verrechnungszähler bei den Stromkunden. Eine Beurteilung oder Analyse der angemessenen Entschädigung war daher nicht machbar. Auch ein Versuch anhand der Unterlagen zwei dimensionsmäßig ähnliche Elektrizitätsunternehmen mit einem gleichen Errichtungszeitraum zu finden, um einen Vergleich von Entschädigungen durchzuführen, scheiterte. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sowohl die Aufnahme als auch die anschließende Bewertung der einzelnen E-Werke trotz oft fehlender Daten und Zeitangaben nach bestem „Wissen und Gewissen“ durchgeführt wurden.

Bei der Analyse weitere Übernahmeverträge hinsichtlich des Entschädigungswerts wurden bei mehreren Verstaatlichungsvorgängen festgestellt, dass aufgrund des technischen Zustands keine Entschädigungszahlungen für die Übernahme geleistet wurden. Teilweise wurden noch für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten des Freileitungsnetzes weitere Vereinbarungen getroffen, wodurch die Gemeinden oder Lichtgemeinschaften einen Lagerplatz sowie Holzmaste, Hilfsarbeiter und Fuhrwerke kostenlos zur Verfügung stellen mussten.

Die Verhandlungen mit den Werksbesitzern über die „angemessenen Entschädigung“ wurden durch die Dimensionen und den Zustand ihrer Anlagen charakterisiert. War der Umfang und der ermittelte Wert klein, führten die Verhandlungen relativ leicht und schnell zu einem abschließenden Ergebnis. In Einzelfällen konnten auch durch finanzielle Zugeständnisse seitens der NEWAG rasche Abschlüsse der Verträge erreicht werden. Bei den größeren Elektrizitätsunternehmen, die teilweise auch ihre umgebenden Orte versorgten, prägten die Dimensionen der Anlagen die Dauer der Verhandlungen. Für die Gemeinden und Städte waren die bisher erzielten Ergebnisse des Stromverkaufs ihrer E-Werke bereits wesentliche und praktisch kontinuierliche Einnahmen für das kommunale Budget. Damit gestalteten sich die Verhandlungen über den Entschädigungsbetrag meistens als sehr schwierig und dauerten mehrere Monate, in manchen Fällen auch Jahre. Bis zu einer Einigung wurde mehrfach Angebote erstellt, wobei die Gemeinden durch diese Verzögerungen immer eine Verbesserung des Entschädigungsbetrages erzielten.

Der Aufbau der Übernahmeverträge erfolgte in den wesentlichen Inhalten nach einer gleichen Struktur. Einleitend wurde auf das 2. Verstaatlichungsgesetz und den entsprechenden

Verstaatlichungsbescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich hingewiesen. Mit der Durchführung des Bescheids schlossen die Gemeinden oder die Lichtgenossenschaften und die NEWAG einen „Übernahmungsvertrag“ der sich auf die Verstaatlichung des betreffenden Elektrizitätswerks bezog. Im ersten Punkt erfolgte die individuelle Kurzbeschreibung des Anlagenumfangs. Ein wesentlicher Punkt betraf die „angemessene Entschädigung“ in freier Vereinbarung nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz, mit dem der vereinbarte Betrag sowie das Zahlungsziel festgelegt wurde. Weitere Punkte umfassten die Vereinbarungen der Stromtarife für die öffentliche Ortsbeleuchtung, die jedoch im Eigentum der Gemeinde verblieb, sowie das von der NEWAG übernommene Werkspersonal. Bei notwendigen Instandsetzungsarbeiten wurden auch die von der Gemeinde oder Lichtgemeinschaft kostenlos zur Verfügung gestellten Anzahl und Dimension der Holzmaste sowie der notwendigen Hilfskräfte und Fuhrwerke in einem eigenen Vertragspunkt festgehalten.

Die in allen Verträgen vorhandenen, wichtigen allgemeinen Vereinbarungen lauteten:

- Die in das Eigentum der NEWAG übernommenen Anlagen wurden rechtlich im Zustand des festgelegten Übernahmetages übertragen, wobei eine Mängelhaftung der Gemeinden bzw. Lichtgemeinschaft ausgeschlossen wurde.
- Die mit den übernommenen Anlagen und der elektrischen Energieverteilung verbundenen Privatrechte und laufenden Verträge wurden ebenfalls an die NEWAG übertragen.
- Mit dem festgelegten Übernahmetag gingen die Sachwerte der Anlagen in das Eigentum und das Nutzungsrecht der NEWAG übernommen.
- Die beiden Vertragspartner verzichteten auf das Recht, den Vertrag anzufechten.

Verstaatlichung und Vollelektrifizierung

Die NEWAG stand mit dem Kriegsende 1945 vor mehreren wirtschaftlichen und technischen Problemen. Vorrangig war die Beseitigung der Kriegsschäden und die Aufnahme von Stromlieferungen, um eine Normalisierung des Wirtschaftsleben zu ermöglichen, wobei noch große Gebiete im Waldviertel sowie in der Buckligen Welt keine öffentliche Stromversorgung hatten. Um elektrische Energie der gesamten Bevölkerung und der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, musste daher ein Programm für die flächendeckende Vollelektrifizierung von Niederösterreich erstellt werden, das gemeinsame finanzielle Anstrengungen der NEWAG, des Landes und der zukünftigen Stromkunden erforderte.

Mit dem Jahr 1946 wurde die Übernahme von Anlagen und Ortsnetzen der kommunalen E-Werke

sowie von Lichtgemeinschaften fortgesetzt. Mit der Einbindung in das NEWAG-Netz wurden Anlagen auf einen einheitlichen technischen Standard gebracht. Durch das 2. Verstaatlichungsgesetz wurde diese Vorgangsweise rechtlich verankert und mit Nachdruck bis 1957 im wesentlichen abgeschlossen. Beide Aufgaben sowie der stark steigende Stromverbrauch erforderten damit den kontinuierlichen Ausbau des vorhandenen Übertragungs- und Verteilnetzes sowie die Errichtung von Kraftwerken. Zur Deckung des dafür notwendigen Finanzbedarfs wurde im November 1955 erstmals nach dem Krieg eine 5,5 prozentige NEWAG-Anleihe mit einem Nominale von 300 Mio. Schilling und sechsjähriger Laufzeit begeben.

Nach dem Ende der Stromsparmaßnahmen 1953 startete die NEWAG 1954 eine Elektrogeräte-Mietaktion unter dem werbewirksamen Titel : „Strom für alle, Elektrogeräte für alle“. Damit wurde allen Stromkunden eine kostengünstige Möglichkeit der Miete von Elektrogeräten für den Haushalt, das Gewerbe und die Landwirtschaft angeboten. Nach 1958 wurde diese erfolgreiche Aktion durch die gegründete „Niederösterreichische Elektrogemeinschaft“ abgelöst, die eine Vorfinanzierung beim Kauf von Elektrogeräten anbot. Mit diesen Aktivitäten stieg zwar der finanzielle Aufwand der NEWAG und der Stromverbrauch, aber auch die Einnahmen aus dem laufenden Stromverkauf.



Abb. 10 Elektrogeräte Mietaktion (EMA), Auslieferung in Horn, 11. Juni 1954, (EVN Archiv Maria Enzersdorf). In Anwesenheit von Generaldirektor Dr. Fritz Skacel und Landeshauptmann Johann Steinböck sowie NEWAG Präsident Viktor Müllner. **„Ehegatte! Überlege, rechne und denk: ein Mietgerät ist ein schönes Geschenk.“**

Auf zur 1. Milliarde!

DIE NEWAG HAT IN DER ZWEITEN REPUBLIK EINEN GRANDIOSEN AUFSTIEG GENOMMEN

NÜCHSTE TAGEBELASTUNGSSPITZE:
 1945 56'8 MW
 1958 153'8 MW

TARIFANLAGEN
 1948 213.912
 1959 399.600

NEWAG-STROMERZEUGUNG
 1946 66'2 GWh
 1958 221'5 GWh

STROMAUFWAND

Jahr	20'3 GWh	1948	1958
1948	180'1	1048	428 kWh
1958	262'4	1083	466 "
1959	332'3	1089	928 "
1960	400	1089	1080 "

ELEKTROGERÄTE IM NEWAG-NETZ
 31. 12. 1953 — 186.680
 31. 12. 1958 — 321.704

ZUWACHS 1954-58 — 135.024
 HIEVON GEFÄHRLICH AUF:
 a) EMA-AKTION 1954-58 — 40.274 (29%)
 b) PRIVATKÄUFE D. ABNEHMER 94.750 (70%)

WIEN, IM NOV. 1959
DER VORSTAND

TROTZDEM BEZIEHT DER KONSUMENT ZU WENIG STROM WO LIEGT DIE URSACHE? IM STROMPREIS? NEIN!

ARBEITSPREIS VOR 1938 = 70g!
 NACH DER STROMPREISERHÖHUNG 1958 = 57g!

IM ABLEITZEITRAUM IX.58 - XI.58 (PERIODE 6/58) WURDEN IN 52.976 ANLAGEN EIN STROMVERBRUCH VON 0-5 KWh FESTGESTELLT.

a) KLEINSTADTNETZTARIFE:
(1960 = 386312283 = 223287)
 (1958 = 19621228070 = 607)
 30.446

b) HAUSHALTJANLAGEN 14.065
c) LANDWIRTSCHAFTSANLAGEN 6.534
d) GEWERBE-KRAFT 238
e) MISCHANLAGEN 1.693

ANLAGEN OHNE STROMVERBRUCH PERIODE 5/1959

BETRIEB	GEWIRTSCHAFTSANLAGEN	KEIN STROMVERBRUCH IN...ANLAGEN
1B	59.400	6.080
2B	53.500	5.200
3B	73.900	4.490
4B	66.700	3.810
5B	36.200	2.307
6B	14.300	896
7B	33.400	2.054
8B	24.000	1.951
9B	38.400	2.248
JUMME	309.800	29.096

ALLE BS KÖNNEN U. MÖGEN DAZU BEITRAGEN DIE 1. MILLIARDE KWh AN STROMAUFWAND IN BÄLDE ZU ERREICHEN

AUCH DIE BS MÖGE DURCH GEEICHNETE PROPAGANDA DEN STROMKUNDEN ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG IHRES ANLAGEN BEWEGEN.

ES IST UNVERSTÄNDLICH DAB IN EINEM NEUERRICHTETEN ORTSNETZ (KLEINGEMEINDE)

5 PROPANGASHERDE IN VERWENDUNG GENOMMEN WURDEN.

VERSTÄRKTE PROPAGANDA FÜR ELEKTRISCHE ENERGIE EIN GEBOT DER STUNDE!

MELDET DER B:
 NEUBAUTEN
 ZUWACHS AN GEWERBEBETRIEBEN
 ZUWACHS AN LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBEN U.S.W.
 DAMIT BERÄTUNG ERFOLGEN KANN.

Abb. 11 „Auf zur 1. Milliarde“, Wandzeitung des NEWAG-Vorstands 1959, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

Die Vollelektrifizierung im ländlichen Raum konnte erst im Jahr 1988 vollständig abgeschlossen werden.⁶⁶² Die dafür errichteten Leitungsnetze in diesen schwach besiedelten Gebieten erforderten verhältnismäßig hohe Aufwendungen. Diese gemeinwirtschaftliche Aufgabe erbrachte nur geringen Stromverkauf und damit niedrige Erlöse. Der gesamte Aufwand dieses 1949 begonnenen Elektrifizierungsprogramms betrug 654 Mio. S von dem die öffentliche Hand, in erster Linie das Land Niederösterreich, 148 Mio. S übernahm. Die Vollelektrifizierung bedeutete einen einheitlichen, hohen technischen Standard aller Anlagen und Leitungsnetze, der auch mit einer hohen Betriebssicherheit des verfügbaren Stroms verbunden war.

Die Verstaatlichung war für die NEWAG der richtige Schritt und eine Voraussetzung die Vollelektrifizierung zu erreichen. Mit dem dadurch entstandenen geschlossenen Versorgungsgebiet ergab sich für die NEWAG ein wichtiger Wettbewerbsvorteil bei der Öffnung des Strommarktes in

⁶⁶² Vgl. dazu und im Folgenden EVN Geschäftsbericht 1988, 11.

den 1990er Jahren. Den Stromkunden wurde eine einheitliche Tarifpolitik mit günstigen Strompreisen geboten. Die Entwicklung des Stromabsatzes spiegelt sowohl die Elektrifizierungsmaßnahmen als auch die damit verbundenen Möglichkeiten des Einsatzes von Elektrogeräten wider.

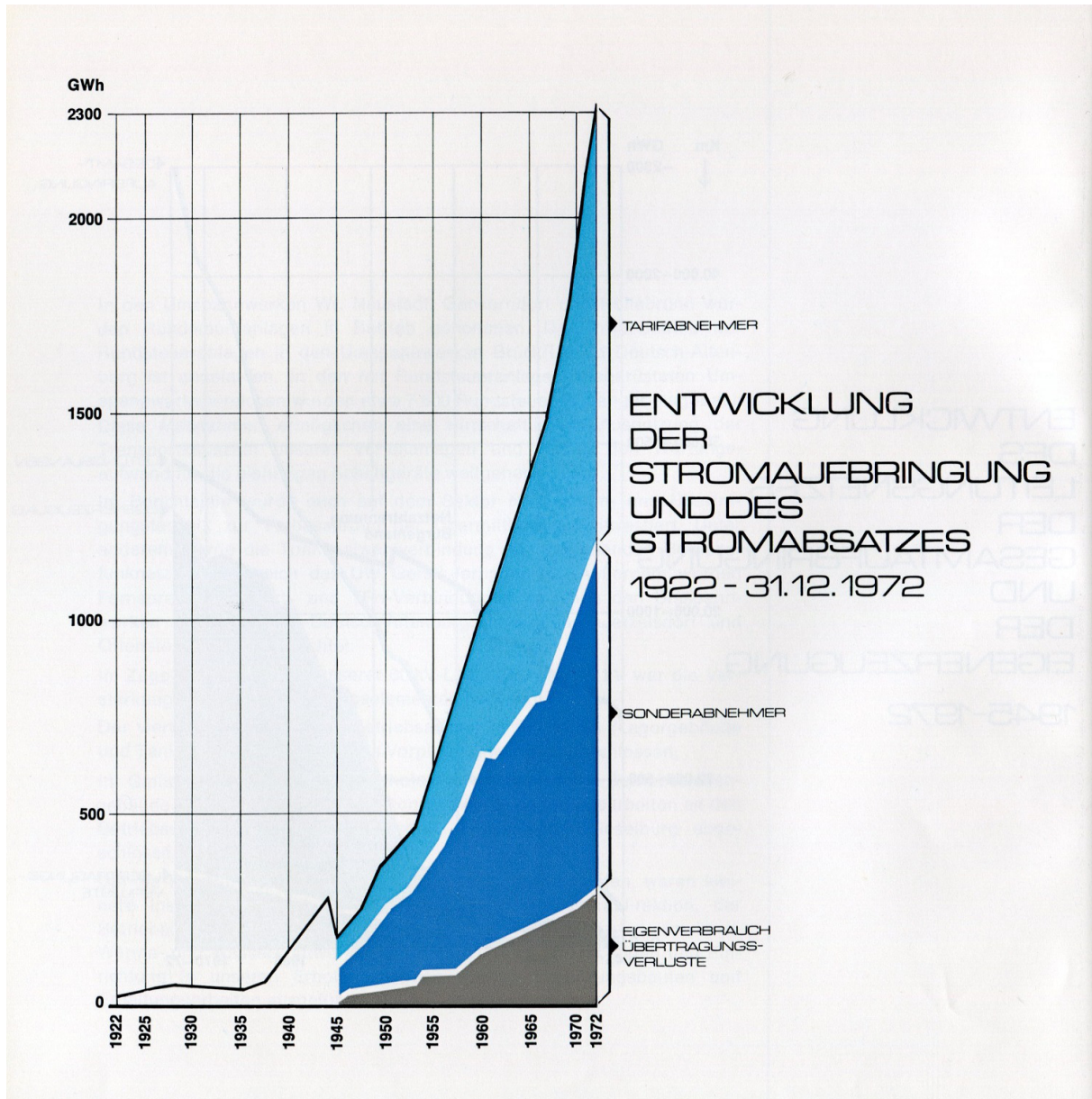


Abb. 12 Entwicklung der Stromaufbringung und des Stromabsatzes 1922-31.12.1972, entnommen aus: NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1972, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

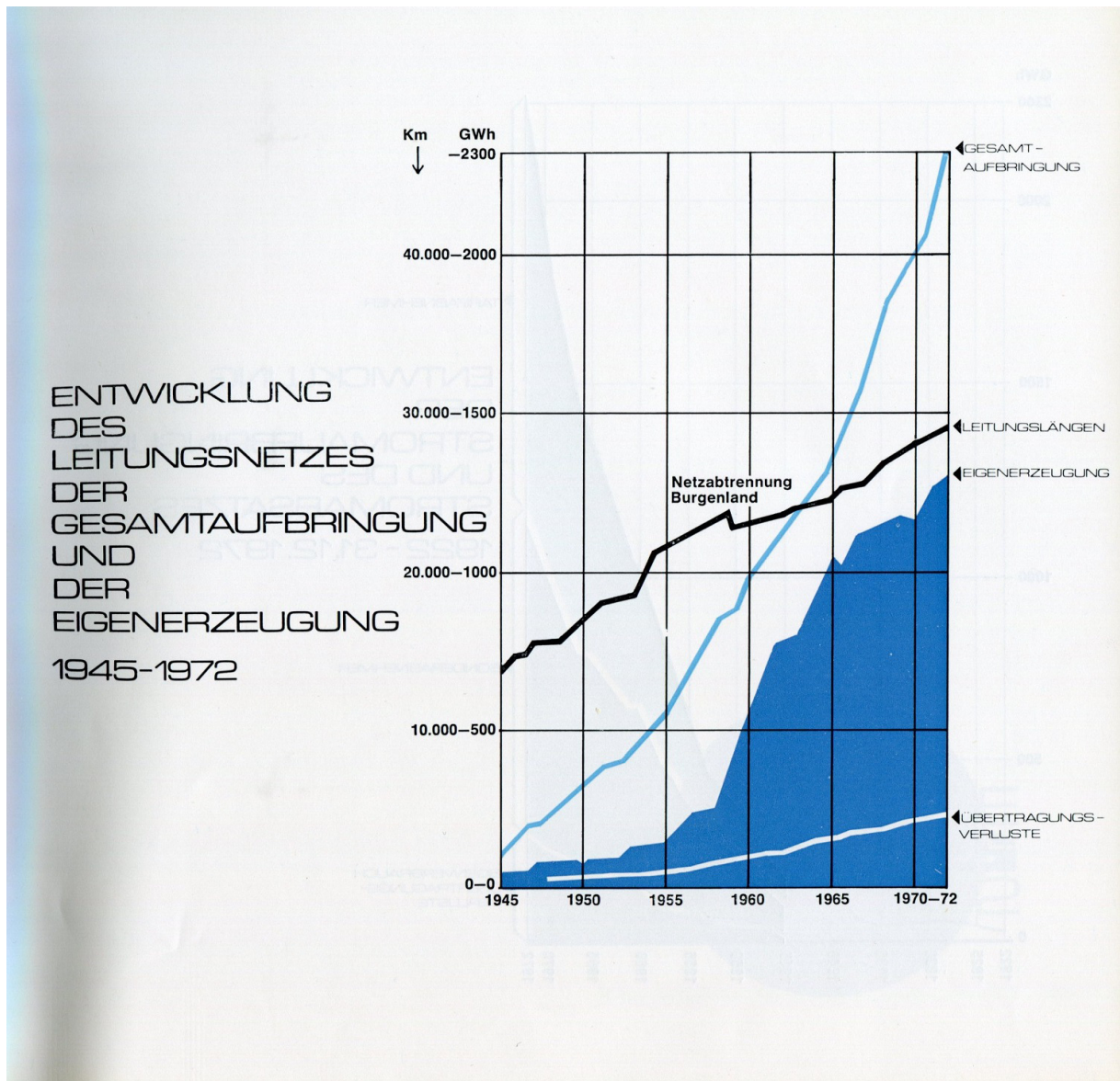


Abb. 13 Entwicklung des Leitungsnetzes der Gesamtaufbringung und der Eigenerzeugung 1945-1972, entnommen aus: NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1972, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

14. Anhang

14.1. Personen

Die nachstehenden Personen wurden ausgewählt, da sie wesentliche Anteile an Aktivitäten sowie an der Mitarbeit im Rahmen der Übernahme- und Verstaatlichungsvorgänge hatten.

Ing. Julius Handler⁶⁶³

Geboren 5. März 1889 in Budapest, gestorben 25. Februar 1969, 1. November 1926 Eintritt in die NEWAG, 1939 Direktorstellvertreter, Mitglied der Vaterländischen Front von 9. August 1934 bis 1938 (laut Gestapo „national eingestellt aber nicht für die Partei aktiv gewesen“), 30. September 1939 stellvertretendes Vorstandsmitglied der Gauwerke Niederdonau und technischer Direktor, Dezember 1943 Aufnahme in die NSDAP, 1. Oktober 1944 Pension, weiterhin als „Beratender Ingenieur“ für die Gauwerke Niederdonau tätig, 1945 ohne Unterbrechung zur NEWAG, Leitung des niederösterreichischen Landesverteilers 1945 bis 1966. Am 31. März 1948 vom Bundespräsidenten von den Sühnefolgen des Verbotsgesetzes 1947 ausgenommen. 14. September 1954 bis 31. Dezember 1956 NEWAG-Vorstandsmitglied, endgültige Pensionierung bei der NEWAG 31. Dezember 1956.

Viktor Müllner⁶⁶⁴

Geboren 10. Juli 1902 in Wien, gestorben 10. Juli 1988 in Wien. 1934 bis 1938 Vizebürgermeister von St. Pölten, 1938 bis 1942 inhaftiert im KZ Dachau und KZ Flossenbürg, 1945 bis 1953 Nationalratsabgeordneter für die ÖVP (beteiligt an der Entstehung des 2. Verstaatlichungsgesetzes bis 1947), 1953 bis 1954 Bundesratsabgeordneter, 1945 bis 1966/68 Obmann des niederösterreichischen ÖAAB, 1949 bis 1963 Mitglied der niederösterreichischen Landesregierung, 1960 bis 1963 Landeshauptmannstellvertreter, 1965 bis 1966 geschäftsführender ÖVP-Landesparteiobmann, Oktober 1966 „Müllner – Skandal“ Verlust aller Ämter, 1968 Verurteilung zu vier Jahren Kerker. 24. April bis 31. Oktober 1945 kommissarische Leitung der NEWAG, 1945 bis 1949 NEWAG- Aufsichtsratspräsident, 1963 bis 5. Oktober 1966 NEWAG-Generaldirektor, 1956 bis 1966 NIOGAS-Aufsichtsratspräsident.

Dr. Fritz Skacel⁶⁶⁵

Geboren 12. Jänner 1904 in Wien, gestorben 19. Oktober 1962.

1939 Promotion zum Doktor der Rechte, 1945 bis 1954 kaufmännischer Vorstand der NEWAG, 1954 bis 1962 Generaldirektor der NEWAG, 1955 bis 1962 Vizepräsident des Aufsichtsrates der NIOGAS.

⁶⁶³ Vgl. dazu und im Folgenden EVN Archiv 630-3-18, Akt Julius Handler.

⁶⁶⁴ Vgl. dazu und im Folgenden, EVN AG (Hg), Südstadt, Maria Enzersdorf, Österreich, Wohnbau und Bürokultur 1963-2013, (Maria Enzersdorf 2013).

⁶⁶⁵ Vgl. dazu und im Folgenden Kurier, 21. Oktober 1962.

14.2. Verstaatlichungsbescheid Deutsch-Wagram

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.G.Z.L.A. I/5- 413/2-1948.Stromverteilungsanlage
der Marktgemeinde
Deutsch Wagram,
Verstaatlichung.Beilage:Verstaatlichungsbescheid.

Gemäss § 8, Abs.2 des 2.Verstaatlichungsgesetzes (BGBl.Nr.81/47) wird unter Bezugnahme auf die in Deutsch-Wagram stattgehabte mündliche Verhandlung vom 9.11.1948, deren Verhandlungsschrift in Abschrift zuliegt und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, wie folgt, entschieden:

S p r u c h :

A) Die Stromverteilungsanlagen der Firma "Elektrizitätsanlagen Deutsch Wagram" werden gemäss § 1 des bezogenen Gesetzes verstaatlicht und gehen gemäss § 7 dieses Gesetzes in das Eigentum der Newag über.

Als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges wird der 1.5.1949 festgesetzt.

Diese Stromverteilungsanlagen umfassen insbesondere:

- 1.) Das Ortsnetz Deutsch-Wagram in einer Länge von 16.870 m ab Niederspannungsschalttafeln. In diesem Ortsnetz sind auch die Hausanschlüsse bis zu den Zählern enthalten, jedoch nicht die Ortsbeleuchtungseinrichtungen und die auf den Stützpunkten des Ortsnetzes verlegte Feuersalarmleitung.
- 2.) Die vorhandenen Zähler, soweit sie bisher im Eigentum der Firma "Elektrizitätsanlagen Deutsch Wagram" standen.

B) Die aufgelaufenen Verfahrenskosten, deren Höhe mittels gesonderten Bescheides bekanntgegeben wird, sind gemäss §§ 76 und 77 des AVG von der Newag zu tragen.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes sind alle Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie zu verstaatlichen. Die gegenständliche Stromverteilungsanlage ist eine

./.

18. März 1949

-2-

ist eine
solche Anlage, ist demnach zu verstaatlichen und gemäss § 7, Abs.1 des bezogenen Gesetzes in das Eigentum der Newag, als Landesgesellschaft in Niederösterreich, zu übertragen.

Gemäss § 8, Abs.2 des bezogenen Gesetzes ist über den Gegenstand der Übertragung und über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges mittels Verstaatlichungsbescheides zu entscheiden und zwar gemäss § 8, Abs.2 dieses Gesetzes durch den zuständigen Landeshauptmann. Der Gegenstand der Übertragung wurde in der mündlichen Verhandlung vom 9.11.1948 an Ort und Stelle festgelegt.

Die Auferlegung der Kosten des Verfahrens ist in den §§ 76 und 77 des AVG begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung beim Amte der n.ö. Landesregierung, L.A.I/E, schriftlich oder telegraphisch erhoben werden.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

- 1.) Die Firma "Elektrizitätsanlage Deutsch-Wagram" in Deutsch-Wagram, unter Anschluss einer Abschrift der Verhandlungsschrift vom 9.11.1948.
- 2.) Die Marktgemeindevorsteherung in Deutsch-Wagram, unter Anschluss einer Abschrift der Verhandlungsschrift vom 9.11.1948.
- 3.) Die Generaldirektion der Newag in Wien I., Teinfaltstr.8, unter Anschluss einer Abschrift der Verhandlungsschrift vom 9.11.1948, mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Detailaufnahme nach Fertigstellung ehestens anher vorzulegen.
- 4.) Die Betriebsverwaltung der Newag in Deutsch-Wagram, unter Anschluss einer Abschrift der Verhandlungsschrift vom 9.11.1948.

Wien, am 9. März 1949.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Hofstätter,

Hofrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleidirektor

18. März 1949

Belum

14.3. Übernahmevertrag Deutsch-Wagram

Abschrift

Nach § 8, Abs.2 des 2.Verstaatlichungsgesetzes (BGBl.81/47) ist gemäss Verstaatlichungsbescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 9.III.1949 (Gesch.Z.L.A.I/5-413/2-1948) die Stromverteilungsanlage der Marktgemeinde Deutsch-Wagram in das Eigentum der Landesgesellschaft - NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Wien - zu übertragen (Verstaatlichung).

In Durchführung dieses Verstaatlichungsbescheides schliessen die Marktgemeinde Deutsch-Wagram - im folgenden kurz "GEMEINDE" genannt - und die NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Wien - im folgenden kurz "NEWAG" genannt - einen

Ü B E R N A H M S V E R T R A G ,

der die Verstaatlichung der Stromverteilungsanlagen der Marktgemeinde Deutsch-Wagram zum Gegenstand hat.

I.

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der Stromverteilungsanlagen der Marktgemeinde Deutsch-Wagram und übergibt und die NEWAG übernimmt die nachstehenden, der Gemeinde gehörenden Anlagen zur Leitung und Verteilung von elektrischer Energie und zwar im einzelnen:
- a) das komplette Niederspannungsverteilungsnetz, ausgelegt für eine Gebrauchsspannung von 380/220 Volt in einer Länge von 16.870 m mit Leiterquerschnitten 6 - 50 mm² und insgesamt 632 Stützpunkten,
 - b) sämtliche Aussenhausanschlüsse bis zur Hauseinführungsstelle in einer Länge von 14.370 m mit 6 mm² Leiterquerschnitt,
 - c) 1159 Stück Zähler, wovon 1148 Stück in den Abnehmeranlagen eingebaut und 11 Stück als Reserve lagernd sind.
- (2) Nicht Gegenstand der Verstaatlichung sind die Unternehmung als solche, unter der die Verteilung elektrischer Energie durch die Gemeinde betrieben wurde, und die elektrische Verteilungsanlage für die öffentliche Strassenbeleuchtung

./.

- 2 -

in einer Länge von 15.880 m mit dermalen insgesamt 149 Brennstellen, hievon 16 Überhangslampen, ferner die für die Betätigung der öffentlichen Beleuchtung in der Transformatorstation I befindlichen Schaltuhren.

II.

Die NEWAG gestattet der Gemeinde die unentgeltliche Mitbenützung der Niederspannungsverteilungsanlagen in Deutsch-Wagram zur Führung und Verlegung einer im ausschliesslichen Eigentum der Gemeinde stehenden Feuersalarmleitung zu nachstehenden Bedingungen:

- a) Die Verlegungs-, sowie die allfälligen Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der NEWAG durchgeführt werden.
- b) Bei Retablierungsarbeiten (Stützpunkte austausch u.dgl.) oder bei allfälliger Verlegung der Niederspannungsverteilungsanlagen gehen die mit der Demontage und Wiederverlegung der Signalleitung verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde.
- c) Die Gemeinde haftet für alle Schäden, welche durch die Montage und den Betrieb der Signalleitung an dem Niederspannungsverteilungsgestänge der NEWAG entstehen, zur Gänze.
- d) Die NEWAG übernimmt keine Haftung für eine allfällige Beeinträchtigung des Betriebes der Feuersalarmeinrichtung sowie für etwaige Schäden und Unfälle, die durch die Verlegung der Signalleitung am Gestänge der Niederspannungsverteilungsanlagen in Deutsch-Wagram entstehen.

III.

Die gemäss Art.I in das Eigentum der NEWAG übertragenen Sachwerte werden tatsächlich und rechtlich in dem Zustand übertragen, in dem sie sich am Übernahmestag befinden. Eine Mängelhaftung der Gemeinde findet nicht statt.

IV.

- (1) Die vorhandenen, mit der Verteilung elektrischer Energie

./.

- 3 -

zusammenhängenden Privatrechte und laufenden Verträge werden von der Gemeinde auf die NEWAG übertragen.

- (2) Die Gemeinde räumt auf den Gemeindegrund, auf welchem die 4 Transformatorstationen errichtet sind, und zwar die Parzelle 334 (E.Z.48) für die Station I, Parzelle 21/1 (E.Z.49) für die Station II, Parzelle 469/61 (E.Z.1122, 49) für die Station III und Parzelle 1243 (E.Z.1122) für Station IV der NEWAG und ihren Nachfolgern auch weiterhin unentgeltlich das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein und verpflichtet sich, das für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Einkommen mit der NEWAG abzuschliessen. Ferner verpflichtet sich die Gemeinde, die Zu- und Fortleitung elektrischer Arbeit über die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke für die Zwecke örtlicher Versorgung - für das Niederspannungsverteilungsnetz einschliesslich der Hausanschlüsse ohne besonderes Entgelt - zuzulassen.

V.

Gemäss § 10 des 2. Verstaatlichungsgesetzes übernimmt die NEWAG mit Wirkung vom 1.VI.1949 aus dem Personal der Gemeinde die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden beiden Elektromonteur
SCHMUCKER Stefan (geboren am 13.VIII.1928 in Bruck a.d.Leitha) u.
HAHN Lorenz (geboren am 8.V.1931 in Deutsch-Wagram)
in ihren Personalstand.

VI.

Die angemessene Entschädigung nach § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes wird für die gemäss Artikel I zu übernehmenden Anlagen in freier Vereinbarung durch die beiden Vertragspartner mit einem Betrag von S 175.000.- (Schilling einhundertfünfund-siebzigttausend) festgelegt, der in 3 Monatsraten zahlbar ist und zwar:

S 60.000.- bei Abschluss des Vertrages,
S 60.000.- am 1. Juli 1949 und
S 55.000.- am 1. September 1949.

./.

- 4 -

VII.

Als Übernahmstag wurde abweichend vom Verstaatlichungsbescheid der 1. Juni 1949 festgesetzt. An diesem Tag übernimmt die NEWAG die unter I erwähnten Sachwerte in ihr uneingeschränktes Eigentum und Nutzung.

VIII.

Die Vertragsschliessenden verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten. Mit der vereinbarten Entschädigung (Punkt VI) erklären die Vertragsschliessenden, keine weiteren, wie immer gearteten vermeintlichen Rechte an den Vertragspartner aus dem Titel der Verstaatlichung geltend zu machen.

IX.

Dieser Vertrag, der keiner öffentlichen Abgabe unterliegt, (§ 13 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) wird in 2 Gleichstücken ausgefertigt, von denen je ein Original die Gemeinde und die NEWAG erhalten.

Deutsch-Wagram, am 13. Juni 1949

Wien, am 31. Mai 1949.

Der Bürgermeister:
Unterschr. unleserl.

Jungwirth Skacel
e.h. e.h.

Der geschäftsf. Gemeinderat:
Unterschr. unleserlich

Die Bestimmungen des vorstehenden Vertrages wurden in der Gemeinderatssitzung am 13. Juni 1949 zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat:
Otto Hübner e.h.

Amtssiegel

Gemeinderat:
Leopold Rak e.h.

D/ 2B, TL, KB, VT

14.4. Das 2. Verstaatlichungsgesetz

Stück 21, Nr. 81.

471

sein muß und regelt jeweils deren Zusammenwirken im Verfahren. Im Verfahren können die Beteiligten mündlich oder schriftlich vernommen, Akten und Urkunden beigebracht sowie Zeugen und Sachverständige abgehört werden. Um Vernehmungen und andere Erhebungen kann auch das Gericht ersucht werden, das hiebei nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Von den Einvernehmungstagsatzungen ist der Präsident des Patentamtes zu verständigen. Dieser oder sein Vertreter kann bei den Vernehmungen anwesend sein und ist befugt, mit Zustimmung des Gerichtes, an den Einzuvernehmenden Fragen zu stellen.

§ 9. Gegen den Bescheid des Präsidenten des Patentamtes, der eine im § 8, Abs. (1), Abs. (2) oder Abs. (4), vorgesehene Verfügung enthält, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau offen. Dieses entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden sinngemäß auf die Ziviltechniker hinsichtlich der berufsmäßigen Vertretung in Patentangelegenheiten Anwendung, ohne daß es eines Einvernehmens mit der für den Ziviltechniker zuständigen politischen Behörde bedarf.

§ 11. Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1947 eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 eine Entscheidung, deren Benützung eine andere Entscheidung hätte herbeiführen können, so hat der Präsident des Patentamtes die ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes 1947 bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 oder nach § 19, Abs. (2), des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abersmals zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die zuerst ergangene Entscheidung außer Kraft gesetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 12. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird ermächtigt, unter sinnvoller Anwendung der Einrechnungsvorschrift vom 27. August 1945, St.G.Bl. Nr. 145, auf Vorschlag des Präsidenten des Patentamtes im Einzelfalle zu entscheiden:

- a) Inwieweit die bei einem ausländischen Patentanwalt oder in einem solchen Patentamt verbrachte Verwendungszeit auf die im § 43 a des Patentgesetzes vorgesehene Vorbereitungszeit angerechnet werden darf.

- b) Inwieweit Personen, die durch Kriegseignisse, aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Grunde oder aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen Schaden erlitten haben, Nachsicht von den Vorschriften der §§ 43 und 43 a des Patentgesetzes gewährt werden kann.

III.

Beistandsrecht der Patentanwälte.

§ 13. In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz oder im Markenschutzgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

IV.

Vollzugsklausel.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Heinl

81. Bundesgesetz vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Umfang der Verstaatlichung.

(1) Die Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die öffentliche Hand übertragen (verstaatlicht).

(2) Von der Verstaatlichung sind ausgenommen:

- a) Stromlieferungsunternehmungen, deren Erzeugungsanlagen eine Nennleistung von 200 kW nicht übersteigen und deren Energieabgabe im Jahresdurchschnitt nicht mehr als die doppelte Eigenerzeugung beträgt,
- b) elektrische Eigenversorgungsanlagen, wenn deren entgeltliche unmittelbare Stromabgabe an betriebsfremde Verbraucher im Jahre 100.000 kWh nicht übersteigt und eine weitere Stromabgabe nur an Landesgesellschaften (§ 3), Sondergesellschaften (§ 4) oder die Verbundgesellschaft (§ 5) erfolgt; als betriebsfremde Verbraucher gelten nicht Unternehmungen desselben Industriekonzerns.

§ 2. Entschädigung.

Für verstaatlichte Unternehmungen, Betriebe und Anlagen ist eine angemessene Entschä-

digung zu leisten; die näheren Vorschriften trifft ein besonderes Bundesgesetz.

§ 3. Landesgesellschaften.

(1) Aufgabe der Landesgesellschaft ist, die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich der einzelnen Bundesländer (Landesversorgung) durchzuführen, die Verbundwirtschaft im Landesgebiet zu besorgen und Energie mit benachbarten Gesellschaften auszutauschen.

(2) Landesgesellschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- a) die Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten,
- b) die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Niederösterreich,
- c) die Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Oberösterreich,
- d) die Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft für das Bundesland Salzburg,
- e) die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Steiermark,
- f) die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol,
- g) die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg,
- h) die Wiener Elektrizitätswerke für die Bundeshauptstadt Wien.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die Anteilsrechte an den Landesgesellschaften in das Eigentum der betreffenden Bundesländer über, soweit nicht der Landtag im energiewirtschaftlichen Interesse die Zulassung ausländischer Minderheitsbeteiligungen beschließt. Die Anteilsrechte können nur an andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften veräußert werden.

(4) Die 110-kV-Leitung Schwabegg—Villach ist an die Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft zu übertragen (§ 8).

(5) Solange eine eigene Landesgesellschaft für das Bundesland Burgenland nicht errichtet ist, übernehmen deren Aufgabe die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft. Einigen sich die beteiligten Bundesländer über die Beteiligung des Bundeslandes Burgenland an den genannten Landesgesellschaften nicht, so entscheidet die Bundesregierung.

(6) Die Bundesregierung kann die Verschmelzung benachbarter Landesgesellschaften mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zulassen.

§ 4. Sondergesellschaften.

(1) Großkraftwerke, die im wesentlichen nicht zur Erfüllung der Aufgabe der Landesgesellschaften (§ 3) bestimmt sind und nicht als Eigenversorgungsanlagen unter § 1, Abs. (2), lit. b, fallen, sind mit den zugehörigen Leitungen und Umspannwerken an Sondergesellschaften zu übertragen (§ 8). Wenn es energie- und wasserwirtschaftliche Interessen erfordern, können von einer Sondergesellschaft auch mehrere Großkraftwerke mit den zugehörigen Leitungen und Umspannwerken errichtet und betrieben werden.

(2) Die Anteilsrechte an den Sondergesellschaften müssen im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Der Bund muß mit mindestens 50 v. H. beteiligt sein. Bundesländer (Landesgesellschaften) sind auf ihr Verlangen mit höchstens 50 v. H. zu beteiligen; einigen sich die Bundesländer über die Höhe ihrer Beteiligung nicht, so entscheidet die Bundesregierung. Von den Bestimmungen über die Beteiligung der öffentlichen Hand kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates Ausnahmen zulassen, soweit dies im energiewirtschaftlichen Interesse gelegen ist.

(3) Sondergesellschaften im Sinne des Abs. (1) sind:

- a) die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft,
- b) die Westtiroler Kraftwerke Aktiengesellschaft.

Die Bestimmungen des Abs. (2) sind anzuwenden. Die Leitung Bürs—Staatsgrenze bei Lochau ist mit dem zugehörigen Umspannwerk an die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft zu übertragen (§ 8).

(4) Die heute schon bestehenden oder in Angriff genommenen Großkraftwerke sind in folgenden Gruppen an je eine Sondergesellschaft zu übertragen (§ 8):

- a) die Kraftwerke Bösdornau, Gerlos und Kaprun mit den sie verbindenden Leitungen samt zugehörigen Umspannwerken,
- b) die Kraftwerke Großraming, Ternberg, Stanning, Mühlradring mit der Leitung Stanning—Ernsthofen,
- c) das Kraftwerk Ybbs-Persenbeug,
- d) die Kraftwerke Schwabegg, Lavamünd und Voitsberg mit den Leitungen Lavamünd—Schwabegg—Arnstein—Voitsberg.

(5) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß für Großkraftwerke, die erst künftig in Angriff genommen werden; ob ein Kraftwerk als Großkraftwerk im Sinne des Abs. (1) anzusehen ist, entscheidet die Bundesregierung nach Anhörung der Verbundgesellschaft (§ 5) unter Bedachtnahme auf energie- und wasserwirtschaftliche Rücksichten.

§ 5. Verbundgesellschaft.

(1) Zur treuhändigen Verwaltung der Bundesbeteiligungen an Sondergesellschaften (§ 4) und Landesgesellschaften (§ 3) ist eine Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) zu errichten, deren Anteilsrechte im Bundeseigentum stehen.

(2) Je ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft werden vom Bund und von den Bundesländern entsendet. Das letzte Drittel setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des österreichischen Arbeiterkammertages, der landwirtschaftlichen Kammern Österreichs und der Arbeiter und Angestellten der verstaatlichten Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft zusammen. Nähere Bestimmungen trifft die Satzung, die der Genehmigung durch die Bundesregierung bedarf.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder der Verbundgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

(4) Die Verbundgesellschaft hat die Aufgabe:

- a) den gegenwärtigen und künftigen Strombedarf sowie die Stromerzeugung der Sondergesellschaften, Landesgesellschaften, städtischen Unternehmungen und Eigenversorgungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 500 kW zu ermitteln und die Stromtarife zu verzeichnen,
- b) den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf im Verbundnetz herbeizuführen, hiebei auf die günstigste wirtschaftliche Verwendung des zur Verfügung stehenden Stromes Bedacht zu nehmen und die Erzeugung mit unvermeidbaren Stromüberschüssen möglichst gleichmäßig zu belasten,
- c) zu diesem Zwecke Verbundleitungen zu übernehmen, zu errichten und zu betreiben; hiebei ist die Verbundgesellschaft berechtigt, Transport- und Stromlieferungsverträge aller Art abzuschließen,
- d) den Bau und Betrieb von Großkraftwerken (§ 4) samt zugehörigen Leitungen durch bestehende oder zu errichtende Sondergesellschaften zu veranlassen,
- e) die Verträge über Stromlieferung von mehr als 1.000.000 kWh im Monat zu prüfen, deren Änderung aus triftigen energiewirtschaftlichen Rücksichten vorzuschlagen und die Verträge zu verzeichnen. Kommt über einen Änderungsvorschlag eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und den sonst beteiligten Bundesministerien; Stromlieferungsverträge mit dem Auslande bedürfen der Zustimmung der Verbundgesellschaft.

(5) An die Verbundgesellschaft sind von den bestehenden und im Bau befindlichen Höchstspannungsleitungen samt Umspannwerken, Schaltstellen und Einschleifungen zu übertragen (§ 8):

A. Leitungen:

- a) Die 220-kV-Leitung St. Peter—Ernsthofen—Bisamberg,
- b) die 110-kV-Leitung Kaprun—Arthurwerk—Wegscheid—Ernsthofen,
- c) die 110-kV-Leitung Ernsthofen—Pottenbrunn,
- d) die 110-kV-Leitung Wegscheid—Hütte Linz—Ernsthofen,
- e) die 110-kV-Leitung Ernsthofen—Hessenberg,
- f) die 110-kV-Leitung Hessenburg—Schwabeck,
- g) die 110-kV-Leitung Hessenberg—Bruck an der Mur—Mürzzuschlag—Ebenfurth,
- h) die Rechte und Unterlagen hinsichtlich der geplanten 220-kV-Leitungen Kaprun—St. Peter und Kaprun—Ernsthofen.

B. Umspannwerke und Schaltstellen:

- a) Die Umspannwerke St. Peter, Ernsthofen, Pottenbrunn, Bisamberg, Hessenberg, Mürzzuschlag, Ternitz, Moosbierbaum, Rohrau und Weißkirchen,
- b) die Schaltstellen Gänserndorf und Bruck a. d. Mur.

C. Einschleifungen:

Die für die Durchschaltungen der Leitungen der Verbundgesellschaft erforderlichen Schaltzellen (Einschleifungen) in den Anlagen Arthurwerk, Tümelkam, Wegscheid, Gresten, Ebenfurth, Trofeng und Arnstein.

Den örtlich zuständigen Landesgesellschaften steht an den Leitungen Arthurwerk—Tümelkam—Wegscheid sowie Weißkirchen—Hessenberg—Bruck a. d. Mur—Mürzzuschlag das Vorrecht zur Beförderung ihres Stromes zu, wobei die Stromverluste entsprechend den beförderten Gesamtstrommengen aufzuteilen sind. Soweit 110-kV-Leitungen durch den Ausbau des Verbundnetzes für die Verbundgesellschaft entbehrlich werden, haben die örtlich zuständigen Landesgesellschaften Anspruch auf Erwerb dieser Leitungen samt zugehörigen Umspannwerken, Schaltstellen und Einschleifungen.

§ 6. Städtische Unternehmungen.

(1) Auf Verlangen der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg sind die ihnen gehörigen Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen nicht an die Landesgesellschaften (§ 3) zu übertragen, soweit diese Anlagen benötigt werden zur Versorgung des Stadtgebietes und unmittelbar benachbarter Gemeinden, deren Versorgung durch die Stadtgemeinde energiewirtschaftlich gerechtfertigt ist. Das Verlangen ist

spätestens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu stellen.

(2) Im Versorgungsgebiet [Abs. (1)] gelegene Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen, die für dieses Versorgungsgebiet benötigt werden, sind an die Städte auf ihr Verlangen zu übertragen (§ 8).

§ 7. Andere Unternehmungen und Betriebe.

(1) Die anderen Unternehmungen sind in das Eigentum der Landesgesellschaft, in deren Bereich die Unternehmung ihren Sitz hat, zu übertragen (§ 8); hat jedoch eine Unternehmung auch andere als Elektrizitätswirtschaftliche Betriebe, so sind die Elektrizitätswirtschaftlichen Betriebe, sofern es sich nicht um Eigenversorgungsanlagen nach § 1, Abs. (2), lit. b, handelt, in das Eigentum der Landesgesellschaft, in deren Bereich der Betrieb gelegen ist, zu übertragen (§ 8).

(2) Auf Antrag der Landesgesellschaft können aus triftigen energiewirtschaftlichen Gründen Unternehmungen von der Verstaatlichung ausgenommen werden; in erster Instanz entscheidet der Landeshauptmann.

§ 8. (1) Über den Gegenstand der Übertragung sowie über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges wird mit Verstaatlichungsbescheid entschieden.

(2) Zur Entscheidung über die Verstaatlichung nach § 6 und § 7 ist in erster Instanz der örtlich zuständige Landeshauptmann, in zweiter Instanz das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst beteiligten Bundesministerien, in allen anderen Fällen das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst beteiligten Bundesministerien zuständig.

§ 9. Kraftloserklärung von Aktien.

Sind durch rechtskräftigen Verstaatlichungsbescheid Anteilsrechte an Aktiengesellschaften verstaatlicht worden, so hat die Gesellschaft auf Verlangen der Berechtigten die bisherigen Aktionäre zur Einreichung der verstaatlichten Anteilsrechte verkörpernden Aktien binnen einem Monat nach Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern aufzufordern. Nach Fristablauf hat die Gesellschaft die nicht eingereichten Aktien für kraftlos zu erklären und die Kraftloserklärung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Gesellschaft hat an Stelle der kraftlos erklärten Aktien neue Aktien an den Berechtigten auszufolgen.

§ 10. Haftung des Übernehmers.

Bei Übertragung von Unternehmungen, Betrieben und Anlagen haftet der Übernehmer nach den Bestimmungen des § 1409 ABGB.

§ 11. Aufsicht.

(1) Vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an bedürfen die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörigen Handlungen der Unternehmungen und Betriebe, deren Verstaatlichung in Betracht kommt, der behördlichen Zustimmung. Zur Erteilung der Zustimmung sind bei Unternehmungen und Betrieben, auf deren Verstaatlichung § 6 oder § 7 anzuwenden ist, der örtlich zuständige Landeshauptmann, bei anderen Unternehmungen und Betrieben das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst beteiligten Bundesministerien zuständig. Rechtshandlungen, die ohne Zustimmung vorgenommen werden, sind unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die Zustimmung nicht erteilt worden ist.

(2) Sobald die Verstaatlichung von Unternehmungen und Betrieben durchgeführt ist, treten für diese Unternehmungen und Betriebe die Bestimmungen des Abs. (1) außer Kraft; das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung den Zeitpunkt durch Verordnung zu bestimmen.

§ 12. Anfechtungen von Rechtshandlungen.

(1) Zwischen dem 27. April 1945 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommene Rechtshandlungen, die sich auf verstaatlichte Unternehmungen, Betriebe und Anlagen beziehen, können angefochten werden, wenn sie geeignet sind, den Zweck dieses Bundesgesetzes zu vereiteln, oder offenkundig wirtschaftlich unbegründet sind, wie insbesondere die Vereinbarung unangemessen hoher Bezüge oder Zuwendungen.

(2) Bestehen triftige Gründe zur Annahme, daß einer der Tatbestände des Abs. (1) vorliegt, so hat bei Übertragung nach § 6 und § 7 der örtlich zuständige Landeshauptmann, sonst das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung der Finanzprokurator die Anfechtung aufzutragen.

(3) Die Anfechtung kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

(4) Die Bestimmungen der Anfechtungsordnung, R. G. Bl. Nr. 337/1914, sind anzuwenden.

§ 13. Abgabenbefreiung.

Die Übertragung von Rechten auf Grund dieses Bundesgesetzes und die zu dessen Durchführung erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst be-

teiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Bestimmung des § 5, Abs. (4), lit. e, das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und den sonst beteiligten Bundesministerien und hinsichtlich der Bestimmungen des § 3, Abs. (5) und (6), § 4, Abs. (2) und (5), § 5, Abs. (2) und (3), die Bundesregierung betraut.

Renner

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

14.5. Resolution der Gemeinden 1950

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!
Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Herr Staatssekretär!
Sehr geehrter Herr (Frau) Abgeordneter!
Euer Wohlgeboren!

Das zweite Verstaatlichungsgesetz sieht die Verstaatlichung von gemeindeeigenen Elektrizitätswerken und Stromverteilungsanlagen vor. Von diesen Verstaatlichungen sind nur die Unternehmungen aller Landeshauptstädte ausgenommen. Die in den Händen von Gemeinden befindlichen, demnach chnehin schon kommunalisierten Unternehmungen sollen nun verstaatlicht werden.

Die im Hauptverband der kommunalen Versorgungsunternehmen Österreichs vereinigten österreichischen Gemeinden erachten dies als schweres Unrecht und beschlossen bei ihrer Tagung in Bad Gastein, diese Verstaatlichungsgesetzgebung zu bekämpfen.

Dies auch noch aus einem weiteren Grunde: Das zweite Verstaatlichungsgesetz bestimmt im § 2, daß die Verstaatlichung gegen angemessene Entschädigung stattzufinden hat. Die Verstaatlichung wurde jedoch ausgesprochen, ohne daß eine solche Entschädigung festgesetzt wurde, ja auch nur die Möglichkeit besteht, daß die Gemeinden zu dieser Entschädigung kommen, denn eine solche Entschädigung wird im Verstaatlichungsgesetz lediglich in Aussicht gestellt, lediglich versprochen. Die Gemeinden sollen daher ihre Unternehmungen den Landesgesellschaften übereignen, ohne die Möglichkeit zu haben, praktisch und faktisch eine Entschädigung zu erhalten.

Aus diesen Gründen haben in Gemäßheit des von der Hauptvereinigung einstimmig gefaßten Beschlusses die betroffenen Gemeinden gegen die Verstaatlichungsbescheide Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, über welche am 1. Oktober 1949 verhandelt und die Frage der entschädigungslosen Enteignung zur Diskussion gestellt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerden der Gemeinden wohl abgewiesen, in der Begründung jedoch keinesfalls ausgesprochen, daß eine Verstaatlichung (Enteignung) ohne Entschädigung zulässig sei. Im Gegenteil!

Der Verfassungsgerichtshof verweist in der erflossenen Entscheidung B 129/49 ausdrücklich darauf, daß eine Enteignungs-(Verstaatlichungs-)gesetzgebung verfassungsmäßig nur dann zulässig ist, wenn die eine Voraussetzung des § 365 abGB., wonach diese dem „allgemeinen Besten“ dient, zutrifft. Aus dieser Argumentation läßt sich ableiten, daß eine Verstaatlichungsgesetzgebung verfassungsgesetzlich auch nur dann unbedenklich ist, wenn auch die zweite Voraussetzung des § 365 abGB. gegeben ist, wonach die Enteignung gegen angemessene Entschädigung Platz greift.

Wir haben uns entschlossen, die Verfassungsgerichtshofverhandlung in Druck zu legen und schließen diese Broschüre (Verstaatlichung und Entschädigung) bei, da wir der Meinung sind, es möge aus den bei der Verhandlung dargelegten Gründen neuerdings überprüft werden, ob es wirklich nötig ist, daß bereits kommunalisierte Betriebe verstaatlicht werden. Wir gestatten uns die Anregung, das zweite Verstaatlichungsgesetz dahin zu novellieren, daß kommunalisierte Unternehmungen von der Verstaatlichung ausgenommen werden.

Es ist nicht einzusehen, warum gut bewirtschaftete, bereits kommunalisierte Unternehmungen verstaatlicht werden sollen. Schon in der Parlamentsdebatte verwies der damalige Abgeordnete und heutige Bundesminister Ing. Waldbrunner auf die „unbillige Härte, daß eine ganze Reihe bedeutender Gemeindeunternehmungen und genossenschaftlicher Betriebe, die sich um die Förderung der Energiewirtschaft sehr verdient gemacht haben, nunmehr in die zuständigen Landesgesellschaften überführt“ werden sollen. Die Bedenken des Herrn Bundesminister Waldbrunner sind nur zu gerechtfertigt! Die Verstaatlichung gemeindeeigener Unternehmungen bedeutet nicht nur einen schweren Verlust, sie bedeutet eine Erschütterung des Gemeindehaushaltes und jeder Gemeindepolitik! Der solcherart durch die Verstaatlichung angestrebte Zweck kann auch auf andere Weise erreicht werden. Ohne Unterschied der Parteien sind sämtliche in unserem Verbands vereinigte Gemeinden der Überzeugung, daß eine bezügliche Novellierung des Gesetzes unbedingt geboten und es gerechtfertigt ist, kommunalisierte Unternehmungen von der Verstaatlichung (Vergesellschaftlichung) auszunehmen.

Wir würden es für sehr zweckmäßig erachten, wenn der zuständige Herr Bundesminister über diese Frage eine Enquete einberufen und unserem Hauptverband hiebei die Möglichkeit geben würde, unseren Standpunkt in eingehender Weise darzulegen und zu begründen.

Wir wären Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, Bundesminister, Staatssekretär, Abgeordneter, Frau Abgeordnete, zu besonderem Danke verpflichtet, wenn Sie das von sämtlichen Gemeinden einhellig gestellte Begehren auf Novellierung des Verstaatlichungsgesetzes unterstützen würden und zeichnen mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung

**Hauptverband der Landesarbeitsgemeinschaften
kommunaler Wirtschaftsunternehmungen
Österreichs**

Der Präsident:

Dipl. Ing. W. Egger

1 Beilage

15. Archivalische Quellen

15.1. EVN Archiv, Maria Enzersdorf

Elektrizitätswerk der Stadt Amstetten

88-3 Vertragsverhandlungen Gauwerke mit Amstetten, 13. Dezember 1939

Elektrizitätswerk der Marktgemeinde Deutsch-Wagram

- 88-8-2** Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 9. November 1948
 Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949
 Gleichschrift, Amt der NÖLR, 8. April 1949
 Aufstellung Ing. Hofmann, 22. April 1949
 Interner Bericht der NEWAG, undatiert (nach dem 6. Mai 1949)
 Übernahmevertrag, 31. Mai 1949/13. Juni 1949
 Schreiben der NEWAG an die NÖLR, 21. Dezember 1949
 Bericht, 17. Juni 1949
- 88-48-1** Schreiben der NEWAG an die NÖLR, 15. Juli 1948

Lichtgemeinschaft Diesendorf-Maierhöfen

- 88-8-5** Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 8. Oktober 1951
 Verstaatlichungsbescheid, 10. Oktober 1951
 NEWAG, Aufstellung über Anlagenwerte und Ertragsrechnung, 19. Oktober 1951
 Gleichschrift, Amt der NÖLR, 10. November 1951
 Übernahmevertrag, 9. November 1951/18. November 1951
 Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 27. November 1951

Städtisches Elektrizitätswerk Drosendorf

- 88-8-7** Korrespondenz der Gauwerke mit der Gemeinde, 1940-1942
 Zeichnungsschein, 28. November 1943

88-8-15 Elektrizitätswerk Eisenstadt

Notiz Ing. Julius Handler, 17. Mai 1945

ELLGESS – Elektrizitäts-Leitungsgenossenschaft reg. Genossenschaft m.b.H. in Neudorf bei Staatz

- 71-24-1** Übernahmevertrag ELLGESS, 28. Mai 1951
 Übernahmevertrag Friebritz, 12. April 1951, 14. Mai 1951
- 88-9** Angeschlossene und neu anzuschließende Orte, Stand 26. Februar 1937
 Korrespondenzen 1934 – 1936 zwischen der NEWAG und der ELLGESS
 Übereinkommen bez. der Leitung Frättingsdorf – Staatz/Kautendorf –
 Kleinhadersdorf, 27. November 1937
 Schreiben der Gauwerke, jeweils gleichartig an die Gemeinden Ameis, Föllim,
 Kleinhadersdorf, Staatz/Keutendorf, Enzendorf bei Staatz, Waltersdorf bei Staatz
- 88-10-1** Aufnahme des Anlagenumfangs, 4. Oktober 1949
 Entschädigungsangebot der NEWAG, 30. März 1950
 Niederschrift, Abschlussverhandlung, 5. April 1951
- 88-11-2** Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, Gemeinde Friebritz, 7. April 1949
 Verstaatlichungsbescheid, Gemeinde Friebritz, 14. April 1949
- 88-11-4** NEWAG Bericht, 1. Oktober 1945
- 88-12** Berufungsbescheid BMVuW, Mai, Juli 1949
 Gleichschrift Amt der NÖLR, 12. November 1949, gleichlautende für die

Gemeinden Friebritz, Neuruppersdorf, Pottenhofen, Wenzersdorf, Wultendorf und die ELLGESS

Berufungsbescheid BMVuW, 13., 16., 31. Mai 1949 und 15. Juli 1949

Beschwerde beim VfGH 7. September 1949

Abweisung des VfGH 1. Oktober 1949

Eingabe beim VwGH 22. Dezember 1949

Abweisung der VwGH, 9. November 1950, jeweils gleichlautend für die Gemeinden: Altmanns, Hagenberg, Falkenstein, Wildendürnbach, Poysbrunn, Hagendorf, Stützenhofen, Zwentendorf, Gnadendorf, Loosdorf, Kirchstetten, Altruppersdorf, Zlabern, Neudorf bei Staatz, Kottिंगneusiedl, Ottenthal, Kleinschweinbart
Gleichschrift, Amt der NÖLR, 16. Dezember 1950

ELGUM -- Elektrizitäts-Genossenschaft für die Gerichtsbezirke Poysdorf und Zistersdorf in Dobermannsdorf reg. Genossenschaft m.b.H.

- 88-13** Berufungsbescheid BMVuW, 13. Mai 1949, Beschwerde beim VfGH, 28. Juni 1949, Abweisung 1. Oktober 1949, Eingabe beim VwGH, 22. Dezember 1949, Gegenschift des BMVuvB, 16. Februar 1950 jeweils gleichlautend für die Gemeinden Ketzelsdorf, Herrnbaumgarten, Hauskirchen, Hausbrunn, Großkrut, Altlichtenwarth, Wetzelsdorf, Walterskirchen, Ringelsdorf, Reinthal, Palterndorf, Niederabsdorf
Berufungsbescheid BMVuW, 13. Mai 1949, Beschwerde beim VfGH, 28. Juni 1949, Abweisung des VfGH 1. Oktober 1949, Eingabe beim VwGH, 22. Dezember 1949, Gegenschift des BMVuvB 15. Februar 1950, für die ELGUM in Dobermannsdorf
Berufungsbescheid des BMVuW, 6. Mai 1949, jeweils gleichlautend für die Gemeinden Althöflein, Bernhardthal, Dobermannsdorf (Gemeinde), Neusiedl an der Zaya, St. Ulrich
Schreiben der NEWAG an die ELGUM, 22. Februar 1950, Einladung zur Vollversammlung der ELGUM, 21. März 1950
- 88-14-1** Vereinbarung zwischen ELGUM und Poysdorf, 12. August 1936
Vertrag zwischen Poysdorf und der NEWAG, 24. November 1937
Schreiben des Donauländischen Raiffeisenverbandes an die Gauwerke, 30. August 1940
Interner Bericht der Gauwerke, 1. April 1941
Schreiben der ELGUM an die Gauwerke, 15. April 1941
Schreiben der Gauwerke an die Reichsgruppe Energiewirtschaft, 23. Juni 1941
Schreiben der Reichsgruppe Energiewirtschaft an die Gauwerke, 15. August 1941
Bericht an den Vorstand der Gauwerke, 23. April 1942
Übernahmeverhandlungen mit Genossenschaften im Kreis Mistelbach, 30. November 1943
Niederschrift der Gauwerke, 8. Dezember 1943
Protokoll der Vorstands- und Aufsichtsratssitzung der ELGUM, 11. Dezember 1943
Aktenvermerk Gauwerke, 1. März 1944
Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 22. November 1948
Verstaatlichungsbescheid, 10. März 1949
Mappe Übernahmeverträge ELGUM und der Gemeinden, 16. August 1950, 14. Oktober 1950
- 88-14-2** Übernahmeverträge ELGUM und der Gemeinden, 16. August 1950
- 88-14-6** Programm der ELGUM Fahrt 13. – 15. Oktober 1950

88-47 Tabelle ELGUM Gemeinden, 1.März 1950

Erlaufkraftwerk Melk-St.Pölten GmbH

88-23 Schreiben des Erlaufkraftwerks an die Gauwerke, 27. Juli 1939
 Übernahmevertrag, 12. Dezember 1939
 Notarielle Niederschrift, 27. Dezember 1939
 Aufsandungserklärung, 12. Oktober 1944
 Beschluss Kreisgericht St. Pölten, 15. Jänner 1947
 Schreiben an Rückstellungskommission, 27. Dezember 1948
 Schreiben an Rückstellungskommission, 2. März 1949
 Schreiben an das Amt der NÖLR, 2. März 1949
 Erkenntnis des Außensenats der Rückstellungskommission, 12. April 1949

Elektrobauunternehmen Fuchs & Lauteren, Echsenbach

88-15-6 Übergabevertrag, 5. Dezember 1949

Kuefstein'sches Elektrizitätswerk Reitmühle Fuglau

88-21-3 Schreiben des Amtes der NÖLR an die NEWAG, 19. Oktober 1949
 Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 28. Oktober 1949
 Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 24. Februar 1950
 Schreiben von Dr. Erich Schwinner an die NEWAG, 22.Juni 1950
 NEWAG interne Anlagenbewertung, 13. November 1950
 Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 26. Februar 1951
 Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 13. Juni 1953
 Interner Bericht der NEWAG, 1. April 1953
 Konzessionsbescheid des Amtes der NÖLR, 7. Oktober 1953
88-21-4 Schreiben der NEWAG, Vergütung von Stromlieferungen, 2.Juni 1947
 Schreiben der Gutsverwaltung Greillenstein an die NEWAG, 16. Juni 1947
 Interner Bericht der NEWAG, 5. Dezember 1955
88-21-8 Schreiben der NEWAG an Kuefstein, 5. Dezember 1955
88-21-9 Schreiben der NEWAG an die Gutsverwaltung Greillenstein, 22. April 1948
 Schreiben Rechtsanwalt an die NEWAG, 14. Jänner 1953
 Schreiben NEWAG an den Rechtsanwalt, 5. Februar 1953
 Schreiben Rechtsanwalt an die NEWAG, 26. Februar 1953
 Interner Vorstandsbericht, 24. September 1956
 Abtretungsvertrag, 29. Mai 1957
 Schreiben der NEWAG an Kuefstein, 5. November 1956
 Schreiben des Rechtsanwaltes an die NEWAG, 29. Dezember 1956
 Schreiben der NEWAG an den Rechtsanwalt, 21.März 1957
 Schreiben des Rechtsanwaltes an die NEWAG, 26. März 1957.
 Abtretungsvereinbarung, 29. Mai 1957
 Vereinbarung über Energielieferung, 29. Mai 1957

Stromverteilungsanlage der Marktgemeinde Gaweinstal

88-16-1 Übereinkommen, 18. März 1950/6. April 1950
 Zusatzübereinkommen, 18. März 1950/6. April 1950
 Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 14. März 1951

Elektrizitätswerk der Gemeinde Großhaslau

88-16-17 Übernahmevertrag, 18.Oktober 1950/ 26.Oktober 1950

Haugsdorfer Elektrizitätswerk Genossenschaft m.b.H. (HEG)

- 88-19-4** Rechnungsabschluß 1937
71-25 Vereinbarung zwischen HEG und Oberhollabrunn, 15. April 1922
 Stromliefervertrag zwischen NEWAG und Hollabrunn, 1. April 1935
 Anlagenumfang HEG, 25. Jänner 1941
 Angebot der Gauwerke, 9. Juli 1941
 Genossenschaftsversammlung, 13. November 1941
 Kaufvertrag HEG mit den Gauwerken, 1. Jänner 1943

Elektrizitätswerk der Gemeinde Hohenau

- 88-18-1** Verstaatlichungsbescheid 16. Mai 1949
 Übernahmevertrag 10. April 1951/ 16. Mai 1951

Elektrizitätswerk der Stadt Horn

- 88-17** Schreiben der Gauwerke an den Bürgermeister, 13. Oktober 1939
 Schreiben des Bürgermeisters an die Gauwerke, undatiert (kurz nach dem 13. Oktober 1939)
 Übernahmevertrag, 14. Dezember 1939
 Schreiben der Gauwerke an die Stadt Horn, 14. Dezember 1939
 Wegenutzungsvereinbarung, 14. Dezember 1939
 Zusatzübereinkommen Nr.1, 27. April 1942
 Übereinkommen, 23. Mai 1942

Elektrizitätswerk Peter Kraus Lanzendorf

- 88-65** Mappe Kraus-Gemeinden, Schreiben der Gauwerke an den Landrat des Kreises Mistelbach, 16. Juni 1942
 Mappe Kraus-Gemeinden, Schreiben der Gauwerke an Prinzendorf, 16. März 1943

Elektrizitätswerk der Stadt Krems an der Donau

- 88-20** Übernahmevertrag, 5. Dezember 1939

Kunstmühle und Elektrizitätswerk in Laa an der Thaya

- 88-22-1** Gesprächsnotiz Gauwerke, 27. November 1939
 Kostenvoranschlag Netzbau, 16. Dezember 1943
 Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 7. Juni 1949
 Kostenvoranschlag, 10. Oktober 1949
 Verstaatlichungsbescheid, 9. November 1949
 Übernahmevertrag, 21. Dezember 1949/ 7. Jänner 1950
 Übereinkommen, 21. Dezember 1949/ 7. Jänner 1950

Lichtgenossenschaft Lanzendorf

- 88-22-2** Übereinkommen, 11. Jänner 1950
 Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 16. März 1951

Elektrische Anlagen Margarethen a.d. Sierning (Türnau)

- 88-23-5** Vertrag mit der Gemeinde Margarethen a.d. Sierning (bezügl. Türnau), 17. Juni 1947
 Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 29. November 1951

Elektrizitätswerk Melk

- 88-23** Schreiben des Bürgermeisters an den Gauleiter Jury, 2. Juni 1939

Schreiben de Bürgermeisters an die Gauwerke, 24. Oktober 1939
 Schreiben der Gauwerke an die Stadt Melk, 12. Dezember 1939
 Übernahmevertrag, 12. Dezember 1939

Mistelbacher Elektrizitätsgesellschaft m.b.H. (MEG)

- 88-23-16** Stromliefervertrag zwischen Gauwerken und MEG, 18.Juli 1941
88-65 Kleinabnehmertarife im Gebiet MEG, HEG, ELGUM, ELLGESS, 17.Juli 1942
 Mappe MEG, Notariatsakt, 30. September 1941
 Mappe diverse Verstaatlichungen, Aufstellung, 4. Oktober 1950
 Mappe MEG, Schreiben der NEWAG an die MEG, 19. Dezember 1950

Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Neunkirchen

- 88-24-1** Verstaatlichungsvorgang ab 1947

Elektrizitätswerk der Gemeinde Ottenschlag

- 88-25-17** Verstaatlichungsbescheid Amt der NÖLR, 10. Februar 1950

Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Poysdorf

- 88-27-6** Aktenvermerk der Wirtschaftsberatungs AG, 22. November 1939
88-27-7 Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 15. November 1948
 Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949
 Berufungsbescheid, 16. Mai 1949
 Gleichschrift, Amt der NÖLR, 16. Dezember 1950
 Schreiben der NEWAG an Poysdorf, 19. Dezember 1950
88-27-8 Ermittlung des Entschädigungsbetrages, 16. März 1951
 Dienstmitteilung der NEWAG, 11. April 1951
 Dienstmitteilung der NEWAG, 6. September 1951
 Schreiben der NEWAG an Poysdorf, 11. September 1951
 Neuermittlung des Entschädigungsbetrages, 14. Juli 1952
 Dienstmitteilung der NEWAG, 31. Juli 1953
 Schreiben der NEWAG an Poysdorf, 9. April 1954
 Schreiben der NEWAG an Poysdorf, 2. Juli 1954
 Übernahmevertrag, 2. Juli 1954, 3. August 1954
88-27-9 Zusatzübereinkommen NEWAG, Poysdorf und ELGUM, 29. Dezember 1941
 Schreiben der Gauwerke an Poysdorf, 7. Dezember 1943
 Schreiben des Bürgermeisters an die Gauwerke, 14. März 1944

Lichtvereinigung Pummersdorf, Völlerndorf und Matzersdorf

- 88-26-12** Verhandlungsschrift des Amtes der NÖLR, 27. Juni 1950
 Schreiben der NEWAG St. Pölten an den Vorstand, 10. März 1950; Schreiben des NEWAG Vorstands an den Leitungsbau, 4. April 1950
 Internes Schreiben an den Vorstand, 3. Juni 1950
 Verstaatlichungsbescheid, 1. Juli 1950
 Gleichschrift Amt der NÖLR, 2. August 1950
 NEWAG Entschädigungsberechnung, 21. September 1950
 Schreiben der NEWAG an die Lichtvereinigung, 31. März 1951; Ansuchen um Subventionierung, 5. April 1951; Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 29. Mai 1951
 Dienstmitteilung NEWAG, 15. Februar 1952
 Schreiben der NEWAG an den Bürgermeister von Pummersdorf, 19. April 1952,

6. Mai 1952

Übernahmevertrag, 6. Mai 1952, 28. Mai 1952

Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Retz

- 88-53** Anlagenumfang und Bewertung, 4. Oktober 1939
 Aktenvermerk NEWAG, 2. März 1949
 Übernahmevertrag (undatiert, 1942 oder 1943)

Elektrizitätswerk der Stadt Scheibbs

- 88-29** Schreiben des Bürgermeisters an die Gauwerke, 21. Oktober 1939
 Schreiben des Bürgermeisters an die Gauwerke, 21. November 1939
 Schreiben des Bürgermeisters an die Wirtschaftsberatung AG, 18. Dezember 1939
 Schreiben des Bürgermeisters an den Gauwirtschaftsberater Schmied, 22. März 1940
 Übernahmevertrag (undatiert, 1940)

Städtisches Elektrizitätswerk St. Pölten

- 88-32-1** Stromliefervertrag vom 23. Dezember 1936
 Schreiben der NEWAG an den Oberbürgermeister, 27. April 1939
 Schreiben der NEWAG an das Elektrizitätswerk, 27. April 1939
 Schreiben der Gauwerke an den Oberbürgermeister, Eingliederung
 des Elektrizitätswerks und des Erlaufkraftwerks, 13. Oktober 1939
 Zustimmungserklärung der Stadt, undatiert (nach dem 13. Oktober 1939)
 Schreiben der Gauwerke an die Stadt über die Ausgleichszahlung,
 undatiert (vermutlich Anfang 1940)

Städtisches Elektrizitätswerk Stockerau

- 88-33-1** Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 16. November 1948
 Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949
 Berufungsbescheid BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung,
 23. Mai 1949
 Gleichschrift Amt der NÖLR, 12. Jänner 1950
 Aktennotiz der NEWAG, 6. Juni 1950
 Übernahmevertrag, 8. Jänner 1951, 26. Jänner 1951
 Bescheid, Amt der NÖLR, 19. Februar 1951
- 88-55-8** Stromliefervereinbarung mit der NEWAG, 28. Juli 1925
 Stromliefervereinbarung mit der NEWAG, 27. April 1929
 Stromliefervereinbarung mit der NEWAG, 26. September 1933
 Interner Bericht der Gauwerke, 10. Oktober 1941
 Übernahmevereinbarung, 31. Oktober 1941
 Absageschreiben an die Gauwerke, 26. November 1941

Elektrizitätswerk Dumba Tattendorf

- 517-H027** E-Werk Dumba, Verstaatlichungsvorgang, 1983

Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Tulln

- 88-34-4** Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 25. Oktober 1948
 Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949
 Berufungsbescheid, BMVuW, 16. Mai 1949
 Verfassungsgerichtshofbeschwerde, 2. Juni 1949
 Beschluss VfGH, 11. Juni 1949

Gegenschrift BMVuW, 25. Juli 1949
 Erkenntnis des VfGH, 1. Oktober 1949
 Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, 20. Dezember 1949
 Gegenschrift BMVuvB, 15. Februar 1950
 Erkenntnis des VwGH, 9. November 1950
 Gleichschrift, Amt der NÖLR, 16. Dezember 1950
 Aufnahmeblätter der Anlagen, April 1951
 Interner Bericht NEWAG, 15. Mai 1951
 Interner Bericht NEWAG, 28. Juli 1951
 Übernahmevertrag, 28. Juli 1951, 25. Oktober 1951
88-56 Interner Bericht Gauwerke, 27. November 1940
 Planung der 20 kV Anlagen, 6. März 1945

Elektrizitätswerk der Gemeinde Waldegg

88-56 Korrespondenz der Gauwerke mit der Gemeinde Waldegg in den Jahren 1939-1941
 Schreiben der Gemeinde an den Reichsminister des Inneren, 1. Dezember 1941
 Schreiben der Gauwerke an den Reichsstatthalter, 17. Februar 1942
 Schreiben der Gauwerke an die Gemeinde, 26. Jänner 1940
 Schreiben der Gauwerke an den Gauhauptmann, 7. Juli 1942

Elektrizitätswerk der Stadt Waidhofen an der Thaya

88-36 Schreiben des Bürgermeisters an die Gauwerke, 18. August 1939
 Schreiben des Bürgermeisters an die Gauwerke, 2. September 1939
 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Brabee an die Stadt Waidhofen an der Thaya, 23. November 1939
 Übernahmevertrag, 20. November 1940/20. März 1940

Elektrizitätswerke der Stadt Waidhofen an der Ybbs

88-37 Übernahmevertrag, 6. März 1940

Elektrizitätswerk der Marktgemeinde Wilhelmsburg

88-35-5 Gutachten Ing. Carl Böhm, 1. Mai 1951
 Verstaatlichungsbescheid, 9. März 1949
 Berufungsbescheid, 16. Mai 1949
 Gleichschrift, Amt der NÖLR, 6. Dezember 1950
88-35-7 NEWAG Niederschrift, 3. Juli 1951
 Übernahmevertrag, 4. Juli 1951, 17. Oktober 1951

Elektrizitätswerk Lichtenstern Wilhelmsburg

254 Anlagennachweis, 1. Juli 1941
 Zahlungsbeleg, 23. Juni 1942
 Teilerkenntnis, 10. Februar 1949
 Vergleichsausfertigung, 10. März 1951
56-33-3 Dienstmitteilung NEWAG, 24. April 1948
 Dienstmitteilung NEWAG, 20. September 1948
 Dienstmitteilung des Vorstandes, 28. Oktober 1948
 Verhandlungsschrift Amt der NÖLR, 24. November 1949
88-35-1 **Mappe 1939 - 1942**
 Abschrift, Auszug aus der Anordnung Nr. 43/39, „Der Stellvertreter des Führers“, 25. Februar 1939

Schreiben Prok. Alb an Gauwerke, 1. Juli 1939
 Aktenvermerk Gauwerke, Dr. Wolf, 9. Juli 1939
 Gutachten Dipl. Ing. Hans Stojan, 25. August 1939
 Schreiben Gauwerke an Gau-Wirtschaftsamt, 25. August 1939
 Aktenvermerk Gauwerke, 13. Jänner 1940
 Aktenvermerk Gauwerke, 7. Februar 1940
 Aktenvermerk Gauwerke, 26. Februar 1940
 Schreiben Dr. Alfons Bodart an Gauwerke, 1. Februar 1941
 Schreiben Dr. Gustav Rossmannith an Gauwerke, 29. April 1941
 Schreiben Gauwerke an Dr. Gustav Rossmannith, 17. Juli 1941

88-35-1**Mappe Gerichtsakt**

Beschluss der Rückstellungskommission, 16. September 1947
 Stenographisches Protokoll der Verhandlung, 22. März 1948
 Schreiben an Rückstellungskommission, undatiert, eingelangt bei Rückstellungskommission, 7. Februar 1949
 Stenographisches Protokoll der Verhandlung, 10. Februar 1949
 Antrag ,Fortsetzung des Verfahrens, 16. Juli 1949
 Teilerkenntnis 29. September 1949
 Beschwerde der NEWAG bei Rückstellungskommission, 17. Oktober 1949
 Dr. Bodart an Rückstellungskommission, 26. Oktober 1949
 Dr. Neuburg an Rückstellungskommission, 2. Februar 1950
 Dr. Bodart an Rückstellungskommission, 14. Februar 1950
 Entscheidung der Rückstellungsoberkommission 24. März 1950
 Dr. Bodart an Rückstellungskommission, 4. Juli 1950
 Beweisbeschluss der Rückstellungskommission, 18. Jänner 1951

88-35-3

Prüfungsbericht, 31. August 1941
 Kaufvertrag, 3. Dezember 1941, 27. Mai 1942
 Schreiben Gauwerke an Sonderdezernat, 30. Juli 1942
 Abschrift der Kaufpreisabrechnung, Kontonummer 19952, undatiert
 Abschrift der Kaufpreisabrechnung, Kontonummer 17059, undatiert
 Schreiben Gauwerke an Landes-Hypothekenanstalt, 22. Oktober 1942
 Nachtrag zum Kaufvertrag, 1. Februar 1943
 Schreiben der Gauwerke an den Oberfinanzpräsidenten von Riebel, 14. April 1943
 Schreiben Dr. Bodart an NEWAG, 16. Jänner 1951
 Schreiben Dr. Bodart an NEWAG, 28. Februar 1951
 Schreiben Dr. Bodart an NEWAG, 27. März 1951

88-35-6

Antrag auf Verstaatlichung, 22. Februar 1949
 Schreiben Amt der NÖLR an die NEWAG, 24. April 1950
 Interner Bericht NEWAG, 15. Juli 1950
 Interner Bericht NEWAG, 20. Juli 1950
 Niederschrift, 31. August 1950

Elektrizitätswerke der Stadtgemeinde Wiener Neustadt

- 88-32-1** Einbringung der Anlagen und Rechte der Elektrizitätswerke der Stadtgemeinde Wiener Neustadt in die NEWAG, Vertrag vom 1. August 1922
88-36 Übernahmevertrag, 14. März 1940 / 29. November 1940

Elektrizitätswerk der Marktgemeinde Ybbsitz

- 88-38-1** Vertragsverhandlung Gauwerke mit Ybbsitz, 20. Dezember 1939
 Schreiben des Bürgermeisters von Ybbsitz an den Präsidenten Müllner der

NEWAG, 15. Juli 1947

Zwettler Elektrizitäts-Genossenschaft (ZEG)

- 88-39-4** Vermögensaufstellung 1938, 10. Oktober 1939
- 88-39-5** Bescheid NÖLR G.Z.L.A. I/5-594/2, 28. Juli 1954
- 88-40-2** Niederschrift, 19. Oktober 1950
Übernahmevertrag mit der ZEG, 26. Oktober 1950, 8. November 1950
Aktenvermerk, 20. Juli 1955
Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 7. November 1955
Schreiben des Bürgermeisters von Zwettl an den Präsidenten Müllner der NEWAG, 14. Jänner 1956
Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 6. November 1957
Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 28. November 1957
Schreiben der NEWAG an das Amt der NÖLR, 6. Dezember 1957
- 88-40-5** Bescheid Amt der NÖLR Z.L.A. I/5-281/9, 14. April 1949
- 88-40-6** Dienstmitteilung NEWAG, 14. Jänner 1953
- 121-1** ZEG Vorstandssitzungen 1932-1947
- 865-1** ZEG Hauptversammlung Protokollbuch 1932-1954
- 865-2** ZEG Aufsichtsrat Protokollbuch 1939-1955
- 865-3** ZEG Hauptversammlung Protokoll 9. Juli 1955

Verstaatlichung von EVU

- 88-47** Schreiben Wirtschaftsgruppe an die Gauwerke 9. November 1942
Entwurf: Bundesgesetz über die Verstaatlichung der österreichischen Energiewirtschaft, 28. Mai 1946
Julius Handler, Stand der Stromversorgung in Niederösterreich, 17. Juni 1946
Julius Handler, Gedanken zur Verstaatlichung der Energiewirtschaft, 29. Juni 1946
Julius Handler, Vorschlag zum Energiewirtschaftsgesetz, 7. August 1946
Schreiben der Marktgemeinde Ybbsitz an Viktor Müllner, 15. Juli 1947
Stellungnahme der Marktgemeinde Ybbsitz als Besitzerin des Gemeindlichen Elektrizitätswerkes, zum Gesetz über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz), Juli 1947
Protokoll der Mariazeller Tagung vom 1. und 2. Juli 1947, Graz 18. September 1947
Julius Handler, Aufstellung der noch zu verstaatlichenden Anlagen, 31. März 1948
Übernahme von Anlagen, 11. Mai 1950
Verzeichnis von Unternehmen, 10. Mai 1951
Übersicht übernommener Anlagen, 19. November 1951
Aufstellung von Anlagenübernahmen, 15. April 1952
Julius Handler, Bericht an den Vorstand 12. Oktober 1953
Schreiben der NEWAG an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, 27. Oktober 1953
Zusammenstellung der Anlagenübernahmen, 27. März 1954

Verstaatlichung (1)

- 88-48-1** Aufstellung der in den Jahren 1938 bis 1944 übernommenen Elektrizitätswerke und Ortsnetze, (undatiert)
Schreiben der NEWAG an die niederösterreichische Landesregierung, 15. Juli 1948
Dienstmitteilung NEWAG, 9. November 1948
Übernahmeverträge, 31. Dezember 1949
Verzeichnis bestehender Stromlieferungsunternehmen, 28. Dezember 1951

Verstaatlichung (2)

- 88-48-2** Bescheid der NÖLR, 17. Juni 1950
 Interne Aufstellung Verstaatlichung in Niederösterreich, 30. Jänner 1950
 Aufstellung von Anlagenübernahmen, 11. April 1952
 Anlagenübernahmen im Jahr 1953, 3. Februar 1954
 Interner Bericht, Stand der Verhandlungen, 12. Oktober 1953
 Entschädigungen für Anlagenübernahme, 27. März 1954
 Aufstellung von Anlagenübernahmen, 5. Juli 1954
 Julius Handler, Bericht an den Vorstand, 28. Juni 1956

Diverse Verstaatlichungen

- 88-65** Schreiben des Amtes der NÖLR an die NEWAG, 9. April 1951
 Interner Bericht NEWAG, 9. April 1951

Entstehung 2. Verstaatlichungsgesetz

- 408-15** Dr. Störk, Gedanken zur Verstaatlichung und Organisation der Energiewirtschaft, 12. August 1946
 Franz Rauscher, Schreiben an das BMEuE, 18. September 1946
 Johann Kopenig, Schreiben an das BMEuE, 25. September 1946
 Schreiben STEWEAG Generaldirektor Dr. Ludwig Musil an Müllner, 4. März 1947
 Schreiben Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Lorenzoni an Müllner, 13. März 1947
 Schreiben Dipl. Ing. Eduard Hartmann an Müllner, 1. Dezember 1949
 Beschluss der Landeskonferenz der Betriebsräte der Gemeinde E-Werke Österreichs, 21. Dezember 1949
 Resolution des Hauptverbandes kommunaler Unternehmen, undatiert, Jänner 1950
 Information für Bundesminister Josef Kraus, 27. Jänner 1950
 Julius Handler, Notiz über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft in Niederösterreich, 30. Jänner 1950
 Edmund Hartig, Landwirtschaft und Verstaatlichung der Gemeinde-Elektrizitätswerke, 10. Februar 1950

71-2 **Jahresberichte, Betriebsdirektion Hollabrunn 1956-1962**

71-3 **Jahresberichte, Betriebsdirektion Hollabrunn 1963-1969**

56-29 **Die Umstellung des 25 Perioden Netzes der 3B (St.Pölten) 30. September 1953**

456 **NEWAG Gründungsakte 1922**
 Gründerbericht der NEWAG, 24. April 1922

1 Mappe Aktien

Verzeichnis der Gesellschafter des Unternehmens zum 31. Dezember 1941,
 Wien 16. Februar 1943.

457-6 **Schlußgutachten II** Nr. 4968 vom 4. Mai 1940 der Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden Aktiengesellschaft

879-1-1 NEWAG Aktien nach 1945

Aufstellung vom 3. Dezember 1956

Schreiben der Stadt Krems an die NEWAG, 8. Mai 1956

Verzeichnis der Aktionäre der NEWAG, 30 September 1958

Tarife

88-36 NEWAG Strompreise Juni 1938

654 Gauwerke Niederdonau AG Reichstarifordnung August 1941

NEWAG Interne Dokumentationen

569-2-1 Aktennotiz 30. April 1945 über die Neugestaltung der Gauwerke Niederdonau A.G., Wien, verfasst von Dr. jur. Fritz Skacel.

888-15 Notiz Ing. Julius Handler 17. Mai 1947

630-3-18 Akt Julius Handler

Karl Jungwirth, Festrede 25 Jahr NEWAG, 17. Mai 1947

Helmut Küffel, NEWAG Leitungsbau 10-Jahresbericht 1945-1954, (Wien 1954)

Emil Richter, Rückblick auf den stufenweisen Ausbau der Hauptversorgungsanlagen und Vorschlag für die zukünftige Auslegung des 60 kV und 110 kV Netzes, (Maria Enzersdorf 1965)

Emil Richter, Ansprache des Herrn Dir. Ing. Emil Richter bei der Betriebsversammlung anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der neuen NEWAG, (Maria Enzersdorf 1965)

15.2. Gesetze, Verordnungen, Stenografische ProtokolleBundesgesetze:

13. Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) ausgegeben am 6. Juni 1945.

32. Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) ausgegeben am 28. Juni 1945.

79. Bundesgesetz vom 6. März 1946 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Österreichs (Befreiungsmnestie) ausgegeben am 24. Mai 1946.

83. Bundesgesetz vom 6. März 1946 über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) ausgegeben am 8. Juni 1946, § 14 (2) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1948 außer Kraft.

110. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1946 betreffende die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz).

156. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz) ausgegeben

am 13. September 1946.

168. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmen (Verstaatlichungsgesetz) ausgegeben am 16. September 1946.

197. Verordnung des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 12. September 1946 über die Grundsätze der Regelung der Lastverteilung (Lastverteilungsverordnung) ausgegeben am 28. November 1946.

25. Bundesverfassungsgesetz vom 6. März 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) ausgegeben am 17. Februar 1947.

53. Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz) ausgegeben am 27. März 1947.

54. Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz) ausgegeben am 27. März 1947.

55. Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen (Rückgabegesetz) ausgegeben am 27. März 1947.

81. Bundesgesetz vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) ausgegeben am 10. Mai 1947.

255. Kundmachung der Bundesregierung vom 11. Oktober 1949 über die Wiederverlautbarung des Lastverteilungsgesetzes, ausgegeben am 23. November 1949.

24. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, ausgegeben am 31. Jänner 1950.

243. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 2. November 1951, betreffend die Wiederinkraftsetzung der Lastverteilerordnung 1949, ausgegeben am 26. November 1951.

110. Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz).

188. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) ausgegeben am 26. August 1954.

189. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte (Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz) ausgegeben am 26. August 1954.

190. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen und über die Umstellung (Schillingeröffnungsbilanzengesetz – SEBG.)

82. Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes BGBl. Nr. 25/1947 abgeändert und aufgehoben werden (NS-Amnestie

1957) ausgegeben 29. März 1957.

43. Bundesgesetz vom 19. Feber 1964, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird, ausgegeben am 26. März 1964.

321. Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juli 1987, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, ausgegeben am 21. Juli 1987.

Stenografische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich

38. Sitzung, V. Gesetzgebungsperiode, 10. Dezember 1946.

46. Sitzung, V. Gesetzgebungsperiode, 28. Februar 1947.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, 21. März 1947.

49. Sitzung, V. Gesetzgebungsperiode, 26. März 1947.

Stenografische Protokolle des Landtags von Niederösterreich

1.Sitzung, I. Session, 12. Dezember 1945.

Landesgesetzblatt für das Burgenland

20.Gesetz vom 15. September 1959 über die Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland.

Gesetze Deutsches Reich:

Reichsgesetzblatt Teil I, Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1935, Nr. 139.

13. Dezember 1935 Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) S 1451.

Reichsgesetzblatt Teil I, Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1938, Nr. 158

1. Oktober 1938 Gesetz über die Gebietsveränderungen im Lande Österreich, S 1333.

15.3. Internetquellen

www.landtag-noe.at , 18.8.2013.

http://de.wikipedia.org/wiki/Hugo_Jury , 18.8.2013.

16. Literatur

16.1. Zitierte Literatur

Allgemeine Elektrizitäts Gesellschaft AEG – Telefunken (Hg.), Hilfsbuch der Elektrotechnik Band 2. Anwendungen, (Berlin, Frankfurt am Main 1979).

Stadtgemeinde Amstetten (Hg.) Amstetten , 100 Jahre Stadt Werden-Wachsen-Wandel, (Amstetten 1997).

Viktoria Arnold (Hg.), Als das Licht kam. Erinnerungen an die Elektrifizierung, (Wien, Köln, Weimar 2003).

Ernst Bezemek, Zur NS – Machtübernahme in Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich (Wien 1985), 181 – 205.

Gerhard Botz, Groß-Wien. Die nationalsozialistische Stadterweiterung im Jahre 1938, in: Institut für Österreichkunde (Hg.), Österreich in Geschichte und Literatur, (Wien 1973), 3 – 14.

Der Volks-Brockhaus, 10. Auflage, (Leipzig 1943).

Der Brockhaus in 15 Bänden, (Leipzig, Mannheim 1997/98).

Alois Brusatti, Ernst Swietly, Erbe und Auftrag. Ein Unternehmen stellt sich vor, (St. Pölten, Wien 1990).

Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Hg.), Österreichisches Wörterbuch, (Wien 1979).

Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Hg.), Österreichische Elektrizitätswirtschaft 1947 – 1957, (Wien 1957).

Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Hg.), Österreichische Kraftwerksbauten, 15 Jahre Verstaatlichte Elektrizitätswirtschaft, (Wien 1962).

Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Hg.), Österreichische Kraftwerksbauten, 1971 - 1972, (Wien 1972)

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundeslastverteiler (Hg.), Betriebsstatistik 1996, Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie in Österreich, (Wien 1997).

Felix Butschek, Die österreichische Wirtschaft 1938 – 1945, (Wien 1978).

Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien, Band 1, (Wien 1992).

Peter Eigner, Andrea Helige (Hg.), Österreichische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, (Wien , München 1999), 179 – 189.

Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich nach dem Stande vom 1. Juli 1911, (Wien 1911).

Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich nach dem Stande vom 1. Jänner 1920, (Wien 1920).

Elektrotechnischer Verein in Wien (Hg.), Statistik der Elektrizitätswerke in Österreich und der Elektrischen Bahnen, (Wien 1926).

Rudolf Elmayer-Vestenbrugg, Denkschrift über die Errichtung der Niederösterreichischen Landes-Elektrizitätswerke als Grundstock der NEWAG und über die Elektrifizierung der niederösterreichisch-steirischen Alpenbahn St. Pölten-Mariazell-Gusswerk. Erinnerungen aus der Bauzeit vor 50 Jahren (1906-1911), (Wien 1961).

EVN Geschäftsbericht 1988.

EVN (Hg.), Die Stromversorgung im Raum Waidhofen/Ybbs 1945 – 1955, (Maria Enzersdorf 2005).

EVN (Hg.), Museales Schaukraftwerk Schwellöd. Geschichte der Wasserkraftnutzung in Waidhofen a.d. Ybbs, (Maria Enzersdorf 1998).

EVN (Hg.), Südstadt, Maria Enzersdorf, Österreich, Wohnbau und Bürokultur 1963-2013, (Maria Enzersdorf 2013).

Gerald D. Feldmann, Oliver Rathkolb, Theodor Venus, Ulrike Zimmerl, Österreichische Banken und Sparkassen im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit, Erster Band Creditanstalt-Bankverein, (München 2006).

Festschrift, 75 Jahre Österreichische Keramik AG 1883 – 1958, (Wien 1958).

Walter Fremuth, Die Elektrizitätswirtschaft in Österreich, in: Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (Hg.), Öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft in Österreich, (Wien 1992), 187-213.

Helmut Frizberg, Geschichte der öffentlichen Elektrizitätsversorgung in Österreich, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 29. Jg. Heft 5, (Wien 1976).

Rudolf Fürnkranz, Von der „Stadt Laaer Mahlmühle“ zur „Kunstmühle Günther Hoffmann“, Ein Stück Laaer Wirtschaftsgeschichte, (Laa an der Thaya 1998).

Gauorganisationsamt Niederdonau und Amt des Reichsstatthalters in Niederdonau (Hg.), Amtskalender für den Reichsgau Niederdonau 1942, 1. Jahrgang, (St. Pölten 1942).

Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft früher Newag Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1938 und über die Reichsmark-Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1939, (St. Pölten 1939).

Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1939, Vorgetragen in der 14. ordentlichen Hauptversammlung am 24. Mai 1941.

Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1940, Vorgetragen in der 15. ordentlichen Hauptversammlung am 10. April 1942.

Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1941, Vorgetragen in der 16. ordentlichen Hauptversammlung am 27. November 1942.

Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1942, Vorgetragen in der 17. ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juli 1943.

Gauwerke Niederdonau Aktiengesellschaft, Bericht über das Geschäftsjahr 1943, Zur Vorlage in der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes am 3. August 1944 an Stelle der Hauptversammlung gemäß der Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 23. Dezember 1943.

Manfred Groß, Bewegende Geschichte, Ein Bilderbogen zur Entwicklung der Stadtgemeinde Deutsch Wagram, (Deutsch Wagram 2009).

Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates, Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, in: Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1890 -1990, (Wien 2005), 337 - 455.

Christian Hinterbuchner, Die Entwicklung der oberösterreichischen Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1938-1980, (Linz 1986).

Franz Hintermayer, 25 Jahre Verbundkonzern in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs(Hg.), ÖZE Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft, 25. Jg., Heft 8, (Wien 1972), 239-241.

Siegfried Hollerer, Verstaatlichung und Wirtschaftsplanung in Österreich (1946 -1949), (Wien 1974).

Clemens M. Hutter, Kaprun, Geschichte eines Erfolgs, (Salzburg, Wien 1994).

Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova,(Hg.), Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, Vermögensentzug während der NS- Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Zusammenfassungen und Einschätzungen, Band 1, (Wien, München 2003).

Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova,(Hg.), Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung , Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen, Band 10/1, (Wien, München 2004).

Karl Jungwirth, Die Energiewirtschaft Niederösterreichs, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, 3. Jg., Heft 10, (Wien 1950).

Kaindl's Verzeichnis der Elektrizitätswerke und elektrischen Eigenanlagen
Deutsch-Österreich, (Wien 1938).

Josef H. Kluger, Festschrift zum fünfzigjährigen Bestand der stadteigenen Elektrizitätswerke
Wiens, (Wien 1952).

Maria Magdalena Koller, Elektrizitätswirtschaft in Österreich 1938-1947. Von den
Alpenelektrowerken zur Verbundgesellschaft, (Dissertation Universität Graz 1985).

Wolfgang Kos, Georg Rigele, Georg Male, Energie – 75 Jahre EVN. Zur Technik- und
Kulturgeschichte, (Maria Enzersdorf 1997).

Erich Kurzel-Runtscheiner, Die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft
NEWAG. Ihr Werden, ihre Kraftwerke, ihr Leitungsnetz und ihre Zukunftspläne, (Wien 1923).

Edmond Langer, Das Ringen um die Verstaatlichung, (Wien 1965).

Edmond Langer, Die Verstaatlichungen in Österreich, (Wien 1966).

Karl Lausch, Aus der österreichischen Elektrizitätswirtschaft 1938 bis 1945, in: Organ des
Elektrotechnischen Vereines Österreich (Hg.), Elektrotechnik und Maschinenbau, 63. Jg.
1946, Heft 1/2, (Wien 1946).

Hubert Mader, 75 Jahre stadteigene Stromversorgung, (Wien 1977).

Susanne Medek, Unternehmensgeschichte einer Landeselektrizitätsgesellschaft. Dargestellt am
Beispiel der NEWAG bis 1945, (Diplomarbeit WU Wien 1986).

Susanne Medek, Von der NEWAG/NIOGAS zur EVN, vom 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 bis zur
Novellierung 1987, (Dissertation WU Wien 1989).

Ludwig Musil, Die STEWEAG in den Jahren 1945 – 1970, in: Verband der Elektrizitätswerke
Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 24. Jg., Heft 4, (Wien
1971).

Ludwig Musil, Die wirtschaftliche Bedeutung der Eigenerzeugung der Landesgesellschaften für die
öffentliche Elektrizitätsversorgung, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.),
Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 20. Jg., Heft 12, (Wien 1967).

Geschäftsbericht der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft über das
Geschäftsjahr 1923, (Wien 1924).

Geschäftsbericht der NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft
über das Geschäftsjahr 1926, (Wien 1927).

Geschäftsbericht der NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft
über das Geschäftsjahr 1927, (Wien 1928).

Geschäftsbericht der NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft
über die Geschäftsjahre 1928, 1929 und 1930, (Wien 1931).

Geschäftsbericht der NEWAG Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft über die Geschäftsjahre 1931, 1932 und 1933, (Wien 1934).

Geschäftsbericht der NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft über das Geschäftsjahr 1934, (Wien 1935).

Geschäftsbericht der NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts- Akteingesellschaft über das Geschäftsjahr 1935, (Wien 1936).

Geschäftsbericht der NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft über das Geschäftsjahr 1936, (Wien 1937).

Geschäftsbericht der NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, über das Geschäftsjahr 1937, (Wien 1938).

NEWAG Bericht über die Geschäftsjahre 1944-1947, (Wien 1950).

NEWAG Berichte über die Geschäftsjahre 1944 -1958, (Wien 1959).

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1965.

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1966.

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1967.

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1968.

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1969.

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1970.

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1971.

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1972.

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1973.

NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1974.

NEWAG, Strompreise, Juni 1938.

Gustav Otruba, Vom Steingut zum Porzellan in Niederösterreich, 170 Jahre ÖSPAG 1795-1965, (Wien 1966).

Österreichische Draukraftwerke AG (Hg.), Energie aus Schwarz und Weiß, (Wien-Berlin 1978).

Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Hg.), Energie für unser Leben, 1947 bis 1997, 50 Jahre Verbund, (Wien 1997).

Österreichisches Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamt (Hg.), Die Elektrifizierung Österreichs, Austria electrified, (Wien 1929).

Österreichische Wasserwirtschaft (Hg.), Kampfkraftwerke NEWAG, Nachdruck aus Jahrgang 9, Heft 12, (Wien 1957).

Alfred Persche, Elektrizitätswirtschaft in Niederdonau, (St. Pölten 1942).

Josef Pexider, 60 Jahre Zwettler Elektrizitätsgenossenschaft, (Zwettl 1955).

Manfred Pohl, Das Bayernwerk 1919 bis 1996, (München 1996).

Manfred Pohl, VIAG Aktiengesellschaft 1923-1998, Vom Staatsunternehmen zum internationalen Konzern, (München 1998).

Harald Pöhl, Erwin Wagner, Zusammenarbeit beim Bau und Betrieb von gemeinsamen Kraftwerksprojekten der EVN und VKG in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), ÖZE Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft, 41. Jg., Heft 9/10, (Wien 1988), 301-305.

Harald Pöhl, Die technische Konzeption des Kraftwerkes Dürnrohr, in: NEWAG NIOGAS und VERBUNDKRAFT (Hg.), Der sanfte Weg, Kraftwerk Dürnrohr, Die neue Generation der Wärmekraftwerke, (Wien, Berlin 1987), 26-29.

Erich Rabl, Wasser für Horn, Die Wasserversorgung der Stadt Horn in den letzten 100 Jahren. Eine Festschrift der Stadt Horn, (Horn 1983).

Sepp Ramharter, 40 Jahre Elektrizitätswerk der Stadt Amstetten, 1941.

Oliver Rathkolb, Florian Freund (Hg.), NS – Zwangsarbeit in der Elektrizitätswirtschaft der „Ostmark“ 1938 – 1945, (Wien, Köln, Weimar 2002).

Manfried Rauchensteiner, Der Sonderfall, Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955, Wien 1995.

Otto Reier, Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 141, Textausgabe mit Anmerkungen, Das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919, (Berlin, Leipzig 1920).

Herbert Rieder, Die Städtischen Elektrizitätswerke, in: Erwin Stein (Hg.), Die Städte Deutschösterreichs, Band III: St.Pölten, (Berlin 1928), 268-274

Ernst Rieger, Die rechtliche Stellung der Landesgesellschaften seit ihrer Gründung, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 20. Jg., Heft 12, (Wien 1967).

Hermann Riepl, Der Landtag in der Ersten Republik, Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich, Band 1, (Wien 1972).

Hermann Riepl, Der Landtag in der Zweiten Republik 1945 – 1970, (Wien 1973).

Georg Rigele, Zwischen Monopol und Markt, EVN das Energie- und Infrastrukturunternehmen, (Maria Enzersdorf 2004).

Georg Rigele, Der Marshall – Plan und Österreichs Alpenwasserkräfte: Kaprun, in: Günter Bischof, Dieter Stiefel (Hg.), > 80 Dollar <, 50 Jahre ERP – Fonds und Marshall – Plan in Österreich 1948 – 1998, (Wien 1999), 183 – 216.

Georg Rigele, Strom – Erdgas – Atom, Drei Schwerpunkte zur Energiegeschichte Niederösterreichs im 20. Jahrhundert, in: Peter Melichar, Ernst Langthaler, Stefan Eminger(Hg.), Wirtschaft, Niederösterreich im 20.Jahrhundert, Bd. 2. (Wien, Köln, Weimar 2008), 405 – 447).

Georg Rigele, Weinviertler Stromgeschichte, Elektrifizierung und Elektrizitätsanwendung seit den 1890er Jahren, (EVN Archiv, unveröffentlichtes Manuskript, Maria Enzersdorf 2005).

Willibald Rosner, Die Entsidlung – Realität, Erinnerung und Gefühle, in: Silvia Petrin, Willibald Rosner (Hg.), Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Der Truppenübungsplatz Allentsteig, Region, Entstehung, Nutzung und Auswirkungen, Die Vorträge und Diskussionen des Zwölften Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Allentsteig 1. – 4. Juli 1991, (Wien 1991).

Roman Sandgruber, Strom in der Zeit. Das Jahrhundert der Elektrizität, (Linz 1992).

Roman Sandgruber, Der Strompreis – Entwicklung in Österreich von 1890 bis 1990, in: Friedrich Schneider (Hg.), Energiepolitik in Österreich, Bd. I : Bestandaufnahme, Kritik und zukünftige Entwicklung, (Linz 1993), 203 – 237.

Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik, Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, (Wien 1995), 233 – 535.

Norbert Schausberger, Geschichte der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, in: Institut für Österreichkunde (Hg.), Österreich in Geschichte und Literatur, (Wien 1970), 72 – 85.

Norbert Schausberger, Der Griff nach Österreich, Der Anschluss, (Wien, München 1979), 463 – 464.

Norbert Schausberger, Rüstung in Österreich 1938 – 1945, Eine Studie über die Wechselwirkung von Wirtschaft, Politik und Kriegsführung, (Wien 1970), 30 – 35, 186 – 187.

Manfred Scheuch, Historischer Atlas Österreich, (Wien 2007).

Herbert Schmid, Das 60-kV-Netz der NEWAG 1923-2008, (Maria Enzersdorf 2008).

Herbert Schmid, Die Elektrifizierung Niederösterreichs in der Zwischenkriegszeit: Baugeschichte und Netzentwicklung (Diplomarbeit Universität Wien 2008).

Peter Schmied, 100 Jahre elektrische Lokomotiven auf der Mariazellerbahn, in: Eisenbahn Österreich Heft 11/2011, (Luzern 2011).

Maren Seliger, NS-Herrschaft in Wien und Niederösterreich, in: Emmerich Talos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich, Ein Handbuch, (Wien 2000), 237 – 255.

Christian Stadelmann, Strom für alle. Schritte der Elektrifizierung und Geräteausstattung des Haushalts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Blätter für Technikgeschichte, Band 66/67, (Wien 2004/2005), 117-141.

Christian Stadelmann, Überall Strom, Elektrifizierung und Technisierung in Niederösterreichs Landgemeinden, in: Peter Melichar, Ernst Langthaler, Stefan Eminger (Hg.), Wirtschaft, Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Band 2, (Wien, Köln, Weimar 2008), 375 – 403.

Gerhard A. Stadler, Das industrielle Erbe Niederösterreichs, Geschichte-Technik-Architektur, (Wien, Köln, Weimar 2006).

Rudolf Stahl, Die gegenwärtige Organisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, 3. Jg., Heft 10, (Wien 1950).

STEG, 100 Jahre STEG 1902-2002, (Graz undatiert).

Barbara Stelzl-Marx, Stalins Soldaten in Österreich, Die Innensicht der sowjetischen Besatzung 1945-1955, (Wien-Berlin-Oldenbourg-München 2012).

Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, (Wien 1981).

Dieter Stiefel, Verstaatlichung und Privatisierung in Österreich: Illusion und Wirklichkeit, (Wien-Köln-Weimar 2011).

Tauernkraftwerke AG (Hg.), Energie aus Gletscherwasser, (Wien, Berlin 1971).

Oskar Vas, Die Wasserwirtschaft und ihre Bedeutung für Österreichs Wiederaufbau, in: Schriftenreihe des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes Heft 5, (Wien 1946).

Oskar Vas, Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft in der Zweiten Republik, in: Schriftenreihe des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes Heft 30, (Wien 1956).

Heinz Vegh, Liebe, Energie und Visionen, 50 Jahre BEWAG, (Eisenstadt 2008)

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 3. Jg., Heft 2, Mitteilungen des Fachverbandes, Die Verstaatlichung der Stromverteilungsanlagen der Gemeinden, (Wien 1950).

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 7. Jg., Heft 5, Tätigkeitsbericht des Bundeslastverteilers über das Betriebsjahr 1953, (Wien 1954).

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 7. Jg., Heft 6, Tätigkeit des Elektroausschusses Elektrizitätsverwertung, (Wien 1954).

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 11. Jg., Heft 3, Die Länder- und Landesgesellschaften, (Wien 1958).

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 20. Jg., Heft 12, Die Landes-Elektrizitätsgesellschaften in Österreich, (Wien 1967).

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE 24. Jg., Heft 4, 50 Jahre STEWEAG, (Wien 1971).

Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (Hg.), Strom in Österreich 2008, (Wien 2010).

Verbund-Austrian Hydro Power AG (Hg.), Strom aus der Donau, Die Kraftwerke an der österreichischen Donau, (Wien 2007).

Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Hg.), Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1949, (Wien 1949).

Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Hg.), Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1951, (Wien 1951).

Verlag Österreich der Österreichischen Staatsdruckerei (Hg.), Österreichischer Amtskalender 1995/96, (Wien 1995).

Johann Wachtler, Geschichte der Elektrizitätswirtschaft im Burgenland 1888...1978, (Diplomarbeit WU Wien 1982).

Wasserkraftwerke AG (Hg.), Ybbskraftwerk Opponitz, (Wien 1925).

Wasserkraftwerke AG (Hg.), Wasserleitungs-Kraftwerk Gaming, (Wien 1926).

Fritz Weber, Die Spuren der NS-Zeit in der österreichischen Wirtschaftsentwicklung, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 3. Jg. Heft 2/1992, (Wien 1992), 135 –165.

Fritz Weber, Zwischen abhängiger Modernisierung und Zerstörung Österreichs Wirtschaft 1938 – 1945, in: Emmerich Tálos (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich, Ein Handbuch, (Wien 2000), 326-347.

Fritz Weber, Österreichs Wirtschaft in der Rekonstruktionsperiode nach 1945, in: Zeitgeschichte 15, (Wien 1987), 267-298.

Wilhelm Weber, Österreichs Energiewirtschaft, (Wien 1957).

Wilhelm Weber (Hg.), Mitarbeit von Stephan Koren, Karl Socher, Die Verstaatlichung in Österreich, Berlin 1964.

Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung der Reichsgruppe Energiewirtschaft der deutschen Wirtschaft (Hg.), Die Elektrizitäts-Wirtschaft im Deutschen Reich 1938, (Berlin 1938).

Wirtschafts-Zeitungs-Verlag-Ges.m.b.H. (Hg.), Die Elektrifizierung Österreichs, (Wien 1925).

Wirtschafts-Zeitungs-Verlags-Ges.m.b.H. (Hg.), Die Elektrifizierung Österreichs, Zweite Auflage, (Wien 1930).

Alexander Wolfgring, Königreich Waldbrunner: (1949-1956): Die verstaatlichte Industrie und Elektrizitätswirtschaft Österreichs im Brennpunkt der wirtschaftspolitischen Diskussion, (Diplomarbeit WU Wien 1985).

Fridolin Zanon, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung, (Innsbruck 1996).

Rudolf Zeiller, 90 Jahre Wiener Elektrizitätswerke. Die Stromversorgung für Wien und Umgebung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft, (Wien 1990).

16.2. Weiterführende Literatur

Herwig Birklbauer, Wolfgang Katzenschlager, 800 Jahre Weitra, (Weitra ca. 1982).

Günter Bischof, Dieter Stiefel, „80 Dollar“ 50 Jahre ERP-Fonds und Marshall-Plan in Österreich in Österreich 1948-1998, Wien 1999.

Gerhard Botz, Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich, PLANUNG UND Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses 1938-1940, Wien 1976.

Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Hg.), Donaukraftwerk Ybbs-Persenbeug, (Wien 1964).

Franz Josef Feichtenberger, Die Länderkonferenzen 1945, Die Wiedererrichtung der Republik Österreich, (Dissertation Universität Wien 1965).

Gemeinde Wien (Hg.), Die Elektrizitätswerke, in: Das neue Wien, Band IV, (Wien 1928), 47 – 72.

Hermann Grengg, Wasserkraftwerke der Landesgesellschaften, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, 20. Jg., Heft 12, (Wien 1967).

Christian Hinterbuchner, Die Entwicklung der oberösterreichischen Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1938 – 1980, in: Linzer Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band 16 (Linz 1986).

Thomas P. Hughes, Networks of Power, Electrification in Western Society 1880-1930, (Baltimore 1993).

Leopold Kammerhofer, Niederösterreich zwischen den Kriegen 1918 – 1938. Wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Entwicklung von 1918 bis 1938, (Baden 1987).

Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Wer war was vor und nach 1945, (Frankfurt / Main 2003).

Ernst Kraus, Die Rahmenplanung der österreichischen Donau, in: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft ÖZE, 3. Jg., Heft 10, (Wien 1950).

Ernst Langthaler, Stefan Eminger (Hg.), Politik, Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Band I, (Wien, Köln, Weimar 2008).

Josef Lienert, Führer durch die Elektrizitätswirtschaft, (Wien 1943).

Josef Lienert, Umstellung der Wirtschaft auf heimische Energiequellen, in: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (Hg.), 4. Sonderheft XX. Jahrgang, Mai 1947 (Wien 1947).

Timo Myllyntaus, Electrifying Finland, The Transfer of a New Technology into a Late Industrialising Economy, (Helsinki 1991).

Rudolf Ott, Grosser Illustrierter Führer auf der Niederösterr.-Steierischen Alpenbahn, (Mariazellerbahn), (Wien 1912).

Österreichische Industriegeschichte GmbH, Linz (Hg.), Österreichische Industriegeschichte 1848 bis 1955, Die verpasste Chance, (Wien 2004).

Österreichische Industriegeschichte GmbH, Linz (Hg.), Österreichische Industriegeschichte 1955 bis 2005, Die ergriffene Chance, (Wien 2005).

Klaus Plitzner (Hg.), Elektrizität in der Geistesgeschichte, (Stuttgart 1998).

Manfred Pohl, Das Bayernwerk, 1921 bis 1996, (München 1996).

Herwig Pokorny, Ausbau und Entwicklung der Wiener Stromversorgung seit 1945 – wirtschaftliche und technische Eckdaten, (Diplomarbeit Universität Wien 1992).

Manfried Rauchensteiner, Der Sonderfall, Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955, (Wien 1995).

Hans Seidel, Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, (Wien 2005).

Heinrich Sequenz, 100 Jahre Elektrotechnik in Österreich 1873 – 1973, (Wien, New York 1973).

Christian Stadelmann, Strom aufs Land. Der Aufbau der Infrastruktur am Beispiel der niederösterreichischen Gemeinde Neulengbach, in: Blätter für Technikgeschichte, Band 68, (Wien 2006), 203-217.

Dieter Stiefel, Die große Krise in einem kleinen Land, Österreichische Finanz- und Wirtschaftspolitik 1929 – 1938, (Wien 1988).

Hans Ströbitzer, Friedrich Käfer, 100 Lichtjahre. Wie der Strom unser Leben veränderte, (St. Pölten, Wien 1986).

Gerald Stourzh, Um Einheit und Freiheit, Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945 – 1955, (Wien 2005).

Emmerich Tálos (Hg.), Handbuch des Politischen Systems Österreichs, Erste Republik 1918 – 1933, (Wien 1995).

Emmerich Tálos (Hg.), Handbuch des Politischen Systems Österreichs, Die Zweite Republik, (Wien 1997).

Ortrun Veichtlbauer, Die Donau-Strom ohne Eigenschaften, in: Peter Melichar, Ernst Langthaler, Stefan Eminger (Hg.), Wirtschaft, Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Band 2, (Wien, Köln, Weimar 2008), 101-121.

Verbund AG (Hg.), Lichtjahre 100 Jahre Strom in Österreich, (Wien 1986).

Verbund AG (Hg.), Wasserkraft. Elektrizität. Gesellschaft. Kraftwerksprojekte ab 1880 im Spannungsfeld, (Wien 2012).

Fritz Weber, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: Emmerich Tálos (Hg.), Handbuch des politischen Systems Österreichs, Erste Republik 1918 – 1933, (Wien 1995), 23-39.

Fritz Weber, Staatliche Wirtschaftspolitik in der Zwischenkriegszeit, in: Handbuch des politischen Systems Österreichs, Erste Republik 1918 – 1933, (Wien 1995), 531-551.

Heinrich L. Werneck, Beiträge zur Geschichte der Wasserkraftanlagen an der mittleren und unteren Traisen, Fladnitz, Persling (Mühlen Hammer, Großwerke) von 885-1965, (Herzogenburg 1965).

Rupert Zimmermann, Verstaatlichung in Österreich, Ihre Aufgaben und Ziele, (Wien 1964).

Fridolin Zanon, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung Band 69, (Innsbruck 1996).

17. Glossar

Bogenlampe Der Brockhaus, Band 2 BAV – CHI, (Leipzig-Mannheim 1997), 199-200.

Elektrische Lichtquelle hoher Leuchtdichte durch Ausnutzung der elektrischen Bogenentladung und der Temperaturstrahlung zwischen zwei Elektroden (Kohle, Wolfram); früher z.B. in Scheinwerfern und Filmprojektoren verwendet, heute durch Höchstdruckentladungslampen abgelöst.

Dieselmotor Gerhard A. Stadler, Das industrielle Erbe Niederösterreichs, Geschichte-Technik-Architektur, (Wien, Köln, Weimar 2006), 933.

Für Kleinkraftwerke stellte der Generatorantrieb zur Erzeugung von elektrischem Strom durch Dieselmotoren eine Alternative dar, wenn Wasserkraft nicht vorhanden waren. Der Betrieb von Dieselmotoren – sie wurden auch als Dieselmotoren bezeichnet – bot sich vor allem in Ländern mit Rohölvorkommen, an.

Elektrizität Alois Brusatti, Ernst Swietly, Erbe und Auftrag. Ein Unternehmen stellt sich vor, (St. Pölten – Wien 1990), 212.

Das ist die Gesamtheit von Erscheinungen, die auf ruhende oder bewegte elektrische Ladungen zurückzuführen sind. Zwischen entgegengesetzt geladenen Körper besteht eine elektrische Spannung; werden sie durch einen Leiter verbunden, gleichen sich die Ladungen aus und es fließt ein elektrischer Strom. Bewegte elektrische Ladungen, ein Strom, sind von einem magnetischen Feld umgeben bzw. magnetische Kräfte beeinflussen elektrische Ladungen. Mit Hilfe dieses Elektromagnetismus wird Elektrizität (in Generatoren) aus mechanischer Energie erzeugt; umgekehrt ist der Elektromagnetismus die Grundlage für das Funktionieren elektrischer Maschinen, die elektrische in mechanische Energie verwandelt.

Elektromotor Der Brockhaus, Band 4, EIS – FRAU, (Leipzig – Mannheim 1997), 38-39.

Der Elektromotor ist eine elektrische Maschine die elektrische Energie in mechanische Arbeit umwandelt. Die Umwandlung beruht auf der Kraftwirkung, die ein Magnetfeld auf einen vom Strom durchflossenen Leiter ausübt und den dadurch hervorgerufenen Drehmomenten.

Francisturbine Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG – Telefunken (Hg.), Hilfsbuch der Elektrotechnik, Band 2. Anwendungen, (Berlin, Frankfurt am Main 1979), 81.

Die Francisturbine wird in Laufwasser- und Speicherkraftwerken, d.h. in Nieder-, Mittel- und Hochdruckanlagen, mit Fallhöhen von 15 m bis etwa 600 m verwendet. Eigenschaften große Schluckfähigkeit ähnlich wie bei der Kaplan-turbine. Bei Teillast schlechter Wirkungsgrad.

Regelung durch Verstellung des Leitapparates. Mittlere bis mittelschnelle Drehzahl.

Durchgangsdrehzahl bis etwa zum 1,9 fachen der Nenndrehzahl. Ausführungen mit horizontaler und vertikaler Welle. Francisturbinen werden für Leistungen von wenigen Kilowatt bis zu mehreren hundert Megawatt gebaut. Sie eignen sich bei Drehrichtungsumkehr besonders als Pumpturbinen für Pumpspeicherwerke.

Generator Der Brockhaus, Band 5, FRE – GT, (Leipzig- Mannheim 1998), 185.

Elektrische Energietechnik, eine rotierende elektrische Maschine, in der mithilfe der elektromagnetische Induktion mechanisch in elektrische Energie umgewandelt wird. Generatoren arbeiten nach dem Prinzip, das dem des – Elektromotors entgegengesetzt ist, und bestehen ebenso wie dieser aus Ständer (Stator) und Läufer. Antriebsmaschinen für Generatoren sind Wasserkraft-, Dampf-, Gas-, Windturbinen, Dieselmotoren u.a. Nach der erzeugten Stromart unterscheidet man Gleichstrom-, Wechselstrom- (für einphasigen) und Drehstromgeneratoren (für dreiphasigen Wechselstrom).

Girard-Turbine www.deutsche-museum.de 24.8.2008 Dominique Girard baute seit 1851 diesen Turbinentyp, der im 19. Jahrhundert für große Fallhöhen am häufigsten war. Im Gegensatz zu anderen Gleichdruckturbinen baute man Girard-Turbinen mit Voll- und Teilbeaufschlagung.

Glühlampe Der Brockhaus, Band 5, FRE – GT, (Leipzig-Manheim 1998), 327.

Künstl., elektr. Lichtquelle, bei der ein schmelzbarer Draht (meist Wolfram) im Vakuum oder in chem. inaktiver Gasatmosphäre (meist Stickstoff, Argon, Krypton), um Oxidation und Verdampfen der Wendel sowie Schwärzung des Kolbens zu verhindern, zum Glühen gebracht wird. Der Glühdraht ist als Einfach- oder (meist) Doppelwendel ausgebildet und wird in einem Glas- oder Quarzkolben zw. zwei Stromzuführungselektroden gehalten. (...) zum wirtschaftlichen Erfolg wurde die Glühlampe in Form der Kohlenfadenlampe ab 1879 durch T.A.Edison geführt; die erste Metallfadenlampe konstruierte 1898 C. Auer von Welsbach.

Lokomobil Der Brockhaus, Band 8, KOO- LZ, (Leipzig-Mannheim 1998), 410.

(zu lat. locus „Ort“, „Stelle“ und mobilis „beweglich“) das, ab etwa 1810 in England als fahrbare Antriebe verwendete Dampfmaschine.

Mastschalter Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG – Telefunken (Hg.), Hilfsbuch der Elektrotechnik, Band 2. Anwendungen, (Berlin, Frankfurt am Main 1979), 233.

Ein auf einem Mast montiertes Schaltgerät, welches dem Ein- und Ausschalten von Freileitungen (Stromkreisen) dient.

Peltonturbine Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG – Telefunken (Hg.), Hilfsbuch der Elektrotechnik, Band 2. Anwendungen, (Berlin, Frankfurt am Main 1979), 81-82.

Die Peltonturbine wird überwiegend in Speicherkraftwerken d.h. in Hochdruckanlagen, mit Fallhöhen bis zu 2000 m verwendet. Eigenschaften: gute Nutzung großer Fallhöhen bei kleinem Wasserstrom. Gute Anpassungsfähigkeit an veränderlichem Wasserstrom, d.h. ähnlicher Wirkungsgradverlauf bei Teillasten bei der Kaplan turbine. Regelung durch Strahlableiter und Verstellung der Düsenadeln. Mittlere bis mittelschnelle Drehzahl. Durchgangsdrehzahl bis etwa 1,8 fach Nenndrehzahl. Ausführung mit horizontaler oder vertikaler Welle. Leistungen bis zu mehreren hundert Megawatt. Die Peltonturbine ist erosionsanfällig weshalb die Verwendung von sauberen Betriebswassers Voraussetzung für einen einwandfreien Betrieb ist.

Transformator Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG – Telefunken (Hg.), Hilfsbuch der Elektrotechnik, Band 2, Anwendungen, (Berlin, Frankfurt am Main 1979), 213.

Transformatoren dienen zur Übertragung elektrischer Energie aus Systemen gegebener Spannung in Systeme gewünschter Spannung. Nach der Verwendung unterscheidet man Maschinentransformatoren in Kraftwerken zum Aufspannen der Generatorspannung auf die Netzspannung. Netztransformatoren in Hochspannungsnetzen zur Energieübertragung zwischen Netzen verschiedenen Spannungen (z.B. 110 kV auf 20 kV). Verteiltransformatoren in Hochspannungsnetzen zur Versorgung von Niederspannungsverteilnetzen (z.B. 20 kV auf 380 V)

Einteilung der Netzarten Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG – Telefunken (Hg.), Hilfsbuch der Elektrotechnik, Band 2, Anwendungen, (Berlin, Frankfurt am Main 1979), 125:

Übertragungsnetze, die der Übertragung der elektrischen Energie zu nachgeordneten Verteilungsnetzen dienen.

Verteilungsnetze, die innerhalb einer begrenzten Region Schalthäuser, Transformatorstationen oder Abnehmeranlagen speisen.

Ortsnetze, Niederspannungsverteilnetze: Verteilnetze für Spannungen bis 1 kV in einem Siedlungsgebiet.

Maßeinheiten:

1 V = Volt

1 A = 1 Ampere

1 W = 1 Watt

1 Hz = 1 Hertz = 1 Schwingung/sec.

1 kV = 1 Kilovolt = 1000 Volt

1 kW = 1 Kilowatt = 1000 Watt

1 MW = 1 Megawatt = 1000 kW

1 GW = 1 Gigawatt = 1000 MW

1 TW = 1 Terawatt = 1000 GW

1 kWh = 1 Kilowattstunde

1 MWh = 1 Megawattstunde = 1000 kWh

1 GWh = 1 Gigawattstunde = 1000 MWh

1 TWh = 1 Terrawattstunde = 1000 GWh

18. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Werksanlagen und Leitungen der NEWAG 1923, entnommen aus: Erich Kurzel-Runtscheiner/NEWAG: Die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, (Wien 1923).

Abb. 2 Die elektrischen Zentralen, Transformatorstationen und Hochspannungsleitungen in Niederösterreich, entnommen aus: Wirtschafts-Zeitungs-Verlags-Ges.m.b.H., Die Elektrifizierung Österreichs, 2. Auflage, (Wien 1930).

Abb. 3 Elektrizitäts-Versorgung von Niederösterreich. Kraftwerke, Hochspannungsleitungen und Transformatorstationen, Stand Dezember 1931, Verlag: Verband der Elektrizitätswerke, Karte Maßstab 1:250.000, Ausgabe 1932, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf), Ausschnitt St. Pölten, Krems, Horn.

Abb. 4 Das Hochspannungsnetz der NEWAG, Stand 1937, entnommen aus: Sonderdruck „Elektrotechnik und Maschinenbau“, Heft 1/1938.

Abb. 5 Das Versorgungsgebiet der Wiener Elektrizitätswerke festgelegt durch den Demarkationsvertrag von 1941, entnommen aus: Alois Brusatti, Ernst Swietly, Erbe und Auftrag, Ein Unternehmen stellt sich vor, (St. Pölten – Wien, 1990).

Abb. 6 Stromversorgung im Gau Niederdonau, Netzkarte E 5965 der Gauwerke Niederdonau, „geheim“, Maßstab 1:400.000, Wien 1941, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf), Ausschnitt St. Pölten, Krems, Horn.

Abb. 7 Lichtfeier in Zabernreith, Kleinplakat 1950, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

Abb. 8 110 und 60 kV-Leitungsnetz der NEWAG, Stand Oktober 1955, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

Abb. 9 110 kV Netzausbau der NEWAG, Stand Oktober 1972, entnommen aus: NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1972, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

Abb. 10 Elektrogeräte- Mietaktion (EMA), Auslieferung in Horn, 11. Juni 1954, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

Abb. 11 „Auf zur 1. Milliarde“, Wandzeitung des NEWAG-Vorstands 1959, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

Abb. 12 Entwicklung der Stromaufbringung und des Stromabsatzes, 1922-31.12.1972, entnommen aus: NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1972, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

Abb. 13 Entwicklung des Leitungsnetzes der Gesamtaufbringung und der Eigenerzeugung 1945-1972, entnommen aus: NEWAG Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1972, (EVN Archiv, Maria Enzersdorf).

19. Abstract

Die vorliegende Dissertation beinhaltet die erstmalige, komplette Aufarbeitung sowie eine strukturierte Einteilung und die Analyse der gesamten im heutigen EVN-Archiv vorhandenen Akten der Verstaatlichungsvorgänge der Elektrizitätswirtschaft in Niederösterreich. Der Begriff der Verstaatlichung in dieser Branche wurde 1947 mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz festgelegt, obwohl es sich fast ausschließlich um eine Eigentumsverschiebung von den Kommunen, den Genossenschaften und in wenigen Einzelfällen von Privatbesitz zur Landesgesellschaft NEWAG (Niederösterreichische Elektrizitätswirtschaft Aktiengesellschaft), die nach 1945 zu 100 Prozent im Landesbesitz war, handelte.

Am Beginn der Arbeit steht ein Überblick über die Entwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft bis zum Jahr 1938. Die anschließende NS-Ära brachte bis 1945 wesentliche Veränderungen der politischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Strukturen und verursachte auch eine Neustrukturierung der gesamten Elektrizitätswirtschaft. Das Schwergewicht der Investitionstätigkeit lag im Ausbau von Wasserkraft- und kalorischen Anlagen zur Deckung des elektrischen Energiebedarfs der Rüstungsindustrie. Die Aufgabenstellung der Landesgesellschaften verblieb im Wesentlichen gleich.

In Niederdonau (Niederösterreich) forcierte der Reichsstatthalter eine Zusammenfassung aller vorhandenen E-Werke in die Gauwerke Niederdonau AG (ehemals NEWAG) wodurch es bis Anfang 1945 zur Eingliederung von insgesamt 41 Unternehmen und 460 Ortsnetzen in das Versorgungsgebiet kam. Diese strukturellen Veränderungen sowie der Ausbau des landesweiten 60 kV-Übertragungsnetzes prägten die weitere Entwicklung der NEWAG in den Nachkriegsjahren. Die Fortsetzung der Übernahmen von Elektrizitätsanlagen, die durch das 2. Verstaatlichungsgesetz rechtlich unterstützt wurde sowie die Vollelektrifizierung auch im ländlichen Raum, waren die wesentlichen Unternehmensziele der NEWAG.

In weiteren Abschnitten sind die Gründe die zur Entstehung des 2. Verstaatlichungsgesetzes führten sowie die Widerstände der Gemeinden gegen das Gesetz und die Verstaatlichung ausgeführt.

Der chronologische Ablauf sowie die verschiedenen Formen der Verstaatlichungsvorgänge sind anhand von 15 Elektrizitätsunternehmen als Fallbeispiele umfassend erläutert. Durch die lückenlos vorhandene Dokumentation konnte auch der einzige niederösterreichische Arisierungsfall des E-Werkes Lichtenstern in Wilhelmsburg umfassend dargestellt werden. Die differenzierte Vorgangsweise der Landesgesellschaften bei der Verstaatlichung in den Bundesländern im

Vergleich zur diesbezüglichen Unternehmenspolitik der NEWAG bildet den Abschluss.

For the first time the author of this thesis delivers a complete revision, structuring and analysis of the entire records about the nationalization of the electricity industry in Lower Austria, that are all being held at the archives of the EVN (Energie Versorgung Niederösterreich = Lower Austria's energy provider). The term nationalization at this particular industry has only been introduced with the so called 2nd Nationalization Act in 1947; although in fact it mainly represented a shift of ownership from the municipalities, cooperatives and in some cases also private properties into the regional state owned corporation NEWAG (Niederösterreichische Elektrizitätswirtschaft Aktiengesellschaft) that was after 1945 a 100% property of the federal country Lower Austria.

The thesis starts with an overview of the development of the Austrian electricity industry until the year 1938. The following Nazi regime until 1945 brought about significant changes in the political, administrative and economic structures and resulted in the complete reorganization of the electricity industry. The focus of the investments then lay in the expansion of hydro power and caloric plants in order to cover the energy requirements of the arms industry, while the function of the federal subsidiaries essentially remained unchanged.

In Niederdonau (Lower Austria) the Reich Governor accelerated the centralization of all existing electric power plants into the Gauwerke Niederdonau AG (former NEWAG), which resulted in the incorporation of 41 companies and 460 regional networks into this greater supply area. These structural changes together with the expansion of the 60kV transmission network characterized the further development of the NEWAG during the post war years. The main corporate goals of the NEWAG were the continued acquisition of electric facilities, legally supported by the 2nd Nationalization Act, just as well as the comprehensive electrification of the rural areas. The following sections of the thesis explain the causes and genesis of this law, as well as the communities' opposition against the same and against the nationalization overall.

Based on the representative examples of 15 electric enterprises the chronological order and the various forms of the nationalization process are thoroughly outlined. Due to the complete documentation even Lower Austria's only case of aryanization of the electric power plant Lichtenstern in Wilhelmsburg can be extensively portrayed. At the end of this work stand the different approaches of the national corporations during the nationalization process at federal countries compared to the respective corporate policy of the NEWAG.

20. Lebenslauf

Schulische Ausbildung	1950 - 1959	Volksschule, Hauptschule
	1959 - 1964	HTL – Wien I., Schellinggasse Bereich Elektrotechnik Matura
Beruflicher Werdegang	1964 - 1968	Elin Union, Konstrukteur
	1968 - 1988	AEG – Austria Projektleiter für den Bau von Trafostationen, Schaltheusern und Umspannwerken Vertriebsleiter für technische Komponenten
	1989 - 1996	Mitglied des Vorstandes der Pengg Breitenfeld Kabel AG
	1997 - 2001	Konsulententätigkeit
	2002 - 2008	Diplomstudium Geschichte
	2009 - 2015	Doktoratsstudium Geschichte